AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1830

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 30/1830

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

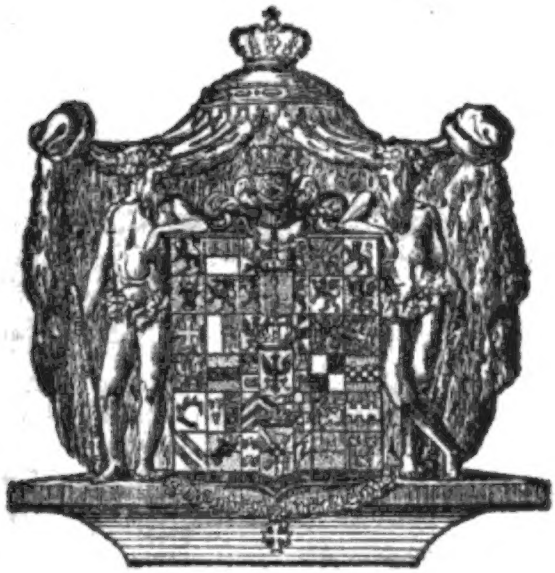

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

1830.

Arnsberg,
gedruckt bei Heinrich Friedrich Grote.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Register

zum

Amtsblatte der Königl. Regierung zu Arnsberg

für das Jahr 1830,

nach chronologischer Folge und Ordnung der Materien.

Inhalts-Anzeige.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

II. Berg-, Hütten-, Salinen- und Salz-Debits-Wesen.

III. Communal-Angelegenheiten.

IV. Domainen-, Forst- und Jagd-Sachen.

V. Fabriken, Gewerbe, Kunst, National-Industrie, Handel, Schifffahrt.

VI. Justiz-, Criminal-, Hypotheken- und Lehn-Wesen.

VII. Kassen- und Finanz-Verwaltung.

VIII. Kirchen-, Schul-, milde Stiftungs-, Collecten- und literärische Sachen.

IX. Landeshoheits-, Verfassungs-, Ständische- und Gnaden-Sachen.

X. Lotterie-Wesen.

XI. Militair-Angelegenheiten.

XII. Polizei-Sachen:

a. Allgemeine Polizei-Verwaltung und Censur-Wesen;

b. Armenverpflegungs-rc.-, Fremden-, Gesinde-, Vagabunden- und Paß-Polizei;

c. Feuer-Polizei und Societäts-Wesen;

d. Gewerbe-, Handels- und Bau-Polizei;

e. Medicinal- und Gesundheits-Polizei;

f. Sicherheits-, Ordnungs- und Straßen-Polizei.

XIII. Post-Sachen.

XIV. Stadt- und Landwirthschaft.

XV. Stempel-Sachen.

XVI. Steuer-, Kataster- und Zoll-Sachen.

XVII. Unterstützungs-, (öffentliche) Armenverwaltungs-, Corporations-, Instituten- und Stifts-Sachen.

XVIII. Wege- (Chaussee-) und Bau-Verwaltungs-Sachen.

XIX. Wittwen-Verpflegung.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.		
1829 December 19.	7	Anstellung ausgedienter Unteroffiziere im Civil . .	2	29
„ 30.	21	Die dem Staats-Beamten zu lassende Competenz aus seinen Diensteinkünften in Rücksicht auf die, aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden	3	39
1830 Januar 3.	15	Beiträge für die Verunglückten in Ostpreußen ꝛc. . .	3	33
„ 4.	20	Frucht- und Victualien-Preise im Monat December 1829	3	37
—	29	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat December 1829 .	3	48
„ 10.	31	Beschäftigung arbeitsloser Eingesessenen beim Chaussee-Bau	4	52
—	52	Inhalts-Anzeige der Gesetzsammlung Nr. 1 . . .	6	65
Februar 4.	66	Frucht- und Victualien-Preise im Monat Januar 1830.	7	91
—	71	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 2 . . .	8	97
—	80	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Januar . .	8	104
—	81	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 3 . . .	9	105
—	103	Marktpreise der Früchte im Monat Februar . . .	11	152
—	104	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 4 . . .	12	153
März 6.	108	Frucht- und Victualien-Preise im Monat Februar . .	12	156
—	131	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 5 . . .	15	197
April 2.	136	Verfahren rücksichtlich der Cautions-Bestellungen in baarem Gelde	15	136
„ 5.	137	Frucht- und Victualien-Preise im Monat März . .	15	201
„ 5.	158	Danksagung des Ober-Landesgerichts-Präsidenten Dr. v. Rappard	16	218
—	160	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat März . .	16	220
„ 13.	164	Herausgabe eines Gemäldes von Gebauer zum Besten der durch Ueberschwemmung Verunglückten . . .	17	225
—	178	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 6 und 7 . .	18	241
„ 21.	179	Beschäftigung von Maurern beim Kasernenbau zu Münster	18	242
Mai 8.	215	Frucht- und Victualien-Preise im Monat April . .	22	283
—	220	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat April . .	22	292
—	221	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 8 . . .	23	293
—	227	„ „ „ Nr. 9 . . .	24	297
—	232	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Mai . . .	24	300
—	233	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 10 . . .	25	301
Juni 3.	236	Frucht- und Victualien-Preise im Monat Mai . .	25	303
—	237	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 11 . . .	26	305
—	254	„ „ „ Nr. 12 . . .	28	317
Juli 1.	258	Frucht- und Victualien-Preise im Monat Juni . .	28	321
—	268	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Juni . .	29	328
—	269	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 13 . . .	30	329
—	285	„ „ „ Nr. 14 . . .	32	337
August 6.	293	Frucht- und Victualien-Preise im Monat Juli . .	33	342

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
—	301	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Juli . . .	33	348
August 17.	324	Scottische Sammlung der Prov. Gesetze und Verordnungen des vormaligen Kurfürstenthums Cöln . . .	36	376
—	329	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 15 . . .	37	381
September 1.	331	Frucht- und Victualien-Preise im Monat August . .	37	383
—	341	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat August . .	37	396
—	347	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 16 . . .	39	405
- -	357	„ „ „ Nr. 17 . . .	41	413
„ 30.	358	Ernennung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm zum General-Gouverneur der Provinzen Niederrhein und Westphalen	41	413
October 2.	361	Frucht- und Victualien-Preise im Monat September .	41	415
„ 8.	364	Entfernung der Besorgniß vor Getraidemangel . .	42	422
—	371	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat September .	42	428
„ 8.	368	Bedarf der Amtsblätter für das Jahr 1831 . .	42	426
„ 8.	369	Register-Bedarf zu den Amtsblättern pro 1830 . .	42	427
„ 23.	383	Anstellungsfähigkeit 9jähriger Unteroffiziere . . .	45	441
—	392	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 18 . . .	46	449
November 3.	395	Frucht- und Victualien-Preise im Monat October . .	46	451
—	400	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat October . .	46	456
—	401	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 19 . . .	47	457
„ 16.	410	Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach dem Königreich Polen	48	463
„ 20.	411	Anstellung der Feldmesser und Bau-Conducteure und die zu diesem Zwecke einzureichenden jährlichen Nachweisungen	48	464
—	428	Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung Nr. 20 . . .	50	475
December 2.	439	Frucht- und Victualien-Preise im Monat November .	51	488
—	440	Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat November . .	51	490
„ 16.	443	Anmeldung der noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen an die Königl. Regierung	52	494
		II. Berg-, Hütten-, Salinen- und Salz-Debits-Wesen.		
1829 December 31.	27	Erläuterung zur Sportel-Tax-Ordnung für den Bergamts-Bezirk Siegen	3	46
1830 Januar 13.	30	Steuerung der Salz-Einschwärzung	4	49
„ 25.	113	Hütten- und Hammer-Ordnung für das Land Siegen .	12	165
März 31.	140	Verkauf von Seesalz	15	206
Juli 31.	290	Errichtung einer Salzfactorei zu Hagen . . .	32	339
November 24.	425	Desgleichen zu Berleburg	49	474

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		III. Communal-Angelegenheiten.		
1830 Februar 3.	65	Belobung der Gemeinde Dreisbach	7	90
August 18.	314	Uebersicht der im Jahre 1829—30 in den Gemeinde-Waldungen ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen .	35	363
		IV. Domainen-, Forst- und Jagd-Sachen.		
1829 December 16.	10	Ablösung der kleinen Domanial-Gefälle . . .	2	30
1830 Januar 7.	16	Bestellungen auf Holzsämereien und Preise des Holzsaamens	3	33
„ 17.	35	Schluß der kleinen Jagd	4	53
August 11.	303	Eröffnung der kleinen Jagd	34	353
October 24.	429	Maßregeln zur Verhinderung der Holzdiebstähle . .	50	475
December 6.	436	Berichtigung der Fruchtschuldigkeit an die Königl. Rentämter pro 1830	50	484
		V. Fabriken, Gewerbe, Kunst, National-Industrie, Handel, Schifffahrt.		
1829 December 17.	6	Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	1	5
1830 Januar 3.	26	Desgleichen	3	42
„ 14.	41	Desgleichen	4	59
Februar 3.	61	Reglement für die Fabriken-Gerichts-Deputationen im Regierungs-Bezirk Arnsberg	7	75
März 8.	112	Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	12	163
„ 21.	129	Desgleichen	14	193
„ 27.	127	Empfehlung des Instrumentenmachers Otte zu Arnsberg	14	193
April 15.	213	Desgleichen	22	282
Mai 8.	209	Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	21	278
„ 10.	218	Vorbilder für Handwerker und Fabrikanten . . .	22	291
„ 19.	147	Erhaltung der Denkmale alter Kunst	16	211
„ 27.	230	Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	24	298
„ 28.	225	Handel mit Lebensmitteln bei größeren Truppenübungen	23	295
Juni 15.	235	Aufnahme junger Gewerbetreibenden in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	25	302
„ 23.	263	Sonntagsschule für Handwerker zu Soest . . .	29	325
Juli 16.	283	Handel im Polizei-Bezirke	31	335
August 19.	312	Strombefahrung der Lippe	35	361
November 29.	423	Sonntagsschule für Handwerker zu Hamm . . .	49	473

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		VI. Justiz-, Criminal-, Hypotheken- und Lehn-Wesen.		
1829 December 30.	21	Die dem Staats-Beamten zu lassende Competenz aus seinen Diensteinkünften in Rücksicht auf die, aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden (Ob. Ld. Gr.) .	3	39
„ 30.	22	Nichterforderniß einer gerichtlichen ꝛc. Beglaubigung zu den Anträgen auf gänzliche Löschung einer Schuld im Hypothekenbuche (Ob. Ld. Gr.)	3	39
„ 30.	23	Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abschreibungen und Löschungen abgelöseter Prästationen nach den Vorschriften der Hypothekenordnung (Ob. Ld. Gr.)	3	40
„ 30.	24	Berichtigung des Besitztitels ꝛc. von mehreren adeligen Gütern (Ob. Ld. Gr.)	3	41
1830 Januar 8.	39	Obduction der Selbstmörder und aufgefundenen Leichen (Ob. Ld. Gr.)	4	56
„ 13.	49	Portofreiheit des Stifts zu Gesecke (Hf. Gr.) . .	5	64
„ 16.	57	Ansatz und Verrechnung der in kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen von dem Vermögen der Curanden einzuziehenden 1½ Procent (Ob. Ld. G.) . . .	6	72
„ 20.	50	Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses in Untersuchungsfällen gegen pensionirte Staatsdiener an den Prov.-Steuer-Director (Hf. Gr.)	5	64
„ 26.	68	Entrichtung der Erbschafts-Stempel-Steuer von dem Nachlasse der für todt erklärten Personen (Hf. Gr.) . .	7	95
„ 26.	77	Form der Liquidationen über Zeugen-Gebühren in Criminal-Sachen (Hf. Gr.)	8	102
„ 29.	76	Ansatz der Gebühren und Stempel für Erbschafts-Entsagungen (Ob. Ld. Gr.)	8	101
Februar 3.	61	Reglement für die Fabriken-Gerichts-Deputationen im Reg.-Bezirk Arnsberg	7	75
„ 9.	87	Anordnung einer bleibenden Gerichts-Commission zu Meinerzhagen (Ob. Ld. Gr.)	9	108
„ 16.	93	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes (Hf. Gr.)	10	119
„ 16.	94	Die der General-Commission erforderlichen Nachweisen über die Legitimation der contrahirenden Parteien, und etwaige Betheiligung von Lehnsherren und Lehnsfolgern ꝛc. .	10	120
„ 23.	110	Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung geringfügiger Diebstähle (Hf. Gr.)	12	160
März 2.	111	Gebrauch des Stempels zu Verpflichtungs-Protocollen (Hf. Gr.)	12	163
„ 5.	128	Mittheilung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen an den Fiscal-Anwalt (Hf. Gr.) . .	14	193

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
März 9.	116	Insinuation gerichtlicher Verfügungen an Eximirte (Ob. Ld. Gr.)	13	187
„ 9.	117	Ablegung der Depositat-Rechnungen pro 1829 (Hf. Gr.)	13	187
„ 9.	118	Verwaltung der gerichtlichen Depositorien (Hf. Gr.)	13	187
„ 12.	138	Verfahren bei Executions-Vollstreckungen (Ob. Ld. Gr.)	15	203
„ 26.	139	Anwendung des Stempel-Tarifs (Ob. Ld. Gr.)	15	204
„ 30.	150	Gebührenansatz bei den statt der Hypothekenscheine zu ertheilenden Attesten (Ob. Ld. Gr.)	16	214
„ 30.	151	Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution (Ob. Ld. Gr.)	16	214
„ 30.	152	Desgleichen (Hf. Gr.)	16	215
April 2.	172	Verfahren wegen Erstattung der unbeibringlichen Insertions-Gebühren des Intelligenz-Comptoirs zu Dortmund (Ob. Ld. Gr.)	17	232
„ 14.	174	Kosten in Untersuchungen über kleine Diebstähle unter erschwerenden Umständen (Ob. Ld. Gr.)	17	234
„ 14.	182	Cassation der eingelösten Staatsschuldschein-Coupons (Ob. Ld. Gr.)	18	182
„ 23.	194	Aufbewahrung der in Prozessen übergebenen Original-Documente bei den Acten (Ob. Ld. Gr.)	19	259
„ 23.	195	Berichtigung der Kosten für die mit der Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragten Justiz-Commissarien ꝛc. (Ob. Ld. Gr.)	19	259
Mai 7.	208	Remuneration für die Richter in Forst-Defraudations-Prozessen (Ob. Ld. Gr.)	21	278
„ 26.	229	Gerichtsferien (Ob. Ld. Gr.)	24	298
Juni 3.	245	Aufnahme von Protesten bei gezogenen Wechseln (Ob. Ld. Gr.)	26	311
„ 9.	246	Anschaffung der Edicten-Sammlung von Gräff Seitens der Untergerichte (Ob. Ld. Gr.)	26	311
„ 22.	259	Einsendung einer Abschrift von Testamenten ꝛc., in welchen Kirchen ꝛc. Erbschaften oder Legate zugewiesen sind (Hf. Gr.)	28	323
„ 27.	264	Executivische Einziehung von Mandatarien-Gebühren der Justiz-Commissarien (Ob. Ld. Gr.)	29	326
„ 29.	265	Gebühren der Justiz-Commissarien für Informations-Termine und Briefe (Ob. Ld. Gr.)	29	326
Juli 1.	260	Erndteferien (Hf. Gr.)	28	323
„ 2.	266	Stempelfreiheit derjenigen pupillarischen Verhandlungen, denen die Sportelfreiheit zugestanden ist (Ob. Ld. Gr.)	29	327
„ 16.	284	Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Local-Polizei-Vergehungen (Ob. Ld. Gr.)	31	336
„ 20.	288	Prüfung des Gesundheitszustandes der als Gerichtsboten anzustellenden Invaliden (Ob. Ld. Gr.)	32	338

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
Juli 21.	289	Einschränkung der Zahl der Hypotheken-Folien (Ob. Ld. Gr.)	32	339
„ 27.	296	Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter (Hf. Gr.)	33	345
„ 27.	297	Directe Zahlung der Abzüge von dem Gehalte eines Beamten an die Gläubiger (Hf. Gr.)	33	346
„ 30.	295	Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Landwehrmänner an die Militair-Vorgesetzten (Ob. Ld. Gr.)	33	344
August 2.	307	Directe Zahlung der Abzüge von dem Gehalte eines Beamten an die Gläubiger (Ob. Ld. Gr.)	34	358
„ 3.	317	Aufbewahrung der Original-Documente bei den Acten (Hf. Gr.)	35	370
„ 4.	294	Pensionirung des bisherigen Ob. Ld. Gerichts-Präsidenten v. Rappard	33	344
„ 4.	298	Anzeige von der, gegen Militairpflichtige verhängten gerichtlichen Untersuchung an den Kreis-Landrath (Hf. Gr.)	33	346
„ 4.	299	Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Local-Polizei-Vergehungen (Hf. Gr.)	33	346
„ 6.	308	Annahme von Civil-Supernumerarien bei den Gerichten (Ob. Ld. Gr.)	34	359
„ 10.	346	Zusätze zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien (Hf. Gr.)	38	402
„ 18.	318	Abnahme und Einsendung der Invaliden-Versorgungsscheine von den in Untersuchung befangenen Militair-Personen (Hf. Gr.)	35	371
„ 20.	335	Revision der Gerichts-Kassen (Ob. Ld. Gr.)	37	393
„ 26.	336	Unzulässigkeit der notariellen Aufnahme von Instrumenten, in welchen Manns- und Frauens-Personen sich als Selbst- oder Mit-Schuldner verpflichten (Ob. Ld. Gr.)	37	394
„ 27.	337	Gebühren der Justiz-Commissarien (Ob. Ld. Gr.)	37	394
September 14.	351	Realisirung der 5procent. Domainen-Pfandbriefe (Hf. Gr.)	39	407
„ 14.	353	Desgleichen (Ob. Ld. Gr.)	40	409
„ 28.	370	Verbot gesetzwidriger öffentlicher Ausspielungen (Ob. Ld. Gr.)	42	427
October 1.	374	Unzulässigkeit der Stempelstrafen gegen Justiz-Commissarien in ihrer Eigenschaft als Mandatarien (Ob. Ld. Gr.)	43	432
„ 1.	375	Anwendung des Stempels zu Straf-Erkenntnissen (Ob. Ld. Gr.)	43	433
„ 4.	379	Abzüge von dem Gehalte der Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung (Hf. Gr.)	43	436
„ 7.	376	Aufhebung der Sportelfreiheit für active Offiziere in Injurien-Sachen (Ob. Ld. Gr.)	43	434
„ 8.	377	Ermäßigung der niedrigsten Sätze in der Criminal-Gebühren-Taxe (Ob. Ld. Gr.)	43	434

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1820				
October 20.	388	Anzeige des Bedarfs an Amtsblättern bei den Justiz-Behörden pro 1831 (Ob. Ld. Gr.)	45	446
November 9.	414	Einsendung der in Contraventionssachen erkannten Geldstrafen an die betreffenden fiscalischen Kassen (Hf. Gr.)	48	465
„ 10.	415	Vereinigte Königliche Gerichte in Siegen (Hf. Gr.)	48	466
„ 16.	424	Anwendung des Stempels zu den Verhandlungen in Bezug auf Deponirung resp. Publicirung von Testamenten (Ob. Ld. Gr.)	49	473
		VII. Kassen- und Finanz-Verwaltung.		
1829				
December 26.	14	Unzulässigkeit der Zwangs-Zahlung in Kassenanweisungen Seitens der Gemeinde-Seller	2	32
„ 26.	19	Verwaltung der Regierungs-Sportel-Kasse	3	36
„ 31.	95	Aufgerufene und im Laufe des Jahrs 1829 als amortisirt nachgewiesene Staats-Papiere	11	125
1830				
Januar 1.	42	Einlösung der Ruhrorter-Hafen-Schuldscheine Lit. A. Nr. 21—25 ꝛc.	4	60
„ 12.	37	Erleichterung der Zinsen-Erhebung von den provinziellen Staats-Passiv-Capitalien	4	54
März 10.	120	Kündigung der bei der Seehandlung sub Lit. A. einschließlich G. belegten Capitalien	13	188
„ 10.	141	Desgleichen	15	206
„ 10.	176	Desgleichen	17	235
April 3.	185	Ablieferung der falschen Kassenanweisungen an die Behörden	19	253
„ 14.	182	Cassation der eingelösten Staatsschuldschein-Coupons	18	250
Mai 9.	198	Kündigung resp. Rückzahlung der 5procent. Dom.-Pfandbriefe ꝛc. und Umtausch derselben in Staatsschuldscheine	20	262
„ 9.	206	Desgleichen	21	272
„ 9.	216	Desgleichen	22	285
„ 17.	207	Desgleichen	21	277
„ 17.	217	Desgleichen	22	290
„ 26.	224	Annahme und Umtausch beschädigter Kassenanweisungen	23	294
Juni 26.	250	Ausgelooſete Obligationen der Preuß. Englischen Anleihe aus dem Jahre 1818	27	314
Juli 1.	267	Einlösung der Ruhrorter-Hafen-Schuldscheine Lit. A. Nr. 17—20 und Lit B. Nr. 41—44	29	327
August 18.	320	Rückzahlung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe	36	373
October 1.	363	Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series III. zu Kurmärkischen ständischen Obligationen	42	421

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
October 27.	381	Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series VI. zu Staatsschuldscheinen	44	437
November 27.	422	Geldzahlungen an Königl. Kassen	49	472
		VIII. Kirchen-, Schul-, milde Stiftungs-, Collecten und literärische Sachen.		
1829				
December 18.	2	Empfehlung des Crelleschen Journals für reine und angewandte Mathematik	1	4
„ 22.	12	Desgleichen	2	31
„ 23.	9	Vermächtniß der M. A. Greve an die Taubstummen-Anstalt zu Münster	2	30
1830				
Januar 7.	34	Empfehlung der Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik	4	53
„ 7.	55	Fromme und milde Stiftungen im Jahre 1829	6	66
„ 14.	45	Schenkung an die Sonntags-Schule zu Paderborn	5	62
„ 18.	54	Schenkung an Schul- und Lehr-Anstalten von dem Herrn Herzog v. Aremberg	6	66
„ 20.	46	Empfehlung des Kirchen-Kalenders für die evangel. Geistlichen ꝛc.	5	62
„ 21.	53	Empfehlung einer Schrift von Rauschenbusch	6	66
„ 30.	64	Empfehlung einer Schrift über Giftpflanzen von Voget	7	90
Februar 1.	72	Collecten-Ertrag für die Taubstummen-Anstalt zu Münster pro 1829	8	97
„ 4.	73	Qualification zum Genuß der Orts- und Familien-Stipendien	8	100
„ 6.	74	Empfehlung der kalligraphischen Vorlege-Blätter von Hallenberg	8	100
„ 6.	75	Vermächtniß an die katholische Kirche zu Schwerte	8	101
„ 15.	89	Empfehlung der Schrift über den Seidenbau in Norddeutschland, von Bolzani	10	113
„ 16.	90	Ertrag der Kirchen- und Haus-Collecten im Jahre 1829	10	114
„ 20.	86	Königl. Würtembergisches Verbot außerhalb Landes geschlossener Ehen	9	107
März 1.	92	Empfehlung der tabellarischen Uebersicht der allgem. gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot und zur Trauung in den Preuß. Staaten, von Pfister	10	119
„ 6.	106	Dispensations-Gesuche zu Ehen in den gesetzlich wegen naher Verwandschaft oder Verschwägerung verbotenen Fällen	12	154
„ 27.	134	Empfehlung der Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacop. Boruss. aufgeführten Gewächse	15	199
—	142	Vorlesungen auf der Thierarzneischule zu Berlin während des Sommer-Semesters	15	207

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
März 29.	145	Aufnahme der geprüften Schulamts-Aspiranten in das Seminar zu Büren	16	210
April 1.	143	Chirurgische Lehranstalt zu Münster	16	209
„ 5.	146	Resultat der Abiturienten-Prüfungen pro 1829	16	210
„ 7.	166	Zu Elementar-Schulstellen wählbar erklärte evangelische Schulamts-Präparanden	17	227
„ 7.	167	Zu Elementar-Schulstellen wählbar erklärte katholische Schulamts-Präparanden	17	229
„ 13.	168	Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien	17	230
—	177	Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Sommer 1830	17	237
„ 13.	189	Neue Besetzung der Schul-Inspection Hattingen	19	256
„ 14.	163	Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster	17	223
„ 17.	188	Empfehlung einer Schrift von Dietrich	19	255
„ 28.	187	Benennung der Local-Vorstände der Gymnasien	19	255
Mai 1.	197	Empfehlung einer Wandcharte und eines Handbuchs von Hornung	20	261
„ 7.	204	Empfehlung einer Schrift von Hinkert	21	271
„ 8.	203	Prüfung der evangel. Pfarramts-Candidaten	21	270
„ 11.	219	Anschaffung der Schrift über den Seidenbau von Bolzani Seitens der Geistlichen und Schullehrer	22	291
„ 25.	228	Empfehlung einer Schrift von Schucht	24	297
Juni 10.	241	Empfehlung eines Lehrbuchs von Büdinger	26	309
„ 14.	240	Verbot des Predigens von unbefugten Personen	26	309
„ 14.	249	Empfehlung einer Schrift von Schmidt	27	313
„ 23.	263	Sonntagsschule für Handwerker zu Soest	29	325
„ 26.	255	Ankündigung einer Schrift unter dem Titel: Westphälisches Gewerbe-Blatt	28	317
„ 26.	348	Desgleichen	39	405
Juli 2.	262	Empfehlung einer Schrift von Brandes und Tegeler	29	325
„ 7.	271	„ „ „ von Boner	30	330
„ 12.	272	Einsendung der Quartal-Berichte über die kirchlichen Sängerchöre	30	330
„ 15.	280	Termin zur Prüfung der Schulamts-Präparanden	31	334
„ 16.	282	Empfehlung einer Schrift über die Militair-Verpflichtung der Preuß. Staatsbürger	31	335
„ 21.	278	Zum Pfarramte wählbar erklärte evangel. Candidaten	31	333
„ 23.	286	Verbindung einer höheren Bürgerschule zu Warendorf mit dem dasigen Progymnasium	32	337
August 4.	292	Collecte für die Taubstummen-Anstalt zu Münster	33	341

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
August 6.	302	Minister von Schuckmannsche Jubilar-Stiftung . .	34	349
„ 12.	311	Empfehlung eines anatomischen Atlasses . . .	35	361
„ 18.	326	Empfehlung des allgem. Archivs für die Geschichtskunde des Preuß. Staats, von Ledebur	36	378
„ 20.	316	Empfehlung einer Schrift von dem Geh. Regierungs-Rath ꝛc. v. Schöning	35	370
„ 20.	321	Medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Münster .	36	374
„ 24.	330	Jüdische Schulanstalt in Münster zur Bildung jüdischer Schullehrer und Beförderung von Handwerken .	37	381
„ 25.	322	Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Winter-Semester 1830—31 .	36	375
September 8.	343	Verbindung einer höhern Bürgerschule zu Dorsten mit dem dasigen Progymnasio	38	398
„ 13.	345	Errichtung einer Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde	38	400
—	355	Vorlesungen auf der K. Thierarzneischule zu Berlin im Winter-Semester 1830—31	40	410
„ 27.	359	Prüfung der evangel. Pfarramts-Candidaten . .	41	414
—	362	Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Winter 1830—31.	41	417
„ 30.	365	Ertrag der Haus-Collecte für die Bewohner Schlesiens .	42	423
October 20.	386	Empfehlung einer Schrift von Dr. Weber . . .	45	445
November 4.	409	„ „ „ von Dr. Philippi . . .	48	463
„ 10.	403	Zum Pfarramte wählbar erklärte evangel. Candidaten .	47	458
„ 20.	412	Ankündigung einer Schrift von Dr. Schubarth . .	48	464
„ 29.	423	Sonntagsschule für Handwerker zu Hamm . . .	49	473
		IX. Landeshoheits-, Verfassungs-, Ständische- und Gnaden-Sachen.		
1829				
December 20.	1	Verweigerte Aufnahme von truppweise vereinigten Auswanderern Seitens des Senats zu Hamburg	1	3
1830				
Februar 5.	84	Ordensverleihung an den Landrath v. Bodelschwingh zu Tecklenburg	9	107
„ 20.	86	Königl. Würtembergisches Verbot außerhalb Landes geschlossener Ehen	9	107
März 29.	132	Interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter .	15	197
April 8.	162	Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe	17	223
Mai 18.	212	Aufnahme der zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft befähigenden Güter in die ritterschaftliche Matrikel .	22	281
Juni 29.	256	Verhandlungen des zweiten Westphälischen Landtags .	28	318

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
Juli 16.	277	Ernennung eines Preußischen General-Konsuls in Mexico	31	333
September 30.	358	Ernennung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm zum General-Gouverneur der Provinzen Niederrhein und Westphalen	41	413
November 11.	402	Eröffnung des dritten Westphäl. Prov. Landtags . .	47	457
„ 11.	406	Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter	48	459
		X. Lotterie-Wesen. vacat.		
1830		**XI. Militair-Angelegenheiten.**		
Januar 4.	17	Ab- und Anmeldung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bei Reisen von länger als 4 Wochen . . .	3	35
„ 18.	36	Einsendung der Militair-Entlassungslisten pro 1830 .	4	53
Februar 14.	83	Militairpflicht der Candidaten des höheren Schulwesens	9	106
„ 24.	96	Militairpflicht der Schulamts-Candidaten . . .	11	127
März 10.	109	Militairpflicht der sich dem Studium der Thierarzneikunde widmenden Individuen	12	158
„ 11.	114	Ankauf von Remonte-Pferden in der Provinz Westphalen	13	185
„ 16.	115	An- und Abmelden der zur Kriegsreserve und Landwehr verpflichteten Individuen bei Reisen von 4 Wochen und länger	13	186
„ 29.	148	Verpflegungskosten der Militair-Sträflinge auf dem Transporte	16	213
April 15.	170	Desgleichen	17	231
„ 15.	171	Anzeige über erledigte eiserne Kreuze von pensionirten Militairpersonen	17	232
„ 26.	190	Gesuche um Beurlaubung und Entlassung aus dem Militairdienste	19	256
„ 26.	192	Militairdienstpflicht der in den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten	19	257
Juli 12.	270	Ankauf von Artillerie-Remonte-Pferden in der Provinz Westphalen	30	329
August 17.	306	Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission .	34	358
September 4.	342	Tagesbefehl in Bezug auf das Corps-Manöver bei Lippstadt	38	397
November 3.	396	Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen	46	453
„ 14.	407	Ankauf von Remontepferden in der Provinz Westphalen	48	462
December 2.	430	Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung über die diesjährigen Truppenübungen bei Lippstadt	50	476

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XII. Polizei-Sachen		
		a. Allgemeine Polizei-Verwaltung und Censur-Wesen.		
1829				
December 6.	28	Bestimmungen für die Herausgeber von Kalendern	3	47
„ 21.	11	Oeffentliche Vorzeigung von Menschen	2	31
1830				
Januar 15.	44	Verbot des Debits der im Auslande nachgedruckten Ausgaben der Schillerschen Werke	5	61
März 10.	105	Censur der Land-Karten und Pläne inländischer Gegenden	12	153
„ 22.	123	Belobung des A. Klinke zu Altena wegen Lebensrettung eines Knaben	14	191
Mai 4.	199	Dritte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft	20	267
„ 12.	201	Detentionsdauer der in der 2ten Klasse befindlichen Häuslinge in Benninghausen	21	269
Juni 26.	257	Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehungen	28	319
Juli 7.	273	Belobung des O. Seithe wegen Lebensrettung von 4 Menschen	30	331
September 28.	370	Verbot gesetzwidriger öffentlicher Ausspielungen	42	427
October 5.	373	Belobung des H. Eilert wegen Lebensrettung eines Menschen	43	432
„ 8.	364	Entfernung der Besorgniß vor Getreidemangel	42	422
„ 28.	384	Uebersicht von der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1829	45	441
November 19.	420	Personal-Acten der im Landarmenhause verwahrt gewesenen Personen	49	471
December 2.	438	Verpflegungskosten für die nach Benninghausen zu transportirenden Personen	51	487
		b. Armen-Verpflegungs- ꝛc., Fremden-, Gesinde-, Vagabunden- und Paß-Polizei.		
1830				
Mai 26.	234	Andrang fremder, mit keinen Pässen ꝛc. versehenen Tagearbeiter nach Berlin	25	301
Juli 15.	281	Verbot der Ausstellung von Bettelbriefen ꝛc.	31	334
October 4.	367	Autorisation zur Ertheilung von Pässen durch den Bürgermeister zu Breckerfeld	42	426
December 1.	435	Visirung der Auslandspässe bei den Grenz-Behörden	50	483
		c. Feuer-Polizei und Societäts-Wesen.		
1830				
Januar 27.	56	Brandversicherungs-Ausschlag für das platte Land der Grafschaft Mark und deren Enclaven	6	71

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
Februar 10.	82	Ermittelung und Leistung der Entschädigung für abgebrannte Gebäude	9	105
März 16.	121	Belobung des Hagedorn, Nieß und Schütter wegen Auszeichnung beim Brande zu Obsen	14	189
Juli 24.	287	Beschleunigung der Abgabe der Polizei-Verhandlungen über die Entstehungsart einer Feuersbrunst an die Gerichte .	32	338
August 16.	305	Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Verbandes in der Grafschaft Mark und deren Enclaven pro 1829	34	354
„ 18.	315	Rechnungs-Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven pro 1829	35	364
September 1.	332	Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Westphalen und Kr. Wittgenstein pro 1829	37	385
„ 1.	344	Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Herz. Westphalen pro 1829 über die früheren Brandereignisse bis 1816 incl.	38	398
„ 9.	350	Belobung des H. Krämer, P. Wetter ꝛc. wegen Auszeichnung beim Brande zu Raumland	39	407
November 3.	394	Belobung des ꝛc. Mester ꝛc. wegen Auszeichnung beim Brande zu Grevenstein	46	450
„ 23.	413	Gestundung der Hälfte der dritten Quote des Brandversicherungs-Ausschlags für das platte Land der Grafschaft Mark und deren Enclaven, vom 27. Januar 1830 . .	48	465
December 16.	442	Brandversicherungs-Ausschreiben für das Herzogth. Westphalen mit dem Kreise Wittgenstein	52	493
		d. Gewerbe-, Handels- und Bau-Polizei.		
1830				
Januar 20.	48	Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte . .	5	64
März 19.	147	Erhaltung der Denkmale alter Kunst	16	211
„ 23.	124	Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen an der Landesgrenze	14	191
Juli 16.	283	Handel im Polizei-Bezirke	31	335
October 13.	382	Inhaltsbestimmung einiger Lokal-Fruchtgemäße in den Grafschaften Mark, Limburg und Dortmund . . .	44	439
		e. Medicinal- und Gesundheits-Polizei.		
1830				
Januar 26.	63	Warnung vor dem Genusse des mit Vitriol gebeizten Weizens	7	89
Mai 8.	205	Herabgesetzter Preis des Chinins	21	271
„ 9.	202	Benutzung der Armen-Bade-Anstalt zu Driburg . .	21	270
„ 10.	210	Sommer-Lehrcursus im Hebammen-Institut zu Meschede	21	279
Juni 21.	244	Verbot der zu frühzeitigen Section der Leichen . .	26	310
August 17.	313	Ausübung der Zahnarzneikunst	35	362

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
November 1.	390	Winter-Lehrcursus im Hebammen-Institut zu Meschede .	45	447
„ 14.	408	Errichtung einer besondern Aufsichts- und Leitungs-Behörde für die Charité-Angelegenheiten	48	462
„ 30.	433	Verbot des Verkaufs des Chinins und der China-Pulver ohne ärztliche Vorschrift	50	483
1830		F. Sicherheits-, Ordnungs- und Straßen-Polizei.		
Januar 6.	13	Prämie für die Angabe der Thäter eines zu Werl verübten Diebstahls	2	32
März 3.	97	Polizeiliche Beaufsichtigung der von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten	11	127
„ 4.	161	Ausweichung der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffen	17	221
„ 23.	125	Sperrung der durch den Eisgang beschädigten Brücken .	14	192
April 5.	149	Polizeiliche Beaufsichtigung der nach abgebüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher	16	213
Mai 26.	234	Andrang fremder Tage-Arbeiter nach Berlin	25	301
October 11.	372	Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in den Städten, wo keine Garnison steht	43	429
„ 15.	385	Belobung des G. Schencking wegen Verhaftung eines Verbrechers	45	445
1830		XIII. Post-Sachen.		
Januar 13.	49	Portofreiheit des Stifts zu Gesecke	5	49
April 10.	175	Portofreiheit der K. Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg	17	235
„ 21.	183	Einrichtung einer Personen-Schnellpost zwischen Düsseldorf und Münster ꝛc.	18	250
„ 22.	186	Neue Posteinrichtungen auf dem Course zwischen Paderborn und Holzminden	19	253
Mai 20.	226	Einrichtung einer neuen Schnellpost zwischen Arnsberg und Münster	23	296
„ 28.	243	Errichtung einer Posthalterei zu Olpe	26	309
Juli 31.	300	Einrichtung einer Schnellpost zwischen Siegen und Wipperfürth	33	347
August 10.	319	Einrichtung einer Schnellpost zwischen Münster und Osnabrück	35	371
October 25.	389	Einrichtung einer Fahrpost zwischen Hattingen und Elberfeld	45	446
November 16.	410	Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach dem Königreich Polen	48	463
„ 18.	419	Einrichtung einer Fahrpost zwischen Meinertshagen und Hagen	48	469

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XIV. Stadt- und Landwirthschaft.		
1829 December 31.	99	Uebersicht der im Geschäftsbereich der K. General-Commission zu Münster im Jahre 1829 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen	11	142
1830 Januar 29.	60	Unterrichts-Anstalt für Schäfer auf der Stamm-Schäferei zu Frankenfelde	7	73
Februar 4.	62	Benutzung der erfrornen Kartoffeln	7	84
„ 16.	100	Einsendung von Abschriften der Markenordnungen an die General-Commission	11	149
„ 18.	91	Resultat der Hengste-Köhrung pro 1829	10	118
April 10.	157	Haupt-Versammlung der K. Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg	16	218
„ 10.	175	Correspondenz und Portofreiheit der Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg	17	235
Mai 24.	222	Unentgeltliche Verabfolgung von Tabackspflanzen aus dem Landarmenhause zu Benninghausen	23	294
October 29.	432	Resultate des Königl. Landgestüts der Provinz Westphalen im Jahre 1830	50	479
November 12.	418	Jahrbücher für die Preuß. Landes-Cultur-Gesetzgebung	48	469
„ 30.	431	Kartoffelbau	50	477
December 14.	441	Resultat der Hengste-Köhrung pro 1830	52	491
		XV. Stempel-Sachen.		
1829 December 15.	3	Stempelfreiheit der in Cassations-Urkunden enthaltenen Quittungen über die gezahlte Valuta	1	4
„ 17.	5	Gebrauch des Stempels von 15 Sgr. zu den Verhandlungen über Constituirung des tit. mensae	1	5
„ 22.	4	Stempelfreiheit der in den Cassations-Urkunden enthaltenen Quittungen über die bezahlte Valuta	1	5
„ 30.	25	Berichtigung eines Druckfehlers im Stempeltarif	3	41
1830 Januar 26.	68	Entrichtung der Erbschafts-Stempel-Steuer von dem Nachlasse der für todt erklärten Personen	7	95
„ 29.	76	Ansatz des Stempels ꝛc. für Erbschafts-Entsagungen	8	101
März 2.	111	Gebrauch des Stempels zu Verpflichtungs-Protocollen	12	163
„ 26.	139	Nähere Bestimmungen wegen Anwendung des Stempel-Tarifs	15	204
Juli 2.	266	Stempelfreiheit derjenigen pupillarischen Verhandlungen, denen die Sportelfreiheit zugestanden ist	29	327
August 30.	339	Errichtung einer Stempel-Receptur zu Lüdenscheid	37	395
October 1.	375	Anwendung des Stempels zu Straf-Erkenntnissen	43	433
November 16.	424	Anwendung des Stempels zu den Verhandlungen in Bezug auf Deponirung resp. Publicirung von Testamenten	49	473

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XVI. Steuer-, Kataster- und Zoll-Sachen.		
1829 December 17.	6	Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	1	5
1830 Januar 3.	26	Desgleichen	3	42
„ 14.	41	Desgleichen	4	59
„ 25.	59	Verlornes Grenzaufseher-Brustschild Nr. 421 . .	6	72
Februar 5.	67	Gültigkeit der diesseitigen Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen in den Königreichen Baiern und Würtemberg und in dem Großherzogthum Hessen . .	7	93
„ 13.	78	Verlegung der Steuer-Receptur von Bilstein nach Grevenbrück	8	103
„ 26.	107	Untersuchung der Gewerbesteuer-Contraventionen gegen ausländische Hausirer	12	155
März 4.	98	Katastral-Ausgleichung und Grundsteuer-Vertheilung pro 1830	11	131
„ 8.	112	Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	12	163
„ 17.	122	Befreiung der Invaliden mit Gnadengehalt von der Klassensteuer	14	189
„ 21.	129	Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	14	193
„ 23.	124	Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen an der Landesgrenze	14	191
„ 31.	135	Verlegung des Steuer-Empfangs von Gevelsberg nach Voerde	15	199
April 4.	155	Aufhebung der Ansagestellen an den Thoren zu Arnsberg ꝛc.	16	217
„ 5.	156	Wiederaufgefundenes Grenzaufseher-Brustschild Nr. 421	16	218
„ 15.	180	Befugnisse und Verpflichtungen der Betheiligten während der Kataster-Operationen	18	242
„ 24.	181	Erlaß der Klassensteuer der Landwehr-Artillerie-Rekruten während der Uebung	18	249
„ 28.	193	Kataster-Abschätzungen im Jahre 1830 . . .	19	258
Mai 8.	209	Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	21	278
„ 21.	223	Abschätzung der Wohngebäude Behufs des Katastral-Anschlags	23	294
„ 27.	230	Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg	24	298
„ 28.	225	Handel mit Lebensmitteln bei größern Truppen-Uebungen	23	295
Juni 10.	238	Instruction über das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern	26	305
„ 21.	251	Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . . .	27	314
Juli 13.	275	Versteuerung des geschlachteten Viehes	30	332
„ 16.	283	Handel im Polizei-Bezirke	31	335

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1830				
August 13.	304	Aufkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts ohne Gewerbschein	34	353
„ 23.	327	Freilassung der schiffbaren, zum öffentlichen Verkehr bestimmten Kanäle von der Grundsteuer	36	380
September 7.	334	Gewerbescheine für das Jahr 1831	37	392
„ 29.	366	Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831 . .	42	425
October 16.	380	Suspension der Eingangs-Abgaben vom Brod-Getreide .	44	437
„ 31.	398	Desgleichen	46	453
November 15.	416	Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831	48	467
December 1.	434	Abgabenfreie Einfuhr des zur inländischen Consumtion bestimmten Brod-Getreides über die Großherzogl. Hessischen Grenzen in's Preußische	50	483
		XVII. Unterstützungs-, (öffentliche) Armenverwaltungs-, Corporations-, Instituten- und Stifts-Sachen.		
1830				
Januar 4.	47	Vermächtnisse zum Besten der Armen-Fonds im Jahre 1829	5	62
„ 13.	49	Portofreiheit des Stifts zu Gesecke	5	64
Mai 7.	214	Unterstützung der Hebammen im Jahre 1829 . .	22	282
August 30.	333	Tilgung der Schulden der Judenschaft des Herzogth. Westphalen	37	392
		XVIII. Wege-, (Chaussee-) und Bau-Verwaltungs-Sachen.		
1830				
Februar 14.	88	Veränderungen in der Wegegeld-Erhebung . . .	9	109
April 1.	154	Aufhebung des Brückengeldes an der Grevenbrücke . .	16	217
Juni 25.	252	Entrichtung des Chausseegeldes vom Vorspann . .	27	315
August 20.	328	Wegegeld-Erhebung auf der Gahlenschen Straße . .	36	380
„ 28.	338	Chausseegeld-Erhebung für einen Theil der Bremer-Straße	37	395
November 8.	404	Wegegeld-Erhebung auf der Paderborner-Höxter-Straße .	47	458
„ 12.	405	Desgleichen auf der Paderborner-Höxter- und Bremer-Straße	47	458
„ 19.	417	Desgleichen auf der Straße von Bredelar nach Scherfede	48	469
„ 20.	411	Anstellung der Feldmesser und Bau-Conducteure und die zu diesem Zwecke einzureichenden jährlichen Nachweisungen	48	464
		XIX. Wittwen-Verpflegung.		
1830				
April 28.	196	Aufnahme in die allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt .	19	260
August 14.	309	Interimistische Besorgung der Wittwenkassen-Geschäfte durch den Ober-Bergamts-Kanzlisten Jansen zu Dortmund .	34	360

Alphabetiſches Namen-Regiſter

zu dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg

für das Jahr 1830.

Bemerkung: Die Zahlen zeigen die Seiten an.

Achenbach, Referend. 58.
Ackermann, Schullehrer. 252.
Alberts, Schullehrer ꝛc. 455.
Althaus, Ob. Hütten-Bau-Inſpect. 96.
Ax, Auscultat. 58.

Bachofen (v.), Rentmeiſter. 231.
Ballot, Referend. 233.
Baumann, Profeſſor. 376.
Becker, Vicar. 299. Hebamme. 340.
Beckmann, Schullehrer. 96.
Beele, Rendant ꝛc. 58.
Bellmann, Referend. 435.
Berg, Hebamme. 268.
Bergmann, Schullehrer ꝛc. 252. 412.
Berkhaus, Beigeordneter. 395.
Bernau, Schullehrer ꝛc. 299.
Beughem (van), Referend. 435
Bevenitz, Zollamts-Aſſiſtent. 474.
Biermann, Referend 55.
Bilger, Referend. 55.
Blancke, Zoll-Einnehmer. 474.
Bluhm, Auscultat. 435.
Bohnſtadt, Referend. 233.
Bormann, Referend 233.
Brand, Pfarrer. 408.
Braun, Haupt-Zollamts-Rendant. 409.
Breitenbach, Ger. Bote, geſt. 436.
Brenken, Oeconomie-Commiſſ.-Rath. 269.
Brenner, Ger. Bote, entl 56.
Brockhaus, Prediger. 280.
Brüggen, Auct. Commiſſ 56. 234.
Brüninghauſen, Referend. 331.
Bunge, Referend. 435.
Burgmann, ev. Pfarramts-Cand. 107.

Calaminus, Beigeordneter. 280.
Callenberg, Aſſeſſor. 234. Lehrer. 486.
Camphauſen, ev. Pfarramts-Cand. 407.
Cappell, Referend. 435.
Carpe, Referend. 58.
Caſtringius, Auscult. 55.
Conradi, Schullehrer ꝛc. 252.
Coſtenoble, Hof-Ger.-Aſſeſſor. 216.
Cozhauſen (v.), Auscultat. 332.
Cöſter, Prediger. 299.
Cremer, Schullehrer. 60.

Dach, Referend. 323.
Dankelmann, Oberförſter. 196.
Dernen, Referend. 324.
Dewall (v.), Juſtiz-Commiſſ. 55.
Dicke, Schullehrer ꝛc. 408.
Dickel, Reg. Conducteur. 332.
Dieckmann, Schullehrer. 299.
Diederichs (v.), Aſſeſſor, geſt. 332.
Diehl, Hebamme. 340.
Diepenbeck, Prediger. 96.
Dißmann, Prediger. 280.
Dohm, Aſſeſſor. 435.
Dörnberg (v.), Forſtmeiſter. 64.

Dörrenberg, Reg. Conduct. 252.
Dresler, Advocat, entl. 323.
Dulheuer, Referend. 231
Dürrefeld, Auscultat. entl. 58.
Dyckerhoff, Referend. 55.

Edler, Assistent. 187.
Ellermann, Hpt. Zollamts-Rend. 409.
Ellerts (v.), Ob. Ld. Gr. Assessor. 55.
Ellinghaus, Reg. Secretair. 198.
Elscheid, Justiz-Commiss.-Rath, entl. 56.
Engelmann, Referend. 58. 60. 216.
Epping, Hebamme. 268.
Everomann, Referend. 233.

Fischer, Referend. 233 Schullehrer ꝛc. 316.
Freitag, Vicar. 408.

Gabriel, Hebamme. 340.
Geck, Gefangen-Inspect. 216.
Gierse, Auscultat. 324.
Girsch, Schullehrer. 486.
Göcke, Justiz Commiss. 55.
Göckingh (v.), Auscultat. 233.
Graßhoff, Assessor. 332.
Gräff, Referend. 55.
Grote, Pfarr-Caplan. 408.

Haan, Amtsschreiber. 58.
Haarmann, Referend. 435.
Hachenberg, Reg. Forst-Secret. 268.
Hagemann, Hebamme. 268.
Hamm (v.), Untersuchungsrichter. 312.
Harich, prov. Kreis-Chirurgus. 103.
Hasenclever, Referend. 233.
Hausen (v.), Ob. Ld. Gr. Assessor. 233.
Haver, Arzt. 455.
Heim, Kreis-Physicus. 151.
Heiming, Pfarrer. 299.
Heintzmann, Referend. 331.
Hennecke, Gerichts-Dirigent. 55.
Hense, Vicar. 96.
Hermann, Arzt. 151.
Hesse, Rendant ꝛc. 324.
Hesselmann, Reg. Secret. 316.
Heusner, Auscultat. 216.
Heyne, ev. Pfarramts-Cand. 53.
Hilbertz, Hpt. Zollamts-Assistent. 312.
Hille, Referend. 323. Amtsschreiber. 324.
Hilverling, Hebamme. 268.
Hoffbauer, Untersuchungs-Richter. 72.
Hogreve, Schullehrer. 252.
Holzbrink (v.), Auscultat. 324.
Homann, Schullehrer ꝛc. 299.
Huckestein, Schullehrer. 316.
Huver, Schullehrer. 455.
Huyogen, Referend. 55. 233.
Hülsmann, Prediger. 219.
Hüser, Auscultat. 216.

Iken, Ob. Steuer-Control. 474.
Joesten, commiss. Friedensrichter. 324.
Izenplitz, Kanzellist, gest. 436.

Kalo, Actuar. 58.
Keggerhoff, Hebamme. 268.
Kemper, Wundarzt. 395.
Kersting, Hebamme. 340.
Kestermann, Secretair ꝛc. 95.
Klein, Ger. Bote. 436.
Kleudgen, Referend. 435.
Klocke, Pfarrer. 408.
Knobel, Auct. Commiss. 234.
Knust, Hebamme. 268.
Kohlrausch, Ober-Schulrath ꝛc. 449.
Korte, Auscultat. 55. Hebamme. 268.
König, Auscultat. 435.
Köppelmann, Auscultat. 234.
Kranz, Kataster-Geometer. 308.
Krause, Assessor. 57.
Kuhlmeyer, Gener.-Direct. d. Steuern. 414.
Kühlwetter, Auscultat. 324.

Lategahn, Ger. Bote. 436.
Leben, Hebamme. 340.
Leithen (v. d.), Notar. 446.
Lennich, Justiz-Commiss. u. Notar. 55.
Lessing, Steuereinnehmer. 410.
Lent, Referend. 435.
Lenzen, Referend. 55.
Leyßner, Auscultat. 216.
Lilien (v.), Referend. 435.
Lindemann, Schullehrer. 486.
Linden, Hebamme. 268.
Lohstraeten, Hebamme. 268.
Lorch (v.), Auscultat. 332.

Lorsbach, Prediger. 219.
Lueg, ev. Pfarramts-Cand. 378.
Lübke, Pfarrer. 316.

Maerker, Justiz-Commiss., gest. 332.
Manecke, Hülfsbote, 59. entl. 217.
Massenbach (v.), Reg. Rath. 216.
Mazerath, Assessor. 435.
Mähler, Hebamme. 268.
Meinhard, Schullehrer. 408.
Mekus, Referend. 331.
Mende, Geburtshelfer. 151.
Mengershausen, Ob. Ld. Gr. Assessor. 331.
Merrem, Auscultat. 332.
Meyer, Referend. 55. Gr. Bote. 436.
Michels, Auscultat. 332.
Müller, Gr. Bote. 56. Prediger. 408. Vicar. 408. Justiz-Commiss. 453.

Neufeld, Arzt. 474.
Nigge, Schullehrer. 412.
Nolten, prov. Actuar. 217. gest. 324.
Nys (de), Landgerichts-Rath. 233.

Oerter, Schullehrer. 408.

Paulmann, Auct. Commiss. 436.
Pauls, Referend. 331.
Peis, Schullehrer ꝛc. 455.
Pheiffer, Auscultat. 58.
Pieper, Rendant ꝛc. 58.
Piscopinck, Schullehrer ꝛc. 486.
Plate, Auscultat. 55.
Polscher, Bürgermeister. 151.
Poscher, Gr Bote, pens. 436.
Pöppinghausen (v.), Forstmeister. 219.
Prigge, Reg. Conduct. 395.

Quick, Schullehrer. 96.

Rappard (v.), Ob. Ld. Gr. Präsident, pens. 435.
Raters, Salzfactor, entl. 212.
Reifenrath, Beigeordneter. 252.
Reinold, Auct. Commiss. 234.
Remmels, Hebamme. 268.
Rempe, Vicar. 316.
Remy, Referend. 55.
Riese, Steuereinnehmer. 409.
Rintelen, Auscultat. 324.
Ritter, Referend. 233.
Roddewig, Hauptlehrer. 60.
Römeling, Actuargehülfe. 58.
Rumpff, Referend. 233.

Saßmannhausen, Hebamme. 268.
Sauer, Waldwärter, pens. 448.
Sauvigny, Ob. Grenz-Control. 410.
Schaeffer, Ob. Hütten-Inspector. 96.
Schäfer, Hebamme. 268.
Schiff, Pfarrer. 219.
Schirmer, commiss. Friedensrichter. 58.
Schlegtendahl, Referend. 233.
Schlemacher (v.), Referend. 324.
Schlitte, Assessor. 57.
Schmidt, Ob. Grenz-Control. 187. Hebamme. 268. Unterförster. 448.
Schmitz, Hebamme. 340.
Schneider, Reg. Bau-Conducteur. 196.
Schnier, Hebamme. 340.
Schöneweiß, Schullehrer. 60.
Schröder, Ob. Inspect. 52. Ger. Bote, entl. 56. Rendant ꝛc. 216.
Schulte, Hebamme. 340.
Schultz, Auct. Commiss. 436.
Schüren, Schullehrer. 252.
Schürmann, Secret. Gehülfe. 234. Gr. Bote. 332.
Seib, Auscultat. 55.
Senger, Steuereinnehmer. 409. Ob. Grenz-Control. 474.
Siehr, Reg. Rath. 103.
Sparmann, Referend. 233.
Sporkmann, Pfarrverwalter. 96.
Steinheuer, Steuerrath. 151.
Stiehl, Kataster-Geometer. 36.
Stohlmann, ev. Pfarramts-Candidat. 472.
Stollm nn, Schullehrer ꝛc. 96.
Stötzel, Schullehrer. 408. 455.
Stöver, Vicar. 219.
Sugg, Justiz-Commiss. 332.
Suhr, Ger. Bote. 56.
Sydow, Referend. 435.

Tacke, Lehrer. 299.
Thiel, Schullehrer. 408.
Thilmanny, Auscultat. 58.
Thomä, Referend. 233.
Thomas, Hebamme. 340. Gr. Bote. 436.
Thulemeyer, Arzt. 448.
Thym, ev. Pfarramts-Cand. 53.
Trooſt-Simons, Konſul. 227.
Uſener, Referend. 55. 58.
Valender, Geburtshelfer ꝛc. 360.
Varenholt, Schullehrer. 299.
Varnhagen, Vicar. 219.
Vogler, Rendant ꝛc. 58.
Voigt, Wegebaumeiſter. 60.
Vollbracht, Beigeordneter, entl. 251.
Volmer, Schullehrer. 252.
Voswinkel, Referend. 331.
Völlmecke, Hebamme. 340.
Wachter, Auscultat. 332.
Wagner, Conſiſtorial- und Schulrath. 450.
Walter, Referend. 233.
Weber, Auscultat. 55. Arzt ꝛc. 395.
Wedigen, Calculatur- ꝛc. Gehülfe. 234.
Weiand, Schullehrer. 60.
Weinhagen, Ld. u. Stdt. Gr. Secret. 234.
Wellingmeyer, Rector. 309.
Werkshagen, Prediger. 219.
Werra, Schullehrer ꝛc. 412.
Werth, Schullehrer. 299.
Weſtphal, Geſammtrichter. 55.
Wetzel, Amtsſchreiber, entl. 324.
Wilhelmi, Ob. Ld. Gr. Aſſeſſor, 233.
Willmanns, Gerichts-Dirigent. 55.
Wiſchel, Rendant. 216.
Woeſte, Actuar. 324.
Wurmbach, Beigeordneter. 251.
Zehle, Rendant ꝛc. 58.
Zimmermann, Aſſeſſor, geſt. 436.
Zſchock (v.), Bau-Inſpector. 95.
Zurnieden, ev. Pfarramts-Cand. 29. Prediger. 219.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachen-Register

zur

Beilage des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg,

für das Jahr 1830.

Bemerkung. Die Zahlen deuten auf die Nummern der Marginalien.

Agenturen, Haupt-Agentur der vaterl. Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld. 293.

Amtsdiener-Dienstschilder, verlorne. 97.

Aufforderung, wegen eines gesund. todten Kindes. 177. 539. zur Theilnahme an den Arbeiten des Straßenbaues von Sangerhausen nach Kindelbrück. 244. an den unbekannten Eigenthümer eines gestohl. Handbeils. 246. an d. unbek. Eigenthümer von gestohlenen Sachen. 261. 655. an d. unbek. Eigenthümer eines muthmaßl. gestohl. Pferdes. 510. zur Unterstützung der Brandbeschädigten zu Nämbrecht. 515. in Betreff der Gebrüder Müller. 526. wegen Besetzung der Stelle einer 2ten Wärterin im Landeshospital zu Marsberg. 549. an den unbek. Eigenthümer einer wahrscheinlich gestohl. Uhr. 585. wegen eines zu Wassercourl verübten Betruges. 684. 707. an die unbek. Eigenthümer zweier Uhren. 710.

Aufruf, wegen arretirter Waaren. 57. 68. wegen des vermißten F. Rosenbaum. 214. 227. wegen eines unbekannten Taubstummen. 226. desgleichen. 457. wegen des vermißten ꝛc. Lindemann. 520. wegen eines vermißten Kindes der Eheleute Blumberg. 658. wegen des vermißten M. Zervas. 659. wegen des vermißten L. Hanemann. 685. wegen des vermißten D. H. Gerling. 686.

Bauhandwerker, Termin zur Prüfung derselben in Dortmund. 42. 568.

Beschälstationen, Anfang der Bedeckung auf denselben pro 1830. 78. Einbrennen der von dem Landgestüte gefallenen Fohlen und Auswählen der Freistuten. 434.

Betrug, s. Aufforderung.

Blechhammer, s. Hämmer.

Brandbeschädigte, s. Aufforderung.

Braumalzsteuer-Firum, Uebernahme eines solchen Seitens der Bierbrauer. 553.

Buden, Aufschlagung von Speise- und Schenk-Buden im Lager bei Lippstadt. 394.

Collecten, katholische Haus-, für die Gemeine zu Burg. 384. katholische Kirchen-, zum Neubau der Kirche zu Mroczen. 420. allgemeine kathol. Haus- und Kirchen-, zur Herstellung des Doms zu Cöln. 443. evangelische Haus-, zum Reparatur-Bau einer Kirche zu Iserlohn. 461. kathol. Kirchen-, zum Neubau der Kirche zu Ottweiler. 463. evangel. Haus- und Kirchen-, für die Gemeine zu Waldbroel. 516. kathol. Kirchen- und Haus-, zum Retablissement der Kirche zu Fredeburg. 579.

Denkmünzen zur 300jährigen Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession. 383.

Diebſtahl, zu: Ackerbecke. 352. Aſſeln. 493. Altenefſen. 411. Altengeſecke. 412. Benninghauſen. 247. Bergede. 629. Bettinghauſen. 699. Beukenbeul. 217. Bönkhauſen. 467. Breckerfeld. 153. 712. Broich. 399. Brüningſen. 400. Brüſſel. 54. Büderich. 483. Byfang. 398. 492. Dahlhauſen. 333. Dortmund. 152. 584. 669. Duisburg. 258. 316. Ellinghauſen. 195. 708. Elspe. 494. Ergſte. 678. Erlinghauſen. 657. Eſſen. 229. 464. 555. Freientrop. 468. 571. Freiſecke. 374. Frillendorf. 509. Frühlinghauſen. 334. Garbeck. 377. 610. Gevelsberg. 538. Gladbach. 624. Glör. 396. Hamm. 95. 193. 228. 282. 422. 709. Hattingen. 355. Hechmecke. 464. Heddinghauſen. 87. Herdecke. 711. Herne. 45. 58. Herzkampe. 601. Hörde. 192. Iſerlohn. 317. 508. Kesberg. 681. Königsburg. 353. Kreiſche. 410. Langeneicke. 245. Langerfeld. 540. Leckingſen. 397. Meinerzhagen. 14. Melſchede. 469. Mulſte. 557. Mülheim 123. Niederbergheim. 425. Niederſprockhövel. 296. Ober-Elſringſen. 509. Oberruhr. 375. Oesbern. 511. 512. Padberg. 519. 589. Petersgrund. 683. Plettenberg. 206. 454. Querenburg. 570. Rauendahl. 602. Ruhne. 482. Ruhrort. 598. Saarn. 86. Sandbochum. 481. Schellenberg. 191. Schmerlicke. 401. 556. Schwelm. 518. Sehlberg. 124. Sellenrode. 590. Siepen 14. Silbach. 194. Soeſt. 587. 588. 698. Steele. 190. Stennert. 670. Stockum. 386. Sträter-Häuschen. 354. Udorf. 376. Warſtein. 260. Wattenſcheid. 395. Werl. 630. 680. Weſthofen. 315. Weſtönnen. 424. 603. Wildenkuhlen. 215. Windgarten. 487.

Dienſtſiegel, ſ. Entwendung.

Drahtwerk, ſ. Hämmer.

Edictalladung, in Betreff der verloren gegangenen Obligationen für Fourage-Lieferungen im Herzogthum Weſtphalen. 84. 278. wegen einer verloren gegangenen Herzogl. Weſtphäl. Partial-Obligation. 85. 279. 480. wegen zwei verlorner Herz. Weſtphäl. Landes-Obligationen. 122. 372. wegen einer verloren gegangenen Fürſtl. Oranien-Naſſauiſchen Obligation. 139. 341. 525.

Eiſen-Hütte ꝛc. ſ. Hämmer.

Empfangs-Termine, für die Martini-Gefälle beim Rentamt Meſchede. 625. desgl. beim Rentamt Arnsberg. 654. 701. bei der Unter-Forſtkaſſe zu Himmelpforten. 706.

Entwendung, des Dienſtſiegels der Bürgermeiſterei Hamm. 50. desgl. der Bürgermeiſterei Medebach. 414.

Erbverpachtung, ſ. Verpachtung.

Erledigung, ſ. Vacatur.

Fiſcherei, ſ. Verkauf reſp. Verpachtung.

Forſtgerichte, deren Abhaltung im Kr. Soeſt pro 1830 und 1831. — 89. desgleichen im Amte Attendorn. 96. desgl. im Kreiſe Siegen. 110. desgl. im Amte Balve. 154. desgl. im Kr. Arnsberg. 157. desgl. im Kr. Lippſtadt. 204. desgl. im Amte Belecke. 356.

Forſtkaſſen, ſ. Empfangstermine.

Fruchtverkauf, zu: Arnsberg. 41. 76. 162. 250. Balve. 36. 130. Benninghauſen. 26. 113. 199. 249. Bilſtein. 181. Bochum. 34. 90. 182. Bredelar. 27. 233. Dortmund. 34. 90. 182. 289. Ewig. 641. Fröndenberg. 39. 160. 305. Geſecke. 113. 199. 249. Glindfeld. 27. 233. Hamm. 37. 132. 306. Himmelpforten. 250. Hüſten. 76. Langendreer. 35. Lützel. 639. Menden. 51. Meſchede. 27. 114. 266. 635. Mülheim. 113. 199. 249. Neunkirchen. 74. 116. 640. Rüthen. 113. Scheda. 38. 161. Sieperting. 131. Soeſt. 24. 25. 111. 221. 291. 365. Unna. 40. 115. Werl. 51. 183. 235. 324.

Gartenbau-Verein in Preußen, Ankündigung der Schriften deſſelben. 313.

Gemeinheitstheilung, ſ. Theilung.

Geſtohlene Sachen, ſ. Aufforderung.

Geſtüte, ſ. Beſchälſtationen.

Gewerbeſchein, verlorner des T. Demant. 203. des J. Lübbecke. 277. des J. P. Schmidt. 517.

Gewerbeſchule, Winter-Lehrcurſus auf der zu Hagen. 534.

Gewerbſteuer-Contraventionen, ſ. Vorladung.

Graupenmühle, ſ. Mühlen.

Gymnaſium, Prüfung der in das Progymnaſium zu Brilon aufzunehmenden Schüler. 419. Aufnahme der Schüler in das zu Arnsberg. 550. desgl. in das Progymnaſium zu Attendorn. 596.

Hauscollecten, ſ. Collecten.

Hämmer ꝛc., Anlegung eines Eiſen-Walz-Werkes an dem Weſterbache. 4. 19. desgleichen auf dem Weſterbruch. 32. 47. 61. eines Drahtwerks bei Altena. 265. 287. 300. einer neuen Schlacht in der Lenne. 288. 301. 319. Umwandlung eines Blechhammers bei Immingbauſen in einen Stabeiſenhammer. 426. 445. 455. eines Drahtwalzwerkes in der Esmecke. 470. 484. 497. eines Wappenhammers bei Schmallenberg. 543. 558. eines Reckhammers auf d. Strückeder-Bach. 544. 559. 572. einer Eiſenhütte am Oelpe-Bach. 631. 651. 660.

Holzverkauf, in der Oberförſterei: Bilſtein. 251. 593. 594. Bredelar. 65. 693. Glinfeld. 209. Hainchen. 28. 267. 691. 692. Himmelpforten. 103. 117. 174. 175. 200. 522. 564. 607. 647. 690. Lützel. 172. 173. 615. 616. 689. Obereimer. 9. 10. 66. 81. 91. 104. 118. 145. 146. 147. 176. 201. 211. 240. 241. 269. 270. 328. 368. 449. 450. 503. 504. 505. 533. 567. 665. 674. 675. 704. Rumbeck. 6. 7. 8. 52. 79. 80. 101. 102. 133. 134. 144. 210. 237. 239. 252. 253. 272. 326. 327. 404. 474. 475. 502. 532. 547. 565. 566. 642. 643. 644. 645. 646. 663. 664. 673. 694. 702. 703. 714. Siegen. 135. 662. 687. 688.

Jagden, ſ. Verkauf reſp. Verpachtung.

Jahrmärkte, Abhaltung eines Viehmarkts zu Werl. 158. des Wollmarkts zu Soeſt. 273. des Jahrmarkts zu Langſchede. 385. des Viehmarkts zu Hüſten. 402. des Wochenkornmarkts zu Neheim. 415. des Herbſt-Viehmarkts zu Dortmund. 500. des Jahrmarkts zu Meſchede. 528. desgl. zu Freudenberg. 561. Verlegung des Jahrmarkts zu Bochum. 582.

Juwelen-Diebſtahl zu Brüſſel. 54.

Kinder, vermißte, ſ. Aufruf.

Kirchencollecten, ſ. Collecten.

Knochenmühlen, ſ. Mühlen.

Kornmarkt, ſ. Jahrmärkte.

Kornmühlen, ſ. Mühlen.

Kunſtſtraßen, ſ. Verding.

Kunſtverein für die Rheinlande und Weſtphalen, Beitritt zu demſelben. 255.

Landesverweiſung, des H. S. Behrens. 349. des C. Bernhard. 551. des J. Bruſchard. 13. des G. C. Caſſel. 13. des J. J. Drue. 451. des F. Feldmann. 189. des C. B. Freiwald. 349. des F. W. Greve. 537. des F. H. Haſſel. 349. des C. Gehring. 225. des L. Hirſch. 55. des G. C. A. Hollo. 275. der M. C. Iſenberg. 94. des J. Kayſer. 13. der H. Kleemann. 608. des N. Klein. 13. des H. H. Koeck. 225. des J. C. Krämer. 275. des J. F. Kröppelein. 490. des H. F. Kühne. 13. des J. F. Lages. 349. des L. Lorang. 275. der Eh. Löſekrug. 537. des J. Maaß. 225. des J. Möllers. 275. des J. Ott. 275. des M. Renner. 677. des T. Ruhwedel. 479. des N. Salomon. 490. des W. Sandmann. 537. des K. Scheffold. 349. des H. Schmidt. 349. des J. Schmidt. 451. des M. Schneider. 485. des W. Schubart. 55. des A. Sieber. 275. des C. Spier. 189. des W. und der P. Steinbach. 189. der C. Strack. 13. der S. Veſpermann. 151. der C. R. Wacker. 608. des V. Wicha. 121. des J. Wigelmann. 349. des J. Zimmer. 189.

Landgeſtüt, ſ. Beſchälſtationen.

Lieferung, ſ. Verding.

Lohmühle, ſ. Mühlen.

Markentheilung, ſ. Theilung.

Märkte, ſ. Jahrmärkte.

Martini-Gefälle, ſ. Empfangstermine.

Mühlen, Anlegung einer Korn- und Graupen-Mühle an der Barbecke. 2. 17. 30. einer Kornmühle auf dem Kerkbach. 3. 18. 31. einer Windmühle bei Benninghauſen. 46. 60. 69. einer Kornmühle auf dem Blemker-Bach. 99. 109. 125. Umwandlung einer bei Langendreer belegenen Korn- ꝛc. Mühle in eine oberſchläch,

tige. 126. 140. 155. Anlegung einer Kornmühle zu Grafschaft. 127. 141. 156. einer Loh- und Knochen-Mühle bei Arnsberg. 196. 205. 218. einer Oel- und Korn-Mühle zu Calle. 230. 248. 262. einer Kornmühle an der Liese. 263. 285. 298. einer Sägemühle an der Ruhr bei Olsberg. 264. 286. 299. einer Walkmühle und Spinnmaschine bei Eversberg. 302. 320. 335. einer Lohmühle bei Bochum. 407. 418. 436. einer Windmühle bei Schmerlecke. 413. 427. 446. einer Pulvermühle bei Erndtebrück. 428. 447. 456. einer Schleifmühle bei Rönsahl. 545. 560. 573. Verwandlung einer unterschlächtigen Kornmühle zu Freisenbruch in eine oberschlächtige. 591. 604. 611. Anlegung einer Knochenstampf- und Oel-Mühle auf der Diemel. 605. 612. 620. einer Papier- und Kornmühle auf dem Beckacker. 606. 613. 621. einer Kornmühle auf dem Sprockhöfeler-Bach. 614. 622. 632. einer Sägemühle an der Glinde. 623. 633. 652.

Naturalien-Lieferung ꝛc. ſ. Verding.

Obligationen, ſ. Edictalladung.

Oelmühlen, ſ. Mühlen.

Papiermühle, ſ. Mühlen.

Patentverleihung, an G. Biſchof. 12. an A. Weber. 82. an L. Rietz. 329. an E. Rutte. 330. an Hüffer et Morkramer. 408. an G. Bauer. 421. an J. J. Baudevin. 477. an G. von Bawier. 535. an Lehnemann u. Keuchen. 617. an F. Fourobert. 695.

Päſſe u. Wanderbücher, verlorner Paß des F. J. Voſpoth. 197. wieder aufgefunden. 207. verl. Paß des E. J. Kleinſchmidt. 256. wieder aufgefunden. 350. verl. Paß des J. Andres. 314. verl. Wanderbuch des J. Bayer. 569.

Progymnaſium, ſ. Gymnaſium.

Pulvermühle, ſ. Mühlen.

Reckhammer, ſ. Hämmer.

Rectorat, ſ. Vacatur.

Reiſepäſſe, ſ. Päſſe.

Reluitionspreiſe, für die Fruchtreſte beim Rentamt Hamm. 198. desgl. beim Rentamt Arnsberg. 208. desgl. beim Rentamt Soeſt. 236. 713.

Salztransporte, ſ. Verding.

Sägemühle, ſ. Mühlen ꝛc.

Schlacht, ſ. Hämmer ꝛc.

Schleifmühle, ſ. Mühlen ꝛc.

Schriften, ſ. Gartenbau-Verein.

Speiſe- und Schenk-Buden, ſ. Buden.

Spinnmaſchine, ſ. Mühlen.

Stabeiſenhammer, ſ. Hämmer ꝛc.

Steckbriefe, erlaſſene, hinter: H. Alexander. 16. Ehefr. Aßmann. 495. D. Becker. 378. J. Bock. 540. M. Bodden. 11. T. Boſch. 580. E. Brink. 20. J. W. Bröcking. 650. J. P. Burchardt. 303. G. Cöllen. 700. H. Ebmeier. 471. F. Eller. 586. C. D. Frauenhoff. 527. H. Freudel. 259. R. Fromme. 542. F. Fuhrmann. 465. C. Götte. 574. W. Graumann. 581. J. Guntrum. 619. J. Hafkerbrink. 423. H. Heintrop. 600. H. Hochbard. 634. A. M. Hoffmann. 71. H. Hollenſtein. 679. H. Hülſe. 304. C. Jung. 276. 295. H. Keuten. 574. J. Klein. 297. J. P. D. Knappmann. 668. T. Kölſch. 586. C. Krumme. 462. C. Langenſcheid. 599. P. C. Lehmbach. 466. P. Loberg. 697. F. Lohage. 496. J. A. Luckemers. 592. W. Lübke. 321. J. Lübke. 387. F. J. Lübke. 627. W. Meiſterfeld. 322. L. Mersmann. 471. M. Mückenhaus. 195. T. Panhey. 628. P. Rachmiſ. 231. H. Schäfer. 216. C. Schmalenbach. 671. D. Schmieſing. 59. J. Scheier. 609. B. Schöffler. 656. F. Schönlau. 357. H. P. J. Sommer. 554. L. Stiehl. 33. M. S. Storp. 472. F. Stölting. 294. J. Vorbrecht. 232. J.

J. Wahle. 667. J. Wallmeier. 318. C. Weisbart. 44. J. Werth. 62. 682. F. Werth. 283. 453. 541. C. O. Westphal. 619. C. Wetzel. 448. 486. A. Worms. 618. H. Zaun. 11. 149. 150.

Steckbriefe, zurückgenommene, gegen: Ebefr. Aßmann. 536. M. Bodden. 83. C. Brink. 224. H. Ebmeyer. 597. F. Eller. 696. C. Götte. 696. J. Haskerbrink. 478. D. Heilenbeck. 597. A. M. Hoffmann. 331. H. Hülse. 392. C. Jung. 331. H. Keuten. 696. J. Klein. 338. C. F. Klier. 138. F. Lobage. 524. J. A. Luckemers. 649. W. Meisterfeld. 392. M. Mückenhaus. 243. W. Pauly. 29. C. Schmalenbach. 696. F. Schönlau. 442. H. P. J. Sommer. 649. L. Stiehl. 392. C. Weisbarth. 108. H. Zaun. 93. 188.

Straßenbau, s. Aufforderung resp. Verding.

Straßenraub, zwischen Steele und Cyberg. 281.

Soumission, s. Verding.

Synodal-Examen, zu Belecke. 274.

Taubstumme, s. Aufruf.

Theilung, der Hacheneier-, Bitter-, Vinclöter- ꝛc. Marken. 391. 441.

Unterstützung, s. Aufforderung.

Vacatur, des Rectorats an der höhern Stadtschule zu Siegburg. 444. der Vicarien- ꝛc. Stelle zu Attendorn. 578.

Vagabunden ꝛc., s. Landesverweisung.

Veräußerung, s. Verkauf.

Verding, wegen: Erbauung einer neuen Pfarrwohnung ꝛc. zu Bausenhagen. 48. Lieferung des Schreibmaterialien- ꝛc. Bedarfs für das K. Hofgericht. 56. mehrerer Bauarbeiten und Materialien-Lieferungen zu Hainchen. 77. des Neubaues zweier Brücken zu Grevenbrück. 105. Errichtung eines Stallgebäudes an der Grevenbrücke. 106. Unterhaltung eines Theils der Rheinstraße. 107. auszuführender Reparaturen an Forstdienstgebäuden. 119. 120. 292. 347. 438. der Befestigungsarbeiten auf der Rheinstraße. 136. 202. 506. 507. der fortzusetzenden Arbeiten auf der Ruhrstraße. 137. 213. 223. 390. 406. 523. verschiedener Gebäude- und Brücken-Reparaturen. 148. mehrerer Wegearbeiten zu Gesecke. 163. der Dachdecker-Arbeiten zu Scheda. 164. Gebäude-Reparaturen zu Rüthen. 165. desgl. zu Himmelpforten. 166. desgl. zu Benningbausen. 167. desgl. zu Fröndenberg. 168. desgl. zu Soest. 169. des Straßenbaues zwischen Wendener Hütte und Löffelberg. 170. Erbauung einer Kunststraße von Erndtebrück nach Lützel. 171. einer Wegereparatur zu Welver. 185. der Anfuhr des Brennholz-Bedarfs für die Königl. Regierung ꝛc. 187. Zubereitung ꝛc. des zur Reparatur der Jägerbrücke bei Arnsberg erforderlichen Holzes. 212. mehrerer Wege- ꝛc. Arbeiten in der Oberförsterei Rumbeck. 238. der Arbeiten zur Unterhaltung der Wetterauer-Straße. 254. des Salztransports von Königsborn nach Barmen. 257. der Anfuhr von Besoldungsholz. 290. Lieferung von Materialien ꝛc. zur Herstellung mehrerer Ruhrbrücken. 337. der Salztransporte. 1. 342. 409. 452. Reparatur eines Pastorathauses ꝛc. zu Drechen ꝛc. 348. Lieferung der Truppen-Verpflegungsgegenstände ꝛc. zum Corps-Manöver bei Lippstadt. 351. 373. Anlegung einer Steindecke auf dem Wege zwischen d. Kolterstepen und Langendriesch. 367. Anfuhr der Materialien zum Bau der Straße von Arnsberg nach Soest. 370. 676. des Neubaues einer Brücke zu Allendorf. 371. des Umbaues der Brücke über die Heve bei Neuhaus. 405. Anlieferung der Materialien zur Umlegung des Nehemer Straßenpflasters. 439. der Arbeiten bei Anlegung zweier Gärten bei Belecke und Warstein. 440. der Arbeiten zur Ausführung der Wittgensteiner Straße. 459. 626. 648. Uferbefestigungs-Arbeiten. 476. der zur Ausrüstung der Kaserne in Münster erforderlichen Gegenstände. 498. Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel. 499. 513. 529,

562. Instandsetzung der Kirchspielskirche zu Iserlohn. 514. der Holzhauer-Arbeit in der Oberförsterei Lützel. 548. Erbauung eines Wegegeld-Empfangshauses ꝛc. auf dem Stimmstamm. 666. Vollendung eines Holzabfuhrweges. 705. Bepflanzung der Kunststraße von Bredelar nach Westheim mit Bäumen. 715.

Verkauf, eines Dom. Grundstücks zu Störmede. 21. von Dom. Grundstücken zu Benninghausen. 22. 23. 128. 393. 575. des Königl. Antheils an der Berger Mark. 43. 67. einer Orgel zu Attendorn. 53. der Herrenwiese zu Cörbecke. 63. des herrschaftl. Fischteichs in Bruchhausen. 64. von Dom. Grundstücken zu Gesecke. 72. 73. 75. 220. 222. der herrschaftl. Walddistrikte Plattebracht und Twesberg. 92. eines Dom. Grundstücks zu Westernkotten. 129. von Metallen zu Siegen. 142. 159. 178. von Schaafen auf der Dom. Dalheim. 184. von Bohnenstangen. 186. 242. eines Wegegeld-Empfangshauses zu Meschede. 219. eines Ackers zu Erlinghausen. 234. des Brückengeld-Empfangshauses zu Grevenbrück. 284. von Dom. Grundstücken bei Kierspe. 308. desgl. bei Plettenberg. 309. desgl. zu Hemer. 310. desgl. zu Vollmarstein. 311. desgl. zu Ostende. 312. desgl. bei Rhynern. 323. 432. 433. desgl. bei Werl. 325. desgl. beim Rentamt Siegen. 332. 340. desgl. zu Meschede. 336. desgl. zu Glindfeld. 339. desgl. zu Frönden-berg. 343. 344. 345. 346. 366. desgl. bei Hemmerde. 358. 363. 364. desgl. bei Hamm. 359. desgl. bei Camen. 360. 361. 362. desgl. bei Afferde. 379. 489. 637. desgl. bei Unna und Niedermassen. 380. desgl. zu Lenningsen. 381. 382. desgl. bei Altenmelrich, Uelde und Waldhausen. 388. des Stiftsgebäudes und einiger Gartenstücke zu Obermarsberg. 416. von Dom. Grundstücke bei Evingsen. 429. der Königl. Jagd in den Warsteiner-, Belecker- ꝛc. Waldungen. 435. einer Feuerspritze zu Hofginsberg. 437. einer Dom. Wiese zwischen Scheda und Warmen. 486. 491. des Dom. Hofguts zu Nauholz. 501. 595. von Dom. Grundstücken beim Rentamt Dortmund. 546. jährlicher Gefälle der Receptur Bilstein und Ewig. 552. eines Dom. Grundstücks bei Welver. 576. der Königl. Jagdgerechtsame im Bredelaer Forstrevier. 577. Aufhebung desselben. 583. von Dom. Grundstücken bei Eickloh. 672.

Vermiethung, des Amtshauses zu Obernetphen. 5. 100. einer Dom. Wohnung zu Arnsberg. 521.

Vermißte, s. Aufruf.

Verpachtung, des herrschaftlichen Fischteichs in Bruchhausen. 64. von Dom. Grundstücken zu Gesecke. 73. 112. 220. 222. einer Dom. Weide bei Benninghausen. 128. einer Dom. Wiesen-Parcelle bei Obereimer. 143. eines Dom. Grundstücks zu Kirchveischede. 180. der fiskal. Jagd im Arnsberger Stadtwalde. 268. 403. des Brückengelder-Empfangs von der Ruhrbrücke bei Herdecke. 280. der Nachweide auf den Dom. Wiesen bei Mülheim. 307. von Dom. Grundstücken zu Hemer. 310. desgl. zu Vollmarstein. 311. desgl. zu Ostende. 312. mehrerer Jagd-Distrikte im Forst-Inspections-Bezirk Siegen. 389. des Ertrags der Kirschbäume auf dem Wege von Arnsberg nach Rumbeck ꝛc. 417. von Dom. Grundstücken bei Iserlohn. 430. desgl. bei Kierspe. 431. der Königl. Jagd in den Warsteiner-, Belecker- ꝛc. Waldungen. 435. der Königl. Jagd in der Hellefelder Mark. 458. der Jagd im Loohischen Forst. 460. von Dom. Grundstücken zu Mülheim. 530. 653. einer Dom. Wiese bei Geisweid. 563. eines Dom. Gartens bei Arnsberg. 638. einer Dom. Wiese bei Bilstein. 661. von Dom. Grundstücken bei Eickloh. 672.

Viehmarkt, s. Jahrmärkte.

Vorladung, des L. Schmidt. 49. des F. A. Schürholz. 179. des J. Lübke. 473. der Chr. Stiefermann. 636.

Waaren, arretirte, s. Aufruf.

Walkmühle, s. Mühlen.

Wanderbücher, ſ. Päſſe.

Wappenhammer, ſ. Hämmer.

Wärterin, ſ. Aufforderung.

Windmühlen, ſ. Mühlen.

Wollmarkt, ſ. Jahrmärkte.

Wollſpinn-Maſchine, Anlegung derſelben zu Plettenberg. 70. 88. 98.

Zehnten, Verkauf reſp. Verpachtung des Zehnten zu Eisborn und Asbeck. 531.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 1.

Arnsberg, den 2. Januar 1830.

N. 1. Auswanderung.

Es wird hiermit abseiten Eines hochedlen Raths, unter Beziehung auf die desfallsigen Bestimmungen der Mandate vom 9. November 1792 und vom 5. Februar 1795 zur Wissenschaft und Nachricht der Beikommenden in Erinnerung gebracht, daß truppweise vereinigt zu Wasser oder zu Lande reisende Ausgewanderte hierselbst keine Aufnahme finden, sondern an der Grenze oder an den Landungsplätzen zurückgewiesen werden. Schiffer, welche dem zuwider solche Ausgewanderte im hiesigen Gebiete ans Land setzen möchten, sind verpflichtet, solche auf den Schiffen, auf welchen das Anherbringen geschehen, wiederum aus dem hiesigen Gebiete zurückzunehmen, auch bis dahin auf ihre Kosten für deren Unterhaltung zu sorgen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi den 23. Juni 1818.

Renovatum, den 20. November 1829.

Vorstehende Bekanntmachung des Senats der freien Stadt Hamburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. December 1829.

Königliches Ober-Präsidium für Westphalen.

N. 2.
Empfehlung des ꝛc. Crelle'schen Journals für reine und angewandte Mathematik.

Zufolge hoher Ministerial-Verfügung vom 16. v. M. machen wir die Vorsteher der Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und höheren Bürgerschulen auf das, von dem Geheimen Ober-Baurath Crelle zu Berlin herausgegebene, sehr gehaltreiche Journal für reine und angewandte Mathematik, welches ein fühlbares Bedürfniß befriedigt, und dessen Werth von den vorzüglichsten Mathematikern des In- und Auslandes anerkannt ist, aufmerksam und fordern dieselben auf, ein Exemplar desselben, welches nur 4 Thlr. jährlich kostet, sofern die Fonds der Anstalt es erlauben, für die Schulbibliothek anzuschaffen. Zugleich bemerken wir, daß dem Geheimen Ober-Baurath Crelle für die Versendung seines Journals die Portofreiheit bewilligt ist, und daß derselbe die Bestellungen darauf direct, und nicht durch die Buchhandlungen zu erhalten wünscht.

Münster, den 18. December 1829.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 3.
Stempelfreiheit der in Cessions-Urkunden enthaltenen Quittungen über die bezahlte Valuta.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben auf die an ihn gerichtete Anfrage:

> ob bei Cessionen, außer dem im Stempel-Tarif vorgeschriebenen Stempel von 15 Silbergroschen, noch wegen der in der Cessions-Urkunde enthaltenen Quittung über die bezahlte Valuta der Quittungsstempel adhibirt werden müsse,

sich, da diese Quittung einen wesentlichen Theil des Cessionsgeschäfts ausmache, und daher hier die Bestimmung sub 1. des Tarifs, welche ausdrücklich verschiedene stempelpflichtige Gegenstände in einer und derselben Verhandlung voraussetze, nicht zur Anwendung komme, für die verneinende Beantwortung dieser Frage entschieden, und uns mittelst Rescripts vom 19. November v. J. angewiesen, hiernach bei Bestimmung des Stempels, bis auf ergehende Deklaration des Stempeltarifs über diesen Gegenstand, zu verfahren.

Welche höhere Entscheidung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, Veranlassung nehmen.

Hamm, den 15. December 1829.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 4. Stempelfreiheit der in Cessions-Urkunden enthaltenen Quittungen über die bezahlte Valuta.

Nach einer Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers ist zu Cessions-Dokumenten, außer dem im Stempel-Tarif vorgeschriebenen Stempel von 15 Sgr., wegen der in der Cessions-Urkunde enthaltenen Quittung über die bezahlte Valuta nicht noch besonders ein Quittungsstempel zu adhibiren.

Den Untergerichten unseres Departements machen wir diese Bestimmung mit der Auflage bekannt, sich darnach, bis auf ergehende Deklaration des Stempeltarifs über diesen Gegenstand, zu achten.

Arnsberg, den 22. December 1829.

Königliches Hofgericht.

N. 5. Gebrauch des Stempels von 15 Sgr. zu den Verhandlungen über Constituirung des Tit. mensae.

Nach einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern soll in Zukunft zu den Verhandlungen über die Konstituirung des sogenannten Tituli mensae (Sicherung des Unterhalts ordinirter Geistlichen bis zur Erlangung eines Beneficii) der Gebrauch eines Stempels von 15 Sgr. genügen, welches ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Münster, den 17. December 1829.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 6. Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 10, Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1. Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;

3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl;

2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;

3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Xr;

4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Metzen 50 Xr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländiſchem Taback, Wein und Moſt, Zucker und Syrup, baumwollenen, ſeidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Meſſingwaaren, geſchmiedetem Eiſen und groben Eiſenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in dieſem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weißt das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach. A.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in dieſem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls iſt in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten. B.

3.

Zur Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwiſchen den Preußiſchen, Heſſiſchen, Baierſchen und Würtembergſchen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht. C.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenſtände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, iſt an die Einhaltung beſtimmter Straßen und Aemter gebunden.

Dieſe Aemter ſind:

A. in Preußen:

1) in den öſtlichen Provinzen:
   a) das Haupt-Zollamt Langensalza,
   b) " " " Zeitz;
2) in den weſtlichen Provinzen:
   a) das Haupt-Zollamt Saarbrücken,
   b) " Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthum Heſſen:

   a) das Haupt-Zollamt Heppenheim,
   b) " " " Worms,
   c) " Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
   d) " " " I. Alzey,
   e) " " " I. Seligenstadt.

C. in Baiern:

a)	das	Ober-Zollamt	Hof,
b)	"	"	Kronach,
c)	"	"	Lichtenfels,
d)	"	"	Königshofen,
e)	"	"	Melrichstadt,
f)	"	"	Aschaffenburg,
g)	"	"	Frankenthal,
h)	"	"	Kirchheim-Boland,
i)	"	"	St. Ingbert,
k)	"	Zoll-Amt	Hochstetten.

D. in Würtemberg:

a)	das	Ober-Zollamt	Heilbronn,
b)	"	Zoll-Amt	Knittlingen.

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiligenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen.

D.

Berlin, den 8. December 1829.

Der Finanz-Minister.
gez. von Motz.

Obige Bekanntmachung über die Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg wird mit der Bemerkung zur Publication gebracht, daß die darin erwähnte Anlage C. in den nächsten Amtsblättern nachträglich erfolgen wird, und daß die §. 3. lit. a. der Anweisung gedachten Anmeldungen bei den competenten Zoll- und Steuer-Aemtern gegen Ersatz der Druckkosten zu beziehen sind.

Münster, den 17. December 1829.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oct. 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für d. Jahr 1830. Rtlr	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centner	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anm. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oct. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für d. Jahr 1830 Rtlr	Sgr
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentierwaaren	1 Centner	37	15
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	75	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide, aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnst- und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	37	15
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons, (weiße, oder weiß mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen . .	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	h.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler-Leder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	4	15

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oct. 1827. No.	Litt	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für d. Jahr 1830. Rtlr	Sgr.
21	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Centner	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 dito	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüßler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	15	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden .	1 dito	7	15
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 dito	—	22½

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oct. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für d. Jahr 1830. Rtlr.	Sgr.
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.			
		2. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 Centner	2	7½
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito	—	22½
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. Oct. 1827.

Abtheilung V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. l. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai d. J. beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Vergelung nach Baierischem Gewicht	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr. 1830. Fl.	Kr.	Hinzu kommende Zuschläge für das Jahr. 1831. Kr.
		1. Taback.				
440	a.	a) Blätter und Grieß, ungeschnitten, ungebrizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto Zentner	2	—	6¼
—	b.	b) Tabakfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl	—	—	10	12½
478	a u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße	—	—	4	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1830. Fl.	Kr.	Differiren Zoll-Beischlag vom Baierischen Centner. Kr.
438		4. Syrup, aus Preußischen und Heſſiſchen Siederein	Brutto Centner	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Deſſins	Netto Centner	15	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mouſſelins ꝛc.	—	45	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, feſtonirte, geſtickte, gefärbte, gedruckte, geſtreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten .	—	45	—	25
—	d. 4.	d) alle geſtickten	—	45	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1	a) mit Gold und Silber vermengt . .	Br. Pfd.	—	45	25
—	e. 2.	b) unvermengt, oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	—	25
423		c) Spitzen, ſeidene	Br. Pfd.	—	45	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Leinen gemiſcht, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einſchlüſſig der Enden und Leiſten . .	Netto Centner	45	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit anderen Stoffen vermengte oder unvermengte .	—	45	—	25

Digitized by Google

Des Baiersch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1830. Fl	Kr.	Hiervon Zoll-Beischlag vom Baierischen Centner Kr.
		8. Leder und Lederwaaren.				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto Centner	11	15	12½
—	b.	b) Kordoan, Saffian, auch Brüßler, dann alles gefärbte und lakirte Leder	—	15	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	22	30	25
351		d) Riemerarbeiten	—	15	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	15	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück	37	30	25
443		g) Täschnerarbeiten	Br. Ctr.	22	30	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikat von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12½
214		k) Juchten	—	7	30	12½
		l) Schuhmacher-Arbeiten:				
309	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	15	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Kordoan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	30	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	11	15	12½
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	11	15	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
283	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	7	30	12½

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1830 Fl.	Kr.	Fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Kr.
183	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	Br. Ztn.	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rhein-Baiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansage-Posten) St. Ingbert frei.				
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	2	30	6¼
—	g.	c) Draht von Eisen	—	5	—	12½
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmiede-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . .	—	5	—	12½
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc., zum Betrieb der Landwirthschaft	—	5	37½	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	2	30	6¼

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1830 Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner Kr.
123	l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge . .	Br. Ctn.	5	37½	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
		h) Stahl:				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rhein-Baiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansage-Posten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1	2. verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	11	15	12½
—	c.	3. Draht von Stahl	—	5	—	12½

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Kr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

D.

Anweisung

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher und anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Meldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstabe des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) bei Versendungen von Produzenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet:

a) in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erster Klasse und Steuerämter;

b) in Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben älteren Kreisen die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen un-

mittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten.

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes

rtifikat-Regiſter, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem ngangsamte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede ſtehenden Abfertigungen befugte und mit erſchlußmitteln verſehene Zoll- oder Steuerbehörde am Verſendungsort der in der Nähe deſſelben ihren Sitz, ſo kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die ſpezielle Reviſion der Gegenſtände verbunden, und ſolche auf dem Certifikat, nach dem Muſter B. 2. beſcheinigt werden.

Gegenſtände, die nicht verſchlußfähig ſind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge ſpeziell bezeichnet, verſchlußfähige aber kolliweiſe unter ſichern Verſchluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verſchluſſes, und wenn dabei nichts zu erinnern iſt, können die verſchloſſenen Gegenſtände dort, ohne nochmalige Spezial-Reviſion, gegen Beſcheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das beſtimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeſchrieben, abgelaſſen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verſchluß kann demnach gegenſeitig erſt von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen iſt, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, ſo weit ſie zum Verbleib im Lande beſtimmt ſind, nach dieſem revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, ſo weit dergleichen vorbehalten ſind, in freien Verkehr geſetzt. Sind dergleichen Gegenſtände aber zur Durchfuhr beſtimmt, ſo findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Reviſion mittelſt Eröffnung der Kolli in der Regel nicht ſtatt, ſondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verſchluß, mit welchem ſie angelangt ſind, in ſofern derſelbe unverletzt und völlig ſichernd befunden wird, mit Begleitſcheinen (Zollpäſſen) auf dasjenige Haupt-Amt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an deſſen Einhaltung der Durchgang geknüpft iſt.

Die Gegenſtände werden in das Certifikat-Regiſter (§. 6.) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereins-Staat gerichteten Certifikat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragsmäßigen Ausgangs- und Eingangs-Ortes nicht gebunden ist, auf dem Certifikat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certifikat dem, dem Bestimmungsorte zunächst belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8. vorgeschrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

Berlin, den 8. October 1829.

Der Finanz-Minister.
von Motz.

Register

der

Ursprungs-Zeugnisse

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen . .

für das Jahr 18

geführt vom . . . . . Amte zu . . . . . .

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt.

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Beilage

zum

1. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 2. Januar 1830.

N. 1. Betrieb des Salz-Transports von Werl nach Gummersbach.

Der Salz-Transport von der Saline Werl nach der Königl. Salz-Niederlage zu Gummersbach, soll vom 1. Januar 1830 ab, nicht durch einen Entrepreneur, sondern auf einige Zeit für Rechnung der Verwaltung, durch diejenigen einzelnen sichern Fuhrleute betrieben werden, welche sich dazu melden. Letzteres kann geschehen, entweder zu Gummersbach bei dem dortigen Salz-Factor Dewies, oder zu Königsborn bei Unna bei dem dortigen Gastwirth Schulz, welche Anweisungen über die zu transportirenden Salz-Quantitäten auf die Königl. Salz-Factorei zu Werl ertheilen werden.

Den Fuhrleuten wird übrigens für die Salzfuhren, auf dem Hinwege von Werl nach Gummersbach, die Befreiung vom Chausseegelde auf den Staats-Straßen zugesichert.

Cöln, den 23. December 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Schütz.

B. 1.
N. 2.
Anlegung einer Korn- und Graupen-Mühle an der Barbecke.

Der Kötter und Mühlenwerks-Verfertiger Diederich Kaiser genannt Kapstiel zu Altendorf ist Willens, auf dem Grund und Boden des Leinewebers Johann Heinrich Barbeck zu Niederwenigern an der sogenannten Barbecke, eine oberschlächtige Korn- und Graupen-Mühle anzulegen.

Den bestehenden Vorschriften gemäß bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche gegen dasselbe einen Widerspruch begründen zu können vermeinen, solchen binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei mir und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf ihre Einwendungen weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Steht gleich andern Müllern um deßwillen kein Widerspruch gegen diese Mühlen-Anlage zu, weil dem Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen

schon genügt sey, so wird doch ein solcher Widerspruch angenommen und der höheren Behörde zur Erörterung mit vorgelegt werden.

Plan und Nivellement über diese Anlage sind auf der Kreisstube von heute an einzusehen.

Bochum, den 28. November 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 3. Anlegung einer Kornmühle auf dem Kerkbach.

Der Kötter und Fischer Peter Kempelmann zu Dumberg beabsichtiget auf dem Kerkbach, der nahe bei seinem Hause vorbei fließt und in die Ruhr fällt, eine oberschlächtige Kornmühle anzulegen und hat zur nähern Einleitung dieser Angelegenheit den Kostenanschlag, so wie den Plan woraus das Nivellement hervorgeht, übergeben.

Indem ich dieses Vorhaben den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche dagegen einen Widerspruch begründen zu können vermeinen, solchen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf ihre Einwendungen keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Wenn gleich den andern Müllern um deswillen kein Widerspruch gegen die Mühlen-Anlage zusteht, daß dem Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey, so werden doch dergleichen Widersprüche angenommen und der höheren Behörde zur Erörterung vorgelegt werden.

Plan und Nivellement über die Anlage sind von heute an auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 2. December 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 4. Anlegung eines Eisen-Walz-Werkes an dem Westerbache.

Der Herr Factor Linhoff auf der Eisenhütte zu Suttrop, welcher nach der Ankündigung der Königl. landrätblichen Behörde zu Lippstadt vom 14. September d. J (Beilage des Amtsblatts Stück 40, Nr. 584) eine Eisen-Walz-Fabrik auf der Herrenwiese bei Suttrop anlegen wollte, hat dieses Project aufgegeben und beabsichtiget nunmehr das genannte Walzwerk am Westerbache auf den längs der Chaussee von Warstein nach Belecke liegenden, käuflich erworbenen Wiesen des Joseph Schrage zu Sassendorf und Mählers zu Warstein, anzulegen.

Indem ich dieses den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich einen Jeden der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf, den gehörig begründeten Widerspruch innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei mir und dem

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.				
		Des mitgekommenen Ursprungs-Zeugnisses.				
Bezeichnung des Eingangamtes.	Bemerkungen wegen Sicherheits-Bestellung	Nummer.	Datum.	Ausstellungsort.	Der Depositenschein ist bescheinigt zurück gekommen am	Bemerkungen.
8	9.	10	11.	12	13.	14.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . . . auszuführen beabsichtiget, um sie über das . . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

(L. S.)

(zuständige Behörde.)

(Oder:)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt, und

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden:
b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erklärt.
c) Die Gegenstände gehen (unter) (ohne) Verschluss, und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name) (des Orts) den ten 18

(L. S.)

(Name der zuständigen Behörde.)

(Wechselseitig.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungs-Orte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniss unter 1. oder 2. anzuwenden.

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) Die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des . . . eingetroffen.

b) Die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniss übereinstimmend befunden;

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt;

d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositen-Scheins des Amtes {hier / zu} Sicherheit bestellt;

e) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist vom . . . . Amte {hier / zu . . .} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ten 18 bei dem . . . Amte zu . . . eintreffen.

(Ort) den ten 18

(L. S.)

(Name des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungszeugnisse unter Nummer . . . eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungs-Orte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt. (Ort) den ten 18

L. S.

(Unterschrift des Amtes.)

Bauherrn um so gewisser einzureichen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen und der höhere Consens zu dieser Anlage ertheilt werden wird.

Arnsberg, den 10. December 1829.

Der Landrath daselbst.

N. 5. Verpachtung des Amthauses zu Obernetphen.

Freitag den 8. Januar 1830, Morgens 10 Uhr, wird das zu Obernetphen im Kreise Siegen gelegene Amthaus mit den beiden dazu gehörigen Gärten auf ein Jahr im öffentlichen Meistgebote im besagten Amthause verpachtet.

Siegen, den 20. December 1829.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 6. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Freitag den 15. Januar k. J., Morgens 10 Uhr, sollen in den Königl. Rumbecker Waldungen, Distrikt Glashütte, circa 100 Klafter buchen Brennholz und mehrere Nummern Reiser, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tage und Stunde in dem Distrikt selbst, oder des Morgens 9 Uhr in meiner Wohnung einzufinden.

Rumbeck, den 19. December 1829.

Der Oberförster daselbst.

N. 7. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Montag den 11. Januar 1830 werden circa 30 eichen Bau- und Nutzholzblöcke, an der Erde liegend, im Distrikt Schönelskenberg in Allager Mark, meistbietend öffentlich zum Verkauf gestellt, wozu sich Kauflustige am vorbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf Ort und Stelle oder auf dem Schultenhofe zu Niederbergheim einfinden wollen.

Rumbeck, den 24. December 1829.

Der Oberförster daselbst.

N. 8. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Sonnabend den 16. Januar 1830 sollen 85 Klafter buchen Kloben- und Knüppelholz und 18 Klftr. dergleichen Reiserholz im Distrikt Schepfen-Siepen, am Plackwege, in Wennemer Mark, alternativ einzeln und im Ganzen meistbietend als Brennholz öffentlich verkauft werden. Kauflustige wollen sich am vorbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Raulf zu Freienohl einfinden.

Rumbeck, den 24. December 1829.

Der Oberförster daselbst.

N. 9. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 4. Januar k. J. sollen in der Herdringer Mark, Distrikt Kohlteiche, eine Partie Eichen auf dem Stamme öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist bei dem Waldwärter Zimmer zu Oehlinghausen, früh 10 Uhr.

Obereimer, den 28 December 1829.

Der Oberförster daselbst.

N. 10. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 13. Januar k. J. sollen an der Wichlerhöhe im Schutzbezirk Wichel
a) 100 Klafter Buchenholz,
b) 20 bis 30 Klafter Eichenholz,
einige eichen Nutzstücke und eine bedeutende Quantität Reiserholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr, bei Kapaun im Thiergarten.

Obereimer, den 30. December 1829.

Der Oberförster daselbst.

N. 11. Steckbrief hinter H. Zaun und M. Bodden.

Gestern Abend ist es dem Heinrich Zaun aus Königswinter und dem Michael Bodden aus Morken gelungen, aus dem hiesigen Arrestbause zu entweichen. Da ersterer eines zwischen Cöln und Bonn verübten Straßenraubes angeklagt, letzterer aber wegen eines verübten Erndte-Diebstahls zur fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt ist, so werden die Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf diese, der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Verbrecher sorgfältigst vigiliren und im Betretungsfalle dieselben unter sicherer Bedeckung hierhin abliefern zu lassen.

Cöln, den 17. December 1829.

Der Ober-Prokurator Berghaus.

Person-Beschreibung des Heinrich Zaun.

Derselbe ist katholischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat hellbraune Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, großen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidung: weiße gestrickte Jacke, weiße leinene Hose und Schuhe.

Person-Beschreibung des Michael Bodden.

Derselbe ist katholischer Religion, 22 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidung: ein weißer biberner Ueberrock, eine dito Hose und Halbstiefeln.

B. N. 12. Patent-Verleihung.

Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 29. August d. J. dem Professor Dr. Gustav Bischof zu Bonn ein Patent auf acht Jahre und im Umfange des Preußischen Staates gültig ertheilt, auf seine Methode, das Kohlensauregas aus Mineralquellen und anderen natürlichen Exhalationen zur Fabrikation des Bleiweißes, Kremserweißes und Schieferweißes anzuwenden, in so weit dieß nämlich durch Apparate bewirkt wird, die als neu und eigenthümlich anerkannt worden.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 2.

Arnsberg, den 9. Januar 1830.

N. 7. Anstellung ausgedienter Unter-Offiziere im Civil.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 22. v. M. (Arnsberger Amtsblatt Seite 541.) bemerke ich, daß von den mir überwiesenen ausgedienten Unteroffizieren ꝛc. ferner geeignet erachtet worden sind:

a. zu Subaltern-Stellen 2 Klasse und zu Kanzlisten,
Heinrich Klingbeil, Feldwebel in der 7. Artillerie-Brigade zu Cöln (ist kautionsfähig).

b. zu Kanzlisten,
Gottfried Kleemann, Capitaine d'armes in derselben, daselbst (ist kautionsfähig).

c. zu Kopisten,
August Güvelhoff, Unteroffizier der 4. Pionier-Abtheilung.

Münster, den 19. December 1829.

Königliches Ober-Präsidium für Westphalen.

N. 8. Wahl selbstständiger einfacher Pfarramts-Kandidaten.

Der Pfarramts-Kandidat Carl Gottlieb Zurnieden zu Emmerich, welcher vor dem Königl. Konsistorium zu Koblenz das examen pro ministerio bestanden, ist auch unter die wählbaren Pfarramts-Kandidaten unsers Bezirks aufgenommen worden.

Münster, den 28. December 1829.

Königliches Konsistorium.

Digitized by Google

N. 9. Vermächtniß.

Die unverehelichte Maria Anna Greve hierselbst hat in ihrem am 25. v. M. publicirten Testamente der hiesigen Taubstummen-Anstalt ein Legat von Siebenhundert Thalern vermacht.

Münster, den 23. December 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 10. Ablösung der kleinen Domanial-Gefälle.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß die, bis zum Schlusse des Jahres 1826 anwendbar erklärte Ablösung, sowohl der kleinern, jährlich nicht über einen Thaler in Gelde, oder Geldeswerthe betragenden Domanial-Renten, als auch der, bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige, zum fünfzehnfachen Betrage oder zu $6^2/_3$ Procent, vom 1. Januar 1828 an gerechnet, noch anderweit auf drei Jahre, also pro 1828, 1829 und 1830 fortgesetzt werde; so wie auch, daß die, bei der Ablösung der hieher gehörigen Natural-Renten früherhin gestattete, gleichfalls seit dem 1. Januar v. J. wieder abgeschaffte Werthsberechnung derselben, nach dem Satze von zwei Drittheilen der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, ebenfalls für den obgedachten dreijährigen Zeitraum, vom 1. Januar 1828 an gerechnet, statt haben könne.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen dienen den kleinen Domanial-Rentpflichtigen und den Königl. Domainen-Rentmeistern zur Nachricht und Achtung.

Arnsberg, den 17. März 1828.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Beachtung der Betheiligten hiermit wiederholt.

Arnsberg, den 16. December 1829.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 11. Oeffentliche Vorzeigung von Menschen.

Auf Veranlassung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Australier, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen, öffentlich für Geld gezeigt worden, hat nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei unterm 29. v. M. festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde sich auf zuverläßige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht statt finden darf, unbedingt zu versagen.

Den uns nachgeordneten Polizei-Behörden wird diese Bestimmung mit der Anweisung bekannt gemacht, bei jeder nachgesuchten Erlaubniß zur Vorzeigung von Menschen auf vorherige Beibringung des Altersscheins, eventualiter auf den Nachweis der Dispositionsfähigkeit und des freien Zustandes zu bestehen, überhaupt aber die Genehmigung nur in dem Falle zu gestatten, wenn die betreffenden Individuen sich im Besitz eines Gewerbescheines befinden.

Arnsberg, den 21. December 1829.

Königliche Regierung.

N. 12. Empfehlung des Journals für reine und angewandte Mathematik, von dem Königlichen Geheimen Ober-Baurath Dr. Crelle.

Seit dem Anfange des Jahres 1826 giebt der Königliche Geheime Ober-Baurath Hr. Dr. Crelle ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, welches nach den competenten Urtheilen von Sachverständigen ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, welcher noch keine ähnliche Zeitschrift in Deutschland gewidmet ist, zu befriedigen, und ein gründliches Studium dieser Wissenschaft zu befördern.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir den Theil des Publikums, der hierbei besonders interessirt ist, auf diese Zeitschrift, deren ausgezeichneten Werth die vorzüglichen Mathematiker des In- und Auslandes

anerkannt haben, aufmerksam, und empfehlen auch den höheren Bürgerschulen in unserm Verwaltungsbezirke den Ankauf dieses Werkes.

Es wird noch bemerkt, daß dem Herrn Geheimen Ober-Baurathe Dr. Crelle für die Versendung seines Journals, wovon der Jahrgang vier Thaler kostet, die Portofreiheit bewilligt ist, und daß derselbe daher die Bestellungen auf diese Zeitschrift direct und nicht durch die Buchhandlungen zu erhalten wünscht, so wie er auch die verlangten Exemplare direct versenden wird, was nach erlangter Portofreiheit, ohne die Ausgaben zu vermehren, möglich ist.

Arnsberg, den 22. December 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 13. Prämie für die Angabe der Thäter eines zu Werl verübten Diebstahls.

Es wird hiermit demjenigen, welcher die Thäter des in der Nacht vom 18. auf den 19. December v. J. bei dem Königl. Salz-Factor Flashoff zu Werl verübten Diebstahls (conf. Beilage zum Amtsblatt, Stück 53, Nr. 740. pro 1829) namhaft zu machen oder auch nur solche Verdachtsumstände anzugeben im Stande ist, welche zur Ermittelung und Ueberführung derselben leiten können, neben Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 50 Rthlr. zugesichert.

Arnsberg, den 6. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 14. Unzulässigkeit der Zwangs-Zahlung in Kassenanweisungen Seitens der Gemeinde-Seller.

In Ansehung derjenigen Gemeinden, welche der Salz-Verbrauchs-Controle unterworfen sind, ist Allerhöchst unterm 28. Februar 1825 nachgegeben worden, daß die Seller solcher Gemeinden nicht gehalten seyn sollen, das aus den Königlichen Debitsstellen zu entnehmende Salz zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu bezahlen oder für diese das Straf-Agio zu entrichten.

Ich finde mich veranlaßt, dieses hiermit in Erinnerung zu bringen.

Münster, den 26. December 1829.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Beilage

zum

2. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. Januar 1830.

N. 13. Landes-Verweisung.

Die hierunter beschriebenen Vagabunden Johann Kayser, Catharina Strack, Heinrich Friedrich Kühne, Georg Carl Cassel, Nicolaus Klein und Johann Bruschard sind in diesem Monat aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 23. December 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibungen:

Johann Kayser, aus Berghofen im Hessen-Darmstädtischen gebürtig, ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: geht lahm.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine blaue Jacke, eine Weste, eine leinene Hose, Schuhe mit Riemen und ein Hut.

Catharina Strack, aus Rohda im Kurhessischen gebürtig, ist evangelischer Konfession, 50 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange dicke Nase, breiten Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Rock, eine Jacke, ein Halstuch, eine Schürze, eine Mütze und Schuhe.

Heinrich Friedrich Kühne, aus Braunschweig gebürtig, ist evangelischer Konfession, 17 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat braune Haare, schmale Stirn,

schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: einen grünen Kittel, blaue Jacke, graue tuchene Hose, Schuhe, Hut mit Wachstuch.

Georg Carl Cassel, aus Wolfenbüttel im Braunschweigischen gebürtig, ist evangel. Confession, 18 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat blonde Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe vor der Stirn.

Bekleidung: ein blauer Ueberrock, gelb gestreifte Weste, gelbe Nankin-Hose, Stiefeln, blaue Mütze.

Nicolaus Klein, aus Westerode im Hannöverschen gebürtig, ist katholischer Religion, 58 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat graue Haare, hohe Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, grauen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer Kittel, ein schwarzer Rock, eine schwarze Hose, eine Weste, ein Paar Stiefeln und Hut.

Johann Bruschard, aus Hochstein im Elsaß gebürtig, ist katholischer Religion, 34 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat hellbraune Haare, hohe freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, rothbraunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: hinter dem linken Ohr eine Narbe.

Bekleidung: ein grünlicher Ueberrock, schwarze Weste, grüne Hose, Stiefeln, Kappe.

N. 14. Diebstahl zu Meinerzhagen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. August a. c. sind dem Kaufmann Friedrich Hörder zu Meinerzhagen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

6 silberne Eßlöffel p. Stück 4 Loth, ohne Zeichen; 12 silberne Theelöffel p. Stück 2 Loth, ohne Kennzeichen; 1 silbernes Schaustück von der Größe eines Krontalers, auf einer Seite 3 Figuren mit der darunter befindlichen Devise: »züchtig, gerecht, gottselig.« auf der andern Seite eine Figur mit dem Anker der Hoffnung und der Umschrift:

»Die Hoffnung besserer Zeiten,
wann kommt sie?«
»sie fragt nach guten Leuten,
wo sind sie?«;

1 goldner Ring mit drei Diamanten, nämlich in der Mitte ein großer und an jeder Seite ein kleiner Diamant, ohne sonstige Kennzeichen; 1 Damenhalsband von weißen Perlen, mit einem in der Mitte befindlichen schwarzen Stein in Gold gefaßt, worauf ein Vergißmeinnicht von in Gold gefaßten kleinen weißen Perlen und in der Mitte des Blümchens ein Rubin befindlich, hinten befand sich ein goldnes Schiebschlößchen; 1 Paar große runde goldene Ohrringe ohne besondere Kennzeichen; 1 silberne Uhrkette von etwa 3 Fuß Länge; 1 goldenes Pettschaft mit einem rothen Karniol, worin die Buchstaben F. H.; 1 goldener Schlüssel mit rothem Karniol und abgebrochenem Stift; ein halbes Dutzend neue Messer und Gabeln mit hellbraunen hölzernen Heften; ein mit Perlen gestickter Geldbeutel mit gelbem Schloß und Goldperlen; an baarem Gelde: 2 Friedrichsd'or, 1 ½ brabander Kronthaler, 1 französischer Kronthaler, ½ Frankenstück, 1 hessisches Achtgroschenstück mit schwarzem Fleck, ungefähr 20 Rthlr. Kassenmünze, 1 Rolle Silbergroschen von 3 Thlr., 2 Rollen Kupfermünze von unbestimmtem Inhalt; mehrere Kinderhalstücher, Kragen und Strümpfe, so wie Mannshalstücher von verschiedener Farbe; 1 Paar Stiefeln, eine Kappe von blauem Tuch, ein Rasiermesser; 16 Ellen in Arbeit befindliches leinenes Tuch, theils fertig theils unfertig; 1 Pfeifenrohr mit 3 silbernen Bänden, wovon eines besonders breit, eine Weintrauben-Guirlande vorstellt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 29. December 1829.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 15. Diebstahl im Siepen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. November dieses Jahres sind den Eheleuten Caspar Diederich Westermann im Siepen, Bauerschaft Langerfeld, mittelst Einbruchs zwei Töpfe mit Butter, jeder 5 Maaß haltend, aus dem Keller entwendet worden.

Diejenigen, welchen Umstände bekannt werden, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, werden hierdurch aufgefordert, uns solche unverzüglich anzuzeigen.

Schwelm, den 23. December 1829.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 16. Steckbrief hinter H. Alexander.

Der Heymann Alexander (auch Sander genannt) aus Seelbach im Naſſauiſchen, zuletzt zu Wenholthauſen wohnend, hat ſich der Antretung einer erkannten Gefängnißſtrafe durch die Flucht entzogen. Wir erſuchen alle reſp. Behörden, auf denſelben invigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen.

Eslohe, den 22. December 1829.

Königliches Juſtiz-Amt daſelbſt.

Perſon-Beſchreibung:

Derſelbe iſt 5 Fuß und einige Zoll groß, 26 Jahre alt; hat dunkelbraune Haare, etwas hellere Augenbraunen, ſpitze gebogene Naſe, gewöhnlichen Mund und Kinn. Beſondere Zeichen: blöde kränkliche Augen.

Bekleidung: blautuchener Frack mit gleichen Knöpfen, blautuchene Pantalons, blauer Kittel, Halbſtiefeln, blaue oder ſchwarze tuchene Kappe.

B. 2. N. 17. Anlegung einer Korn- und Graupen-Mühle an der Barbecke.

Der Kötter und Mühlenwerks-Verfertiger Diederich Kaiſer genannt Kapſtiel zu Altendorf iſt Willens, auf dem Grund und Boden des Leinewebers Johann Heinrich Barbeck zu Niederwenigern an der ſogenannten Barbecke, eine oberſchlächtige Korn- und Graupen-Mühle anzulegen.

Den beſtehenden Vorſchriften gemäß bringe ich dieſes Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche gegen daſſelbe einen Widerſpruch begründen zu können vermeinen, ſolchen binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt, von heute an gerechnet, bei mir und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf ihre Einwendungen weiter keine Rückſicht genommen werden wird.

Steht gleich andern Müllern um deßwillen kein Widerſpruch gegen dieſe Mühlen-Anlage zu, weil dem Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen ſchon genügt ſey, ſo wird doch ein ſolcher Widerſpruch angenommen und der höheren Behörde zur Erörterung mit vorgelegt werden.

Plan und Nivellement über dieſe Anlage ſind auf der Kreisſtube von heute an einzuſehen.

Bochum, den 28. November 1829.

Der Landrath daſelbſt.

B. 2. N. 18. Anlegung einer Kornmühle auf dem Kerkbach.

Der Kötter und Fiſcher Peter Kempelmann zu Dumberg beabſichtiget auf dem Kerkbach, der nahe bei ſeinem Hauſe vorbei fließt und in die Ruhr fällt, eine oberſchlächtige Kornmühle anzulegen und hat zur nähern Einleitung dieſer Angelegenheit den Koſtenanſchlag, ſo wie den Plan, woraus das Nivellement hervorgeht, übergeben.

Indem ich dieses Vorhaben den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche dagegen einen Widerspruch begründen zu können vermeinen, solchen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf ihre Einwendungen keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Wenn gleich den andern Müllern um deswillen kein Widerspruch gegen die Mühlen-Anlage zusteht, daß dem Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey, so werden doch dergleichen Widersprüche angenommen und der höheren Behörde zur Erörterung vorgelegt werden.

Plan und Nivellement über die Anlage sind von heute an auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 2. December 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 19. Anlegung eines Eisen-Walz-Werkes an dem Westerbache.

Der Herr Factor Linhoff auf der Eisenhütte zu Suttrop, welcher nach der Ankündigung der Königl. landräthlichen Behörde zu Lippstadt vom 14. September d. J. (Beilage des Amtsblatts Stück 40, Nr. 584.) eine Eisen-Walz-Fabrik auf der Herrenwiese bei Suttrop anlegen wollte, hat dieses Project aufgegeben und beabsichtiget nunmehr das genannte Walzwerk am Westerbache auf den längs der Chaussee von Warstein nach Belecke liegenden, käuflich erworbenen Wiesen des Joseph Schrage zu Sassendorf und Mählers zu Warstein, anzulegen.

Indem ich dieses den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich einen Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf, den gehörig begründeten Widerspruch innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei mir und dem Bauherrn um so gewisser einzureichen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen und der höhere Consens zu dieser Anlage ertheilt werden wird.

Arnsberg, den 10. December 1829.

Der Landrath daselbst.

N. 20. Steckbrief hinter C. Brink.

Der nachstehend näher signalisirte Christian Brink, auch Becker genannt, aus der Oberssalwei im Amte Eslohe gebürtig, hat sich mehrerer Betrügereien und Diebstähle dringend verdächtig gemacht, und sich unlängst heimlich von hier entfernt.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Brink achten und ihn im Betretungsfalle hierher führen zu lassen.

Arnsberg, den 22. December 1829.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Der ꝛc. Brink ist katholischer Religion, ungefähr 34 Jahre alt, fünf Fuß groß; hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, etwas dicke Nase, aufgeworfenen Mund, etwas hervorstehendes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und stottert beim Sprechen.

Bekleidung: Bei seiner Entweichung trug der ꝛc. Brink einen blauen Kittel, eine kurze grüne manchesterne Hose, blaue leinene Kamaschen, Schuhe mit Riemen und einen runden Hut.

N. 21. Verkauf ꝛc. eines Dom.-Grundstücks zu Störmede.

Am 18. Februar k. J., Nachmittags 3 Uhr, soll im Rentei-Gebäude zu Gesecke, der 2 Morgen 79 Ruthen große Klostergarten zu Störmede, alternative zum freien Verkauf und zur grundzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebote nochmals ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können in der hiesigen Rentamts-Registratur, so wie im Verkaufs-Termin eingesehen werden.

Lippstadt, den 21. December 1829.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 22. Verkauf von Dom.-Grundstücken zu Benninghausen.

Am 21. Januar 1830, Mittags 1 Uhr, sollen im Rentei-Gebäude zu Benninghausen, von den Domanial-Wiesen daselbst, die Heukampswiese südlicher und nördlicher Theil, so wie der westliche Theil des Küsterkamps, alternative im Einzelnen, so wie die Stücke bisher verpachtet sind, sodann im Ganzen in 2 Abtheilungen, zur grundzinsweisen Veräußerung, im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Beschreibung der Wiesen, so wie die Bedingungen, liegen in der hiesigen Rentamts-Registratur, so wie im Verkaufs-Termin zur Einsicht offen.

Lippstadt, den 28. December 1829.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 23. Verkauf von Dom.-Grundstücken zu Benninghausen.

Am 21. Januar 1830, Nachmittags 2 Uhr, sollen im Rentei-Gebäude zu Benninghausen, die bei Benninghausen belegenen Domanial-Acker-Grundstücke, nämlich: die 3 Stücke auf der kleinen Dickbrede, sodann die 4 Stücke auf den schlimmen Erlen, alternative im Einzelnen in 7 Abtheilungen, sodann im Ganzen in 2 Abtheilungen, zur grundzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Beschreibung der Stücke, so wie die Bedingungen können in der hiesigen Rentamts-Registratur, so wie im Verkaufs-Termin eingesehen werden.

Lippstadt, den 28. December 1829.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 24. Fruchtverkauf zu Soest.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen am Freitag den 22. Januar 1830, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentamtsstube

100 Scheffel Weitzen,
1500 » Roggen,
1500 » Gerste,

so wie einige kleine Quantitäten Rübsaamen, Wicken und Erbsen, zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 28. December 1829.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 25. Fruchtverkauf zu Soest.

Am Freitag den 22. d. M., Morgens um 10 Uhr, sollen auf hiesiger Rentamtsstube, von dem herrschaftlichen Rentamtsspeicher hierselbst

1300 Scheffel Hafer

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 2. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 26. Fruchtverkauf zu Benninghausen.

Am 21. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, sollen im Rentei-Gebäude zu Benninghausen circa

300 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 2. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 27. Fruchtverkauf zu Meschede, Bredelar und Glindfeld.

Bei dem Rentamte Meschede sollen
zu Meschede den 22. d. M., Morgens 10 Uhr,
100 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Mengkorn und 45 Scheffel Mühlenkorn;
zu Bredelar am 27. d. M., Morgens 10 Uhr,
525 Scheffel Roggen, 755 Scheffel Hafer, 310 Scheffel Mengkorn;
zu Glindfeld am 29. d. M., Morgens 10 Uhr,
160 Scheffel Roggen, 285 Scheffel Hafer und eine geringe Quantität Weitzen und Gerste
in gewöhnlicher Weise dem Meistgebote ausgesetzt werden.

Meschede, den 2. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 28. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Dienstag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in der hiesigen Försterwohnung, das im Distrikt Eichwäldchen, Forstbegangs Hainchen, bis dahin aufgearbeitete Holz, bestehend in circa
180 Cubikfuß buchen Nutzholz,
55 Klafter eichen und buchen Brenn- und Kohlholz,
42 » Reiserholz,
öffentlich versteigert werden.

Hainchen, den 2. Januar 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 29. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Wilhelmine Pauly, Beilage pro 1829, Stück 51, N. 713.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 3.

Arnsberg, den 16. Januar 1830.

N. 15. Beiträge für die Verunglückten in Ostpreußen ꝛc.

Meine Bekanntmachung vom 30. October praet. (Arnsberger Amtsblatt Seite 501.) ist dahin zu berichtigen, daß für die verunglückten Niederungs-Bewohner in Preußen und Litthauen von dem hiesigen Königlichen General-Commando nicht 772 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., sondern 1344 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. incl. 35 Thlr. in Golde, mithin überhaupt

24,971 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. incl. 585¼ Thlr. in Golde

eingegangen sind.

Münster, den 3. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 16. Holzsämereien — deren Bestellung und Preise.

In Folge der Bekanntmachung vom 1. October 1828 (Arnsberger Amtsblatt St. 41, Nr. 367.) sind an Holz-Sämereien bestellt worden: Kiefern 3722½ Pfund, Fichten 2827 Pfd., Lerchen 437⅜ Pfd., Weimuthskiefern 19⅞ Pfd., Birken 3382 Pfd., Rotherlen 115 Pfd., Weißerlen 77 Pfd., Eschen 39 Pfd., Hainbüchen 62½ Pfd., Ahorn 90½ Pfd., Ulmen 35 Pfd., Akazien 1½ Pfd, zusammen . . 10,809¼ Pfd.
Im Jahre 1828 betrugen die Bestellungen . . . 8,200½ „

Von dem Gesammtbetrage haben erhalten:

1. die Stadt Münster 473 Pfd. — die Kreise: 2. Münster 319 Pfd., 3. Coesfeld 1377 Pfd., 4. Steinfurt 23 Pfd., 5. Tecklenburg 289½ Pfd., 6. Warendorf 47 Pfd., 7. Beckum 40 Pfd., 8. Lüdinghausen 1135 Pfd., 9. Ahaus 462 Pfd., 10. Borken 661 Pfd., 11. Recklinghausen 233 Pfd.

mithin der Regierungsbezirk Münster — 5059½ Pfd.

die Kreise: 1. Hamm 133 Pfd., 2. Lippstadt 33 Pfd., 3. Soest 11½ Pfd., 4. Dortmund 693 Pfd., 5. Hagen 362¼ Pfd., 6. Iserlohn 745 Pfd., 7. Olpe 742 Pfd., 8. Arnsberg 1140½ Pfd., 9. Brilon 100 Pfd.

mithin der Regierungsbezirk Arnsberg — 3960¼ Pfd.

die Kreise: 1. Wiedenbrück 120½ Pfd., 2. Paderborn 600 Pfd., 3. Büren 215 Pfd., 4. Rahden 194 Pfd., 5. Minden 620 Pfd., 6. Herford 40 Pfd.

also der Regierungsbezirk Minden — 1789½ Pfd.

Auch für das begonnene Jahr sind die nachbenannten Holzsämereien zu den dabei bemerkten, die Kosten für Transport, Emballage ꝛc. mit begreifenden Preisen, als:

das Pfund	Kiefern (Pinus sylvestris) . .	11	Sgr.	3	Pf.
" "	Fichten (Pinus abies)	2	"	9	"
" "	Lerchen (Pinus larix)	12	"	3	"
" "	Weiß-Tannen (Pinus picea) .	4	"	3	"
" "	Weimuthskiefer (Pinus strobus)	27	"	6	"
" "	Roth-Erlen (Betula alnus) . .	6	"	3	"
" "	Weiße (nordische) Erlen (Betula alnus incana)	10	"	3	"
" "	Eschen (Fraxinus excelsior) .	3	"	6	"
" "	Hainbuchen (Carpinus betulus) .	2	"	10	"
" "	Ahorn (Acer pseudo platanus) .	2	"	10	"
" "	glatte Ulmen (Ulmus campestris)	8	"	3	"
	— werden erst nach der Reife geliefert —				
" "	Akazien (Robinia pseudo acacia)	8	"	3	"

zu erhalten; der Birken-Saamen ist zu schlecht gerathen, um Bestellungen wagen zu dürfen.

Die Bestellungen werden von dem Regierungs-Sekretair Wunsch hierselbst, unter meiner persönlichen Leitung, erfüllt, müssen jedoch spätestens bis Ende Februar d. J. eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

Münster, den 7. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Nr. 17. Ab- und Anmeldung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bei Reisen von länger als 4 Wochen.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. October und 4. December 1828, wegen Ab- und Anmeldung der Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner bei Reisen von längerer als 4wöchentlicher Dauer, wird, in Gefolge einer Ministerial-Bestimmung vom 9. v. M. Folgendes für die hiesige Provinz festgesetzt:

1. Jeder Eingesessene, welcher als Unteroffizier oder Gemeiner in der Kriegs-Reserve, oder in der Landwehr ersten Aufgebots steht, hat die Verpflichtung, jede Reise, welche ihn bestimmt, oder auch nur muthmaßlich auf 4 Wochen vom Hause entfernt, dem Bezirks-Feldwebel seines Wohnorts schriftlich oder mündlich zu melden, auch den Ort, wohin die Reise führt, zu nennen, und eben so die erfolgte Rückkehr anzuzeigen. Diese Meldungen können zur Erleichterung auch an den Orts-Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen) mündlich oder schriftlich geschehen.
2. Die Bürgermeister und Bezirks-Feldwebel sind verbunden, jede mündliche Meldung auch an den Sonn- und Feiertagen nach dem Vormittags-Gottesdienste, an den Arbeitstagen nach dem Feierabend anzunehmen, und, wenn es verlangt wird, eine Bescheinigung darüber zu ertheilen.
3. Die Bürgermeister und Bezirks-Feldwebel dürfen die Reise nur in dem Falle untersagen, wenn solche in die Zeit der großen Uebung fällt, und das betreffende Individuum zu dieser einbeordert worden ist.
4. Die Bürgermeister theilen die erhaltenen Meldungen dieser Art dem Bezirks-Feldwebel am letzten Tage eines jeden Monats mit.
5. Jede Nichtbefolgung der in dem §. 1. enthaltenen Bestimmungen wird an dem dagegen Handelnden, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. December 1825 und 13. October 1828,

mit einer Geldbuße von Zwei Thalern oder dreitägigem Gefängnisse bestraft.

6. Keine Civilbehörde darf einen Reisepaß zu einer 4wöchentlichen oder längern Reise an einen Unteroffizier oder Gemeinen der Kriegs-Reserve, oder Landwehr ersten Aufgebots ertheilen, wenn dieser sich über die bei dem Bezirks-Feldwebel oder Bürgermeister geschehene Meldung nicht glaubhaft auszuweisen vermag.

Münster den 4. Januar 1830.

Königliches General-Commando des 7ten Armee-Corps. Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 18. Aufnahme eines Feldmessers in die Zahl der Kataster-Geometer.

Der bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigte Feldmesser Friedrich Stiehl zu Wolbeck ist nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 2. Januar 1830.

Der Königl. Ober-Präsident und General-Director des Katasters. v. Vincke.

N. 19. Verwaltung d. Reg.-Sportel-Casse.

Der Regierungs-Haupt-Cassenschreiber Mönninghoff ist von der Verwaltung der Regierungs-Sportel-Casse auf sein Gesuch entbunden und dieselbe dem Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Consbruch vom 1. Januar 1830 ab, übertragen worden.

Arnsberg, den 26. December 1829.

Königliche Regierung.

Nachweisung

der im Monat December 1829 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weizen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.			Weißbrod.	Schwarzbrod.
	Preußisch Maaß und Gewicht.																									
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Pf.	Pf.
Altena . . .	2	21	4	2	1	1	1	16	0	1	27	2	2	4	»	1	24	»	28	2	»	5	15	»	3	8
Arnsberg . .	2	11	6	1	24	1	1	8	6	»	21	7	2	2	»	1	21	10	29	»	»	5	11	»	3	9½
Bochum . . .	2	12	8	1	16	3	1	8	8	»	21	4	1	29	»	1	15	8	28	4	»	5	1	4	2	8
Brilon . . .	1	24	8	1	13	10	1	2	4	»	17	5	1	18	»	1	14	4	25	4	»	4	7	»	3	8
Dortmund . .	2	5	7	1	21	5	1	4	4	»	23	3	1	24	»	1	14	11	27	3	»	5	8	»	3	6⅔
Elsphe . . .	2	22	3	1	21	8	1	11	10	»	22	5	1	28	7	1	13	2	28	2	»	5	19	3	»	3/4	7
Hagen . . .	2	16	7	1	23	7	1	11	2	»	29	3	2	3	»	1	20	11	30	»	»	7	18	1	»	3	7
Hamm . . .	1	28	9	1	16	5	1	3	10	»	19	10	1	28	»	1	14	»	23	8	»	4	22	9	»	2½	6¼
Iserlohn . .	2	13	»	1	22	19	1	19	2	»	24	4	1	27	2	19	8	»	27	4	»	5	18	4	»	2½	7½
Lippstadt . .	2	2	6	1	14	19	1	3	4	»	18	4	1	26	1	14	4	»	19	8	»	4	22	6	»	2½	6¾
Olpe . . .	2	28	5	2	»	9	1	13	»	»	23	4	2	2	3	1	6	»	18	7	»	5	9	»	»	3½	7
Siegen . . .	2	11	»	1	28	»	1	15	6	»	21	4	2	»	»	1	9	8	26	4	»	4	28	10	»	4	10
Soest . . .	1	28	»	1	13	11	1	1	»	»	17	3	1	14	3	1	10	6	18	9	»	3	26	8	»	2	9
Wittgenstein .	2	20	»	1	23	3	1	16	»	»	23	»	1	19	6	1	11	»	28	»	»	4	27	6	»	4	9
Durchschnitts-Preis. .	2	11	3	1	21	1	1	8	10	»	22	5	1	26	8	14	2	»	24	3	5	4	3	»	2½	7½

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat December 1829 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.	Hammelfleisch, das Pfund.	Kalbfleisch, das Pfund.	Schweinefleisch, das Pfund.	Speck, geräuchert, das Pfund.	Butter, das Pfund.	Reis, das Pfund.	Hafergrütze, die Metze.	Graupen, die Metze.	Bier, gemein, das Quart.	Branntwein, das Quart.	Steinkohlen in Scheffeln à 300 Pfund Gewicht (Berliner Scheffel).
	Preußisch Maaß und Gewicht.											
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Rt. Sgr.
Altena . . .	2 2	1 7	1 2	3 1	2 4	1 5	» 4	2 5	1 8	6 1	2 6	6 24
Arnsberg .	1 10	1 5	1 8	3 1	1 5	1 5	» 7	1 10	1 5	» 6	1 1	6 4	21 10
Bochum . .	2 3	2 3	1 10	3 1	1 5	1 5	» 10	1 10	2 »	1 »	1 2	6 2	22 20
Brilon . . .	2 1	1 9	1 9	2 8	1 6	» 5	6 4	1 10	5 4	5 6	1 »	7 4	23 21
Dortmund .	2 1	2 »	1 6	2 7	1 4	8 5	8 4	6 6	5 8	3 1	1 5	6 9	22 27
Elsohe . . .	2 »	1 8	1 5	2 7	1 4	9 5	1 4	7 5	2 7	1 6	1 6	6 2	20 18
Hagen . . .	2 3	2 1	1 8	3 8	1 5	» 6	» 4	9 6	7 10	» 1	1 7	7 5	24 12
Hamm . . .	2 2	1 8	1 10	2 7	1 4	4 5	» 4	6 4	10 7	6 1	2 7	» 2	22 16
Iserlohn . .	2 1	2 1	2 »	2 9	1 5	3 5	11 4	6 4	8 5	4 1	1 3	6 11	21 7
Meschede . .	2 1	1 9	2 »	3 4	1 10	5 2	4 4	11 5	2 4	» 11	1 5	7 21	7 6
Olpe	2 4	1 11	1 4	2 8	1 4	2 4	11 4	5 2	6 4	» 1	1 5	7 6	23 15
Siegen . . .	2 1	1 6	1 1	2 6	1 4	9 5	5 4	6 »	3 »	1 1	1 7	6 29
Soest	1 11	2 1	1 7	2 6	1 5	» 5	4 3	2 6	2 11	» 1	1 6	» 22
Wittgenstein	2 »	1 9	1 »	2 6	1 5	» 6	4 9	6 »	8 »	1 »	1 5	8 18	22 6
Durchschnitts-Preis . .	2 1	1 9	1 5	2 10	1 5	4 10	5 5	4 6	5 3	7 2	1 1	2 6	7 22	7 6

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 4. Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 21. Die d. Staats-Beamten zu lassende Competenz aus seinen Dienst-Einkünften in Rücksicht auf die aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M. und nach dem Antrage desselben, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 169. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, nach welcher die Schulden eines Staats-Beamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Kompetenz aus seinen Dienst-Einkünften von ihm beizutreiben sind; auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maßgaben dabei beobachtet werden sollen:

1) Einem Beamten, dessen Dienst-Einkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Rthlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.

2) Demjenigen Beamten, der bis zu 400 Rthlr. an Dienst-Einkünften bezieht, müssen 300 Rthlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Rthlr. in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Dienst-Einkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß hiernach von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juni 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Hamm, den 30. December 1829.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 22. Nichterforderniß einer gerichtlichen ꝛc. Beglaubigung zu d. Anträgen auf gänzliche Löschung einer Schuld im Hypothekenbuche.

Es ist die Frage:

ob, wenn ein Hypothekenschuldner, nach erfolgter Tilgung der Hypothekenschuld, von der ihm, durch das Gesetz vom 3. April 1824, nachgelassenen Befugniß, die ihm vom Gläubiger ertheilte löschungsfähige Quittung als Cession zur Erlangung eines anderweiten Darlehns auf die Stelle der getilgten Schuld zu benutzen, keinen Gebrauch machen, sondern die Schuld in dem Hypothekenbuch gänzlich löschen lassen will, zu seinem diesfälligen Antrage bei der Hypothekenbehörde eine gerichtliche oder notarialische Beglaubigung nöthig sey?

einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juli d. J. entschieden worden, daß es einer solchen Beglaubigung nicht bedürfe.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und erhält durch die Allerhöchste Entscheidung die frühere Verfügung des Justiz-Ministers vom 1. September 1826 ihre Erledigung.

Berlin, den 27. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden,
durch Abdruck in den Jahr-Büchern.

N. 23.
Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abschreibungen u. Löschungen abgelöseter Prästationen nach d. Vorschriften d. Hypotheken-Ordnung.

Es ist durch den §. 109. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli d. J., dessen Auslegung der Bericht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 19. v. M. zum Gegenstande hat, nicht beabsichtigt worden, die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu ändern, und die Abschreibung oder Löschung abgelöseter Prästationen auf den Fall zu beschränken, wenn die Prästationen ausdrücklich auf dem Folio des berechtigten oder verpflichteten Guts im Hypotheken-Buche bemerkt sind. Das Collegium hat vielmehr die Nothwendigkeit der Abschreibungen und Löschungen, welche in Folge von Ablösungs-Verträgen in Antrag gebracht werden, ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Berlin, den 9. September 1829.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf v. Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg.

Von vorstehenden Rescripten Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 27. Juli und 9. September d. J., werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 30. December 1829.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 24. Berichtigung d. Besitztitels ꝛc. von mehreren adeligen Gütern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe dieses Jahrs von nachstehend verzeichneten adeligen Gütern der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden ist.

I. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

a. Kreis Hamm:

1) Landgerichts-Bezirk Unna, die Güter Scheda, Obermassen und Heyde;

2) Landgerichts-Bezirk Hamm, das Gut Grönenberg.

b. Kreis Dortmund:

Landgerichts-Bezirk Dortmund, die Güter Dellwig, Huckarde, Steinhausen und Rüdinghausen.

c. Kreis Bochum:

Landgerichts-Bezirk Bochum, die Güter Overdyck und Hafkenscheidt.

d. Kreis Iserlohn:

Landgerichts-Bezirk Iserlohn, das Gut Elsey.

e. Kreis Hagen:

1) Landgerichts-Bezirk Hagen, das Gut Niedernhoff;

2) Landgerichts-Bezirk Schwelm, die Güter Schlebusch und Hardenstein.

f. Kreis Soest:

Landgerichts-Bezirk Soest, das Gut Nateln.

II. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

a. Kreis Duisburg:

Landgerichts-Bezirk Duisburg, das Gut Hamborn.

b. Kreis Rees:

Landgerichts-Bezirk Wesel, das Gut Kaysershorst.

Hamm, den 30. December 1829.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 25. Berichtigung eines Druckfehlers im Stempeltarif.

Es haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister mittelst Rescripts vom 9. Juli d. J. zu bemerken geruhet, wie in dem, dem Gesetz vom 7. März 1822 beigefügten Stempel-Tarif bei dem Worte „Leibrenten-Verträge," auf §. 4. Buchstabe d. zurückgewiesen, während die in Bezug genommene Vorschrift über die Berechnung des Capital-Werthes der Leibrente, im §. 4. Buchstabe c. des Gesetzes zu finden sey, auch dies in

vorkommenden Fällen zu beachten und hiernach die betreffende Stelle des Tarifs zu berichtigen anbefohlen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen Veranlassung nehmen.

Hamm, den 30. December 1829.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 26. Zur Bekanntmachung betr. die Ausführung des Handelsvertrags mit Baiern und Würtemberg.

Beilage C.

Maß- und Gewichts-Vergleichung.

A. Längenmaße.

a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Hessischer (Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher Fuß = 129,38 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Würtembergischer Fuß = 127 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Baierscher Fuß = 0,9299
1 Würtembergscher " = 0,9128 } Preußische Fuß.
1 Hessischer " = 0,7965

1 Preuß. Fuß = 1,0754 Baiersche Fuß.
1 Preuß. Fuß = 1,0955 Würtembergische "
1 Preuß. Fuß = 1,2554 Hessische "

1 Baierscher Zoll = 0,9299
1 Würtembergscher " = 1,0954 } Preußische Zoll.
1 Hessischer " = 0,9559

1 Preuß. Zoll = 1,0754 Baiersche Zoll
1 Preuß. Zoll = 0,9129 Würtembergsche "
1 Preuß. Zoll = 1,0462 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 Baiersche Fuß = 13
11 Würtembergsche " = 10 } Preußische Fuß.
5 Hessische " = 4

14 Baiersche Zoll = 13
10 Würtembergsche " = 11 } Preußische Zoll.
23 Hessische " = 22

b. Ellen.

1 Preußische Elle (=25½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " . . . . = 369,27 " "
1 Würtemb. " (= 2,144 Würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Elle = 1,2490
1 Würtembergsche " = 0,9210 } Preußische Ellen.
1 Hessische " = 0,8996

1 Preußische Elle = 0,8006 Baiersche Ellen.
1,0858 Würtembergsche "
1,1116 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Baiersche Ellen = 10
12 Würtemb. " = 13 } Preußische Ellen.
10 Hessische " = 9

B. Körpermaße.

a. Holzmaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Kubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 Hessische "
1 Baiersches Klafter = 126 Baiersche "
1 Würtemb. " = 144 Würtemb. "

Demnach sind gleich:

1 Baierisches Klafter = 0,9382
1 Würtembergsches " = 1,0141 } Preuß. Klafter.
1 Hessischer Stecken " = 0,4680

1 Preuß. Klafter = 1,0659 Baiersche Klafter.
= 0,9861 Würtembergsche "
= 2,1369 Hessische Stecken.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

81 Baiersche Klafter = 76
71 Würtembergsche " = 72 } Preußische Klafter.
47 Hessische Stecken. = 22

b. Flüssigkeitsmaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Kubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Kubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maß, die Maß 4 Schoppen; die Maß hält 2 franz. Liter, oder 100,8243 Pariser Kubikzoll.

1 Baierſcher Eimer hat 64 Maß, jede enthält 43 Baierſche Decimal-Kubikzoll, oder 53,8922 Pariſer Kubikzoll.

1 Würtembergſcher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaß; die Maß, zu 4 Schoppen, hält 78⅛ Würtemb. Kubikzoll, oder 92,6099 Pariſer Kubikzoll.

Demnach ſind gleich:

1 Baierſche Maß = 0,9336
1 Würtembergſche Helleichmaß = 1,6044 } Preußiſche Quart.
1 Heſſiſche Maß = 1,7467

1 Preuß. Quart = 1,0711 Baierſche Maß.
0,6233 Würtembergſche Helleichmaß.
0,5725 Heſſiſche Maß.

1 Baierſcher Eimer = 0,9959
1 Würtembergſcher Eimer = 4,2783 } Preußiſche Eimer.
1 Heſſiſche Ohm = 2,3289

1 Preuß. Eimer = 1,0042 Baierſche Eimer.
0,2337 Würtembergſche Eimer.
0,4294 Heſſiſche Ohm.

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

15 Baierſche Maß = 14
5 Würtembergſche Helleichmaß = 8 } Preußiſche Quart.
4 Heſſiſche Maß = 7

244 Baierſche Eimer = 243
18 Würtembergſche Eimer = 77 } Preußiſche Eimer.
3 Heſſiſche Ohm = 7

c. Getreidemaße.

1 Preußiſcher Scheffel hat 16 Metzen, jede von ⅟₀ Preuß. Kub. Fuß, enthält alſo 2770,7420 Pariſer Kubikzoll.

1 Heſſiſches Mälter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Geſcheid; das Geſcheid iſt der Maß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariſer Kubikzoll.

1 Baierſches Schäffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält 34⅔ Baierſche Maß, alſo 1868,264 Pariſer Kubikzoll.

1 Würtembergſcher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierlein oder 32 Ecklein; das Simri enthält 942⅛ Würtembergſche oder 1116,8014 Pariſer Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baierſches Schäffel = 4,0457)
1 Würtemb. Scheffel = 3,2246) Preußiſche Scheffel.
1 Heſſiſches Malter = 2,3289)

1 Preuß. Scheffel (= 1,4831 Baierſche Metzen.
(= 2,4810 Würtemb. Simri.
(= 1,7175 Heſſiſche Simmer.

1 Baierſcher Metzen = 0,6743 Preuß. Scheffel.
oder 10,7885 " Metzen.
1 Würtembergſ. Simri = 0,4031 " Scheffel.
oder 6,4491 " Metzen.
1 Heſſiſches Simmer = 0,5822 " Scheffel.
oder 9,3156 " Metzen.

1 Preuß. Metze (= 1,4831 Baierſche Sechszehntel.
(= 4,9619 Würtembergſche Ecklein.
(= 1, 7175 Heſſiſche Geſcheid.

1 Baieriſches Sechszehntel = 0,6743)
1 Würtembergſches Vierling = 1,6123) Preußiſche Metzen.
1 Heſſiſches Geſcheid = 0,5822)

Für gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

3 Baierſche Metzen = 2)
5 Würtembergſ. Simri = 2) Preußiſche Scheffel.
12 Heſſiſche Simmer = 7)
3 Baierſche Sechszehntel = 2)
5 Würtembergſche Vierling = 8) Preußiſche Scheffel.
12 Heſſiſche Geſcheid = 7)

C. Gewichte.

1 Preußiſcher Centner hat 110 Pfund, jedes = 467, 711 Franzöſiſche Grammen.
1 Heſſicher Centner hat 100 Pfund, jedes = 500 Franzöſiſche Grammen.
1 Baierſcher Centner hat 100 Pfund, jedes = 560 Franzöſiſche Grammen.
1 Würtembergſcher Centner hat 104 Pfund, jedes = 467,728 Franzöſiſche Grammen.

Jedes dieſer Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach ſnd gleich:

1 Baierſches Pfund = 1, 1973)
1 Würtembergſ. " = 1) Preußiſche Pfund.
1 Heſſiſches " = 1, 0690)

1 Preuß. Pfund = (0,8352 Baiersche Pfund. / 1 Würtembergsches Pfund. / 0,9354 Hessische Pfund.

1 Baierscher Centner = 1,0885 Preuß. Centner, oder 119,732 Pfund.
1 Würtemb. " = 0,9455 " " " 104,004 "
1 Hessischer " = 0,9719 " " " 106,904 "

1 Preuß. Centner = (0,9187 Baiersche Centner, oder 91,872 Pfund. / 1,0577 Würtemb. " " 109,996 " / 1,0290 Hessische " " 102,896 "

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Baiersche Pfund = 6)
1 Würtembergs. " = 1) Preuß. Pfund.
14 Hessische " = 15)

11 Baiersche Centner = 12)
18 Würtembergs. " = 17) Preuß Centner.
36 Hessische " = 35)

Obige Maß- und Gewichts-Vergleichung wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. v. Monats und Jahrs publicirt.

Münster, den 3. Januar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 27. Erläuterung zur Sportel-Tax-Ordnung für den Bergamtsbezirk Siegen.

Mit Bezug auf die bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Sportel-Tax-Ordnung für den Verwaltungs-Bezirk des Königl. Bergamts zu Siegen, d. d. Berlin den 11. November 1829, machen wir, in Folge eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 16. v. M. nachträglich hiermit bekannt:

1) daß die genannte Sportel-Tax-Ordnung mit dem 1. Januar 1830 in Anwendung gebracht werden soll;

2) daß der Sportel-Satz für die Befahrung einer Eigenlöhner-Zeche, quartalig auf Fünfzehn Silbergroschen festgesetzt ist;

3) daß die gesetzliche Wirksamkeit dieser Sportel-Tax-Ordnung sich auf den ganzen Verwaltungs-Bezirk des Königl. Bergamts Siegen erstreckt, also außer den in der Sportel-Ordnung selbst genannten

Länder-Gebietstheilen, die Landes-Erwerbungen von dem Gesammt-Hause Nassau, die Stadt Wetzlar und deren Gebiet u. s. w. begreift.

Bonn, den 31. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

N. 28. Bestimmungen für diejenigen welche Kalender herausgeben.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen,

die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1. April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarkts-Verzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarkts-Verzeichniß planirt und mit Papier in Quart- oder Octavformat durschossen einsende; wenn er aber zum erstenmal Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen, in Befolgung der Regel, unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Comtoir zugesandt werde:

1) den 1. Juni des Jahrs die Normal-Quart- und Normal-Comtoir-Kalender für das nächstfolgende Jahr;

2) den 10. Juli des Jahrs die Jahrmarkts-Verzeichnisse, die Genealogie und die Postkourse, desgleichen eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto den 10. Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach dem Normal-Kalender erforderlich sind.

Berlin, den 6. December 1829.

Königliche Kalender-Deputation.

Nachweisung

der im Monat December 1829 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																										
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	29	9	1	19	5	1	13	1	"	21	9	1	26	3	"	"	"	"	15	"	"	17	6	4	16	4
Hattingen .	2	14	"	1	19	3	1	7	6	"	22	6	"	"	"	1	6	6	"	13	9	1	3	"	5	5	"
Herdecke . .	2	12	9	1	22	10	1	8	6	"	26	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	3	"	6	25	"
Langschede .	2	"	11	1	16	6	1	"	4	"	"	"	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	2	"	1	15	"	1	3	"	"	19	"	1	19	"	"	"	"	"	18	"	"	20	"	4	"	"
Menden . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	17	11	1	19	7	1	10	4	"	19	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	1	9	1	17	9	1	6	4	"	21	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	"	6	1	15	9	1	2	9	"	20	8	"	"	"	"	"	"	"	12	6	"	20	"	3	5	"
Witten . . .	2	13	10	1	16	7	1	9	7	"	27	2	"	"	"	1	11	2	"	16	"	1	"	"	4	24	"
Durchschnitts-Preis . .	2	7	1	1	18	1	1	6	10	"	22	3 ½	1	25	1	1	8	10	"	15	1	"	25	7	4	22	7

Beilage
zum
3. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. Januar 1830.

B. 3. N. 30. Anlegung einer Korn- und Graupen-Mühle an der Barbecke.

Der Kötter und Mühlenwerks-Verfertiger Diederich Kaiser genannt Kapstiel zu Altendorf ist Willens, auf dem Grund und Boden des Leinewebers Johann Heinrich Barbeck zu Niederwenigern an der sogenannten Barbecke, eine oberschlächtige Korn- und Graupen-Mühle anzulegen.

Den bestehenden Vorschriften gemäß bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche gegen dasselbe einen Widerspruch begründen zu können vermeinen, solchen binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei mir und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf ihre Einwendungen weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Steht gleich andern Müllern um deßwillen kein Widerspruch gegen diese Mühlen-Anlage zu, weil dem Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey, so wird doch ein solcher Widerspruch angenommen und der höheren Behörde zur Erörterung mit vorgelegt werden.

Plan und Nivellement über diese Anlage sind auf der Kreisstube von heute an einzusehen.

Bochum, den 28. November 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 3. N. 31. Anlegung einer Kornmühle auf dem Kerkbach.

Der Kötter und Fischer Peter Kempelmann zu Dumberg beabsichtiget auf dem Kerkbach, der nahe bei seinem Hause vorbei fließt und in die Ruhr fällt, eine oberschlächtige Korumühle anzulegen und hat zur nähern Einleitung dieser Angelegenheit den Kostenanschlag, so wie den Plan, woraus das Nivellement hervorgeht, übergeben.

Indem ich dieses Vorhaben den bestehenden Vorschriften gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche dagegen einen Widerspruch begründen zu können vermeinen, solchen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf ihre Einwendungen keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Wenn gleich den andern Müllern um deswillen kein Widerspruch gegen die Mühlen-Anlage zusteht, daß dem Bedürfniß durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey, so werden doch dergleichen Widersprüche angenommen und der höheren Behörde zur Erörterung vorgelegt werden.

Plan und Nivellement über die Anlage sind von heute an auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 2. December 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 1.
N. 32.
Anlegung eines Eisen-Walz-Werkes auf dem Westerbruch.

Der Herr Factor Linhoff zu Suttrop, welcher nach meiner Bekanntmachung vom 10. December 1829 (Beilage des Amtsblattes Stück 1, Nr. 4. und St. 2, Nr. 19.) ein Eisen-Walzwerk am Westerbache längs der Chaussee von Warstein nach Belecke auf den Wiesen des Joseph Schrage zu Sassendorf und Mählers zu Warstein anlegen wollte, hat dieses Project abermals aufgegeben, und beabsichtiget nunmehr, das genannte Walzwerk am Westerbache auf dem Gemeinde-Grundstücke der Stadt Belecke, Westerbruch genannt, oberhalb der dort befindlichen Walkmühle anzulegen.

Indem ich dieses den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich einen Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf, den gehörig begründeten Widerspruch innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei mir und dem Bauherrn um so gewisser einzureichen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen und der höhere Consens zu dieser Anlage ertheilt werden wird.

Arnsberg, den 14. Januar 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 33.
Steckbrief hinter L. Stiehl.

Auf dem Transport von Schwelm nach Fritzlar im Kurfürstenthum Hessen ist die nebenstehend bezeichnete Dienstmagd Lisette Stiehl, welche wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 4. d. M. aus dem hiesigen Arrest-Lokale entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Hagen, den 6. Januar 1830. Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Dieselbe ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, breiten Mund, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch.

Bekleidung: roth und gelb gestreifter Rock, gelbe Bettjacke, gelbes verschossenes kattunenes Halstuch, Schuhe mit Riemen, statt Kopfbedeckung ein rothes kattunenes Tuch, eine roth und weiß-stamoisene Schürze und graue wollene Strümpfe.

N. 34.
Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Von den herrschaftlichen Fruchtspeichern zu Dortmund und Bochum sollen mehrere Partieen Getreide an Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Verkaufs-Termin für Dortmund ist auf den 30. Januar und derjenige für Bochum auf den 26. desselben Monats 1830 und zwar ersterer in der Wohnung des Gastwirths Herrn Schmale hierselbst und letzterer bei dem Gastgeber Herrn Falkenberg in Bochum angesetzt.

Dortmund, den 2. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 35.
Fruchtverkauf zu Langendreer.

Am Montag den 25. d. M. soll in der Wohnung des Gastwirths Hrn. Müser zu Langendreer eine Partie Getreide, bestehend in Roggen und Gerste, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dortmund, den 4. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Am 25. d. M., Morgens 10 Uhr, sollen vom Fruchtspeicher zu Balve N. 36. Fruchtverkauf zu Balve.

200 Scheffel Roggen,
200 » Mengkorn und
400 » Hafer,

öffentlich und im Meistgebot verkauft werden.

Hagen, den 4. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Montag den 25. Januar 1830, Vormittags 10 Uhr, sollen in der hiesigen Rentamtsstube N. 37. Fruchtverkauf zu Hamm.

80 Scheffel Weitzen,
235 » Roggen,
390 » Gerste,
295 » Hafer,
10 » Erbsen,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hamm, den 10. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Mittwoch den 27. Januar 1830 sollen zu Scheda, Morgens 10 Uhr, N. 38. Fruchtverkauf zu Scheda.

4 Scheffel Weitzen,
305 » Roggen,
290 » Gerste,
230 » Hafer,

in dem Rentamts-Lokal daselbst im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Hamm, den 10. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Donnerstag den 28. Januar 1830 sollen zu Fröndenberg, Morgens 10 Uhr, im Rentamts-Lokale daselbst N. 39. Fruchtverkauf zu Fröndenberg.

2 Scheffel Weitzen,
130 » Roggen,
265 » Gerste,
200 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hamm, den 10. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Dienstag den 2. Februar 1830, Nachmittags 4 Uhr, sollen zu Unna in der Behausung des Wirthes Ludwig von Werne N. 40. Fruchtverkauf zu Unna.

90 Scheffel Roggen,
80 » Gerste,

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Hamm, den 10. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 41. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Montag den 25. d. M., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte

200 Scheffel Roggen,
100 » Gerste,
150 » Gerstkorn,
300 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt.

Arnsberg, den 12. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 42. Termin zur Prüfung der Bau-Handwerker in Dortmund.

Die Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmer-Gesellen, Mühlenwerk-Verfertiger, Brunnen- und Röhrenmacher, zu Dortmund, wird sich am 5. Februar d. J., Vormittags 8 Uhr, in Dortmund versammeln, um die, sich bereits zur Prüfung gemeldeten Individuen, zu tentiren; so wie den, im Tentamen bestandenen, die Probearbeiten, für die eigentliche Prüfung, zu ertheilen.

Mit Hinweisung auf die desfallsige Verfügung vom 24. September 1821 (Amtsblatt der Königl. Regierung vom Jahre 1821, Stück 40, Nr. 657.) wird dies unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur diejenigen zur bevorstehenden Prüfung zugelassen werden können, deren desfallsige Eingaben, unter Anfügung der Lebensbeschreibung und der erlangten Zeugnisse, vor dem 1. Februar bei dem Unterzeichneten eingegangen sind.

Soest, den 4. Januar 1830.

Namens der Prüfungs-Commission.
Der Bau-Inspector F. W. Buchholtz.

N. 43. Verkauf des Königl. Antheils an der Berger Mark.

Zufolge Auftrags Königlicher Regierung sollen am Freitag den 30. d. M. die durch Theilung der Berger Mark dem Königl. Fiscus zugefallenen 160 Morgen servitutenfreier Waldboden nebst aufstehendem Holzbestande zum freien Verkauf, sowohl im Ganzen als in mehreren Abtheilungen, ausgesetzt werden.

Der Verkauf beginnt des Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Raulf zu Freienohl.

Das Verkaufs-Object wird den Kauflustigen auf Verlangen durch den Königl. Waldwärter Sauer zu Berge vorgezeigt werden.

Arnsberg, den 12. Januar 1830.

Der Forstinspector daselbst.

N. 44. Steckbrief hinter C. Weisbart.

Die nachstehend näher signalisirte, eines Diebstahls beschuldigte Christine Weisbart, zuletzt zu Düsseldorf wohnend, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden werden daher ergebenst ersucht, die Weisbart im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. December 1829.

Der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Instructions-Richter.
v. Kon.

Person-Beschreibung:

Christine Weisbart, Dienstmagd, ist 21 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß; hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn u. Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 4.

Arnsberg, den 23. Januar 1830.

N. 30. Steuerung der Salz-Einschwärzung.

Die zur Sicherung der Salz-Auflage in den Grenz-Gemeinden angeordnete Controle des Salz-Verbrauchs wird noch häufig durch Salz-Einschwärzung vereitelt, und in deren Folge den redlichen Einwohnern, welche am Jahresschlusse die Rückstände der unredlichen bisher übertragen haben, eine Last auferlegt, welche durchaus nicht in der Absicht der Anordnung liegt.

Zur Steuerung dieses Unfugs in der Provinz Westphalen wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz verordnet:

1. die Königl. Regierungen vertheilen nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1823 das für ihren Control-Bezirk des Salz-Verbrauchs festgesetzte jährliche Salz-Verbrauchs-Quantum den Orts-Verhältnissen, als der Lebensweise in Stadt und Land und der Wohlhabenheit, dem Viehstande und Verkehr, den Gewerben und eigenthümlichen Beschäftigungen (Spinnen, Hausiren, Hollandsgehen ꝛc.) gemäß, auf die einzelnen Gemeinden (Kirchspiele, Sellerei-Bezirke);
2. dieses der ganzen Gemeinde zugetheilte Quantum wird demnächst unter Berücksichtigung der gleichen Umstände (1) von dem Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister und Gemeinde-Rath) auf die einzelnen Familien vertheilt, und die Vertheilungsliste dem Gemeinde-Salzseller übergeben;

Digitized by Google

3. jedem Hausvater wird ein Salzverbrauchsbuch zugestellt, worauf die demselben zugetheilte Pfundezahl (2) bemerkt, und jeder Salz-Empfang nach Pfunden und Datum vom Seller eingeschrieben wird.
4. Der Salzseller darf, bei Strafe von 1 Thlr. zur Orts-Armenkasse, kein Salz verabfolgen, ohne die jedem Einwohner verabfolgte Zahl der Pfunde in dessen Salzverbrauchsbuch (3) einzuschreiben. Derselbe führt daneben nach der ihm mitgetheilten Nachweise (2) ein Contobuch nach den Hausnummern, oder in alphabetischer Ordnung, woraus das Soll und der Empfang einer jeden Familie zu übersehen ist. Für die richtige Führung dieses Contobuchs, wozu die Königl. Regierungen gedruckte Formulare verabfolgen lassen werden, sind die Salzseller verantwortlich, und die Bürgermeister ermächtigt, für bei ihrer Revision vorgefundene Mängel sie in Ordnungsstrafe zu nehmen;
5. die Salzseller haben jeden 3. April, 3. Juli, 3. October und 3. Januar eines jeden Jahres eine Liste derjenigen Familien, welche im abgelaufenen Quartal noch gar kein Salz abgeholt, oder auf das ihnen zugetheilte Salz-Quantum ansehnlich im Rückstande sich befinden, dem Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen ꝛc.) zuzustellen und zugleich zu bemerken, wie viel bis dahin auf das jeder ganzen Gemeinde zugetheilte Salz aus der Salzfactorei abgeholt ist;
6. die Bürgermeister sind alsdann gehalten, wegen Abholung der Salzreste sofort die geeigneten Maßregeln zu treffen, sich deshalb mit den Gemeinde-Vorstehern zu benehmen, und demnächst dem Landrathe, zu dessen etwa weiter erforderlichen Verfügung Anzeige zu machen;
7. sollten dennoch am Jahresschlusse Rückstände verbleiben, so müssen die Gemeinden, welche nach Ausweise der von den Debitsstellen den Landräthen zu Ende December ertheilten Nachweisen, das ihnen zugetheilte Salz noch nicht erhoben haben, angehalten werden, dieses bis zum Schlusse Januars des folgenden Jahrs zu bewirken. Nach diesem Zeitpunkte kann das rückständige Salz nicht mehr in natura erhoben, sondern es muß mit 10 Pfenningen das Pfund abgelöset, und die Ablösungs-Summe unfehlbar bis Ende Februars von den betreffenden Bürgermeistern an die betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemter abgeliefert werden;
8. die Rückstände und Ablösungsgelder (7) dürfen jedoch durchaus nicht weiter als Gemeindelast betrachtet und behandelt, aus der Gemeinde-

Kasse berichtigt, sondern müssen jedenfalls von den einzelnen Hausvätern, welche das Contobuch als Restanten ergibt (5), nachsichtslos beigetrieben werden (9);

9. hat jedoch eine Gemeinde das ganze derselben zugeschriebene Salz-Quantum am Schlusse des Jahrs zwar bezogen, sind gleichwohl aber einzelne Familien derselben mit dem Salzbezug dergestalt in Rückstand geblieben, daß sie nicht wenigstens $^3/_4$ der auf sie vertheilten Pfunde (2) oder gar kein Salz bezogen haben, so sind von diesen Familien nicht allein die Ablösungsgelder zum Vortheil der Gemeinde-Kasse mit 10 Pf. per Pfd. einzuziehen, und, wenn dieses nicht thunlich, der Betrag in Gemeinde-Arbeit abzuverdienen, sondern es ist auch gegen dieselben, da sie in beiden Fällen der Salz-Defraudation sich verdächtig gemacht haben, nach §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1823 zu verfahren;

10. die Salzseller dürfen nur an Einwohner ihres Sellerei-Bezirks Salz verkaufen, und die Gemeindeglieder nur von ihren Gemeinde-Sellern auch dasjenige Salz, dessen sie über das ihnen zugetheilte Quantum (3) bedürfen mögten, ankaufen; wer dagegen handelt, ist in eine Strafe von 5 Thlr. für die Orts-Armen-Kasse zu nehmen (8);

11. ausnahmsweise können zwar einzelne Einwohner ihren Salzbedarf direct aus der Salzfactorei, auf Vorzeigung des Gemeinde-Salzbuchs, auch ferner noch entnehmen; allein sie dürfen nur, jeder einzeln, den eigenen Bedarf daher beziehen, bei der eben (10) bemerkten Strafe nichts für andere mitnehmen, oder an andere ablassen; sie sind auch gehalten, das Gemeinde-Salzbuch dem Seller binnen 24 Stunden, bei 2 Thlr. diesem zufallender Strafe, zurückzustellen, und durch diesen das direct bezogene Quantum in ihr Salz-Verbrauchsbuch (3) einschreiben zu lassen, widrigenfalls solches nur der Gemeinde, nicht ihnen selbst, angerechnet werden darf (9);

12. die außerhalb des Salz-Control-Bezirks liegenden einzelnen Bauerschaften, Höfe und Häuser sind der Controle des Salz-Verbrauchs mit zu unterwerfen, wenn im Hauptorte der Gemeinde, wozu jene gehören, diese Controle bestehet;

13. der Verkauf des Salzes auf Märkten auch in den der Salz-Controle nicht unterworfenen Ortschaften wird allgemein untersagt, bei Strafe des unbefugten Hausirens. Auch soll fortan überall der Salz-Ver-

kauf nur nach dem Gewichte erlaubt seyn, bei Strafe von 3 Thlr. für jeden Uebertretungsfall zum Vortheil der Orts-Armen-Kasse nach Abzug 1/3 für die Angeber.

Diese Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden gleich nach erfolgter Bekanntmachung zur Ausführung zu bringen, und es ist auf deren Befolgung strenge zu halten.

Münster, den 13. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 31. Beschäftigung arbeitsloser Eingesessenen beim Chausseebau.

Der angeordnete eilige Bau einer Kunststraße von Egeln über Aschersleben ꝛc. nach Erfurt gewährt einer bedeutenden Anzahl tüchtiger Arbeiter, welche mit einer Schaufel oder einem Spaten versehen seyn müssen und sich bei den Bau-Conducteuren zu Aschersleben und Egeln zu melden haben, vom 10. April d. J. anfänglich Beschäftigung und guten Verdienst. Ich mache dies zur Nachricht für diejenigen bekannt, welche eine Reise dahin auf eigene Kosten in ihrem Interesse erachten möchten, und fordere die Bürgermeister noch besonders auf, diese Gelegenheit zur erwerbreichen Beschäftigung arbeitsloser Eingesessenen nicht unbenutzt zu lassen, letztere deshalb mit Marschrouten zu versehen, solche jedoch nur an bekannte ordentliche und gute Arbeiter zu ertheilen.

Münster, den 10. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 32. Wiederbesetzung der erledigten Ober-Inspectorstelle beim Landarmenhause zu Benninghausen.

Die durch den Tod des verdienten Hauptmanns Hutterus erledigte Ober-Inspector-Stelle beim Landarmenhause zu Benninghausen ist dem Bürgermeister Schröder aus Rietberg provisorisch übertragen und von diesem am 1. d. M. angetreten worden.

Münster, den 8. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 33. Für wählbar erklärte Pfarramts-Kandidaten.

Die von dem Königl. Konsistorium zu Koblenz pro ministerio examinirten und für wählbar erklärten evangelischen Pfarramts-Kandidaten Albert Thym aus Altdamm in Pommern und Heinrich Wilhelm Heyne aus Barmen sind auch unter die wählbaren Pfarramts-Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 9. Januar 1830.

Königliches Konsistorium.

N. 34. Empfehlung der Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik.

Aus höherem Auftrage empfehlen wir die in Berlin erscheinenden, und durch ihre streng wissenschaftliche Tendenz sich auszeichnenden, Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, sowohl im Allgemeinen allen denen, welche sich mit dem Gange der Litteratur in Bekanntschaft erhalten wollen, als insbesondere den Directoren und Lehrern der Gymnasien unsers Verwaltungs-Bezirks, für deren Bibliotheken, in soweit die Fonds dazu hinreichen, diese Jahrbücher angeschafft werden mögen.

Münster, den 7. Januar 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 35. Schluß der kleinen Jagd.

Der Schluß der kleinen Jagd wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks auf den 31. Januar c. hiermit festgesetzt.

Arnsberg, den 17. Januar 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 36. Einsendung d. Militair-Entlassungs-Listen pro 1830.

Unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 24. Januar v. J. (Amtsblatt Stück 5, Nr. 42.) werden diejenigen Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse auf die Entlassung ihrer Söhne, Mündel ꝛc. aus dem stehenden Heere vor beendigter dreijähriger Dienstzeit einen gesetzlich begründeten Anspruch ma-

chen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, mit Ueberreichung der erforderlichen Beweisurkunden, unverzüglich bei der ihnen zunächst vorgesetzten Lokal-Behörde anzubringen.

Von den Letzteren sind diese Gesuche zu prüfen, die mangelnden Justifikatorien nachzufordern und die vorgeschriebenen Nachweisen längstens bis zum 15. April d. J. an die betreffende landräthliche Behörde einzureichen, alle nicht gehörig begründete Entlassungsanträge aber ohne Weiteres zurückzuweisen.

Die Herren Landräthe haben die Gesuche ebenfalls einer strengen Prüfung zu unterwerfen, von den der Berücksichtigung werth befundenen Anträgen ein Hauptverzeichniß aufzustellen und solches nebst den Belägen unfehlbar bis zum 10. Mai d. J. an uns einzusenden.

Zugleich werden die Herren Landräthe aufgefordert, den Bedarf an gedruckten Formularen zu den verschiedenen Listen für das diesjährige Aushebungsgeschäft binnen 14 Tagen anzumelden.

Arnsberg, den 18. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 37. Erleichterung der Zinsen-Erhebung von d. provinziellen Staats-Passiv-Capitalien.

Den frühern Vorschriften gemäß durfte die Zahlung der Zinsen von provinziellen Staats-Passiv-Capitalien von unserer Haupt-Kasse nur auf Vorzeigung der Original-Schuld-Urkunden geleistet werden.

Diese besonders den auswärtigen Gläubigern beschwerliche und oft kostspielige Anordnung ist durch eine unterm 5. December 1828 von uns an die gedachte Kasse erlassene Verfügung dahin modificirt worden:

daß provinzielle Staats-Gläubiger, wenn sie individuell von uns anerkannt sind, die fortlaufenden Zinsen von ihren Capitalien blos gegen ihre Quittungen erheben können, und zur Production der Schuld-Urkunden nur in dem Falle verpflichtet sind, wenn in der Person des Gläubigers eine Veränderung vorgegangen ist und ein neuer Gläubiger die Zinsenzahlung verlangt.

Aus Auftrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bringen wir diese, die Erleichterung der Zinsen-Erhebung von den provinziellen Staats-Passiv-Capitalien bezweckende Abänderung der

Vorschriften hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Gläubiger von dergleichen, aus unserer Haupt-Kasse verzinslichen Capitalien.

Cöln, den 12. Januar 1830.

Königliche Regierung.

Nr. 38. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

I. Beim Collegio.

Der Appellations-Gerichts-Assessor von Ellerts ist als Ober-Landes-Gerichts-Assessor in das hiesige Collegium versetzt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Remy und Lenzen sind, Ersterer an den Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Cöln und Letzterer an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Münster versetzt; der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gräff ist Behufs seiner Qualification zum Notariat in den Königlichen Rhein-Provinzen auf sein Ansuchen entlassen.

Die Auskultatoren Bilger, Biermann, Dyckerhoff, Meyer, Huysgen und Ulsener sind als Ober-Landes-Gerichts-Referendarien bestätigt, und ist Letzterer auf sein Ansuchen an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Seib, Castringius, Plate, Weber und Korte sind als Auskultatoren angestellt.

II. Bei den Untergerichten.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hennecke ist die vacante Dirigenten-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hagen ertheilt.

Der Land- und Stadtrichter Lennich zu Hattingen ist als Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellt, und die hierdurch bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen erledigte Dirigenten-Stelle dem bisherigen Gesammtrichter Willmanns zu Lippstadt; die Stelle des Letztern bei dem Königl. Preußischen und Fürstlich Lippe-Detmoldschen Gesammt-Gericht zu Lippstadt dagegen dem bisherigen Kammer-Gerichts-Assessor Westphal conferirt worden.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Heinrich Wilhelm Göcke und Christian Ludwig Carl von Dewall sind, Ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg, Letzterer bei dem zu Emmerich als Justiz-Commissarien angestellt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius, Justiz-Commissions-Rath Elscheid zu Bochum ist auf sein Ansuchen entlassen.

Der Registratur-Assistent Wilhelm Brügge ist als Auctions-Commissarius im Bereich des Land- und Stadtgerichts zu Lüdenscheid, namentlich für die Kirchspiele Hülscheid, Herscheid und Valbert angestellt.

Die Gerichtsboten Brenner zu Bochum und Schröder zu Dortmund sind mit Pension entlassen. Die Stelle des Ersteren ist dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Suhr und die des Letztern dem Invaliden-Gefreiten Hülfsboten Müller ertheilt.

Hamm, den 28. December 1829.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 39. Obduction der Selbstmörder und aufgefundenen Leichen.

Nach der bisherigen Erfahrung haben die meisten Gerichte unseres Departements der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. December 1824 ad Nr. 1. eine Auslegung gegeben, welche dabei offenbar nicht beabsichtigt worden. Wenn es hiernach nämlich nur in solchen Fällen, wo ein Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet, keiner Obduction bedarf, so ist diese Bestimmung ungeeigneter Weise häufig auch auf Fälle angewandt, wo Leichen von Personen, die sonst auf keine natürliche Art ums Leben gekommen, gefunden sind, sobald nur kein bestimmter Verdacht, daß der Tod durch die Schuld eines Dritten veranlaßt worden, vorgelegen hat.

Um nun den in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochenen Zweck der Vermeidung unnöthiger Kosten in Criminalsachen so weit zu erreichen, als dies in Fällen der letztgedachten Art, ohne Verletzung der Vorschriften der Criminal-Ordnung, füglich geschehen kann, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Gerichten unseres Departements Folgendes zur Nachricht und Achtung zu eröffnen:

Rücksichtlich der Fälle, wo Leichen von Personen die auf keine natürliche Art ums Leben gekommen sind, gefunden werden, ist, soweit darauf die Vorschrift ad 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. December 1824 keine Anwendung findet, ein Unterschied zu machen, ob

1) die

1) die Leichen im Waſſer gefunden, oder von Flüſſen ans Land geworfen ſind, oder ob

2) Tode gefunden worden, die durch Froſt, Hunger oder ſonſt auf eine unnatürliche oder ungewöhnliche Art ums Leben gekommen ſind.

In den Fällen ad 1. muß bei der Beſichtigung jedesmal der Kreisphyſikus oder ein approbirter Arzt zugezogen werden. Von dieſem iſt die Leiche äußerlich genau zu unterſuchen; erklärt derſelbe alsdann, daß hiernach kein Grund zu der Vermuthung, daß der Tod anders, als durch Erſtickung im Waſſer entſtanden, vorhanden ſey, ſo bedarf es keiner Obduction des Leichnams, vielmehr iſt die Aufnahme einer vollſtändigen diesfälligen Verhandlung für hinreichend anzunehmen. Hält der Sachverſtändige jedoch zufolge des Reſultats der äußern Beſichtigung, den Grund des Todes für zweifelhaft, ſo muß baldmöglichſt mit der Obduction verfahren werden. Ein gleiches findet der Regel nach auch in den ad 2. erwähnten Fällen ſtatt. Wenn inzwiſchen nach den, den ꝛc. Gerichten mitgetheilten ſummariſchen Verhandlungen der Polizei-Behörden, oder, zufolge glaubhafter vorläufiger diesfälliger Nachrichten, es keinem Bedenken zu unterliegen ſcheint, daß der Tod durch einen bloßen Zufall veranlaßt worden, ſo bedarf es der Zuziehung eines Sachverſtändigen einſtweilen nicht; dieſelbe iſt jedoch unverzüglich nachzuholen, ſobald ſich durch die richterliche Unterſuchung die zufällige Veranlaſſung des Todes nicht gehörig beſtätigen möchte.

Hamm, den 8. Januar 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

N. 40. Perſonal-Chronik.

I. Beim Collegio.

1. Der Hofgerichts-Aſſeſſor Krauſe iſt zufolge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 19. November c. an das Königl. Landgericht zu Aachen verſetzt, und

2. an deſſen Stelle der Kammergerichts-Aſſeſſor Schlitte zum Aſſeſſor beim hieſigen Collegio ernannt;

3. der Hofgerichts-Referendar Schirmer ist zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. October c. mit commissarischer Verwaltung der Friedens-Richter-Stelle in Trarbach beauftragt;
4. der Hofgerichts-Auskultator Dürrefeld zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 22. October c. auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.
5. An das Hofgericht sind versetzt:
   a) der Referendar Carpe vom Königl. Oberlandes-Gericht in Paderborn, zufolge Rescripts vom 19. November c.
   b) der Referendar Usener vom Königl. Oberlandes-Gericht in Hamm, zufolge Verfügung vom 7. December c.
6. Zu Referendarien sind ernannt:
   a) der Auskultator Engelmann
   b) " " Achenbach
   } unterm 24. September c.
7. der Auskultator Ax ist an das Königl. Oberlandes-Gericht in Münster, und
8. der Auskultator Pheiffer von Letzterem an das unterzeichnete Collegium versetzt.
9. der Rechts-Candidat Thilmanny ist zufolge Verfügung vom 13. November c. zum Auskultator ernannt.

II. Bei den Untergerichten.

1. der Referendar Haan ist mittelst Verfügung vom 16. October 1829 zum Amtsschreiber bei dem hiesigen Königl. Justizamte, und
2. der Actuariats-Assistent Kals zum Actuar bei dem Königl. Stadtgerichte in Siegen mittelst Verfügung vom 24. November c. ernannt.
3. Als Actuar-Gehülfen und Rendanten sind provisorisch angestellt:
   a) der Calculatur-Assistent Vogler beim hiesigen Königl. Justizamte mittelst Verfügung vom 30. September c.,
   b) der Georg Beele beim Königl. Justizamte in Balve
   c) der Georg Wilhelm Pieper desgl. in Gesecke
   } mittelst Verfügung v. 23. October c.,
   d) der Kassen-Assistent Zehle beim Königl. Justizamte in Eslohe, mittelst Verfügung vom 7. December c.,

   und es ist

   e) der Kanzleigehülfe Georg Römeling zum Actuargehülfen beim Justizamte Bilstein ernannt am 23. October l. J.

4. Zufolge Verfügung vom 13. November c. ist der ehemalige Unterofficier Manecke zum Hülfsboten bei dem Königl. Justizamte Freudenberg-Netphen provisorisch ernannt.

Arnsberg, den 30. December 1829.

Königliches Hofgericht.

N 41. Ausführung d. Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg.

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 8. d. M. wegen Ausführung des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg wird zu Nr. 1. lit. b. derselben, hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schaafwolle, Folgendes festgesetzt:

1. der Waarenführer, welcher Schaafwolle dorthin ausführt, hat dem Ausgangsamte außer dem Ursprungszeugnisse eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:
   a) die Menge der Wolle,
   b) die Zahl und Zeichen der Kolli,
   c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers;
2. diese Deklaration dient zugleich als Depositenschein, indem die für den Ausgangszoll durch baare Caution oder durch Bürgschaft bestellte Sicherheit und die Art dieser Sicherheitsbestellung darauf vermerkt, und der Ausgang auf der Deklaration bescheinigt wird.
3. In Baiern und Würtemberg wird der Eingang der Wolle von dem Eingangsamte und von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszeugnisse auszufertigen hat, auf der Deklaration bescheiniget:
   „daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sey,"
   wonächst die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration an das diesseitige Ausgangsamt zurückgesendet und die bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Diese Bestimmungen werden zur Nachachtung publicirt.

Münster, den 14. Januar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 42. Einlösung der Ruhrorter Hafen Schuldscheine Lit. A. No. 21—25. u. Lit. D. No. 153—212.

Am 1. Juli 1830 sollen, der hohen Verfügung des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Vincke Excellenz zufolge, die Hafenschuldscheine Lit. A, N°. 21, 22, 23, 24 und 25 jede zu 1000 Rthlr. und Lit. D, N°. 153 bis 212 incl. jede zu 100 Rthlr. zum Gesammt-Betrage von 11,000 Rthlr. eingelöset werden.

Indem ich diese Schuld-Documente hiermit kündige, fordere ich die resp. Inhaber derselben auf, gegen Zurückgabe oben benannter quittirter Hafenschuldscheine die Gelder am festgesetzten Tage bei mir in Empfang nehmen zu lassen.

Ruhrort, den 1. Januar 1830.

Der Rendant.
H. Sanderus.

N. 43. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der bisherige Hofgerichts-Referendar Theodor Engelmann ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Wegebaumeisters Hagemann in den Regierungs-Bezirk Merseburg erledigte Wegebaumeister-Stelle zu Siegen ist von dem Königl. hohen Ministerio des Innern vom 1. d. M. an dem Wegebaumeister Carl Ludwig Voigt aus Gröningen bei Halberstadt verliehen worden.

Als Schullehrer sind definitiv bestätigt:

Der bisherige Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Unna, Heinrich Wilhelm Cremer als dritter ordentlicher Lehrer an der erwähnten Schule und zugleich als Organist dasiger evangelischer Kirche.

Der bisherige provisorische Hauptlehrer an der Schule zu Quambusch, Ludwig Roddewig, als Hauptlehrer daselbst.

Der bisherige provisorische Lehrer bei der Schule zu Grissenbach, im Kirchspiel Netphen, Heinrich Weiand aus Arfeld, als ordentlicher Schullehrer zu Burbach, im Pfarrsprengel und Kreise Siegen.

Der bisherige Hülfslehrer zu Mettmann, Joh. Pet. Heinr. Schöneweiß aus Rüggeberg als Schullehrer zu Horstmar, Kirchspiels Derne, im Kreise Dortmund.

Beilage

zum

4. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. Januar 1830.

N. 45. Diebstahl zu Herne.

In der Nacht vom 4. auf den 5. November v. J. sind dem Ackerwirth Heinr. Sengenhoff zu Herne, Gerichts-Bezirks Bochum, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 Kaffeekessel gez. C. L. T.; 1 kleiner dito gez. F. O. K.; 1 Kastrole, auf dem Rand gez. C. D. O. K., nebst einem Deckel mit gleichem Zeichen; 1 zinnerner Teller gez. G. H. Z. B.; 2 dito ohne Zeichen; 1 Taschenuhr mit tombachenem Gehäuse; 1 blauer Kittel; 1 Paar schwarze tuchene Kamaschen; 1 Paar weiße wollene Mannsstrümpfe; 1 schwarze tuchene Hose; 1 gestreifte Hose; 1 grünes tuchenes Kamisol; 1 schwarze seidene Weste mit weißen Knöpfen; 1 braune tuchene Kappe mit ledernem Schirm; 1 Paar kurze Stiefeln; 1 weißes Tuch von Nessel mit breitem Saum; 1 rothes seidenes Halstuch mit gelben Blümchen; 1 rothes Halstuch mit gekippertem Rand; 2 braune Halstücher mit gelben Streifen; 1 braunes Halstuch mit großen Blumen; 2 Halstücher, roth und weiß karirt; 1 blaue werchene Schürze; 1 Frauenkamisol von gedruckter Baumwolle; 1 Kissen-Ueberzug, blau mit weißen Würfeln; 1 Paar wollene angestrickte Frauenstrümpfe; ungefähr ½ Pfd. wollenes Garn; ¼ Pfd. Kaffeebohnen; 1 blau gestreiftes Schnupftuch.

Warnend vor dem Ankauf vorbemeldter Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 7. Januar 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

B. 1. N. 46. Anlegung einer Windmühle bei Benninghausen.

Der Schulte Osthof genannt Alpmann bei Benninghausen beabsichtigt in der Nähe der Alpe auf eigenen Grundstücken eine Windmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen. Ich bringe dieses den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere einen Jeden auf, welcher hierdurch in seinen erworbenen Rechten gefährdet zu werden be-

fürchtet, seinen wohl zu begründenden Widerspruch binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist um so mehr bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, als sonst darauf keine Rücksicht genommen und landesherrlich über das Gesuch entschieden werden wird.

Lippstadt, den 29. December 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 47. Anlegung eines Eisen-Walz-Werkes auf dem Westerbruch.

Der Herr Factor Linhoff zu Suttrop, welcher nach meiner Bekanntmachung vom 10. December 1829 (Beilage des Amtsblattes Stück 1, Nr. 4. und St. 2, Nr. 19.) ein Eisen-Walzwerk am Westerbache längs der Chaussee von Warstein nach Belecke auf den Wiesen des Joseph Schrage zu Sassendorf und Mählers zu Warstein anlegen wollte, hat dieses Project abermals aufgegeben, und beabsichtiget nunmehr, das genannte Walzwerk am Westerbache auf dem Gemeinde-Grundstücke der Stadt Belecke, Westerbruch genannt, oberhalb der dort befindlichen Walkmühle anzulegen.

Indem ich dieses den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich einen Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf, den gehörig begründeten Widerspruch innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei mir und dem Bauherrn um so gewisser einzureichen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen und der höhere Consens zu dieser Anlage ertheilt werden wird.

Arnsberg, den 14. Januar 1830.

Der Landrath daselbst.

B. N. 48. Verding wegen Erbauung einer neuen Pfarr-Wohnung nebst Oeconomie-Gebäude zu Bausenhagen.

Am 28. d. M., Vormittags um 10 Uhr, soll an der Behausung der Wittwe Rossier zu Bausenhagen

1) der Neubau einer massiven Pfarr-Wohnung, einschließlich der Hand- und Spanndienste, veranschlagt zu 2547 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
2) der Neubau eines Oeconomie-Gebäudes, ausschließlich der vorhandenen Zimmer-Materialien und Bruchsteine, veranschlagt zu 273 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. öffentlich verdungen, und
3) einige alte Baumaterialien zum Werthe von 120 Rthlr. meistbietend verkauft werden.

Qualificirte Uebernehmer werden zu diesem Verdinge eingeladen mit dem Bemerken: daß Plan, Anschlag und Vorbedingungen 8 Tage vor dem Termine hierselbst eingesehen werden können, und im Falle die Forderung resp.

das höchste Gebot den Anschlag nicht überschreitet resp. erreicht, der definitive Zuschlag auf der Stelle ertheilt werden wird.

Dellwig, den 11. Januar 1830.

Bürgermeisterei-Amt daselbst.

N. 49. Vorladung des L. Schmidt wegen begangener Gewerbesteuer-Contravention.

Der Lorenz Schmidt aus Elspe im Kreise Olpe ist wegen unbefugter Ausübung des Topfbinder-Gewerbes per Resolutum der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Arnsberg vom 10. September 1828 zur Nachachtung der defraudirten Gewerbesteuer ad 12 Rthlr. und zur Erlegung einer Strafe von 48 Rthlr., sowie in die Untersuchungskosten verurtheilt, auch die Confiskation des bei ihm vorgefundenen Drahts nebst zwei Zangen ausgesprochen worden.

Das Resolut hat indessen dem Lorenz Schmidt wegen dessen Abwesenheit vom Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts, auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege nicht insinuirt werden können und wird derselbe daher aus höherem Auftrage den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 7. §. 11 gemäß hierdurch verabladet, in dem auf Mittwochen den 3. März d. J., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Verwaltungsstube anstehenden Termine zu erscheinen und die Publication zu gewärtigen.

Im Ausbleibungsfalle wird diese für geschehen angenommen und nach Ablauf der Berufungsfrist von zehn Tagen das Resolut in Vollzug gesetzt werden.

Breckerfeld, den 13. Januar 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 50. Entwendung des Dienstsiegels der Bürgermeisterei Hamm.

Bei Gelegenheit eines in der Nacht vom 15. auf den 16. dieses geschehenen Einbruchs ist vom Polizei-Büreau das zum Untersiegeln mit Drucker-Schwärze bei Ertheilung von Reise-Pässen, Atteſten ꝛc. gebrauchte Polizei-Siegel entwendet worden.

Dasselbe führt den Adler mit der Umschrift: Königl. Pr. Bürgermeisterei Hamm.

Vom 16. dieses an, wird daher ein anderes Siegel, worin die Worte: Polizei der Stadt Hamm, mit einigen Puncten gravirt sind, gebraucht.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, hierauf zu reflectiren und die Inhaber etwa vorgezeigter Legitimations-Papiere, welche nach dem 16. dieses ausgestellt und mit dem entwendeten Siegel bedruckt sind, zur Untersuchung zu ziehen und mir darüber das Nöthige mitzutheilen.

Hamm, den 17. Januar 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 51. Fruchtverkauf zu Werl und Menden.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote werden ausgesetzt:

1) zu Werl am Montag den 8. Februar l. J., des Morgens 10 Uhr,

300 Scheffel Roggen,
600 » Gerste,
300 » Hafer,

2) zu Menden am Samstag den 13. Februar l. J., des Morgens 11 Uhr

80 Scheffel Roggen,
80 » Gerste,
180 » Hafer,
27 » Gerstkorn,

Arnsberg, den 18. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 52. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Donnerstag den 28. d. M. werden die im Distrikt Rehhagen (Galiläaer Wald) stehenden 20½ Klafter bachen Knüppelholz dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Lex in Meschede, woselbst auch der Verkauf abgehalten wird.

Rumbeck, den 16. Januar 1830.

Der Forstinspector daselbst.

B.

N. 53. Verkauf einer Orgel.

Eine wohlgebaute gut erhaltene Orgel wird dahier am 10. März d. J. zum Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt.

Kaufliebhaber laden wir hierzu ein und ersuchen sie, für den Nachweis der Legitimation vor dem Termine Sorge zu tragen.

Attendorn, den 13. Januar 1830.

Der Stadtvorstand und das Curatorium des Progymnasii.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 5.

Arnsberg, den 30. Januar 1830.

N. 44. Debit der im Auslande nachgedruckten Ausgaben der Schillerschen Werke.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1826 (Gesetzsammlung S. 42) den Hinterbliebenen des Dichters und Geschichtschreibers von Schiller das litterarische Eigenthum der Schriften des letztern für die nächsten 25 Jahre zu sichern, und deren Nachdruck, so wie den Verkauf eines etwa im Auslande veranstalteten Nachdrucks, zu verbieten geruhet. Diese Allerhöchste Bestimmung finde ich mich veranlaßt in Erinnerung zu bringen, und warne alle Buchhandlungen hiesiger Provinz, sich insbesondere mit dem Debit der im Auslande nachgedruckten Ausgaben der Schillerschen Werke nicht zu befassen. Zugleich beauftrage ich die Polizeibehörden, auf die Befolgung obiger Allerhöchster Bestimmung zu wachen, und die Censoren der öffentlichen Blätter, in letztere keine Ankündigung solcher unrechtmäßigen Ausgaben zu gestatten, bemerke auch, daß nur die J. G. Cotta'sche Buchhandlung zu Stuttgardt und München im rechtmäßigen Besitze des Verlagsrechts der Schillerschen Werke sich befindet.

Münster, den 15. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 45. Schenkung an die Sonntags-Schule zu Paderborn.

Der Herr Bischof zu Paderborn hat der daselbst neu errichteten Sonntags-Schule ein Geschenk von 150 Thlr. verehrt, wofür ich im Namen des Instituts öffentlich Dank sage.

Münster, den 14. Januar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 46. Empfehlung des Kirchen-Kalenders für die evangel. Geistlichen ꝛc.

Die evangelischen Superintendenten und Pfarrer machen wir aufmerksam auf den „Kirchenkalender für die evangelischen Geistlichen und Kirchen-Vorsteher in Rheinland-Westphalen, herausgegeben vom Pfarrer Bährens zu Essen 1830. Erster Jahrgang.“ Er enthält außer dem Geschäftskalender ein Verzeichniß der sämmtlichen Gemeinden, Pfarrer und Kandidaten, Nachrichten über Amtsveränderungen und Beförderungen, Nekrologe und Biographien verstorbener Geistlichen, Anzeigen der von evangelischen Geistlichen herausgegebenen theologischen Schriften, eine Uebersicht der erlassenen Verordnungen und vermischte kirchliche Nachrichten.

Münster, den 20. Januar 1830.

Königliches Konsistorium.

N. 47. Vermächtnisse zum Besten der Armen-Fonds im Jahre 1829.

Nachstehend werden die während des Jahrs 1829 zum Besten der Armen-Fonds ausgesetzten und genehmigten Vermächtnisse und Schenkungen, als:

1) ein von den Eheleuten Johann Stephan Kissing zu Iserlohn den lutherischen Armen und dem Waisenhause daselbst vermachtes Legat von 2000 Rthlr.;
2) die von Matthias Fischer zu Drolshagen den Stadt- und Kirchspiels-Armen daselbst lezirte Summe von 200 Rthlr. gem. Geld;
3) ein Legat des Vikarius Franz Clemens Stückel zu Bremen für das Armenhaus zu Attendorn von 500 Rthlr. gem. Geld;
4) von einem Ungenannten den Armen zu Soest ein Vermächtniß von 50 Rthlr. in Golde;
5) ein Geschenk des Friedrich Wilhelm Rühl zu Hörde an die Armen-Kasse daselbst von 10 Rthlr.;

6) die Zinsen von 100 Rthlr. gem. Geld, welche vom Kötter Wilhelm Preister zu Rotthausen den katholischen Armen zu Gelsenkirchen legirt worden;

7) ein von dem Bürger Moritz Hartwig zu Medebach dem Armen-Fonds daselbst ausgesetztes Legat von 38 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.;

8) ein von der vormaligen Conventualin Maria Dorothea Mahle zu Oestinghausen dem Armenfonds zu Oestinghausen vermachtes Legat von 30 Rthlr.;

9) Vermächtniß der Wittwe Sporck zu Almert für die Armen des Kirchspiels Oberkirchen von 10 Rthlr. Preuß. Courant;

10) ein von Gottfried Lange zu Asseln den Armen daselbst vermachtes Capital von 50 Rthlr. Preuß. Courant;

11) von Friedrich Millies zu Schlückingen ein Legat für die Armen des Kirchspiels Büderich von 10 Rthlr. gem. Geld;

12) zwei von Franz Bienstein genannt Wulf den Armen der Pfarrei Hüsten legirte, bei der Westphälischen Landschaft angelegte Capitalien von resp. 300 und 500 Rthlr.;

13) von dem Rentmeister Natorp zu Hilbeck ein Geschenk an den Armenfonds zu Hilbeck von 4 Louisd'or;

14) ein von Johann Heinrich Wieck zu Brüninghausen dem Armen-Fonds zu Hultrop ausgesetztes Vermächtniß von 20 Rthlr. gemein Geld;

15) von der Wittwe Maria Franziska Raffenberg geborne Spiegelberg zu Wenne ein Geschenk von 100 Rthlr. gem. Geld, zum Behuf der Anschaffung von Büchern und andern Bedürfnissen für die, die Schule zu Eslohe besuchenden armen Kinder, aus den Zinsen jenes Capitals,

hierdurch unter dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 48. Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte.

Ueber die Nichtbefolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung werden noch immer Beschwerden bei uns geführt, obgleich das Publikum schon in mehreren Bekanntmachungen, insbesondere durch die vom 30. Januar und 26. August 1827, Amtsblatt Nr. 42. und 305. auf die dadurch verwirkt werdenden Polizeistrafen aufmerksam gemacht ist. Indem wir daher auf diese Bekanntmachungen verweisen, fordern wir die Polizei-Behörden und Gendarmen wiederholt auf, mit Nachdruck auf die Befolgung der Vorschriften der Maaß- und Gewicht-Ordnung zu wachen und zu halten.

Arnsberg, den 20. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 49. Portofreiheit des Stifts zu Gesecke.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß dem Stifte zu Gesecke durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. October 1819 die Portofreiheit bewilligt worden ist, und angewiesen, dies in allen das Stift betreffenden Fällen zu beachten.

Arnsberg, den 13. Januar 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 50. Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses in Untersuchungsfällen gegen pensionirte Staatsdiener an den Prov. Steuer-Director.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, in denjenigen Fällen, wo gegen einen pensionirten Staatsdiener wegen eines gemeinen Verbrechens erkannt wird, welches während seiner Activität Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde, dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director, Behufs der nach §. 30. des Civil-Pensions-Reglements wegen Einbehaltung der Pension während der Strafzeit zu treffenden Maßregeln, eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Arnsberg, den 20. Januar 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 51. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

An die Stelle des pensionirten Forstmeisters Zösinger ist der bisherige Oberförster von Dörnberg zu Obereimer zum Forst-Inspector für den Bezirk von Siegen ernannt und demselben der Titel als Forstmeister verliehen worden.

Beilage

zum

5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 30. Januar 1830.

N. 54. Juwelen-Diebstahl im Palais d. Frau Prinzessin von Oranien zu Brüssel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. December v. J. (Amtsbl. Stück 52, Nr. 457.) und in Folge höheren Auftrags, wird nachstehend das Verzeichniß der, der Frau Prinzessin von Oranien K. K. Hoheit zu Brüssel entwendeten Juwelen, so wie ein Nachtrag zu demselben mit näheren Angaben über einige der verzeichneten Gegenstände, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 20. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Brillanten, Perlen und Edelsteine, welche in der Wohnung Ihrer Kaiserl. Königl. Hoheit der Frau Prinzessin von Oranien zu Brüssel gestohlen worden sind.

1) Quinze très-grands brillans montés sur réseau d'or et 10 chatons montés en argent, marqués d'un A. — 2) Un grand bouquet d'une rose, jonquille, 2 fleurs de lys et petites fleurs en brillans, entourées d'un noeud en rubis. — 3) Cinq noeuds et trois rosaces en brillans. — 4) Une paire de boucles d'oreilles de deux grandes poires en brillans chaque. — 5) Un grand diadème en brillans. — 6) Un grand saphir oval entouré de brillans. — 7) Un milieu de collier de 3 émeraudes, dont 2 en poires non taillées. — 8) Trois fermoirs en améthystes entourées de brillans. — 9) Une paire de boucles d'oreilles en perles. — 10) Un fil de 58 grandes perles — 11) Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur velours. — 12) Petites perles sans nombre. — 13) Deux fleurs de lys en perles. — 14) Un milieu de collier de trois camées. — 15) Un fermoir d'un grand camée entourée de brillans. — 16) Un bracelet, portrait de L. M. l'Empereur Paul et l'Impératrice Marie, avec cheveux sous diamans, et l'oeil de la Providence. — 17) Un bracelet en

malachite avec turquoises, rubis et brillans en fleurs ne m'oubliez pas. — 18) Une croix en brillans. — 19) Une turquoise entourée de brillans. — 20) Une croix en topase entourée de brillans. — 21) Un fermoir en turquoises et brillans. — 22) Un bracelet en grenat et améthyste et brillans. — 23) Une paire de boucles d'oreilles en turquoises formée de poires surmontées d'un brillant. — 24) Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de brillans. — 25) Un bracelet en turquoises en or talisman. — 26) Un bracelet en turquoises et brillans, ayant pour fermoir une grande perle longue entourée de brillans. — 27) Une boucle de ceinture, turquoises et brillans. — 28) Un peigne en turquoises et brillans, entourés de gros brillans. — 29) Une petite Sévigné, turquoises et brillans. — 30) Une flèche en turquoises et brillans. — 31) Une boucle en perles fines et brillans. — 32) Une Sévigné de perles fines en poires. — 33) Une poire de topases entourées de brillans. — 34) Une topase entourée de gros brillans. — 35) Une émeraude gravée entourée de brillans. — 36) Deux têtes de boucles d'oreilles en perles rondes, entourées de brillans. — 37) Une paire de boucles d'oreilles en poires d'émeraudes non taillées, surmontées d'un brillant et entourées d'un anneau de brillans, les têtes en émeraudes. — 38) Un bracelet en or, saphir et brillans. — 39) Une paire de boucles d'oreilles de deux poires de perles chaque, les têtes en brillans. — 40) Un saphir cabochon roué, entouré de brillans. — 41) Un bracelet d'agate et or. — 42) Un bracelet en or avec le portrait de S. M. l'Empereur Nicolas gravé sur améthyste. — 43) Un papillon en brillans, turquoises et rubis. — 44) Un éventail en or et fleurs: Pensées et ne m'oubliez pas. — 45) Quatre éventails bordés. — 46) Cinq éventails en ivoire. — 47) Deux éventails chinois en ivoire. — 48) Un petit bracelet en turquoises formé, ne m'oubliez pas. — 49) Un bracelet en or et pierres fines, formé mains jointes. — 50) Deux bracelets en chrysopales turquoises et or. — 51) Deux bracelets, chiffres de LL. MM. le Roi et la Reine et des Enfans, en turquoises, sur cheveux. — 52) Un fermoir en or, turquoises et brillans. — 53) Un bracelet serpent. — 54) Un bracelet grand talisman, entouré de pierres fines, chaines en or et ne m'oubliez pas. — 55) Un bracelet talisman et ne m'oubliez pas, avec 22 brillans. — 56) Un bracelet de 8 talismans en lapis Lazuli. — 57) Deux boucles en malachites et argent. — 58) Un collier et boucles d'oreilles en émeraudes et rubis, une couronne au dessus. — 59) Un noeud de Ste. Cécile en or, rubis et émeraudes. — 60) Une chaine en or mat formée d'anneaux, à laquelle sont attachés cachets etc. — 61) Une boucle en turquoises et or. — 62) Une croix, ne m'oubliez pas, turquoises et or. — 63) Un grand crochet talisman et or. — 64) Une poire en topase, entourée de brillans. — 65) Une chrysopale montée avec petits brillans. — 66) Un brillant monté en fermoir. — 67) Une parure en camées: Diadème, très-grande chaine, très-riche collier, très-riche fermoir à trois camées, idem à un camée, boucles d'oreilles. — 68) Parure en améthystes: très-grande

chaine et boucles d'oreilles. — 69) Parure en opales, très-grande chaine, fermoir, boucles d'oreilles etc. — 70) Quantité des perles fines de différentes grandeurs, montées en collier, en réseaux, en bracelets. — 71) Une guirlande des perles en fleurs de lys, et les feuilles vertes artificielles. — 72) Un éventail en or massif et brillans. — 73) Des brillans montés en argent, chacun séparé et portant un chiffre du nombre de 1000 environ, filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans. — 74) Une branche de perles fines, couleur bleuâtre, montées avec brillans. — 75) Un ancien éventail. — 76) Plusieurs portraits anciens des Grands-Ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michel, peints dans leur jeunesse.

Erster Nachtrag.

Nähere Angaben über einige in vorstehendem Verzeichnisse angeführte Gegenstände.

1) Ein großes Bouquet, enthaltend 2 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 6 Carat; 2 dito, wiegend 5 Carat; 23 dito, wiegend 37 Carat; 40 dito, wiegend 22 Carat; 52 dito, wiegend 26 Carat; 320 dito, wiegend 53 Carat; 3494 einfach geschliffene Brillanten, wiegend 179 Carat; 183 Smaragden, wiegend 47¾ Carat; 24 Rubinen, wiegend 7½ Carat.

2) Ein Paar brillantene Ohrringe, 2 Brillanten als Pendeloken, wiegend 11⅝ Carat; 4 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 10 Carat; 1 dito, wiegend 9⅛ Carat; 1 dito, wiegend 6³/₃₂ Carat; 2 dito, wiegend 7⁵/₁₆ Carat; 1 dito, wiegend 1¼ Carat; 138 Rosetten.

3) Ein großes Diadem, enthaltend eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkasten, enthaltend: 1 doppelt geschliffenen Brillanten, wiegend 15¹⁹/₃₂ Carat; 4 dito, wiegend 14 Carat; 4 dito, wiegend 10 Carat; 5 dito, wiegend 8¾ Carat; 5 dito wiegend 6⅛ Carat; 12 dito, wiegend 9⁹/₁₆ Carat; das Diadem 1 dito, wiegend 10²¹/₃₂ Carat; 1 dito, wiegend 4¹³/₁₆ Carat; 119 dito, wiegend 119 Carat; 272 dito, wiegend 60 Carat; 240 einfache dito, wiegend 9 Carat; 890 Rosetten.

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen: 2 Perlen als Pendeloken, wiegend 19 Carat; 4 dito, wiegend 17 Carat; 1 dito, wiegend 28½ Carat; 5 dito, wiegend 61 Carat; 3 dito, wiegend 13 Carat; 3 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 5 Carat; 3 dito, wiegend 3 Carat; 10 dito, niegend 8⁹/₁₆ Carat; 170 dito, wiegend 26⅝ Carat; einfach geschliffene Brillanten, wiegend 24¹³/₂₆ Carat.

5) Ein Paar Ohrringe: 2 birnförmige Perlen, wiegend 43 Carat; 2 dito, wiegend 17 Carat; 2 runde Perlen, wiegend 26¾ Carat.

6) Ein Diadem von Cameen — 7 Cameen, 7 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 6 Carat; 27 dito, wiegend 5½ Carat; 284 dito, wiegend 25 Carat; 795 einfach dito, wiegend 37 Carat; 320 Rosetten.

7) Ein Paar Ohrringe — 2 Cameen, 2 doppelt geschliffene Brillanten, wiegend 2 Carat; 30 Rosetten.

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'argent) gefaßt, wiegend 1—3 auf den Carat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten, sie festzuhalten und davon den Herrn J. G. Dutalis, Hofjuwelier zu Brüssel, zu benachrichtigen.

N. 55. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen Vagabunden Levi Hirsch und Wilh. Schubart sind am 30. v. M. und den 1. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Bennighausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Landes-Grenze verwiesen worden.

Arnsberg, den 12. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen:

1. Der Israelit Levi Hirsch, dessen Geburtsort unbekannt, ist 11 Jahre alt, 4 Fuß groß; hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, bläulich graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, schmale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Schwarze Mütze, baumwollenes Halstuch, gestreifte Weste, blaue Hose, Schuhe und weiße Strümpfe.

2. Wilhelm Schubart aus Neuenkirchen im Oldenburgschen, ist katholischer Religion, 19 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittlern Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: rechte Hand verstümmelt.

Bekleidung: Schwarze Mütze, weißes Halstuch, schwarze Weste, grünen Rock, schwarze lange Hose und Stiefeln.

N. 56. Soumission wegen Lieferung des Schreibmaterialien-, ꝛc. Bedarfs für das Königl. Hofgericht.

Die Lieferung nachverzeichneten ungefähren Bedarfs an Schreibmaterialien und Lichten für das laufende Jahr 1830, als

80 Ries fein Mittel-Papier; 118 Ries Concept-Papier; 1 Ries klein blaues Papier; 1 Ries groß blaues Papier; 1 Ries Manual-Papier; 1 Ries Pack-Papier; 6 Ries blaues Actendeckel-Papier; 4 Ries weißes Actendeckel-Papier; 2 Ries grünes, rothes oder gelbes Actendeckel-Papier; 1 Ries Lösch-Papier; 3000 Stück Federposen; 6 Stück Federmesser; 6 Dutzend Bleistifte; 6 Dutzend Rothstifte; 4 Pfund ordinaires und 2 Pfd. feineres Siegellack; 1 Maaß rothe und 74 bis 80 Maaß schwarze Dinte; 40 Pfd. Bindfaden und 300 Pfd. Lichte,

so wie an verschiedenen sonstigen kleinen Utensilien, als Dinte- und Sandfässer, Papierscheeren, Haarbesen ꝛc. soll in Entreprise gegeben werden.

Hierauf Reflectirende werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Soumissionen auf das Ganze oder auf einzelne Gegenstände, unter Beifügung von Proben vorgedachter Materialien, binnen längstens 4 Wochen an den Kanzlei-Director Schröter, in dessen Geschäfts-Büreau auch die der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen zur vorherigen Einsicht offen liegen, verschlossen und zwar portofrei einzusenden.

Arnsberg, den 12. Januar 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 57. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Am 2. December v. J., um 5 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten, in Soest auf der sogenannten Jacobi-Straße, folgende Waaren in Beschlag genommen:

55¼ Pfund baumwollene Stuhlwaaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 21. Januar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 58. Diebstahl zu Hamm.

In der Nacht vom 15. auf den 16. dieses ist im hiesigen Rathhause eingebrochen und aus einem auf dem Polizei-Büreau befindlichen, gewaltsamer Weise geöffneten Schrank

2 Rollen, jede von 5 Thaler,
2 Kassen-Anweisungen jede von 1 Thaler und
2 ganze Thaler,

sodann ist das Polizei-Siegel, welches mit Schwärze gedruckt wurde, einen etwa 4 Zoll langen schwarz lakirten, oben dicken, oval runden Stiel und die Umschrift hatte:

Kön. Pr. Bürgermeisterei Hamm

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlnen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 17. Januar 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 59. Steckbrief hinter D. Schmiesing.

Der nachstehend signalisirte Vagabunde Diederich Schmiesing von Hamm, welcher im October v. J. zu Frankfurt am Main mit einem falschen Passe arretirt worden, und hierhin abgeliefert werden sollte, erhielt auf der Grenz-Station zu Warburg von der landräthlichen Behörde daselbst einen auf 8 Tage gültigen Zwangs-Paß, ist aber noch immer nicht hier eingetroffen.

Wir ersuchen daher, auf diesen allerdings gefährlichen Vagabunden achten, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Escorte uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 21. Januar 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist evangelischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

B. 2. N. 60. Anlegung einer Windmühle bei Benninghausen.

Der Schulte Osthof genannt Alpmann bei Benninghausen beabsichtigt in der Nähe der Alpe auf eigenen Grundstücken eine Windmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen. Ich bringe dieses den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere einen Jeden auf, welcher hierdurch in seinen erworbenen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, seinen wohl zu begründenden Widerspruch binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist um so mehr bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, als sonst darauf keine Rücksicht genommen und landesherrlich über das Gesuch entschieden werden wird.

Lippstadt, den 29. December 1829.

Der Landrath daselbst.

B. 3. N. 61. Anlegung eines Eisen-Walz-Werkes auf dem Westerbruch.

Der Herr Factor Linhoff zu Suttrop, welcher nach meiner Bekanntmachung vom 10. December 1829 (Beilage des Amtsblattes Stück 1, Nr. 4. und St. 2, Nr. 19.) ein Eisen-Walzwerk am Westerbache längs der Chaussee von Warstein nach Belecke auf den Wiesen des Joseph Schrage zu Sassendorf und Mählers zu Warstein anlegen wollte, hat dieses Project abermals aufgegeben, und beabsichtiget nunmehr, das genannte Walzwerk am Westerbache auf dem Gemeinde-Grundstücke der Stadt Belecke, Westerbruch genannt, oberhalb der dort befindlichen Walkmühle anzulegen.

Indem ich dieses den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich einen Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf, den gehörig begründeten Widerspruch innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei mir und dem Bauherrn um so gewisser einzureichen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen und der höhere Consens zu dieser Anlage ertheilt werden wird.

Arnsberg, den 14. Januar 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 62. Steckbrief hinter J. Werth.

Der nachstehend bezeichnete Korbmacher Joseph Werth aus Lünern, Bürgermeisterei Unna, welcher wegen mehrerer Diebstähle unter strenger polizeilicher Aufsicht war, hat sich neuerdings eines Diebstahls im elterlichen Hause schuldig gemacht, und sich demnächst auf flüchtigen Fuß begeben.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Unna, den 24. Januar 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung:

Derselbe ist luther. Confession, 19 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelbraune Augen, ge-

wöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist gesetzter Statur und spricht platt, auch richtig hochdeutsch.

N. 63. Verkauf der Herrenwiese bei Cörbecke.

Am 13. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, soll auf der Rentamtsstube zu Mülheim die Herrenwiese bei Cörbecke, groß 72 Morgen 168 Ruthen, im Ganzen zur grundzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können in hiesiger Rentamts-Registratur, sowie im Verkaufs-Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 22. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 64. Verkauf oder Verpachtung des herrschaftlichen Fischteichs in Bruchhausen.

Donnerstag, den 4. Februar c., des Morgens um 10 Uhr, soll in der Wohnung des Unterzeichneten der herrschaftliche Fischteich im Dorfe Bruchhausen, bei Arnsberg, entweder verkauft oder auf 6 Jahre nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Kauf- und Pachtlustige werden demnach ersucht, ihre Gebote im vorbemerkten Termin bei mir abzugeben.

Arnsberg, den 22. Januar 1830.

Der Forst-Inspector Harbert.

N. 65. Holzverkauf in der Oberförsterei Bredelar.

Donnerstag, den 4. Februar c., des Morgens um 10 Uhr, soll im Schnittenberg, in der Unterförsterei Marsberg, eine Quantität eichen Bau- und buchen Brennholz öffentlich versteigert werden.

Kauflustige wollen sich zur gehörigen Stunde auf Ort und Stelle oder auch an der Rumkenmühle einfinden.

Forsthaus bei Bredelar, den 22. Januar 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 66. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 6. Februar d. J. sollen an der Schaafwiese, im Schutzbezirk Wicheln, ungefähr 40 bis 50 Klafter buchen, und 16 bis 18 Klafter eichen Holz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr, bei dem Förster Steter zu Wicheln.

Obereimer, den 27. Januar 1830.

Der Oberförster daselbst.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 6.

Arnsberg, den 6. Februar 1830.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 52. Gesetzsammlung Nr. 1.

N. 1221. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. October 1829, die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

N. 1222. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. November 1829, die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen betreffend.

N. 1223. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. November 1829, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

N. 1224. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. November 1829, über die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 25. November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Digitized by Google

N. 53. Empfehlung einer Schrift.

Die Herren Superintendenten und sämmtliche evangelische Geistliche unserer Provinz, so wie alle Freunde der westphälischen Geschichte machen wir aufmerksam auf folgende eben herausgekommene Schrift:

Hermann Hamelmann's Leben. Ein Beitrag zur westphälischen Reformationsgeschichte von Dr. A. C. Rauschenbusch, Schwelm 1830.

Jeder Leser dieser aus den Quellen geschöpften lehrreichen Schrift wird in ihr einen erwünschten Beitrag zur Specialgeschichte Westphalens anerkennen und es sich zur angenehmen Pflicht machen, für die Verbreitung derselben mitzuwirken.

Münster, den 21. Januar 1830.

Königliches Konsistorium.

N. 54. Schenkung an Schul- und Lehranstalten.

Seine Durchlaucht, der Herr Herzog von Aremberg, dessen Wohlwollen das Gymnasium in Recklinghausen schon so viel verdankt, hat demselben einen neuen Beweis davon durch das Geschenk von zwei werthvollen Globen, zu 20 Zoll Durchmesser, und von 600 Thlr. zur Begründung der Gymnasial-Bibliothek, gegeben, ein Geschenk, dessen wohlthätige Folgen für die neu errichtete Anstalt von langer Dauer seyn und noch von vielen nachfolgenden Geschlechtern dankbar werden erkannt werden. Ebenfalls hat derselbe edle Wohlthäter der hiesigen israelitischen Lehranstalt 100 Thlr. zum Geschenke gemacht.

Münster, den 18. Januar 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 55. Fromme und milde Stiftungen im Jahre 1829.

Nachstehende Nachweisung von den zu Gunsten der Kirchen, Kapellen, Pfarreien, Vikarien und Schulen des hiesigen Regierungs-Bezirks erfolgten und im Laufe des Jahres 1829 von der Staats-Behörde genehmigten Schenkungen und Vermächtnissen wird unter dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 7. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung von den zu Gunsten der Kirchen, Kapellen, Pfarreien, Vikarien und Schulen erfolgten und im Laufe des Jahres 1829 von den Staats-Behörden genehmigten Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen im Regierungsbezirk Arnsberg.

No.	Namen und Wohnort des Stifters und resp. Schenkers.	Benennung des Fonds, welchem das Vermächtniß resp. Geschenk zugewandt worden.	Betrag des Vermächtnisses u. resp. der Schenkung an Grundstücken.	in Gelde. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere des Zweckes der Vermächtnisse ꝛc. ꝛc.
1	Vikar Nückel zu Attendorn.	Schulfonds zu Attendorn.	—	230	23	—	Zur Kleidung armer Schul-Knaben.
2	Derselbe.	Derselbe.	—	38	13	10	Zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schul-Kinder.
3	Pfarrer Höcker zu Schmallenberg.	Schulfonds zu Schmallenberg.	—	76	27	8	Zur Anschaffung von Büchern und Papier für arme Schul-Kinder.
4	Tabacks-Fabrikant Georg Wünnenberg zu Blankenstein.	Katholische Kirche zu Blankenstein.	—	50	—	—	Behuf des innern Ausbaues und der Verschönerung der Kirche.
5	Canonicus Joseph Ashoff zu Lippstadt.	Katholische Pfarrei, Vikarie oder Kaplanei und Schule zu Lippstadt.	—	300	—	—	In Golde u. Kronenthalern. Der Pfarrer hat ein jährliches Anniversar zu halten. Sodann sollen Bücher für arme Schulkinder angeschafft werden.
6	Maria Anna Albers, gen. Schulte zu Brabecke.	Kapellenfonds zu Brabecke, Pfarrei Bödefeld.	—	130	23	1	Zur Stiftung von jährlichen 4 Seelen-Aemtern.
7	Christoph Didam gen. Hoberg zu Wenholthausen.	Kirche zu Wenholthausen.	—	15	15	—	Behuf eines Jahres-Gedächtnisses.
8	Wittwe Eva Böhmer gen. Mues zu Cobbenrode.	Kirche zu Cobbenrode.	—	15	11	6	Zur Stiftung zweier kleinen Messen.

Digitized by Google

Zeit und Ort.	Name des Schiffes, Kapitän, Heimathsort und Ladung.	Ankunft	Abgang	Name, Stand und Wohnort der Passagiere.
Ostern 1. Tag. Dresden.	Elbe-Schiff, Kapitän Hahn, Dresden, Getreide.	1	1	Kaufmann Schmidt, Dresden.
				Kaufmann Meyer, Dresden.
				Kaufmann Müller, Dresden.
				Kaufmann Schulze, Dresden.
				Kaufmann Lehmann, Dresden.
				Kaufmann Richter, Dresden.
				Kaufmann Wagner, Dresden.
				Kaufmann Becker, Dresden.
				Kaufmann Hoffmann, Dresden.
				Kaufmann Schäfer, Dresden.
				Kaufmann Koch, Dresden.
				Kaufmann Bauer, Dresden.
				Kaufmann Fischer, Dresden.
				Kaufmann Weber, Dresden.
				Kaufmann Schneider, Dresden.
				Kaufmann Meyer, Dresden.
				Kaufmann Müller, Dresden.
				Kaufmann Schulze, Dresden.
				Kaufmann Lehmann, Dresden.
				Kaufmann Richter, Dresden.
				Kaufmann Wagner, Dresden.
				Kaufmann Becker, Dresden.
				Kaufmann Hoffmann, Dresden.
				Kaufmann Schäfer, Dresden.
				Kaufmann Koch, Dresden.
				Kaufmann Bauer, Dresden.
				Kaufmann Fischer, Dresden.
				Kaufmann Weber, Dresden.
				Kaufmann Schneider, Dresden.
				Kaufmann Meyer, Dresden.
				Kaufmann Müller, Dresden.
				Kaufmann Schulze, Dresden.
				Kaufmann Lehmann, Dresden.
				Kaufmann Richter, Dresden.
				Kaufmann Wagner, Dresden.
				Kaufmann Becker, Dresden.
				Kaufmann Hoffmann, Dresden.
				Kaufmann Schäfer, Dresden.
				Kaufmann Koch, Dresden.
				Kaufmann Bauer, Dresden.
				Kaufmann Fischer, Dresden.
				Kaufmann Weber, Dresden.
				Kaufmann Schneider, Dresden.

	Fortlaufende Nummer	Benennung der Gemeinden (Gutsbezirke)	Fläche in Hektaren		Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1905		Bemerkungen
			Gesamtfläche	Davon Ackerland	Gesamtzahl	Auf 1 qkm	
1	1	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
2	2	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
3	3	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
4	4	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
5	5	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
6	6	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
7	7	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
8	8	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
9	9	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
10	10	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
11	11	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
12	12	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
13	13	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
14	14	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
15	15	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
16	16	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
17	17	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
18	18	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
19	19	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
20	20	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
21	21	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
22	22	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
23	23	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
24	24	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
25	25	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
26	26	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
27	27	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
28	28	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
29	29	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
30	30	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
31	31	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
32	32	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
33	33	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
34	34	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
35	35	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
36	36	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
37	37	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
38	38	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
39	39	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
40	40	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
41	41	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
42	42	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
43	43	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
44	44	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
45	45	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
46	46	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
47	47	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
48	48	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
49	49	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
50	50	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
51	51	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
52	52	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
53	53	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
54	54	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
55	55	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
56	56	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
57	57	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
58	58	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
59	59	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
60	60	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
61	61	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
62	62	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
63	63	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
64	64	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
65	65	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
66	66	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
67	67	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
68	68	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
69	69	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
70	70	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
71	71	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
72	72	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
73	73	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
74	74	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
75	75	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
76	76	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
77	77	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
78	78	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
79	79	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
80	80	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
81	81	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
82	82	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
83	83	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
84	84	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
85	85	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
86	86	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
87	87	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
88	88	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
89	89	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
90	90	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
91	91	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
92	92	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
93	93	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
94	94	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
95	95	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
96	96	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
97	97	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
98	98	Alsenz, Landgemeinde, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
99	99	Alsenz, Gutsbezirk, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5
100	100	Alsenz, Stadt, Kreis Kaiserslautern	1	2	3	4	5

No.	Namen und Wohnort des Stifters und resp. Schenkers.	Benennung des Fonds, welchem das Vermächtniß resp. Geschenk zugewandt worden.	Betrag des Vermächtnisses u. resp. der Schenkung an Grundstücken.	Betrag des Vermächtnisses u. resp. der Schenkung in Gelde. Rtlr.	Sgr	Pf.	Bemerkungen insbesondere des Zweckes der Vermächtnisse ꝛc. ꝛc.
34	Fried. Schneider zu Oberhundem.	Kirche zu Oberhundem.	—	15	11	6	Zur Stiftung eines Anniversarii.
35	Joh. Casp. Steinhoff zu Schwartmecke.	Kirche zu Oberhundem	—	15	11	6	Zur Stiftung eines Anniversarii.
36	Vikar Heinr. Jos. Hesse zu Gesecke.	Vikarie St. Michaelis, Philippi und Jacobi an der St. Petri-Kirche zu Gesecke.	zwei Ackerstücke von 1 Morg. u. 80 [illegible] Ruth.	—	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Lese-Messe.
37	Derselbe.	St. Petri-Kirche zu Gesecke.	—	—	—	—	12 Schfl. Roggen und 12 Scheffel Gerste pro ornamentis ecclesiae.
38	Eberh. Deimel zu Herdringen.	Kirche zu Hüsten.	—	9	6	11	Zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse.
39	Kirchen-Vorsteher und Schlösser Adams zu Soest.	Kirche zur Höhe zu Soest.	—	10	—	—	Zur Bestreitung der Kirchen-Bau-Reste.
40	Anton Wilmes zu Balve.	Schule zu Balve.	—	112	15	9	Zur Anschaffung von Utensilien für die Knabenschule und zur Unterstützung armer Schul-Knaben.
41	Wittwe Amtsrichterin Jesse zu Westernkotten.	Kapelle zu Westernkotten.	—	100	—	—	Zur Stiftung jährlicher 12 Messen.
42	Leinweber-Geselle Joh. Heinr. Reinert zu Reiste.	Kirche zu Reiste.	—	14	—	—	Zu einer Memorienstiftung.
		Ueberhaupt in Gelde . . .		3857	10	2	

N. 56. Brandverſicherungs Ausſchlag für das platte Land der Grafſchaft Mark u. deren Enclaven.

Bei der Feuerſocietätskaſſe des platten Landes der Grafſchaft Mark und deren Enclaven ſind nicht nur alle Beſtände und Activa gänzlich abſorbirt, ſondern es betragen die Paſſiva reſp. die noch zurückſtehenden Brandentſchädigungsgelder, welche berichtigt werden müſſen, bis jetzt ſchon 15,977 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf., es iſt daher eine neue Ausſchreibung dringend erforderlich.

Mit Rückſicht auf jenen wirklichen Bedarf, ſo wie zur Deckung des muthmaßlichen Bedürfniſſes für neue Brand-Unglücksfälle, haben wir einen Beitrag ad 14 Sgr. von jeden 100 Rthlr. Aſſekuranz-Kapital für nöthig erachtet, und verordnen demnach hiermit:

daß von dieſem Beitrage das erſte Drittel in der erſten Hälfte des Monats März, das zweite Drittel in der erſten Hälfte des Monats Juli, und das dritte Drittel in der erſten Hälfte des Monats December dieſes Jahrs entrichtet und von den Elementar-Erhebern eingezogen werden ſoll, wobei die mit der Erhebung beauftragten Steuer-Empfänger innerhalb jener Zeiträume die für den Steuer-Empfang dienenden Termine wahrzunehmen haben. Wir erwarten, daß die Intereſſenten in den zu ihrer Erleichterung geräumig vorbeſtimmten Terminen die ihnen auferlegten Beiträge recht zeitig entrichten und die Anwendung von Zwangsmitteln abzuwenden bedacht ſeyn werden.

Die Herren Landräthe haben die Intereſſenten der Feuerſocietät des platten Landes der Grafſchaft Mark und deren Enclaven von dieſer unſerer Beitrags-Ausſchreibung ſchleunigſt noch beſonders in Kenntniß ſetzen zu laſſen, und die Lokalbehörden zur Anfertigung der Specialrepartitions-Liſten (für jeden Steuerempfangsbezirk beſonders) anzuweiſen, welche ſodann den einzelnen Empfängern mitzutheilen ſind. Die Letztern haben den Contribuenten die Auszüge über deren Beitragsquoten frühzeitig vor dem Beginnen der erſten Zahlungs-Periode zugehen zu laſſen, und die Einziehung der Beitragsgelder ſo wie die Ablieferung der eingegangenen Gelder an die hieſige Hauptfeuerſocietätskaſſe pflicht- und verordnungsmäßig zu betreiben.

Uebrigens erwarten wir von den Herren Landräthen innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß der im Kreiſe angeſtellten, und mit dem Feuerſocietätsgelder-Empfang beauftragten Erhebern, mit Angabe der Aemter,

Gerichte, Kirchspiele oder Communen, aus welchen denselben die Erhebung der Feuersocietäts-Gelder überwiesen worden ist.

Arnsberg, den 27. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 57. Ansatz und Verrechnung der in kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen von dem Vermögen der Curanden einzuziehenden 1½ Procent.

Da von verschiedenen Gerichten unseres Departements, in Betreff des Ansatzes und der Verrechnung der in kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen, am Schlusse derselben von dem Vermögen der Curanden einzuziehenden 1½ Procent, bisher kein gleichförmiges Verfahren beobachtet worden ist, so werden sämmtliche uns subordinirte Untergerichte auf das, an das Pupillen-Collegium zu Breslau unterm 11. Februar 1820 erlassene, im 15. Bande pag. 53. der Jahrbücher abgedruckte Rescript, nach welchem den Kanzlisten und Boten auf diesen Procentsatz durchaus kein Anspruch zusteht, hierdurch verwiesen, um sich gleichmäßig darnach zu achten.

Hamm, den 16. Januar 1830.

Königliches Pupillen-Collegium.

N. 58. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hoffbauer zu Warburg ist mittelst Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 4. v. M. und J., zum Untersuchungs-Richter bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte daselbst ernannt worden.

Münster, den 23. Januar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Krüger.

N. 59. Verlornes Grenzaufseher-Brustschild Nr. 421.

Am 15. December v. J. ist auf dem Wege von Brilon nach Olsberg das Brustschild eines Grenzaufsehers, bezeichnet mit der Nummer 421, verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 25. Januar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Krüger.

Beilage

zum

6. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. Februar 1830.

N. 67. Verkauf des fiskalischen Antheils an der Berger Mark.

Zum Verkauf des 150 Morgen großen fiskalischen Antheils der Berger Mark und zwar mit sämmtlichem vorhandenen Holzbestande, ist ein zweiter Licitations-Termin auf den 20. d. M. zu Freyenohl in der Wohnung des Gastwirths Raulff, Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Das Waldterrain wird alternative in 5 Parcellen und im Ganzen ausgesetzt und den Kaufliebhabern auf Verlangen durch den Königlichen Waldwärter Sauer zu Berge vor dem Termin vorgezeigt werden.

Arnsberg, den 3. Februar 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 68. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Am 2. December v. J., um 5 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten, in Soest auf der sogenannten Jocobi-Straße, folgende Waaren in Beschlag genommen:

55¼ Pfund baumwollene Stuhlwaaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 21. Januar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Nr. 1 Bild: 4°427 (1908) Blatt 6 und 10 Weltkarte 1:6.
Bild: 4°427 (1908) Blatt 6 und 10 Weltkarte 1:6. Bild: 4°427 (1908) Blatt 6 und 10 Weltkarte 1:6. Bild: 4°427 (1908) Blatt 6 und 10 Weltkarte 1:6.

Bild: 4°427 (1908) Blatt 6 und 10 Weltkarte 1:6.

N. 72. Verkauf mehrerer Dom.-Grundstücke zu Gesecke.

Am 17. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen auf dem Abdinghoff zu Gesecke nachstehende, bei Gesecke belegene Domanial-Grundstücke, zur grundzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden, nämlich:

1) 112½ Ruthen Acker im Winklerstall; begrenzt in Osten von Joseph Lappe, in Süden von Christ. Lenze, in Westen von Wilh. Kottmann, in Norden von Phil. Calenberg; bisher verpachtet an Franz Schlüter zu Gesecke;

2) 90 Ruthen Acker im Nordfelde; begrenzt in Osten vom Stolperholz, in Süden von Dr. Mues, in Westen von dem Nordfelderwege, in Norden von Linnemeyer; bisher verpachtet an Illiesmeyer zu Verna;

3) 1 Morgen Acker daselbst, grenzt in Süden an Joseph Fischer, in Westen an Caspar Cramer, in Norden an Fromme zu Enkhausen; bisher verpachtet an Illismeyer zu Verna;

4) 1 Morgen 135 Ruthen Acker am Liebfrauenwege, grenzt in Osten an Rottgeri, in Süden an Heiersmeyer, in Westen an Christ. Lenze, in Norden an Theod. Wiegand; bisher verpachtet an Christ. Fromme zu Enkhausen;

5) 1 Morgen Acker im Nordfelde, grenzt in Osten an Pollmeyer, in Süden an Kirchenland, in Westen an Holzung, in Norden an Bernhard Hillenkamp, bisher verpachtet an Illiesmeyer zu Verna.

Die Bedingungen können in der hiesigen Rentamts-Registratur, sowie im Verkaufs-Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 19. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 73. Verkauf resp. Verpachtung von Dom.-Grundstücken zu Gesecke.

Am 17. Februar, Nachmittags 3 Uhr, sollen im Renteigebäude zu Gesecke, folgende Domanial-Grundstücke bei Gesecke, alternative zur grundzinsweisen Veräußerung, zum freien Verkaufe und zur Zeitverpachtung ausgesetzt werden:

1) 3½ Morgen Acker auf den Strickern; begrenzt in Osten von Hars-Voß, in Süden von Wiegand, in Westen Anewand, in Norden A. Brockhoff; bisher verpachtet an Ant. Maes in Störmede;

2) 135 Ruthen Acker im Klee am Schnadtwege; begrenzt in Osten von Wilh. Schütte, in Süden von J. Gärtner, in Westen von dem Schnadtwege,

in Norden von Hollenhorst; bisher verpachtet an A. Maes in Störmede.

3) 60 Ruthen Acker hinter der Hüter Landwehr; grenzt in Osten an Jacob Wahle, in Süden an Göddе, in Westen an Nolte, in Norden an Göddе; bisher verpachtet an Conrad Wallhage zu Gesecke.

Die Bedingungen liegen in der hiesigen Rentamts-Registratur, sowie im Verkaufs- resp. Verpachtungs-Termine, zur Einsicht offen.

Lippstadt, den 22. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 74. Fruchtverkauf zu Neunkirchen.

Am 22. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, werden auf dem Amthause zu Neunkirchen ungefähr 19 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 25. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 75. Verkauf resp. Verpachtung von Dom.-Grundstücken zu Gesecke.

Am 17. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen im Renteigebäude zu Gesecke, folgende Domanial-Grundstücke daselbst, alternative zur grundzinsweisen Veräußerung, und zur Zeitverpachtung, im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden:

1) 1 Morgen Acker auf dem Kuhblick; begrenzt in Osten von Joseph Salm, in Süden von Hauptmann Réén, in Westen von Erben Linnemann, in Norden von Bernhard Hillenkamp; bisher verpachtet an Chr. Fromme in Enkhausen;

2) 1¼ Morgen Acker daselbst; begrenzt in Osten von dem Kuhblickerweg, in Süden von Weingards, in Westen von Hillenkamp, in Norden von Th. Wiegand; bisher verpachtet an Franz Brocke zu Gesecke;

3) 135 Ruthen Acker daselbst; begrenzt in Osten von Caspar Koch, in Süden von Joseph Salm, in Westen von Bernhard Hillenkamp, in Norden von Erben Vicarius Hesse; bisher verpachtet an Chr. Fromme in Enkhausen.

Die Bedingungen können in der hiesigen Rentamts-Registratur, so wie im Verkaufs- resp. Verpachtungs-Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 26. Januar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 76. Fruchtverkauf zu Arnsberg und Hüsten.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote werden ausgesetzt:

1. Zu Arnsberg am Donnerstag den 18. d. M., des Morgens 10 Uhr,

200 Scheffel Roggen,
60 » Gerste,
100 » Gerstkorn,
300 » Hafer.

2. Zu Hüsten am Samstag den 20. d. M., des Morgens 10 Uhr,

37 Scheffel Roggen,
6 » Gerstkorn,
213 » Hafer.

Arnsberg, den 1. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 77. Verding mehrerer Bau-Arbeiten und Materialien-Lieferungen zu Hainchen.

Es sollen die Arbeiten und Materialien-Lieferungen

a. zur Einrichtung des sogenannten neuen Baues beim Königlichen Schlosse Hainchen zur Wohnung für den dortigen Oberförster;

b. zum Neubau eines Stall-Gebäudes;

c. zum Abbruch des sogenannten alten Baues und des Brauhauses, sowie zur Schüttung eines Dammes in dem zum Schlosse gehörigen Wallgraben;

am 15. Februar c., Morgens 10 Uhr, öffentlich wenigstfordernd an zuverlässige, sachkundige und kautionsfähige Unternehmer an Ort und Stelle verdungen werden.

Die betreffenden Pläne, Kosten-Anschläge und Verdings-Vorwarden liegen beim Königlichen Oberförster Herrn Prigge auf dem Schlosse Hainchen zur Einsicht offen.

Siegen, den 28. Januar 1830.

Der Bau-Inspector, Neumann.

N. 78. Beschälstationen und Anfang der Bedeckung im Jahre 1830.

Den Pferdezüchtern im Arnsbergischen Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüte aufgestellt werden sollen:

N.	Namen der Beschäl-Stationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Erwitte.	den 25. Februar.	den 27. Februar.
2	Wenglerhoff bei Hellefeld.	den 28. März.	den 30. März.
3	Heeren.	den 26. Februar.	den 28. Februar.
4	Hörde.	den 27. "	den 1. März.

Warendorf, den 18. Januar 1830.

Köhne, Gestüt-Inspector.

N. 79. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Freitag den 19. Februar c. werden im Enster-Sondern, Distrikt Steinberg, circa 20 Eichen auf dem Stamm dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Die Kaufliebhaber werden eingeladen, sich um 10 Uhr Morgens in Enste bei dem Förster Droste einzufinden.

Rumbeck, den 26. Januar 1830.

Der Forstinspector daselbst.

N. 80. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Samstag den 20. Februar, des Vormittags 10 Uhr, wird im Königl. Rumbecker Walde, Distrikt Knippenberg, eine vorzüglich lange und dicke Eiche meistbietend versteigert.

Liebhaber, welche diesen Baum vor der Versteigerung in Augenschein nehmen wollen, belieben sich bei dem Königl. Förster Roggendorff allhier zu melden.

Rumbeck, den 26. Januar 1830.

Der Forstinspector daselbst.

N. 81. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 12. d. M. sollen in der Niedereimer Mark, Distrikt Wannethal und Steinberg, in der Nähe von Niedereimer,

100 Klafter eichen Scheit- und Knüppel-,
20 bis 25 Stück eichen Nutzblöcke, und
2 Klafter vorzügliches eichen Böttcherholz

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist in der Wohnung des Königlichen Unterförsters Holzapfel zu Niedereimer, des Morgens um 10 Uhr.

Obereimer, den 3. Februar 1830.

Die Königliche Revier-Verwaltung.

B
N. 82.
Patent-Verleihung.

Von einem Hohen Ministerium des Innern ist mir durch ein Patent vom 12. December 1829 auf fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats das ausschließliche Recht verliehen:

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel oder Schnell-Waagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brück-Waagen in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwaagen keinesweges eingeschränkt seyn. Dem §. 5. des Publikandums vom 14. October 1815 über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die zu den Acten des vorgedachten Hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer mit der patentirten Abänderung versehenen Straßburger Brückwaage zu verweisen.

Berlin, den 7. Januar 1830.

August Weber, Büchsenmacher-Meister.
Bollen-Gasse No. 8.

N. 83.
Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Michael Bodden, Beilage Stück 1, Nr. 11.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Ausgegeben am 16. Februar 1866.

Inhalt: Ergänzungen und neue Bestimmungen zum 17. Artikel der Instruktion für die Königl. Regierungen vom 23. Oktober 1817. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847. — Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf einander vom 8. April 1847.

Breslau, den 16. Februar 1866.

Königliche Königliche Regierung Königliche Regierung Königliche Regierung.

Bedingungen,

wonach Schäferlehrlinge in der auf die Königl. Stamm-Schäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen a/O errichtete Schäfer-Unterrichts-Anstalt aufgenommen werden.

Die Lehrlinge, welche nicht über die Zahl von 15 steigen dürfen, müssen sich Mitte Mai des Jahres in Frankenfelde einstellen und bleiben bis Mitte Juni des folgenden Jahres hier, damit sie die wichtigen Manipulationen, bei der Wäsche, Schur, Bonitirung und Verpackung der Wolle gehörig erlernen und zweimal mitmachen.

Sie werden ganz frei unterhalten und brauchen nichts als ihre Kleidung, wobei die nöthigen stark leinenen Hosen und Schürzen und wollene Jacken nicht fehlen dürfen, mitzubringen. Daneben erhalten sie 10 Thlr. für die Zeit ihres hiesigen Aufenthalts ausgezahlt, bekommen aber kein Reisegeld.

Sie werden theoretisch, hinsichtlich des Wichtigsten und ihnen Begreiflichen, besonders aber praktisch unterrichtet und eingeübt, wie sich versteht auch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten. Dabei werden sie, in dem einem Schaafmeister nöthigen Schreiben und Rechnen, besonders Führung der tabellarischen Register, Einrichtung und Liniirung derselben, unterrichtet. Letzteres kann natürlich nur den Fähigsten beigebracht werden, wohingegen aber beim Schreiben und Rechnen allen der Unterricht ertheilt wird. Auch in demjenigen, was der Schäfer hinsichtlich der Kenntniß des Anbaues, der Behandlung, Einbringung und Eintheilung des Futters aller Art wissen muß, erhält ein Jeder Anweisung, so daß, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, in dieser Anstalt sehr brauchbare Leute zur Einführung und zum Betriebe der höheren Schaafzucht gebildet worden.

Um diesen Zweck in der kurzen Lehrzeit zu erreichen, ist es aber auch nothwendig, daß bei der Wahl der Lehrlinge sorgsam darauf gesehen werde, daß ihnen auch die gehörige Lust zur Schaafzucht inwohne, daß sie die ersten Handwerks-Kenntnisse bereits besitzen, mithin in einer Schäferei schon gedient haben, und sowohl Gedrucktes als Geschriebenes lesen können, besonders aber Fassungsgabe haben, dem theoretischen Unterricht zu folgen, um ihn nachher mit Nutzen anwenden zu können.

Es ist ferner zu wünschen, daß solche gewählt werden könnten, die ihrer Militairpflicht genügt haben, indem sie sonst in den drei Jahren ihrer Dienstzeit alles wieder vergessen würden, was sie in Frankenfelde erlernt hätten.

Ein Jeder, welcher sich zur Aufnahme in Frankenfelde bei der Königl. Administration daselbst meldet, muß daher auch ein landräthliches Attest über seine bisherige Führung und Brauchbarkeit, so wie wegen seiner Militair-Dienstzeit einsenden.

Die Leute müssen völlig gesund und von äußerlichen ansteckenden Krankheiten befreiet seyn, ohnedem werden sie bei ihrer Ankunft sogleich wieder in ihre Heimath zurückgesandt.

Es haben sich schon mehrere Personen aus dem gebildeten Stande zur Aufnahme gemeldet, sie mußten aber abschläglich beschieden werden, da für sie keine eigene passende Wohnung in Frankenfelde vorhanden ist, und solche überhaupt die Arbeiten nicht übernehmen würden, die ein jeder Schäferknecht verrichten muß, Ausnahmen davon aber nicht stattfinden dürfen. Dergleichen Anmeldungen werden daher zurückgewiesen.

N. 61. Reglement für die Fabriken-Gerichts-Deputationen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Indem ich das nachfolgende Allerhöchste Reglement für die zu errichtenden Fabriken-Gerichts-Deputationen im Regierungsbezirke Arnsberg zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, nach Eröffnung der Herren Minister der Justiz und des Innern Excellenzen vom 12. v. M.

1. daß die Vollführung dieses Reglements dem Herrn Hofgerichts-Director Nettler in Arnsberg übertragen worden ist;
2. daß die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung nicht nothwendig befunden worden ist, da solches hauptsächlich nur Bezug auf den Arnsbergschen Regierungsbezirk hat;
3. daß wegen der Wahl der technischen Mitglieder der Fabriken-Gerichts-Deputationen und deren Stellvertreter (§. 3.) so wie der Sachverständigen (§. 6.) durch die Königl. Regierung in Arnsberg das Nähere verfügt werden wird.

Münster, den 3. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben beschlossen, daß zur Beschleunigung der Prozesse, welche die in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg befindlichen Fabriken betreffen, besondere Fabriken-Gerichts-Deputationen angeordnet werden, und Wir wollen hinsichtlich der Besetzung, des Wirkungskreises und Geschäftsganges dieser Deputationen Folgendes hierdurch feststellen:

§. 1.

Sitz der Fabriken-Gerichts-Deputationen.

Die Fabriken-Gerichts-Deputationen erhalten ihren Sitz zu Iserlohn, Limburg, Altena, Plettenberg, Lüdenscheid, Hagen, Schwelm, Hattingen und Siegen.

§. 2.

Die Kompetenz der Fabriken-Gerichts-Deputation zu Iserlohn wird sich zugleich

über die Justizämter Balve und Menden im Herzogthum Westphalen

und der zu Siegen über den ganzen Kreis Siegen

erstrecken.

§. 3.

Besetzung der Gerichts-Deputationen.

Jede Deputation besteht aus einem Mitgliede des betreffenden Ortsgerichts, ingleichen aus einem technischen Mitarbeiter. Das erstere wird mit diesem Geschäfte bleibend beauftragt, und demselben für Verhinderungsfälle ein für allemal ein Substitut bestimmt. Zu letzterem werden zwei abwechselnd theilnehmende Fabriken-Inhaber am Gerichtsorte, aus der Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirks erwählt, welche zwei Jahre unentgeltlich fungiren, dann durch neue Wahl ergänzt erst nach Verlauf von zehn Jahren zur anderweiten Uebernahme genöthiget werden können, für einen Jeden wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 4.

Functionen des deputirten Richters.

Der deputirte Richter leitet ausschließlich sämmtliche Geschäfte, erläßt alle Verfügungen unter dem Siegel und Namen des Gerichts, und vollzieht die Ausfertigungen derselben. Ein untergeordnetes Verhältniß findet aber zwischen dem Richter und dem technischen Mitgliede nicht statt.

§. 5.

Die Subaltern-Geschäfte werden von einem Registrator, Expedient und Kanzlist in einer Person nach den bestehenden Vorschriften besorgt, und das Amt des Boten und Executors in gleicher Art vereinigt; es sind hierzu besondere Subjecte aus dem Subaltern-Personal des Gerichts auszuwählen, auch die Registratur- und Expeditions-Geschäfte abgesondert zu verwalten, und die Prozeß-Listen den gerichtlichen jährlich beizufügen. Subalternen der Deputation.

§. 6.

Zu den in Streitfällen zuzuziehenden Sachverständigen werden gleichzeitig und in eben der Art wie die technischen Mitglieder (§. 3.) aus den im Gerichtsbezirke vorherrschenden Gewerbszweigen zwei Individuen auf eine Dauer von zehn Jahren gewählt, und im Pleno des Gerichts mittelst Handschlags verpflichtet. — Die bei Streitigkeiten, welche andere Gewerbszweige betreffen, erforderlichen Sachverständigen bestimmt für jeden speziellen Fall die Fabriken-Gerichts-Deputation. Auswahl der zu adhibirenden Sachverständigen.

§. 7.

Alle im Umfange der oben genannten Gerichte befindlichen Fabriken und Fabrikarbeiter sind in Fabriken-Rechtsangelegenheiten den Fabriken-Gerichts-Deputationen unterworfen, mit alleiniger Ausnahme der Hüttenwerke, welche der Kompetenz der Berggerichte verbleiben (Edikt vom 21. Februar 1816 §. 2. Gesetzsammlung N. 338). Was unter Fabriken und Fabrikanten zu verstehen sey, bestimmen die Gesetze Allg. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 407. Umfang der Gerichtsbarkeit.

§. 8.

Auch außerhalb der Jurisdiction der Fabriken-Gerichts-Deputationen wohnende Fabrikanten und Arbeiter, welche für Fabriken in den Fabriken-Gerichts-Bezirken arbeiten, müssen in Fabrikangelegenheiten vor der Deputation Recht nehmen.

§. 9.

Persönliche Befreiung vom Gerichtsstande des Untergerichts ändert ebenfalls nichts in dieser Verpflichtung. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche nicht Fabrikunternehmer oder Arbeiter sind, in Fabriksachen aber, sey es als Zeugen oder aus einem anderen Grunde vorgeladen werden.

§. 10.

Gegenstand der Kompetenz.

Zur Cognition der Fabriken-Gerichts-Deputation gehören alle Streitigkeiten, welche aus dem Fabrikations-Verhältnisse herrühren, namentlich

a) über schlechte und contraktwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Geräthschaften und Materialien und über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit;

b) die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer unter sich, wegen Verführen der Arbeiter, Nachschlagung von Fabrikzeichen u. s. w.;

c) die Streitigkeiten aus Lieferungs-Verträgen über Fabriken-Bedürfnisse;

d) die Untersuchung der gegen Fabrikgesetze von den Unternehmern und den Arbeitern begangenen Contraventionen;

e) in konnexen Sachen, wenn die Erfüllung eines zwischen einem Lieferungsberechtigten und Verpflichteten geschlossenen, vor der Fabriken-Gerichts-Deputation streitigen Lieferungs-Contrakts mit Verbindlichkeiten zusammenhängt, deren Erfüllung der Lieferungs-Verpflichtete gegen die ihm verpflichteten Arbeiter, Unter-Lieferanten ꝛc. vor dem gewöhnlichen Gerichte klagend verfolgt.

In Hinsicht der Wiederklagen verbleibt es bei der Bestimmung der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XIX. §. 17. N. 2.

§. 11.

Injurien, welche zwischen Fabrik-Vorgesetzten und den Arbeitern und zwischen den Arbeitern unter sich vorfallen, und Schuldsachen, so weit sie aus der Fabrik-Verbindung entstehen, werden, mit Ausnahme der Wechselsachen, ebenfalls der Competenz der Fabriken-Deputation überwiesen.

§. 12.

Geschäftsgang.

Die Deputation versammelt sich im Geschäfts-Lokale des Gerichts an einem bestimmten Tage in der Woche von 8 Uhr Morgens an, um die Parteien zu hören, welche sich uneingeladen einfinden, und um die Termine abzuhalten, welche anberaumt sind.

§. 13.

Das technische Mitglied muß immer an diesem Tage gegenwärtig seyn.

§. 14.

Im Laufe der Instruktion oder Untersuchung muß der Richter jeden andern Tag zur Fortsetzung der Sachen benutzen, in welchen bei allen Punkten, worüber die Anwälte der Parteien nicht informirt sind, in contumaciam verfahren werden soll, sobald die Nothwendigkeit einer Information über die vorliegenden Thatsachen, und in welcher Art solche erfolgen müsse, erkennbar war.

§. 15.

Wenn die Zuziehung von Sachverständigen sich vom Anfange an als nothwendig darstellt, so hat der Richter die zu erlassende Vorladung sofort mit auf dieselben auszudehnen.

§. 16.

Jedes Mitglied der Deputation ist schuldig, Gesuche, welche von den Parteien bei ihm angebracht werden, aufzunehmen, und eine gleiche Verpflichtung hat der dabei angestellte Subalternoffiziant (§. 5).

Es versteht sich von selbst, daß Parteien ihre Gesuche auch in der Anmeldungsstube des Gerichts können aufnehmen lassen.

§. 17.

Alle Vorladungen in Prozessen, deren Gegenstand die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt, geschehen durch den Boten mündlich. Er bescheinigt die Behändigung, unter der Verfügung, welche die Vorladung anordnet.

§. 18.

Bei Gegenständen über 20 Thlr. bis zu vollen Hundert Thalern ergehen die Verfügungen durch Abschrift derselben. Ein gleiches geschieht in allen Untersuchungen ohne Unterschied.

§. 19.

Der Richter befolgt bei Leitung der Prozesse und Untersuchungen die Vorschriften der Gerichtsordnung mit den Ausnahmen, die vorstehend angeordnet sind, und welche außerdem ein schleuniges Verfahren erfordern. Daher können in vorzüglich dringenden Fällen die Bestimmungen des 30. Titels §. 9. ff. zur Anwendung gebracht werden.

§. 20.

Sobald der Richter bei Ausübung seines Amtes Bedenken findet, über die er selbst zu entscheiden Anstand nimmt, so kann er darüber in der Sitzung des Pleni des Ortsgerichts in Gegenwart des technischen Mitgliedes Vortrag halten.

§. 21.

Sühnsversuche

Ganz besonders muß er bemüht seyn, die Parteien über ihre Streitigkeiten im Wege der Güte auszugleichen. Sobald er von den gegenseitigen Ansprüchen und Einwendungen im Allgemeinen unterrichtet ist, muß er mit Zuziehung des technischen Mitgliedes oder der Sachverständigen, wenn es auf ihre Meinung ankommt, Vergleichs-Vorschläge entwerfen, und den Interessenten zur Erklärung vorlegen.

§. 22.

Regulirung des Interimistikums.

Wird auf diesem Wege die Sache nicht beigelegt, und ist sie von der Art, daß die Erhaltung und Fortsetzung einer Fabrik in Gefahr kommt, wenn die vielleicht nicht sogleich zu bewirkende Entscheidung abgewartet werden soll: so muß schleunig ein Interimistikum, nach den jedesmaligen Umständen und dem besten Ermessen der Gerichts-Deputation regulirt und zur Vollziehung gebracht werden. In allen, die Regulirung eines Interimistici betreffenden Fällen, in welchen eine Vereinigung des Deputirten-Richters mit dem technischen Mitgliede der Fabriken-Gerichts-Deputation nicht zu erreichen steht, die zu treffende Verfügung aber sich als so dringend darstellt, daß die desfallsige Entscheidung des Pleni des Ortsgerichts ohne Gefahr im Verzuge nicht zuvor eingeholt werden kann, soll von dem deputirten Richter noch ein Sachverständiger zugezogen, und sodann nach der Stimmenmehrheit das Interimistikum unverzüglich regulirt werden, jedoch der Partei, welche sich dadurch gravirt finden möchte, der Rekurs an das Plenum des Ortsgerichts vorbehalten bleiben, bei dessen Feststellung es sodann für die Instanz sein Bewenden behält.

§. 23.

Wird aber in solchem Falle das Erkenntniß sogleich abgefaßt, so gilt solches im Laufe des etwa eingewandten Rechtsmittels als ein Interimistikum.

§ 24.

§. 24.

Widerspenstige Arbeiter müssen während des Prozesses, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch executorische Zwangsmittel, allenfalls durch Arrest, zur einstweiligen Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Bei Lehrlingen aus der geringen Volksklasse wird in diesem Falle eine mäßige körperliche Züchtigung, jedoch nur bei verschlossenen Thüren, gestattet. Verfahren gegen widerspenstige Arbeiter.

§. 25.

Die Entscheidung in Bagatell- und Injuriensachen gebührt dem deputirten Richter, das Erkenntniß wird wo möglich am Tage des Abschlusses der Sache abgefaßt, und den noch anwesenden Parteien eröffnet. Kann dies nicht geschehen, so müssen sie für diesen Zweck zum folgenden Tage bestellt werden. Bagatellsachen.

§. 26.

In allen andern Sachen gebührt dem Pleno des Gerichts die Abfassung der Erkenntnisse. Die Deputation gibt aber ein Gutachten zu den Acten, und die persönliche Gegenwart des technischen Mitgliedes, welchem ein konsultatives Votum bei der technischen Frage beigelegt wird, ist bei dem Vortrage und der Diskussion der Sache jederzeit erforderlich, deshalb das Conzept des Erkenntnisses von diesem mit zu unterzeichnen, ihm auch im Falle abweichender Ansicht frei zu stellen, sein Votum versiegelt zu den Acten zu geben. Letzteres findet auch bei den im §. 25. gedachten Entscheidungen Anwendung.

§. 27.

Die vorhandenen Fabriken-Ordnungen und besonderen Reglements, in deren Ermangelung die Lokal-Observanzen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Unternehmer und Arbeiter bestimmen, dienen auch fernerhin bei Entscheidungen zur Richtschnur.

§. 28.

Sobald das Urtheil abgefaßt ist, geht es an die Deputation zurück um ausgefertigt und publicirt zu werden; die Publikation erfolgt in der Regel bloß durch Insinuation unter Vermerk der Appellationsfrist, bei Lesens- und Schreibens-Unerfahrnen, und wenn beide Theile am Orte sind, jedoch zum Protokoll. Publikation d. Urtel.

§. 29.

Instruction d. Appellatorii. Die Instruction des Appellatorii geschieht ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Streites bei der Deputation.

§. 30.

Feststellung von Geld- und Gefängnißstrafen. Bei Contraventionen gegen Fabrikgesetze wird dem Richter die Befugniß gegeben, auf den Grund der geführten Untersuchung eine Geldbuße bis zu Fünf Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen incl. durch eine bloße Verfügung festzusetzen, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet. Bestimmt aber das Gesetz eine höhere Strafe, so treten die allgemeinen Gesetze über die Competenz der Untergerichte und beziehungsweise der Obergerichte ein, die Erkenntnisse werden jedoch der Fabriken-Gerichts-Deputation zur Publikation, fernern Verfügung und Vollziehung der rechtskräftigen Strafen zugefertigt.

§. 31.

Bei Vollziehung executivischer Maßregeln ist die Deputation, wenn es in besondern Fällen darauf ankommt, polizeiliche Hülfe nachzusuchen berechtigt. Die Polizeibehörde wird im Allgemeinen angewiesen, solche zu leisten, sobald der Fabrikrichter sie fordert.

§. 32.

Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen darf nicht in demselben Lokale mit Kriminalgefangenen erfolgen.

§. 33.

Kosten. Kosten werden nur genommen:

a) wenn ein Fabrikunternehmer mit dem andern streitet;

b) wenn der Prozeß zwar zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern schwebt, der Gegenstand desselben aber Einhundert Thaler und mehr beträgt, jedoch dürfen die gegenseitigen Forderungen in einem und demselben Rechtsstreite nicht zusammen gerechnet werden;

c) der Fabrikunternehmer entrichtet in allen Fällen die Kosten, wo er unterliegender Theil ist;

d) in Untersuchungssachen wird auf die Vermögenheit der Angeschuldigten Rücksicht genommen, jedoch soll auch in diesem Falle mit Nachsicht verfahren werden.

§. 34.

Die Sportelfreiheit hat auf die Stempelverpflichtung keinen Einfluß.

§. 35.

Die Kanzlei-Registratur-Boten- und Exekutions-Gebühren werden den Subalternen (§. 5.) angewiesen. Die Registratur führt darüber, so wie über alle andere Kosten, Einnahmebelag, und die Einziehung geschieht durch die Kasse des Gerichts.

§. 36.

Die Mitglieder der Deputation können nur bei Geschäften außer dem Orte Diäten liquidiren; dagegen sollen ihnen unvermeidliche baare Auslagen, ohne Rücksicht, ob die Sache an sich sportelfähig ist, oder nicht, von den Parteien erstattet werden.

§. 37.

Einziehung u. Verrechnung der Geldstrafen und Gerichtskosten.

Die Einziehung der Geldstrafen für Contraventionen geschieht durch die Deputation. Der Registrator nimmt sie in Empfang, führt über die festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen eine Liste, und bemerkt in einer besondern Kolonne den Eingang. Für seine Bemühung wird ihm der 4te Theil der Strafgelder zugebilligt.

§. 38.

Die erkannten Geldstrafen fließen zum Fond der Gewerbsschulen des Regierungsbezirks, sie sollen daher, wenn auch besonders, doch nach Anleitung des §. 37. berechnet und nach Abzug des, dem Registrator gebührenden vierten Theils dahin gezahlt werden.

Die Tax-, Instruktions- und Urtels-Gebühren werden zur Kasse des Gerichts berechnet.

Nach dieser Verordnung haben alle, die es angeht, besonders aber die betreffenden Gerichtsbehörden sich zu achten.

Urkundlich unter unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und

Anhängung unſers größern Königlichen Inſiegels ausgefertigt und gegeben zu Berlin, am 26. Novemver 1829.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Reglement, für die Fabriken-Gerichts-Deputationen in dem Reg.-Bez. Arnsberg.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Kronpr. (gez.) von Altenſtein, v. Schuckmann, v. Lottum, v. Hake, Graf v. Dankelmann, v. Motz.

Die Uebereinſtimmung dieſer Abſchrift mit dem Original beſcheinigt hiermit.

Berlin, den 27. Januar 1830. Schneider, Hofrath und geheimer Kanzlei-Director.

N. 62. Benutzung der erfrornen Kartoffeln.

Von dem kurfürſtlich Heſſiſchen Landwirthſchafts-Vereine in Caſſel iſt mir die nachfolgende Bekanntmachung wegen Benutzung der erfrornen Kartoffeln mitgetheilt worden, deren weitere Verbreitung ich den Verwaltungsbehörden angelegentlichſt empfehle.

Münſter, den 4. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

Vortheilhafte und unſchädliche Benutzung der gefrornen Kartoffeln für Menſchen und Thiere.

Unter dieſer Aufſchrift theilten wir bereits im Jahre 1823 in der landwirthſchaftlichen Zeitung für Kurheſſen (Januarheft Nr. 4.) praktiſche Rathſchläge mit, wie die damals durch die ſtrenge Winterkälte von 1822 bis 1823 erfrornen Kartoffeln zu benutzen ſeyen.

Der gegenwärtige ſtrenge Winter, noch mehr aber der unerwartete frühe Eintritt des Froſtes, welcher nicht allein die eingeerndeten Kartoffeln bedrohet, ſondern auch eine Menge der noch auf dem Acker in der Erde befindlichen dem Verderben Preis giebt, war für kurfürſtl. Miniſterium des Innern eine dringende Veranlaſſung, durch Beſchluß vom 4. d. M. den Landwirthſchafts-Verein zu beauftragen, in den Provinzial-Wochenblättern eine Belehrung über Benutzung der in der Erde oder den Kellern erfrornen Kartoffeln zu ertheilen.

Wir glauben dieſer hohen Verfügung nicht beſſer genügen zu können, als die oben angeführten Belehrungen nachſtehend zu wiederholen, indem die Erfahrung ſeither dargethan, daß ſie praktiſch anwendbar ſind, und daſſelbe ausführlich enthalten, was einige Tageblätter ſeit Kurzem über Benutzung erfrorner Kartoffeln anführen.

Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, abermals den Wunſch auszudrücken, daß der Landmann die landwirthſchaftliche Zeitung — mehr als noch fortwährend geſchieht — als ein Haus- und Hülfsbuch betrachten möge, in welchem er ſich über mancherlei Angelegenheiten ſeines Gewerbes und ſeines Lebens Raths erholen kann, indem man möglichſt bemüht geweſen iſt, in den ſieben Bänden (oder Jahrgängen), welche nun ſchon vorhanden ſind, dieſelben mit aller Sorgſamkeit zu berückſichtigen und das Nöthigſte darüber mitzutheilen. Das jedem Jahrgang beigefügte Regiſter erleichtert das Nachſchlagen und Leſen dieſer landwirthſchaftlichen Zeitſchrift, und wird man es als ein erfreuliches Zeichen fleißiger Benutzung derſelben betrachten, wenn geeignete Wünſche und Anforderungen, daß dies und jenes noch darin zu behandeln ſeyn dürfte, bei uns fleißig eingehen, welchen man gern ſachgemäße Berückſichtigung ſchenken wird.

Es iſt eine bekannte Sache, daß die Kartoffeln durch geringes oder ſtärkeres Erfrieren eine große Veränderung erleiden, in welcher ſie zur Gährung und Fäulniß ſehr geneigt ſind, und ſelbſt im gekochten Zuſtande, ja ſogar im Magen der Menſchen und Thiere dieſe Neigung fortſetzen. Hierdurch wird die gänzliche Verfaulung im Magen veranlaßt und die Verdauung ſehr geſtört; daher denn auch der Genuß gefrorner Kartoffeln, wie dies viele traurige Beiſpiele von Erwachſenen und Kindern gezeigt haben, die nach ihrem Genuſſe ſehr erkrankten, höchſt ſchädlich iſt, und weder für das Vieh noch viel weniger für die Menſchen eine taugliche Speiſe abgeben. — Werden dagegen nur etwas, oder gänzlich erfrorne Kartoffeln zweckmäßig aufgethaut und ferner ſachdienlich behandelt, ſo ſind ſie immer noch mit großem Nutzen zu manchem Behufe, und ſelbſt zur Nahrung zu gebrauchen.

Die zu Speiſen beſtimmten gefrornen Kartoffeln werden zu dem Ende, ehe ſie aufgethauet ſind, in ein Gefäß, mit kaltem Brunnenwaſſer angefüllt, und worin man ein paar Hände voll Salz thut, geſchüttet und an einen kühlen Ort geſtellt, woſelbſt das Waſſer nach einiger Zeit gefriert

und die Kartoffeln sich in einen Eisklumpen zusammensetzen, der aber bald wieder von selbst aufthaut. Wenn diese aufgethauten Kartoffeln nicht zu hart gefroren waren, so kann man sie gleich kochen und als Speise bereiten, im entgegengesetzten Fall aber verfuttert man sie frisch dem Vieh. Am besten thut man, die so aufgethaueten und gekochten Kartoffeln, wenn sie noch warm sind, zu schälen, und sie entweder in Scheiben zu schneiden, und im Backofen, gleich nach Herausnahme des Brodes, oder auf dem Stubenofen auf Papier oder Horden zu trocknen und zum Gebrauche aufzubewahren. Man kann auch diese Kartoffeln, wenn sie ganz kalt geworden sind, auf einem Reibeisen zerkleinern, und die geriebene Masse auf ähnliche Art, oder auch auf, mit Papier belegten Backbrettern trocknen. Man erhält alsdann ein Mehl, welches zu Brod, Suppen, Klöße ꝛc. noch recht gut zu gebrauchen ist. Die gedörrten Scheiben oder Würfel müssen aber vor dem Gebrauche entweder ganz klein gestampft oder sehr lange eingeweicht werden.

Will man noch kürzer verfahren, so schneide man die aufgethaueten und demnächst gekochten Kartoffeln blos einmal durch, und trockne sie, wie oben angegeben ist. Sie halten sich auf diese Art Jahre lang, und geben eine gute Nahrung für Menschen und Thiere ab. — Auch kann man, um noch schneller und mit den wenigsten Kosten zum Zwecke zu gelangen, die aufgethaueten Kartoffeln ungekocht und ungeschält in Scheiben schneiden, und sie rasch, aber bei nicht allzugroßer Hitze trocknen. Sollen die auf diese Weise getrockneten Kartoffeln als Speisen bereitet werden, so müssen sie, der Schalen halber, im gekochten Zustande durch einen Durchschlag (Seihe) gerieben werden.

Hat man nun aber versäumt, die gefrornen Kartoffeln auf die angegebene Weise aufzuthauen, und sind sie bei gelindem Wetter selbst aufgethaut, so breite man sie vor allen Dingen so schleunig, wie möglich, an einem kühlen und luftigen Orte, selbst bei Frost oder Thauwetter, dünn aus, damit die Fäulniß derselben verhindert werde, suche die besten, noch nicht weich gewordenen (die bloß süßen, noch nicht in Gährung getretenen Kartoffeln) schnell aus, wasche und schäle sie, schneide sie in Hälften oder Viertel, und trockne sie an einem warmen Orte auf Horden oder Brettern. Sie geben dabei viel Wasser von sich und verlieren $^3/_4$ von ihrem Gewicht. Getrocknet sehen sie schwärzlich aus, und

ſind gänz eingeſchrumpft. Man ſtößt ſie alsdann zu Mehl oder Grütze und kocht die geſtoßene Maſſe entweder in Fleiſchbrühe, oder in Milch, oder mit Waſſer und Eſſig, oder zu Suppen mit Salz, Fett und etwas Gewürz.

Sowohl die weniger guten, künſtlich aufgethauten Kartoffeln, als auch die noch nicht in die faule Gährung übergegangenen kann man endlich zu Viehfutter zerſtampfen und in Fäſſer einſchlagen, wobei man auf ähnliche Weiſe, wie beim Einmachen des Weißkrauts verfährt.

Die bereits weich gewordenen Kartoffeln werden dagegen, nachdem ſie zuvor gewaſchen ſind, auf einer Preſſe oder Kelter von ihrem überflüſſigen Waſſer befreit. Die hierbei gewonnene weiße und mehlige Kartoffelnmaſſe aber wird an der Luft auf Luftdarren oder Horden, oder auch in Backöfen, nachdem das Brod herausgenommen iſt, getrocknet und zu Mehl benutzt; die ausgepreßte Feuchtigkeit kann man auf Fäſſer füllen und ſie an warmen Orten gähren und zu Eſſig werden laſſen, der aber freilich einigen Kartoffelgeſchmack behält.

Dieſe erfrornen und von ſelbſt wieder aufgethauten Kartoffeln *trocknen*, ausgebreitet an der Luft, oft ſchon in 8 Tagen ſo ſehr aus, daß die Maſſe gemahlen werden kann, wenn man ihnen die Schale und das Waſſer vorher genommen hat. Oft gehört aber auch zum völligen Austrocknen eine Zeit von 4 bis 6 Wochen. Sollten die Kartoffeln während des Trocknens auch breiig werden und unangenehm riechen, ſo gebe man ihnen nur die zum Austrocknen erforderliche Zeit und laſſe ſie ruhig an der freien Luft liegen. Sie verlieren dieſe ſchlechten Eigenſchaften nach einiger Zeit gänzlich. Sind die Kartoffeln der Art, daß ſie in kurzer Zeit an der Luft gehörig trocken werden, ſo braucht man ihnen die Schale auch nicht abzunehmen, ſondern man zerſtampft ſie und ſchüttet ſie ſo auf den Mühlſtein. Das Mehl beutelt ſich leicht, und die Hülſe fällt als Kleie durch. Man hat durch angeſtellte Verſuche gefunden, daß 100 Pfd. gefrorne Kartoffeln noch 28 bis 33 Pfd. Mehl gaben, indem der Froſt nur das Waſſer, den Schleim und die Faſern, auch einen Theil des Eyweisſtoffes der Kartoffeln ausſcheidet, weshalb dann auch große Stärkefabriken die Kartoffeln abſichtlich erfrieren und wieder aufthauen laſſen, um aus dem ausgeſchiedenen und zuſammengetrockneten Mehlſtoffe die Stärke mit mehr Vortheil bereiten zu können.

Außerdem sind die gefrornen Kartoffeln, wenn sie nur noch nicht den fauligen Gährungsgrad erreicht haben, mit Vortheil zu Branntwein zu benutzen, und kaufen sie die inländischen Brenner, wie wir uns diesen Winter (1829) überzeugt haben, gern zu dem Kostenpreise der Nichtgefrornen.

Anmerk. Was hinsichtlich der Benutzung der noch in der Erde befindlichen eingefrornen Kartoffeln anzurathen seyn dürfte, wird sich erst aus den Umständen ergeben, und Zeit und Erfahrung lehren; besonders aber beim Aufbruch des Wetters, welches das Aufgraben des Ackerbodens zuläßt, es sich zeigen, ob diese Kartoffeln noch auf irgend eine der oben angegebenen Weise zu gebrauchen seyn werden.

Uebrigens bemerken wir, daß mit Befolgung der in einigen öffentlichen Blättern enthaltenen Angabe: „faul gewordene Kartoffeln auf Mehl zu benutzen," große Vorsicht anzuwenden ist, indem es nicht hinreicht, schon „faule," und wie es da heißt „selbst ganz breiige" Kartoffeln, an luftigen Orten zu trocknen, sondern erforderlich ist, dieselben vielmehr bei 6, 10 oder auch 15 Grad Kälte auf Darren bei Feuerwärme zu trocknen, man sich aber wohl hüten sollte, solche faule breiige Massen etwa auf den Oefen kleiner, ohnehin mit Dunst angefüllter Stuben zu trocknen. Ein anderes ist es, bloß erfrorne aber nicht verfaulte Kartoffeln in kleinen Portionen in Backöfen oder auf Papier oder Horden in den Stuben zu behandeln und zum Verspeisen nutzbar zu machen. Stärkefabriken, welche die Lokalität dazu besitzen, können vielleicht faule, breiige Kartoffelmassen noch auf Stärkegewinnung nutzbar machen; wahrscheinlich aber scheint es nicht, und wenigstens fehlt es noch ganz an hinlänglichen Erfahrungen, daß solche als Speisemehl nutzbar zu machen sind.

Schließlich verweisen wir noch auf zwei Aufsätze der landwirthschaftlichen Zeitung in Kurhessen, welche über anderweitige Benutzung erfrorner Kartoffeln (über deren Bewährung jedoch ebenfalls noch Erfahrungen zu sammeln sind, wozu, wie zu deren Mittheilung, wir hiermit einladen) und über die Aufbewahrung derselben und des Kartoffelmehls handeln, S. 55, Jahrgang 1824, S. 136, Jahrgang 1825 nachzulesen sind.

Cassel, den 12. Januar 1830.

Kurfürstlich Hessischer Landwirthschafts-Verein.

Es

N. 63. Warnung vor dem Genusse des mit Vitriol gebeizten Weitzens.

Es ist uns amtlich angezeigt, daß mehrere Landwirthe in der Umgegend von Lippstadt ihren Saatweitzen mit einer Beize aus Vitriol zu vermischen pflegen, um die Keimkraft der unvollkommenen Körner zu zerstören, und so die künftige Frucht vor Brand zu sichern.

Zu diesem Zwecke werden 6 bis 8 Loth Kupfer-Vitriol (Cuprum sulphuricum, blauer Vitriol) allein, oder mit Eisen-Vitriol (schwefelsaurem Eisen, Ferrum sulphuricum,) vermischt, aufgelöset und mit einem Eimer voll Wasser oder Mistgauche gemengt. Mit dieser Brühe wird ein Scheffel Weitzen so lange angefeuchtet, bis derselbe die ganze Flüssigkeit eingesogen hat, sodann in das zur Saat bereitete Land gesäet. Gewöhnlich geschieht dieses Beizen 24 Stunden vor der Aussaat.

Es ist die Besorgniß entstanden, daß mancher Landmann seinen so zubereiteten und für die Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheiligen Weitzen, der bei dem im Monate November des vorigen Jahres plötzlich eingetretenen Frost nicht gesäet worden ist, selbst genießen oder verkaufen werde. Wahrscheinlich haben mehrere Landleute solchen gebeizten und wieder getrockneten Weitzen noch vorräthig; es ist aber nicht zu ermitteln gewesen, ob er wirklich in den Handel gekommen ist, oder durch den Genuß desselben Nachtheile entstanden sind.

Wir finden uns jedoch veranlaßt, das Publikum auf die Schädlichkeit dieses, besonders mit Kupfer-Vitriol geschwängerten Weitzens hierdurch aufmerksam zu machen.

Derselbe ist dadurch kenntlich, daß das Keim-Ende der gebeizten Körner eine schwärzliche Farbe hat. Durch das Waschen verliert sich diese Farbe, und alsdann ist der gebeizte Weitzen, besonders wenn eine geringe Menge desselben unter eine größere Masse gemischt wird, schwer zu erkennen, weil auch sonst verunreinigter oder brandiger Weitzen in den Handel kommt.

Die Polizei-Behörden und die Medicinal-Beamten haben auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu richten, jene den Verkauf des sogenannten vitriolisirten Weitzens, als eines der Gesundheit schädlichen Nahrungsmittels, nicht zu gestatten, gegen den Verkäufer, wenn er erweislich solchen verkauft haben sollte, eine Untersuchung zu veranlassen und über den Erfolg zu berichten.

Arnsberg, den 26. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 64. Anleitung zur Kenntniß der gefährlichsten Giftpflanzen.

Wir finden uns veranlaßt die Schrift:

Anleitung zur Kenntniß der vorzüglichsten Giftpflanzen, und deren Wirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, nebst Angabe allgemeiner Hülfsmittel bei Vergiftungsfällen durch Pflanzengifte, mit neun Abbildungen, von dem Apotheker Voget. Zweite Auflage. Crefeld bei Schüller. 1829.

als sehr zweckmäßig zur nöthigen Belehrung über die gefährlichsten Giftpflanzen, mit dem Bemerken hierdurch zu empfehlen, daß allen Schulvorständen in unserm Verwaltungs-Bezirk gestattet wird, auf 1 oder 2 Exemplare für jede Schule zu dem Preise von 10 Sgr. für ein Exemplar mit schwarzen, oder zu 17½ Sgr. für ein solches mit illuminirten Abbildungen bei den dazu beauftragten Kreisbehörden bis zum 1. April d. J. zu subscribiren, und die Kosten aus den eingegangenen Strafgeldern für Schulversäumnisse oder sonst vorhandenen Mitteln zu bestreiten.

Arnsberg, den 30. Januar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 65. Belobung der Gemeinde Dreisbach im Kreise Siegen

Die aus 43 Wirthen bestehende Gemeinde Dreisbach, im Kreise Siegen, hat aus eigenem Antriebe und mit verhältnißmäßig bedeutendem Kostenaufwand über den Siegfluß und Hammergraben daselbst, eine 90 Fuß lange, 18½ Fuß breite, massive mit Flügel- und Geländer-Mauern versehenen Brücke erbaut und dadurch den Verkehr auf der Straße von Netphen nach Siegen sehr erleichtert und gefahrlos gestellt.

Diese, den Gemeinsinn der Commüne Dreisbach und deren Eifer für das allgemeine Beste bekundende Unternehmung bringen wir in lobender Anerkennung hiermit gern zur allgemeinen Kenntniß, und wünschen, daß sie Nacheiferung erwecken möge.

Arnsberg, den 3. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Monat Januar 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.		Heu, der Centner. à 110 Pfd.		Stroh, das Schock. à 1200 Pf.			Weiß-Brod, 4 Loth.		Schwarz Brod, das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.																								
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sg. Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Altena . . .	2	14	3	1	29	1	1	15	»	»	27	»	2	6	4	21	»	1	» 10	5	16	»	»	3	»	7
Arnsberg . .	2	6	8	1	18	3	1	5	2	»	20	8	2	»	2	21	6	»	24 3	5	20	»	»	3	»	6 6/7
Bochum . . .	2	8	8	1	14	7	1	7	7	»	24	2	2	4	»	15	8	»	28 4	5	9	»	»	2	»	6
Brilon . . .	1	27	4	1	13	5	1	4	5	»	17	4	1	17	»	11	6	»	17 3	4	10	5	»	3 1/2	»	8
Dortmund .	2	1	4	1	15	2	1	3	3	»	22	10	1	26	1	14	9	»	28 9	5	5	1	»	2 5/6	»	6 1/4
Eslohe . . .	2	7	10	1	20	2	1	11	8	»	21	5	1	27	7	13	7	»	19 1	5	24	»	»	3	»	7 5/7
Hagen . . .	2	11	3	1	21	11	1	10	»	»	27	»	2	7	5	21	6	1	10 5	7	23	2	»	3	»	7
Hamm	1	26	5	1	15	6	1	2	11	»	21	3	2	»	5	14	»	»	26 5	5	1	9	»	2 1/3	»	6 2/3
Iserlohn . .	2	1	6	1	13	5	1	6	5	»	23	5	1	29	6	22	»	1	» »	6	»	»	»	2 1/5	»	7 2/5
Lippstadt . .	1	28	9	1	12	7	1	1	11	»	17	10	1	25	5	13	10	»	22 1	4	24	2	»	2	»	6 5/6
Olpe	2	27	1	2	»	1	1	12	9	»	23	8	2	3	»	12	11	»	23 7	4	29	3	»	3 2/7	»	9
Siegen . . .	2	16	6	1	27	7	1	18	4	»	22	1	2	4	»	11	»	»	28 8	4	26	»	»	4	»	9
Soest	1	25	3	1	11	5	1	1	6	»	20	8	1	14	9	13	4	»	21 11	3	28	4	»	2	»	6 1/4
Wittgenstein	2	15	»	1	22	»	1	7	6	»	22	»	1	27	»	12	»	1	» »	5	5	»	»	3	»	9
Durchschnitts-Preis . . .	2	7	»	1	18	11	1	7	9	»	22	3	1	28	9	15	7	»	26 6 1/2	5	9	5	»	2 11/14	»	7 3/7

M. 66. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat Januar 1830.

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Januar 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.		Hammelfleisch das Pfund.		Kalbfleisch, das Pfund.		Schweinefleisch, das Pfund.		Speck, ordinair, das Pfund.		Butter, das Pfund.		Reis, das Pfund.		Hafer-Grütze, die Metze.		Grauen, die Metze.		Bier, ordin., das Quart.		Branntwein, das Quart.		Branntwein im Großverkehr p. Ohm à 120 Quart (Stärke von 50 Gradnach Tralles).		
	Preußisch Maaß und Gewicht.																								
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
Altena . . .	2	2	1	7	1	1	3	2	4	2	5	»	4	4	5	2	4	3	1	2	6	9	24	20	»
Arnsberg .	1	10	1	4	1	6	2	11	5	»	5	9	4	11	4	9	6	»	1	2	6	3	21	»	»
Bochum . .	2	4	2	3	1	9	2	10	5	»	6	2	4	7	7	5	7	6	1	2	6	2	22	20	»
Brilon . . .	2	»	1	8	1	4	2	7	5	9	5	7	4	9	5	6	5	11	1	»	7	5	23	25	»
Dortmund .	2	1	2	1	1	7	2	9	4	8	5	6	4	5	6	8	8	3	1	5	6	9	23	2	2
Eslohe . . .	2	»	1	7	1	4	2	8	4	11	5	2	4	10	4	5	6	»	1	3	7	»	23	13	6
Hagen . . .	2	2	2	1	1	10	3	10	5	»	6	2	4	8	6	1	9	5	1	7	7	4	24	5	»
Hamm. . . .	2	2	1	8	1	10	2	6	4	1	4	10	4	4	4	10	8	5	1	2	6	10	22	22	6
Iserlohn . .	2	1	2	»	1	8	2	10	4	9	6	»	4	5	4	7	5	»	1	3	6	11	20	20	»
Lippstadt . .	2	2	1	9	1	9	3	4	5	1	5	6	4	8	4	»	4	9	»	11	5	8	21	15	»
Olpe	2	»	1	10	1	»	2	7	4	»	5	2	4	8	2	11	3	11	1	5	7	9	24	20	8
Siegen . . .	2	»	1	6	1	1	2	6	4	9	5	5	4	8	»	»	»	»	1	1	7	4	20	7	»
Soest	1	10	1	8	1	5	2	7	5	»	5	6	4	4	6	2	11	»	1	1	6	»	22	»	»
Wittgenstein	2	»	1	9	»	9	2	6	5	6	6	6	4	9	6	»	8	»	1	»	5	6	19	»	»
Durchschnitts-Preis . . .	2	1	1	9	1	5	2	10	4	10	5	7	4	7	5	3	6	10	1	2	6	8	22	12	2

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 4. Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 67. Handels-Verhältnisse mit den Königreichen Baiern u. Würtemberg.

Mit Bezug auf die hier unten folgende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, wegen Ausführung des Artikels 5, des unterm 27. Mai 1829. zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrages, machen wir die Fabrikanten und Handelsleute, welche für sich oder ihre Handlungs-Reisenden Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen hier nachsuchen, wenn sie damit auch die Königreiche Baiern und Würtemberg bereisen wollen, darauf aufmerksam, daß sie solches jedesmal ausdrücklich zu bemerken haben, damit der nachgesuchte Gewerbeschein in der vorgeschriebenen Form so ausgefertigt werde, daß sie davon in jenen Ländern sowohl, als im Großherzogthum Hessen Gebrauch machen können.

Handlungsreisende aus jenen Ländern aber müssen, nach §. 5. der unten folgenden Bekanntmachung, um der vertragsmäßigen Begünstigung im Preußischen Staate theilhaft zu werden, sich mit den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Urkunden an die geeignete Provinzial-Regierung wenden.

Arnsberg, den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach dem Artikel 5 des unterm 27. Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderer Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden:

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse und

b) mit einem von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reise-Paß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbs-Zeugniß (§. 1. b.), welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4.

Mit diesen Urkunden §. 2 und 3 legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amt, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbszeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§. 2 und 3 an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugniß §. 3 bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30. December 1829.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

N. 68. Entrichtung d. Erbschafts-Stempel-Steuer v. dem Nachlasse der für todt erklärten Personen.

Die Entrichtung der Erbschafts-Stempel-Steuer von dem Nachlasse der durch richterliche Entscheidung für todt erklärten Personen muß bekanntlich in eben der Art, wie bei allen andern Erbschaftsanfällen, erfolgen. Um übersehen zu können, daß dabei das Interesse des Fisci gehörig gewahrt werde, haben die in unserm Departement mit Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens beauftragten Untergerichte

1) in der zunächst einzusendenden Erbschafts-Stempel-Nachtrags-Tabelle alle dergleichen noch unerledigten Fälle aus der Zeit, seit Einführung der Preußischen Stempelgesetze, bis zu demjenigen Tertiale, wofür die letzte Haupt-Tabelle eingesandt worden, aufzunehmen, und die Versteuerung derselben nachzuweisen, oder ein Attest beizufügen, daß dergleichen Fälle nicht stattgefunden, resp. daß deren Versteuerung bereits bewirkt sey, und
2) in die künftig einzusendenden Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabellen die Todes-Erklärungen, ohne Unterschied, ob solche stempelflichtig sind oder nicht, mit aufzuführen, oder am Schlusse der Tabellen zu attestiren, daß in dem betreffenden Tertiale keine Todeserklärungen vorgekommen seyen.

Diejenigen Tabellen, wobei diese Vorschrift nicht beachtet worden, werden wir den betreffenden Gerichten auf ihre Kosten zur Umarbeitung remittiren.

Arnsberg, den 26. Januar 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 69. Personal-Chronik.

Der bisherige Bau-Conducteur von Zschock ist durch Rescript der Königl. Oberberg-Hauptmannschaft vom 5. October c. als Königl. Bauinspector zu Saarbrücken angestellt, und durch anderweites Rescript vom 2. December c. zum Mitgliede der Königl. Bergämter zu Saarbrücken und zu Düren, statt des mit Pension in Ruhestand versetzten Bau-Inspectors de Berghes ernannt.

Der bisherige Berg-Eleve Julius Kestermann ist durch Rescript vom 15. August c. bei dem Königl. Bergamte zu Düren in die Stelle des nach Lohe versetzten Hüttenschreibers Cramer, als Sekretair und Registrator eingerückt.

Dem bisherigen Königl. Bau-Inspector Althans ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 2. December c. der Charakter als Ober-Hüttenbau-Inspector, so wie durch dasselbe Rescript dem bisherigen Königl. Hütten-Inspector Schaeffer zu Sayner-hütte, der Charakter als Ober-Hütten-Inspector ertheilt worden.

Bonn, den 31. December 1829.

Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 70. Personal-Chronik.

Der Geistliche J. N. Hense ist als Vikar ad S. Catharinam zu Menden, Kreises Iserlohn, landesherrlich bestätigt worden.

Dem bisherigen Kaplanei-Verweser Sporckmann zu Fürstenberg, im Kreise Büren, ist die einstweilige Administration der durch die Emeritirung des Pfarrers Rösener zu Camen, im Kreise Hamm, erledigten Pfarrstelle daselbst übertragen worden.

An die Stelle des wegen Kränklichkeit in den Ruhestand getretenen reformirten Predigers Ultjesfort zu Hattingen, ist der bisherige Prediger J. W. Diepenbeck in Velbert wieder ernannt und bestätigt worden.

Zu Schullehrern sind provisorisch ernannt:

Der Seminarist und bisherige Hülfslehrer zu Remblinghausen, Joseph Beckmann, als Schullehrer zu Sporcke, im Pfarrsprengel Elspe, Kreises Olpe.

Der Seminarist Joseph Quick aus Winterberg, als Schullehrer und Küster zu Giershagen, im Kreise Brilon.

Der bisherige provisorische 2te Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeine zu Bochum, August Stollmann, als Schullehrer, Küster und Organist bei der katholischen Gemeine zu Boele, Kreises Hagen.

Beilage

zum

7. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. Februar 1830.

N. 84. Edictalladung in Betreff der verloren gegangenen Obligationen für Fourage-Lieferungen im Herzogthum Westphalen.

Alle diejenigen, welche an die im Laufe der Zeit angeblich verloren gegangenen, für Fourage-Lieferungen während des siebenjährigen Krieges im Herzogthum Westphalen von den vormaligen Landständen ausgestellten und in der nachstehenden Designation näher bezeichneten Obligationen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag der betreffenden Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in den

auf den 10. August 1830, Vormittags 10 Uhr
» » 11. » » » » »
» » 12. » » » » »
» » 13. » » » » »

vor dem Deputirten Hofgerichtsrathe von Viebahn an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Terminen anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlorenen Documente präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die bezeichneten Obligationen für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Zur Wahl eines Bevollmächtigten werden den Interessenten die hiesigen Hofgerichts-Advokaten Greve I., Gronarz, Tilmann und Thüsing vorgeschlagen.

Arnsberg, den 25. Mai 1829.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Designation

der für Fourage-Lieferungen während des siebenjährigen Krieges von den vormaligen Landständen im Herzogthum Westphalen ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Obligationen.

Laufende N°.	Namen der Gläubiger.	Datum der angeblich verlornen Obligation.	Betrag derselben. Mar. oder Rthlr.	Pfrch.	Dt.	Ursprünglicher Betrag. Mar. oder Rthlr.	Pfrch.	Dt	Termin zur Anmeldung etwaiger Ansprüche.
1	Gericht Rehemb, Amts Arnsberg	12. März 1760	454						Vormittags 10 Uhr.
2	dasselbe	12. Mai 1760	103	18		454	26		
3	dasselbe	10. Januar 1761	824	31	9				
4	Stadt Reheim	31. Januar 1760	290	39	6				
5	Stadt Reheim	3. Juli 1761	713			855			
6	Freiheit Hachen	11. Juli 1760	463	55	6				
7	Freiheit Sundern	13. Januar 1761	631	5					
8	Stadt Attendorn, Amts Attendorn	25. Januar 1761	697	15					
9	Bauerschaft Amecke (Ameque) Gerichts Stockum, Amts Balve	16. Juli 1761	670		7½	1120			
10	» Stockum, ebend.	16. Juli 1761	111	32	6	717	27		
11	» Endorf, ebend.	16. Juli 1761	463	40	4½	933	45		
12	Gericht Allagen, Amts Velecke	11. März 1759	[illegible]	15	6				
13	dasselbe	22. Juni 1761	2621		6	2660	17	6	
14	Kirchspiel Allagen	20. November 1761	1445	10	9				
15	Gericht Wellrich	26. Juni 1761	3704						
16	Gericht Cörbecke	11. Mai 1764 11. Mai 1764	2510	52		3596 3075	18 11	6	
17	Gericht Mülheim	22. April 1761	1388	2	6	2410	18		
18	Gericht Velecke	14. Juni 1761	1562	43	9				
19	dasselbe	22. September 1759	200	42		409	42		
20	Stadt Warstein	22. November 1761	1031						
21	Gemeinheit Bigge, Amts Brilon	29. Januar 1767	151	50					
22	Eingesessenen zu Siedlinghausen, Amts Medebach	21. October 1761	483	15	4				
23	Gemeinheit Brunscappel, Amts Brilon	1. September 1761 1. November 1761	631	5		685	28	3	Vormittags 10 Uhr.
24	Gemeinheit Wulmeringhausen	21. October 1761	156	6	15	171	33		
25	Gemeinheit Assinghausen	10. März 1761	288	26	3	368	6		
26	dieselbe	November 1761	605	21					
27	Dorfschaft Olsberg und Giersdorff	24. Januar 1761	678	17					
28	Gemeinheit Helmeringhausen	1. September 1761 1. November 1761	260	21	9	295	46	9	
29	Gemeinheit Antfeld	12. April 1766	319	19	3				
30	Dorfschaft Antfeld	28. Juli 1761	305	50	9	436	7		
31	Gemeinheit Antfeld	9. November 1759	319	19	3		1		

den 10. August 1830;

den 11. August 1830, Vormittags 10 Uhr.

Kat.	Name der Mitglieder	Wohnort	Beruf	Eintritts-Jahr
1	Bernhard, Adolf	Berlin, W.	Kaufmann	1888
1	Bernhard, Hugo	Berlin, W.	Kaufmann	1888
1	Bernhard, Max	Berlin, W.	Kaufmann	1888
1	Bernhard, Otto	Berlin, W.	Kaufmann	1888
1	Bernhard, Paul	Berlin, W.	Kaufmann	1888
1	Bernhard, Siegfried	Berlin, W.	Kaufmann	1888
1	Bernhard, Wilhelm

Nr.	Laufende Nummer des Grundstücks.	Parzelle		Wirtschaftsart und Lage	Reinertrag	Steuerbetrag		Bemerkungen
		Gemarkung	Nr.			Mark	Pf.	
207	1	Kirchhain	1/1	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 1	1,20	1	20	
208	2	Kirchhain	1/2	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 1	0,80	1	20	
209	3	Kirchhain	2	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 3	1,50	1	20	
210	4	Kirchhain	3	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 5	1,80	1	20	
211	5	Kirchhain	4	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 7	2,10	1	20	
212	6	Kirchhain	5	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 9	1,60	1	20	
213	7	Kirchhain	6	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 11	1,40	1	20	
214	8	Kirchhain	7	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 13	1,70	1	20	
215	9	Kirchhain	8	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 15	1,90	1	20	
216	10	Kirchhain	9	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 17	2,00	1	20	
217	11	Kirchhain	10	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 19	1,30	1	20	
218	12	Kirchhain	11	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 21	1,10	1	20	
219	13	Kirchhain	12	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 23	1,00	1	20	
220	14	Kirchhain	13	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 25	0,90	1	20	
221	15	Kirchhain	14	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 27	0,80	1	20	
222	16	Kirchhain	15	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 29	0,70	1	20	
223	17	Kirchhain	16	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 31	0,60	1	20	
224	18	Kirchhain	17	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 33	0,50	1	20	
225	19	Kirchhain	18	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 35	0,40	1	20	
226	20	Kirchhain	19	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 37	0,30	1	20	
227	21	Kirchhain	20	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 39	0,20	1	20	
228	22	Kirchhain	21	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 41	0,10	1	20	
229	23	Kirchhain	22	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 43	0,00	1	20	
230	24	Kirchhain	23	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 45	0,00	1	20	
231	25	Kirchhain	24	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 47	0,00	1	20	
232	26	Kirchhain	25	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 49	0,00	1	20	
233	27	Kirchhain	26	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 51	0,00	1	20	
234	28	Kirchhain	27	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 53	0,00	1	20	
235	29	Kirchhain	28	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 55	0,00	1	20	
236	30	Kirchhain	29	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 57	0,00	1	20	
237	31	Kirchhain	30	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 59	0,00	1	20	
238	32	Kirchhain	31	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 61	0,00	1	20	
239	33	Kirchhain	32	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 63	0,00	1	20	
240	34	Kirchhain	33	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 65	0,00	1	20	
241	35	Kirchhain	34	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 67	0,00	1	20	
242	36	Kirchhain	35	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 69	0,00	1	20	
243	37	Kirchhain	36	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 71	0,00	1	20	
244	38	Kirchhain	37	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 73	0,00	1	20	
245	39	Kirchhain	38	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 75	0,00	1	20	
246	40	Kirchhain	39	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 77	0,00	1	20	
247	41	Kirchhain	40	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 79	0,00	1	20	
248	42	Kirchhain	41	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 81	0,00	1	20	
249	43	Kirchhain	42	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 83	0,00	1	20	
250	44	Kirchhain	43	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 85	0,00	1	20	
251	45	Kirchhain	44	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 87	0,00	1	20	
252	46	Kirchhain	45	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 89	0,00	1	20	
253	47	Kirchhain	46	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 91	0,00	1	20	
254	48	Kirchhain	47	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 93	0,00	1	20	
255	49	Kirchhain	48	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 95	0,00	1	20	
256	50	Kirchhain	49	Hof- und Gebäudefläche, Kirchhain, Marktstraße 97	0,00	1	20	

N. 85. Edictalladung wegen einer verloren gegangenen Herzogl. Westphälischen Partial-Obligation.

Alle diejenigen, welche an die dem Handelsmann Joachim Isaac Löw Beer zu Frankfurt am Main zustehende, angeblich verloren gegangene, unterm 1. April 1810 sub N°. 686. über 500 geschrieben: fünfhundert Florin ausgestellte, au porteur lautende, zu der von des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit im Jahre 1810 bei dem Handlungshause Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Main negociirten, und auf das Herzogthum Westphalen radicirten Anleihe ad 500,000 Florin gehörige Partial-Obligation, zu welcher Zins-Coupons in halbjährigen Terminen vom 1. October 1818 bis 31. März 1823 ausgegeben waren, und welche in neuerer Zeit zum Provinzial-Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung übernommen worden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Eingangs benannten Creditors aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem auf den 25. November 1830, Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Hofgerichtsrathe von Viebahn an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorne Document nebst den bezeichneten Zins-Coupons präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das bezeichnete Document selbst sowohl als die dazu ausgegebenen Zins-Coupons für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 10. October 1829.

Königliches Hofgericht.

N. 86. Diebstahl zu Saarn.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. sind dem Wirth Heinrich Kirkes zu Saarn, Bürgermeisterei Mülheim, a. d. Ruhr, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 goldner Anhang nebst übergoldeter Kette; 1 goldenes Schloß, an welchem ein kupfernes Häkchen und eine Schnur von rothen Korallen; 40 bis 50 Manns- und Frauen-Hemden, theils von flächsen, theils von Mangtuch und theils mit H. K., theils mit C. K., theils aber mit H M. K und theils mit W. K. gezeichnet; 12 bis 15 Frauen-Hemden von flächsen und feinem Mangtuch, gez. A. K.; 2 ganz feine Hemden ohne Zeichen; 12 Bett-Tücher ohne Zeichen; 12 bis 15 Handtücher; 3 ganz feine Bett-Tü-

cher ohne Zeichen; 2 feine Kissen-Ueberzüge mit Kanten besetzt; 2 Tischtücher von mittelfeinem Gebild, groß karrirt; 1 dunkelgrüner, noch fast neuer Frauenrock von Biber; 1 grüne und gelbe siamosene Bettjacke; 1 1 schwarze Schürz von Merinos; 1 grüne dito; 1 gelbes seidenes Tuch mit Streifen; 1 grünes Tuch von Kattun; an Geld: theils in einem schwarzen seidenen Beutel, theils in einem rothgestreiften baumwollenen Beutel die Summe von 40 bis 45 Thaler, bestehend aus einer Preuß. Pistole, mehreren französischen und brabander Kronenthalern und einigem Preuß. Courant; noch an Geld zwei und einen halben Thaler, worunter 1 französischer Kronenthaler und 2 fünf Silbergroschenstücke begriffen.

Warnend vor dem Ankauf vorbemeldeter Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Februar 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 87. Diebstahl zu Heddinghausen

Dem Benno Canstein zu Heddinghausen sind am 2. Januar c., des Abends zwischen 6 und 9 Uhr, mittelst Einsteigung in eine Stube, aus einem Koffer 9 Thaler berliner Courant, in einem 1 Thaler, und in $^1/_3$ $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Thalerstücken bestehend, entwendet worden. Das Geld ist in einem ungefähr 4 Hände langen leinenen Beutel, mit einer Unteraufschrift „ 189 Thaler Dortmund. befindlich gewesen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden, der über die gestohlenen Sachen oder den Thäter Kunde erhalten sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Marsberg, den 30. Januar 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

B. 2.
N. 88.
Anlegung einer Wollespinnmaschine zu Plettenberg.

Die beiden Bürger Friedrich Wilhelm Schmalenbach und Hermann Bernhard Seiffenschmidt zu Plettenberg sind gesonnen, an dem Mühlengraben des Mühlenbesitzers Christoph Ackermann zu Plettenberg, auf einem von der Wittwe Dulheuer erworbenen Grundstücke, der Baumhof genannt, eine unterschlächtige Wollen-Spinnmaschine zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei mir, als auch bei dem Bauherren anzumelden.

Altena, den 28. Januar 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 89.
Abhaltung der Forstgerichte p. 1830 u. 1831 im Kr. Soest.

Behufs der Abhaltung der Forstgerichte hiesigen Kreises, zur Untersuchung und Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen werden mit höherer Genehmigung für das laufende und künftige Jahr, die Forstgerichts-Tage auf den ersten Dienstag nach dem 15. der Monate Januar, April, Juli und October, also pro 1830 auf den 20. April, 20. Juli und 19. October; pro 1831 auf den 18. Januar, 19. April, 19. Juli, und 19. October hiermit festgestellt, und wird das Dorf Bremen als Gerichts-Ort bestimmt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Soest, den 2. Februar 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 90.
Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Von den herrschaftlichen Fruchtspeichern hierselbst nnd in Bochum, sollen mehrere hundert Scheffel Getreide, als Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen meistbietend öffentlich verkauft werden.

Für Dortmund ist deshalb Termin auf den 27. d. M. an der Behausung des Wirths Herrn Schmale hierselbst; und für Bochum auf den 5. März in der Wohnung des Gastgebers Herrn Falkenberg und zwar beide Morgens 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Dortmund, den 17. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 91. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 15. d. M. sollen in den Königlichen Waldbistrikten, Herbremen und Wichler-Holz, Forst-Schutzbezirk Wicheln, eine Quantität Eichen, welche mehrentheils Bauholz von verschiedener Stärke enthalten, auf dem Stamme zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 9 Uhr, am Schlagbaum vor dem Distrikt Herbremen bei Obereimer einzufinden.

Obereimer, den 8. Februar 1830.

Die Königliche Revierverwaltung das.

N. 92. Verkauf der herrschaftlichen Waldbistricte Platebracht und Twesberg im Kreise Iserlohn.

Nebenbenannte, dem Königl. Fiskus durch die Theilung der Herscheder Mark gewordenen Waldbistrikte sollen erhaltener höherer Weisung gemäß, einem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt werden.

Zwischen den Waldungen und Grundstücken der Commüne Allendorf und Affeln belegen, eignen sie sich zum Theile der landwirthschaftlichen Benutzung.

Der Verkauf selbst wird Dienstag den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Allendorf in der Wohnung des Herrn Gastwirths Klute, gen. Simon, statt finden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufs-Bedingungen schon früher bei dem Unterzeichneten können eingesehen werden.

Arnsberg, den 10. Februar 1830.

Der Forstinspector, Harbert.

Zurückgenommene Steckbriefe.

N. 93. Zurückgenommene Steckbriefe.

Heinrich Zaun, Beilage Stück 1, Nr. 11.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 8.

Arnsberg, den 20. Februar 1830.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1225. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Januar 1830., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen. N. 71. Gesetzsammlung Nr. 2.

N. 1226. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. D. d. den 18. Januar 1830.

N. 1227. Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Januar 1830., das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

N. 72. Collecten-Ertrag für die Taubstummen-Anstalt zu Münster pro 1829.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehranstalt hiesiger Provinz hat im Jahre 1829 ertragen:

		Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte			Außerdem an außer Kurs gesetzten Münzen		
I. im Regierungs-Bezirk Münster.							
1.	Stadt Münster	91	25	3	—	—	—
2.	Kreis Münster	109	16	6	—	4	9
3.	„ Warendorf	72	23	10	—	—	—
4.	„ Tecklenburg	83	4	9	—	—	—
5.	„ Steinfurt	152	11	8	—	24	8
		—	15	2			
6.	„ Ahaus	60	26	5	—	—	—
7.	„ Borken	45	12	7	—	—	—
8.	„ Recklinghausen	35	22	8	—	—	—
9.	„ Lüdinghausen	70	23	2	—	—	—
10.	„ Coesfeld	70	9	5	—	7	—
		2	—	„			
11.	„ Beckum	87	9	—	—	7	6
	Summa	882	20	5	1	13	11
II. im Regierungs-Bezirk Arnsberg.							
1.	Kreis Arnsberg	51	25	9	—	—	—
2.	„ Eslohe	27	17	6	—	—	—
3.	„ Brilon	23	29	—	—	—	—
4.	„ Olpe	27	10	4	—	—	—
5.	„ Wittgenstein	16	7	2	—	—	—
6.	„ Siegen	93	18	6	—	—	—
7.	„ Lippstadt	49	19	6	—	—	—
8.	„ Soest	104	20	6	—	—	—
9.	„ Hamm	82	1	—	—	—	—
10.	„ Dortmund	53	19	9	—	—	—
11.	„ Bochum	60	7	5	—	—	—
12.	„ Hagen	123	20	6	—	—	—
13.	„ Iserlohn	51	25	—	—	—	—
14.	„ Altena	50	18	6	—	—	—
	Summa	817	—	5	—	—	—

III. im Regierungs-Bezirk Minden.	Betrag der Haus- und Kirchen-Collecte.			Außerdem an außer Kurs gesetzten Münzen		
1. Kreis Minden	47	28	3	—	—	—
2. " Rahden	34	28	5	—	—	—
3. " Herford	35	18	3	—	—	—
4. " Bielefeld	49	16	2	—	—	—
5. " Halle	43	4	2	—	6	—
6. " Bünde	22	—	—	—	—	—
7. " Wiedenbrück	26	4	10	—	—	—
8. " Paderborn	59	12	5	—	—	—
9. " Warburg	5	9	8	—	—	—
10 " Büren	15	20	—	—	—	—
11. " Brackel	14	12	11	—	—	—
12. " Höxter	18	26	10	1	2	—
Summa	373	1	11	1	7	—

Wiederholung.

1. Regierungs-Bezirk	Münster	882	Thlr.	20	Sgr.	5	Pf.
2. " "	Arnsberg	817	"	—	"	5	"
3. " "	Minden	373	"	1	"	11	"
Ueberhaupt		2072	Thlr.	22	Sgr.	9	Pf.

Der richtige Eingang dieser an die Kasse der Taubstummen-Lehr-Anstalt abgelieferten Gelder wird den Behörden, welche solche eingesandt, hierdurch bescheinigt.

Im Namen der Anstalt danke ich den milden Gebern für diese abermalige Unterstützung, welche die Mittel gewährt, die Kosten der bis jetzt auf 15 vermehrten Freistellen für arme taubstumme Kinder noch ferner bestreiten zu können. Außer diesen von der Anstalt unterhaltenen 15 Zöglingen nehmen auch noch einige andere taubstumme Kinder an dem Unterrichte unentgeltlich Theil und machen größtentheils recht erfreuliche Fortschritte in ihrer Bildung.

Münster, den 1. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 73. Qualifikation zum Genuß der Orts- und Familien-Benefizien.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmung, nach welcher keinem Studirenden Behuf des Besuchs einer inländischen oder ausländischen Universität ein Stipendium verabfolgt werden darf, der nicht durch Vorlegung eines Abgangs-Zeugnisses von der Schule oder, in Ermangelung dessen, eines Prüfungs-Zeugnisses der akademischen Examinations-Commission, nachgewiesen hat, daß er die zum fruchtbringenden Betriebe der Universitäts-Studien erforderliche Reife des Geistes erlangt habe, auch für den Bewerber um sogenannte Orts- und Familien-Benefizien gelten solle.

Auf eine diesfällige Anfrage hat das hohe Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diese Frage bejahend und mit der Bemerkung entschieden, daß, da das Zeugniß Nro. 3. kein Zeugniß der Reife sey, der damit Versehene auch nicht zum Genusse irgend eines Stipendiums gelangen könne; sollte indeß aus der Stiftungs-Urkunde der sogenannten Orts- und Familien-Benefizien sich etwa ein Bedenken gegen die Anwendbarkeit obiger Vorschrift ergeben, so sey die Sache zu einem besondern Bericht mit gehöriger Auseinandersetzung der Verhältnisse und Beifügung der Stiftungs-Urkunde geeignet.

Indem wir die vorstehende Ministerial-Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die Curatoren und Inspectoren der gedachten Orts- und Familien-Benefizien auf, sich hiernach genau zu achten.

Münster, den 4. Februar 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 74. Empfehlung von kalligraphischen Vorlegeblättern.

Zu den empfehlenswerthen kalligraphischen Vorlegeblättern gehören auch die von Hollenberg, Lehrer der Schönschreibekunst zu Elberfeld, herausgegebenen in Kupfer gestochenen:

1. deutschen Vorschriften (Erstes Heft 25 Sgr. Zweites Heft 1 Thlr. 15 Sgr.) und
2. englischen Vorschriften (1 Thlr.) auf welche wir daher die Schullehrer aufmerksam machen.

Münster, den 6. Februar 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 75. Vermächtniß an die katholische Gemeine zu Schwerte.

Der verstorbene Großherzoglich Badensche Staats-Minister Freiherr von Hövel hat der Kirche der katholischen Gemeine in Schwerte, Kreises Dortmund, zur Verbesserung des Pfarr-Einkommens daselbst, ein Kapital von 3900 Rthlr. Preuß. Cour. nebst den davon bei seinem Tode zurückstehenden Zinsen, vermacht, welches Vermächtniß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. December v. J. zur Annahme zu genehmigen geruhet haben.

In Verfolg der General-Nachweisung vom 7. d. M. der im Laufe des Jahres 1829 zu frommen Zwecken vorgekommenen und vom Staate genehmigten Schenkungen und Vermächtnisse (Amtsblatt Stück 6, N. 55.), wird auch das obige Vermächtniß, unter dankbarer Anerkennung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und beträgt nunmehr die Summe sämmtlicher im Jahr 1829 zu frommen Zwecken vorgekommenen und genehmigten Vermächtnisse in Gelde 7757 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Arnsberg, den 6. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 76. Ansatz der Gebühren und Stempel für Erbschafts-Entsagungen.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird in Gemäßheit eines wegen Ansatzes der Gebühren und Stempel für Erbschafts-Entsagungen im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 19. November v. J. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bei Nachlaß-Entsagungen, welche nicht zu Gunsten eines Dritten geschehen, ein Stempel zu der hierüber aufzunehmenden Verhandlung, oder zu der mit den Erfordernissen des §. 399. tit. 9. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts versehenen Erklärung nicht erforderlich und an Gebühren nur ein, nach Abschnitt 5 der Allgemeinen Gebühren-Taxe zu arbitrirendes Pauschquantum, welches der entsagende Erbe tragen muß, in Ansatz zu bringen ist.

Hamm, den 29. Januar 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nr. 21 Einleitung auf neue Grundbuchblätter vom 16. Juli 1904.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1904 wird für die Gemarkung Hohenstein ein Grundbuch angelegt. Dasselbe besteht aus den Grundbuchblättern Nr. 1 bis 3. Diese Blätter werden hiermit eröffnet. Sie enthalten die Eintragungen, welche zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs für die Grundstücken Gemarkung Hohenstein Eigentum, Lasten und Beschränkungen des Eigentums enthalten.

Hohenstein, den 16. Juli 1904.

Königliches Amtsgericht.
Abteilung I.
Dr. Meyer.

Muster.

Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses.

Nr. 1 des Grundbuchs von Hohenstein.

Grundbuch von Hohenstein, Band 1, Blatt 1.

Bestandsverzeichnis								Abteilung I	Abteilung II	Abteilung III
Laufende Nr.	Bisherige Buchungsstelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Reinertrag			
						ha	a	qm	Taler Groschen Pfennig			
1	1	Hohenstein	1	1	Hofraum, Gebäude, Hausgarten, Hohenstein Nr. 1		3	50	1	50	0	0	0	0	0	0	0
2	2		1	2	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	3		1	3	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	4		1	4	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	5		1	5	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	6		1	6	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	7		1	7	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	8		1	8	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	9		1	9	Acker, Hohenstein Nr. 1		1	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	10		1	10	Acker, Hohenstein Nr. 1		2	00	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zu Nr. 1 ist eingetragen: Die Nummer bezeichnet die ursprüngliche Buchungsstelle in dem Grundbuch von Hohenstein, Band 1, Blatt 1.

Hohenstein, den 16. Juli 1904.

Königliches Amtsgericht. Dr. Meyer.
Abteilung I.

N. 78. Verlegung der Steuer-Receptur von Bilstein nach Grevenbrück.

Die bisher zu Bilstein bestandene Steuer-Receptur wird am 26. d M. nach Grevenbrück verlegt werden.

Münster, den 13. Februar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 79. Personal-Chronik.

Wegen Krankheit des Kreiswundarztes Horn zu Altena ist dem Wundarzte erster Klasse, Chirurgo forensi und Geburtshelfer Heinrich Gotthilf Harich daselbst die Verwaltung der Kreischirurgen-Stelle provisorisch übertragen und derselbe in dieser Eigenschaft am 26. des vorigen Monats vorschriftsmäßig vereidet worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Herrn Siehr mittelst Bestallung vom 17. Januar d. J. zum Regierungsrath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen geruhet.

Nachweisung

der im Monat Januar 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	24	4	1	12	"	1	4	3	"	20	5	1	23	4	"	"	"	"	15	"	"	20	"	5	13	8
Hattingen .	2	6	7	1	18	2	1	6	5	"	23	"	"	"	"	1	6	"	"	13	"	1	5	"	5	"	"
Herdecke . .	2	4	10	1	19	"	1	6	8	"	24	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	3	"	6	25	"
Langschede .	1	25	"	1	8	8	"	28	8	"	"	"	1	25	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	1	27	"	1	12	"	1	2	"	"	19	"	1	19	"	"	"	"	"	18	"	"	22	6	4	"	"
Menden . .	1	28	"	1	20	5	1	4	5	"	23	"	1	28	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	12	"	1	17	"	1	6	3	"	18	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	29	8	1	16	5	1	5	3	"	21	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	1	26	4	1	15	4	1	4	4	"	21	2	1	18	"	"	"	"	"	20	"	"	25	"	3	5	"
Witten . . .	2	10	6	1	15	6	1	9	"	"	26	3	"	"	"	1	13	"	"	16	"	1	"	"	4	24	"
Durchschnitts-Preis . .	2	1	5	1	15	5	1	4	9	"	21	10	1	22	9	1	9	6	"	16	5	"	27	7	4	26	3

M. 80. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Januar 1830.

Beilage

zum

8. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. Februar 1830.

N. 94. Landes-Verweisung.

Am 9. d. M. ist die nachstehend beschriebene Vagabundin Maria Elisabeth Isenberg geborne Rüter aus Twiste, Fürstenthums Waldeck, aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 15. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Die Maria Elisabeth Isenberg ist evangelischer Confession, 53 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß; hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitze Nase, breiten Mund, schadhafte Zähne, rundes Kinn, magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist magerer Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 95. Diebstahl zu Hamm.

Am 17. December v. J. sind dem Kaufmann Friedrich Fuhrmann hierselbst folgende Sachen aus seiner Wohnstube gestohlen worden:

ein schwarz und weiß melirter, schon etwas abgenutzter tuchener Ueberrock; eine neue schwarze kasimirne Weste mit gesponnenen Knöpfen; ein halbseidenes karirtes Halstuch; eine kleine an zwei Seiten eckige Scheere; ein Bleistift.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 6. Februar 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 96. Abhaltung der Forstgerichte im Amte Attendorn.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle wird hiermit für die Zukunft der zweite Montag in den Monaten Februar, Mai, August und November bei dem unterzeichneten Justiz-Amte ein für allemal festgesetzt.

Attendorn, den 5. Februar 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

N. 97. Verlorne Amtsdiener-Dienstschilder.

Zwei der hiesigen Amtsdiener haben durch Zufall ihre Dienstschilder verloren. Diese sind zwar vorschriftsmäßig durch andere ersetzt worden; um gleichwohl der Gefahr eines Mißbrauchs, welcher mit dem Wiederfinden der erwähnten Dienstschilder gemacht werden könnte, möglichst zu begegnen, bringen wir, höherer Veranlassung zufolge, diesen Verlust zur öffentlichen Kunde und fordern zugleich den redlichen Finder auf, solche entweder an uns unmittelbar, oder an die ihm zunächst gelegene Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben, welche Letztere wir denn ersuchen, dieselben wieder anher gelangen zu lassen.

Brilon, den 7. Februar 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

B. 3. N. 98. Anlegung einer Wollespinnmaschine zu Plettenberg.

Die beiden Bürger Friedrich Wilhelm Schmalenbach und Hermann Bernhard Seissenschmidt zu Plettenberg sind gesonnen, an dem Mühlengraben des Mühlenbesitzers Christoph Ackermann zu Plettenberg, auf einem von der Wittwe Dulheuer erworbenen Grundstücke, der Baumhof genannt, eine unterschlächtige Wollen-Spinnmaschine zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei mir, als auch bei dem Bauherren anzumelden.

Altena, den 23. Januar 1830.

Der Landes-Director daselbst.

B. 1. N. 99. Anlegung einer Kornmahlmühle auf dem Blemker-Bach.

Der Papierfabrikant Friedrich Wernecker in der Blemke, Amts Plettenberg, beabsichtigt auf dem Blemker-Bach, auf einer ihm zugehörigen Wiese oberhalb dem Papiermühlenteiche, eine oberschlächtige Kornmahlmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Friedrich Wernecker anzumelden.

Altena, den 8. Februar 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 100. Vermiethung des Amthauses zu Obernetphen.

Das zu Obernetphen im Kreise Siegen gelegene Amthaus, bestehend aus
a) dem Hauptgebäude,
b) dem Nebengebäude,
jedes von zwei Stockwerken,
nebst den beiden dazu gehörigen Gärten von 192 Ruthen 46 Fuß 61 Zoll pr. Q. wird am 8. März d. J., Morgens 10 Uhr, auf zwei Jahre im öffentlichen Meistgebote im gedachten Amthause vermiethet.

Siegen, den 16. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 101. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Den 9. März d. J. werden in dem Beerbten-Antheil der Dinscheder Mark, mehrere Eichen- und Buchen-Bau- und Nutzholzblöcke, welche in dem Brennholz-Schlage liegen geblieben sind, meistbietend verkauft.

Die Zusammenkunft ist bei dem Königlichen Förster Kuhn zu Glüsingen, des Morgens 9 Uhr.

Rumbeck, den 15. Februar 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 102. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Den 12. März, des Vormittags 9 Uhr, werden im Königlichen Rumbecker Walde, Distrikt Glashütte, 89 Klafter buchen Holz und mehrere buchen Stämme zu Geschirr- und sonstigem Nutzholz brauchbar, meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist in dem vorbemerkten Distrikt.

Rumbeck, den 17. Februar 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 103. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Es sollen folgende Holzversteigerungen im Königlichen Schedaer Walde abgehalten werden:

1) im Distrikt Warmereichen über eichen Bau-, Nutz-, Geschirr- und Brennholz auf dem Stamm, am 3. März d. J., und
2) im Distrikt Foblenberg über 60 Klafter buchen Scheit-, Knüppel- und eine Anzahl Reiserholz, am 4. März d. J.

Die Zusammenkunft ist jedesmal des Morgens 10 Uhr, in der Försterwohnung.

Himmelpforten, den 12. Februar 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 104. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 25. d. M. sollen in den Distrikten Wulfhagen und Bausmannshagen der Hachener Mark 50 bis 100 Stück alte Eichen, welche großentheils zu Bau- und Nutzholz tauglich sind, auf dem Stamm zum öffentlichen meißbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens 8 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Potthof zu Hachen einzufinden.

Obereimer, den 16. Februar 1830.

Königliche Revierverwaltung daselbst.

N. 105. Verding wegen des Neubaues zweier kl. Brücken zu Grevenbrücke.

Am 4. März, Morgens 11 Uhr, wird an der Grevenbrücke der Neubau zweier kleinen hölzernen Brücken über die Stühlborn und Elspe daselbst, öffentlich verdungen, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Arbeitskosten ohne Lieferung des nöthigen Holzes zu 110 Rthlr. berechnet sind, und die Anschläge und Zeichnungen vorher bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen liegen.

Meschede, den 11. Februar 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 106. Verding wegen Errichtung eines Stallgebäudes an der Grevenbrücke.

Die Errichtung eines Stallgebäudes für das neue Empfangshaus an der Grevenbrücke, bestehend in Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Anstreicher- und Schieferdecker-Arbeit, veranschlagt zu 469 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll am 4. März, Morgens 9 Uhr, an der Grevenbrücke öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden, wozu qualificirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Bauriß und Kosten-Anschlag bei dem Unterzeichneten schon vorher einzusehen sind.

Meschede, den 11. Februar 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 107. Verdingung von Arbeiten zur Unterhaltung eines Theils der Rheinstraße.

Die Gewinnung, Anfuhr und Zerkleinerung der von jetzt bis zum Schlusse des Jahres 1832 zur Unterhaltung der Rheinstraße zwischen Oberveischede und Olpe jährlich erforderlichen Steine aus den unweit Oberveischede liegenden Brüchen Wulfherd und Vehlenscheid, soll am

sechs und zwanzigsten Februar d. J.,

Vormittags um neun Uhr, in meiner Wohnung unter den daselbst 8 Tage vorher zu Jedermanns Ansicht bereit liegenden Bedingungen aufs Neue an die Mindestfordernden verdungen werden.

Dies zur Nachricht für zuverläßige und kautionsfähige Unternehmer.

Olpe, den 13. Februar 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 108. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Christine Weisbarth, Beilage Stück 3, Nr. 44.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 9.

Arnsberg, den 27. Februar 1830.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1228. Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Januar 1830., über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln. N. 81. Gesetzsammlung N. 3.

N. 1229. Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12. Januar 1830.

N. 82. Ermittelung u. Leistung der Entschädigung für abgebrannte Gebäude.

Da die Bestimmungen in den §§. 6. und 7. der am 28. April 1767 erlassenen Deklaration des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land der Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 28. Mai 1749, nach welchen der Gesammt-Betrag der versicherten Summen zu vergüten ist, sobald das Dach des Gebäudes ganz oder zum Theil niederbrennt, oder das Gebäude zur Dämpfung des Feuers bis zur Hälfte abgebrochen wird, das Interesse der Societät gefährden, so setze Ich mit Aufhebung derselben, nach Ihrem Antrage vom 13. v. M. hierdurch fest: daß in künftigen Fällen, bis zur Einführung einer allgemeinen Feuer-Societäts-Ordnung, die Entschädigung nur nach dem Verhältnisse der Werthschätzung des abgebrannten oder niedergerissenen Theils des Gebäudes zu dem versicherten Gesammtwerthe desselben ermittelt und geleistet

werden soll. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 10. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 83. Militairpflicht d. Kandidaten des höhern Schulwesens.

In Folge der Verfügungen der Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Juni v. J. und v. 10. v. M. treten die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 29. Mai 1823 (Arnsberger Amtsblatt Seite 246)

nach welcher den Kandidaten des geistlichen Standes und des höheren Schulwesens eine besondere Berücksichtigung bei Aushebung der Ersatzmannschaften zugestanden worden ist,

in Absicht der Kandidaten des höhern Schulwesens außer Kraft, und haben diese letztern nur in so fern, als sie ihre Bildung in gelehrten Seminarien erlangt haben, rücksichtlich ihrer Militairpflicht gleiche Behandlung mit den Elementar-Schullehrern (Arnsberger Amtsbl. für 1828 S. 18) zu gewärtigen,

d. h. ihre Dienstzeit durch eine 6 wöchentliche Uebung abzuleisten.

Zu den gelehrten Seminarien werden gerechnet: die philosophischen Seminarien bei den Universitäten zu Berlin und Bonn, die philosophischen und pädagogischen Seminarien bei den Universitäten zu Königsberg, Halle, Greifswald und Breslau, das mit der hiesigen Akademie verbundene philologische Seminarium und die in mehreren Städten der Monarchie, z. B. in Berlin, Stettin ꝛc. befindlichen besondern Seminarien für gelehrte Schulen. Auch sollen alle ähnliche Anstalten dieser Art, welche künftig noch entstehen möchten, dieselbe Befugniß gewähren.

Bei den Kandidaten, welche sich durch das Probejahr bei den Gymnasien zur Anstellung qualifiziren, so wie bei allen übrigen Kandidaten des

höhern Schulweſens findet dagegen gar keine Berückſichtigung des Militair-Verhältniſſes weiter ſtatt.

Münſter, den 14. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 84. Ordens-Verleihung.

Dem Landrath von Bodelſchwingh zu Tecklenburg iſt das Ritterkreuz des Königl. Hannöveriſchen Guelphen-Ordens verliehen, und von Sr. Majeſtät dem Könige die Erlaubniß zum Tragen deſſelben allergnädigſt ertheilt worden.

Münſter, den 5. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 85. Wahlfähigkeits-Erklärung.

Der Pfarramts-Kandidat Georg Guſtav Burgmann aus Lüttringhauſen iſt, nachdem er ſich durch ſein beſtandenes Examen pro ministerio zu Koblenz als wahlfähig legitimirt hat, auch unter die Zahl der für die hieſige Provinz wahlfähigen Kandidaten aufgenommen worden.

Münſter, den 17. Februar 1830.

Königliches Konſiſtorium.

N. 86. K. Würtembergiſches Verbot außerhalb Landes geſchloſſener Ehen.

Eine Königliche Würtembergiſche Verordnung vom 4. September 1808 erklärt eine jede Trauung eines Würtembergiſchen Unterthans, von welchem Religions-Theile er auch ſeyn möge, welche ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreiches geſchieht, für ungültig und die darauf ſich gründende Ehe für nichtig.

Diese Bestimmung kann bei, ohne gehörige Vorsicht eingegangenen Ehen zwischen Würtembergern und diesseitigen Unterthanen für letztere sehr nachtheilige Folgen haben. Gemäß Auftrags der hohen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern wird deshalb der oben angegebene Inhalt des Würtembergischen Gesetzes vom 4. September 1808 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie solches wegen der ähnlichen Baierischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand bereits unter dem 14. December 1821 geschehen ist, (Vergl. Amtsblatt 1821 No. 872) und werden sämmtliche Pfarrer angewiesen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Würtembergischen Unterthanen, in gleicher Weise erstere auf jenes Gesetz aufmerksam und ihnen die bedenklichen Folgen einer solchen Ehe bemerklich zu machen.

Arnsberg, den 20. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

N. 87. Anordnung einer bleibenden Gerichts-Commission zu Meinerzhagen.

Da von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Anordnung einer bleibenden Gerichts-Commission in Meinerzhagen, für die Gemeinde-Bezirke Meinerzhagen, Kierspe und Roensahl, so wie den märkischen Theil der Gemeinde Valbert verfügt worden ist, so wird diese Einrichtung den Bewohnern jener Communen hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt gemacht, daß dieselben vom 1. April d. J. an, sich in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten und in Betreff aufzunehmender Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an die erwähnte Gerichts-Commission zu wenden haben.

Hamm, den 9. Februar 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern werden am 1. April d. J. in der Wegegeld-Erhebung ferner folgende Veränderungen eintreten. N. 88. Veränderung in der Wegegeld-Erhebung

Es werden

	heben			eingehen
	die Barrieren.	für Meilen.	in welcher Richtung?	die Barrieren.
I. auf der Berliner Straße.	Erwitte	1½	in jeder (also auch auf der Paderborner und Rheinstraße. Siehe XXVIII.)	Lippstadt Soest am Thomas Thor
	Lohne	1½	in jeder	Obermassen
	Natorp	1	desgleichen	Höchsten
	Aplerbeck	1	desgleichen (also auch auf der Essenschen Straße, siehe N. V.)	Herdecke beide Hagen
	Wittebrecke	1½	in jeder	Möllenkotten
	Altenhagen (künftig Eckesey)	1	desgleichen	Winterberg
	Haspe	1	desgleichen	
	Nirgena	1	desgleichen (also auch auf der Schlebuscher Straße, Siehe XV.)	
II. auf der Rheinstraße.	Belecke	2	in jeder	Warstein
	Stimmstamm	2	desgleichen	Meschede b. und c.
	Richtinghausen	1½	desgleichen	Reiste
	Eslohe	1½	desgleichen	Bilstein
	Oedingen	1½	desgleichen	Jungfernhöfe
	Grevenbrück	1½	desgleichen (also auch auf der Bergstraße)	
	Oberweischede	2	in jeder	

	heben			eingehen
	die Barrieren	für Meilen	in welcher Richtung?	die Barrieren
III. Auf der Bergſtraße	Hachen	2	in jeder	Sundern
	Allendorf	1½	desgleichen	Rönkhauſen
	Habbecke	1½	desgleichen	
	Grevenbrück (ſiehe II.)			
IV. Auf der Arnsberger Straße	Eppenhauſen	1	desgleichen	Hagen
	Grüne (ſiehe auch X.)	1½	desgleichen, jedoch nur auf der Arnsberger Straße	Limburg
				Lethmate
	Nieder-Hemer	1½	in jeder	Iſerlohn
	Schwitten	1	desgleichen	Menden
	Neheim	1½	desgleichen	Wimbern
	Bruchhauſen	1	desgleichen	Ober-Auſſel
	Rumbeck	1½	desgleichen	Hüſten
	Stockhauſen	1	desgleichen	Arnsberg, ſüd- und nordwärts
	Velmede	1½	desgleichen	
	Kreutzberg	1½	desgleichen	Freienohl
	Keſſelke	1	desgleichen	Meſchede (a)
	Giershagen (künftig Bredelar)	2	desgleichen	Ruttlar Brilon
	Canſtein	1	desgleichen	
V. Auf der Eſſenſchen Straße	Engelsburg (künftig Höntrop)	1	in jeder	Königſteele Bochum
	Laer	1	desgleichen	Altenbochum
	Stockum	1	desgleichen	Crengeldanz
	Brüninghauſen	1	desgleichen (alſo auch auf der Dortmunder Straße	Hörde
	Aplerbeck (ſiehe I.)			
VI. auf der Schwerter Straße	Schwerte	1	in der Richtung nach Schwerte	

	heben			eingehen
	die Barrieren	für Meilen	in welcher Richtung?	die Barrieren
VII. Auf der Dortmunder Straße.	Fredenbaum	1	in jeder	Lünen
	Brüninghausen (siehe Essensche Straße)			Brechten
				Steinenthurm
	Ende	½	in jeder	Brüninghauser Heide
VIII. Ardeier=	Pannenbecken	1½	desgleichen	
IX. Castroper	Lütgendortmund	1½	desgleichen	(Landwehr
	Buchholz	1	desgleichen	(Langendreer
X. Altenaer=	Grüne (siehe auch IV)	2	desgl. jedoch nur auf der Altenaer Straße	Dresel Altena
XI. Brecker=felder=	Selbecke	1	in jeder	Eilpe
	Breckerfeld	1½	desgleichen	Straße
	Halver	1½	desgleichen	Neuenhaus
	Wildenkuhlen	1	desgleichen	
			also auch auf der Wetterauer Straße (siehe XII)	
XII. Wetterauer=	Wildenkuhlen (siehe N. XI)			Rönsal
				Meinerzhagen
	Buntelichte	2	in jeder	Drolshagen
	Berlinghausen	1	desgleichen	Olpe (beide)
	Rhonard	1	desgleichen	Crombach
	Aue	1	desgleichen	Ernsdorf
	Dillenhütten	1½	desgleichen	Schneppenkauten
	Röttchen	1	desgleichen	Fickenhütten
	Wilnsdorf	1	desgleichen	Hain
			(also auch auf der Westerwalderstraße N. XIV)	
XIII. Anschlager=				Anschlag
XIV. Westerwälder=	Burbach	1	in jeder	
	Wilnsdorf (siehe Wetterauer Straße N. XII)			

	heben			eingehen
	die Barrieren	für Meilen	in welcher Richtung?	die Barrieren
XV. Auf der Schlebuscher Straße	Nirgena (siehe Berliner Straße N. I)			Nahlenbeck
				Lichtenplatz
	Kaltenhof	1	in jeder	
XVI. Vogelsanger	Grundschöttel	1	desgleichen	(Grünewald
	Woeste	1	desgleichen	(Steveling
			(also auch auf der Woester Straße)	Kniep
XVII. Wittenschen	Rnenebaum	1	in jeder	Wittensche Schifffahrt
			(also auch auf der Rennebaumer Straße	
	Bommerholz	1	in jeder	
	Beckacker		Zettel-Controle	
XVIII. Schwelmer				Kortestraße
XIX. Schevener				Stockenhaus
XX. Herbeder	Herbederholz	1	blos nach der Wittenschen Straße hin	
XXI. Scherenberger				Schee
XXII. Schaumlöffler				Schaumlöffel
XXIII. Auf der Herz	kämper Straße			Erlen
XXIV. Elberfelder	Nockenberg	1	in jeder	Horath
XXV. Westphälischen	Langerfeld	1	desgleichen, jedoch nur auf der Westphälischen, nicht auf der Heckinghauser Straße	
XXVI. Rhader	Wolfshügel	1	in jeder	
XXVII. Werler	Wickede	1	desgleichen	Werl
XXVIII. Auf der Paderborner Straße	Erwitte (siehe N. I)			
	Gesecke	1	desgleichen	Langeneicke
	Salzkotten	1 ½	desgleichen	Paderborn am Westernthor
	Warthe	1	desgleichen	

Münster, den 14. Februar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Beilage

zum

9. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. Februar 1830.

B. 2.
N. 109.
Anlegung einer Kornmahlmühle auf dem Blemker-Bach.

Der Papierfabrikant Friedrich Wernecker in der Blemke, Amts Plettenberg, beabsichtigt auf dem Blemker-Bach, auf einer ihm zugehörigen Wiese oberhalb des Papiermühlenteiches, eine oberschlächtige Kornmahlmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Friedrich Wernecker anzumelden.

Altena, den 8. Februar 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 110.
Abhaltung der Forstgerichts-Tage im Kr. Siegen.

Nachdem die Forstpolizei-Gerichtstage für den hiesigen Kreis auf den 2. Donnerstag in jedem Monat, insofern kein Feiertag einfällt, wo dann die Gerichtstage in den Vorladungen anders werden bestimmt werden, vom künftigen Monat März an, festgesetzt worden sind, so wird dieses hierdurch, hoher Verfügung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Siegen, den 16 Februar 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 111.
Fruchtverkauf zu Soest.

Von den Frucht-Vorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen am Freitag den 12. k. M. März, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentamtsstube

80 Scheffel Weitzen,
1000 » Roggen,
1000 » Gerste,
1000 » Hafer,

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 18. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 112. Verpachtung mehrerer Dom. Grundstücke bei Gesecke.

Am 8. März, Nachmittags 2 Uhr, sollen im Rentamts-Gebäude zu Gesecke nachbezeichnete Domanial-Grundstücke bei Störmede im öffentlichen Meistgebot zur Zeitverpachtung ausgesetzt werden:

1) 135 Ruthen Acker hinter der Kapelle; begrenzt in Osten von dem Johannesweg, in Süden von Weitzmeyer, in Westen von v. Bocholz, in Norden von Sigge; bisher verpachtet an Rüther in Störmede.
2) 135 Ruthen Acker am Steinkuhlenweg; begrenzt in Osten von Joseph Cramer, in Süden von v. Bocholz, in Westen vom Steinkuhlenweg, in Norden von W. Stemmer; bisher verpachtet an A. Wienkopp in Störmede.
3) 135 Ruthen Acker daselbst; begrenzt in Osten von Joachimsmeyer, in Süden von Hagemeyer, in Westen von v. Bocholz, in Norden von v. Hörde; bisher verpachtet an A. Wienkopp zu Störmede.
4) 67½ Ruthen Acker bei der Lehmkuhle; begrenzt in Osten von v. Bocholz, in Süden und Westen von Lammert, in Norden von P. Maas; bisher verpachtet an Ant. Keuth zu Störmede.

Die Bedingungen können auf der hiesigen Rentamts-Registratur, so wie im Verpachtungs-Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 20. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 113. Fruchtverkauf zu Gesecke, Rüthen, Mülheim u. Benninghausen.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen:

1. zu Gesecke am 8. März, Morgens 10 Uhr,
   3½ Scheffel Weitzen,
   200 » Roggen,
   400 » Gerste,
   300 » Hafer;
2. zu Rüthen am 17. März, Morgens 10 Uhr,
   circa 250 Scheffel Roggen,
   » 250 » Gerste,
   » 350 » Hafer;
3. zu Mülheim am 22. März, Morgens 10 Uhr,
   300 Scheffel Roggen,
   300 » Gerste,
   500 » Hafer;
4. zu Benninghausen am 29. März, Morgens 10 Uhr,
   circa 25 Scheffel Weitzen,
   300 » Roggen,
   300 » Gerste,
   300 » Hafer,

circa 5 Scheffel Rübsaamen,
» 5 » Erbsen;
im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt werden.

Lippstadt, den 20. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 114. Fruchtverkauf zu Meschede.

Von den Fruchtvorräthen des hiesigen Rentamts sollen am Montag den 8. März d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Rentamtsstube hierselbst beiläufig 150 Schffl. Roggen, 500 Schffl. Hafer, 150 Schffl. Mengkorn und eine geringe Quantität Weitzen, Gerste, Braunkorn und Mühlenkorn in gewöhnlicher Weise zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Meschede, den 20. Februar 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 115. Fruchtverkauf zu Unna.

Montag den 8. März sollen zu Unna, Vormittags 10 Uhr, beiläufig:

10 Scheffel Weitzen,
703 » Roggen,
546 » Gerste,
179 » Hafer,
1 » Erbsen;

in der Behausung des Gastwirths Ludwig von Werne im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, und kann bei annehmbarem Gebote sofort gegen baare Bezahlung das Korn von den Käufern in Empfang genommen werden.

Hamm, den 21. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 116. Fruchtverkauf zu Neunkirchen

Zum Verkauf der in der Beilage zum Amtsblatt Stück 6, N. 74. angezeigten Früchte, wird ein anderweiter Termin auf den 9. März d. J., Morgens 10 Uhr, hiermit vorbestimmt.

Siegen, den 23. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 117. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Mittwoch den 10. März c. soll in der Günner Mark, Distrikt Kellersberg, eine Anzahl eichen Bau- und Brennholz auf dem Stocke meistbietend verkauft werden. Die Zusammenkunft ist präcise 10 Uhr, des Vormittags am Kellersberg.

Himmelpforten, den 19. Februar 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 118. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 6. k. M. sollen in dem Königlichen Walddistrikt Herrenholz, in der Oberförsterei Obereimer, ungefähr 150 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz, nebst einer Quantität buchen Reiserholz, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft findet in dem benannten Distrikte auf dem Arnsberg-Sunderschen Wege, bei den Kiefern, des Morgens um 9 Uhr, statt.

Obereimer, den 24. Februar 1830.

Königliche Revierverwaltung daselbst.

N. 119. Verdingung v. Reparaturarbeiten an den Forstdienstgebäuden zu Walpersdorf, Lahnhof ꝛc.

Es sollen mehrere Reparatur-Arbeiten an den Königlichen Forst-Dienst-Gebäuden zu Walpersdorf, Lahnhof, Ewig und Siegen an zuverlässige, sachkundige und kautionsfähige Unternehmer öffentlich wenigstfordernd verdungen werden und werden die diesfallsigen Verdings-Termine

a. für Walpersdorf und Lahnhof am 12. März c., in der Wohnung des Gastwirths Klein zu Deutz;
b. für Ewig am 10. März c. im dortigen Königlichen Forstgebäude;
c. für Siegen am 13. März c. in der Wohnung des Unterzeichneten;

jedesmal Morgens 11 Uhr abgehalten werden, welches ich hierdurch öffentlich zur Kenntniß aller qualificirten Unternehmungslustigen bringe.

Siegen, den 18. Februar 1830.

Der Bauinspector daselbst.

N. 120. Verdingung v. Reparaturen an mehreren Försterwohnungen

Die Ausführung der veranschlagten und pro 1830 genehmigten Reparaturen,

an der Oberförster-Wohnung zu Obereimer,
an der Förster-Wohnung zu Wicheln,
» » » zu Holzen,
» » » zu Breitebruch, und
» » » zu Rumbeck,

sollen am 4. März 1830 öffentlich an Mindestfordernde verdungen werden. Bemerkt wird, daß zu Holzen und zu Rumbeck auch Heckenpflanzungen vorkommen.

Geeignete Unternehmungslustige werden zu diesem Verdinge eingeladen, und wollen sich an genanntem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Hause des Unterzeichneten einfinden.

Arnsberg, den 20. Februar 1830.

Der Landbaumeister daselbst.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 2. Februar c. (Beilage Stück 7, N. 89) ist der vierte p. 1831 im Dorfe Bremen abzuhaltende Forstgerichts-Tag auf den 19. October angekündigt worden; derselbe soll jedoch am achtzehnten October 1831 stattfinden.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 10.

Arnsberg, den 6. März 1830.

Das Register zum Amtsblatte pro 1829 ist von heute an bei der Redaction gegen portofreie Einsendung von 5 Sgr. pro Exemplar zu erhalten.

N. 89. Empfehlung der Schrift: über den Seidenbau in Norddeutschland.

Der Kunsthändler Bolzani zu Berlin hat ein von ihm unter dem Titel:

„Wegweiser zum Seidenbau in Norddeutschland, besonders in Preußen“

herauszugebendes Werk auf Subscription angekündigt, welches ich denen, die sich für diesen Industriezweig interessiren, um so mehr empfehlen kann, als der vollständige Beruf des Verfassers, über diesen Gegenstand als Schriftsteller aufzutreten, längst schon zur Genüge anerkannt worden ist. Das Nähere ist aus den bei den Herren Landräthen einzusehenden Subscriptionslisten zu entnehmen, und wünsche ich, daß sich zu diesem nützlichen Werke in hiesiger Provinz recht viele Abnehmer finden möchten.

Münster, den 15. Februar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

90. der Kirchen im 1829.

General-Nachweisung von dem Ertrage der im Reg.-Bezirk Arnsberg, abgehaltenen und im Jahre

Benennung der Kreise.	Die Kollecten haben gewöhnliche: Für den evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds.			Für den katholischen Schul-Verbesserungs-Fonds.			Für den westphälischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonds.			Für die Universität Bonn.		
	Rthlr	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr.	Pf.
Altena	9	23	11	1	21	10	11	26	7	21	—	3
Arnsberg	1	20	3	3	18	3	6	9	2	16	18	2
Bochum	9	7	4	2	18	10	13	23	7	28	12	8
Brilon	—	—	—	1	21	4	2	27	2	5	26	11
Dortmund	7	—	4	2	15	10	10	25	8	20	1	4
Eslohe	—	15	3	4	2	5	4	12	2	10	8	—
Hagen	14	9	7	1	16	5	20	21	2	40	16	—
Hamm	8	2	7	4	19	7	16	5	2	20	18	—
Iserlohn	8	7	10	3	7	1	14	10	9	27	14	9
Lippstadt	1	23	8	4	26	6	7	22	1	17	3	4
Olpe	—	5	7	3	29	7	4	8	4	11	16	10
Siegen	9	29	2	3	10	4	14	10	3	24	27	3
Soest	4	15	2	3	2	9	8	1	5	24	3	7
Wittgenstein	3	29	7	—	—	—	4	20	5	8	13	5
Ueberhaupt	79	10	3	41	—	9	140	13	11	277	—	6
Aus andern Regierungsbezirken sind eingegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summe	79	10	3	41	—	9	140	13	11	277	—	6

in Gemäßheit höherer Bewilligung, für Kirchen und Schulen und andere gleichartige Zwecke 1829 geschlossenen Kollecten.

aufgebracht:

Kollecten.						außergewöhnliche Kollecten														
Für das Schullehrer-Seminar zu Soest.			Zur Verbreitung der Bibel.			Evangelische Haus-Kollecte zum Neubau der evangelischen Kirche zu Hilchenbach.			Evangelische Kirchen-Kollecte zur Gründung einer evangelischen Kirche zu Rio de Janeiro			Für den Bau der katholischen Kirche zu Schwelm, in den östlichen Provinzen der Monarchie.			Zum Bau der kathol. Kirche zu Kupferberg			Für die Kirchen, Pfarr- ꝛc. Gebäude zu Meseritz.		
Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf	Rthlr.	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
12	6	6	21	22	9	30	10	2	25	9	6	—	—	—	1	20	1	19	13	—
2	14	2	4	11	9	20	2	3	4	16	9	—	—	—	32	25	—	3	10	9
8	6	7	12	26	7	22	19	8	20	24	7	—	—	—	6	19	1	15	15	4
—	—	—	—	—	—	—	15	8	—	—	—	—	—	—	29	3	11	—	12	6
7	16	3	15	12	2	44	28	1	19	5	6	—	—	—	6	11	—	14	8	9
—	—	—	1	10	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	23	19	7	—	—	—
14	3	6	24	26	2	44	16	—	34	22	4	—	—	—	13	6	10	48	1	4
7	5	1	17	8	11	23	14	11	21	1	10	—	—	—	10	24	10	15	2	—
10	16	9	16	22	4	10	24	10	23	25	9	—	—	—	21	11	5	23	9	7
2	16	7	2	1	5	11	16	6	2	16	5	—	—	—	29	6	3	6	23	10
—	7	8	—	9	4	1	18	—	1	4	3	—	—	—	25	7	1	1	11	6
8	28	7	26	7	—	240	29	1	16	14	3	—	—	—	11	20	7	20	15	7
4	15	7	8	9	5	20	—	8	12	17	2	—	—	—	32	18	7	19	29	10
2	15	1	9	14	2	16	26	6	9	3	6	—	—	—	—	7	9	5	9	11
81	2	4	161	2	—	488	29	10	191	11	10	—	—	—	244	22	—	193	13	11
—	—	—	—	—	—	119	29	9	—	—	—	1010	23	2	—	—	—	—	—	—
81	2	4	161	2	—	608	29	7	191	11	10	1010	23	2	244	22	—	193	13	11

Digitized by Google

Fortsetzung

Nr.	Benennung der Kreise	Die Kollecten haben außergewöhnliche: Für die Judenschaft zu Groß-Glogau.			Zum Neubau einer Kirche zu Werden.			Zur Erweiterung der Kirche zu Heumar.			Für die Kirchen- und Schul-Gebäude. zu Mühlbach.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
1	Altena	1	9	6	24	26	6	2	6	2	16	9	9
2	Arnsberg	1	7	4	2	16	1	14	16	9	2	24	10
3	Bochum	1	5	—	20	7	7	9	23	4	10	13	8
4	Brilon	3	9	2	—	13	6	14	9	3	—	7	6
5	Dortmund	1	11	--	16	14	6	9	16	4	10	7	4
6	Eslohe	1	12	9	—	—	—	17	15	10	—	—	—
7	Hagen	4	11	6	46	21	8	7	19	9	26	6	3
8	Hamm	2	17	—	10	15	6	5	26	9	10	26	7
9	Iserlohn	6	4	6	18	11	1	14	11	9	17	6	10
10	Lippstadt	4	9	—	4	20	1	21	18	1	3	5	—
11	Olpe	—	11	6	1	8	1	15	21	6	1	—	—
12	Siegen	1	4	6	15	23	3	6	25	2	12	14	8
13	Soest	5	12	4	15	12	6	23	1	8	13	25	1
14	Wittgenstein	2	7	6	4	7	11	—	9	7	9	8	1
	Ueberhaupt	36	12	7	181	18	3	163	11	11	134	5	7
15	Aus andern Regierungsbezirken sind eingegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total-Summe	36	12	7	181	18	3	163	11	11	134	5	7

Digitized by Google

der Ueberſicht.

aufgebracht.

Kollecten.

Zur Gründung einer katholiſchen Kirchen-Gemeinde zu Ruda.			Für die Kirchen- und Schulgebäude zu Deutſch-Sorno.			Zum Aufbau der Kirche zu Verchesar.			Zur Wiederherſtellung des Kirchthurms zu Obermarsberg			Zum Aufbau der Kirche zu Hohen-Friedberg			Zum Aufbau der evangeliſchen Kirche zu Klüppelberg.			Summa.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	29	7	14	13	—	19	24	1	—	20	3	21	14	10	122	25	6	380	3	9
4	27	9	4	3	11	2	26	10	4	3	7	2	26	1	2	1	5	138	1	1
4	8	6	10	4	11	12	1	4	3	17	9	12	23	—	9	24	6	235	3	10
3	24	11	—	—	—	—	—	—	4	17	5	1	2	—	—	—	—	68	11	3
3	16	8	11	7	4	9	29	4	4	5	8	9	16	3	11	15	7	235	24	11
5	—	9	—	—	—	—	—	—	4	21	3	—	—	—	—	—	—	73	15	6
1	25	6	27	4	6	26	13	10	1	24	7	35	25	4	46	20	1	481	12	4
2	23	6	6	28	8	8	14	3	3	6	4	8	9	7	10	17	6	214	18	7
4	20	—	17	5	9	15	9	11	3	23	9	13	13	6	22	26	1	293	14	3
6	18	10	5	20	—	5	4	10	6	14	4	3	28	10	4	28	2	152	23	9
5	9	1	1	1	9	—	23	3	5	3	4	—	20	9	3	5	10	84	13	3
3	12	4	9	15	10	12	29	11	4	14	6	15	5	5	12	3	4	471	13	—
4	4	1	11	29	—	13	13	3	3	10	6	13	24	10	12	18	9	254	28	2
—	4	2	3	7	8	7	17	8	—	2	10	3	16	8	4	24	2	98	6	7
51	15	8	122	22	4	135	—	6	50	6	1	144	17	1	264	2	11	3182	10	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	20	2	—	—	—	—	—	—	1,209	13	1
51	15	8	122	22	4	135	—	6	128	26	3	144	17	1	264	2	11	4,391	23	4

Arnsberg, den 16. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In den Kreisen Bochum und Dortmund sind folgende Hengste nachträglich als fehlerfrei und tauglich zum Beschälen angeköhrt worden:

Laufende Nummer.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Bezeichnung der angeköhrten Hengste.					
			Farbe.	Abzeichen.	Race.	Größe		Alter
						Fuß	Zoll	
1	Middeldorff	Eickel Kreises Bochum	Goldfuchs	Bleſſe	Landſchlag	5	3	4
2	Gerdes	Höntrop desgl.	Schwarz	Bleſſe u. weiß am Feſſel d. linken Vorderfußes u. rechten Hinterfußes	desgl.	5	3	4
3	Schütte in Vels	Altenbochum desgl.	Goldfuchs	Bleſſe	desgl.	5	4	3
4	Meesmann	Riemcke desgl.	Schwarz	Am Feſſel d. Hinterfüße u. rechten Vorderfußes weiß	desgl.	5	3	5
5	Lange	Leythe desgl.	Schwarz	Kleines Zeichen vorm Kopf	desgl.	5	1	9
6	Alef	Westerfilde Kreises Dortmund	dunkelbraun	Ohne	desgl.	5	6	4

Arnsberg, den 18. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 91. Resultat der Hengste-Köhrung pro 1829.

N. 92. Empfehlung d. tabellarischen Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot u. zur Trauung in den Preuß. Staaten von Pfister.

Der Superintendent Pfister zu Wrissensee hat eine Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot und zur Trauung in den Königlich Preußischen Staaten in zwei großen Tabellen aufgestellt und im Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Mühlhausen in Thüringen herausgegeben. Auf höhere Veranlassung machen wir die Herren Pfarrer unseres Bezirks auf dieses sehr nützliche Hülfsmittel bei ihren diesfälligen Amtsgeschäften, durch dessen Benutzung viele Irrungen und Anfragen vermieden werden können, aufmerksam.

Das Exemplar kostet 5 Sgr.

Arnsberg, den 1. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 93. Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einem Geburtshelfer, einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.
2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3) Ist dabei nur Eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.
4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger, bis lebenswieriger Dauer ein.
5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6) Vernachläßigen die Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1830.

Der Justiz-Minister.
(gez.) von Kircheisen.

Vorstehendes Publicandum wird sämmtlichen Einwohnern unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung wiederholt bekannt gemacht. Auch werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, im Falle vorstehendes, in Folge früher erlassener Verfügungen an gewöhnlicher Gerichtsstelle und an den Thüren der Kirchen und Gemeindehäuser zu affigiren gewesenes Publicandum nicht mehr angeheftet seyn möchte, davon gleich eine Abschrift zu nehmen und solche an der Gerichtsstelle anzuheften, auch binnen sechs Wochen anzuzeigen, wie viel Exemplare nöthig sind, um die an den Thüren der Kirchen und Gemeindehäuser ihres Bezirkes etwa fehlenden Affigenda zu ersetzen. Wenn jedoch die bei den Untergerichten noch vorhandenen Exemplare ausreichen, um die fehlenden Affigenda zu ersetzen, bedarf es der Berichtserstattung nicht.

Arnsberg, den 16. Februar 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 94.

Die der General-Commission erforderlichen Nachweisen über die Legitimation der contrahirenden Parteien, und etwaige Betheiligung von Lehnsherren u. Lehnsfolgern ꝛc. ꝛc.

Das Gesetz vom 13. Julius 1829 wegen Ablösung der Realkosten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder den französischen Departements gehört haben, stellt es den Betheiligten frei, sich über selbige unter einander, ohne die Vermittelung einer Behörde, zu einigen, und zu ihrer gütlichen Auseinandersetzung jede beliebigen Ablösungs-Mittel und Bedingungen zu wählen. Es muß jedoch (§. 13. ff.) der Auseinandersetzungs- oder Regulirungs-Vertrag nicht allein schriftlich abgefaßt und gerichtlich oder notariell vollzogen, sondern auch von der General-Commission geprüft und bestätigt werden.

Damit diese Bestätigung, wodurch der Vertrag die Wirkung einer gerichtlich confirmirten Urkunde erhält, worauf die Hypotheken-Behörden nach §. §. 16 und 109 jenes Gesetzes die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken haben, — ohne Anstand erfolgen können, haben die

die Parteien sogleich bei deren Nachsuchung alle zur Prüfung ihrer Legitimation erforderlichen Nachweisen beizufügen und sämmtliche vorhandene Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andere Realberechtigte und andere mitbetheiligte Personen, deren Interesse nach §. 15. 4) der Ablösungs-Ordnung zu beachten ist, zu bezeichnen.

Hierzu dient zunächst die Vorlegung der Hypotheken-Scheine (§. 91 der Verordnung vom 20. Juni 1817.) oder, wo diese noch nicht ertheilt sind, die Einreichung von Atteſten der das Hypothekenbuch führenden Behörden über sämmtliche, zum Eintrag auf die betheiligten Grundstücke oder Gerechtigkeiten (Güter, Höfe, Zehnten ꝛc.) angemeldeten Eigenthums-Ansprüche, Real-Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, hypothekarische Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.

Zugleich sind die Verträge, Judicate oder sonstigen Urkunden, welche die abzulösenden Rechte begründen oder bestimmen, z. B. Gewinnbriefe, Behandigungsbriefe, Dienstregister, Zehntrollen, u. s. w. beizubringen. Die Vergleichung derselben mit den Ablösungs-Verträgen ist erforderlich, um die Bestimmtheit und Vollständigkeit der Fassung der letzteren nach §. 15. 1) des Gesetzes vom 13. Julius 1829 zu beurtheilen; wenn auch die Legitimation der Contrahenten anderweitig nachgewiesen wäre und kein von der General-Commission besonders zu beachtendes Interesse moralischer Personen, z. B. geistlicher und öffentlicher Institute, concurrirt.

Wo Hypotheken-Scheine oder Atteste und Erwerbungs-Urkunden nicht beigebracht werden können, muß der Ablösungs-Vertrag wenigstens darüber bestimmte Erklärungen und gegenseitiges ausdrückliches Anerkenntniß enthalten: ob die Contrahenten in eigenem Namen und als vollständige, freie Eigenthümer des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks, oder im Lehns- oder Fideicommiß-Verbande, unter einem Obereigenthume, einer Wiederkaufsberechtigung, —oder mit welchen sonstigen Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition, — oder nur Namens ihrer Ehefrauen, Kinder oder Stiefkinder, Pflegebefohlenen oder sonstiger Anerben ꝛc. besitzen; ferner ob, und welche hypothekarische Schulden und andere Realverbindlichkeiten auf dem berechtigten Gute der abzulösenden Zehntgerechtigkeit ꝛc. haften. (Reskript des Ministeriums des Innern vom 16. März 1822). Der Vertrag muß überhaupt vollständig ergeben, daß sämmtliche Interessenten entweder ihn selbst abgeschlossen haben, oder bei seiner Abschließung nach Vorschrift der geltenden allgemeinen Gesetze gehörig vertreten worden sind.

Wenn Bevollmächtigte ihn abgeschlossen haben, müssen gerichtliche oder notarielle Spezial-Vollmachten derselben, wenn Vormünder erschienen sind, beglaubte Abschriften ihrer Bestallungen und die obervormundschaftlichen Genehmigungen, beiliegen.

Das im französischen Civil-Gesetzbuche (Art. 806) enthaltene Verbot der Substitutionen ist als eine Aufhebung der früher bestandenen Fideicommisse nicht zu betrachten.

Namentlich sollen nach dem Gesetze vom 23. März 1828 diese Fideicommisse in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen fernerhin fortbestehen, und die Erbfolge soll darin so stattfinden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand. (Vergleiche die Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehen und Fideicommisse in den Provinzen westlich der Elbe, — deren Deklaration vom 1. Julius 1820 und die Cabinets-Ordre vom 28. April 1829).

Im vormaligen Königreiche Westphalen sind die lehnsherrlichen Rechte an denjenigen Lehnen bestehen geblieben, welche bei Verkündigung des Westphälischen Decretes vom 28. März 1809 und fortwährend bis zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen; d. h. deren damalige Besitzer in diesem ganzen Zeitraume entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden, zur Succession berechtigten Nachfolger hatten.

Die für abgelöfete Abgaben, Zehnten, Dienste ꝛc. zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Capitalien und Jahres-Renten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideicommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle dieser abgelöseten Leistungen.

Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideicommißfolger, die Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigten und sonstigen Realberechtigten können zwar der Ablösung selbst nicht widersprechen; wohl aber verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Capital wiederum zu Lehen, oder Fideicommiß angelegt, zu bleibenden Verbesserungen des dem Obereigenthume, Wiederkaufsrechte ꝛc. unterworfenen Grundstücks, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke zu Letzterem, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, insofern deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet oder sonst sicher gestellt werde.

Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

(§. 108 der Ablösungs-Ordnung).

Wenn die Auseinandersetzung oder Ablösung nicht durch die Behörde nach §§. 11. ff. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen öffentlich (in sämmtlichen Amtsblättern und Intelligenzblättern der Provinz und einer darin erscheinenden Zeitung) bekannt gemacht werden soll: müssen außer den unmittelbaren Interessenten, welche die Regulirung zunächst angeht, und überhaupt allen denjenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung

eine Aenderung bewirkt wird (z. B. den Nießbrauchern, den Pächtern hinsichtlich der §§. 116. ff. der Ablösungs-Ordnung), auch jene entfernteren mittelbaren) Theilnehmer zugezogen werden.

Außer den Obereigenthümern bei Erbzinsgütern, Erbpachtsgütern, und im vormaligen Königreiche Westphalen bei den erblich besessenen bäuerlichen Grundstücken, auf welchen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben, haften; und außer den Wiederkaufsberechtigten, gehören hierhin:

bei Lehnen (im vormaligen Königreiche Westphalen):

der Lehnsherr,

(§. 14. a des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, verglichen mit §§. 324. ff. des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. XVII.) und der nächste, oder beim Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger; und falls diese außerhalb der Königlich Preußischen Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und auf bescheinigte Benachrichtigung sich nicht melden, der nächste nach diesen, welcher sich in den Königlichen Staaten befindet;

bei Fideicommißgütern:

die nächsten Fideicommiß-Anwarter, — nach den im §. 14. b des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen in Bezug genommenen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. IV. §§. 87. ff., in Ermangelung abweichender — sonst in beglaubter Abschrift beizulegender — Statuten.

Besteht die zum Fideicommiß berufene Familie aus mehreren Linien, so wird hiernach die Zuziehung des nächsten Anwarters aus der im Besitze befindlichen Linie,

und

des Aeltesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

Ist nur Eine Linie vorhanden: so müssen aus dieser die beiden nächsten Anwarter zugezogen werden.

Unter die zuzuziehenden Fideicommiß-Anwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mitzurechnen.

Sind aber keine andere Anwarter außer den Kindern des Fideicommiß-Besitzers vorhanden: so ist deren Zuziehung oder des ihnen, wenn sie ihren Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können, zu diesem Geschäfte zu bestellenden besonderen Curators hinreichend.

Ist überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden: so genügt dessen Einwilligung.

Ist kein Anwarter bekannnt, jedoch aber auch noch nicht entschieden, ob das Fideicommiß in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde: so muß ein für das Fideicommiß, auf den Antrag des Besitzers bei dem Richter der Sache zu bestellender Curator zugezogen werden.

Der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger bei dem Ablösungs-Geschäfte bedarf es nicht; sofern solche nicht in das, — berechtigte oder verpflichtete — Gut des Schuldners bereits gerichtlich immittirt sind und deshalb außer mit dem Eigenthümer auch mit dem angeordneten Verwalter oder Sequester, sowie nach ausgebrochenem Concurse mit dem Concurs-Curator ꝛc. verhandelt werden muß.

Reskript des Ministeriums des Innern vom 31. März 1819. Vergl. auch hinsichtlich der Landestheile, in welche die allgemeine Preußische Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. XXIV. §§. 116. ff.

Abtretungen von Pertinenzstücken eines Gutes gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütung, und Landabtretungen, wobei Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten entrichtet werden, müssen jedoch den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame oder Kündigung ihrer Kapitalien nach §§. 96. ff. 115 der Ablösungs-Ordnung bekannt gemacht werden. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Capitals von aller Verhaftung befreien. (§. 102. der Ablösungs-Ordnung). Namentlich tritt der Fall einer solchen Deposition alsdann ein, wenn der Wohnort von Hypotheken-Gläubigern nicht zu ermitteln ist; indem die Vorschriften der §§. 11. ff. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen für Fälle dieser Art nicht gegeben sind, und in selbigen eine Bekanntmachung nach Maßgabe des IVten Abschnitts Th. 1. Tit. LI. der Allg. Gerichts-Ordnung eben so wenig mit rechtlicher Wirkung erfolgen kann.

(Reskript des Ministeriums des Innern vom 26. April 1825).

Den zur Bestätigung einzureichenden Ablösungs-Verträgen ist Abschrift derselben, ihrer Anlagen und der zur Legitimation der Contrahenten mit vorzulegenden Hypotheken-Scheine und anderer Urkunden beizufügen, welche bei den Acten der General-Commission zurückbleibt.

Durch die im §. 14. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 enthaltene Regel sind die speziellen Festsetzungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Juni 1828 über die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien, rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei der zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen, und der in Folge derselben am 30. des nämlichen Monats ergangenen Ministerial-Instruction, nicht aufgehoben. Die Auseinandersetzungen, welche auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien oder ihrer Commissarien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind, bedürfen deshalb keiner Bestätigung der General-Commission. (Reskript des Finanz-Ministeriums vom 15. Oct. 1829).

Münster, den 16. Februar 1830.

General-Commission.

Brockmann.

Beilage

zum

10. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. März 1830.

N. 121. Landes-Verweisung.

Der hierunten beschriebene Vagabund Vincenz Wicha aus Napojedel in Mähren ist am 16. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten, über die Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 23. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist katholischer Religion, 52 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, bräunlichgraue Augen, breite Nase, breiten Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, langes Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: harthörig.

N. 122. Aufruf wegen 2 verlorner Herzogl. Westphäl. Landes-Obligationen.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte, angeblich verloren gegangene Verschreibungen:

1) über ein von der Frau Marien Lohen, Abtissin, und sämmtlichen Conventual-Jungfern zur Himmelpforten, in der Form eines Rentenkaufs, aufgenommenes Kapital ad 2,500 alter ꝛc. zweilöthiger Reichsthaler, ausgestellt d. d. Arnsberg den 22. Februar 1620 von Johann von der Berswordt zu Hüsten und dem Bürgermeister und Rath zu Arnsberg mit Zustimmung der Cölnisch-Westphälischen Landschaft, in neuerer Zeit auf Höhe von 2,500 Rthlr. im 24 Florin-Fuß oder 2187 Rthlr. 15 Sgr. geschrieben: Zweitausend Einhundert Sieben und Achtzig Thaler Fünfzehn Silbergroschen Preußisch Courant zum provinziellen Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung übernommen;

2) über ein von Carl Paul Zimmermann, Fürstlich Hildesheimschen Kanzler und Rath dem Landpfenningmeister Maximilian Honcamp im Auf-

trage der Westphälischen Landschaft unterm 8. August 1691 dargeliehenes Kapital ad 2000 Reichsthaler in currenter Münze, jeden Thaler zu 78 Albus Cöllnisch, in neuerer Zeit zu 2000 Rthlr. im 24 Florin-Fuß oder 1750 Rthlr. geschrieben: Eintausend Siebenhundert und Fünfzig Thaler Preußisch Courant zum provinziellen Schulden-Etat bei der Königlichen Regierung hierselbst übernommen;

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden, auf Antrag des Hofraths Hartmann zu Schwerin als Cessionar des Großherzoglich Schwerinschen Kammerherrn von Lützow zu Groß-Brütz, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem, auf den 30. September 1830, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Hofgerichtsrath von Wiebahn an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlornen Documente präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die bezeichneten Documente für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 21. Juli 1829.

Königliches Hofgericht.

N. 123. Diebstahl zu Mülheim.

Anfangs December v. J. ist dem Former Wilhelm Dinnendahl zu Mülheim a. d. Ruhr von seiner Schlafstube aus einer Lade eines unverschlossenen Schreibepults eine goldene Uhrkette entwendet worden. Dieselbe bestand aus 13 achteckigen Ringen, welche von Golddraht auf einander gerollt waren. Es befand sich daran noch ein goldner Ring, und ein Uhrschlüssel mit einem rothen Stein. Der Ring, woran der Uhrschlüssel befestigt, war ziemlich abgeschlissen und unten entzwei.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 19. Februar 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 124. Diebstahl zu Sehlberg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. December v. J. ist in die Eisenkammer des Fürstl. Eisenhammers zu Sehlberg bei Aue ein gewaltsamer Einbruch verübt, und demnächst, durch Vergleichung des Stäbeisenbestandes vom 10. De-

tober v. J. und des nach dem Einbruche gebliebenen Bestandes, unter Berechnung des Zu- und Abganges während jener Zwischenperiode, ermittelt worden: daß an Stabeisen aus jenem Gelaß 16 Waagen 15 Pfund entwendet sind. Dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringend, nennen wir vor dem Ankaufe des Eisens, fordern aber zugleich diejenigen, welche davon bereits angekauft haben sollten, hierdurch auf, bei Vermeidung der Ausdehnung der Untersuchung gegen sie als Hehler des Diebstahls, sofort bei uns oder dem nächsten Gerichte die Quantität und den Verkäufer anzugeben und bemerken ihnen: daß Georg Heinrich Born gen. Grabmann zu Aue, ausschließlich autorisirt gewesen ist, gemäß jedesmaliger specieller Anweisung des Fürstlichen Hammerverwalters Herrn Krämer hierselbst, vom genannten Sehlberger Hammer Eisen abzusetzen.

Berleburg, den 10. Februar 1830.

Fürstlich Wittgensteinsches Standesherrliches Justizamt daselbst.

B. 3. N. 125. Anlegung einer Kornmahlmühle auf dem Blemker-Bach.

Der Papierfabrikant Friedrich Wernecker in der Blemke, Amts Plettenberg, beabsichtigt auf dem Blemker-Bach, auf einer ihm zugehörigen Wiese oberhalb des Papiermühlenteiches, eine oberschlächtige Kornmahlmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Friedrich Wernecker anzumelden.

Altena, den 8. Februar 1830.

Der Landes-Director daselbst.

B. 4. N. 126. Umwandlung einer bei Langendreer belegenen Korn- u. Mühle in eine oberschlächtige.

Der Landwirth Niederschulte zu Langendreer beabsichtigt seine unterschlächtige Korn- und Graupen-Mühle in eine oberschlächtige derselben Art umzuändern. Der bestehenden Vorschrift gemäß bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche durch jene Anlage etwa in ihren Rechten gefährdet zu werden vermeinen möchten, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls solche unbeachtet bleiben werden.

Plan und Nivellement der beabsichtigten Anlage sind auf dem hiesigen Kreisbüreau einzusehen.

Bochum, den 12. Februar 1830.

Die landräthliche Behörde daselbst.

B. 2. N. 127. Mühlenanlage zu Grafschaft.

Der Eingesessene Sporing zu Grafschaft ist Willens, eine oberschlächtige Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange auf dem neben seinem Wohnhause daselbst vorbeifließenden Bache Grafschaft anzulegen. Es wird dieses zu dem Zwecke hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche bei der beabsichtigten Mühlenanlage irgend ein Interesse haben, oder eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, ihre begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde einreichen, insbesondere werden die benachbarten Mühlenbesitzer aufgefordert, ihre Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses der neuen Anlage abzugeben.

Meschede, den 23. Februar 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 128. Verkauf resp. Verpachtung einer Dom.-Weide bei Benninghausen.

Am 29. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, soll im Rentamtsgebäude zu Benninghausen die daselbst belegene Domanial-Weide hinter dem Viehhause, groß 22 Morgen 14 Ruthen, bisher verpachtet an Gläsecker, alternative zur grundzinsweisen Veräußerung und zur Zeitverpachtung im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die nähere Beschreibung der Weide, so wie die Bedingungen, können auf der hiesigen Rentamtsstube und im Verkaufs- resp. Verpachtungs-Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 20. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 129. Verkauf eines Dom.-Grundstücks zu Werl.

Am 30. März c., Morgens 10 Uhr, soll, auf der hiesigen Rentamtsstube, folgendes Domanial-Grundstück im öffentlichen Meistgebot zur grundzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden:

9 Morgen 161 □Ruthen Acker an der Gieseler bei Westernkotten, die Salzbrede genannt; begränzt in Osten von Freiherrn von Landsberg-Velen, in Westen von Freiherrn von Papen, in Süden von Hiltemann und Freiherrn von Papen, in Norden von Erben Mönnings Garten und von den Grundstücken des Caspar Kemper, Jesse und Westenfeld; bisher verpachtet an Schulte Weringhoff.

Die Bedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube eingesehen werden.

Lippstadt, den 23. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 130. Fruchtverkauf zu Balve.

Am 20. März c., Morgens 10 Uhr, sollen vom Fruchtspeicher zu Balve beiläufig

6½ Scheffel Weitzen,
1½ » Gerste,
350 » Roggen,
315 » Mengkorn,
660 » Hafer,

öffentlich und im Meistgebot verkauft werden.

Hagen, den 23. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 131. Fruchtverkauf zu Sieperting.

Die zu Sieperting im Kreise Eslohe aus dem Sackzehnten pro 1829 aufkommenden Früchte von circa 8 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Mengkorn, 31 Scheffel Hafer und einigen Metzen Gerste sollen am Montag den 15. März d. J., Morgens 11 Uhr, in Stiebergs Hause zu Sieperting, im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Meschede, den 25. Februar 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 132. Fruchtverkauf zu Hamm.

Am Montag den 15. März d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in der hiesigen Rentamtsstube

84 Scheffel $3^{6}/_{10}$ Metzen Weitzen,
129 » $11^{4}/_{10}$ » Gerste,
8 » $4^{4}/_{10}$ » Erbsen
und 1 » $11^{8}/_{10}$ » Bohnen

im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hamm, den 27. Februar 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 133. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Sonnabend den 13. März c. werden die in dem Beerbten-Antheil der Olper Mark liegenden Eichen-Nutzblöcke, circa 20 Stück, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Der Sammelplatz ist bei dem Herrn Wiese in Olpe und der Anfang des Verkaufs präcise 10 Uhr Morgens.

Rumbeck, den 14. Februar 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 134. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Den 16. März c., des Morgens 9 Uhr, werden in der Wennemer Mark, Distrikt Heimecke, 37 Stück Eichen-Bau- und Nutzholzblöcke von verschiedener Länge, Dicke und Güte, zu allerlei Behuf brauchbar, meistbietend versteigert.

Der Versammlungsort ist beim sogenannten Eicheln-Garten oberhalb Wennemen.

Rumbeck, den 17. Februar 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 135. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

1. Montag den 22. März, Vormittags 10 Uhr, soll im Hause des Gastwirth Vetter zu Ernsdorf das in den Distrikten Eichbert, junge Wald und Eichholz geschlagene Holz und 48 Morgen Haubergsschlagholz in den Heeser und Langenauer Haubergen öffentlich versteigert werden.

2. Montag den 29. März, Vormittags 9 Uhr, soll bei dem Herrn Verwalter Caine zu Burbach das in den Distrikten Renkersberg, Kohlgrubenseite, Sang und Caan pro 1830 geschlagene eichen und buchen Nutz-, Kohl- und Brennholz öffentlich versteigert werden.

3. Dienstag den 30. März, Vormittags 9 Uhr, soll bei dem Gastwirth Will zu Willnsdorf das in der herrschaftlichen Kalteiche geschlagene Nutz-, Kohl- und Brennholz öffentlich versteigert werden.

4. Dienstag den 6. April, Vormittags 9 Uhr, soll bei dem Herrn Lieutenant Schuß zu Freudenberg, das in den Distrikten Mausbachsseite, Seelbachswald und Zimmerbiel pro 1830 geschlagene eichen und buchen Nutz-, Brenn- und Kohlholz öffentlich verkauft werden.

Siegen, den 26. Februar 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 136. Verdingung d. Befestigungs-Arbeiten auf d. Rheinstraße von Grevenbrück bis Oberveischede.

Mittwochen den 10. März, Morgens 10 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirth Schmelzer in Bilstein die Befestigungs-Arbeiten auf dem 3080 Ruthen langen Theil der Rheinstraße von Grevenbrück bis Oberveischede, öffentlich verdungen werden.

Die Material-Lieferung zur Steindecke beträgt 4826 Schachtruthen, und diese mit deren Bearbeitung veranschlagt zu 19,264 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Die Lütticher Steinpflaster-Arbeiten durch die Orte Förde, Bonzel und Kirchveischede sind zusammen veranschlagt . . . . 4,854 » 11 » 3 »

Summa . . . 24,118 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Qualificirte Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kostenanschläge bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegen.

Meschede, den 26. März 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 137. Verdingung d. Arbeiten ꝛc. auf der 1sten Section der Ruhrstraße.

Mehrere noch nicht ausgeführte Arbeiten und Material-Lieferungen auf der 1. Section der Ruhrstraße von Ruttlar bis zum Einfluß der Neger in die Ruhr, zur Länge von einer Meile, sollen am Dienstag den 16. März öffentlich verdungen werden; und zwar:

1) die Verbreitung und Regulirung des 24 Fuß breiten Planums auf 30 Fuß in zehn einzelnen Arbeits-Abtheilungen, veranschlagt zu 8,154 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf.

2) die Anlage der Steindecke ohne die Pflaster-Arbeiten 5,977 » 3 » 9 »

3) die Anlage von zwei Faschinenwerken und einer Futtermauer zur Uferſicherung 772 » 16 » 4 »

4) die Verlängerung der bereits vorhandenen und der Neubau der noch erforderlichen Durchläſſe 623 » 9 » 5 »

5) die Verbreitung der beiden Ruhrbrücken zwiſchen Ruttlar und Olsberg 881 » 26 » — »

Summa . . . 16,409 Rthlr. — Sgr. 2 Pf.

Die Zuſammenkunft iſt um 9 Uhr Morgens bei dem Gaſtwirth Sauerwald in Ruttlar, und können die einzelnen Anſchläge und Bedingungen ſchon vorher bei dem Conducteur Hoffmann in Bigge eingeſehen werden.

Meſchede, den 28. Februar 1830.

Der Wegebaumeiſter daſelbſt.

N. 138. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Carl Friedrich Klier — Beilage pro 1829, Stück 53, Nr. 739.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 13 März 1830.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

N. 95. Aufgerufene u. im Laufe des Jahres 1829 als amortisirt nachgewiesene Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Documents				Datum
N°.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
46,811	A.	Cour.	100	vom 22. December 1828.
13,807	B.	"	100	vom 12. Januar 1829.
15,649	D.	"	100	vom 23. Februar 1829.
17,343	D.	"	300	
27,816	D.	"	200	vom 23. März 1829.
59,586	A.	"	100	
35,253	P.	"	25	vom 29. Mai 1829.
2,204	C.	"	100	vom 25. Mai 1829.
15,227	F.	"	100	
12,894	A.	"	100	vom 3. August 1829.
90,386	A.	"	100	vom 27. Juli 1829.
90,386	C.	"	100	
90,386	D.	"	100	

Fortsetzung

der Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
N°.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	
90,386	F.	Cour.	100	vom 27. Juli 1829.
90,386	G.	"	100	
90,386	H.	"	100	
90,386	I.	"	100	
98,936	K.	"	100	
98,937	C.	"	100	
98,937	D.	"	100	
15,541	E.	"	100	vom 26. October 1829.
15,541	G.	"	50	
16,991	A.	"	1000	vom 21. December 1829.
46,913	A.	"	500	
55,539	G.	"	100	vom 23. Februar 1829.

Berlin, den 31. December 1829.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

N. 96. Militairpflicht der Schulamts-Kandidaten.

Des Königs Majestät haben in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht als Rekruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zu 6- und 4wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. December v. J. nachzugeben geruhet, daß diejenigen derselben, welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militair-Behörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden können.

Diese Individuen werden daher nicht blos zu der Zeit, wo die Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen Ausbildung angenommen, und sowohl beim stehenden Heere, als bei der Landwehr extraordinair über den Uebungs-Etat verpflegt werden.

Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande seyn werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten wollen, jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werden.

Als Landwehr-Rekruten kommen dieselben bei demjenigen Bataillon zur ersten Ausbildung, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben.

Dies wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März v. J. (Amtsblatt Stück 13, Nr. 111.) den einschlägigen Behörden, so wie den betheiligten Dienstpflichtigen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Arnsberg, den 24. Februar 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 97. Polizeiliche Beaufsichtigung der von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf den Antrag des Polizei-Ministeriums, um von Seiten der Justiz-Gewalt den Polizei-Behörden die Beobachtung verdächtiger Individuen, insbesondere solcher, welche unter Observation stehen, und ab instantia absolvirt worden, mög-

lichst zu erleichtern, sämmtliche Oberlandes-Gerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,

2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,

3) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,

4) Mord und Todschlag,

5) Raub und Diebstahl,

6) Betrug oder

7) vorsätzliche Brandstiftung, Gegenstand der Untersuchung war, wenn

a) der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen und sie durch Mittheilung des Urtels oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Acten in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen zu beobachten, dagegen aber wenn

b) derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter Nr. 5. gedachten Fall nur dann, wenn von einem Raube oder von einem Diebstahl in Banden, und in dem Fall unter Nr. 6 nur, wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdies aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners die Acten zum Polizei-Ministerium einzusenden, welches nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falls, wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen, weitere Bestimmungen erlassen wird.

Da hierdurch ein vorzügliches Hinderniß des glücklichen Erfolgs der polizeilichen Observationen beseitigt ist, so würden dieselben überhaupt ihren Zweck mehr erreichen, wenn von Seiten der Polizei-Behörden selbst dabei thätiger und umsichtiger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, verfahren wird.

Die Polizeibehörden haben zu dem Ende

§. I. auch ohne Aufforderung von Seiten der Justizbehörden und außer den obgedachten vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten von Amtswegen alle diejenigen Individuen polizeilich zu beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broderwerbs der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlich sind, mithin

1) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen,

2) die vorgedachten ab instantia absolvirten Angeschuldigten,

3) alle aus den Straf- oder öffentlichen Besserungs-Anstalten entlassene eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen,

4) alle diejenigen Subjecte, denen ein bestimmter, rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broderwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Einländer oder Ausländer, und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen gehören.

§. II. Die Polizeibehörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen und über ein jedes derselben besondere Acten halten, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Beobachtung, so wie überhaupt alle für dieselbe erhebliche Nachrichten zu bemerken sind.

§. III. Die Polizeibehörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen ihnen mitgetheilten oder von ihnen zu requirirenden gerichtlichen Acten durch Rücksprache mit den Justizbehörden und Vorstehern der öffentlichen Straf-, Besserungs- und Arbeits-Anstalten, durch Erkundigungen bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen und auf andere Art über die unter polizeiliche Beobachtung gestellte Individuen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachteten Individuums, möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten und damit ununterbrochen fortfahren; vorzüglich kommen hierbei die Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die, den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse in Betracht.

§. IV. Der Zweck der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die unter derselben stehenden Individuen durch Criminal- oder Polizei-Verbrechen und Vergehungen dem Publikum nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Broderwerbe veranlaßt, daß die von ihnen dennoch begangenen oder bezweckten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet und sie zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zwecke noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeiliche Beobachtung der Person und Verfolgung der in der Criminal-Untersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werde, ob der von der Instanz freigesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen seines Läugnens ungeachtet begangen habe, und daher in Gemäßheit des §. 411. der allgemeinen Criminal-Ordnung die Untersuchung wider ihn wieder zu eröffnen sey.

§. V. Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab; die Polizei-Beamten müssen dem Polizei-Dirigenten über die bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

§. VI. Auch die im Orte gegenwärtige Gensd'armerie ist über die unter Observation gestellten Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten, und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Polizei-Dirigenten anzeigen.

§. VII. Die Polizei-Behörden haben die, eine Criminal-Untersuchung oder im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung die Erneuerung der Criminal-Untersuchung begründenden Anzeigen, nach geendigter polizeilicher Untersuchung, der competenten Justizbehörde mitzutheilen, und sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§. VIII. Die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten müssen die Polizeibehörden des Orts, wohin ein aus denselben entlassenes Subject sich zu begeben gedenkt, davon zeitig benachrichtigen und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in möglichst genaue Kenntniß setzen, die Polizeibehörden dagegen aber in Ansehung der polizeilichen Observation in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschrift verfahren, und wenn der Straf- oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft,

deshalb mit der Direction der Anstalt, den benachbarten Polizei-Behörden und der Gensd'armerie communiciren, und alle Mittel anwenden, das Publikum vor demselben sicher zu stellen.

§. IX. Wenn ein unter polizeiliche Observation gesetztes Individuum seinen Wohnort verläßt, und dieser Veränderung nichts entgegen steht, so muß die Polizei-Obrigkeit dieses bisherigen Wohnorts die des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Acten von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen, und diese die polizeiliche Aufmerksamkeit fortsetzen.

Berlin, den 12. September 1815.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht.

(gez.) K a m p ß.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird zur genauesten Befolgung den uns nachgeordneten Polizei-Behörden hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wenn auf die geschehene Mittheilung der Gerichts-Behörden die vorgeschriebene Beaufsichtigung nicht bewirkt und der Ausweis darüber in vorkommenden Fällen nicht geliefert werden sollte, jedesmal Ordnungsstrafe gegen den Säumigen eintreten wird.

Arnsberg, den 3. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 98. Katastral-Ausgleichung und Grundsteuer-Vertheilung pro 1830.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli 1829, Seite 327 des Amtsblatts vom v. J., wird nunmehr auch die höhern Orts genehmigte Steuer-Ausgleichung in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, so wie die Vertheilung des auf den hiesigen Regierungsbezirk kommenden Grundsteuer-Contingents für das Jahr 1830, in den nachfolgenden fünf Berechnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. März 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

I.

Haupt-Vertheilung

des Prinzipal-Grundsteuer-Kontingents der katastrirten Bezirke in den rheinisch-westphälischen Provinzen pro 1830.

N.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Oberfläche Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser	Anzahl der Einwohner.	Katastral-Ertrag von Ländereien. Rthlr	Katastral-Ertrag von Häusern. Rthlr.	Katastral-Ertrag im Ganzen. Rthlr.
1	Münster	1,169,160	23,432	153,804	1,326,725	138,375	1,465,100
2	Minden	549,997	21,993	143,421	869,471	120,482	989,953
3	Arnsberg	1,063,800	29,960	214,215	1,597,096	200,511	1,797,607
4	Cöln	914,871	42,583	245,267	1,796,221	626,030	2,422,251
5	Düsseldorf	1,449,491	59,585	374,066	2,870,277	492,874	3,363,151
6	Coblenz	1,201,621	33,563	192,806	1,319,418	279,774	1,599,192
7	Trier	1,518,437	30,337	197,967	1,258,497	206,294	1,464,791
8	Aachen	1,230,055	50,096	303.175	1,912,800	439,480	2,352,280
	Summa	9,100,438	291,549	1,824,72	12,950,505	2,503,820	15,454,325

Steuer-Kontingent pro 1829			Das Steuer-Kontingent beträgt nach der neuen Vertheilung			Mithin jetzt						Von dem Prinzipalkontingent fallen am linken Rheinufer	
						weniger			mehr			Katastral-Ertrag	Prinzipal-Steuer
Rthlr.	Sgr.	Pf.	p. Cent.	Rthlr.	Sgr. Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.
184,694	6	1	12,504	183,196	— —	1,498	6	1	—	—	—	—	—
114,450	4	2	—	123,784	— —	—	—	—	9,333	25	10	—	—
238,034	29	10	—	224,773	18 3	13,261	11	7	—	—	—	—	—
295,820	29	5	—	302,879	— —	—	—	—	7,058	—	7	1,936,677	242,151
422,901	—	—	—	420,530	— —	2,371	—	—	—	—	—	2,128,075	266,096
197,882	21	5	—	199,963	— —	—	—	—	2,080	8	7	1,260,016	157,551
190,461	17	4	—	183,158	— —	7,303	17	4	—	—	—	1,464,791	183,158
288,168	—	—	—	294,130	— —	—	—	—	5,962	—	—	2,352,280	294,130
1,932,413	18	3	12,504	1,932,413	18 3	24,434	5	—	24,434	5	—	9,141,839	1,143,096

Digitized by Google

II.

Haupt-Vertheilung

der in den katastrirten zur allgemeinen Steuer-Ausgleichung gezogenen Theilen der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1830. aufzubringenden Beischläge für die Staats-Kasse zu Remissionen und für das Kataster.

No.	Namen der Regierungen.	Grundsteuer-Prinzipal nach der Vertheilung pro 1830						Summa der Prinzipal-Steuer		
		West-Rheins			Ost-Rheins					
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf.
1.	Münster	—	—	—	183,196	—	—	183,196	—	—
2.	Minden	—	—	—	123,784	—	—	123,784	—	—
3.	Arnsberg	—	—	—	224,773	18	3	224,773	18	3
4.	Cöln	242,161	—	—	60,718	—	—	302,879	—	—
5.	Düsseldorf	266,096	—	—	154,434	—	—	420,530	—	—
6.	Coblenz	157,551	—	—	42,412	—	—	199,963	—	—
7.	Trier	183,158	—	—	—	—	—	183,158	—	—
8.	Aachen	294,130	—	—	—	—	—	294,130	—	—
	Summa	1,143,096	—	—	789,317	18	3	1,932,413	18	3

Beischläge für die Staats-Kasse 4,922 %			Zu Remissionen 2 pro Cent			Zum Kataster 7½ pro Cent			
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	3,663	27	7	13,739	21	—	
—	—	—	2,475	20	5	9,283	24	—	
—	—	—	4,495	14	2	16,858	—	7	
11,919	22	2	6,057	17	5	22,715	27	9	
13,097	26	10	8,410	18	—	31,539	22	6	
7,755	1	1	3,999	7	10	14,997	6	9	
9,015	14	2	3,663	4	10	13,736	25	6	
14,417	23	3	5,882	18	—	22,059	22	6	
56,265	27	6	38,648	8	3	144,931	—	7	

A.

Summarische Berechnung

der im Regierungs-Bezirk Arnsberg für das Jahr 1830 umzulegenden Grundsteuer an Prinzipal-Kontingent und Beischlägen.

				Prinzipal-Steuer. Rthlr.	Sg.	Pf.
Nach der genehmigten Veranlagung p. 1830 sollen aufkommen				469,661	—	4
Davon fallen auf die in die allgemeine Steuer-Ausgleichung getretenen Bezirke				238,477	26	11
Bleibt für die übrigen Theile des Regierungsbezirks				231,183	3	5
Für die nicht zur Ausgleichung gelangenden Theile ist Zugang				89	21	9
A. Der Steuer-Betrag mithin				231,272	25	2
und zwar	Grafschaft Mark			101,038	27	1
				1,769	16	8
	Herzogthum Westphalen			128,464	11	5
				231,272	25	2
Von den zur Ausgleichung gelangten Landestheilen sollten nach obiger Berechnung aufgebracht werden:						
	238,477 Rt. 26 Sg. 11 Pf					
Nach der höhern Orts genehmigten allgemeinen Repartition ist minus	13,261	— 11	— 7			
Hierzu andere Berichtigungen	442	— 27	— 1			
	13,704	— 8	— 8			
B. Der Steuerbetrag mithin				224,773	18	3
Hierzu						
A. Mit dem Steuer-Betrag von				231,272	25	2
Von den steuerfreien Domainen der Standesherren				—	—	—
	Haupt-Summa			456,046	13	5

zu Remissionen			zum Kataster			zum Wegebau			Bemerkungen.
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	
6,557	18	3	34,438	16	—	10,406	—	—	
4,536	24	8	18,420	11	6	848	1	7	
2,020	23	7	20,018	4	6	9,557	28	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,020	23	7	8,083	3	5	—	—	—	Die Beträge werden so lange als niedergeschlagen berechnet, bis die betreffenden Bezirke nach dem Kataster besteuert werden.
—	—	—	141	17	—	—	—	—	
—	—	—	10,705	10	11	9,557	28	5	
2,020	23	7	18,930	1	4	9,557	28	5	
4,512	12	11	16,858	—	6	848	1	7	
2,020	23	7	18,930	1	4	9,557	28	5	
—	—	—	295	9	10	—	—	—	
6,533	6	6	36,083	11	8	10,406	—	—	

B.

Grundsteuer-Subrepartition

für die in die allgemeine Steuerausgleichung eingetretenen Theile des Regierungs-Bezirks Arnsberg. 1830.

Nr.	Namen der Kreise	Namen der Steuer-Recepturen	Steuerkapital nach dem Kataster. Rthlr.	Sg.	Pf.	Prinzipal-Grund-Steuer Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Bochum	Bochum	224,933	—	5	28,129	7	4
2	— —	Hattingen	107,390	10	1	13,429	24	1
3	Dortmund	Dortmund	178,707	5	7	22,348	11	9
4	— —	Schwerte	127,109	23	6	15,895	25	8
5	— —	Lünen	117,944	9	8	14,749	20	1
6	Hagen	Hagen	99,458	20	10	12,437	27	3
7	— —	Gevelsberg	109,742	15	4	13,723	28	10
8	— —	Schwelm	77,533	28	9	9,696	2	7
9	Hamm	Unna	47,487	10	11	5,938	17	3
10	Iserlohn	Limburg	61,544	27	10	7,696	16	10
11	Soest	Soest	248,457	18	—	31,071	4	1
12	Siegen	Siegen	99,547	18	3	12,449	1	9
13	— —	Netphen	129,041	22	10	16,137	13	8
14	Eslohe	Meschede	34,191	20	8	4,275	26	2
15	Lippstadt	Gesecke	81,074	19	3	10,138	26	2
16	Wittgenstein	Laasphe	24,519	9	1	3,066	8	5
17	— —	Berleburg	28,698	4	3	3,588	26	4
		Summa	1,797,382	25	3	224,773	18	3

Für den Wegebau sind aufzubringen.			Zusammen.			Mit der Prinzipalsteuer werden erhoben						Betrag der Prinzipalsteuer und Beischläge.		
						2 % für Ausfälle			7½ % Behufs Deckung der Katasterkosten.					
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	28,129	7	4	562	17	6	2,109	20	10	30,801	15	8
—	—	—	13,429	24	1	268	17	11	1,007	7	—	14,705	19	—
—	—	—	22,348	11	9	446	29	—	1,676	3	11	24,471	14	8
—	—	—	15,895	25	8	317	27	6	1,192	5	8	17,405	28	10
—	—	—	14,749	20	1	294	29	10	1,106	6	9	16,150	26	8
—	—	—	12,437	27	3	248	22	9	932	25	4	13,619	15	4
—	—	—	13,723	28	10	274	14	4	1,029	8	11	15,027	22	1
—	—	—	9,696	2	7	193	27	8	727	6	2	10,617	6	5
—	—	—	5,938	17	3	118	23	2	445	11	9	6,502	22	2
—	—	—	7,696	16	10	153	27	11	577	7	3	8,427	22	—
—	—	—	31,071	4	1	621	12	8	2,330	10	—	34,022	26	9
—	—	—	12,449	1	9	248	29	5	933	20	5	13,631	21	7
—	—	—	16,137	13	8	322	22	6	1,210	9	3	17,670	15	5
269	13	10	4,545	10	—	90	27	2	320	20	8	4,956	27	10
578	17	9	10,717	13	11	214	10	6	760	12	6	11,692	6	11
—	—	—	3,066	8	5	61	9	9	229	29	1	3,357	17	3
—	—	—	3,588	26	4	71	23	4	269	5	—	3,929	24	8
848	1	7	225,621	19	10	4,512	12	11	16,858	—	6	246,992	3	3

C.

Grundsteuer-Subrepartition

für die nicht kataſtrirten und nicht in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eingetretenen Theile des Regierungs-Bezirks Arnsberg pro 1830.

N°.	Namen der Kreiſe.	Namen der Receptur-Bezirke.	Principal-ſteuer pro 1830. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Mit dieſer Principalſteuer werden erhoben 2% für Ausfälle 8% Behuf Deckung der Kataſterkoſten 10%. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Principalſteuer und Beiſchläge Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Grafſchaft Mark.										
1	Altena	Altena	16,030	25	—	1,603	2	6	17,633	27	6
2	"	Halver	14,836	21	5	1,483	20	2	16,320	11	7
3	Hamm	Hamm	31,654	19	2	3,165	14	—	34,820	3	2
4	"	Unna	23,032	25	6	2,303	8	9	25,336	4	3
5	Iſerlohn	Iſerlohn	8,806	11	8	880	19	1	9,687	—	2
6	Lippſtadt	Lippſtadt	5,038	5	1	503	24	7	5,542	—	3
7	Olpe	Olpe	1,639	9	3	163	27	11	1,803	7	2
		Summa A.	101,038	27	1	10,103	27	—	111,142	24	1

N°.	Namen der Kreiſe.	Namen der Receptur-Bezirke.
	B. Herzogthum Weſtphalen.	
1	Arnsberg	Arnsberg
2	"	Hirſchberg
3	Brilon	Brilon
4	"	Marsberg
5	"	Medebach
6	Eslohe	Eslohe
7	"	Boedefeld
8	"	Meſchede
9	Iſerlohn	Menden
10	Lippſtadt	Erwitte
11	"	Rüthen
12	Olpe	Olpe
13	Soeſt	Coerbecke
14	"	Hofeſtadt
15	"	Werl
16	Lippſtadt	Verband C ſecke
17	Eslohe	v Ever berg
		Summe E

Digitized by Google

Prinzipalsteuer.			Für den Wegebau sind aufzubringen			Zusammen			Behufs Deckung der Katasterkosten von der Prinzipalsteuer.				Davon 2 % für den Remissionsfonds			Summa.		
Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	p C.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.
12,624	19	7	939	8	10	13,563	28	5	8⅓	1,052	1	8	—	—	—	14,616	—	1
4,600	3	2	342	7	8	4,942	10	10	—	383	10	3	—	—	—	5,325	21	1
9,372	11	11	697	9	8	10,069	21	7	—	781	1	—	—	—	—	10,850	22	7
6,270	14	10	466	16	—	6,737	—	10	—	522	16	3	—	—	—	7,259	17	1
6,325	29	5	470	19	11	6,796	19	4	—	527	4	11	—	—	—	7,323	24	3
5,366	5	10	399	7	7	5,765	13	5	—	447	5	6	—	—	—	6,212	18	11
5,056	13	—	376	6	2	5,432	19	2	—	421	11	1	—	—	—	5,854	—	3
4,168	11	—	310	4	—	4,478	15	—	—	347	10	11	—	—	—	4,825	25	11
8,822	4	—	656	11	5	9,478	15	5	—	735	5	4	—	—	—	10,213	20	9
15,893	18	11	1,182	15	4	17,076	4	3	—	1,324	14	1	—	—	—	18,400	18	4
9,010	1	1	670	10	9	9,680	11	10	—	750	25	1	—	—	—	10,431	6	11
14,776	8	7	1,099	11	5	15,875	20	—	—	1,231	10	8	—	—	—	17,107	—	8
4,977	4	2	370	9	2	5,347	13	4	—	417	22	10	—	—	—	5,762	6	2
5,762	15	7	428	22	2	6,191	7	9	—	480	6	4	—	—	—	6,671	14	1
15,438	—	4	1,148	18	4	16,586	18	8	—	1,286	15	—	—	—	—	17,873	3	8
10,209	27	8	578	17	9	10,788	15	5	7½	765	22	4	215	23	1	11,770	—	10
4,754	28	3	269	13	10	5,024	12	1	—	356	18	7	100	14	8	5,481	15	4
143,429	7	4	10,406	—	—	153,835	7	4	—	11,827	21	10	316	7	9	165,979	6	11

Recapitulation	Prinzpalsteuer			Für den Wegebau sind aufzubringen			Zusammen.			Mit der Prinzipalsteuer werden erhoben.						Betrag der Prinzipalsteuer und Beischläge		
										2 % für Ausfälle			Behufs Deckung der Katasterkosten					
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr	sgr	pf	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf	Rthlr	sgr.	pf.	Rthlr	sgr.	pf.
A. Grafsch. Mark	101,038	27	1	—	—	"	101,038	27	1	2,020	23	7	8,083	3	5	111,142	24	1
B. Herz. Westphalen	128,464	11	5	9,557	28	5	138,022	9	10	—	—	—	10,705	10	11	148,727	20	9
Summa	229,503	8	6	9,557	28	5	239,061	6	11	2,020	23	7	18,788	14	4	259,870	14	10

Digitized by Google

N. 99. Uebersicht der im Geschäftsbereiche der Königlichen General-Commission zu Münster im Jahre 1829 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission sind im Jahre 1829 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden:

A. Im Regierungs-Bezirk Münster.

I. Im Kreise Münster:

1) des Detterfeldes und der Detterheide Bürgermeisterei Nottuln von 1184 Morgen 7 □Ruthen;
2) des Winkels und Brunlandes daselbst von 57 Morgen 149 □Ruthen;
3) des Kirchfeldes im Kirchspiele Nierberge Bürgermeisterei Roxel von 696 Morgen 19 □Ruthen;
4) des Twerenfeldes daselbst von 566 Morgen 13 □Ruthen;
5) der Gemeinheit Meerhoock Bürgermeisterei Roxel von 12 Morgen 45 □Ruthen;
6) des Beckefeldes daselbst von 400 Morgen ungefähr;
7) der Loddenheide Bürgermeisterei St. Mauritz von 2115 Morgen 8 □Ruthen;
8) des Weghorst und Lütkenfeldes daselbst von 244 Morgen 102 □Ruthen;
9) der Grollen-, Alberts-, Mühlenbecker- und Teigelheide daselbst von 327 Morgen 130 □Ruthen;
10) der Lehmheide daselbst von 359 Morgen 68 □Ruthen;
11) der Delsenheide Bürgermeisterei Telgte von 231 Morgen 85 □Ruthen.
(Durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)
12) der Topphoffs Privative auf der Croner Heide Bürgermeisterei Greven von 823 Morgen 36 □Ruthen.
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)

II. Im Kreise Tecklenburg:

1) des Hörsteler Torfmoors in der Bürgermeisterei Riesenbeck von ungefähr 200 Morgen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Brockhausen in Rheine.)

III. Im Kreise Warendorf:

1) der Neuwarendorfer Mark in der Bürgermeisterei Sassenberg von 1167 Morgen 2 □Ruthen;
2) der Einer Mark Bürgermeisterei Ostbevern von 1149 Morgen 80 □Ruthen;

3) der Köntrupper Mark und Heide Bürgermeisterei Ostenfelde von 549 Morgen 171 □Ruthen. (Werth des mitvertheilten stehenden Holzes 5244 Rthlr).

(Durch ein Mitglied der General-Commission.)

4) der Aldrupper Mark Bürgermeisterei Lienen von 769 Morgen 117 □Ruthen.

(Durch den Herrn Bürgermeister Krieger in Lienen.)

IV. Im Kreise Beckum:

1) der Gemeinheit große und kleine Kersebrock Bürgermeisterei Ahlen von 288 Morgen 56 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.)

2) der Gemeinheiten Stücken, Langenhorst und Kloster Bürgermeisterei Vorhelm von 99 Morgen 120 □Ruthen;

3) des Bosenberges daselbst von 188 Morgen 21 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Michelis und Actuarius Langen in Ahlen.)

4) des Cohuser Berges Bürgermeisterei Stromberg von 21 Morgen 72 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Volmer in Oelde.)

5) des Ostfeldes Bürgermeisterei Ahlen von 46 Morgen 164 □Ruthen.

(Durch den Herrn Justiz-Commissarius Gertmann zu Ahlen.)

6) des großen Holzes Bürgermeisterei Liesborn von 519 Morgen 145 □Ruthen.

(Durch den Herrn Bürgermeister Mues zu Beckum.)

V. Im Kreise Lüdinghausen:

1) der General-Theilung der Denne-, Dasbecker-, Meesen-Mark und des Eickhölter Feldes Bürgermeisterei Drensteinfurt und Ahlen, und hiernächst:

2) der Special-Theilung der Denne- und Dasbecker-Mark daselbst von 1186 Morgen 87 □Ruthen;

3) der Special-Theilung des Eickhölter Feldes Bürgermeisterei Drensteinfurt von 181 Morgen 122 □Ruthen;

4) der Special-Theilung der Meesen-Mark daselbst von 518 Morgen 58 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.)

5) des Altenfeldes Bürgermeisterei Ascheberg von 2294 Morgen 134 □Ruthen;

6) des Wiemanns- und Bodenholzes Bürgermeisterei Ottmarsbocholt von 37 Morgen 136 □Ruthen.

(Durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

7) der Tüllinghofer Heide Bürgermeisterei Lüdinghausen von 581 Morgen 133 □Ruthen.

(Durch den Herrn Justiz-Commissarius Funcke hierselbst.)

8) der Gemeinheit Röhen Bürgermeisterei Herbern von 196 Morgen 44 □Ruthen;

9) der Wesseler Gemeinheiten Bürgermeisterei Werne von 261 Morgen 28 □Ruthen.

(Durch den Herrn Hofrath Levenhagen zu Werne.)

VI. Im Kreise Coesfeld:

1) der Hohenheide, des Tiefeldes und der Wiesche Bürgermeisterei Billerbeck von 281 Morgen 179 □Ruthen;

2) des Rüminger Feldes Bürgermeisterei Havixbeck von 274 Morgen 174 □Ruthen;

3) des Weghacken-Feldes Bürgermeisterei Billerbeck von 57 Morgen 156 □Ruthen.

(Durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.)

4) des Blecksvohls-, Borghorsts- und Nordfeldes Bürgermeisterei Rorup von 211 Morgen.

(Durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.)

5) des Lütkenfeldes und des großen Lütken-Bruchs Bürgermeisterei Dülmen von 257 Morgen 18 □Ruthen.

(Durch ein Mitglied der General-Commission.)

VII. Im Kreise Recklinghausen:

1) der Backumer Mark Bürgermeisterei Recklinghausen von ungefähr 120 Morgen;

2) des Sutemer Bruchs Bürgermesterei Datteln von 399 Morgen 146 □Ruthen.

(Durch den Herrn Bürgermeister Wulff zu Recklinghausen.)

3) der Horneburger Gemeinheit daselbst von 209 Morgen 113 □Ruthen;

4) des Horneburger Busches daselbst von ungefähr 69 Morgen 129 □Ruthen;

5) der Lenkeler Mark Bürgermeisterei Dorsten von 2786 Morgen.

(Durch den Herrn Regierungsrath Bracht zu Haus Dillenburg.)

VIII. Im Kreise Borken:

1) der Wesecker Mark Bürgermeisterei Ramsdorff von 2261 Morgen 156 □Ruthen;
2) der Special-Theilung des dem Dorfe Wesecke aus der Theilung der Wesecker Mark zugefallenen General-Antheils von 64 Morgen 80 □Ruthen unter die einzelnen Bürger.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wenner zu Borken.)

IX. Im Kreise Ahaus:

1) der Ammerter Mark Bürgermeisterei Nienberg von 2059 Morgen 41 □Ruthen.

(Durch den Herrn Justiz-Commissarius Becker zu Coesfeld.)

2) der Ammeler Mark Bürgermeisterei Ahaus von 1539 Morgen 66 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Woldering zu Ahaus.)

X. Im Kreise Steinfurt:

1) des Rodder Torfmoors und der List Bürgermeisterei Rheine von 1286 Morgen 72 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Brockhausen zu Rheine.)

2) der Eschhaus Becke in der Bürgermeisterei Altenberge von 57 Morgen 73 □Ruthen;
3) des Münsterwegs-Feldes Bürgermeisterei Nordwalde von 358 Morgen 55 □Ruthen;
4) der Derent sive Derentfeld Bürgermeisterei Altenberge von 235 Morgen 171 □Ruthen;
5) des Hornbrocks daselbst von 293 Morgen 80 □Ruthen.

(Durch den Herrn Justizrath Bagedes hierselbst.)

6) des Hübschenfeldes Bürgermeisterei Laer von 258 Morgen 15 □Ruthen;
7) der Depphoffs-Gemeinheits-Gründe, Bürgermeisterei Nordwalde von 820 Morgen 15 □Ruthen;
8) der Nordhoffs Gemeinheits-Gründe daselbst von 429 Morgen 87 □Ruthen;
9) der Konertsbreide, des Gründchens und Pachtstücks daselbst von ungefähr 7 Morgen 66 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Becker zu Horstmar.)

10) des Dünnenbrocks-, Hambrocks- und Mergeslandes Bürgermeisterei Borghorst von ungefähr 48 Morgen.

(Durch den Herrn Bürgermeister Speckmann zu Emsdetten.)

B. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

I. Im Kreise Soest:

1) der Special-Theilung des dem Dorfe Müllingsen zugefallenen General-Antheils aus den Müllingser, Bergeder und Elfser Gemeinheiten Bürgermeisterei Lohne von 225 Morgen 154 □Ruthen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Crüsemann zu Soest.)

II. Im Kreise Hamm:

1) der Dellwiger Steine oder des Dellwiger Schweinemersches an der Ruhr Bürgermeisterei Fröndenberg von 2 Morgen 38 □Ruthen.
(Beendigt durch den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Overweg in Unna.)
2) Servitutbefreiung und gänzliche Auseinandersetzung der Methler Mark Bürgermeisterei Camen von 110 Morgen 171 □Ruthen.
(Durch den Herrn Bürgermeister Schultz zu Lünen.)
3) Auseinandersetzung zwischen den adelichen Gütern Stockum und Rünthe und den Besitzern mehrerer, ihrer Hütung unterworfenen Grundstücke in der Mitlacke Bürgermeisterei Pelkum von 136 Morgen 59 □Ruthen;
4) Special-Theilung der Märkischen Ostenheide Bürgermeisterei Hamm, von 348 Morgen 178 □Ruthen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.)
5) Special-Theilung der Sandbochumer Gemeinheit oder des General-Antheils der Gemeinde Sandbochum aus der Neck-Camenschen Heide und der dazu gehörigen Waldhütungen, einschließlich des im Sandbochumer Hütungs-Bezirke belegenen Theils der Herringer Mark Bürgermeisterei Pelkum von 1142 Morgen 153 □Ruthen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Rocholl zu Hamm.)

III. Im Kreise Dortmund:

1) der Deininghauser Mark Bürgermeisterei Castrop von 21 Morgen 1 □Ruthe.
(Durch den Herrn Bürgermeister Biggeleben zu Mengede.)
2) der Großholthauser Mark Bürgermeisterei Hörde von 2050 Morgen 3 □Ruthen. (Werth des mitvertheilten stehenden Holzes 64,238 Thaler 5 Silbergroschen.)
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)
3) der Lütgendortmunder Gemeinheiten und Boeden Bürgermeisterei Lütgendortmund von 287 Morgen 176 □Ruthen;
4) die Hudebefreiung der Wiese des adelichen Gutes Bodelschwingh in

den Ochſenkämpen bei Deininghauſen Bürgermeiſterei Caſtrop von 92 Morgen 74 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Boelling zu Bochum.)

5) des Clarenberger Stiftskamps und der Capitels-Wieſe Bürgermeiſterei Hörde von 18 Morgen 112 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Brügmann zu Schwerte.)

6) Ablöſung der Hütungsgerechtigkeit der Intereſſenten der getheilten Brambauerſchafts-Gemeinheiten Brandenheide, Rellenſcheide und Apel Bürgermeiſterei Lünen in den, dieſe getheilten Gemeinheiten umgebenden Forſtgründen von 41 Morgen 63 □Ruthen.

(Durch den Herrn Bürgermeiſter Schultz in Lünen.)

IV. Im Kreiſe Bochum:

1) der Weitmar Mark Bürgermeiſterei Bochum von 379 Morgen 173 □Ruthen.

(Durch den Herrn Juſtizrath Schulz damals in Bochum.)

2) der Surswieſe daſelbſt von 21 Morgen 97 □Ruthen;

3) des Dickenbrinks bei Heßler Bürgermeiſterei Wattenſcheid von 102 Morgen 58 □Ruthen;

4) der Neuenwieſe daſelbſt von 40 Morgen 157 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Boelling zu Bochum.)

V. Im Kreiſe Altena:

1) der Bremker und Frelinghauſer Gemeinheiten Bürgermeiſterei Plettenberg von 453 Morgen 100 □Ruthen;

2) der Holthauſer Gemeinheit daſelbſt von 178 Morgen 87 □Ruthen.

(Durch den Herrn Bürgermeiſter Thomée zu Plettenberg.)

C. Im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf.

I. Im Kreiſe Duisburg:

1) der Möllen und Eppinghofer Gemeinheiten Bürgermeiſterei Götterswickerhamm von 1197 Morgen 150 □Ruthen.

(Durch den Herrn Oeconomie-Commiſſarius, Landrath Weiß zu Weſel.)

2) des Bruckhauſer Waldes Bürgermeiſterei Holten von 1886 Morgen 120 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Evelt zu Dorſten.)

3) des Gonterſiepens oder Behrens Oertchens in der Gemeinde Bergerhauſen Bürgermeiſterei Steele von 32 Morgen 36 □Ruthen.

(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Jacobi zu Eſſen.)

II. Im Kreise Rees:

1) der Hiel, Mars und Dreisforther Gemeinheiten Bürgermeisterei Ringenberg von 736 Morgen 17 □Ruthen.
(Durch den Herrn Justizrath Hering zu Wesel.)

D. Im Regierungs-Bezirke Minden.

I. Im Kreise Rahden:

1) der Hörster Heide Bürgermeisterei Levern von 358 Morgen 164 Ruthen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Ebmeyer zu Rahden.)

2) des Westrupper großen Holzes Bürgermeisterei Wehdem von 387 Morgen 24 □Ruthen.
(Durch den Herrn Rentmeister Fischer zu Hausberge.)

3) des Forstdistrikts Hau in der Bürgermeisterei Borringhausen von 72 Morgen 112 □Ruthen;

4) der Fresen- und Staffhorn-Wiese in der Bürgermeisterei Levern von ungefähr 34 Morgen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Ebmeyer zu Rahden.)

II. Im Kreise Bünde:

1) des Rauhen Sunderns Bürgermeisterei Quernheim von 67 Morgen 65 □Ruthen.
(Durch den Herrn Justiz-Commissarius Beckhaus zu Bünde.)

III. Im Kreise Wiedenbrück:

1) des Eggestern und Mersches Bürgermeisterei denbrück von 353 Morgen;

2) der Voßheide Bürgermeisterei Gütersloh von 74 Morgen 24 □Ruthen.
(Durch den Herrn Oeconomie-Commissarius Künzel jetzt zu Tecklenburg.)

3) der Western- und Oesternheide Bürgermeisterei Neuenkirchen von 594 Morgen 5 □Ruthen.

4) der Special-Theilung des, den Rietberger Eingesessenen aus der Gemeinheit Moese Bürgermeisterei Rietberg zugefallenen General-Antheils von 39 Morgen 8 □Ruthen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizäus zu Rietberg.)

5) der Schiffheide Bürgermeisterei Rheda von 506 Morgen 111 □Ruthen.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Regenherr zu Rheda.)

IV. Im Kreise Höxter:

1) der von Boemelburgschen Waldungen in den Feldmarken Hayadissen und Godelheim Bürgermeisterei Höxter von ungefähr 1500 Morgen.
(Durch den Herrn Civil- und Criminalrichter Daddenhausen zu Höxter.)

V. Im Kreise Warburg:

1) des Frohnhäuser Holzes Bürgermeisterei Gehrden von 363 Morgen 68 □Ruthen.
(Durch den Herrn Civil- und Criminalrichter Duddenhausen zu Höxter.)

Münster, den 31. December 1829.

Königliche General-Commission.

N. 100. Aufforderung zur Einsendung von Abschriften d. Markenordnungen Behufs ihrer Sammlung und Aufbewahrung im Archive der General-Commission.

Außer den wenigen, in Piepers Beschreibung des Markenrechts in Westphalen, (Seite 157—260), Kindlingers Münsterschen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens,) Bd. I. S. 20. f. Band II. Seite 202 ff. 300 ff. 325 f. 361 ff. Band III. Seite 377 ff.) Sethe's Urkundlicher Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter (Seite 113—173), Niesert's Beiträgen zu einem Münsterischen Urkundenbuche (Band I. Abtheilung II. Seite 131—150), dem Wiegandschen Archive für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, (Band I. Heft IV. Seite 106 ff. Band IV. Heft II. Seite 157. ff.) u. s. w. — verglichen auch die neuesten Abhandlungen über die Markengenossenschaften vom Freiherrn von Löw, und in J. Grimms Deutschen Rechts-Alterthümern (Seite 494—531) — bereits abgedruckten Marken-Ordnungen besitzen im Geschäftsbereiche der hiesigen General-Commission viele andere Marken eben so wichtige und der Aufbewahrung werthe Verfassungs-Urkunden, sogenannte Verköhrungen, Verköhrungs-Artikel, Willkühren, Weisthümer, Markenzettel, Markenordnungen, Feldordnungen ꝛc. Selbige sind nicht bloß Quellen des particulairen Markenrechts und wesentlicher Anhalt bei der Ausmittelung der Theilnahmerechte und Verhältnisse sowohl für die Auseinandersetzung, als für die Einführung einer, den gegenwärtigen Bedürfnissen des Forsthaushaltes und landwirthschaftlichen Gewerbes angemesseneren Benutzung dieser Gemeinheiten, sondern zugleich Denkmäler des frühesten Landwirthschaftsrechtes und aus den Markenverei-

nen hervorgegangener vaterländischer Einrichtungen und Rechtsverfassungen. Ihre vollständigere Sammlung, Aufbewahrung und vergleichende Benutzung behält deshalb auch nach veränderter Gestaltung oder Auflösung des Markenverbandes vielseitiges und eigenthümliches, geschichtliches Interesse; vorzüglich da seither zunächst nur die Markenverfassungen des Fürstenthums Osnabrück (durch Möser, Lodtmann, Klöntrup ꝛc.), der Wetterau, des Rheingaues (durch Bodmann ꝛc.) ꝛc. besonders ins Auge gefaßt werden konnten, und umfassendere, urkundliche Bearbeitung zuließen.

Um den wissenschaftlichen Nachtheilen der Zerstreuung oder des Verlustes jener Urkunden nach Ausführung der Markentheilungen, wodurch selbige ihre praktische Wichtigkeit verlieren, möglichst vorzubeugen: werden die Herren Markentheilungs-Commissarien veranlaßt, genaue und vollständige, von ihnen beglaubigte, Abschriften der Marken-Ordnungen (Verköhrungen ꝛc.):

derjenigen Marken, deren Auseinandersetzung ihnen bereits aufgetragen ist, binnen drei Monaten von heute an gerechnet,

derjenigen Marken, deren Auseinandersetzung ihnen künftig aufgetragen wird, binnen drei Monaten nach Empfang des Theilungs-Auftrages,

der unterzeichneten General-Commission einzusenden, welche solche mit Rücksicht auf die deshalb in den Einreichungs-Berichten zu bemerkenden älteren Landes-Eintheilungen (Gebiete, Aemter ꝛc.) wird ordnen und in ihrem Archive aufbewahren lassen.

Außerdem ist jedem Theilungsreceß einer Mark eine gedrängte Darstellung ihrer Verfassung und Geschichte einzurücken, und die Marken-Ordnung, wo eine solche bestanden hat, im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Münster, den 16. Februar 1830.

General-Commission.

Brockmann.

N. 101. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Oberzollinspector Steinheuer in Minden zum Steuerrath zu ernennen und das desfallsige Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Münster, den 21. Februar 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 102. Personal-Chronik.

Der provisorisch angestellte Kreisphysikus, praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Georg Heim zu Meschede ist von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 23. Januar c. definitiv als Physikus des Kreises Eslohe angestellt und vorschriftsmäßig vereidet.

Dem Verwaltungs-Sekretair Polscher ist das durch den Tod des Bürgermeisters Bothe erledigte Bürgermeisterei-Amt im Bezirk Böhle, Kreises Hagen, zur commissarischen Verwaltung übertragen.

Der Doct. Med. Joseph Hermann zu Siegen ist als practischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Wundarzt Joh. Carl Mende zu Schwerte ist als practischer Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und eidlich verpflichtet worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	24	5	1	12	4	1	5	11	"	20	9	1	23	9	"	"	"	"	19	2	"	20	"	5	13	8
Hattingen .	2	7	7	1	19	6	1	8	"	"	27	"	"	"	"	1	8	6	"	15	"	1	"	"	5	"	"
Herdecke . .	2	3	2	1	19	4	1	5	"	"	23	11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	3	"	6	25	"
Langschede .	1	24	3	1	9	"	"	28	9	"	"	"	2	"	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	1	29	"	1	14	"	1	3	"	"	18	"	1	24	"	"	"	"	"	22	6	"	22	6	4	"	"
Menden . .	1	25	8	1	17	3	1	3	"	"	20	"	2	1	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	9	3	1	16	"	1	4	9	"	18	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	18	4	1	15	5	1	5	"	"	19	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	1	28	9	1	19	9	1	7	8	"	22	3	1	26	"	"	"	"	"	18	"	"	25	"	3	10	"
Witten . . .	2	9	"	1	15	"	1	8	9	"	27	3	"	"	"	1	12	6	"	16	"	1	"	"	4	24	"
Durchschnitts-Preis . .	1	29	11	1	15	9	1	5	"	"	21	11	1	26	11	1	10	6	"	18	2	"	26	9	4	27	1

Beilage
zum
11. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. März 1830.

N. 139. Edictalladung wegen einer verloren gegangenen Fürstl. Oranien-Nassauischen Obligation.

Alle diejenigen, welche an die dem Diedrich Caspar Eichelberg genannt Schulze zu Brackel bei Dortmund, modo dessen Erben Ernst Lauck daselbst zugehörig gewesene, am 13. December 1827 dem Gutsbesitzer Ferdinand Oberstadt daselbst übertragene, angeblich verloren gegangene Obligation vom 1. November 1803, sprechend über ein von der Fürstlich Oranien-Nassauischen Regierung zur Grafschaft Dortmund im Auftrage der damaligen Landesherrschaft aufgenommenes Darlehn von 500, geschrieben Fünfhundert Reichsthalern, den Reichsthaler zu 72 Stüber Clevisch gerechnet, in französischen Kronthalern p. Stück zu 116 Stüber, specialiter hypothecirt auf die Domainengüter des vormaligen St. Katharinen-Klosters, mit 4 Procent alljährlich verzinslich und zum provinziellen Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung aufgenommen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des obgenannten Gutsbesitzers Oberstadt aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem auf

den 16. December 1830, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten Hofgerichtsrath Friese an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorene Document präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das bezeichnete Document selbst für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 10. October 1829.

Königliches Hofgericht.

B. 2. N. 140. Umwandlung einer bei Langendreer belegenen Korn- ꝛc. Mühle in eine oberschlächtige.

Der Landwirth Niederschulte zu Langendreer beabsichtigt seine unterschlächtige Korn- und Graupen-Mühle in eine oberschlächtige derselben Art umzuändern. Der bestehenden Vorschrift gemäß bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche durch jene Anlage etwa in ihren Rechten gefährdet zu werden vermeinen möchten, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls solche unbeachtet bleiben werden.

Plan und Nivellement der beabsichtigten Anlage sind auf dem hiesigen Kreisbüreau einzusehen.

Bochum, den 12. Februar 1830.

Die landräthliche Behörde daselbst.

B. 2. N. 141. Mühlenanlage zu Grafschaft.

Der Eingesessene Sporing zu Grafschaft ist Willens, eine oberschlächtige Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange auf dem neben seinem Wohnhause daselbst vorbeifließenden Bache Grafschaft anzulegen. Es wird dieses zu dem Zwecke hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche bei der beabsichtigten Mühlenanlage irgend ein Interesse haben, oder eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, ihre begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde einreichen, insbesondere werden die benachbarten Mühlenbesitzer aufgefordert, ihre Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses der neuen Anlage abzugeben.

Meschede, den 23. Februar 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 142. Verkauf von Metallen zu Siegen.

Am 6. April, Vormittags 9 Uhr, sollen im hiesigen Bergamts-Lokal nachstehend benannte Metalle an den Meistbietenden verkauft werden:

a) auf den Königl. Hütten zu Müsen und Littfeld lagernd
200 Centner Weichblei,
200 » Hartblei;

b) auf der Königl. Hütte zu Gosenbach lagernd
800 Centner Weichblei,
180 » Goldglätte,

wozu Kauflustige unter der Eröffnung eingeladen werden, daß bei Erreichung der Taxe der Zuschlag sogleich erfolgen soll, und daß die Bezahlung bei der Abholung der Metalle entweder baar oder durch Wechsel drei Monat Sicht, welche von einem bekannten inländischen Banquier acceptirt seyn müssen, vorbedungen wird.

Der Verkauf geschieht beim Weichblei in Partieen von 100 Centner, beim Hartblei von 30 Ctr. und bei der Goldglätte von 60 Ctr., und muß die Abholung der verkauften Metalle innerhalb spätestens drei Monaten nach erfolgtem Zuschlag geschehen, widrigenfalls bei längerer Lagerung, der Käufer zur Entrichtung eines Lagerzinses von Einem Groschen pro Centner und Woche gehalten seyn soll.

Auch schriftliche die Quantität und den Preis ganz bestimmt bezeichnende Soumissionen sollen angenommen und in dem Verkaufstermin eröffnet werden, weshalb die desfallsigen Anträge auf dem Couvert mit der Bemerkung (Metall-Verkauf betreffend) zu bezeichnen sind.

Siegen, den 2. März 1830.

Königl. Preuß. Bergamt.

N. 143. Verpachtung einer Dom.-Wiesen Parcelle bei Obereimer.

Das zwischen den Ackerländern links des Fußweges nach Obereimer gelegene Wiesenstück, beiläufig 1 Preuß. Morgen groß, bisher verpachtet an Gastwirth Schumacher, soll am Mittwoch den 17. d. M., des Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Rentamte zur Verpachtung auf drei Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 6. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 144. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Dienstag den 23. März, des Vormittags 9 Uhr, werden in dem Königlichen Rumbecker Walde, Distrikt Damberg, 100 Klafter buchen Kohlholz, mehrere buchen Nutzblöcke und einiges Reiserholz meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist im vorbenannten Distrikt.

Rumbeck, den 3. März 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 145. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 20. d. M. sollen in dem Distrikt Flamberg der Hachner Mark in der Nähe von Stemeln

20 bis 30 Stück buchen Nutzblöcke,

110 bis 120 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz,

beide Sortimente von vorzüglicher Qualität nebst einer Quantität aufgeklaftertes buchen Reiserholz zum öffentlichen, meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, im Schlage am Flamberg einzufinden.

Obereimer, den 8. März 1830.

Königliche Revierverwaltung daselbst.

N. 146. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 20. d. M. sollen in dem Königl. Walddistrikte Dierkeshohl der getheilten Linner Mark in der Nähe von Sundern

100½ Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz und

548 » aufgearbeitetes buchen Reiserholz

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 9 Uhr, in dem Schlage am Dierkeshohl einzufinden.

Obereimer, den 8. März 1830.

Königliche Revierverwaltung daselbst.

N. 147. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 16. d. M. sollen im Distrikt Hammelsberg der Uentropper Mark

eine Partie vorzügliche buchen Nutzklötze, welche zu Geschirr- und Schüsselholz ꝛc. sehr brauchbar sind, ferner

60—70 Klafter vorzügliches buchen Scheit- und Knüppelholz, und

eine Quantität buchen Reiserholz,

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens 9 Uhr, im Schlage am Hammelsberge einzufinden.

Obereimer, den 8. März 1830.

Königliche Revierverwaltung daselbst.

N. 148. Verdingung v. Gebäude und Brücken-Reparaturen.

Nächsten Montag am 15. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird im Hause des Unterzeichneten ausgesetzt;

1) Ausführung der pro 1830 genehmigten Reparaturen an den Weddinghauser Domainen-Gebäuden.

2) Herstellung der Fußbrücke über die Ruhr, unterhalb Schmieshäuschen.

Geeignete Unternehmungslustige ladet dazu ein

Arnsberg, den 8. März 1830.

Der Landbaumeister daselbst.

N. 149. Steckbrief hinter H.. Zaun.

Der berüchtigte Schneider Heinrich Zaun aus Königswinter, am 10. m. p. von dem Königl. Assisenhofe hierselbst, zum Brandmark und lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt, hat in der vorigen Nacht Gelegenheit gefunden, abermals aus dem hiesigen Arresthause zu entspringen.

Eine Reihe von Verbrechen bezeichnen ihn von einer, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Seite, und werden mit Bezug auf das hierunter befindliche Signalement die betreffenden Militair- und Civil-Behörden wiederholt ersucht, zur Wiederergreifung dieses Individuums die sorgfältigsten Vorkehrungen zu treffen und im Betretungsfalle ihn unter sicherer Bedeckung zur hiesigen Gefängniß-Anstalt abliefern zu lassen.

Cöln, den 2. März 1830. Der Ober-Procurator, Berghaus.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat hellbraune Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, großen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem blauen angestückelten Kittel, blauer Kappe mit ledernem Schirm und Schuhen mit Riemen.

N. 150. Prämie auf Wieder-Ergreifung des H. Zaun.

Wie sehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Wiederergreifung des in der Nacht vom 1. auf den 2. c. aus dem hiesigen Arresthause entwichenen Schneiders Heinrich Zaun aus Königswinter zu wünschen sey, habe ich bereits in dem Steckbriefe vom 2. c. ausgesprochen, und wie gegründet die Besorgnisse sind, mag der Umstand bewähren, daß derselbe, kaum dem Kerker entsprungen, schon in der Nacht vom 3. auf den 4. c. zu Müngersdorf, Landkreis Cöln, einen neuen Diebstahl mit Einbruch und Einsteigen verübt, und mit großer Verwegenheit folgende Gegenstände gestohlen hat, als nämlich:

1) einen dunkelblauen tuchenen Mantel mit einem großen und einem aufstehenden kleinen Kragen von dem nämlichen Tuche. Letzterer ist mit schwarzem Sammet gefüttert, und befindet sich vorne am Mantel eine einfache ziemlich große silberne Krampe und unten an demselben einige zugenähete Mottenlöcher;
2) einen schwarzen tuchenen Ueberrock mit zwei Reihen Knöpfe und einem einfachen Kragen versehen;
3) drei silberne Eßlöffel von alter Form, mit Streifen geziert, sonst ohne Zeichen, wovon jeder 5 Loth wiegen soll;
4) ein Paar versilberte eiserne Schuhschnallen;
5) ein Paar Schuhe mit Pelz gefüttert; und
6) ein Haarkamm von weißem Horn.

Wahrscheinlich wird er gegenwärtig mit den gestohlenen Kleidungsstücken, entweder in der beschriebenen oder in abgeänderter Form bekleidet seyn, oder solche mit den übrigen Gegenständen entweder selbst oder durch andere veräußern, und ersuche ich daher die betreffenden Polizei-Beamten hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten und schleunigst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß seine Spur überall verfolgt und derselbe, wo er sich nur sehen läßt, angehalten, sodann aber unter Beobachtung der vorzüglichsten Sicherheitsmaaßregeln hierhin abgeliefert werde.

Uebrigens kann jedem, der die Verhaftung dieses gefährlichen Verbrechers bewirkt, und ihn an die gerichtliche Behörde abliefert, eine Prämie von fünf und zwanzig Thlr. zugesichert werden.

Cöln, den 5. März 1830. Der Ober-Procurator, Berghaus.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 12.

Arnsberg, den 20. März 1830.

Das 4te Stück der Geſetzſammlung enthält: N. 104. Geſetzſammlung Nr. 4.

N. 1230. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15. Juli 1829, wegen Modificirung der geſetzlichen Vorſchrift, über Löſung der Gewerbſcheine.

N. 1231. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisſtände an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden betreffend.

N. 105. Cenſur der Land-Charten und Pläne inländiſcher Gegenden.

In Verfolg der Verordnung vom 12. Auguſt pr. (Arnsb. Amtsblatt, Seite 382.) wegen Cenſur der Landkarten und Pläne inländiſcher Gegenden, ſollen nach höherer Beſtimmung alle diejenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairiſchen, geographiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts, doch mit Karten und Plänen von Gegenden, oder Städten des Inlandes verſehen ſind, in Bezug auf die Zuläſſigkeit der Herausgabe dieſer Karten ꝛc. zuvor dem der Cenſur-Behörde zugeordneten Generalſtabs-Officier, in hieſiger Provinz dem Chef des Generalſtabes des Königl. 7. Armee-Korps, zur Prüfung vorgelegt werden.

Münſter, den 10. März 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.

v. Vincke.

N. 106. Dispensations-Gesuche zu Ehen in den gesetzlich wegen naher Verwandtschaft oder Verschwägerung verbotenen Fällen.

Es ist seit Kurzem mehrmals vorgekommen, daß bei dem hohen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten Dispensations-Gesuche zu beabsichtigten Ehen in den durch das allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 3—6 wegen naher Verwandtschaft oder Verschwägerung verbotenen Fällen, namentlich zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, durch die Pfarrer der Supplikanten, auch sogar durch Superintendenten, mit befürwortender Verwendung eingereicht sind, ungeachtet diesen Geistlichen hätte bekannt seyn müssen, daß dergleichen Dispensation gegen die gesetzlichen unbedingten Eheverbote nichts anders seyn würde, als die Autorisirung zu einer Geschlechts-Gemeinschaft, welche unter solchen Verwandtschafts- und Verschwägerungs-Verhältnissen, nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1034—1036 als fleischliches Verbrechen mit Kriminal-Strafen von sechsmonatlichem bis zweijährigem Zuchthause belegt wird, und daß sie deshalb nach der ausdrücklichen Vorschrift, Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 10 schlechterdings von keiner Staats-Behörde ertheilt, eben so wenig auch die Gewährung diesfälliger an des Königs Majestät Allerhöchst selbst gerichteten Gesuche jemals gehofft werden darf. Es leuchtet von selbst ein, zu welchem schweren Unglück bei der Strenge dieser gesetzlichen Bestimmungen jede officielle Annahme solcher Dispensations-Anträge zur Beförderung, durch die erregte Hoffnung der Gewährung und leicht daraus folgende Verleitung zu fleischlichem Umgange, für die Supplikanten ausschlagen kann und wie nothwendig es ist, vielmehr auf jedes Ansuchen solcher Art die sofortige Belehrung seiner unbedingten Unstatthaftigkeit und die nachdrücklichste Warnung vor etwaigen Vergehen gegen die oben bezeichneten Kriminal-Gesetze erfolgen zu lassen.

Indem ich daher die obigen Gesetze in Erinnerung bringe, untersage ich den Geistlichen insbesondere jede Annahme hiergegen anstoßender Dispensations-Gesuche zur Beförderung an die Behörden unbedingt und unter Ankündigung einer künftig für jeden solchen Fall erfolgenden Ordnungsstrafe.

Münster, den 6 März 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 107. Untersuchung der Gewerbesteuer-Contraventionen gegen ausländische Hausirer.

Da in dem §. 42. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wonach einer Steuer-Contravention beschuldigte Individuen, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber eine Untersuchung der Steuer-Contraventionen nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Confiskats, nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet: so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen unbefugte, der Flucht verdächtige Hausirer aus dem Auslande hervorgehen, indem die, von ihnen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waare, in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die altländische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung der Gewerbesteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königlichen Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, gleich nach erfolgter Ueberlieferung der Acten, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe, inclusive des Werths der confiscirten Sachen, die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Sämmtlichen Verwaltungs- und Steuererhebungs-Behörden unseres Bezirks geben wir hiervon Kenntniß, mit der Anweisung, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Arnsberg, den 26. Februar 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Nachweisung

der im Monat Februar 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.	Roggen, der Scheffel.	Gerste, der Scheffel.	Hafer, der Scheffel.	Erbsen, der Scheffel.	Kartoffeln, der Scheffel.	Heu, der Centner. à 110 Pfd.	Stroh, das Schock. à 1200 Pf.	Weiß-Brod, 4 Lotd.	Schwarz Brod, das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.									
	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.
Altena . . .	2 11 10	1 27 5	1 13 6	» 27 »	2 4 10	23 7	1 3 »	6 » »	» 3	» 7
Arnsberg . .	2 5 4	1 16 2	1 3 10	» 19 9	2 1 8	23 7	» 26 »	5 20 »	» 3	» 6⅞
Bochum . . .	2 8 3	1 14 11	1 7 7	» 24 6	2 5 8	15 10	» 28 6	5 3 »	» 2	» 6
Brilon . . .	1 27 8	1 15 5	1 3 6	» 17 6	1 26 10	15 4	» 17 10	4 14 7	» 3	» 8
Dortmund .	2 » 9	1 14 5	1 3 »	» 22 9	2 13 11	15 6	» 29 »	5 4 11	» 2 11/16	» 6¾
Eslohe . . .	2 8 6	1 20 6	1 11 10	» 21 »	1 29 8	15 2	» 19 2	5 23 6	» 2⅝	» 7⅝
Hagen . . .	2 7 5	1 19 11	1 8 1	» 26 11	2 9 7	23 4	1 9 7	7 21 7	» 3	» 7
Hamm	1 23 4	1 12 7	1 1 3	» 21 9	2 » 10	14 10	» 27 5	5 22 7	» 2¼	» 6⅔
Iserlohn . .	1 9 9	1 17 4	1 4 8	» 22 6	2 3 »	20 7	» 29 4	6 » »	» 2⅓	» 7⅙
Lippstadt . .	1 26 5	1 11 9	1 1 »	» 17 »	1 23 8	17 7	» 23 3	4 29 2	» 2	» 6⅔
Olpe	2 25 3	1 29 2	1 11 9	» 24 »	2 5 2	14 2	» 27 2	5 8 6	» 3⅛	» »
Siegen . . .	2 16 9	1 27 9	1 18 4	» 22 3	2 4 »	11 6	1 » 8	4 28 11	» 4	» 9
Soest	1 23 1	1 10 4	1 1 1	» 20 5	1 11 2	13 4	» 22 3	4 » »	» 2	» 7
Wittgenstein	2 15 »	1 20 »	1 9 »	» 24 3	1 27 »	15 »	1 » »	5 7 6	» 3	» 9
Durchschnitts-Preis . .	2 4 3	1 18 5	1 7 »	» 22 3	2 1 3	17 1	» 27 4	5 13 2	» 2⅔	» 7⅓

N. 108. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat Februar 1830.

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Februar 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch, das Pfund.	Schweinefleisch, das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Butter, das Pfund.	Reis, das Pfund.	Hafer-Grütze, die Metze.	Graupen, die Metze.	Bier, ordin., das Quart.	Brannt-wein, das Quart.	Branntwein im Großverkehr p. Ohm à 120 Quart (Stärke von 50 Gradnach Tralles).
	Preußisch Maaß und Gewicht.											
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Rt. Sg. Pf.
Altena . . .	2 2	1 7	1 1	3 3	4 3	5 1	4 4	5 3	8 6	1 2	6 8	24 20 »
Arnsberg .	1 10	1 4	1 5	2 11	4 10	5 10	5 2	4 8	5 11	1 2	6 4	21 15 »
Bochum . .	2 4	2 4	1 9	2 10	5 1	6 4	4 6	7 5	9 4	1 2	6 »	22 20 »
Brilon . . .	1 11	1 10	1 1	2 8	5 7	5 4	4 8	5 3	5 9	1 »	7 3	23 21 5
Dortmund .	2 1	2 »	1 5	2 8	4 8	5 7	4 5	6 8	8 3	1 5	6 9	23 10 9
Eslohe . .	2 »	1 7	1 4	2 8	4 10	5 1	4 10	5 »	6 5	1 3	7 »	23 13 8
Hagen . . .	2 3	2 1	1 8	3 10	5 »	6 4	4 8	6 5	9 11	1 10	7 4	24 5 »
Hamm. . . .	2 3	1 8	1 9	2 6	4 1	5 »	4 4	4 10	8 5	1 2	6 10	23 » »
Iserlohn . .	2 1	2 »	1 6	3 »	5 »	5 10	4 6	4 6	5 »	1 3	6 11	21 15 »
Lippstadt . .	2 »	1 8	1 5	3 3	5 »	5 6	4 9	5 »	6 2	» 11	5 8	20 25 »
Olpe	2 »	1 10	1 »	2 7	3 10	5 3	4 7	3 »	3 »	1 5	7 5	24 20 10
Siegen . . .	2 »	1 10	1 1	2 5	4 10	5 4	4 8	» »	» »	1 1	7 5	20 10 7
Soest	1 10	1 8	1 3	2 7	5 »	5 6	4 2	6 2	» »	1 1	6 1	21 15 »
Wittgenstein	2 »	1 9	» 8	2 6	5 »	6 6	4 6	6 »	8 »	1 1	5 6	19 » »
Durchschnitts-Preis . . .	2 1	1 10	1 4	2 10	4 9	5 7	4 7	5 5	7 1	1 3	6 8	22 13 9

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 6. März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 109. Militairpflicht der sich dem Studium der Thierarzneikunde widmenden Individuen

Da schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen und sich auf der Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sey, sich zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmiedsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfallsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind; so haben, um den hieraus für die Betheiligten entspringenden Inconvenienzen zu begegnen und damit sich in der Folge Niemand, von dem der Militairdienst-Eintritt unter der Berufung, daß er sich zum Thierarzt ausbilde, versäumt worden, mit Unkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen könne, die hohen Ministerien des Innern und des Krieges sich zu nachstehenden Festsetzungen veranlaßt gefunden:

1) Der das Studium der Thierarzneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmied zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20. Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Commission, in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 23. Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kategorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weiteren Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen und vor dem 20. Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Commissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmiedsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8. des §. 69. der Instruction vom 30. Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb bis zum 23. Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieſelben haben ſich zu dem Ende, wenn ſie in die Thierarzneiſchule zu Berlin als Civil-Eleven einzutreten beabſichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Erſatz-Commiſſion ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallſigen Scheine verſehen, und hierauf bei dem jährlichen Erſatzgeſchäft auf Zeugniſſe der Thierarzneiſchule, daß ſie von derſelben angenommen worden ſind, und dem Studium der Thierarzneikunde wirklich obliegen, von einer Erſatzgeſtellung zur andern, bis vor Vollendung des 23. Lebensjahres, jedoch nicht über dieſes Lebensalter hinaus, zurückgeſtellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken demnächſt ihren Eintritt zum freiwilligen Kurſchmiedsdienſte vor dem Ablaufe ihres 23. Lebensjahres in der allgemein vorgeſchriebenen Weiſe.

3) Wer nicht auf der Thierarzneiſchule zu Berlin, ſondern anderweit ſeine thierärztliche Ausbildung zu bewirken geſonnen, und gleichfalls nicht im Stande iſt, bei einer Departements-Prüfungs-Commiſſion die Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Dienſte vor dem Anfang ſeines militairpflichtigen Alters in Anſpruch zu nehmen, meldet ſich ebenfalls deshalb, und bevor derſelbe von den Erſatz-Behörden nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zur Ableiſtung ſeiner Dienſtpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Erſatz-Commiſſion ſeines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugniſſe derjenigen Anſtalt, wo er ſich zum Studium der Thierarzneikunde befindet, von einer Erſatzſtellung zur andern, bis vor Vollendung des 23. Lebensjahres zurückgeſtellt werden.

Der Eintritt zum freiwilligen Kurſchmiedsdienſte muß hierauf gleichfalls in vorgeſchriebener Weiſe, nachdem das Individuum ſich noch über ſeine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewieſen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Den betreffenden Behörden und Militairpflichtigen werden dieſe Beſtimmungen zur Nachricht und genaueſten Beachtung hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber bemerkt, daß dieſelben auf die Militair-Eleven der Thierarzneiſchule zu Berlin keine Anwendung finden.

Arnsberg, den 10. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 110. Verfahren bei Untersuchung u. Bestrafung geringfügiger Diebstähle.

Aus den Criminal-Tabellen und mehreren Actenstücken hat das unterzeichnete Hofgericht ersehen, daß die Untergerichte seines Departements bei Untersuchung und Bestrafung geringfügiger Diebstähle nicht vorschriftsmäßig verfahren. Es wird daher, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und einiger darüber ergangenen Deklarationen (s. Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Band 3, Seite 21. Band 23, Seite 213.), Folgendes verordnet:

§. 1.

Gemeiner Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken, blos zu eigenem Gebrauche des Entwenders, ingleichen anderer gemeiner Diebstahl, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt,

(L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 1122—24.)

wird zwar von den Gerichten, mit Ausschluß der Polizeibehörden, (im Bezirke des Königl. Hofgerichts nur von den Königlichen und standesherrlichen Untergerichten) jedoch nicht nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung, sondern polizeimäßig untersucht.

§. 2.

Durch den, auch bei solchen geringfügigen Diebstählen gesetzlich eintretenden Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, wird in Ansehung des Verfahrens und der Competenz des untersuchenden und erkennenden Gerichts nichts abgeändert.

§. 3.

Wenn aber solche geringfügige Diebstähle nicht blos nach den §§. 1122., 1123. und 1124. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen vom 26. Februar 1799 und den sich darauf beziehenden Ministerial-Verfügungen vom 7. October 1799 und 23. Mai 1812.

(Samml. der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche sich auf den 20. Titel des 2ten Theils des Allg. L. R. beziehen, S. 127 und 133.)

zu bestrafen sind, sondern wenn mit der hiernach zu verhängenden Strafe eine andere, außer dem §. 2. erwähnten Verluste des Rechts die National-Cocarde zu tragen, zu verbinden ist, namentlich bei den §§. 1137. u. f. Tit.

Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. erwähnten Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei wiederholten Diebstählen u. s. w., so findet polizeimäßiges Verfahren nicht statt, sondern es treten die Vorschriften der Criminal-Ordnung in ihrem ganzen Umfange ein.

§. 4.

Polizeimäßige Untersuchungen wegen geringfügiger Diebstähle müssen in möglichst kurzer Zeit, und, wenn nicht unabwendbare Hindernisse einen längern Zeitraum erfordern, der Regel nach, an Einem Tage durch Denunciation, Untersuchung, Erkenntniß und Execution abgemacht werden.

§. 5.

Zu dem Ende ernennt bei den Königl. Untergerichten, welche aus zwei oder mehr richterlichen Beamten bestehen, oder welche mit einem richterlichen Hülfsarbeiter versehen sind, der Dirigent unverzüglich nach eingekommener Anzeige des Vergehens den Inquirenten, welcher in der Regel, ohne weitere Rückfrage, die Untersuchung bis zum Schlusse führt. Einzeln stehende Richter leiten die Untersuchung selbst sofort ein.

§. 6.

Der Inquirent stellt sogleich den Thatbestand fest, verhört noch an demselben Tage die Angeschuldigten zum Protokolle, verfährt auch, wenn der Angeschuldigte die That läugnet, unverzüglich mit Vernehmung des Denuncianten und der Zeugen und mit Aufnahme sonstiger Beweismittel.

§. 7.

Die Vorladung sämmtlicher Betheiligten und der Zeugen geschieht mündlich durch den Boten, höchstens durch Abschrift des Dekrets. Auch Gerichtseingesessene, welche eines eximirten Gerichtsstandes genießen, müssen sich auf dergleichen Vorladung vor dem Inquirenten stellen, ohne daß es einer Vorladung Seitens des Obergerichts bedarf. Concurriren Militair-Personen als Zeugen, so sind die Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 352. gebührend zu beachten.

§. 8.

Der Inquirent hat bei Vernehmung des Angeschuldigten, der Betheiligten und der Zeugen, und überhaupt bei Aufnahme der Verhandlungen, die Pflichten eines Inquirenten in Criminalsachen in den wesentlichen Stücken nicht außer Augen zu lassen; es müssen daher die Protokolle vorschriftsmäßig aufgenommen, vorgelesen und vollzogen werden.

§. 9.

Sogleich nach abgeschlossenen Untersuchungs-Verhandlungen wird die Entscheidung in Form eines Resoluts bei Untergerichten, welche aus mehr als einer richterlichen Person bestehen, auf Vortrag in der Sitzung, abgefaßt. Dies Resolut wird dem Angeschuldigten, unter Belehrung über das ihm dagegen freistehende Rechtsmittel, sofort zum Protokolle eröffnet, und, falls er sich dabei beruhigt, wird die erkannte Strafe unverzüglich vollstreckt.

§. 10.

Gegen das abgefaßte Resolut findet nicht das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung, sondern ein bloßer Rekurs statt. Die Frist dauert zehn Tage von Zeit der Publikation; doch ist möglichst darauf zu halten, daß der Angeschuldigte sich sofort über Einlegung oder Nichteinlegung des Rechtsmittels erkläre. Bei Instruction desselben sind die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 35. §. 87. ingl. §. 15. Tit. 34. anzuwenden, jedoch die etwa anzugebenden neuen Thatumstände, wenn dieselben auch nicht sofort bescheinigt werden, mit den darüber vorhandenen Beweismitteln, im Protokolle zu bemerken, und die Acten sodann mit nächster Post und mit dem Beschleunigungsvermerk dem unterzeichneten Hofgerichte einzusenden.

§. 11.

Zur Verhaftung des Angeschuldigten ist nicht ohne genaue Erwägung der Nothwendigkeit zu schreiten, und die Gründe dazu müssen in den monatlichen Gefangenlisten angezeigt, auch müssen darin diejenigen Umstände angeführt werden, welche die längere Dauer des Verfahrens rechtfertigen.

§. 12.

Nach publicirtem rechtskräftigen Erkenntnisse und vor Vollstreckung der Strafe ist der Verurtheilte vor Begehung fernerer Diebstähle ernstlich zu warnen, es sind ihm die Strafen der Wiederholung des Verbrechens bekannt zu machen, und es ist über diese Belehrung ein förmliches, die Verwarnung deutlich erwähnendes, Protokoll aufzunehmen.

§. 13.

Bei Minderjährigen ist nie zu unterlassen, deren Vater, Mutter, Vormünder und Curatoren, und, wenn diese nicht in der Nähe oder gar nicht vorhanden sind, allenfalls einen, den Minderjährigen zuzuordnenden Beistand bei den Verhandlungen, soweit es ohne Nachtheil für Ermitte-

lung der Wahrheit geschehen kann, insbesondere also bei Vernehmung über die Vertheidigungsmittel, bei Eröffnung der Resolute und bei Einleitung eingelegter Rechtsmittel zuzuziehen; auch sind bei Untersuchungen gegen Minderjährige, deren Väter nicht mehr am Leben sind, nach geschlossenem Verfahren, die vormundschaftlichen Behörden, unter Mittheilung der Acten von dem Verfahren in Kenntniß zu setzen, damit sie aus ihrem Standpunkte auf Besserung des Verbrechers einwirken können.

§. 14.

Gleichfalls ist den Polizeibehörden des Verbrechers Nachricht von der Entscheidung zu ertheilen, damit diese Behörden ihn erforderlichen Falles unter polizeiliche Aufsicht nehmen können.

Arnsberg, den 23. Februar 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 111. Gebrauch des Stempels zu Verpflichtungs-Protokollen.

Als Nachtrag zu unserer Cirkular-Verfügung vom 23. Januar c. machen wir die Untergerichte unseres Departements auf die Verfügung Königlicher Regierung hierselbst vom 3. März 1825 (Amtsblatt pro 1825 Seite 154) aufmerksam, wornach zu den Verpflichtungs-Protocollen von Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob deren Diensteinkommen 50 Rthlr. jährlich, oder weniger beträgt, fixirt oder zufällig ist, ein 15-Silbergroschen-Stempel gebraucht werden soll, überlassen denselben jedoch die Beurtheilung und Anwendung in den einzelnen Fällen.

Arnsberg, den 2. März 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 112. Ausführung des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg.

Dem gewerbtreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Baiersche General-Zoll-Administration nachgegeben hat, daß die aus den Preußisch-Hessischen Vereins-Staaten herrührenden, mit Ursprungs-Certifikaten versehenen Erzeugnisse und Fabrikate nicht nothwendig beim vertragsmäßigen Baierschen Eingangs-Amte zur sofortigen Erhebung der vertragsmäßigen Abgaben oder zur schließlichen Eingangs-Abfertigung erklärt zu werden brauchen, sondern nach Wahl auch unverabgabt an ein Baiersches Hallamt mittelst Zollpasses, zur Entrichtung der vertragsmäßigen Gebühren daselbst, oder zur weiteren zollordnungsmäßigen Verfügung, überwiesen werden können. Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter ist es indessen erforderlich, daß die Waare für jeden Baierschen Hallort auch mit getrennten Ursprungs-Zeugnissen begleitet und diese Certifikate nicht auf Empfänger an mehreren Hallorten gerichtet werden.

Die im Königreiche Baiern bestehehenden Ober-Zoll- und Hall-Aemter sind in dem anliegenden Verzeichnisse abgedruckt.

Um ferner die Verabfertigung für das Ober-Zollamt zu Aschaffenburg bei dem Baierschen Zollamte zu Stockstadt abzukürzen, wo bisher der Inhalt der diesseitigen Ursprungs-Certifikate, Behufs Ertheilung von Zollpässen auf Aschaffenburg, einzeln registrirt wurde, wird es zweckmäßig seyn, den Waarenführern neben den Ursprungs-Zeugnissen, noch specielle Verzeichnisse der in den Certifikaten enthaltenen Gegenstände zu behändigen, welche sie demnächst dem Zollamte Stockstadt zur Beifügung zu den Registern, statt der bisherigen Eintragung, zu übergeben haben.

Cöln, den 18. Februar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) v. Schütz.

Verzeichniß

der im Königreiche Baiern bestehenden Ober-Zoll- und Hall-Aemter.

1) Rhein-Kreis: St. Ingbert, Kaiserslautern, Zweibrücken, Landau, Speyer, Rheinschanze bei Mannheim, Frankenthal;
2) Unter-Main-Kreis: Würzburg, Lengfurt, Miltenberg, Aschaffenburg, Lohr, Kitzingen, Marktsteft, Marktbreit, Schweinfurt;
3) Ober-Main-Kreis: Bamberg, Hof, Bayreuth, Wunsiedel;
4) Unter-Donau-Kreis: Passau, Doggendorf;
5) Regen-Kreis: Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing;
6) Isar-Kreis: München, Landshut, Reichenhall;
7) Ober-Donau-Kreis: Augsburg, Lindau, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Lauingen, Donauwörth;
8) Rezat-Kreis: Nürnberg, Dinckelsbühl, Ansbach, Schwabach, Fürth, Erlangen, Nördlingen.

Da obige in den Amtsblättern der Rhein-Provinzen enthaltene Bekanntmachung auch für das Westphälische gewerbtreibende Publikum von Interesse seyn kann, so wird solche hierdurch weiter bekannt gemacht.

Münster, den 8. März 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director:
Krüger.

Beilage

zum

12. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. März 1830.

N. 151. Landes-Verweisung.

Am 26. Februar d. J. ist die hierunter beschriebene Vagabundin Sophie Vespermann, gebürtig von Röchsen im Hannöverschen, aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die nächste Landes-Grenze in ihr Vaterland transportirt worden.

Arnsberg, den 9. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Die Sophie Vespermann ist katholischer Religion, 18 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß; hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 152. Diebstahl zu Dortmund.

Am Abend des 28. Januar d. J. sind der Wittwe des Just. Commiss. Borsdorf zu Dortmund folgende Gegenstände aus ihrer Wohnung gestohlen worden:

ein Oberbett von Barchent mit rothem kattunenem Ueberzuge; ein Unterbett von Barchent mit blauem Ueberzuge; ein Pfühl dito; drei Kissen dito; zwei Bett-Tücher; eine roth und schwarz geblümte Decke.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. März 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 153. Diebstahl zu Breckerfeld.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind aus der lutherischen Kirche zu Breckerfeld mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1) drei bis vier Thaler baares Geld in Kupfermünzen;
2) ein silberner inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst
3) einer silbernen Patene, auf deren Rande ein Kreuz von der Größe eines 5-Silbergroschen-Stücks befindlich war;

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche etwa zur Wiederherbeischaffung derselben oder zur Entdeckung des Thäters führen können, entweder uns oder der nächsten Ortsobrigkeit oder auch unmittelbar dem Königlichen Inquisitoriat sofort anzuzeigen.

Hagen, den 11. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

N. 154. Forstgerichts-Tage im Amte Balve.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an den beiden ersten Werktagen eines jeden Quartals bei unterzeichnetem Justizamt Forstgericht gehalten wird.

Balve, den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

B. 3. N. 155. Umwandlung einer bei Langendreer belegenen Korn- ꝛc. Mühle in eine oberschlächtige.

Der Landwirth Niederschulte zu Langendreer beabsichtigt seine unterschlächtige Korn- und Graupen-Mühle in eine oberschlächtige derselben Art umzuändern. Der bestehenden Vorschrift gemäß bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche durch jene Anlage etwa in ihren Rechten gefährdet zu werden vermeinen möchten, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls solche unbeachtet bleiben werden.

Plan und Nivellement der beabsichtigten Anlage sind auf dem hiesigen Kreisbüreau einzusehen.

Bochum, den 12. Februar 1830.

Die landräthliche Behörde daselbst.

B. 3. N. 156. Mühlenanlage zu Grafschaft.

Der Eingesessene Sporing zu Grafschaft ist Willens, eine oberschlächtige Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange auf dem neben seinem Wohnhause daselbst vorbeifließenden Bache Grafschaft anzulegen. Es wird dieses zu dem Zwecke hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche bei der beabsichtigten Mühlenanlage irgend ein Interesse haben, oder eine Be-

einträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, ihre begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreisbehörde einreichen, insbesondere werden die benachbarten Mühlenbesitzer aufgefordert, ihre Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses der neuen Anlage abzugeben.

Meschede, den 23. Februar 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 157. Abhaltung der Forstgerichts-Tage im Kreise Arnsberg.

Höherer Verfügung gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Untersuchung und Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen pro 1830 nachfolgende Termine bestimmt worden sind:

a) für die Königlichen Oberförstereien Obereimer und Himmelpforten, desgleichen für die Communal- und Privat-Waldungen der Bürgermeistereien Arnsberg, Neheim, Allendorf und Hellefeld

auf den 20. April 1830 die angezeigten Vergehen des I. Quartals,
» » 20. Juli » » » » » II. »
» » 20. October » » » » » III. »
» » 20. Januar 1831 » » » » IV. »

b) für die Königliche Oberförsterei Rumbeck, Communal- und Privat-Waldungen der Bürgermeisterei Warstein, Schultheißen-Bezirk Hirschberg und Freienohl

auf den 22. April 1830 die anzeigten Vergehen des I. Quartals
» » 22. Juli » » » » » II. »
» » 22. October » » » » » III. »
» » 22. Januar 1831 » » » » IV. »

Arnsberg, den 1. März 1830.

Der Landrath daselbst.

B. N. 158. Abhaltung eines Viehmarktes zu Werl.

Das Königliche hochlöbliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat genehmigt, daß der auf den 1. Mai jeden Jahrs fallende und drei Tage dauernde Jahrmarkt der Stadt Werl mit dem Jahre 1830 anfangend, auf die Dauer von 2 Tagen (den 1. und 2. Mai) beschränkt, und dagegen am 15. April jeden Jahrs ein Viehmarkt daselbst abgehalten werde; wovon das handeltreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Da jedoch der 15. April des laufenden Jahrs auf einen jüdischen Feiertag fällt; so geschieht die Verlegung auf den nächsten Montag, den 19. desselben Monats.

Werl, den 29. Januar 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

B. 2.
N. 159.
Verkauf von Metallen zu Siegen.

Am 6. April, Vormittags 9 Uhr, sollen im hiesigen Bergamts-Lokal nachstehend benannte Metalle an den Meistbietenden verkauft werden:

a) auf den Königl. Hütten zu Müsen und Littfeld lagernd
200 Centner Weichblei,
200 » Hartblei;

b) auf der Königl. Hütte zu Gosenbach lagernd
800 Centner Weichblei,
180 » Goldglätte,

wozu Kauflustige unter der Eröffnung eingeladen werden, daß bei Erreichung der Taxe der Zuschlag sogleich erfolgen soll, und daß die Bezahlung bei der Abholung der Metalle entweder baar oder durch Wechsel drei Monat Sicht, welche von einem bekannten inländischen Banquier acceptirt seyn müssen, vorbedungen wird.

Der Verkauf geschieht beim Weichblei in Partieen von 100 Centner, beim Hartblei von 30 Ctr. und bei der Goldglätte von 60 Ctr., und muß die Abholung der verkauften Metalle innerhalb spätestens drei Monaten nach erfolgtem Zuschlag geschehen, widrigenfalls bei längerer Lagerung, der Käufer zur Entrichtung eines Lagerzinses von Einem Groschen pro Centner und Woche gehalten seyn soll.

Auch schriftliche die Quantität und den Preis ganz bestimmt bezeichnende Soumissionen sollen angenommen und in dem Verkaufstermin eröffnet werden, weshalb die desfallsigen Anträge auf dem Couvert mit der Bemerkung (Metall-Verkauf betreffend) zu bezeichnen sind.

Siegen, den 2. März 1830.

Königl. Preuß. Bergamt.

N. 160.
Fruchtverkauf zu Fröndenberg.

Dienstag den 23. März 1830 sollen zu Fröndenberg auf dem dortigen Rentamtslokal, Vormittags 10 Uhr,

15 Scheffel $^{2}/_{10}$ Metzen Weitzen,
378 » $^{7}/_{10}$ » Roggen,
516 » $13^{1}/_{10}$ » Gerste,
518 » $6^{6}/_{10}$ » Hafer,
$10^{7}/_{10}$ » Erbsen,
$6^{1}/_{10}$ » Rübsaamen,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, und kann bei annehmbaren Geboten gegen baare Bezahlung das Korn sofort von den Käufern in Empfang genommen werden.

Hamm, den 8. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 161. Fruchtverkauf zu Scheda.

Mittwoch den 24. März 1830 sollen zu Scheda, Vormittags 10 Uhr, in dem dortigen Rentamtslokale

5 7/10 Metzen Weitzen,
418 Scheffel 3 7/10 » Roggen,
246 » 4 3/10 » Gerste,
420 » 1 6/10 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, und kann bei annehmbarem Gebote und gegen gleich baare Bezahlung das Korn von den Käufern sofort in Empfang genommen werden.

Hamm, den 8. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 162. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Montag den 29. d. M., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte

200 Scheffel Roggen,
20 » Gerste,
45 » Mühlenkorn,
200 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 9. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 163. Verdingung von Wegearbeiten zu Gesecke.

Die Reparatur des Fußweges um die Königl. Domaine Abdinghoff zu Gesecke, soll mit der zugehörigen Material-Lieferung am 3. April d. J., Vormittags 11 Uhr, bei dem Herrn Postmeister Bredenoll daselbst, an qualificirte Uebernehmer wenigstfordernd verdungen werden. Vorwarden und Kostenanschlag liegen 8 Tage vorher, des Nachmittags, bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 164. Verdingung von Dachdecker-Arbeiten zu Scheda.

Die Umlegung des Lehmschindeldaches auf dem Königl. Forstgebäude zu Scheda, in specie die Anlieferung der dazu nöthigen Materialien, soll am 27. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Wildschütz zu Fröndenberg, an qualificirte Uebernehmer wenigfordernd verdungen werden. Anschlag und Vorwarden liegen 8 Tage vor dem Termine, Nachmittags, bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 165. Verdingung von Gebäude-Reparaturen zu Rüthen.

Die bei der Reparatur an den Königl. Domainen-Gebäuden zu Rüthen vorkommenden Steinmetz-, Zimmer- und Tischler-Arbeiten und Anlieferung der zugehörigen Materialien, sollen an qualificirte Uebernehmer wenigstfordernd verdungen werden, und wird der Verding am 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten abgehalten. Vorwarden und Anschlag liegen daselbst 8 Tage vorher, Nachmittags, zur Einsicht offen.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 166. Verdingung von Gebäude-Reparaturen zu Himmelpforten.

Die Reparaturen am Forst-Dienst-Etablissement zu Himmelpforten, bestehend in Maurer- und Tischler-Arbeiten, letztere incl. Beschlag, Glas und Anstrich, sollen am 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle wenigstfordernd verdungen werden. Qualificirte Uebernehmungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß gleichzeitig der Verkauf einiger alten Baugegenstände, Fenster, Eisenwerk, ein Ofen ꝛc. vorgenommen werden wird.

Die Vorbedingungen und der Kostenanschlag liegen 8 Tage vor dem Termine bei dem Unterzeichneten, Nachmittags, zur Einsicht offen.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 167. Verdingung von Gebäude-Reparaturen zu Benninghausen.

Die Reparaturen am Königl. Fruchtspeicher zu Benninghausen, bestehend in Zimmer-Arbeiten und der nöthigen Material-Lieferung, sollen am 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, an qualificirte Uebernehmer wenigstfordernd verdungen werden. Anschlag und Vorwarden liegen 8 Tage vorher, des Nachmittags, daselbst zur Einsicht offen.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 168. Verdingung von Dachdecker-Arbeiten zu Frönden-berg.

Die Umdeckung des Daches auf dem Königl. Kornhause zu Frönden-berg und die Anlieferung der dazu nöthigen Zusatzpfannen (Biberschwänze), des Kalkes, des Sandes, der Dachschiefer und Haare, soll daselbst am 27. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Behausung des Gastwirthes Herrn Wildschütz an qualificirte Uebernehmer wenigstfordernd verdungen werden. Die Vorbedingungen und der Kostenanschlag können 8 Tage vor dem Termine eingesehen werden.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 169. Verdingung von Gebäude-Reparaturen zu Soest.

Die Reparaturen an dem Königl. Walburger Kornboden zu Soest, sollen am 26. d. M., Nachittags 2 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, sammt der nöthigen Materiallieferung an qualificirte Uebernehmer wenigstfordernd verdungen werden. Anschlag und Vorbedingungen liegen daselbst 8 Tage vorher zur Einsicht offen.

Soest, den 8. März 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 170. Verdingung des Straßenbaues zwischen Wendener Hütte und Löffelberg.

Am 26. März d. J., Vormittags um 9 Uhr, soll auf der Rothen-Mühle jenseits Brün ein Theil des Straßenbaues zwischen Wendener Hütte und Löffelberg und zwar

1) die Verfertigung des 2000 Ruthen langen Planums, in 7 Abtheilungen, zu . . . . . 8765 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.
2) der Bau der Durchlässe, Brücken und Futtermauern, in 3 Abtheilungen, zu . . . 3735 » 24 » 8 »

im Ganzen zu 12,501 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf.

veranschlagt, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Erfahrene und zuverläßige Unternehmer solcher Arbeiten, welche hinlängliches Vermögen nachweisen können, um wenigstens ein Viertel der Verdings-Summe vorzuschießen, erforderlichen Falls auch mit Staats-Papieren gleichen Betrages Bürgschaft zu leisten, werden eingeladen, bei dem Unterzeichneten die Anschläge durchzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und beim öffentlichen Ausgebote ihre Forderungen zu thun.

Olpe, den 9. März 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

B. N. 171. Verdingung der Arbeiten zur Erbauung der Kunststraße von Erndtebrück nach Lützel.

Montag den 5. April d. J, Morgens um 8 Uhr, soll erstlich die Ausführung der Erd- und Brücken-Arbeiten, sowie das Brechen und Anfahren der Steine auf der neu zu erbauenden Chaussee-Strecke zwischen Erndtebrück und Lützel; zweitens die Anfuhr von pptr. 3700 Kub. Fuß eichen Holz, aus den Revieren Banse und Feudingen nach Erndtebrück, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden.

Bietungslustige und sachverständige Unternehmer haben sich zu jener Zeit im Gasthofe des Herrn Soest zu Erndtebrück einzufinden; die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, sind aber auch, nebst den Anschlägen, bei dem Bau-Conducteur Herrn Nordtmeyer zu Lützel und dem Unterzeichneten stets einzusehen.

Siegen, den 11. März 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 172. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Dienstag, den 30. März d. J., des Morgens 10 Uhr, werden in dem Hause des Gastwirths Klein zur Lützel, die im Königl. Wald Hundstrell noch vorräthigen 13 Stück eichen Bauklötze, 247 Cubikfuß ausmachend, und ferner die im Obighäuser Wald zum Abtriebe kommenden 38 Klafter Knüppel- und 60 Klafter Reiser- birken Mittelwald-Schlagholz an den Mehrstbietenden öffentlich verkauft.

Hof Ginsberg, den 7. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 173. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Die im Königl. Wald Thorbach noch vorräthig liegenden drei Stück eichen Nutzblöcke, 346 Cubikfuß ausmachend, werden Freitag den 2. April d. J., Morgens 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Schneider zu Loohe öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft.

Hof Ginsberg, den 7. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 174. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Mittwochen den 24. März c. sollen in der Syringer Mark, Distrikt Renneweg, eine Quantität eichen Bau- und Nutzholzstöcke und 70 Klafter Brennholz zum Verkauf dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 10 Uhr im Schlage.

Himmelpforten den 14. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 175. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Am 26. März, Morgens 10 Uhr, sollen in der Hüls, im Himmelpforter Forstbelauf, öffentlich versteigert werden:

eine Anzahl aufgearbeitete Schlagholz-Klafter.

Die Zusammenkunft ist im Schlage.

Himmelpforten, den 15. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 176. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 27. d. M. sollen im Königlichen Walddistrikte Schlammkuhle, des Forstbezirks Wicheln, Oberförsterei Obereimer, ungefähr

a) 30 Stück eichen Nutzblöcke, welche stark, mittel und klein Bauholz von guter Beschaffenheit enthalten,

b) 15—20 Stück buchen Nutzklötze und

c) 50 Klafter unaufgearbeitetes buchen Reiserholz

meistbietend versteigert werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 9 Uhr, in der, in der Nähe des Schlages belegenen Försterwohnung einzufinden.

Obereimer, den 17. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

Extra-Beiblatt

zum

12. Stück des Arnsberger Amtsblatts

vom 20. März 1830.

N. 113. Hütten- und Hammer-Ordnung für die gewerkschaftlichen Stahl- u. Eisen-Hütten, auch Stahl- u. Eisenhämmer im Lande Siegen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1830, sowie die auf deren Grund von des Herrn Ministers des Innern Excellenz unterm 25. ejusd. ausgefertigte und vollzogene Hütten- und Hammer-Ordnung für die gewerkschaftlichen Stahl- und Eisen-Hämmer im Lande Siegen, werden in Gemäßheit eines von Sr. Excellenz durch Reſcript vom nämlichen Tage, dem unterzeichneten Ober-Bergamte ertheilten Auftrages, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 21. Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 1. v. M. die Hütten- und Hammer-Ordnung für die gewerkschaftlichen Stahl- und Eisenhütten, auch Stahl- und Eisenhämmer im Lande Siegen, da solche in Beziehung auf die Privatrechte der Corporationen, den älteren Kurbriefen und der Verfassung gemäß, nach den Anträgen der Gewerkschaften abgefaßt ist, genehmigt, und autorisire Sie, dieselbe nach dem zurückgehenden Entwurf ausfertigen zu lassen und zu vollziehen, auch unter Beifügung des gegenwärtigen Befehls als gesetzliche Norm für die Gewerkschaften und Alle, die es angeht, öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

Auf Befehl und mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 19. Januar 1830 sollen die nachstehenden Vorschriften und Bestimmungen über den Gewerb-Betrieb der Hütten- und Hammer-Werke im Lande (vormaligen Fürstenthum) Siegen mit gesetzlicher Wirksamkeit, vom Tage der Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, an die Stelle der bisher gültig gewesenen Kurbriefe treten, und alle aus diesen Kurbriefen in die gegenwärtige Hütten- und Hammer-Ordnung nicht ausdrücklich aufgenommenen Bestimmungen außer Anwendung gesetzt; mithin

1) für die Corporation der Eisenmassen-Bläser und Hammerschmiede:
   die Kurbriefe vom Jahre 1516,
   » » » 1. November 1705 und
   » » » 1. Januar 1728;

2) für die Corporation der Stahlmassen-Bläser des Amts Hilchenbach:
   der Kurbrief vom 30. Junius 1731;

3) für die Corporation der Stahlschmiede und Stahlhändler des Amts Crombach, Ferndorf und Hilchenbach:
   der Kurbrief vom 7. Julius 1731 und

4) für die Corporation der Stahlschmiede des Amts Freudenberg:
   der Kurbrief vom 16. September 1684;

als aufgehoben zu betrachten seyn.

§. 1.

Der Betrieb der Hütten- und Hammerwerke ist keiner besondern technischen Leitung, sondern nur der allgemeinen Aufsicht des Bergamts zu Siegen unterworfen.

§. 2.

Berechtigung zum Hütten- u. Hammer-Betriebe.

Das Recht zum Betriebe der vorhandenen Hütten- und Hammerwerke soll von den vereinigten Corporationen der Massenbläser, Hammer- und Stahlschmiede noch ferner nach dem Umfange des bisherigen Besitzes und in der verfassungsmäßigen Ordnung ausgeübt, auch den frühern landesherrlichen Verheißungen gemäß, die gegenwärtig vorhandene Zahl der Werke, im Bereich des vormaligen Fürstenthums Siegen, durch neue, Holz consumirende, Anlagen, nicht vermehrt werden.

Das Hüttenwerk zu Lohe soll in seinem Betriebe für landesherrliche Rechnung — ausschließlich nur auf die Verarbeitung der Natural-Zehnt-Erze — und der auf den landesherrlichen Antheil der Stahlberge fallenden Erze beschränkt seyn.

§. 3.

Die den gewerkschaftlichen Hütten- und Hammer-Werken gesetzlich verliehene Hütten- und Hammerzeit, bestimmt den Umfang und die Grenzen der Ausübung des Betriebsrechts eines jeden Werks, und über diese Zeit hinaus, darf der Hütten- oder Hammer-Betrieb nicht ausgedehnt werden.

§. 4.

An gesetzlich verliehener Hütten- und Hammer-Betriebs-Zeit besitzen:

A. Von den vorhandenen 9 Eisenhütten-Werken:

1) die Eiserner-Hütte bei Eisern
jährlich in drei Reisen
144 Erbtage,
18 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
6 Kupferhütten-Tage,
18 Sammt-Tage,

überhaupt 186 Tage, den Tag zu 24 Stunden gerechnet;

2) die Eiserfelder Hütte oberhalb Eiserfeld
in zwei Reisen
96 Erbtage,
12 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
4 Kupferhütten-Tage,
12 Sammt-Tage,
1 zugelegter Tag,

überhaupt 125 Tage;

3) die Marienborner Hütte im Orte Marienborn
in zwei Reisen
96 Erbtage,
12 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
4 Tage von der Urbacher Hütte,
4 Kupferhütten-Tage,
12 Sammt-Tage,

überhaupt 128 Tage;

4) die Sieghütte im Orte Sieghütte
in zwei Reisen
96 Erbtage,
12 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
1 Kupferhütten-Tag,
12 Sammt-Tage,

überhaupt 121 Tage;

5) die Haynerhütte bei Siegen
in einer und einer halben Reise
72 Erbtage,
9 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
1 Kupferhütten-Tag,
9 Sammt-Tage,

überhaupt 91 Tage;

6) die Birlenbacher Hütte im Orte Birlenbach
in einer und einer halben Reise
72 Erbtage,
9 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
2 Tage von der Olger Hütte,
9 Sammt-Tage,

überhaupt 92 Tage;

7) die Gosenbacher Hütte unterhalb dem Orte Gosenbach
in einer und einer halben Reise
72 Erbtage,
9 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
9 Sammt-Tage,

überhaupt 90 Tage;

8) die Haardter Hütte am Orte Haardt
in einer Reise
48 Erbtage,
6 Anheb-, Ablaß- und Armentage,
2 Kupferhütten-Tage,
6 Sammt-Tage,

überhaupt 62 Tage;

9) die Tiefenbacher Hütte unterhalb dem Orte Tiefenbach
in einer Reise
48 Erbtage,
6 Anheb-, Ablaß- und Armen-Tage,
2 Kupferhütten-Tage,
6 Sammt-Tage,

überhaupt 62 Tage.

B. Von den vorhandenen 4 Stahlhütten:

1) die obere Müsener Stahlhütte bei dem Orte Müsen

48 Erbtage,
6 Anheb-, Ablaß-, Hüttenschulz- und Armen-Tage,
6 Sammt-Tage,
15 Tage von der eingegangenen Allenbacher Hütte,
⅔ Tag für die Knappschaftskasse, (wovon jedoch der Betrag von 5 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. pro Tag zur Müsener Knappschaftskasse jährlich zu entrichten ist.)

überhaupt 75⅔ Tag, den Tag zu 24 Stunden gerechnet;

2) die untere Müsener Stahlhütte
in gleicher Weise wie die vorgenannte,
überhaupt . . . . . 75⅔ Tage;

3) die Dahlbrücher Stahlhütte bei dem Orte Dahlbruch
48 Erbtage,
6 Anheb-, Ablaß-, Hüttenholz- und Armen-Tage,
6 Sammt-Tage,
30 Tage von der eingegangenen Allenbacher Hütte,
⅔ Tag für die Knappschaftskasse, (unter gleicher Abgabe-Verpflichtung wie bei B. 1.)

überhaupt 90⅔ Tage;

4) die Burgholdinghauser Stahlhütte im Orte Burgholdinghausen
überhaupt jährlich 98 Tage.

C. Von den gegenwärtig bestehenden nachbenannten 16 Eisenhämmern:

1. der Eisenhammer zu Allenbach,
2. » » » zu Ferndorf,
3. » » » zu Buschhütten,
4. » » » zu Dilnhütten,
5. » » » zu Geisweid,
6. » » » zu Schneppenkauten,
7. » » » zu Buschgotthardshütten,
8. » » » zur Haardt,
9. » » » zu Münkershütten,
10. » » » zu Fickenhütten,
11. » » » zu Sieghütte,
12. » » » zu Hammerhütte,
13. » » » unterm Hayn,
14. » » » zu Müßnershütte,
15. » » » zur Meinhard und
16. » » » zur Tiefenbach,

ein jeder jährlich zehn Reisen, jede Reise zu 24 Tagen, also überhaupt 240 Tage zum Schmieden mit einem Heerde, jedoch mit der Bestimmung: daß die festgesetzten zweimaligen Stillstands-Perioden von jedesmal 6 Wochen oder 42 Tagen, einschließlich der Sonn- und Festtage (müßige Zeit) und zwar:

im Sommer, vom jedesmaligen Sonntag Abend vor Jacobi-Tag, oder 25. Julius anfangend (sommermüßige Zeit);

im Winter, vom jedesmaligen Sonntag vor oder mit Weihnachten anfangend (wintermüßige Zeit);

in bisheriger Weise eingehalten werden müssen.

Die Schmiedezeit eines Tages dauert 16 Stunden; es steht aber den Hammer-Gewerken frei, dieselbe mit einem Heerde bis zu 24 Stunden auszudehnen.

D. Von den 4 Stahlhämmern, Amts Hilchenbach:

1) der Aher Stahlhammer, zwischen Ferndorf und Lohe belegen;
2) der Haarhauser Hammer, bei Haarhausen belegen;
3) der Eichener Hammer, bei Eichen belegen;

mit Ausschluß der Sonntage und hohen Festtage, sowie der als müßige Zeit festgesetzten jährlichen zweimaligen Stillstands-Perioden, nämlich:

für die sommermüßige Zeit vom jedesmaligen 15. Julius bis 1. September;
für die wintermüßige Zeit vom jedesmaligen 21. December bis zum 20. Januar;

die ganze übrige Zeit zum ununterbrochenen Schmiede-Betrieb bei Tag und Nacht, und zwar:

der Aher und der Eichener Stahlhammer, ein jeder mit zwei Feuern;
der Haarhauser Hammer hingegen nur mit Einem Feuer;

4) der Hilnhütter Stahlhammer bei Hilnhütten (vormals Eisenhammer und seit dem Jahre 1823 zum Stahlhammer umgewandelt) im Allgemeinen wie die genannten Werke D. 1. und 3. eine gleiche Betriebszeit für zwei Feuer, jedoch in dem Betriebe selbst, auf den Verbrauch von nicht mehr als jährlich 6600 Tonnen Holzkohlen beschränkt, zu dessen speecieller Controlirung die Gewerkschaft durch einen vereideten Kohlenmesser verpflichtet ist.

E. Von den 8 Stahlhämmern des Amts Freudenberg:

1) der obere Ahlenbacher oder Schollenhammer,
2) der unterste Ahlenbacher oder Grüner Hammer,
3) der Braser Hammer,
4) der Kuhlenberger Hammer,
5) der Hecken- oder Großer Hammer,

6) der Heiden- oder Müllers-Hammer,
7) der Kochs-Hammer und
8) der Asdorfer Hammer,

ein jeder der vorstehend für den Ahler-, Haarhauser- und Eichener Stahlhammer eingeräumten Betriebszeit, jedoch nur mit Einem Feuer, ausgenommen der Asdorfer Hammer Nr. 8., welcher zum Schmieden mit zwei Feuern befugt ist.

Erbtage heißen die den Gewerkschaften ursprünglich bewilligt gewesenen Hüttentage, wovon 48 auf eine Reise gerechnet werden.

Alle übrige im §. 4. speciell angegebene Hütten-Betriebszeit ist nur als Zubehör zu betrachten, und wird den Eigenthümern der Hüttenzeit im Verhältnisse ihres Antheils an den Erbtagen zu Theil. Bei den Stahlhütten (§. 4. B.) werden wegen der von der eingestellten Allenbacher Hütte übernommenen Hüttenzeit, für die obere und untere Müsener Hütte, bei jeder 12 Tage, bei der Dahlbrucher Hütte aber 24 Tage als Erbtage angesehen.

§. 5.

Ausübung des Betriebs der Hüttenwerke.

Sämmtliche im §. 4. namentlich erwähnte und bisher ausschließlich nur zur Erzeugung eines bestimmt genannten Produkts berechtigten Werke, sollen dieser Beschränkung fernerhin nicht mehr unterworfen seyn, sondern von jetzt ab Roheisen- in Stahlhütten, ferner Eisenhämmer in Stahl-Hämmer, sowie auch in besondern Fällen umgekehrt, Stahlhütten in Roheisen-Hütten, und Stahlhämmer in Eisenhämmer umgewandelt werden können, sobald durch eine solche Betriebs-Veränderung der bis dahin stattgefundene Verbrauch an Holzkohlen nicht vergrößert wird. Und ist daher zur Ausführung der beabsichtigten Maaßregel eine förmliche Concession der Bergwerks-Behörde erforderlich.

§. 6.

Es soll ferner zu Gunsten der Eisen- und Stahlhammer-Gewerken gestattet seyn, den Betrieb eines Eisen- oder Stahlhammers wegen veränderter Verhältnisse gänzlich einzustellen, und die dafür verliehene Hammer-Betriebs-Zeit (§ 4.) nach einem, mit Rücksicht auf den relativen Kohlen-Verbrauch, jedesmal von der Bergwerks-Behörde festzusetzenden Normal-Verhältnisse, als ein Recht zum Hütten-Betrieb zu benutzen. Jedoch ist hierzu ebenfalls eine besondere Concession der Bergwerks-Behörde nothwendig, und dieselbe auf Antrag der Gewerken nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß dadurch nicht etwa neue Hütten-Anlagen entstehen (conf. §. 2), sondern die solchergestalt zu verleihende neue Hütten-Berechtigung auf den schon vorhandenen Hütten-Werken ausgeübt werde. Zur Erleichterung dieser Bestimmung, und um allen Hütten-Gewerkschaften eine gleiche Gelegenheit zu einer für sie vortheilhaften Verlängerung der Betriebszeit zu verschaffen, soll den Interessenten, welche von der Befugniß einer Umwandlung ihrer Hammerbetriebszeit in eine verhältnißmäßige Hütten-Betriebs-Zeit Gebrauch gemacht haben, frei gestellt seyn,

die erworbene neue Hütten-Betriebs-Berechtigung statt unmittelbarer Selbstbenutzung als einzelne Hüttentage im Wege des öffentlichen Verkaufs dem Meistbietenden für eine jährlich zu entrichtende Geldsumme zu überlassen.

§. 7.

Die für die Eisenhämmer und für die Stahlhammer-Werke bestimmten Stillstands-Perioden oder sogenannten müßigen Zeiten (§. 4. Lit. C.) können zum Nachholen derjenigen Schmiede-Betriebs-Zeit benutzt werden, welche wegen eingetretener Hindernisse, während der privilegirten Reise, z. B. durch vorgefallene Bauten, durch Wasserfluthen oder sonstige Ereignisse hat zurück bleiben müssen. Es entscheidet aber in jedem einzelnen Falle hierüber ein förmlicher Beschluß der betreffenden Corporation nach der Stimmenmehrheit, welcher sofort nach der Fassung jedesmal dem Bergamte zu Siegen schriftlich angezeigt werden muß.

§. 8.

Die sogenannte Gewichtshütterei, welche auf einzelnen Hüttenwerken statt findet, d. h. eine Einrichtung, wonach hauptsächlich zur Beförderung des gemeinschaftlichen Interesses der Hütten-Betriebs-Interessenten die jedesmalige Dauer der Campagne, anstatt nach der Anzahl der wirklich gehütteten Tage nach Maaßgabe des in derselben erfolgten gesammten Productions-Ausbringens mit Zugrundelegen eines, als Aequivalent oder Berechnungssatz für den durchschnittlichen Producten-Erfolg pro Tag festgesetzten bestimmten Gewichts-Quanti, berechnet wird, ist auch fernerhin mit besonderer Genehmigung der Bergwerks-Behörde zulässig.

§. 9.

Eine Verlängerung der gesetzlichen Betriebszeit für die Eisen- und Stahlhütten (§. 3. 4.) durch Bewilligung von sogenannten Nachhüttentagen, kann nur auf den jedesmaligen Antrag der Mehrheit sämmtlicher Hütten- und Hammer-Gewerkschafts-Interessenten von der Bergwerks-Behörde zugestanden werden.

Die Abgabe-Entrichtung an die landesherrliche Kasse für dergleichen bewilligte Concessions- oder Nachhüttungstage bleibt auf Ein Thaler 27 Sgr. 3 Pf. Preuß. Courant bestimmt.

Die Concessions- oder Nachhüttungstage werden übrigens jederzeit den sämmtlichen Hütten-Gewerkschaften, nicht aber einer einzelnen Hütte, und zwar nach Verhältniß der Hüttenreisen oder der Erbtage bewilligt.

§. 10.

Die Betriebszeit wird durch unentgeltliche Bewilligung einer angemessenen Zahl von Hüttentagen (Ersatztagen) auf jedesmaligen Antrag und nach eingeholtem Gutachten der sämmtlichen Hütten-Gewerkschaften verlängert, wenn sämmtliche

sämmtliche oder auch einzelne Hütten-Gewerkschaften durch unverschuldete Ereignisse, wie z. B. Frost, Wassermangel oder ähnliche Zufälle in der gewöhnlichen Production zurückgeblieben sind, oder sonst beim Betriebe ohne eigenes Verschulden nachweisbar erheblichen Nachtheil erlitten haben.

§. 11.

Auch dürfen Hüttentage, welche ohne Verschulden der Gewerkschaft in der Reise nicht herausgehüttet werden konnten, nach erfolgtem Anerkenntniß dieses Umstandes, ohne weitere Anfrage oder besondere Genehmigung in den folgenden Reisen gehüttet werden.

§. 12.

Dagegen bleibt das Vorhütten aus einer Reise in die andere unbedingt untersagt, und eben so wenig können Hüttentage, welche durch eigenes Verschulden der Interessenten verabsäumt sind, nachgeholt werden.

§. 13.

Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gewerken ihre Hüttentage nutzen wollen, hängt von den Interessenten selbst ab, die darüber, sowie über weitere Abänderungen durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben. Vor der Ausführung dieses Beschlusses muß jedoch ein von der gesammten Gewerkschaft als richtig anerkanntes und beglaubigtes Verzeichniß der Hüttentage nach der Reihenfolge der Gewerken, dem Bergamte eingereicht werden.

Auf Hüttenwerken, wo zugleich Gußwaaren gefertigt werden, bleibt dem Ermessen eines jeden Gewerken überlassen, ob er in der ihm angewiesenen Hüttenzeit Gußwaaren oder Roheisen darstellen wolle.

§. 14.

Die Interessenten einer und derselben Gewerkschaft sind zwar befugt, die nach der Ordnung der festgesetzten Reihenfolge ihnen angewiesenen Hüttentage gegenseitig zu vertauschen, jedoch nicht zum Nachtheil dritter Berechtigter, und nicht ohne jedesmal dem Hüttenschultheißen zu leistende Anzeige.

§. 15.

Besitzt ein Gewerke nicht Einen ganzen Tag, sondern nur einige Stunden Hüttenzeit, so muß derselbe entweder mit andern kleinen Besitzern zum gemeinschaftlichen Betrieb unter einer Nummer des Tages zugelassen, oder mit den einzelnen Stunden so lange zurückgewiesen werden, bis solche einen vollen Tag zu 24 Stunden ausmachen. Im erstern Falle haben die Besitzer eines solchen gemeinschaftlichen Tages sich darüber zu vereinigen, ob sie den Betrieb gemeinschaftlich ausüben oder einem der Theilhaber gegen Vergütung zur Alleinnutzung überlassen wollen.

§. 16.

Nach einem auf Stimmenmehrheit beruhenden Beschluß der betreffenden

Gewerkschaft, können liegende oder gutbehaltene Betriebstage von einer Hütte auf die andere verlegt werden; dergleichen Tage müssen indessen der gesammten Corporation zur käuflichen Erwerbung angeboten werden.

§. 17.

Der Anfang des Betriebs (Anhebezeit) der Eisen- und Stahlhütten-Werke bleibt zwar im Allgemeinen nach dem Herkommen dahin festgesetzt, daß:

a) die Eiserner und die Eiserfelder Hütte nicht vor Michaelis-Tag anblasen sollen, alsdann aber ihre ganze berechtigte Zeit ohne Unterbrechung heraushütten können;

b) daß die Marienborner Hütte und die Sieghütte hingegen eine Reise im Herbst und eine im Frühjahr hütten, erstere mit Michaeli-Tag, letztere mit dem Tage nach Ostern anfangend;

c) daß alle übrige Eisenhütten, namentlich die Hayner, die Birlenbacher, die Gosenbacher, die Haardter und die Tiefenbacher Hütte nicht vor Michaelis anfangen sollen, sodann aber die Reise, insofern sie daran durch Wassermangel ꝛc. nicht verhindert werden, bis zum völligen Heraushütten ihrer berechtigten Zeit fortsetzen und

d) daß die Stahlhütten sämmtlich ihre Hüttenreisen zu oder nach Michaelis-Tag anfangen, und solche bis zur Heraushüttung ihrer berechtigten Hüttenzeit fortsetzen dürfen.

Es soll jedoch auch ein früherer Anfang des Betriebs auf Grund eines nach Stimmenmehrheit der betheiligten Hüttengewerkschaft zu fassenden Beschlusses zulässig seyn, wenn dadurch andern zur Benutzung der Wasserkraft Berechtigten kein Eintrag geschieht. Von einem solchen gewerkschaftlichen Beschlusse muß jedoch dem Bergamte jederzeit noch vor dem wirklichen Beginnen des Betriebes eine Anzeige gemacht werden.

Ausübung des Betriebs der Eisenhammer Werke.

§. 18.

Es gilt als allgemeine Regel, daß die Hämmer gleichzeitig entweder sämmtlich schmieden oder sämmtlich mit schmieden inne halten, und das Eine oder das Andere (der Schmiedebetrieb oder die Einstellung desselben in der privilegirten Reise) bleibt dem Beschluß sämmtlicher Hammer-Gewerken überlassen, welche darüber nicht nach der Kopfzahl, sondern nach den Antheilen an der Schmiedebetriebszeit abstimmen.

§. 19.

Entscheidet der solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßte gewerkschaftliche Beschluß die Einstellung des Schmiedebetriebes für eine einzelne oder für mehrere Reisen, so muß derselbe dem Bergamte zur Bestätigung angezeigt und alles Schmieden für die zum Einhalten bestimmte Zeit (Haltezeit) bei einer Strafe von Zwanzig Thalern für jeden Tag, unterlassen werden.

Auch findet eine Nachholung solcher, dem gewerkschaftlichen Beschlusse gemäß gehalten gewesenen (unbenutzt gebliebenen) Reisetage, niemals statt.

§. 20.

Dagegen dürfen die in der Reise auf hohe Feiertage fallenden und deshalb nicht zu benutzenden Schmiedebetriebstage (sogenannten heiligen Tage) desgleichen die, wegen erlassener Feuerverbote (§. 22.) gehaltenen Tage, mit specieller Genehmigung des Bergamtes, in der Haltezeit (§. 19.) ausnahmsweise nachgeholt werden. Verweigert jedoch das Bergamt die Genehmigung hierzu, so bleiben dergleichen zurückgelassenen Tage, gleich denen, wegen Behinderung durch Fluthen oder durch vorgefallene Bauten gehaltenen Tagen zum Herausschmieden in der müßigen Zeit (§. 4. C.) verwiesen, dergestalt jedoch, daß solche den älteren verlegten Tagen nachstehen.

§. 21.

An Sonntagen und an hohen Feiertagen darf bei einer Strafe von Vierzig Thalern für jeden einzelnen Contraventionsfall, der vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienste (drei Uhr) geschehen, nicht geschmiedet werden.

Zu den hohen Feiertagen (außer den Fest-Sonntagen) gehören der Neujahrstag, der Charfreitag, der zweite Osterfeiertag, der zweite Pfingstfeiertag, sowie der erste und zweite Christfeiertag.

§. 22.

Weil nach der Lage der meisten Eisenhämmer in bewohnten Ortschaften oder in deren Nähe das Schmieden bei stürmischer oder sehr trockner Witterung, feuersgefährlich ist, so soll, unter der bevorworteten Voraussetzung, die sofortige Einstellung des Betriebs durch das Bergamt angeordnet werden.

Es geschieht solches, im eintretenden Falle der Nothwendigkeit, durch besondere Verfügungen der genannten Behörde (Feuer-Verbote), welche, so lange als sie nicht ausdrücklich widerrufen werden, in Kraft bleiben.

Die Gewerken sind demnach schuldig, sofort nach dem Eingang eines dergleichen Feuer-Verbots den Schmiedebetrieb einzustellen, und denselben nicht eher wieder anzufangen, als bis der ausdrückliche Widerruf des Feuer-Verbots erfolgt ist. Wer dieser Bestimmung zuwider die sofortige Einstellung des Betriebs unterläßt, oder den Betrieb vor dem Eingang des Widerrufs beginnt, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern, und bleibt außerdem für jeden etwa entstandenen Schaden nach den bestehenden Gesetzen besonders verantwortlich. Sobald aber der Widerruf des Feuerverbots erfolgt, ist der am Schmieden stehende Gewerke auch schuldig, den Betrieb sofort wiederum anzufangen, bei Strafe des Verlusts der dadurch versäumten (zurückgelassenen) Schmiedezeit.

§. 23.

Wird auf 24 Stunden geschmiedet, so fängt die Reisewoche jeden Sonntag Abends 6 Uhr an, und endigt jeden Sonnabend 6 Uhr Abends.

Der Schmiedetag dauert von 6 Uhr Abends bis zur nämlichen Stunde des folgenden Tages.

Das Anheben des Schmiedebetriebes mit dem andern Heerde, muß jederzeit mit dem Ablassen des erstern zu gleicher Zeit, nämlich um 6 Uhr Abends, bewerkstelligt werden.

Das Schmieden nimmt seinen Anfang in dem Augenblick, wo das Gebläse in Bewegung gesetzt wird.

Jede Unterbrechung der Schmiedezeit wegen vorgefallener Reparaturen ist, wenn sie auch nur für einen Theil des Tages eine Versäumniß verursacht haben sollte, dem betreffenden Hammergewerken dadurch zu vergüten, daß ihm die Nachholung des Versäumnisses, in der müßigen Zeit, gestattet wird.

§. 24.

Beim Beginnen der Reisewoche wird das Schmieden auf demjenigen der beiden Heerde eines Hammers vorgenommen, auf welchem am Schmiede-Tage vom Donnerstag auf den Freitag in der vorhergegangenen Woche geschmiedet worden ist.

§. 25.

Das Schmieden darf in der Reise nicht anders als nach der unter den Interessenten des Hammers ein für allemal festgesetzten Reihen-Ordnung geschehen.

§. 26.

Kann ein Gewerke an dem auf ihn fallenden Tage wegen Mangel an Materialien oder aus einem andern ähnlichen Grunde nicht schmieden, so muß er den Betrieb dieses Tages einem andern Gewerken, welcher dazu geneigt ist, überlassen, widrigenfalls er seines Rechts darauf verlustig wird.

§. 27.

Entsteht unter einzelnen Gewerken wegen Mangelhaftigkeit des Verzeichnisses der Schmiedetage ein Streit darüber, an wem die Reihe zum Betriebe ist, und kann dieser Streit durch Vergleich oder durch eine Cautionsleistung nicht geschlichtet werden, so muß das Loos darüber bestimmen, wer bis zur erfolgten definitiven Entscheidung den streitigen Schmiede-Betriebstag benutzen soll.

Wer dieser, zur Erhaltung eines ungestört fortgehenden Betriebes nothwendigen Anordnung sich nicht fügt, oder derselben entgegen handelt, hat eine von dem Bergamte festzusetzende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. verwirkt.

§. 28.

Ein gleichzeitiges Schmieden mit beiden Heerden ist untersagt, und die Uebertretung dieses Verbots zieht eine Strafe von Zwanzig Thalern nach sich.

Nicht minder und bei Fünf Thaler Strafe verboten, bleibt es, an Sonntagen vor 6 Uhr Abends den Betrieb anzufangen, conf. §. 21., und soll außerdem die dadurch überschmiedete Zeit dem schuldigen Gewerken in Abzug gebracht werden. Jedoch ist erlaubt, die zum Schmieden erforderlichen Vor-Anstalten schon nach 2 Uhr Nachmittags zu treffen.

§. 29.

Ergeht nach Vorschrift des §. 22. während des Hammerbetriebs in der müßigen Zeit, ein Feuer-Verbot, so fängt nach dem Widerruf desselben, derjenige Gewerke zu schmieden an, welchen nach der über die nachzuholenden Tage fortlaufend zu führenden Notiz die Reihe trifft.

§. 30.

Hat ein Gewerke, der an der Reihe ist, in der eben gangbaren Reise einen halben Tag zum Betriebe, später aber einen ganzen Tag, so ist derselbe befugt, zuerst den vollen Tag zu benutzen, und den ihm noch übrigen halben Tag nachzuholen, sobald ihn die Reihe trifft, selbigen zu einem vollen Tage wieder zu ergänzen.

Besitzt der Gewerke hingegen überhaupt nur einen geringern Theil eines Tages, so muß er entweder diesen Theil einem Andern zur Benutzung überlassen, welcher solchen ergänzen kann, oder von Andern so viel dazu erwerben, als zu einem vollen Betriebstage ihm noch fehlt.

§. 31.

Ist der im Betrieb begriffene Gewerke eines neuen Hammers bedürftig, so erhält er zu dessen Anfertigung auf Antrag der betreffenden Gewerkschaft durch das Bergamt die Erlaubniß, in der müßigen Zeit, oder in der Haltezeit, während 24 Stunden mit beiden Heerden zu schmieden, binnen welcher Frist derselbe die Backen recken, solche aufeinanderschweißen, den Hammer stählen und fertig machen muß. Ueber die dazu zu wählende Zeit hat sich derselbe mit der Gewerkschaft zu einigen.

Zur Verfertigung einer Hammerhülse werden 12 Stunden in der müßigen Zeit oder in der Haltezeit bewilligt.

§. 32.

Die bauliche Unterhaltung des Hammergebäudes und aller dazu gehörigen Vorrichtungen liegt entweder der Gesammt-Gewerkschaft, oder einer jeden der zwei Heerd-Gewerkschaften, oder endlich den einzelnen Gewerken nach Maaßgabe ihrer Berechtigung ob. Instand-Erhaltung d. Werks.

Die Gesammt-Gewerkschaft ist schuldig, außer dem Hammer-Gebäude mit Dach und Fach, auch alle diejenigen Gegenstände in baulichem Zustande zu erhalten, welche von allen einzelnen Gewerken gemeinschaftlich benutzt werden.

Die dazu erforderlichen Kosten werden auf die Gewerken nach dem Verhältniß des Antheils eines Jeden repartirt. Die Bau- und Reparatur-Kosten solcher Gegenstände aber, welche ausschließlich von der einen oder der andern Heerd-Gewerkschaft gebraucht werden, sind die Mitglieder der betreffenden Heerd-Gewerkschaft, nach Maaßgabe der Schmiedebetriebszeit eines Jeden derselben, zu tragen verbunden.

Die den einzelnen Gewerken obliegende Bau-Unterhaltungs-Verbindlichkeit endlich, begreift den sogenannten laufenden Bau in sich, und dazu ge-

Von der Lebensdauer der Einzelthiere, der Arbeit, der Geschlecht.

Es ist klar, daß diese drei Punkte mit einander in innigem Zusammenhange stehen.

Die Lebensdauer jedes Individuums, wie seiner Arbeiten und Kunstwerke, ist durch die Bedürfnisse des Staates bestimmt. Die Arbeiter sterben, die gewissermaßen als Sklaven gehalten werden, nach einer kurzen Zeit; die Arbeiten, welche sie ausführen, sind ebenfalls nur für eine kurze Zeit berechnet. Die Geschlechtsthiere, welche für die Fortpflanzung des Staates nothwendig sind, leben lange, und ihre Arbeiten, die Nester, sind für die Dauer des Staates berechnet. Die Arbeiter, welche für diese Geschlechtsthiere sorgen, leben lange, und ihre Arbeiten, die Kunstwerke, sind für lange Zeit berechnet. Die Arbeiter, welche für die Geschlechtsthiere sorgen, leben lange, und ihre Arbeiten, die Kunstwerke, sind für lange Zeit berechnet. Die Arbeiter, welche für die Geschlechtsthiere sorgen, leben nur kurze Zeit, und ihre Arbeiten, die Kunstwerke, sind für kurze Zeit berechnet.

Der Geschlechtstrieb fehlt, so viel bis jetzt bekannt ist, den Arbeitern, welche in dem Staate, wo sie geboren wurden, sterben, und ist ebenso den Arbeitern, welche in einem fremden Staate, wo sie eingeführt wurden, sterben, wie den Geschlechtsthieren, welche in dem Staate, wo sie geboren wurden, sterben, und den Geschlechtsthieren, welche in einem fremden Staate, wo sie eingeführt wurden, sterben.

Der Geschlechtstrieb findet sich bei allen Geschlechtsthieren, welche in einem fremden Staate, wo sie geboren wurden, sterben, und ist ebenso bei den Geschlechtsthieren, welche in dem Staate, wo sie eingeführt wurden, sterben.

Die Geschlechtsthiere, welche in dem Staate, wo sie geboren wurden, sterben, und die, welche in einem fremden Staate, wo sie eingeführt wurden, sterben, sind in Bezug auf Geschlechtstrieb gleich

§. 37.

Ein Hilchenbacher Stahlfeuer ist in 36 Haupttheile (Tage), jeder dieser Haupttheile oder Tage zu 24 Stunden gerechnet, eingetheilt. Ein solcher Theil ist der Maaßstab der Berechtigung eines Gewerken, zur Benutzung der der Stahlhammer-Gewerkschaft im Allgemeinen bewilligten Betriebszeit.

§. 38.

Die bei den Eisenhämmern geltende Regel, wonach alle Hämmer entweder schmieden oder halten müssen, findet bei den Stahlhämmern keine Anwendung.

§. 39.

Der Stahlhammer-Betrieb geschieht nach der von der betreffenden Gewerkschaft ein für allemal bestimmten Reihenfolge. Ein Theilnehmer schmiedet in jeder Reise seinen Antheil an den Schmiedetagen in dem betreffenden Heerde, nacheinander heraus, ehe der nachfolgende Interessent eintritt. Ein früheres Eintreten des Nachfolgers kann nur im Wege der Uebereinkunft mit dem Vorgänger und unter Zustimmung der ganzen Heerd-Gewerkschaft statt finden.

§. 40.

Wenn ein Gewerke, an dem die Reihe zu schmieden steht, das Schmieden wegen Mangel an Materialien oder sonst aus einem ähnlichen Grunde nicht fortsetzt, auch sich im Wege des Tausches mit einem später folgenden Gewerken entweder nicht sollte einigen, oder die Zustimmung der Heerd-Gewerkschaft dazu nicht beibringen können, so wird derselbe seines Rechts auf den Schmiedebetrieb verlustig.

§. 41.

Die von einem Gewerken durch Kauf oder Pachtung erworbene spätere Schmiedebetriebszeit darf ohne Einwilligung der Heerd-Gewerkschaft nicht mit dem Besitz einer frühern Schmiedebetriebszeit vereinigt, sondern nur in ihrer ursprünglichen Reihe benutzt werden.

§. 42.

Ist zum gleichzeitigen Betriebe beider Feuer eines Stahlhammers nicht hinreichendes Wasser vorhanden, so wechselt der Schmiedebetrieb bei einem Feuer mit dem andern von Woche zu Woche oder von 6 Tagen zu 6 Tagen.

Wird aber der Wassermangel so groß, daß statt 3 Schrey, wie gewöhnlich gerechnet wird, nur 2 Schrey auf den Tag geschmiedet werden kann, (der Schrey à 275 bis 290 Pfund an Gewicht) so ist der an der Reihe stehende Gewerke seine Zeit in der Reise dennoch zu schmieden verbunden, falls ihn die Gewerkschaft nicht davon entbinden sollte.

Diese 2 Schrey oder $^2/_3$ eines Stahlhammer-Betriebstages, gelten beim Wechsel der Woche als ein voller Tag, dem Schmiedenden wird aber nur das producirte Quantum oder $^2/_3$ Tag in Anrechnung gebracht.

§. 47.

Gleicher Schutz und Gleichheit der Verbindlichkeit aller Bewohner Athens vor Gesetz und gerichtlicher Strafe waren Ideen, welche in dem Gesetzgeber Solon lebten, und welche er in seinen Gesetzen zu realisiren suchte. Er war es, welcher dem Adel seine Vorrechte, die er bisher ausschließend besessen hatte, nahm, und sie gleicher Weise allen Bürgern Athens zusicherte. Er war es, welcher die Gesetze, welche bisher nur in den Händen der Priester waren, und nur von ihnen gedeutet und ausgelegt werden konnten, dem Volke mittheilte, und sie ihm zum Eigenthume machte. Er war es, welcher die Gesetze, welche bisher nur mündlich überliefert waren, in Tafeln schrieb, und sie an öffentlichen Orten aufstellen ließ, damit jeder Bürger sie lesen und sich nach ihnen richten könne. Solon war es endlich, welcher die Gesetze, welche bisher nur Strafgesetze waren, zu einem Gesetzbuche zusammenfaßte.

Aus der Absicht, den Gesetzen die vorausgesetzte Kraft zu verschaffen, und sie selbst immer wirksam zu machen, ist das Gesetz entstanden, daß jeder Bürger Athens, wenn er sich durch ein Gesetz beschwert glaubte, dasselbe vor Gericht ziehen konnte.

§. 48.

Aus der gleichmäßigen Vertheilung der Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung an alle Bürger Athens, ist das Gesetz entstanden, daß jeder Bürger, der sich durch ein neues Gesetz beschwert glaubte, dasselbe vor Gericht ziehen konnte.

Auf diese Weise konnte jeder Bürger auf die Gesetze und Gesetzgeber seines Vaterlandes Einfluß haben.

§. 49.

Die Gesetzgebung war Solonischer, und wurden in solcher Beziehung auch Solonische Gesetze genannt, welche Solon selbst gegeben hatte, und welche nach ihm gegeben wurden.

Solon war es, welcher die Gesetze, welche bisher nur Strafgesetze waren, dem Volke mittheilte, und sie dadurch Landesgesetzgebung, und zu einem Gesetzbuche zusammenfaßte. Solon war es, welcher die Gesetze, welche bisher nur mündlich überliefert waren, in Tafeln schrieb, und sie an öffentlichen Orten aufstellen ließ, damit jeder Bürger sie lesen und sich nach ihnen richten könne. Solon war es, welcher die Gesetze, welche bisher nur in den Händen der Priester waren, und nur von ihnen gedeutet und ausgelegt werden konnten, dem Volke mittheilte, und sie ihm zum Eigenthume machte.

Aus der gleichmäßigen Vertheilung der Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung an alle Bürger Athens, ist das Gesetz entstanden, daß jeder Bürger, der sich durch ein neues Gesetz beschwert glaubte, dasselbe vor Gericht ziehen konnte.

Auf diese Weise konnte jeder Bürger auf die Gesetze und Gesetzgeber seines Vaterlandes Einfluß haben.

Aus der gleichmäßigen Vertheilung der Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung

Freudenberger Hämmern räthlich, so soll darüber durch Stimmenmehrheit entschieden werden, welche jedoch, dem dort bestehenden Herkommen gemäß, nicht nach den Antheilen, sondern nach Köpfen gerechnet wird.

§. 48.

Kann wegen Wassermangel nicht ununterbrochen geschmiedet werden, und muß vielmehr das nothwendige Schmiedebetriebswasser erst in den vorhandenen beiden Weihern gesammelt werden, so wird auf 16 Stunden oder auf 2 Schrey, bei vollem Wasser hingegen auf 24 Stunden oder auf 3 Schrey pro Tag geschmiedet. Im letztern Falle fängt das Schmieden jedesmal um 8 Uhr Abends an, und endet um die nämliche Zeit des folgenden Tages; im erstern Fall wird um 10 Uhr Abend angehoben, und um 2 Uhr des folgenden Nachmittags abgelassen.

§. 49.

Bei Berechnung der berechtigten Zeit werden unter allen Umständen drei Schrey als Aequivalent für einen Tag gerechnet. Eine Abrechnung mit einem gewissen Zeitabschnitt findet bei den Freudenberger Stahlhämmern, wo das Schmieden nach der einmal bestehenden Rangordnung ohne alle Rücksicht auf den Jahreswechsel ununterbrochen fortgeht, nicht statt.

§. 50.

Auf dem Asdorfer Hammer wird bei eintretendem kleinen Wasser, wochenweise abwechselnd in einem der dasigen beiden Heerde geschmiedet. Sobald wieder volles Wasser vorhanden ist, werden beide Feuer in Betrieb gesetzt und es behält der bei dem kleinen Wasser zuletzt betriebene Heerd, die zurückgebliebenen Tage (Heytage) gut, welche bei wieder eintretendem kleinen Wasser zuerst herausgeschmiedet werden.

§. 51.

Sobald zum Schmieden hinreichendes Wasser verhanden ist, so soll der an der Reihe stehende Gewerke zu schmieden verbunden seyn, damit nicht seinem Nachfolger in der Reihe durch das vorhergegangene Kaltstehen des Heerdes Nachtheil erwachse.

§. 52.

Kann ein Gewerke, an dem die Reihe zu schmieden steht, seine berechtigte Zeit wegen Mangel an Materialien oder sonst aus einem ähnlichen Grunde, nicht schmieden, so soll, sofern derselbe nicht etwa seine berechtigte Zeit einem andern Interessenten desselben Hammers überlassen hat, und dieser Erwerber dafür eingetreten ist, der im Range nächstfolgende Gewerke befugt seyn, statt jenes, sofort mit seiner Schmiedung einzutreten. Die solchergestalt versäumte Zeit kann aber vom Eigenthümer, sobald in der folgenden Reise die Reihe wieder an ihn kommt, jedoch nur vor dem jedesmaligen 1. August, nicht aber später, nachgeholt werden.

§. 53. Instand-Erhaltung d. Stahlhämmer.

Die Sorge für die Unterhaltung des laufenden Baues liegt dem je-

desmal zum Schmieden an der Reihe stehenden Gewerken ob, und ist derselbe für die ordnungsmäßige Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gewerkschaft verantwortlich.

§. 54.

Für die übrige Bau-Unterhaltung bei den Stahlhämmern, hat der jedesmal am Amte stehende Deputirte oder Vorsteher zu sorgen.

Die Kosten werden bei denjenigen Hämmern, welche nur Ein Feuer besitzen, nach Maaßgabe der Schmiede-Antheile repartirt. Bei dem zwei Feuer besitzenden Asdorfer Hammer findet zwar ein gleiches Verfahren statt, jedoch zerfallen dort die vorkommenden Baukosten in zwei Klassen, nämlich

a) in Kosten für Hauptbaue, woran die beiden Heerdgewerkschaften Theil nehmen, und

b) in Kosten für solche Bau-Unterhaltungen, welche nur einer Heerdgewerkschaft allein zur Last fallen, und deren Herstellung auch nur von dieser zu besorgen ist.

§. 55.

Die in den §§. 53. und 54. über die Bau-Unterhaltung und Kostentragung davon, enthaltenen Bestimmungen, finden auch bei den Stahlhämmern des Amts Hilchenbach gleichmäßige Anwendung, jedoch gehört bei diesen Hammerwerken die Besorgung der Haupt-Bau-Unterhaltung zur speciellen Obliegenheit des Hammerschultheißen.

§. 56.

Aufsicht und Controle.

Die vereinigten Corporationen der Massenbläser, Hammer- und Stahl-Schmiede wählen jährlich durch Stimmenmehrheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Vertretung ihres gemeinschaftlichen Interesses in allen Fällen fünf Deputirte oder Vorsteher, welche von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet werden.

§. 57.

Zur Haupt-Obliegenheit der vorgedachten Deputirten oder Vorsteher gehört, daß dieselben auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Ordnung beim Hütten- und Hammer-Betrieb halten, und die dabei vorkommenden Uebertretungen ohne alle Nachsicht und Ansehen der Person, dem Bergamte anzeigen.

§. 58.

Um die Deputirten oder Vorsteher in ihren Geschäftsverrichtungen zu unterstützen, und insbesondere zur Erleichterung der Controle des Schmiede-Betriebes, sollen zwei Aufseher (früher Zunftknechte) von dem Gewerkschafts-Vereine mit einer angemessenen Besoldung angestellt, und dieselben von dem Ober-Bergamte unter Genehmigung der Ober-Berghauptmannschaft, mit einer besondern schriftlichen Dienstanweisung versehen werden.

§. 59.

Zur speciellen Beaufsichtigung des Betriebes, und insbesondere zur Controle einer ordnungsmäßigen Einhaltung der gesetzlichen Betriebszeit, soll auf jedem einzelnen Hütten- oder Hammerwerke ein Hütten- oder Hammer-Schultheiß angestellt, und außerdem noch auf jedem Werke, zur Beobachtung gehöriger Ordnung bei Anschaffung und bei dem Verbrauch der Kohlen ein Kohlenmesser angestellt, und ein Jeder zur Befolgung der für ihn durch das Ober-Bergamt unter Genehmigung der Ober-Berghauptmannschaft zu entwerfenden Dienst-Instruction, eidlich verpflichtet werden.

§. 60.

Die Hüttenschultheiße haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern in jedem Versäumnißfalle, sowohl über das Antreiben, als über das Ausblasen der Hütten, unter bestimmter Angabe des Tages und der Stunde, wann das Gebläse angelassen worden, sowie wann das erste und das letzte Stück Eisen oder Stahl gelaufen ist, spätestens 24 Stunden nach erfolgtem An- und Ausblasen dem Bergamte durch Einreichung der Anheb- und Ablaß-Zettel, Anzeige zu machen.

§. 61.

Jährlich, nach jedesmaliger Beendigung der Frühjahrs-Campagne, soll für eine jede Hütte besonders, eine genaue Nachweisung der von den Eisen- und Stahl-Hütten-Gewerkschaften, auf deren Hüttenzeit-Berechtigung wirklich gehütteten Zeit, durch einen Commissarius des Bergamts mit Zuziehung des betreffenden Hüttenschultheißen aufgenommen werden.

Ergiebt sich aus dieser Nachweisung eine Ueberschreitung der berechtigten Betriebszeit (Ueberhütten) so muß der Commissar davon sofort dem Bergamte Anzeige machen, und von diesem sodann die regulativmäßige Strafe von Fünfzehn Thalern für jeden Tag über die gesetzliche Zeit, festgesetzt und eingezogen werden.

Außerdem wird die überhüttete Zeit jedesmal bei der nächsten Hüttenreise der Gewerkschaft in Abzug gebracht.

§. 62.

Die Hammerschultheiße sind verpflichtet, täglich das Anheben (Anfang) und das Ablassen (Beendigung) des Schmiedens in einem dazu bestimmten Buche mit aller Genauigkeit zu vermerken.

Aus diesem Notizbuche wird nach Beendigung einer jeden Reise ein Verzeichniß der etwa über die Berechtigung geschmiedeten (überschmiedeten) Zeit aufgestellt und dem Bergamte eingeliefert, welches dann für jede solchergestalt überschmiedete Stunde, eine Strafe von Ein Thaler festzusetzen und von den betreffenden Gewerken einzuziehen hat.

Außerdem soll die überschmiedete Zeit beim nächsten Schmieden in der Reise oder in der müßigen Zeit von der den Gewerken zustehenden Betriebszeit in Abzug gebracht werden.

Hammerschultheiße, welche die ordnungsmäßige Führung des oben vorgeschriebenen Buches unterlassen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thaler, welche, wenn sich Unrichtigkeiten in den Vermerken finden, für jede unrichtig vermerkte Stunde besonders berechnet wird.

§. 63.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Hammerschultheiße eine Nachweisung dem Bergamte einzureichen, welche ergiebt, ob und wie viel von einzelnen Stahlhammergewerken, in der Reise etwa an berechtigter Zeit zurückgelassen worden, damit auf Grund dieser Nachweisung die zurückgelassene Zeit zur Benutzung im folgenden Jahre frei gegeben werden kann.

§. 64.

Das Bergamt zu Siegen, als die Aufsicht führende Behörde (§. 1.) entscheidet über alle Contraventionen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Hütten- und Hammer-Ordnung, nach vorhergegangener Untersuchung, Verfahren in Contraventions-Fällen.

durch ein Resolut, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Bergamt zu Bonn, und vollstreckt die festgesetzten Strafen auf dem gesetzlichen Wege der Execution.

§. 65.

Der Recurs gegen ein Straf-Resolut des Bergamts ist nur binnen 10 Tagen vom Tage der Bekanntmachung desselben, bei Verlust dieses Rechtsmittels, zulässig. Eine Berufung auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung findet nur in den Fällen statt, wo die im Resolut des Bergamts festgesetzte Strafe mehr als die Summe von Zwanzig Thaler beträgt, und ist ebenfalls nur zulässig binnen der oben bestimmten zehntägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung des Resoluts. Wählt der Angeklagte aber, statt der Berufung auf rechtliches Gehör, den Recurs an das Ober-Bergamt, so findet gegen die Entscheidung dieser Behörde kein weiteres Verfahren mehr statt.

§. 66.

Die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Hütten- und Hammer-Ordnung verwirkten Geldstrafen sollen bei dem Bergamte deponirt und sämmtlich zur Bestreitung der vorkommenden allgemeinen Gewerkschaftskosten verwendet, der etwaige Ueberschuß aber soll zur Unterstützung bedürftiger Hüttenleute, Hammerschmiede und Stahlschmiede, auf den Vorschlag und nach der entscheidenden Bestimmung der Deputirten der gewerkschaftlichen Corporation (§. 56.), angewiesen werden.

§. 67.

Schluß-Bestimmungen.

Alle Bestimmungen des Regulativs zur Verwaltung des Berg-, Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen, vom 20. Juni 1819, welche durch die gegenwärtige Hütten- und Hammer-Ordnung nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben in Wirksamkeit.

§. 68.

Die innern gesellschaftlichen Verhältnisse, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Genossen der vereinigten Corporationen der Massenbläser, Hammer- und Stahlschmiede gegen einander, nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zweckmäßiger zu ordnen und näher zu bestimmen, soll der freien Uebereinkunft der Gewerkschaften überlassen werden.

§. 69.

Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Hütten- und Hammer-Ordnung, welche durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden soll, und deren fernere Mehrung, Minderung oder Abänderung, je nachdem die gewerblichen Verhältnisse, oder das allgemeine Staats- und Polizei-Interesse solche in der Folge nothwendig machen, ausdrücklich vorbehalten bleibt, beauftragt.

Berlin, den 25. Januar 1830.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 13.

Arnsberg, den 27. März 1830.

N. 114. Remonte-Ankauf für die Armee in Westphalen.

Indem ich auf die nachfolgende Bekanntmachung des Hrn. General-Majors von Lützow Bezug nehme, empfehle ich den Herren Landräthen, den beabsichtigten Ankäufen von Remonte-Pferden in ihren Kreisen beizuwohnen, und sich überall dieser Angelegenheit mit allem Eifer anzunehmen, welcher ein erwünschtes Gelingen der Maßregel für deren weitere Ausdehnung und der Gewinn einer neuen Erwerbsquelle der Provinz erheischt. Münster, den 11. März 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Es soll auf Befehl Sr. Maj. des Königs in diesem Jahre ein Versuch gemacht werden, in wiefern es thunlich, auch in Westphalen Remonte-Pferde für die Armee zu erstehen.

Zu diesem Ende bin ich vom Hohen Kriegs-Ministerium beauftragt, in diesem Herbst in der hiesigen Provinz 30 Zug- und 10 Reit-Pferde für die Artillerie anzukaufen.

Es können nur Pferde in einem Alter vom vollendeten 4. bis zum 7. Jahre, angenommen werden. Die Zugpferde müssen wenigstens 5 Fuß 2 Zoll, die Reitpferde wenigstens 4 Fuß 10 Zoll groß; sämmtliche Pferde aber kräftig, stark, gesund und fehlerfrei seyn. — Die gekauften Pferde werden ohne Weiteres abgenommen und gleich baar bezahlt.

Digitized by Google

Die Städte Tecklenburg, Coesfeld, Lüdinghausen, Recklinghausen, Unna, Beckum und Lippstadt sind nun als Versammlungs-Orte bezeichnet, nach welchen die Pferdezüchter der Nachbarschaft im Laufe des Monats October d. J. ihre Pferde, die den angegebenen Anforderungen entsprechen, hinbringen können, zu welcher Zeit ich mich daselbst zum Ankauf derselben einfinden werde. — Die bestimmten Tage, an welchen ich in jedem Orte zum Ankauf eintreffe, und an welchen daher die hierauf Reflectirenden ihre Pferde zu stellen hätten, werde ich noch durch die Amtsblätter bekannt machen.

Die an den noch festzusetzenden Tagen in den genannten Versammlungsorten gestellten Pferde, werden nach der Ordnung, wie sie ankommen, vorgestellt, und dürfte vor Beendigung meines Ankaufs kein Privathandel hierbei statt finden.

Da der Hauptzweck dieses versuchsweisen Ankaufes der ist: zu sehen, in wiefern sich Westphalen überhaupt zum Ankauf von Remonte-Pferden eignet, um danach diesen Zweig der Industrie in der Provinz zu heben, so mache ich die Herren Pferdezüchter auf die Wichtigkeit dieses ersten Versuchs mit dem Bemerken aufmerksam, daß ich danach hauptsächlich auf Pferde, welche in der Provinz gezogen sind, beim Ankauf rücksichtigen werde. Münster, den 9. März 1830.

Der General-Major u. Kommandeur der 15. Kavallerie-Brigade.
v. Lützow.

N. 115. Das An- und Abmelden der zur Kriegs-Reserve und Landwehr verpflichteten Individuen bei Reisen von 4 Wochen und länger.

Um Mißverständnissen und den daraus entstehenden Folgen vorzubeugen, wird hiermit in Beziehung auf die unter dem 4. Januar d. J. erlassene Verfügung, das An- und Abmelden der zur Kriegs-Reserve und Landwehr verpflichteten Individuen bei Reisen von 4 Wochen und länger betreffend, erklärt: daß die gedachte Verfügung auf Reisen jeder Art Anwendung findet, der Reisende mag mit einem Passe, Gewerbscheine oder sonstiger Legitimation versehen seyn. Zugleich werden die Civil-Behörden mit Bezugnahme auf den §. 6. der erwähnten Verfügung aufmerksam gemacht, keinen, zugleich als Reiselegitimation dienenden, Gewerbeschein einem Unteroffizier oder Gemeinen im Kriegsreserve- oder Landwehr-Verhältniß zu ertheilen oder zu erneuern, welcher die Beweise nicht beibringen kann, sich vorher bei dem Bezirks-Feldwebel oder Bürgermeister seines Wohnorts gemeldet zu haben. Münster, den 15. März 1830.

Königl. General-Commando des 7. Armee-Corps.

Königl. Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 116. Insinuationen gerichtlicher Verfügungen an Eximirte.

Da die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1823, wonach sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements in den bei ihnen anhängigen Sachen ohne Unterschied zur directen Vorladung der Eximirten autorisirt worden, in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so werden dieselben auf die genaue Beobachtung jenes Cirkulars hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 9. März 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 117. Depostal-Verwaltung in specie Ablegung der Dep. Rechnungen p. 1829.

Sämmtliche Untergerichte werden auf unser, die Depositat-Verwaltung betreffendes Publikandum vom 23. December 1828, Amtsblatt de 1829, Stück 2, No. 15, hierdurch verwiesen, und dessen genaue Befolgung ihnen in Erinnerung gebracht. Zugleich werden dieselben aufgefordert, binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob die vorigjährigen Depositat-Rechnungen abgelegt und revidirt sind.

Arnsberg, den 9. März 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 118. Verwaltung der Depositorien.

Nach ausdrücklicher gesetzlichen Vorschrift soll der Beschluß der gerichtlichen Depositen nicht einem einzigen, sondern drei Personen, anvertrauet werden, und es können daher die zu den Depositorien gehörigen Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, vielmehr muß jede Einzahlung in Gegenwart der drei Personen, welche als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen, auch von diesen dreien die Quittung über die geschehene Einzahlung ausgestellt werden.

Indem das Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, dient demselben zugleich zur Nachricht, daß bei jedem Gerichte die Namen der dabei zur Verwaltung des Depositorii angestellten drei Personen, durch einen Aushang zu ersehen sind.

Arnsberg, den 9. März 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 119. Personal-Chronik.

Der bisherige Kanzlist Edler ist zum Assistenten und der berittene Aufseher Schmidt zum Ober-Grenz-Controleur befördert worden.

Münster, den 6. März 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Krüger.

N. 120. Kündigung der bei der Seehandlung sub Litt A. einschließlich G. belegten Kapitalien.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A, B. C. D. E. F und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von No. 1	bis incl. 550 und	auf den 15. Sept. d. J.,
" "	B.	" " 551	bis incl. 1500	
" "	C.	" " 1501	bis incl. 2900	auf den 1. Octbr. d. J.,
" "	D.	" " 2901	bis incl. 4300	auf den 15. Oct. d. J.,
" "	E.	" " 4301	bis incl. 5800	auf den 1. Novbr. d. J.,
" "	F.	" " 5801	bis incl. 7280	auf den 15. Novbr. d. J.,
" "	G.	" " 7281	bis incl. 8770	auf den 1. Dezbr. d. J.,

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt seyn muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Beilage

zum

13. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. März 1830.

N. 177. Aufforderung wegen eines gefundenen todten Kindes.

Am 14. d. M. Nachmittags ist in einem mit Wasser angefüllten Graben, neben dem Fußwege von Hilbeck nach Hemmerde, und zwar im Bezirke der Bürgermeisterei Unna, der Leichnam eines neugebornen Kindes, weiblichen Geschlechts, ohne alle Bekleidung oder Bedeckung gefunden worden.

Die Mutter des Kindes ist bis jetzt nicht ermittelt worden, weshalb die benachbarten Polizei-Behörden dringend ersucht werden, durch zweckmäßig geleitete Nachforschungen dahin zu wirken, daß jene ausfindig gemacht und nach Bewandniß der Umstände verhaftet und uns vorgeführt werde.

Hamm, den 17. März 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

B. 3. N. 178. Verkauf von Metallen zu Siegen.

Am 6. April, Vormittags 9 Uhr, sollen im hiesigen Bergamts-Lokal nachstehend benannte Metalle an den Meistbietenden verkauft werden:

a) auf den Königl. Hütten zu Müsen und Littfeld lagernd
200 Centner Weichblei,
200 » Hartblei;

b) auf der Königl. Hütte zu Gosenbach lagernd
800 Centner Weichblei,
180 » Goldglätte,

wozu Kauflustige unter der Eröffnung eingeladen werden, daß bei Erreichung der Taxe der Zuschlag sogleich erfolgen soll, und daß die Bezahlung bei der Abholung der Metalle entweder baar oder durch Wechsel drei Monat Sicht, welche von einem bekannten inländischen Banquier acceptirt seyn müssen, vorbedungen wird.

Der Verkauf geschieht beim Weichblei in Partieen von 100 Centner, beim Hartblei von 30 Ctr. und bei der Goldglätte von 60 Ctr., und muß die

Abholung der verkauften Metalle innerhalb spätestens drei Monaten nach erfolgtem Zuschlag geschehen, widrigenfalls bei längerer Lagerung, der Käufer zur Entrichtung eines Lagerzinses von Einem Groschen pro Centner und Woche gehalten seyn soll.

Auch schriftliche die Quantität und den Preis ganz bestimmt bezeichnende Soumissionen sollen angenommen und in dem Verkaufstermin eröffnet werden, weshalb die desfallsigen Anträge auf dem Couvert mit der Bemerkung (Metall-Verkauf betreffend) zu bezeichnen sind.

Siegen, den 2. März 1830.

Königl. Preuß. Bergamt.

N. 179. Vorladung des ꝛc. F. A. Schürholz wegen Gewerbesteuer-Contravention

Franz Abraham Schürholz aus Olpe, ist wegen unbefugten im hiesigen Bezirk getriebenen Hausirhandels per Resolutum der Hochlöblichen Regierung zu Arnsberg vom 8. Januar c., No. 62, zur Nachzahlung der gesetzlichen Steuer ad 12 Rthlr., in eine Strafe von 48 Rthlr. und in die Untersuchungs-Kosten, wobei die Confiscation der bei sich gehabten Waaren ausgesprochen, verurtheilt worden.

Da nun die Insinuation des gedachten Resoluts auf dem gesetzlichen Wege nicht hat bewirkt werden können, indem ꝛc. Schürholz seinen Geburts-Ort Olpe verlassen, und auch bis jetzt nicht auszumitteln gewesen ist, so wird auf höhere Verfügung Franz Abraham Schürholz hierdurch vorgeladen, in dem auf Montag den 5. April c., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Verwaltungs-Büreau zur Publikation des erwähnten Resoluts anstehenden Termin zu erscheinen.

Im Falle des Ausbleibens wird die Publikation für geschehen angenommen, und nach Ablauf der Berufungsfrist von 10 Tagen das Resolut in Vollzug gesetzt werden.

Valve, den 12. März 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 180. Verpachtung eines Dom.-Grundstücks zu Kirchveischede.

Das von dem vormaligen Rentamtsboten Quappill in Pacht gehabte Wiesenstück der mittelsten Hude, am Fußpfade von der Landstraße nach Kirchveischede gelegen, wird am 30. d. M., Morgens 9 Uhr, im öffentlichen Meistgebote auf 3 Jahre auf der Rentamtsstube zu Bilstein verpachtet.

Siegen, den 15. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Am 30. d. M., Morgens 10 Uhr, werden zu Bilstein circa 5 Scheffel Gerste öffentlich verkauft. N. 181. Fruchtverkauf zu Bilstein.

Siegen, den 15. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher hierselbst soll am 14. April, Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Wirths Herrn Schmale hierselbst, und am 16. April, Morgens 11 Uhr, zu Bochum in der Behausung des Gastwirths Hrn. Falkenberg mehrere Partien Getreide, als: Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. N. 182. Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Dortmund, den 20. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Am Montag den 5. April l. J., Morgens 11 Uhr, werden bei der Receptur Werl N. 183. Fruchtverkauf zu Werl.

5 Scheffel Weitzen,
150 » Roggen,
400 » Gerste,
200 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 22. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Aus den Schaafheerden der Königl. Domaine Dalheim soll nach dem Woll-Sortiment das gesammte Vieh 2ter Klasse, Mutter-Vieh und Hämmel circa 1200 Stück verkauft werden. Das Vieh ist gesund, wollreich und in gutem Stande. In den beiden ersten Tagen jeder Woche kann das Vieh besehen und nach Belieben der Käufer mit der Wolle oder gleich nach der Schur abgegeben werden. N. 184. Verkauf von Schaafen auf der Domaine Dalheim.

Es stehen auch 25 Stück Jährlingsböcke und 10 Stück alte Böcke aus bekannten Sächsischen Schäfereien zum Verkauf.

K. Domaine Dalheim bei Paderborn, den 16. März 1830.

Der Domainen-Administrator, Engelbrecht.

N. 185. Verdingung einer Wege-Reparatur zu Welver.

Die Reparatur des Weges im Königl. Forſtdiſtrikte Kuhholz, beſtehend in Aufräumung der Gräben und Regulirung des Planums, ſoll am 5. April, Vormittags 10 Uhr, in Welver an qualificirte Übernehmer wenigſtfordernd verdungen werden.

Koſtenanſchlag und Vorbedingungen werden an Ort und Stelle vorgelegt und näher erklärt.

Soeſt, den 19. März 1830.

Der Königl. Bau-Inſpector daſelbſt.

N. 186. Verkauf von Bohnenſtangen ꝛc. in der Oberförſterei Obereimer.

Da die Zeit heranrückt, wo zur Gartencultur Bindſtöcke, Bohnenſtangen und andere kleine Nutzhölzer gebraucht werden: ſo ſehe ich mich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß man dieſe Hölzer zwar recht gern aus den Königlichen und Markenwaldungen der hieſigen Oberförſterei, gegen Zahlung des Taxwerths, verabfolgen laſſen wird, in ſo fern ſie daraus forſtmäßig abzugeben ſind, daß aber derartige Abgaben nur bis zur Wiederbelaubung des Waldes und ſpäteſtens bis zum Schluſſe künftigen Monats erfolgen können.

Erwerbungsluſtige wollen ſich daher bis zu der letzgedachten Zeit bei dem Unterzeichneten melden, indem ſpätere Meldungen nicht zu berückſichtigen ſind.

Obereimer, den 14. März 1830.

Der Oberförſter daſelbſt.

N. 187. Verding wegen Anfuhr d. für die Königl. Regierung ꝛc. erforderlichen Brennholzes.

Am 3. k. M., Nachmittags 3 Uhr, ſoll die Anfuhr des zur Heitzung der Geſchäftslocale der Königl. Hochl. Regierung und des Königl. Hochl. Hofgerichts zu Arnsberg p. 1830 erforderlichen Brennholzes, beſtehend aus

160 Klafter buchen und 50 Klafter eichen Scheit und Knüppel

wovon 10 Klafter eichen Holz in der Uentropper Mark, der Reſt aber in der Obereimer Mark aufgearbeitet wird, öffentlich an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Die Vorwarden des Verdings können bei mir eingeſehen werden; vorläufig wird indeſſen ſchon bemerkt, daß alle und jede Nachgebote in dieſer Angelegenheit ausgeſchloſſen werden.

Unternehmungsluſtige wollen ſich zu der angegebenen Zeit in der Oberförſterwohnung zu Obereimer einfinden.

Obereimer, den 24. März 1830.

Der Oberförſter daſelbſt.

N. 188. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Heinrich Zaun, Beilage Stück 11, Nr. 149.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 14.

Ausgegeben, den 3. April 1850.

N. 111. Bekanntmachung, die Verleihung einer Eisenbahn-Concession betreffend.

Nr. 2. Bekanntmachung, die Verleihung einer Eisenbahn-Concession betreffend.

Nr. 3. Bekanntmachung, die Verleihung einer Eisenbahn-Concession betreffend.

Nr. 4. Bekanntmachung, die Verleihung einer Eisenbahn-Concession betreffend.

Nr. 5. Bekanntmachung, die Verleihung einer Eisenbahn-Concession betreffend.

Nr. 6. Bekanntmachung, die Verleihung einer Eisenbahn-Concession betreffend.

Nr.

ist schon früher angeordnet, daß Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt bis drei Thaler einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, der Beneficiar mithin den Almosen-Empfängern aus Staats-Kassen gleich zu stellen ist. Einer besondern, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung von Armuths-Attesten Seitens der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieser Steuerfreiheit um so weniger, als die Communal-Behörde, welche dergleichen Atteste zu ertheilen haben würde, auch die Klassensteuer veranlagt; es genügt mithin, wenn in der Steuerrolle der Befreiungsgrund vermerkt wird.

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß dagegen auch für einen im Genuß des Gnadengehalts befindlichen Invaliden statt haben, wenn er in Lohn und Brod von Privat-Personen steht, ein Gewerbe treibt, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Communal-Dienst versorgt wird, oder zu dem Besitze von Vermögen gelangt. Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Was die Angehörigen der von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. September 1821 die Steuerbefreiung nur auf solche Familien-Glieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren. Es sind demnach steuerpflichtig; nicht allein die in Lohn und Brod der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

Da bemerkt worden ist, daß in dieser Angelegenheit nicht überall gleichmäßig verfahren wird, so werden, auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die obigen Bestimmungen zur Nachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 17. März 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 123. Belobung des August Klinke zu Altena.

Der 8jährige Sohn des Jägers Oventrop zu Altena, Namens Friedrich Wilhelm, stürzte am 15. December v. J., beim Schlittenfahren durch eine im Eise auf der Lenne befindliche Oeffnung ins Wasser und würde unfehlbar ertrunken seyn, wenn nicht der August Klinke, Sohn des Gastwirths Klinke daselbst, sich mit eigener Lebensgefahr in den Fluß gewagt und das Kind herausgeholt hätte.

Wir bringen diese rühmliche Handlung des ꝛc. Klinke unter belobender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 124. Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen an der Landes-Grenze.

Des Königs Majestät haben durch die, im ersten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. October 1829 zu bestimmen geruht, daß die im §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbschein, selbst gewonnene Producte und selbst verfertigte Waaren, insoweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, nach jedesortigem Bedürfniß von den Regierungen näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung werden nunmehr folgende nähere Anweisungen erlassen.

Da es besonders in den Kreisen Brilon und Siegen wo nicht nothwendig doch nützlich und rathsam erscheint, den angrenzenden Ausländern die angeführte Begünstigung zu gestatten, dergleichen Producte und Waaren auch ohne Gewerbeschein feil zu bieten, so wollen wir dieselbe den Einwohnern folgender Bezirke des Auslandes bewilligen, nämlich: a) die benachbarten Theile des Fürstenthums Waldeck, namentlich die Ober-Justizämter Rohden, Corbach, Arolsen, Sachsenberg und das Amt Lichtenfels; b) im Kurfürstenthum Hessen der Kreis Frankenberg; c) im Großherzogthum Hessen der Kreis Battenberg; d) die an den Kreis Siegen angrenzenden Theile des Herzogthums Nassau und des Großherzogthums Hessen.

Den Bewohnern dieser Districte des Auslandes soll demnach gestattet werden, in den Kreisen Brilon und Siegen, jedoch in einem Bezirke, der sich nicht über zwei bis drei Meilen diesseits der Grenze ausdehnt und der von dem betreffenden Landrath in dem zu ertheilenden Erlaubnißschein näher bezeichnet werden wird, selbst gezogene Producte und selbst verfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auch auf Wochenmärkten feil halten darf, umherziehend feil zu bieten, ohne dafür einen Gewerbeschein zu lösen. Sie bedürfen dazu jedoch einen Erlaubnißschein des Königl. Landraths, dem sie zu dem Ende ein glaubhaftes Attest ihrer Orts-Obrigkeit vorlegen müssen, daß die von ihnen feil zu bietenden Producte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieser Producte oder Waaren zum Verkaufe zu gestatten.

In dem hierauf zu ertheilenden Erlaubnißschein werden die Königlichen Landräthe die Ortschaften namentlich bezeichnen, welche den äußern Umkreis des Distrikts bilden, für welchen dieser Erlaubnißschein gültig ist.

Arnsberg, den 23. März 1830.

Königliche Regierung.

N. 125. Sperrung der durch den Eisgang beschädigten Brücken.

Bei dem im vorigen Monate statt gefundenen Eisabgange sind mehrere Brücken so beschädigt worden, daß deren Gebrauch nicht gestattet werden kann.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Auf- und Abfahrten zu den mangelhaften Brücken, sowohl am Tage als bei der Nacht, gesperrt bleiben, um dadurch möglichen Unglücksfällen vorzubeugen. Arnsberg, den 23. März 1830

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 126. Untersuchungen wegen des Spielens in fremden Lotterieen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums vom 8. d. M. werden die Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo gegen ein Individuum die Anzeige eingeht oder der gegründete Verdacht vorwaltet, in einer fremden Lotterie gespielt zu haben, die summarische Untersuchung wider dasselbe unverzüglich selbst einzuleiten, hiernächst aber die Verhandlungen an die betreffende Gerichts-Behörde zur Fortsetzung des fiskalischen Verfahrens abzugeben.

Arnsberg, den 24. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 127. Empfehlung des Instrumentenmachers Otte zu Arnsberg.

Der Instrumentenmacher und Stahlarbeiter C. G. Otte hierselbst, hat sich durch geschickte Anfertigung von chirurgischen und sonstigen Instrumenten, überhaupt durch vorzügliche Leistungen in seinem Fache, bisher so vortheilhaft ausgezeichnet, daß wir keinen Anstand nehmen, ihn seinem Wunsche gemäß dem Publikum hierdurch öffentlich zu empfehlen.

Eine reichliche Auswahl von chirurgischen Instrumenten aller Art, Maschinen für Verwachsene, Bruch-Bandagen u. s. w. liegen fortwährend bei demselben bereit und werden zu den billigsten Preisen in verschiedenen Abstufungen von demselben verkauft.

Arnsberg, den 27. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 128. Mittheilung d. Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen an den Fiskal-Anwalt.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 10. Juli 1828 wiederholt angewiesen, alle in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen von ihnen erlassene Erkenntnisse in förmlicher Ausfertigung dem Hofgerichts-Advokaten Herrn *Tilmann* hierselbst als Fiscal-Anwalt zuzustellen.

Arnsberg, den 5. März 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 129. Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg.

Nachtrag zur Beilage C.

der Bekanntmachung vom 8. December 1829.

Zu A. Längenmaaße.

a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien. Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaierscher	Meter	= 3,1862	)	
1 „	Fuß	= 1,0621	)	Preuß. Fuß.
1 „	Zoll	= 1,0621	„	Zoll.

1 Preuß. Fuß = { 0,3139 Rheinbaiersche Meter.
{ 0,9416 " Fuß.
1 » Zoll = 0,9416 " Zoll.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersche Elle = 1,7993 Preuß. Ellen.
1 Preuß. Elle = 0,5558 Rheinbaierische Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preuß. Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt 12 Würtemb. Ellen = 13 Preuß. Ellen, zu lesen: 13 Würtembergsche Ellen = 12 Preußische Ellen.

Zu B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß,
also = $1\frac{1}{7}$ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Klafter = 1,0722 Preuß. Klafter.
1 Preuß. Klafter = 0,9327 Rheinbaiersche Klafter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen.

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also

1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Liter = 0,8733 Preuß. Quart.
1 " Hektoliter = 1,4556 Preuß. Eimer.
1 Preuß. Quart = 1,1450 Rheinbaiersche Liter.
1 " Eimer = 0,6870 Rheinbaiersche Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 Rheinbaiersche Hektoliter = 16 Preuß. Eimer.

c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 1,8195 Preuß. Scheffel
1 " Viernsel = 0,4549 " Scheffel.
od. 7,2778 " Metzen.
1 " Viernling = 0,9097 " Metzen.
1 Preuß. Scheffel = 0,5496 Rheinbaiersche Hektoliter, oder 2,1985 Viernsel.
1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 " Viernling = 10 " Metzen.

Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaiersches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinstimmend mit den gleichbenannten französischen Gewichten.

Demnach sind gleich:

1	Rheinbaiersches Kilogramm	= 2,1381	Preuß. Pfund.
1	" Quintal	= 1,9437	" Entnr.
		od. 213,807	" Pfund.
1	Preuß. Pfund	= 0,4677	Rheinbaiersche Kilogrammen.
1	Preuß. Entnr.	= 0,5145	" Quintal, od.
		51,448	" Kilogrammen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

7	Rheinbaiersche Kilogrammen	= 15	Preuß. Pfund.
18	" Quintals	= 35	Preuß. Centner.

Dieser Nachtrag wird in Verfolg der Bekanntmachungen vom 17. December vorigen, und 3. Januar dieses Jahres, betreffend den Preuß. Hessischen und Baiern-Würtembergischen Zollverein, hierdurch publicirt.

Münster, den 21. März 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben:

Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 130. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der von der Königlichen Ober-Bau-Deputation als Baumeister geprüfte Georg Adolph Schneider aus Schwelm ist in die Zahl der Regierungs-Bau-Conducteure aufgenommen und als solcher vereidigt worden.

Der Regierungs-Forst-Referendarius und Forst-Sekretair Dankelmann ist zum Oberförster ernannt und es ist demselben die Oberförsterstelle zu Obereimer interimistisch übertragen worden.

Beilage

zum

14. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 3. April 1830.

N. 189. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen fünf Vagabunden, Jacob Zimmer, Christian Spier, Friedrich Feldmann, Wilhelm Steinbach und Philippina Steinbach, sind am 10., 12., 15. und 16. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen nnd, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 26. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen:

1. Jacob Zimmer, aus Urexweiler gebürtig, ist kathol. Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen und starken Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

2. Christian Spier, aus Saebrock gebürtig, ist evangel. Confession, 44 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß; hat braune Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, großen Mund, blonden Bart, gute Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: feine Blatternarben.

3. Friedrich Feldmann, aus Holzhausen im Waldeckschen gebürtig, ist evangelischer Confession, 24 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange und spitze Nase, ordinairen Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale

Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

4. Wilhelm Steinbach, aus Dülmast bei Bremen gebürtig, ist kathol. Religion, 36 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat schwarze, glatte Haare, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, großen Mund, schwärzlichen Bart, volle Zähne, breites etwas gespaltenes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

5. Philippina Steinbach geborne Friederich, aus Dülmast bei Bremen gebürtig, ist kathol. Religion, 29 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß; hat schwarze Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große gebogene Nase, ordinairen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt, spricht deutsch und die Zigeunersprache. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 190. Diebstahl zu Steele.

Am 22. Februar d. J. sind dem Leinweber Gerhard Schulte Richtering zu Steele folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

zwei Ellen feine weiße flächsene Leinwand; eine alte englische sehr dicke eingehäusige Taschenuhr, um welche ein Kasten von Schildkrötenschale befindlich. Letzterer hatte einige Beschädigungen und der silberne Rand an demselben war neben dem Glase los. Rund um der Schildkrötenschale befanden sich kleine messingene Stiftchen, wovon einige fehlten. Das Schlüsselloch der Uhr war auf der Rückseite des silbernen Gehäuses und über demselben ein kleines silbernes Plättchen zum Zuschieben. Ueber dem Gangwerk der Uhr war das Leiden Christi, in gewöhnlich durchbrochener Arbeit ausgearbeitet, sowie ein englisches Wort eingravirt und das Gangwerk mit einem silbernen Verdeck versehen. Inwendig in dem silbernen Gehäuse befand sich eine Zahl, welche den Grad des Silbers anzeigte. Auf dem Zifferblatt befanden sich römische Stundenzahlen und deutsche Minutenzahlen. Die Zeiger waren gelb. An der Uhr befand sich eine stählerne Kette von länglich-platten Ringen und an dieser ein silbernes Pettschaft mit den Buchstaben T. T.; eine französische eingehäusige silberne Taschenuhr, um welche ein Gehäuse von Schildkrötenschale, welches rund um mit dicken silbernen Knöpfchen versehen, wovon drei fehlten. Das Zifferblatt, worauf das Schlüsselloch befindlich, hatte römische Stundenzahlen und deutsche Minutenzahlen und gelbe Zeiger. Auch stand darauf das Wort Paris mit lateinischen Buchstaben. An dieser Uhr befand sich eine stählerne Kette von

länglich-platten Ringen und ein Schlüssel von Achatstein mit Messing eingefaßt.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. März 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 191. Diebstahl in der Schellenberger Glashütte.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar c. sind aus der Wohnung des Geschwornen Hilgenstock von der Schellenberger Glashütte, unweit Rellinghausen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

eine kupferne Casserolle mit Absatz, mit 2 kupfernen Hangriffen, 40 bis 50 Pfund schwer; ein gelber kupferner Aufsatzkessel mit Deckel, 18 bis 25 Pfund schwer; 1 ganz runde, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser haltende zinnerne Schüssel; 2 dito, jede etwa $\frac{5}{4}$ Fuß im Durchmesser; 5 zinnerne Teller mit erhabenem Rande; 4 dito ohne erhabenen Rand; diese, sowie die sub 3—5 bemerkten Gegenstände, sind von englischem Kronenzinn mit 3 eingeprägten Kronen; 10 zinnerne Eßlöffel, an deren Stiel auf der untern Seite das Wort »Composition« eingeprägt war; 2 kleine zinnerne Eßlöffel; 1 kleines zinnernes Suppennäpfchen mit 2 zinnernen Griffen, mit dem Kronenzeichen versehen; ein zinnernes Pfefferdöschen, in Gestalt einer Urne, unten und oben mit einem Rande von zinnernen Knöpfchen versehen; 1 Senfkännchen von der nämlichen Gestalt, mit Deckel und Löffel; 1 runder eiserner Napf, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Maaß haltend, mit langem eisernen Stiel; ein kleines graues leinenes Säckchen mit etwa sechs Maaß gelber Erbsen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm etwa bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. März 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 192. Diebstahl zu Hörde.

Am 9. v. M. sind dem Handelsmann Simon Aaron zu Hörde folgende Gegenstände aus seiner Wohnstube gestohlen worden:

eine französische Taschenuhr in Form eines Sterns mit acht Ecken und mit deutschen Ziffern. An derselben befand sich eine Kette und Schlüssel von Tomback. Letzterer war mit einem weißen Stein versehen; eine Pfeife, bestehend aus einem porcellainenen Stumpf, worauf sich das Bildniß eines Frauenzimmers befindet, einem sogenannten Leipziger Rohr und Abguß von Horn und einer biegsamen Spitze.

Wärnend vor dem Ankauf dieser Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. März 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 193. Diebstahl bei Hamm.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. ist der Wittwe Evermann auf der sogenannten Pilzheide, in der hiesigen Südenfeldmark, ein vollständiges Bett mittelst Einbruchs aus ihrer Wohnung gestohlen worden:

Das Bett bestand in:

einem Oberbette mit einem grauen wollenen Ueberzuge, welcher ziemlich abgenutzt war; einem Unterbette, blau und weiß schmal gestreift, ebenfalls ziemlich abgenutzt; einem Pfühl, blau und weiß, jedoch etwas breiter gestreift, halb verschlissen; einem Kissen, blau und weiß schmal gestreift, ebenfalls halb verschlissen; einem Paar Bett-Tüchern von gewöhnlicher weißer Leinewand, ziemlich gebraucht und ohne Zeichen.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm etwa bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung des gestohlener Bettes führen könnten- entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 24. März 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 194. Diebstahl zu Silbach.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind aus der Bleigrube zu Silbach, die zwölf Aposteln genannt mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände gestohlen worden:

5 bis 6 Centner Krystall-Bleierz; ein Beil; sechs Bohrer; ein Bohrpfeifel nebst einem Schoppen Oel.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden, der von der Entwendung dieser Sachen auf irgend eine Weise Wissenschaft erhält, auf, uns hierüber die erforderliche Anzeige zu machen.

Medebach, den 20. März 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 195. Diebstahl zu Ellingbausen und Steckbrief hinter M. Mückenhaus.

Die unverehelichte Maria Mückenhaus, angeblich aus Olpe gebürtig, welche seit einigen Wochen auf Sammelmanns Hofe zu Ellingbausen als Magd diente, ist am 7. d. M. des Morgens heimlich entwichen, und verdächtig, folgende Gegenstände entwendet zu haben:

ein Frauenkleid von weißem Mousselin; ein desgleichen von gedruckter blauer Leinwand; ein desgleichen von rothem Kattun; ein grünes seidenes Tuch mit gelbem Rande; ein halbes weißes Tuch mit rothem Rande; ein Tuch von blauer Leinwand mit weißen Streifen; ein rothes Vortuch; ein halbseidenes Tuch mit gelben, grünen und rothen Streifen; ein Paar schwarze wollene Strümpfe; zwei Halskragen; ein Paar blaue Handschuhe; ein Paar Schuhe und zwei Hemden gezeichnet M. T.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, ersuchen wir zugleich sämmtliche Behörden, die unten signalisirte Maria Mückenhaus, wo sie sich betreten läßt, verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Mülheim, den 23. März 1830.

Königliches Justizamt Belecke.

Person-Beschreibung:

Maria Mückenhaus ist großer Statur, hat blonde Haare, lange Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund und langes Kinn, trug bei ihrer Entfernung ein Kleid von gelber Leinwand, und trägt gewöhnlich ein weißes Tuch um den Kopf.

B. 1. N. 196. Anlegung einer Loh- und Knochenmühle bei Arnsberg.

Der Johann Braun zu Arnsberg beabsichtiget, in seinem am hiesigen Mühlengraben unterhalb der Mahlmühle des Müllers Scheele gelegenen Garten eine neue unterschlächtige Loh- und Knochenmühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Johann Braun anzumelden.

Arnsberg, den 24. März 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 197. Verlorner Reisepaß.

Der Bandweber-Geselle Friedrich Joseph Vospoth aus Marck, hat den ihm unterm 1. December v. J. von der hiesigen landräthlichen Behörde ertheilten Reise-Paß, welcher zuletzt in Cassel nach Barmen visirt worden, am 19. dieses auf der Route zwischen Freienohl und Arnsberg verloren.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht.

Hamm, den 26. März 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 198. Reluitionspreise der Fruchtreste beim Rentamte Hamm p. 1829.

Von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung sind die Preise für die beim Rentamte Hamm bis den 1. März d. J. verbliebenen Fruchtreste p. 1829, wie folgt, festgesetzt:

a) für die Receptur Hamm:

der	Preuß.	Scheffel	Weitzen	. . .	zu	2	Rthlr.	5	Sgr.	— Pf.
»	»	»	Roggen	. . .	»	1	»	20	»	— »
»	»	»	Gerste	. . . .	»	1	»	10	»	— »
»	»	»	Hafer	. . . .	»	—	»	23	»	9 »
»	»	»	Erbsen	. . . .	»	2	»	—	»	— »
»	»	»	Dnespel-Roggen	.	»	1	»	12	»	6 »
»	»	»	Schwarzer Hafer		»	—	»	16	»	9 »

b) für die Receptur Unna:

der Preuß. Scheffel	Weitzen	. . . .	zu 2	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
» » »	Roggen	. . .	» 1	»	24	»	—	»
» » »	Gerste	. . . .	» 1	»	7	»	—	»
» » »	Hafer	. . . .	» —	»	20	»	—	»
» » »	Rübsaamen	. .	» 2	»	5	»	—	»

c) für die Receptur Fröndenberg:

der Preuß. Scheffel	Roggen	. . . .	zu 1	Rthlr.	24	Sgr.	—	Pf.
» » »	Gerste	. . . .	» 1	»	7	»	—	»
» » »	Hafer	. . . .	» —	»	22	»	—	»

d) für die Receptur Scheda:

der Preuß. Scheffel	Roggen	. . . .	zu 1	Rthlr.	24	Sgr.	—	Pf.
» » »	Gerste	. . . .	» 1	»	7	»	—	»
» » »	Hafer	. . . .	» —	»	21	»	—	»

Bei Vermeidung der sofortigen executiven Beitreibung wird die Zahlung binnen 14 Tagen, zufolge der bereits verfügten Anmahnung erwartet.

Hamm, den 15. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 199. Fruchtverkauf zu Mülheim, Benninghausen u. Gesecke.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen:

1. Zu Mülheim am 5. April, Morgens 10 Uhr,
   circa 425 Scheffel Gerste,
   500 » Hafer,
2. Zu Benninghausen am 19. April, Morgens 10 Uhr,
   200 Scheffel Roggen,
   circa 300 » Gerste.
3. Zu Gesecke am 26. April, Morgens 10 Uhr,
   circa 400 Scheffel Roggen,
   circa 300 » Gerste

im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 20. März 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 200. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Dienstag den 6. April c. sollen in der Syringer Mark, im Schlage Kühl, 33 Klafter buchen Scheit- und 3 Stämme buchen Nutzholz dem meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens präcise 10 Uhr im Schlage.

Himmelpforten, den 28. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 201. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 5. d. M. sollen in den Königlichen Walddistrikten Brüggenstück und Lürhagen, des Königlichen Oehlinghauser Waldes, Oberförsterei Obereimer,

48 Stück buchen und 2 Stück eichen Nutzklötze

nebst einer Quantität unaufgeklafterten buchen Reiserholzes im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bestimmten Tage, des Morgens 9 Uhr, bei der Wohnung des Holzhauers Dahlmann im Brüggenstück einzufinden.

Obereimer, den 31. März 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 202. Verdingung d Erd- u. Maurer-Arbeit beim Bau der Kunststraße zwischen Löffelberg und Ober-Asdorf.

Vom Bau des zwischen Löffelberg und Ober-Asdorf liegenden Theils der Rheinstraße soll

1) die Verfertigung des 2053 Ruthen langen Planums, welche zu 13,497 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf.,

2) der Bau der erforderlichen Durchlässe, Brücken und Futtermauern, welche zu 4,691 » 24 » 5 »

veranschlagt ist, überhaupt von . . . . . 18189 Rthlr. 23 Sgr. — Pf.

anschlagsmäßigem Kosten-Betrage, am zwei und zwanzigsten April d. J. Vorm. um 11 Uhr zu Freudenberg bei Hrn. Schuß von dem Unterzeichneten in mehreren Abtheilungen an die Mindestfordernden verdungen werden.

Erfahrene und zuverlässige Unternehmer, welche hinlängliches Vermögen nachweisen können, um wenigstens ein Drittel der Verdings-Summe vorzuschießen, erforderlichen Falles auch mit Preuß. Staats-Papieren gleichen Betrages Bürgschaft zu leisten, werden zu jenem Termine eingeladen und können zuvor bei dem Unterzeichneten die Anschläge durchsehen und die Bedingungen vernehmen.

Olpe, den 23. März 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 15.

Arnsberg, den 10. April 1830.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 131. Gesetzsammlung Nr. 5.

N. 1232. Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen. Vom 24. Februar 1830.

N. 1233. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Februar 1830., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend.

N. 1234. Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. März 1830., betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem, dem Cöslinschen Regierungs-Bezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enclaven.

N. 132. Interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amts-Verrichtungen abgehaltener Landräthe keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel

langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sey, falls er zum Landrath gewählt werden sollte.

Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 29. März 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 133. Personal-Chronik.

Der Registrator und Kalkulator bei der General-Direction des Katasters, Ellinghaus, ist durch Rescript der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. d. M. zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Münster, den 23. März 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 134. Empfehlung d. Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse.

Seit dem Anfange des vorigen Jahres erscheint bei A. W. Hayn zu Berlin, Zimmerstraße Nr. 29, in Heften ein Werk unter dem Titel: Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse, dessen Text von dem Inspector des Herbariums im botanischen Garten zu Berlin, Professor Dr. v. Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber von dem Kupferstecher Professor Guimpel bearbeitet sind.

Die Herausgabe dieses Werks ist ein verdienstliches und nützliches Unternehmen, welches möglichst unterstützt zu werden verdient. Von dem Königlichen hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu diesem Zweck aufgefordert, machen wir das medicinische und pharmaceutische Publikum in unserm Verwaltungsbezirke auf dieses Werk hierdurch aufmerksam und empfehlen dessen Ankauf.

Arnsberg, den 27. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 135. Verlegung des Steuer-Empfangs von Gevelsberg nach Voerde.

Der bisher zu Gevelsberg wohnhaft gewesene Steuer-Empfänger Schulze wird, mit unserer Genehmigung, am 14. April d. J. seinen Wohnsitz nach Voerde verlegen, wo er mehr im Mittelpunkt seines Empfangs-Bezirks wohnt.

Arnsberg, den 31. März 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 136. Verfahren rücksichtlich der Cautions-Bestellungen in baarem Gelde.

Das in der Verordnung vom 14. November 1816. (Amtsbl. pro 1816. Seite 194.) auf den Grund höherer Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren, wonach

die baaren Gelder, mit welchen die zu Cautionsleistungen verpflichteten Kassen- und sonstigen Beamten Sicherheit bestellen wollen, der Königlichen General-Seehandlungs-Direction übersandt, von dieser darüber kündigungsfähige Obligationen ausgestellt und solche mit Vier vom Hundert fürs Jahr verzinset werden;

ist nach einer Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 14. März d. J. in Betracht der damit verbundenen Weitläuftigkeiten nicht für angemessen erachtet worden.

Demnach werden diejenigen Beamten unsers Ressorts, welche Cautionen zu bestellen haben, und solche in baarem Gelde offeriren, hierdurch veranlaßt, solche um so mehr in Staats-Papieren und zwar in Staats-Schuldscheinen niederzulegen, als dies ohnehin nicht allein wegen des höhern Zinsbetrages für die letztern, indem die Königliche Seehandlung nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben vom 10. März d. J. (Preußische Staats-Zeitung Nr. 87.) von jetzt ab nur $3\frac{1}{3}$ proCent Zinsen zahlt, sondern auch wegen der größern Bequemlichkeit in Einziehung der Zinsen und künftigen Zurücknahme des Capitals vortheilhaft für die Beamten erscheint.

Arnsberg, den 2. April 1830.

Königliche Regierung.

Nachweisung

der im Monat März 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.		Heu, der Centner. à 110 Pfd.			Stroh, das Schock. à 1200 Pf.			Weiß-Brod, 4 Loth.		Schwarz Brod, das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																											
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sg.	Pf.
Altena . . .	2	12	6	1	29	5	1	14	6	»	21	»	2	7	4	24	»	1	3	»	6	1	»	»	3	»	8
Arnsberg . .	2	6	4	1	16	5	1	4	2	»	20	»	2	2	2	25	7	»	25	10	5	25	»	»	3	»	6 2/3
Bochum . . .	2	10	3	1	16	7	1	8	8	»	24	»	2	15	»	18	8	»	28	4	5	3	»	»	2	»	6
Brilon . . .	1	26	4	1	12	5	1	3	»	»	17	6	1	29	9	19	»	»	18	8	4	12	2	»	3	»	7
Dortmund .	1	29	6	1	14	4	1	2	10	»	23	»	2	6	1	17	3	»	27	2	5	4	6	»	2 8/9	»	6 3/4
Eslohe . . .	2	7	8	1	18	8	1	9	6	»	20	3	2	»	5	18	5	»	20	9	5	25	6	»	2 5/7	»	7 3/7
Hagen . . .	2	4	10	1	16	»	1	7	10	»	26	5	2	11	6	23	8	1	7	5	7	15	4	»	3	»	7
Hamm. . . .	1	22	10	1	13	1	1	1	5	»	21	5	2	1	9	15	3	»	23	»	5	4	9	»	2 1/2	»	6 2/3
Iserlohn . .	1	29	2	1	17	10	1	4	2	»	22	3	1	28	6	22	5	1	»	»	6	»	4	»	2 2/5	»	7
Lippstadt . .	1	23	10	1	11	1	1	»	9	»	17	1	1	28	10	17	5	»	24	3	4	27	»	»	2 2/5	»	6 2/5
Olpe	2	21	3	1	29	4	1	13	10	»	23	8	2	3	7	20	8	1	»	7	6	4	»	»	3 1/2	»	9
Siegen . . .	2	5	4	1	25	»	1	17	6	»	21	10	1	27	6	12	10	1	6	4	5	13	8	»	4	»	9
Soest	1	24	3	1	11	6	1	1	9	»	20	7	1	25	10	13	8	»	24	3	4	4	»	»	2	»	7
Wittgenstein	2	15	»	1	17	6	1	9	»	»	23	»	1	28	»	19	»	1	»	»	5	10	»	»	3	»	9
Durchschnitts-Preis . . .	2	4	3	1	17	10	1	7	1	»	21	7	2	2	7	19	2	»	27	10	5	15	»	»	2 11/14	»	7 1/5

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat März 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks **Arnsberg** statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch, das Pfund.	Schweinefleisch, das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Butter, das Pfund.	Reis, das Pfund.	Hafer-Grütze, die Metze.	Graupen, die Metze.	Bier, ordin., das Quart.	Branntwein, das Quart.	Branntwein im Großverkehr p. Ohm à 120 Quart (Stärke von 50 Grad nach Tralles).
	Preußisch Maaß und Gewicht.											
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Rt. Sg. Pf.
Altena . . .	2 2	1 4	1 1	3 5	4 5	5 1	4 4	5 5	8 5	1 2	6 7	24 11 »
Arnsberg .	1 10	1 5	1 5	2 11	5 »	5 9	5 2	4 10	5 10	1 »	6 4	21 10 »
Bochum . .	2 3	2 4	1 7	3 »	5 3	6 10	4 7	7 8	7 6	1 2	6 2	22 20 »
Brilon . . .	1 11	1 10	» 11	2 8	5 8	5 2	4 7	5 5	5 8	1 »	7 4	23 21 5
Dortmund .	2 1	2 »	1 4	2 8	4 10	5 11	4 5	6 8	8 3	1 5	6 9	23 2 2
Eslohe . .	2 »	1 7	1 1	2 8	4 11	5 3	4 10	5 2	6 5	1 3	7 1	23 3 4
Hagen . . .	2 3	2 1	1 7	4 »	5 »	6 10	4 8	6 5	9 10	1 7	7 2	24 5 »
Hamm. . . .	2 3	1 8	1 7	2 6	4 6	5 5	4 4	4 10	8 5	1 1	6 10	23 » »
Iserlohn . .	2 1	2 »	1 6	3 »	4 10	6 »	4 6	4 5	5 »	1 3	6 11	21 15 »
Lippstadt . .	2 1	1 6	1 5	3 3	5 »	5 2	4 9	7 »	4 11	1 »	5 9	21 24 »
Olpe	2 »	1 9	1 »	2 8	4 1	5 9	4 9	2 11	4 4	1 5	7 9	24 26 »
Siegen . . .	2 »	1 8	1 »	2 5	4 9	5 »	4 7	» »	» »	1 1	7 5	21 » »
Soest	1 10	1 8	1 3	2 7	5 3	5 9	3 2	6 2	11 »	1 1	6 2	21 3 »
Wittgenstein	2 »	2 »	» 8	2 6	5 »	4 9	4 6	6 »	8 »	1 »	5 6	18 25 »
Durchschnitts-Preis . . .	2 1	1 9	1 3	2 11	4 11	5 7	4 6	5 7	7 2	1 2	6 8	22 14 »

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 5. April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 138. Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen.

Einige Gerichte unsers Departements haben die Anwendbarkeit der von uns unterm 1. December v. J. rücksichtlich des Executions-Wesens erlassenen Circular-Verfügung deshalb schwierig gefunden, weil sie dasjenige, was darin wegen Annahme von Gehülfen, Seitens der Boten bei den Executions-Vollstreckungen bestimmt ist, auch auf die Hülfsleistungen Behufs der Fortschaffung gepfändeter Sachen beziehen. Diese Ansicht ist jedoch irrig, vielmehr bleibt, da die Annahme bestimmter Personen Behufs der Executions-Geschäfte für gewisse Bezirke mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, nichts anders übrig, als den Gerichtsboten zu gestatten, Behufs der Fortschaffung gepfändeter Sachen nach Umständen einen Tagelöhner oder Fuhrmann, gegen eine angemessene Vergütung, insofern anzunehmen, als der Exequendus zur Ersparung der Kosten nicht etwa erbötig seyn möchte, diesen Transport mit eigenem Gespann zu besorgen. Inzwischen kann den Boten durchaus nicht gestattet werden, die, durch solche Hülfsleistungen verursachten Kosten eigenmächtig einzuziehen, vielmehr müssen dieselben gemessenst angewiesen werden, die desfallsige Liquidation in jeder Sache dem Gerichte zur Prüfung und Festsetzung einzureichen.

Damit ferner der gleichzeitige Gebrauch eines, Behufs mehrerer Auspfändungen in derselben Gegend angenommenen Fuhrwerks, keine unnöthige Kosten-Vermehrung verursache, haben sämmtliche Gerichte denjenigen Subaltern-Beamten, welcher mit der Controlirung des Executions-Wesens ein für allemal beauftragt worden, und welches in der Regel der erste Sekretair seyn muß, anzuweisen, hierauf besonders Acht zu haben, und bei Einreichung der Kosten-Liquidationen für die fraglichen Auspfändungen dieserhalb das Nöthige anzuzeigen.

Da übrigens darauf Bedacht genommen werden muß, die wirklichen Auspfändungen, so weit es die Umstände gestatten, nicht ohne Noth eintreten zu lassen, so sind in der Regel, und insofern keine Gefahr der Verbringung vorhanden ist, die Pfandstücke, Falls sie nicht in Gold, Silber oder Pretiosen bestehen, dem Exequendo, Behufs der Auspfändung nicht sofort aus dem Hause zu nehmen, die Boten vielmehr anzuweisen, solche einstweilen vollständig aufzuzeichnen und bis zur Verfügung des Verkaufs, oder wenn dieser an Ort und Stelle geschehen muß, bis zu dessen Eintritt, dem Exequendo mit der Bedeutung zu be-

lassen, daß ihm jede Disposition bei Vermeidung der, in den Criminal-Gesetzen verordneten Strafen des Betrugs untersagt sey. Diese Bedeutung muß aber jedesmal in der, von dem betreffenden Boten über die solchergestalt bewirkte Beschlagnahme der Pfandstücke aufzunehmende Verhandlung, enthalten seyn.

Mit diesen Modificationen, nach welchen sämmtliche Gerichte unsers Departements die bei ihnen angestellten Boten mit näherer Anweisung zu versehen haben, behält es bei den Bestimmungen des Circulars vom 1. December lediglich sein Bewenden.

Hamm, den 12. März 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 139. Anwendung des Stempel-Tarifs.

Nachstehende nähere Bestimmungen des Herrn General-Directors der Steuern, de dato Berlin den 16. Februar d. J., in Betreff der Anwendung des Stempel-Tarifs, nehmen wir Veranlassung, zur Beseitigung der sich deshalb erhobenen Zweifel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Der in unserer Verfügung vom 13. Februar 1829 sub 11. ausgesprochene Grundsatz, daß zu den Verhandlungen, wodurch die Contrahenten nachträgliche Bestimmungen zu einem früher abgeschlossenen Vertrage treffen, oder einer der Contrahenten solchen nachträglich genehmigt, mindestens ein Stempel von 15 Sgr. erfordert werde, erleidet dahin eine Modifikation, daß nicht alle Protokolle, sondern nur diejenigen diesem Stempel unterliegen, auf welche die, in der Tarif-Position „Protokolle“ Lit. b, vorgeschriebenen Bedingungen Anwendung finden. Die allgemeine Regel bleibt mithin: daß Verhandlungen, auf deren Grund eine Vertrags-Ausfertigung erfolgt, neben dem zu der Ausfertigung tarifmäßig verwendeten Stempel, dem besondern Protokollstempel nicht unterliegen, gleichviel, ob der Vertrag in einem einzelnen, oder in mehrern Protokollen recessirt worden ist.

2) Zu den Pacht- und Mieth-Verträgen, welche das allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 258. ff. abhandelt, von denen das Gesetz vom 7. März 1822 im §. 6. spricht, und zu welchen der Tarif in der Position „Pacht- und Mieth-Vertrage“ den Stempel zu 1/3 Procent

cent von dem ganzen Betrage der, durch dieselben bestimmten Pacht und Miethe berechnet, gehören diejenigen Verträge nicht, in denen Arbeit oder Leistung gegen Bezahlung verdungen wird. Die Letztern erfordern vielmehr nur den allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

3) Die Stempelpflichtigkeit der Hypothekenscheine, in so fern dieselben über Eintragungen ertheilt werden, richtet sich nicht nach dem veränderlichen Werthe des verpfändeten Grundstücks oder nach der Sicherheit, welche dasselbe gewährt, sondern nach der Summe, worüber sie lauten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmung da keine Anwendung findet, wo ein Hypothekenschein nur über die Berichtigung des Besitztitels ertheilt wird, indem alsdann zur Beurtheilung seiner Stempelpflichtigkeit lediglich der Werth des Grundstücks zur Basis dient.

4) Es ist angenommen, daß in demselben Maaße, in welchem den Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und ihren Familien nach den §§. 42—45. Thl. I. Tit. 23. der allg. Gerichts-Ordnung und der Einleitung zur Sporteltaxe §. 2. Nr. 11. die Sportelfreiheit gebührt, ihnen auch nach §. 3. Lit. h. ꝛc. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, die Stempelfreiheit in ihren Prozessen nach wie vor zuzugestehen ist.

5) Da nach dem § 214. Tit. 50. Thl. I. der allg. Ger.-Ordn. das Inventarium im Concurs-Verfahren zu denjenigen Verhandlungen gehört, welche nicht von einem Interessenten beigebracht, sondern von dem, den Concurs instruirenden Gerichte aufgenommen werden muß; so findet darauf die Bestimmung der Tarif-Position „Prozeß"

> wonach die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses bis zu dessen Beendigung vorbehalten bleiben,

im gleichen Maaße Anwendung; wie denn auch die, bei Subhastationen aufgenommenen Taxen, nach Beibringung des Kaufwerthstempels, dem Taxstempel nicht unterliegen.

Hamm, den 26. März 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 140. Verkauf von Seesalz.

Die Salzfactorei hier in Münster ist mit Seesalz versehen, um solches zum Gebrauch für Bäder zu verkaufen. Dieses in Fässer zu 202½ Pfund netto verpackte Salz wird zum Preise von 7 Rthlr. 15 Sgr. pro Faß, letzteres mit eingeschlossen, verabfolgt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gereicht.

Münster, den 31. März 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben:

Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 141. Kündigung der bei der Seehandlung sub Litt A. einschließlich G. belegten Kapitalien.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von No. 1	bis incl. 550	auf den 15. Sept. d. J.,
" "	B.	" " 551	bis incl. 1500	
" "	C.	" " 1501	bis incl. 2900	auf den 1. Octbr. d. J.,
" "	D.	" " 2901	bis incl. 4300	auf den 15. Oct. d. J.,
" "	E.	" " 4301	bis incl. 5800	auf den 1. Novbr. d. J.,
" "	F.	" " 5801	bis incl. 7280	auf den 15. Novbr. d. J.,
" "	G.	" " 7281	bis incl. 8770	auf den 1. Dezbr. d. J.,

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt seyn muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Verzeichniß

N. 142. Vorlesungen auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin im bevorstehenden Sommer-Semester.

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 26. April bis 15. September 1830 gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten; Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittel-Lehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Mittwochs und Donnerstags über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere lesen, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr über Encyklopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3

Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Ober-Lehrer und Ober-Thierarzt Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über die Arzneimittel-Lehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Den Unterricht im Krankenstalle ertheilt Derselbe täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 7 bis 8 Uhr Abends. Auch verrichtet er die im Krankenstalle des Herrn Professors Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen, oder läßt sie unter seiner Leitung verrichten.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Pharmacologie und Formulare und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Gemmeren wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Herr Dr. phil. Störing, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller wird wöchentlich zwei Mal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instructionsschmiede leiten.

9) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlageschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Beilage

zum

15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. April 1830.

N. 203. Verlorner Gewerbeschein.

Der Handelsmann Thomas Demant aus Voßwinkel, hat angeblich seinen unterm 14. October v. J. ausgefertigten Gewerbschein, No. 8., auf einer Reise von Wenholthausen nach Warstein verloren.

Indem dieser Gewerbschein hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den Finder zugleich auf, denselben an die nächste Communal-Behörde zur Beförderung hierher abzugeben.

Arnsberg, den 5. April 1830.

Königliche Regierung,
Abtheil. f. d. Verwaltung d. direct. Steuern, Domainen u. Forsten.

N. 204. Abhaltung der Forstgerichts-Tage im Kr. Lippstadt.

Nach dem Allerhöchsten Forst-Straf-Gesetze vom 7. Juni 1821 §. 9., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß zur Untersuchung der Forst-Straf-Sachen, so weit diese zum Ressort der landräthlichen Behörde gehören, die Forstgerichtstage im Kreise Lippstadt an folgenden Tagen und Orten bestimmt worden sind:

1. Für die Bürgermeisterei Gesecke, in loco Gesecke, jedesmal den 3. April, den 3. Juli, den 4. October und den 4. Januar jeden Jahres;
2. für die Bürgermeisterei Anröchte, in Anröchte, den 15. April, den 15. Juli, den 15. October und den 15. Januar jeden Jahres;
3. für die Bürgermeisterei Rüthen, in Rüthen, jedesmal den 19. April, den 19. Juli, den 18. October und 18 Januar jeden Jahres;
4. für die Bürgermeistereien Lippstadt, Erwitte, Horn, in Lippstadt, den 24. April, den 24. Juli, den 24. October und den 24. Januar.

Sollte auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fallen, so wird das Forstgericht an dem nächstfolgenden Arbeitstage abgehalten.

Lippstadt, den 4. März 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 2.
N. 205.
Anlegung einer Lob- und Knochenmühle bei Arnsberg.

Der Johann Braun zu Arnsberg beabsichtiget, in seinem am hiesigen Mühlengraben unterhalb der Mahlmühle des Müllers Scheele gelegenen Garten eine neue unterschlächtige Loh- und Knochenmühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Johann Braun anzumelden.

Arnsberg, den 24. März 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 206.
Pferde-Diebstahl zu Plettenberg.

Nationale eines dem Ackersmann Joseph Schmidt aus der Immecke, Bürgermeisterei Plettenberg, in der Nacht vom 31. März auf den 1. April d. J. aus der Stallung des Gastwirths H. B. Kissing zu Plettenberg gestohlenen Pferdes.

Größe 16 Hand; Geschlecht Wallach; Farbe braun; Alter 8 Jahre. Besondere Zeichen: vor der Stirn ein kleiner weißer Fleck und am rechten Hinterfuß unter der Hacke, nach inwendig zu, eine kleine Beule.

An dem Pferde war noch ein Zaum mit einem neuen Zügel, ohne Ballriemen.

Jeder, welcher von dem jetzigen Besitzer dieses Pferdes Kenntniß erhält, wird ersucht, dem Unterzeichneten davon sofort Anzeige zu machen.

Plettenberg, den 1. April 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 207.
Wiederaufgefundener Reisepaß.

Der verloren gegangene Reisepaß des Friedr. Joseph Boschpoth aus Mark, (Beilage St. 14, No. 197) ist wieder aufgefunden worden.

Hamm, den 1. April 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 208.
Reluitionspreise der Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg p. 1829.

Die von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung für die Frucht-Reste des Jahres 1829 festgesetzten Preise sind:

1) Bei den Recepturen Arnsberg und Hüsten:

der	Preuß.	Scheffel	Weitzen . . .	zu	2	Rthlr.	20	Sgr.	— Pf.
»	»	»	Roggen . . .	»	1	»	28	»	— »
»	»	»	Gerste	»	1	»	8	»	— »
»	»	»	Gerstkorn . . .	»	—	»	27	»	— »
»	»	»	Hafer	»	—	»	23	»	— »

2) Bei den Recepturen Werl und Himmelpforten:

der Preuß. Scheffel Weitzen . . . . zu 2 Rthlr. — Sgr. — Pf.
» » » Roggen . . . » 1 » 17 » — »
» » » Gerste . . . . » 1 » 3 » — »
» » » Hafer . . . . » — » 25 » — »

3) Bei der Receptur Menden:

der Preuß. Scheffel Roggen . . . . zu 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.
» » » Gerste . . . . » 1 » 11 » 6 »
» » » Hafer . . . . » — » 23 » — »

Die betreffenden Präſtantiarien werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, nunmehr die Fruchtrückſtände des Jahres 1829 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der zwänglichen Beitreibung zu entrichten, gleichzeitig ſind die praenumerando p. 1830 erfallenen Geldgefälle zu bezahlen.

Arnsberg, den 4. April 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 209. Holzverkauf in der Oberförſterei Glindfeld.

Am 24. k. M. ſollen in dem Königlichen Latropper Walde in folgenden Diſtrikten:

1) Broſcheid 150 Klafter buchen Kloben und Knüppel,
2) Salzſcheid 20 » » » » »
3) Baumecke 70 » » » » »
4) Mühlenſtück 60 » » » » »

einige eichen und buchen Nutzſtücke und eine bedeutende Quantität buchen Reiſer

im öffentlichen Meiſtgebote verkauft werden.

Kaufluſtige werden eingeladen, an dem bezeichneten Tage, des Morgens 10 Uhr, in dem Hauſe des Förſters Stracke in Latrop einzutreffen, und vorher wegen Beſichtigung des Holzes, ſich an denſelben zu wenden.

Glindfeld, den 30. März 1830.

Der Oberförſter daſelbſt.

N. 210. Holzverkauf in der Oberförſterei Rumbeck.

Mittwoch den 14. d. M. ſollen 40 bis 70 Klftr. geklobtes buchen Holz, welche im Schlage Fahlenholz, am Plackwege bei Fiſchers Hütte, im Enſter Sondern, auf ſehr guter Abfuhr ſitzen, öffentlich verſteigert werden. Kaufluſtige wollen ſich am vorbeſtimmten Tage, Morgens 10 Uhr, in der Behauſung des Gaſtwirths Herrn Ler zu Meſchede einfinden.

Rumbeck, den 5. April 1830.

Der Oberförſter daſelbſt.

N. 211. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 28. April d. J. sollen in der Hachener Mark, im Distrikt Bausmanns-Hagen und Stemeler-Bruch ꝛc. eine Quantität alte Eichen und nach Umständen auch alte Buchen im öffentlichen Meistgebote auf dem Stamme verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, an den bezeichneten Tagen, Morgens 8 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Potthoff zu Hachen sich einzufinden.

Obereimer, den 6. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 212. Verding wegen Zubereitung ꝛc. des zur Reparatur der Jägerbrücke erforderlichen Holzes.

Die Zubereitung und das Anfahren des erforderlichen neuen Gehölzes, zur Herstellung der durch Eisgang theilweise fortgerissenen hiesigen Jägerbrücke, soll Dienstag den 13. d. M., Nachmittags 2 Uhr, an geeignete Unternehmer öffentlich verdungen werden.

Die Holzanweisung ist bereits erfolgt; Unternehmungslustige können solches also vorab sich anzeigen lassen, und wollen sich um die bestimmte Stunde im Hause des Unterzeichneten einfinden.

Arnsberg, den 6. April 1830.

Der Landbaumeister daselbst.

B. 1.
N. 213. Verding von Arbeiten ꝛc. zum Neubau der Ruhrstraße

Am Mittwochen den 21. April sollen folgende Arbeiten und Material-Lieferungen zum Neubau der 2ten Section der Ruhrstraße von dem Einfluß der Neger in die Ruhr bis Niedersfeld zur Länge von einer Meile öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1) die Ausführung der Erdarbeiten in zwölf einzelnen Abtheilungen mit den nöthigen Ufersicherungen, zusammen veranschlagt zu 17129 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.
2) die Gewinnung der Befestigungs-Materialien und deren Anfuhr . . . . . 15934 » 23 » — »
3) die Anlage der Brücken und Durchlässe 6269 » 24 » 5 »

Summa 39,334 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Geeignete Bau-Unternehmer, welche in dem Verdingetermine ihre Cautionsfähigkeit sicher nachweisen können, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft an dem genannten Tage am Steinhellerhammer, Morgens 9 Uhr, statt findet und die Kostenanschläge nebst den Uebernahms-Bedingungen von jetzt an bei dem Conducteur Hoffmann in Bigge eingesehen werden können.

Meschede, den 1. April 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 16.

Arnsberg, den 17. April 1830.

N. 143. Chirurgische Lehranstalt zu Münster.

Da verschiedene Lehrstellen an der hiesigen chirurgischen Lehranstalt in diesem Augenblicke erledigt worden: so kann das Verzeichniß der nächsten Sommer-Vorlesungen, deren Anfang auf den 26. April c. festgesetzt ist, erst nach Wiederbesetzung derselben, welche nahe erwartet wird, mitgetheilt werden.

Die Prüfungen zur Aufnahme werden auf den 23. und 24. dieses Monats statt finden.

Münster, den 1. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 144. Character-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem, bei der hiesigen General-Commission stehenden Ober-Commissair Brenken den Character als Oekonomie-Commissions-Rath zu verleihen geruhet.

Münster, den 6. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 145. Aufnahme der geprüften Schulamts-Aspiranten in das Seminar zu Büren.

Zu der im September vorigen Jahres abgehaltenen Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Büren haben sich bei der Prüfungs-Commission zu Büren 39, bei der Prüfungs-Commission zu Arnsberg 30, bei der Prüfungs-Commission zu Münster 25, im Ganzen also 94 Aspiranten gemeldet. Von diesen sind aufgenommen aus dem Regierungs-Bezirke Arnsberg 15, aus dem Regierungs-Bezirke Münster 14, aus dem Regierungs-Bezirke Minden 8, im Ganzen also 37 Präparanden.

Denjenigen, welche künftig zur Aufnahme ins Seminar sich melden wollen, müssen wir eine fleißige Vorbereitung wiederholt zur Pflicht machen, und können in dieser Beziehung auf unsere frühere Bekanntmachungen nur hinweisen. An der musikalischen Vorbildung fehlt es noch am meisten, weshalb wir nochmals daran erinnern, daß dieselbe im frühen Alter angefangen, und dazu die rechten, in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar 1828, bereits bezeichneten Hülfsmittel benutzt werden müssen.

Die im Seminar zu Büren gebildeten Schullehrer werden den Aspiranten in Beziehung auf ihre Vorbereitung zweckmäßige Anleitung geben können. Münster, den 29. März 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 146. Abiturienten-Prüfungen pro 1829.

Das Resultat der im Jahre 1829 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den akademischen Studien ist folgendes gewesen:

	Anzahl der Abiturienten	Nr. der Zeugnisse. I.	II.	III.	abgewiesen
Gymnasium zu Munster	70	2	62	6	—
» » Coesfeld	9	1	8	—	—
» » Recklinghausen	7	1	5	1	—
» » Arnsberg	7	2	5	—	—
» » Soest	13	3	8	2	—
» » Dortmund	18	5	12	1	—
» » Hamm	4	2	—	2	—
» » Minden	11	3	8	—	—
» » Paderborn	48	4	44	—	—
» » Bielefeld	11	3	8	—	—
» » Herford	6	—	6	—	—
Ueberhaupt	204	26	166	12	—

	Anzahl der Abiturienten	Nr. der Zeugnisse I.	II.	III.	abgewiesen
Außerdem hat die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Münster geprüft . . .	29	—	17	10	2
die Immatrikulations-Prüfungs-Commission in Paderborn . . .	5	—	5	—	—
die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Bonn solche, die aus Westphalen gebürtig	8	—	4	4	—
die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Berlin	6	—	4	1	1
	252	26	196	27	3
Im Jahre 1828 waren	173	28	140	5	—
" " 1827 "	218	21	159	36	2
" " 1826 "	224	12	162	44	6
" " 1825 "	215	28	169	18	—
" " 1824 "	190	31	126	31	—
" " 1823 "	211	31	144	36	—
" " 1822 "	150	18	101	11	—

Münster, den 5. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 147. Erhaltung der Denkmale alter Kunst.

Auf Veranlassung eines von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Westphalen unterm 29. December 1821 uns in Abschrift mitgetheilten Rescripts des verewigten Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 18. desselben Monats und Jahres,

die Sicherung der in den Königlichen Landen vorhandenen Denkmale der Vorzeit, namentlich der höhern Baukunst, der öffentlichen Monumente von Stein, Metall oder Holz, Grabsteine oder Denkmale auf Verstorbene, alter Inschriften, ausgehauener Wappenschilder, Statuen, Malereien, Glasmalereien, überhaupt alter Kunstgegenstände und geschichtlicher Merkwürdigkeiten betreffend,

haben wir unterm 23. Januar 1822 sämmtliche landräthliche Behörden in unserm Verwaltungs-Bezirke aufgefordert, den in mehreren geschichtlichen Werken angedeuteten Spuren von diesen Gegenständen nachzuforschen, nach vorgängiger Rücksprache mit Alterthumsforschern ein Verzeichniß derselben einzureichen und Vorschläge zu deren Erhaltung abzugeben.

Die desfalls erstatteten Berichte weisen eine nicht geringe Menge dieser alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten nach, und zur Erhaltung einiger derselben sind, nach Maßgabe der Fonds, bedeutende Kosten verwendet worden.

In Folge vorgekommener Fälle, daß die genannten Gegenstände nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt, sondern vielmehr vernachläßigt und gar zerstört worden sind, haben die betreffenden hohen Ministerien in Circular-Verfügungen vom 15. December 1823 und 18. März 1824 die Regierungen dafür verantwortlich gemacht, daß solche Gegenstände, namentlich auch Gebäude, welche als Denkmale der Vorzeit einen geschichtlichen Werth haben, vor ihrem Untergange gesichert und die Behörden für deren Erhaltung in Anspruch genommen werden.

Die landräthlichen Behörden sind unterm 15. April 1824 hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt worden, die Bürgermeister und Schultheißen anzuweisen, sorgfältig darauf zu achten, daß solche Gebäude nicht beschädigt oder zu Zwecken verwendet werden, durch welche sie ihren Character und frühern Werth verlieren und zum Theil vernichtet werden; vorkommende Fälle aber unverzüglich anzuzeigen.

Den Bau-Inspectoren ist gleichzeitig aufgegeben worden, auf die Erhaltung der in Rede stehenden Denkmale zu achten, dieselben bei jedesmaliger Bereisung des betreffenden Baukreises zu untersuchen, und über wahrgenommene Beschädigungen sofort zu berichten.

Eine wiederholte Aufforderung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Januar c., dafür möglichst zu sorgen, daß dergleichen Denkmale alter Kunst, namentlich auch Glasmalereien, durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten und durch Ergreifung geeigneter Maßregeln vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergang gesichert werden, veranlaßt uns, die vorstehenden Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, auf die gesetzlichen Vorschriften:

Allg. Landrecht, 1. Thl. 8. Tit. §. 35. und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. October 1815 (Gesetzsammlung v. J. 1815 N. 311.) aufmerksam zu machen, und außer den Kreis- und Orts-Behörden, welche auf Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten haben, den Herren Pfarrern und Alterthums-Forschern diese Angelegenheit zur Mitwirkung der Erreichung des Zwecks zu empfehlen.

Arnsberg, den 19. März 1830.

Königliche Regierung.

N. 148. Verpflegungs-Kosten der Militair-Sträflinge auf dem Transporte.

Den bestehenden Bestimmungen gemäß erhalten die, von Truppentheilen des stehenden Heeres an eine Garnison-Compagnie in Folge eines Vergehens abgegebenen Soldaten, auf dem Transporte zu letzterer als Verpflegung pro Tag an Löhnung incl. Victualien-Zulage 2 Sgr. 5 Pf. und an Brodgeld 1 Sgr. 3 Pf. oder überhaupt 3 Sgr. 8 Pf., welcher Betrag ihnen aus dem, dem Begleiter mitgegebenen Vorschusse in jedem Nachtquartiere von der Ortsbehörde gezahlt wird.

Es ist uns zur Anzeige gekommen, daß einige Local-Verwaltungs-Behörden unseres Departements von diesen Normal-Vergütungs-Sätzen abgewichen und sogar, laut den auf den Transportzetteln gemachten Vermerken, eine Vergütung für Lagerstroh und Sitzgebühren, die hinsichtlich der in Rede stehenden Militair-Individuen den Communen nicht zusteht, von dem mit überwiesen erhaltenen Vorschusse einbehalten haben.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, auf obige Bestimmungen hierdurch aufmerksam zu machen und die Lokal-Behörden anzuweisen, sich in der Folge nach denselben auf das Genaueste zu richten und unter keinem Vorwande mehr zu fordern resp. von dem mitgegebenen Bestande zu entnehmen, als grundsätzlich bewilligt worden ist.

Arnsberg, den 29. März 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 149. Polizeiliche Beaufsichtigung der nach abgebüßter Strafe aus

Die Zuchthaus-Inspectionen zu Münster und Herford haben die Weisung erhalten, etwa vier Wochen vor Entlassung eines Züchtlings in seine Heimath, der betreffenden Polizei-Behörde von dessen baldiger Ankunft Nachricht zu ertheilen, damit dieselbe in den Stand gesetzt wird,

den Zuchthäusern entlassenen Verbrechen.

für Unterbringung, Beaufsichtigung, und Beschäftigung des Entlassenen zeitig Sorge tragen zu können.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, sogleich nach empfangener Ankündigung eines zu entlassenden Sträflings, für dessen Unterbringung und Beschäftigung die zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen.

Arnsberg, den 5. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 150. Gebührenansatz bei den statt der Hypothekenscheine zu ertheilenden Attesten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai v. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung auszufertigenden Hypotheken-Scheine durch Atteste vertreten werden könne. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck der Ersparung der Kosten nicht verfehlt werde, haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch das Rescript vom 8. d. M. bestimmt, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypotheken-Scheine zu liquidiren gewesen wäre, gefordert werden soll, so daß jedenfalls die Copialien für die letztern erspart werden. Diese aus der deutlich erklärten Absicht der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre selbst folgende Festsetzung wird sämmtlichen Untergerichten des Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Hamm, den 30. März 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 151. Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Exekution.

Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. haben Seine Majestät der König nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände von Westphalen d. d. Berlin den 31. December v. J. bei den eigenthümlichen Verhältnissen der ländlichen Grundbesitzer in der hiesigen Provinz, dem Antrage der Stände gemäß ausnahmsweise zu gestatten geruhet,

daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution bis auf die Höhe eines Drittels der Erndte des Schuldners in allen Getreidearten zugelassen werde.

Indem sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, wird denselben zugleich bemerklich gemacht, daß, da hiernach von jeder Getreideart des Schuldners nur ein Drittel im Wege der Execution auf dem Halme in Beschlag genommen werden kann, bei Gesuchen dieser Art von dem Gläubiger nicht allein die Größe und Lage des betreffenden Ackerstücks, sondern auch die Getreideart, welche sich darauf befindet, bestimmt angegeben werden muß.

Das ꝛc. Gericht hat sodann zu erwägen, ob es, nach dem Umfange des Guts oder der Rustikalbesitzung des Exequendi für unbezweifelt angenommen werden kann, daß das fragliche Ackerstück nicht mehr als ein Drittel der Erndte rücksichtlich der darauf befindlichen Getreideart enthält. In diesem Fall kann der nachgesuchte Verkauf des Getreides auf dem Halme sofort veranlaßt werden; widrigenfalls muß über die Frage, ob das oder die von dem Gläubiger in Vorschlag gebrachten Ackerstücke mehr als ein Drittel der Erndte des Schuldners rücksichtlich der darauf stehenden Getreideart enthalte, schleunigst ein abgekürztes Verfahren eingeleitet, und beide Theile müssen aufgefordert werden, die desfallsigen Zeugen oder Sachverständigen entweder in dem anzusetzenden Termine zu gestellen, oder wenigstens so zeitig anzuzeigen, daß deren Vorladung zu demselben annoch erfolgen kann, indem darauf widrigenfalls keine Rücksicht genommen werden wird.

Hamm, den 30. März 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 152. Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution.

Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen d. d. Berlin den 31. December 1829 haben des Königs Majestät bei den eigenthümlichen Verhältnissen der ländlichen Grundbesitzer im hiesigen Departement auf den Antrag der Stände ausnahmsweise zu gestatten geruht:

daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution bis auf die Höhe eines Drittels der Erndte des Schuldners in allen Getreidearten zugelassen werde.

Indem wir diesen Allerhöchsten Beschluß zur allgemeinen Kunde

bringen, weisen wir sämmtliche Untergerichte unsers Departements an, sich darnach gebührend zu achten.

Arnsberg, den 30. März 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 153. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

I. Beim Collegio.

1) Der Hofgerichts-Assessor von Massenbach ist auf sein Ansuchen zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. Januar c. aus dem Justiz-Dienste entlassen, und zum Rath bei der Königlichen Regierung in Trier ernannt.

2) Zufolge Rescripts vom 21. Januar c. ist der Kammergerichts-Assessor Costenoble zum Assessor bei dem Königlichen Hofgerichte ernannt.

3) Der Referendar Engelmann ist mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 24. December pr. auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen.

4) Der Auskultator Hüser ist an das Königliche Ober-Landes-Gericht in Münster versetzt.

5) Der Rechts-Kandidat Heusner ist mittelst Verfügung vom 19. Januar c. zum Auskultator ernannt.

6) Der Auskultator Leyßner ist zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15. März c. vom Königlichen Stadtgerichte in Berlin an das Hofgericht versetzt.

7) Der ehemalige Unteroffizier Geck ist mittelst Verfügung vom 31. März c. als Gefangnen-Inspector bei dem Königlichen Criminal-Gerichte hierselbst provisorisch angestellt.

II. Bei den Untergerichten.

9) Als Actuar-Gehülfen und Rendanten sind mittelst Verfügung vom 16. Februar c. angestellt:

a) bei dem Königlichen Justiz-Amte Burbach-Neuenkirchen in Burbach der bisherige interimistische Actuar-Gehülfe Wischel, und

b) bei dem Königlichen Justiz-Amte Oestinghausen in Hovestadt der bisherige interimistische Actuar-Gehülfe Schröder.

10)

10) der Actuar-Assistent Nolten in Meschede ist mittelst Verfügung vom 22. Februar c. mit Verwaltung der Actuarien-Stelle beim Fürstlich Wittgensteinschen Justizamte Berleburg provisorisch beauftragt.

11) Der interimistische Hülfsbote Manecke beim Königlichen Justizamte Freudenberg-Netphen in Siegen ist zufolge Verfügung vom 23. März c. entlassen.

Arnsberg, den 31. März 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 154. Aufhebung des Brückengeldes von der Grävenbrücke.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. v. M. die Aufhebung des Brückengeldes, welches bisher an der Grävenbrücke auf der Chaussee von Hüsten und von Erwitte über Meschede nach Olpe erhoben worden, genehmigt. Es wird daher diese Hebung mit dem Ende dieses Monats aufhören.

Münster, den 1. April 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben:
Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 155. Aufhebung d. Ansagestellen an d. Thoren zu Arnsberg ꝛc.

Nachdem die im Jahre 1826 errichteten Ansagestellen an den Thoren zu Arnsberg eingegangen sind, tritt die Bekanntmachung vom 22. August 1826 außer Kraft, und es finden nunmehr wiederum die in dem Nachtrag zu den, auch für die Stadt Arnsberg gültig erklärten Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 15. December 1825 enthaltenen Abänderungen völlige Anwendung, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Münster, den 4. April 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben:
Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 156. Wiederaufgefundenes Grenzaufseher-Brustschild Nr. 421.

Das nach meiner Bekanntmachung vom 25. Januar c., (Amtsbl. Stück 6, N. 59), verlorne Brustschild eines Grenzaufsehers, unter der Nummer 421, ist wiedergefunden.

Münster, den 5. April 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben:

Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 157. Hauptversammlung der K. Landes-Cultur-Gesellschaft.

Die Herren Mitglieder der Königlichen Landes-Cultur-Gesellschaft werden zur nächsten Hauptversammlung, welche am ersten Montage des nächsten Monats, den 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes statt findet, hierdurch ergebenst eingeladen.

Arnsberg, den 10. April 1830.

von Weichs. Dr. Stoll.

N. 158. Danksagung.

Das seltene Glück, welches mir in diesen Tagen durch die Feier meines 60jährigen Dienst-Jubiläums zu Theil geworden ist, erhält für mich, durch die wohlwollende und freundschaftliche Theilnahme meiner auswärtigen Gönner und Freunde, insbesondere der Herren Mitglieder und Beamten der Königlichen Land- und Stadtgerichte und der Fürstlichen Gerichte des hiesigen Departements, einen erhöheten Werth und würde es mir ein besonderes Vergnügen machen, die desfalls erhaltenen geehrten Glückwünschungs-Schreiben einzelnen zu beantworten, wenn bei der großen Anzahl derselben und bei dem Andrange meiner Dienstgeschäfte, dieses ausführbar wäre. Ich sehe mich daher veranlaßt, mich zu diesem Zwecke der öffentlichen Blätter zu bedienen und für die mir bezeigte wohlwollende und freundschaftliche Theilnahme, wodurch ich mich sehr geehrt und beglückt fühle, meinen lebhaftesten und wärmsten Dank hiermit abzustatten, mit dem aufrichtigen Wunsche: daß es der Vorsehung gefallen möge, auch Ihnen das längste Ziel menschlichen Alters und in jeder Hinsicht ihre Segnungen im reichsten Maaße zu Theil werden zu lassen. Mit diesem Wunsche verbinde ich aber auch

noch die ergebenste Bitte: um die Erhaltung Ihres fernern Wohlwollens und Zutrauens.

Hamm, den 5. April 1830.

Der Ober-Landes-Gerichts-Präsident.
Dr. von Rappard.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 159. Personal-Chronik.

Der Königliche Forstmeister von Pöppinghausen zu Unna ist zur Königlichen Regierung zu Erfurt versetzt worden.

Der vormalige Schultheiß Steinrücke zu Bigge ist zum ersten Beigeordneten in dem dortigen Bürgermeisterei-Bezirk bestellt worden.

Die erledigte Pfarrstelle der katholischen Gemeine zu Hattingen, im Kreise Bochum, ist dem bisherigen Administrator derselben, Vikar Heinr. Schiff, landesherrlich verliehen worden.

Der bisherige Prediger zu Märkisch-Langenberg, Ludwig Hülsmann, ist zum zweiten Prediger an der lutherischen Stadt-Kirche zu Iserlohn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat Heinrich Lorsbach zu Feudingen ist zum Prediger der evangelischen Kirche zu Fischelbach, Kreis Wittgenstein, ernannt und bestätigt.

Der Kandidat der Theologie Carl Friedr. Ferd. Varnhagen ist als Vikar bei der Stadt-Kirche in Iserlohn bestätigt worden.

Der bisherige Prediger, zu Lieberhausen, August Werkshagen, ist von der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Herscheid, im Kreise Altena, zu ihrem Pfarrer gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die zu Eslohe durch den Tod des Vikars Engelhard erledigte Vikarie Beatae Mariae Virginis ist dem Seminaristen Ferd. Stöver, mit landesherrlicher Genehmigung verliehen worden.

Der Kandidat Carl Gottlieb Zur-Nieden aus Emmerich ist von der evangelischen Gemeine Zur-Straße, im Kreise und in der Diöcese Hagen, erwählt und als solcher bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	23	11	1	12	5	1	5	5	"	20	9	2	"	10	"	"	"	"	18	9	"	18	"	5	13	8
Hattingen .	2	14	10	1	20	3	1	9	10	1	"	"	"	"	"	1	10	"	"	20	"	1	"	"	5	10	"
Herdecke . .	1	25	9	1	17	1	1	3	7	"	23	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	6	"	"
Langschede .	1	25	"	1	9	"	1	1	"	"	"	"	2	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	1	29	"	1	14	"	1	3	"	"	19	"	2	9	"	"	"	"	"	22	6	"	25	"	4	"	"
Menden . .	1	28	2	1	21	4	1	5	9	"	22	3	2	3	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	8	2	1	15	2	1	4	2	"	15	11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	"	5	1	14	"	1	4	2	"	21	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	1	28	9	1	17	3	1	6	3	"	21	6	2	6	"	"	"	"	"	24	6	"	25	"	3	20	"
Witten . . .	2	7	"	1	15	3	1	7	9	"	26	3	"	"	"	1	12	"	"	17	9	1	"	"	4	24	"
Durchschnitts-Preis . .	2	1	1	1	15	7	1	5	1	"	22	3	2	5	6	1	11	"	"	20	8	"	26	4	4	26	3

Beilage

zum

16. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 17. April 1830.

N. 214. Aufruf wegen des vermißten F. Rosenbaum.

Der Tagelöhner Ferdinand Rosenbaum aus Nordbögge, Bürgermeisterei Pelkum, hat am 3. v. M. unter dem Vorgeben, einen Freund in Iserlohn besuchen zu wollen, seine Heimath verlassen und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Seine Spur ist bis Langschede verfolgt, darüber hinaus aber keine weitere Nachricht von ihm zu erlangen gewesen. Durch mehrere Umstände wird die Vermuthung begründet, daß derselbe in der Ruhr verunglückt seyn möge.

Indem wir nachfolgend das Signalement des Verschwundenen zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden hiermit an, sorgfältige Erkundigungen nach demselben anzustellen, ihn im Fall des Betreffens dem Bürgermeister Opderbeck in Pelkum zuführen zu lassen, oder über sein etwaiges Entkommen diesem Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Arnsberg, den 2. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Der Ferdinand Rosenbaum ist kathol. Religion, über 50 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat dünne schwarze Haare, schmale Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue schwache Augen, längliche spitze Nase, ordinairen kleinen Mund, unvollständige Zähne (die untere Reihe), schwarzen Bart, spitzes Kinn, schmales längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: auf beiden Armen Fontanellen.

Bekleidung: Er trug einen runden Hut, ein buntes seidenes Halstuch, ein weißes Hemd, eine gelbe gestreifte Weste, ein Wamms von feinem dunkelblauem Tuche, einen neuen Kittel, eine dunkelblaue lange Hose von Nankin, graue wollene Strümpfe, ein Paar blaue leinene Kamaschen, Schuhe mit Riemen und einen eichenen Stock.

N. 215. Diebstahl zu Wildenkuhlen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses, sind aus der Wohnung der Wittwe Linden zu Wildenkuhlen, Bürgermeisterei Meinerzhagen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

eine Goldwage mit dazu gehörigem Gewichte; 5 bis 6 Silbergroschen in gangbaren Kupfermünzen; 1 Paar Mannsschuhe mit Nägeln beschlagen;

1 Paar Kamaschen von grobem dunkelblauen Tuche; 1 Paar weiße wollene Socken; 1 roth carrirtes baumwollenes Schnupftuch; 1 Frauenkleid von gedruckter Leinwand; 1 Schürze von blauem leinenen Wergtuch; 1 Paar schwarze wollene Strümpfe; 1 neuer lederner Tabacksbeutel; 2 Feuerstahle mit Feuerzangen; 6 bis 7 Branntweingläser; 1 Döschen mit Gewicht von einem und einem halben Loth und zwei Stücken Bleistift. An dem Döschen befand sich eine silberne Kette von ungefähr 1 Fuß lang.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 216. Steckbrief hinter H. Schäfer.

Der bereits früher durch Steckbriefe verfolgte, der Brandstiftung verdächtige, nachstehend signalisirte Schneider Herrman Schäfer, zuletzt wohnhaft auf der Königshaard bei Sterkrade, Kreises Duisburg, ist noch immer nicht ergriffen. Wir empfehlen daher nochmals die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf dieses Individuum, an dessen Verhaftung viel gelegen ist.

Hamm, den 3. April 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Der Herrman Schäfer ist von großer, starker und dabei schlanker Statur, hat starkes schwarzes, etwas gekräuseltes Haar, und trägt einen kleinen Backenbart, ist von gesunder Gesichtsfarbe und hat eine längliche Gesichtsbildung, lange etwas platte Nase, großen aufgeworfenen Mund und ist ungefähr 30 Jahre alt.

N. 217. Diebstahl zu Beukenbeul.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Februar c. sind der Wittwe Maria Margaretha Cloewer zu Beukenbeul, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus ihrer Wohnung zwei Speckseiten, zwei halbe Köpfe, zwei Blumen, zwei Bugstücke oder Vorderschinken und drei Rückenstücke von einem Schweine, welches circa 100 Pfund gewogen, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankauf des gestohlenen Fleisches und fordern zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Fleisches führen könnten, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Attendorn, den 3. April 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 3.
N. 218.
Anlegung einer Lob- und Knochenmühle bei Arnsberg.

Der Johann Braun zu Arnsberg beabsichtiget, in seinem am hiesigen Mühlengraben unterhalb der Mahlmühle des Müllers Scheele gelegenen Garten eine neue unterschlächtige Loh- und Knochenmühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Wiedersprüche innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Johann Braun anzumelden.

Arnsberg, den 24. März 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 219.
Verkauf des König!. Wegegeld-Empfangshauses zu Meschede.

Höherer Verfügung zufolge soll das durch die neuere Einrichtung und Verlegung der Hebestellen nunmehr entbehrlich gewordene, noch unvollendete Wegegeld-Empfangshaus hierselbst veräußert, und zwar alternativ zum öffentlichen Verkauf dergestalt ausgesetzt werden, daß

1) das Gebäude, so wie es steht und liegt, dem Ankäufer übertragen wird und diesem überlassen bleibt, den Uebernehmer zu befriedigen und sich mit ihm wegen etwa an dem Gebäude vorzunehmenden Veränderungen und Einrichtungen zu arrangiren und sodann auch
2) unter der Bedingung, daß dasselbe in der veranschlagten und verdungenen Art völlig vom Uebernehmer fertig gestellt werden muß. Die höhere Genehmigung wird jedenfalls vorbehalten.

Der Licitations-Termin wird auf den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, an der Behausung des Herrn Schultheißen Witte hierselbst anberaumt und können die Bedingungen, so wie Plan, Kosten-Anschlag und die frühern Verdings-Verhandlungen im Kreis-Büreau eingesehen werden.

Meschede, den 6. April 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 220.
Verkauf resp. Verpachtung eines Dom.-Grundstücks zu Gesecke.

Am 26. d. M., Nachmittags 1 Uhr, soll auf dem Abdinghofe zu Gesecke folgendes Domanial-Grundstück daselbst alternative zur grundzinsweisen Veräußerung und Zeitverpachtung im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden:

60 Ruthen Acker hinter der Hölter Landwehr, begrenzt in Osten an Jacob Wahle, in Süden an Göddc, in Westen an Nolten, in Norden an Göddc, bisher verpachtet an Conrad Wallhage in Gesecke.

Die Bedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube, so wie im obigen Termin eingesehen werden.

Lippstadt, den 3. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 221.
Fruchtverkauf beim Rentamt Soest.

Von dem herrschaftlichen Rentamtsspeicher hierselbst sollen am Freitag den 30. d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentamtsstube

1000 Scheffel Roggen,
1000 » Gerste,

1000 » Hafer,
circa 37 » Weitzen

und einige kleine Quantitäten Erbsen und Wicken zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 6. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 222. Verkauf resp. Verpachtung eines Dom.-Grundstücks zu Gesecke.

Am 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, soll im Renteigebäude zu Gesecke folgendes Domanial-Grundstück alternative zur grundzinsweisen Veräußerung und zur Zeitverpachtung, im Einzelnen und im Ganzen, im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden:

9 Morgen 137 Ruthen Wiese bei Störmede, die Nonnenwiese genannt, wird begrenzt in Osten von einem Bach, in Westen von Bodirck in Möninghausen, in Süden von Riggemeier daselbst, in Norden von Bodirck, zuletzt verpachtet an Philipp Schnieder in Langeneicke.

Die Vorbedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube, so wie auch im obigen Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 8. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

B. 2. N. 223. Verding von Arbeiten rc. zum Neubau der Ruhrstraße

Am Mittwochen den 21. April sollen folgende Arbeiten und Material-Lieferungen zum Neubau der 2ten Section der Ruhrstraße, von dem Einfluß der Neger in die Ruhr bis Niedersfeld, zur Länge von einer Meile, öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1) die Ausführung der Erdarbeiten in zwölf einzelnen Abtheilungen mit den nöthigen Uferſicherungen, zusammen veranschlagt zu 17129 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.
2) die Gewinnung der Befestigungs-Materialien und deren Anfuhr . . . . . 15934 » 23 » — »
3) die Anlage der Brücken und Durchlässe 6269 » 24 » 5 »

Summa 39,334 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Geeignete Bau-Unternehmer, welche in dem Verdingstermine ihre Cautionsfähigkeit sicher nachweisen können, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft an dem genannten Tage am Steinhellerhammer, Morgens 9 Uhr, statt findet und die Kostenanschläge nebst den Uebernahms-Bedingungen von jetzt an bei dem Conducteur Hoffmann in Bigge eingesehen werden können.

Meschede, den 1. April 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

Zurückgenommene Steckbriefe.

N. 224. Zurückgenommene Steckbriefe.

Christian Brinck, auch Becker genannt, Beilage Stück 2, Nr. 20.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 17.

Arnsberg, den 24 April 1830.

N. 161. Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) jedes, einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulver-Wagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind (§. 9. der Vorschrift vom 17. December 1821), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-

Eskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten seyn, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulvertransport zu Lande wird von der Militair-Eskorte nicht bloß 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann (nach §. 12. der Vorschrift vom 17. December 1821) vorauszuschicken seyn, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulvertransport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts destoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall seyn wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern. Kriegs-Ministerium.
von Schuckmann. von Hake.

N. 162. Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe.

Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung Meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6. d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahl-Termin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach so viel mal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hievon ganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung ist in allen von nun an vorkommenden Fällen zu beachten.

Münster, den 8. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 163. Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster.

Folgende Vorlesungen werden im bevorstehenden Sommer-Semester 1830 bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster gegeben werden:

Für die erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird Dienstags und Mittwochs von 6½ bis 8 Uhr Physik lehren.
2. Gymnasial-Lehrer Becks wird Montags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8, Dienstags von 8 bis 9 Uhr Naturgeschichte lehren.
3. Regierungsrath Dr. von Bönninghausen wird am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.

4. Medicinalrath Dr. Bodde wird am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr die Chemie vortragen.
5. Dr. Tourtual jun. wird Montags, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 Uhr Osteologie und Syndesmologie lesen.
6. Derselbe wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr Abends allgemeine Anatomie lehren.
7. Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags wird das Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie gehalten werden.
8. Professor Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen Sprache, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

Für die zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.
2. Medicinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens specielle Pathologie und Therapie lehren.
3. Medicinalrath Dr. Bodde wird dieselben Tage von 9 bis 10 Uhr die Arzneimittellehre vortragen.
4. Dr. Branco wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr die allgemeine Chirurgie und von 4 bis 5 Uhr Montags und Freitags die Lehre von Frakturen und Luxationen, Mittwochs von den Bandagen vortragen.
5. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Nachmittags wird ein Repetitorium über Chirurgie gegeben werden.
6. Dr. Wirtensohn wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über Arzneimittellehre, specielle Pathologie und Therapie halten.
7. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr die Aufsatzlehre und Logik vornehmen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 4., 5., 6. und 7. aufgeführten Lehrvorträgen oder Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Für die dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Morgens und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Abends den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
2. Dr. Pellengahr wird täglich von 11 bis 12 Uhr die praktischen Uebungen in der medicinisch-chirurgischen Poliklinik, von 12 bis 1 Uhr in der medicinischen Klinik vorerst auch von 10 bis 11 Uhr in der chirurgischen Klinik der Anstalt leiten.
3. Medicinalrath Dr. Bodde wird Mittwochs Nachmittags von 6 bis 7 Uhr die Giftlehre abhandeln.
4. Professor Waldeck wird Mittwochs von 8 bis 9 und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 2., 3., 4., 5. und 6. aufgeführten Lehrvorträge oder Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommer-Vorlesungen findet Montags am 26. April statt.

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 23. und 24. April, Nachmittags um 2 Uhr, vorgenommen werden.

Münster, den 14. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 164. Herausgabe eines Gemäldes v. M. Gebauer zum Besten der durch Ueberschwemmung Verunglückten.

Die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 26. v. M., welche die Unterstützung der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung verunglückten Gegenden aus dem Ertrage eines von dem Maler Gebauer zu Berlin herrührenden, in Steindruck erscheinenden Gemäldes zur Absicht hat, empfehle ich, dieses wohlthätigen Zweckes wegen, den Bewohnern der Provinz Westphalen zur besondern Beachtung, mit dem Wunsche zahlreicher Unterzeichnung.

Die Herren Landräthe haben die Listen der Unterzeichner den betreffenden Königl. Regierungen einzureichen.

Münster, den 13. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Seit einer Reihe von Jahren hat der hiesige Maler Herr E. Gebauer, durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf sein Betreiben in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedener Art, seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverläugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung, die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publikum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Rthlr. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Haupt-Resultat der seitherigen gemeinsinnigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen und ihm damit zugleich ein überaus wohl verdientes dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung aufs Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohl gelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscription herauszugeben. Auf seinen Antrag werde ich die Königlichen Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlassen, den Debit dieses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmens werth halten und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen, hiermit ein, dasselbe wirksam zu befördern. Berlin, am 26. März 1830.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Schuckmann.

N. 165. Ernennung des H. W. Troost-Simons zu Elberfeld zum Nord-Amerikanischen Konsul für die Rhein-Provinzen und Westphalen.

Der Großhändler und Mit-Director der Rheinisch-Westindischen Kompagnie Herr Wilhelm Troost-Simons zu Elberfeld ist an die Stelle des bisherigen Nord-Amerikanischen Konsuls Boecker zu diesem Posten, und zwar für die Rheinprovinzen und Westphalen, bestellt worden.

Alle öffentliche Behörden werden daher angewiesen, ihn in dieser Eigenschaft anzuerkennen, ihn in den ihm als Konsul zustehenden Geschäften zuzulassen, und ihn bei den damit nach den diesseitigen Gesetzen und Grundsätzen verbundenen Rechten zu schützen.

Münster, den 14. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 166. Zu Elementar-Schulstellen wählbar erklärte Schulamts-Präparanden.

Nach den am 19. und 20. März d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest gehaltenen Abiturienten-Prüfungen sind die Seminaristen:

1. Bartling aus Rheda. 2. Bätzel aus Elsoff (Wittgenstein). 3. Bergmann aus Marten (Dortmund). 4. Bertelsmann aus Soest. 5. Engelking aus Seelenfeld (Minden). 6. Gillhausen aus Hattingen. 7. Grundmann aus Brackwede (Bielefeld). 8. Herper aus Lahde (Minden). 9. Hillebrand aus Lotte (Tecklenburg). 10. Hommert aus Werther (Halle). 11. Jörgens aus Wiedenbrück. 12. Knolle aus Schnathorst (Rahden). 13. Kohlwes aus Rahden. 14. Lamberti aus Kierspe (Altena). 15. Lefholz aus Gohfeld (Bünde). 16. Nigge aus Opmünden (Soest). 17. Oerter aus Gilsbach (Siegen). 18 Oventrop aus Altena. 19. Paaschen aus Lengerich. 20. Pleuger aus Kierspe (Altena). 21. Sartor aus Burbach (Siegen). 22. Stork aus Limburg. 23. Stötzel aus Afholderbach (Siegen). 24. Strutte aus Oberholzklau (Siegen). 25. Surmann aus Brackel (Dortmund). 26. Thiel aus Hüllscheid (Altena). 27. Virgien aus Langenheide (Bielefeld). 28. H. Weber aus Schwennigdorf (Bünde). 29. W. Weber aus Quernheim (Bünde) für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Außerdem haben sich am 17. und 18. März 29 andere Schulamts-Aspiranten, welche nicht im Seminarium, sondern auf anderem Wege zum Schulamte sich gebildet haben, in Soest zur Prüfung gestellt. Unter diesen sind 4 Zöglinge der Vorschule zu Petershagen, nämlich.

1. G. Freſe, 2. H. G. Schwier, 3. F. Vogt, 4. C. F. F. Warner,

ferner 5. der Privatlehrer Arendt zu Hollwinkel bei Lübbecke. 6. der prov. Lehrer Becker zu Bocholt. 7. Hegenberg aus Harpen (Bochum). 8. der Unterlehrer Koch zu Meinertshagen. 9. der Schulverwalter Kuhn zu Raumhauſen (Wittgenſtein). 10. der Privatlehrer Lübbert in der Grüne (Iſerlohn). 11. J. C. Müller zu Dürholz (Bochum). 12. der Hülfslehrer Oſſenbühl zu Rönſahl (Altena). 13. der Schulverwalter Stötzel zu Burbach (Siegen). 14. der Schulverwalter Werth zu Valbert (Olpe).

für anſtellungsfähig als Elementar-Schullehrer,

15. die Schulverwalter Achenbach aus Erndtebrück (Wittgenſtein). 16. Schneider im Kirchſp. Elſoff (Wittgenſtein). 17. der Privatlehrer Stötzel im Kirchſp. Netphen (Siegen), für anſtellungsfähig als Hülfslehrer, ferner 10 iſraelitiſche Schulamts-Präparanden, nämlich

18. Herz Joſeph Friede. 19. S. J. Kaufmann. 20. Leop. Lehmann. 21. Joſeph Levi. 22. Abr. Meyer. 23. Iſaias Meyer. 24. David Wolf Rothſchild, welche in der unter Direction des Dr. Heindorf ſtehenden hieſigen iſraelitiſchen Lehr-Anſtalt gebildet worden, und

25. der Privatlehrer Levi Hammel zu Herdecke. 26. Salomon Schwabe zu Delde,

für tüchtig zur Ertheilung des Unterrichts in iſraelitiſchen Elementarſchulen,

27. Mos. Bar. Aaron zu Dortmund für tüchtig als iſraelitiſcher Hülfslehrer erklärt worden.

Zwei der außer dem Seminar gebildeten Schulamts-Präparanden haben abgewieſen werden müſſen.

Jeder der Geprüften hat von der Prüfungs-Kommiſſion ein Zeugniß nebſt der Abſchrift des Prüfungs-Protokolls erhalten, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu erſehen iſt.

Münſter, den 7. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 167. Zu Elementar-Schulstellen wählbar erklärte Schulamts-Präparanden.

Nach den am 22. März d. J. und an den folgenden Tagen im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren gehaltenen Abiturienten-Prüfung sind die Seminaristen:

1. Barella aus Soest, 2. Bödecker aus Othenhausen (Brakel), 3. Callenberg aus Castrop (Dortmund), 4. Falter aus Büren, 5. Geischer aus Nordkirchen (Lüdinghausen), 6. Gördes aus Fredeburg (Eslohe), 7. Hasse aus Freienohl (Arnsberg), 8. Heilmann aus Siddessen (Warburg), 9. Heinecamp aus Grevenhagen (Brakel), 10. Homann aus Soest, 11. Huskamp aus Wirthe (Borken), 12. Kallhoff aus Freckenhorst (Warendorf), 13. Linnemann aus Lippstadt, 14. Lorenz aus Krombach (Heiligenstadt, Reg.-Bezirk Erfurt), 15. Zübke aus Elte (Steinfurt), 16. Lütkemeier aus Riesenbeck (Tecklenburg), 17. Maas aus Küntrop (Iserlohn), 18. Marks aus Stockum (Soest), 19. Niehaus aus Brochterbeck (Tecklenburg), 20. Peis aus Lüschen (Brilon), 21. Pielsticker aus Westönnen (Soest), 22. Pieper aus Schiffhaus (Soest), 23. Richters aus Ringboke (Büren), 24. Rinsche aus Effeln (Lippstadt), 25. Rose aus Effeln, 26. Sahlmen aus Haaren (Büren), 27. Schmies aus Arnsberg, 28. Schreiber aus Herbram (Büren), 29. Schroeder aus Soest, 30. Schwarze aus Wünnenberg (Büren), 31. Stumpf aus Soest, 32. Tewes aus Tietelsen (Höxter), 33. Wahle aus Winterberg (Brilon), 34. Waldeyer aus Holtheim (Büren), 35. Werra aus Herdecke (Hagen), 36. Wewer aus Löwen (Warburg) für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Außerdem sind 29 andere Schulamts-Aspiranten, welche nicht im Seminarium, sondern auf anderem Wege zum Schulamte sich gebildet haben, geprüft worden. Unter denselben sind:

1. der Schulvikar Hüser zu Meschede und
2. der Geistliche Battmann aus Beverungen

für anstellungsfähig als Lehrer an einer höhern Bürgerschule erklärt worden; ferner haben

3. Beckerkord aus Varensell (Wiedenbrück), 4. der Geistliche Haimann aus Ostenland (Paderborn), 5. der Geistliche Klaus aus Mattinghausen (Paderborn), 6. der Organist Kaup aus Salzkotten, 7. Struck aus Hagen, 8. Verron aus Dortmund,

das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Elementar-Schullehrer,

9. Baumeister aus Selm (Lüdinghausen), 10. Kellner aus Münster, das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Hülfslehrer,

11. Agnes Albrecht und 12. Elisabeth Albrecht aus Neuenheerse (Warburg), 13. Luise Brinkmann und 14. Therese Gockenmeier aus Delbrück, 15. Sophie Müller und 16. Margarethe Otto aus Paderborn,

das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Lehrerinnen,

17. Katharine Heidecker und 18. Gertrud Seiters aus Paderborn das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Hülfslehrerinnen erhalten.

Elf der geprüften Nicht-Seminaristen, unter welchen vier israelitische Schulamts-Präparanden, haben abgewiesen werden müssen.

Jedem der Geprüften und Bestandenen ist von der Prüfungs-Kommission außer dem Zeugnisse eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls zugefertigt worden, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu ersehen ist.

Münster, den 7. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 168. Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien.

Nach einer Verordnung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 20. Febr. d. J. soll jeder Schulamtspräparand, welcher in einem der Schullehrer-Seminarien sich zum Schulamte vorbereiten will, künftighin bei seiner Aufnahme in das Seminarium so alt seyn, daß er bei der Beendigung seines Seminar-Cursus das militairpflichtige Alter von 20 Jahren erreicht hat und alsdann sogleich seine Militairpflicht erfüllen kann. Wir fordern die Herren Schulinspectoren, Superintendenten, Landdechanten, Pfarrer und Schullehrer auf, die jungen Leute ihres Wirkungskreises, welche sich dem Schulfache widmen wollen, auf diese Verordnung und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie wohl thun werden, die durch diese Verordnung verlängerte Vorbereitungszeit recht angelegentlichst zu benutzen, um sich vor ihrem Eintritt in das Seminarium, die evangelischen nach den in dem neuesten Soester Seminar-Programm gegebenen Anweisungen, und die katholischen nach einer nächstens besonders zu ertheilenden Anweisung, desto gründlicher für die Benutzung des Seminar-Unterrichts vorzubilden.

Münster, den 13. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige Oberförster v. Bachofen ist als Rentmeister der Münsterschen Studienfonds-Rentei Geist definitiv angestellt worden. Nr. 169. Personal-Chronik.

Münster, den 14. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Auf Veranlassung eines vorgekommenen Zweifels, ob die Verpflegung der in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestaten auf dem Transport gleich der Verpflegung der wirklich schon verurtheilten Militair-Arrestaten nach dem in der Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern vom 19. März 1816 (Amtsblatt pro 1816, Stück 24, Nr. 188.) enthaltenen Satze von 2 Sgr. (2½ Sgr.) täglich zu leisten sey, hat das Königliche Kriegs-Ministerium, bei dem wesentlichen Unterschiede dieser Klassen von Arrestaten, festgesetzt, daß die in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestaten auf dem Transport Nr. 170. Verpflegung der Militair-Arrestaten auf d. Transport.

a) auf Tractement nach dem Satze von 2 Sgr. täglich;

b) auf Victualien-Zulage nach dem Satze von 5 Pf. täglich, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß solche, mit Ausnahme der Garnisen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, überall nur mit 12 Sgr. 6 Pf. monatlich, oder 5 Pf. täglich, und in jenen Garnisonen mit 6 Pf. gewährt wird, und

c) auf die schwere Brodportion von 2 Pfund, oder statt derselben auf das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. täglich,

Anspruch haben, wogegen den bereits verurtheilten Militair-Arrestaten nur der in der gedachten Ministerial-Verfügung vom 19. März 1816 erwähnte Verpflegungssatz von 2½ Sgr. täglich zustehe.

Von dieser Festsetzung werden die betreffenden Behörden zur Bemessung in vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 15. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 171. Anzeige über erledigte eiserne Kreuze von pensionirten Militair-Personen.

In Folge eines Antrags des hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departements im Königl. Kriegs-Ministerio vom 31. v. M. werden sämmtliche mit Zahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter und Wartegelder beauftragte Kassen hierdurch angewiesen, in den Zahlungs-Designationen pensionirter invalider Militairs, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei der Angabe des Todestages künftig zugleich genau anzugeben, ob der Verstorbene:

im Besitz des eisernen Kreuzes
oder
Erbberechtigter desselben

gewesen sey.

Arnsberg, den 15. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 172. Verfahren wegen Erstattung d. unbeibringlichen Insertions-Gebühren d. Intellg. Comptoirs zu Dortmund.

Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 7. Juli v. J. betreffend die Insertions-Gebühren des Intelligenz-Comptoirs zu Dortmund, wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements Nachstehendes eröffnet:

Da das Königliche General-Post-Amt sich bereit erklärt hat, die von dem Intelligenz-Comptoir bereits erhobenen Insertions-Gebühren, in den, zu deren Niederschlagung geeigneten Fällen zu erstatten, so bedarf es der, am Ende des gedachten Circulars bestimmten Maaßregeln wegen Wiedereinziehung derartiger Vorschüsse der Gerichte, weiter nicht, vielmehr ist statt derer folgendes Verfahren zu beobachten:

Ueber die von dem Intelligenz-Comptoir bereits erhobenen Insertions-Gebühren, deren Unbeibringlichkeit sich erst späterhin ergeben hat, ist von jedem Gericht jährlich, und zwar für den Zeitraum vom 1. October des laufenden bis Ende September des folgenden Jahrs, eine besondere Liste anzulegen. In diese Liste, welcher die Liquidationen der betreffenden Insertions-Gebühren nebst dem Attest des Gerichts über deren Unbeibringlichkeit als Belege beizufügen, werden jedoch nur die Insertions-Gebühren selbst aufgenommen, die außerdem entstandenen Porto-Auslagen hingegen in die Nachweisung der inexigiblen Porto-

Beträge eingetragen und die etwaigen Procura-Gebühren niedergeschlagen.

Solche Listen, oder die desfallsigen Vacat-Anzeigen, sind daher von jedem Gerichte unfehlbar bis zum 10. November jeden Jahrs hierhin einzureichen, denselben auch die erwähnten Belege beizufügen, welchemnächst die Erstattung der unbeibringlichen Insertions-Gebühren bei dem Königl. General-Post-Amte von hier aus nachgesucht, und deren Betrag den betreffenden Gerichten überwiesen werden wird.

Hamm, den 2. April 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

N. 173. Personal-Chronik.

I. Bei dem Collegio

Ist der Ober-Landes-Gerichts-Assessor de Nys als Landgerichts-Rath bei dem Königlichen Landgericht zu Trier angestellt.

Der Land- und Stadt-Richter von Hausen zu Schwelm, so wie der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wilhelmi zu Unna sind zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren und zwar Ersterer laut Patents vom 5. Januar und Letzterer vom 24. December v. J. mit vorläufiger Belassung in ihren gegenwärtigen Stellen ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Huysgen ist in gleicher Eigenschaft an den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Cöln versetzt.

Der Auskultator Köppelmann ist auf sein Ansuchen von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Paderborn hierher versetzt.

Die Auskultatoren Ritter, Fischer, Rumpff, Schlegtendahl, Ballot, Thomä, Hasenclever, Bormann, Eversmann, Walter, Spaemann und Bohnstedt sind als Ober-Landes-Gerichts-Referendarien bestätigt.

Der Rechts-Candidat von Göckingh ist als Auskultator angestellt.

II. Bei den Untergerichten:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Callenberg ist als Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Dortmund angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar und Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Dulheuer ist auf sein Ansuchen von letzter Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hamm entbunden und solche dem Ober-Landes-Gerichts-Referendar Weinhagen conferirt.

Die Stelle des anderweit versorgten Calculatur- und Registratur-Gehülfen Anders bei dem Essen-Werderschen Berggericht ist dem Wedigen verliehen.

Zur Betreibung der Subalternen-Geschäfte bei der Gerichts-Commission zu Meinerzhagen ist der bisherige Sekretariats-Gehülfe Schürmann angestellt.

Als Auctions-Commissarien sind ernannt und zwar in dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Hamm der bisherige Taxator Reinold. Ferner im Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Lüdenscheid, der Christoph Knobel und Wilhelm Brüggen, Ersterer für das Kirchspiel Halver, Letzterer dagegen für die Kirchspiele Hülscheid, Herscheid und Valbert.

Hamm, den 2. April 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 174. Kosten in Untersuchungen über kleine Diebstähle unter erschwerenden Umständen.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Untersuchungen über kleine Diebstähle unter erschwerenden Umständen, bei deren Führung stets das Rescript vom 1. Juli 1825 (v. Kamptz Jahrbücher Heft 51. S. 220.) zu beobachten ist, die Kosten nicht nach der Sportel-Taxe der Criminal-Ordnung liquidirt, sondern darin, nächst den baaren Auslagen, deren Erstattung den zu den Kosten verurtheilten Individuen, im Fall sie das Vermögen dazu haben, jedenfalls zur Last fällt, nur Pauschquanta für

die außerdem in der Sache erwachsenen Gebühren und Kosten in Ansatz gebracht und von den Inculpaten eingezogen werden dürfen.

Hamm, den 14. April 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 175. Korrespondenz und Porto-Freiheit der Landescultur-Gesellschaft.

In der Bekanntmachung vom 17. November 1829 (Regierungs-Amtsblatt Stück 49, Nr. 432.) ist es bemerkt, daß den an die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft dahier eingehenden Briefen und Paketen nur dann die Portofreiheit bewilligt ist, wenn solche offen, oder blos unter Kreuzband zugemacht, und mit der Rubrik: Angelegenheiten der Landes-Cultur-Gesellschaft versehen sind. Dessen ungeachtet sind seit der Zeit mehrere Schreiben, die Landes-Cultur und besonders Notizen zur landwirthschaftlichen Statistik betreffend, eingekommen, welchen die vorbemerkten Erfordernisse abgingen, und für welche daher Porto gezahlt werden mußte. Da die Zurücksendung solcher Schreiben mit Nachtheilen für die Zwecke der Gesellschaft sowohl, als für die Absender, verbunden sind, so wird recht sehr gebeten, für die Zukunft die vorgedachte Bekanntmachung zu beachten.

Arnsberg, den 10. April 1830.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Königlichen Landes-Cultur-Gesellschaft.

von Weichs. Dr. Stoll.

N. 176. Kündigung der bei der Seehandlung sub Litt A. einschließlich G. belegten Kapitalien.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung,

hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von No.	1 bis incl. 550 und	}	auf den 15.
" "	B.	"	" 551 bis incl. 1500	}	Sept. d. J.,
" "	C.	"	" 1501 bis incl. 2900		auf den 1. Octbr. d. J.,
" "	D.	"	" 2901 bis incl. 4300		auf den 15. Oct. d. J.,
" "	E.	"	" 4301 bis incl. 5800		auf den 1. Novbr. d. J.,
" "	F.	"	" 5801 bis incl. 7280		auf den 15. Novbr. d. J.,
" "	G.	"	" 7281 bis incl. 8770		auf den 1. Dezbr. d. J.,

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt seyn muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Vorlesungen

N. 177.
Vorlesungen auf der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommer 1830.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommer 1830.

Katholische Theologie.

Erkl. der kleinen Propheten: Scholz; des Evangeliums des h. Matthäus: Klee; der drei ersten Evangelien: Müller; der zehn kleineren Briefe des Apostels Paulus, Biblische Archäologie: Scholz und Dr. Müller; Kirchengeschichte, erster und dritter Theil: Braun; Kirchengeschichte, zweiter Theil, Patrologie, Ritter; Patristik: Braun; Apologeticus des Tertullian: Ritter; Christliche Alterthümer: Braun; Erkenntnißprinzipien der christkatholischen Theologie: Vogelsang; Methoden der Behandlung, und den ersten Theil der Dogmatik: Hermes; den zweiten und dritten Theil der Dogmatik, Lehre und Geschichte der Buße: Klee; die Lehre von den letzten Dingen: Vogelsang; Prolegomena zur christl. Moral, erster Theil derselben, und der Pastoral-Theologie zweiter und dritter Theil: Achterfeldt; exegetische, homiletische und katechetische Uebungen: Achterfeld und Scholz; Colloquien und Disputationen: Klee und Vogelsang.

Evangelische Theologie.

Theologische Propädeutik, Erkl. der Genesis nebst praktischer Uebersicht des Pentateuchs: Augusti; Erkl. der Psalmen, des chaldäischen Lehrbuchs von Winer, historisch-kritische Einl. in das N. T.: Bleek; Erkl. der Johanneischen Schriften: Gieseler; der Briefe an die Römer, Kolosser, Epheser und Philemon: Bleek; Neuere Kirchengesch.: Gieseler; Biblische Theologie des A. T.: Nitzsch; christliche Dogmatik: Augusti; Erkl. der Augsburgischen Konfession: Nitzsch; christliche Sittenlehre: Sack; Homiletik u. Katechetik: Nitzsch; Seminar-Uebungen: Augusti, Gieseler, Bleek, Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie: Böcking u. Arndts; Institutionen: Mackeldey u. Böcking; Gajus Institutionen: Böcking; über das 4. B. derf.: Bethmann-Hollweg; Pandekten: Hasse; Geschichte u. Alterthümer des römischen Rechts: Püggé, Hille u. Böcking; Theile des Röm. R.: Hasse; die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und vom Konkurse der Gläubiger: Mackeldey; Römisches Erb-

recht: Bethmann-Hollweg u. Arndts; Geschichte des Römischen Erbrechts: Púggé; Geschichte des Römischen Familienrechts: Hille; Juristische Literar-Geschichte: Púggé; Naturrecht: v. Droste, Haas; Deutsches Privatrecht: Walter, Deiters u. Maurenbrecher; das gemeine Deutsche Lehnrecht: Mackeldey; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter; Deutsches Staatsrecht: Púggé u. Haas; Kirchenrecht: Walter; den gemeinen Deutschen Civil-Prozeß: Mackeldey; Preußisches Landrecht: Haas u. Deiters; Criminalrecht: v. Droste u. Hille; Examinatorien und Repetitorien: Deiters, Arndts u. Hille; Gerichtliche Medicin: E. Bischoff.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin: Windischmann; Anatomie: Weber u. Mayer; Pathologische Anatomie: Müller; Anthropologie: Nasse; über Eingeweidewürmer: Müller; Physiologie des Menschen mit Demonstrationen, Experimenten und mikroskopischen Beobachtungen: Mayer; Physiologie mit Demonstrationen und Experimenten an Thieren: Müller; Hygieine u. Diätetik, Pathologie und Semiotik: Harleß; Pathologie: Ennemoser; Allgemeine Therapie: Harleß u. Nasse; Spezielle Pathologie: Naumann u. Albers; Spezielle Therapie der chronischen Krankheiten: Harleß; Gesammte Arzneimittel-Lehre, Formulare: E. Bischoff; Von der Hülfe in plötzlichen Lebensgefahren: Naumann; Toxikologie: Harleß; Kinderkrankheiten: Naumann; über Entzündung: Albers; Chirurgie nach Chelius: Kilian; chirurgischer Operations-Kursus an Leichen: Derselbe u. Weber; Verbandlehre: Weber; gesammte Geburtshülfe: Kilian; Propädeutisches Klinikum, Therapeutisches Klinikum und Poliklinikum: Nasse; chirurgische Klinik und Poliklinik, geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian; gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: E. Bischoff; über das Leben des Hippokrates, mit Erklärung der Aphorismen desselben: Ennemoser; Repetitorien, Disputatorien und Examinatorien: Müller u. Albers.

Philosophie.

Einleitung: Bobrik u. Delbrück; Geschichte der scholastischen und mystischen Philosophie des Mittelalters: Windischmann; über Kant's und Fichte's Systeme: Brandis; Logik und Metaphysik: Windischmann u. Bobrik; Logik mit dialektischen Uebungen: van Calker u. Bobrik; Psychologie: Brandis u. van Calker; Psychologie u. An-

thropologie; Ennemoſer; Philoſophiſche Sittenlehre: Brandis; Naturrecht: van Calker; Pädagogik: Delbrück u. Bobrik.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, geometriſche Analyſis, ebene und ſphäriſche Trigonometrie, Analyſis u. Algebra: Dieſterweg u. v. Rieſe; Analytiſche Geometrie: Plücker; Differential- u. Integral-Rechnung: Dieſterweg; Differential-Rechnung: Plücker; Analytiſche Mechanik, Aſtronomie: v. Münchow; Erklärung von Gauß Theoria motus corporum coelestium: Plücker; über Berechnung der Finſterniſſe, oder Wahrſcheinlichkeits-Rechnung in der Phyſik und Aſtronomie: v. Rieſe; Erklärung einiger ſchwerern mathematiſch-phyſikaliſchen Abhandlungen: Plücker; über verſchiedene Zweige der praktiſchen Geometrie, Geſchichte der Mathematik u. Phyſik: v. Rieſe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimental-Phyſik: v. Münchow; Experimental-Chemie: G. Biſchoff u. Bergemann; über die neueſten Entdeckungen in der Chemie und Phyſik: Biſchof; Stöchiometrie, Zoochemie: Bergemann; Allgemeine Naturgeſchichte, Zoologie u. Zootomie: Goldfuß; Botanik: Treviranus; Botaniſche Exkurſionen, über Medicinalpflanzen und Waarenkunde: Nees v. Eſenbeck; Mineralogie, Geognoſie: Nöggerath; über beſondere Lagerſtätten der Foſſilien: Derſ.; Geographie: v. Rieſe u. Mendelsſohn; Uebungen im Seminarium für die Naturwiſſenſchaften: v. Münchow, Goldfuß, Nöggerath u. G. Biſchoff.

Philologie.

Begriff der Philologie u. des philolog. Studiums: Heinrich; Mythologie und Religionsgeſchichte der Griechen u. Römer, Erkl. der vorzüglichſten alten Kunſtwerke: Welcker; Griechiſche Alterthümer, Klauſen; Griechiſche Literatur-Geſchichte: Ritter; Römiſche Literatur-Geſchichte: Claſſen; über lateiniſche Vers- und Dichtkunſt: Näke; Plato's Gaſtmahl: Heinrich; die Homeriſchen Hymnen, Sophokles Trachinerinnen: Klauſen; die Fröſche des Ariſtophanes: Näke; Demoſthenes Rede für den Kteſiphon: Claſſen; Cicero de Republica: Heinrich; die Gefangenen des Plautus und die Andria des Terenz: Ritter; Cicero's Rede für L. Murena: Claſſen; Gedichte des Catull: Näke; die Horaziſchen Oden: Ritter; ſchriftliche Studien und Disputirübungen des philologiſchen Seminars: Heinrich u. Näke; Allgemeine Sprachen-Geſchichte: Claſſen.

Morgenländische Sprachen.

Erkl. des Buches Hiob u. arabischer Stücke: Freytag; Sanskrit: v. Schlegel u. Classen

Neuere Sprachen und Literatur.

Literatur-Geschichte des Mittelalters: Diez; Geschichte der Deutschen National-Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts: Löbell; der Niebelungen-Lied: Diez; Shakspeare's Romeo and Juliet: Strahl; Engl., Russische oder Slavonische Sprache: Derf; auserlesene Gedichte Petrarca's: Diez; Italienische, Spanische und Portugiesische Sprache: Derselbe.

Theorie der Kunst.

Theorie der schönen Künste, Kunstgeschichte des Mittelalters bis auf die neueste Zeit: d'Alton.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Alte Weltgeschichte: v. Schlegel; alte Länder- und Völkerkunde: Niebuhr; Geschichte des Abendländischen Römischen Reiches: v. Schlegel; Allgemeine Geschichte des Mittelalters: Hüllmann; Neuere Geschichte, Geschichte des Preußischen Staats: Löbell; Handelsgeschichte: Hüllmann; Encyklopädie der historischen Hülfswissenschaften: Strahl; Theorie der Geschichte: v. Schlözer; Statistik: Strahl u. Butte; Länder- Völker- und Staatenkunde von Europa, Beschreibung des Türkischen Reichs: Mendelssohn; Diplomatik, Sphragistik: Berndt.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatslehre und Politik: Butte; Staatswirthschaft: v. Schlözer; Verwaltung des Bergwesens: Nöggerath; Polizeiwissenschaft: Kaufmann; Diplomatie: v. Schlözer; Landwirthschaft, Kameralistische Exkursionen: Kaufmann.

Musik.

Grundriß der Theorie und Geschichte der Musik, Gesangübungen, Unterricht in der musikalischen Komposition: Breitenstein.

Unterricht in der Baukunst: Wäsemann; Anfangsgründe der französischen Sprache, Sprechübungen, Geschichte der französischen Poesie, Moliere's Tartüffe: Nadaud; Unterricht im Zeichnen: Hohe; in der Reitkunst: Gädeke; in der Tanzkunst: Radermacher; in der Fechtkunst: Segers.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 3. Mai festgesetzt.

Beilage

zum

17. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. April 1830.

N. 225. Landes-Verweisung.

Die hierunter beschriebenen drei Vagabunden Johann Maaß, Carl Gehring und Hermann Hillebrand Koeck sind am 26. März und 2. April aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 13. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

1. Johann Maaß aus Hannover gebürtig, ist evangel. Confession, 46 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.
2. Carl Gehring aus Mengeringhausen im Waldeckschen gebürtig, ist evang. Confession, 28 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß; hat blonde Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig.
3. Hermann Hillebrand Koeck aus Süd-Stein in Holland, ist kathol. Religion, 18 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, flache Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, schmale Nase, gewöhnlichen Mund, im Entstehen begriffenen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht im holländischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: der rechte Arm und Fuß etwas gelähmt.

N. 226. Aufforderung wegen eines unbekannten stummen Menschen.

Der nachstehend beschriebene, unbekannte, anscheinend taubstumme Mensch wurde am 16. März d. J. zu Notteln im Kreise Münster bettelnd betroffen und arretirt.

Da alle Versuche zur Ermittelung seines Namens und seiner Heimath ohne Erfolg gewesen, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, in ihren Bezirken Erkundigung über das Verschwinden eines solchen Stummen einzuziehen und, wenn seine Heimath ermittelt worden, denselben baldmöglichst zur Vermeidung fernerer Verpflegungskosten, nach vorheriger Benachrichtigung des Königlichen Landraths Herrn Hammer zu Münster, von dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen abholen zu lassen.

Arnsberg, den 13. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist etwa 25 bis 30 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat schwarze lange Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, gelbliche Augen, breite Nase, mittelmäßigen Mund, etwas spitzes Kinn, schwarzen Bart, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger rechter Hand etwas gekrümmt; trägt den linken Arm in einer Binde, der aber bei der ärztlichen Untersuchung ohne Verletzung befunden.

Bekleidung:

Er trägt einen blauen Kittel, blaue leinene lange Hosen, blaue Jacke von halbbaumwollenem Zeuge, Stiefeln und einen runden Hut.

N. 227. Zurücknahme der Bekanntmachung wegen des vermißten Ferdinand Rosenbaum.

Da die Leiche des vermißten Tagelöhners Ferdinand Rosenbaum aus Nordbögge, am 6. d. M. in der Unnaer Heide in einem Wassergraben aufgefunden worden; so wird die Bekanntmachung vom 2. d. M. (Beilage Stück 16, Nr. 214.) als erledigt hiermit zurückgenommen.

Arnsberg, den 19. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 228. Diebstahl zu Hamm.

Am 23. v. M., des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, sind dem Schneidergesellen Christian Wilke aus seiner Schlafstube in dem Hobreker'schen Hause hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 ganz neuer dunkelblauer tuchener Ueberrock mit blau gereiften hörnernen Knöpfen; 1 neue Hose von grauem Tuch, mit Leinwand gefüttert; 1 Kappe von grauem Tuch mit rundem ledernen Schirm; 1 ziemlich abgetragener Ueberrock von blauem Tuch mit schwarzem Sammtkragen und gesponnenen Knöpfen; 1 alte Hose von blauem Tuch; 1 ganz neues Halstuch von gelb und schwarz gestreiftem Kattun; 1 Paar Halbstiefeln, welche daran kenntlich, daß sie vorne aufgeschnitten waren; 1 Pfeife, bestehend aus einer schwarzen elastischen Spitze, einem hölzernen Rohre und einem schwarzen thönernen Pfeifenkopfe mit dem Bildnisse Napoleons; 1 schwarz lackirter Stock mit eisernem Beschlage.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. April 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 229. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. sind dem Winkelier Johann Schlöttel zu Essen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 wollene Frauen-Unterjacke; 2 wollene Manns-Unterjacken; 1 Frauen-Unterjacke von Leinwand mit gestreiften wollenen Aermeln; 2 neue Regenkleider; 4 Stück ordinaires flächsenes Tuch, das Stück zu 20 Ellen; 2½ Stück feines dito; 6 Stück Mangtuch; mehrere Reste Leinwand, ungefähr 60 Ellen; 5 geschnittene noch nicht fertige Mannshemden; ungefähr 8 Pfund weißes wollenes Garn; 1 Paket schwarzes wollenes Garn; 12 Pfund weißes wollenes Garn; 10 Stück buntes Band; 1 Paket von allerhand Farben angeschnittenes Band; ungefähr 1½ Pfd. seidenes Pfund-Garn; 43 Pfd. Java-Kaffee; 30 Pfd. Surinam-Kaffee; 2 Pfd. Taback; ungefähr 2 Rthlr. baares Geld; 1 Paar feine schwarze Strümpfe; 1 zinnerne Pfefferdose.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der

gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 7. April 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

B. 1. N. 230. Mühlen-Anlage zu Calle.

Der Eingesessene Heinrich Greve zu Calle, beabsichtigt an die Stelle der vor mehrern Jahren durch Wasserfluth zerstörten Oelmühle auf dem Caller Bache, zwischen seiner daselbst befindlichen Kornmühle und der Stesse, eine neue unterschlächtige Oelmühle mit einer Presse und in Verbindung damit eine Kornmühle mit einem Mahlgange anzulegen.

Indem dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche bei dieser Mühlen-Anlage irgend ein Interesse haben, oder eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, insbesondere die benachbarten Mühlen-Besitzer aufgefordert, ihre begründeten Einreden nnd Erklärungen wegen des örtlichen Bedürfnisses der fraglichen Mühlen-Anlagen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreis-Behörde abzugeben.

Meschede, den 15. April 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 231. Steckbrief hinter P. Rachmil.

Am heutigen Tage, Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, hat der nachstehend näher signalisirte Landstreicher Philipp Rachmil, welcher von der Ober-Inspection des Land-Armen-Hauses in Benninghausen auf den Transport nach dem Arbeitshause zu Brauweiler gegeben war, Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Arrest-Locale zu entspringen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle wohl verwahrt an die Wohllöbliche Direction der Land-Arbeits-Anstalt in Brauweiler abführen zu lassen.

Soest, den 14. April 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 16 Jahre alt, 4 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: Sommersproßen im Gesicht.

Bekleidung:

Er trug eine Kappe von schwarzem Tuch mit rothem und weißem Rand, ein rothes kattunenes Halstuch, eine gelbe kattunene Weste, ein leinenes Kamisol, eine graue tuchene Hose und Stiefeln.

N. 232. Steckbrief hinter J. Vorbrecht.

Aus dem Arrest-Locale zu Unna ist der nachstehend bezeichnete Johann Vorbrecht, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 14. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Inquisitoriat nach Hamm abliefern zu lassen.

Unna, den 15. April 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Der Kupferschmied Johann Vorbrecht ist gebürtig aus Hamm, kathol. Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, und hielt sich gewöhnlich zu Iserlohn auf; er hat hellbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittlerer Statur und spricht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Er trug einen Ueberrock von grauem Tuch, eine Weste von buntem Siamois, eine Hose von schwarzem Tuch, neue Schuhe und eine Mütze von blauem Tuch mit Schirm.

N. 233. Fruchtverkauf zu Bredelar u. Glindfeld.

Montag den 3. Mai dieses, des Morgens 10 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar beiläufig 55 Scheffel Roggen, 29 Scheffel Gerste, 360 Scheffel Hafer, 87 Scheffel Mengkorn und 33 Scheffel Mühlenkorn; ferner am Dienstag den 4. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, zu Glindfeld 17 Scheffel Roggen und 66 Scheffel Hafer zum Verkauf dem öffentlichen Meistgebot in gewöhnlicher Weise ausgesetzt werden.

Meschede, den 16. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 234. Verkauf eines Ackers zu Erlinghausen.

Die dem Johann Römer zu Erlinghausen gehörig gewesenen nun dem Königl. Fiskus adjudicirten 6 Morgen Ackerland im Sieken, am Wege von Erlinghausen nach Hesperinghausen, sollen zuerst in drei Theilen, jeder zu 2 Morgen, sodann im Ganzen, mit den darauf haftenden Lasten, zum Verkaufe und bei fruchtlosem Verkauf alternative zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Termin hierzu wird auf Montag den 3. Mai d. J., Morgens 11 Uhr, festgesetzt und auf der Rentamtsstube zu Bredelar abgehalten werden.

Meschede, den 16. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 235. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Freitag den 7. Mai l. J., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur Werl

70 Scheffel Roagen,
400 » Gerste,
80 » Hafer

im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 20. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 236. Redemtions-Preise für die Fruchtreste beim Rentamte Soest pro 1829.

Von Königlicher hochlöblicher Regierung sind für die bei dem hiesigen Rentamte pro 1829 verbliebenen Fruchtreste, nach den während der Lieferungszeit bestandenen höchsten Marktpreisen, folgende Redemtionspreise festgesetzt worden:

für einen	Preuß.	Scheffel	Weitzen	2	Rthlr.	7	Sgr.	
»	»	»	Roggen	1	»	17	»	
»	»	»	Gerste	1	»	10	»	
»	»	»	Hafer	—	»	26	»	
»	»	»	Erbsen	2	»	4	»	
»	»	»	Wicken	1	»	27	»	3 Pf.
»	»	»	Rübsaamen	3	»	5	»	
»	»	»	Mühlenkorn	1	»	2	»	
»	»	»	Malz	—	»	28	»	

Den Debenten wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, hiernach ihre Schuldigkeiten innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift der Executions-Ordnung vom 16. October 1823 verfahren werden wird.

Soest, den 20. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 237. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Dienstag, am 27. d. M., soll im Königl. Waldtheile Enster-Sondern' und zwar in den Distrikten Fahlenholz, Harrod und Schneeberg, abermals eine Partie liegender buchen Nutz- und Geschirrholzstücke und mehreres dergleichen reihenweise aufgelegtes Reiserholz öffentlich versteigert werden. Kauflustige wollen sich hierzu am vorbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Enster Knick beim Köhler Fischer einfinden.

Rumbeck, den 17. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 238. Verdingung mehrerer Wege- u. Graben-Arbeiten in d. Oberförsterei Rumbeck.

Dienstag, den 27. d. M., soll die Ausführung verschiedener Wege- und Graben-Arbeiten in den Königl. Waldtheilen Galiläer Wald, Enster Sondern und der Allager Mark öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige wollen sich hierzu am vorbestimmten Tage, Mittags 2 Uhr, in der Fischerschen Köhlerhütte am Enster Knick einfinden. Die Bedingungen, so wie die zu verdingenden Wege- und Grabenstrecken werden im Termine näher und resp. an Ort und Stelle bezeichnet werden, können aber von Unternehmungslustigen auch schon vorher, auf Ersuchen, bei dem Königl. Waldwärter Lintner zu Hirschberg und Droste zu Enste eingesehen werden.

Rumbeck, den 17. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 239. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Den 29. d. M. werden im Königl. Rumbecker Walde und zwar

1) im Distrikt Egge 57 Buchen-Klafter, theils Scheit- und Knüppelholz gemischt und theils Knüppelholz, und
2) im Distrikt Hopfenberg 42 Klafter buchen Reiser,

dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist bei der Köhlerhütte in dem ad 1. benannten Distrikt und der Anfang des Verkaufs präcise 9 Uhr Morgens.

Rumbeck, den 20. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 240. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 27. d. M. sollen in der Müscheder Mark, Distrikt Kahle am Himmelchen Hain, 40 bis 50 Klafter buchen Kohlholz nebst einer Quantität unaufgeklaftertes buchen Reiserholz öffentlich zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Nach Umständen sollen an demselben Tage auch mehrere eichen Nutzklötze, welche in den diesjährigen Beerbten-Schlägen der Müscheder Mark aussortirt sind, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Nachmittags 1 Uhr, bei dem Gastwirth Schütte zu Müschede einzufinden.

Obereimer, den 20. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 241. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 26. d. M. sollen in den nachbezeichneten Forstdistrikten der Oberförsterei Obereimer die beibemerkten Holzquantitäten, als:

1. in der Niedereimer-Mark, Distrikt Wannethal und Steinweg, 20 bis 40 eichen Nutzklötze von verschiedener Stärke, und eine Quantität starkes Zopfholz von, zum Brückenbau gefällten Eichen,
2. in derselben Mark, Distrikte Spremberg, Heuweg und Scharfenberg eine Partie aufgeklaftertes buchen Reiserholz, und
3. in der Uentropper Mark, Distrikt Hammelsplätze, ebenfalls eine Quantität unaufgeklaftertes buchen Reiserholz

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Als Zusammenkunftsort wird die Wohnung des Försters Holzapfel zu Niedereimer bestimmt; mit dem Verkaufe selbst wird, des Morgens 9 Uhr, in dem Distrikte Wonnethal begonnen und in den übrigen Distrikten in der oben angegebenen Reihenfolge fortgefahren.

Obereimer, den 20. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 242. Verkauf von Kiefernstangen in der Oberförsterei Obereimer.

Am 27. d. M. sollen in dem Distrikt Herrnholz, der Oberförsterei Obereimer, 50 bis 60 Haufen Kiefernstangenholz, welches in natürlicher Länge aufgeklaftert und daher theilweise zu Nutzstangen zu verwenden ist, im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr beim Schlage, wo der Arnsberger-Sundersche Weg die Kiefern am Herrnholz berührt.

Obereimer, den 20. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 243. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Maria Mückenhaus, Beilage Stück 14, Nr. 195.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 18.

Arnsberg, den 1. Mai 1830.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 178. Gesetzsammlung Nr. 6 u. 7.

N. 1235. Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

N. 1236. Definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktaten vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815, und in Verfolg der unterm 11. Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23. October 1829.

N. 1237. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Februar 1830, die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend.

N. 1238. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. März 1830, betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung.

N. 1239. Verordnung, die §§. 1. und 2. Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 betreffend. Vom 9. März 1830.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1240. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31. December 1829.

N. 179. Beschäftigung von Maurern beim Kasernen-Bau zu Münster.

Bei dem hiesigen Kasernen-Bau können noch 50 tüchtige, im Ziegelsteinmauern und Poliren erfahrne Maurer gegen reichliches Tagelohn sofort beschäftigt werden, und sich dieserhalb bei dem Maurermeister Falger hierselbst melden, welches die Lokal-Behörden zur Kenntniß der Individuen jeden Orts zu bringen haben.

Münster, den 21. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 180. Befugnisse und Verpflichtungen d. Betheiligten während der Kataster-Operationen.

Um wiederholte Beschwerden der mit Aufnahme des Grundsteuer-Katasters beauftragten Beamten zu beseitigen, daß die Grundeigenthümer und Lokal-Behörden ihnen bei diesem wichtigen Geschäfte nicht immer rechtzeitig die den Instruktionen gemäße Theilnahme und Mitwirkung angedeihen lassen, werden die Befugnisse und Verpflichtungen der Betheiligten während der Kataster-Operationen von der Begrenzung bis zur Mittheilung der Güter-Auszüge (auf welchen das Weitere sich schon besonders bemerkt findet) einschließlich, in nachfolgendem Auszuge aus den verschiedenen Instruktionen noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vor der Stück-Vermessung einer Gemeinde oder jedenfalls doch vor dem Abschlusse derselben müssen die Grenzen gegen die Nachbar-Gemeinden bestimmt, und durch Steine und andere Merkmale kenntlich bezeichnet, fehlende Grenzsteine ersetzt, die Punkte aber vorläufig mit starken Pfählen, gleich bei dem Grenzbegange, bezeichnet werden, wozu der Geometer die betreffenden Orts-Vorstände auffordern, im Versäumungs-Falle

aber davon dem Landrathe und der Kataster-Kommission die Anzeige machen muß.

2. Sind die Fluren (Unterabtheilungen der Gemeinde, als: Gewannen, Feldlagen ꝛc.), worin sich die Aecker, Wiesen u. s. w. einer Gemeinde abgetheilt finden, so wie die Wege und Pfade nicht durch natürliche oder unabänderliche Grenzen eingeschlossen, so müssen dieselben mit Zuziehung der Orts-Vorsteher und der nächsten Betheiligten mit Steinen oder anderen Grenzmalen bezeichnet werden. — Zur Aussteinung dieser Fluren muß der Geometer, wo es nöthig ist, die Anleitung geben, und die Punkte, wo noch keine Steine stehen, vorläufig mit starken Pfählen bezeichnen, zugleich aber dafür Sorge tragen, daß vor Vollendung der Vermessung einer Gemeinde die Aussteinung wirklich vollzogen ist. Dasselbe gilt von den weiteren Unterabtheilungen der Fluren und Wege.

3. Wenn die Fluren gehörig begrenzt sind, so läßt der Geometer die Grundeigenthümer durch den Orts-Vorsteher auffordern, alle ihre Grundstücke und deren Grenzen mit Steinen, oder wo keine Steine zu haben sind, mit starken Pfählen zu bezeichnen, bevor die Einzeln-Vermessung ihren Anfang nimmt.

Bei der vorgeschriebenen Aussteinung oder Auspfählung der einzelnen Grundstücke muß der Geometer den Grundeigenthümern ebenwohl die nöthige Anleitung geben, damit die Grenzsteine regelmäßig und so gesetzt werden, daß so viel möglich die in einer Richtung nebeneinanderliegenden Grundstücke in geraden Steinlinien eine scharfe Begrenzung erhalten.

4. Hat nun der Geometer vorher die Flur bekannt gemacht, in welcher er messen will, und die Grundeigenthümer eingeladen, an einem bestimmten Tage ihre Grundstücke und die Grenzen selbst anzuzeigen, überdem aber noch jedes Grundstück mit einem Stäbchen zu bezeichnen, in welchem der Name des Eigenthümers befestigt ist, oder auf andere Weise seinen Namen leserlich anzugeben: so schreitet derselbe mit der wirklichen Messung vor.

5. Wenn ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, und unerachtet der Aufforderung des Geometers keine Abtheilung unter den Eigenthümern stattgefunden hat, so wird dasselbe nur als ein Einzelnstück betrachtet, und bloß der Name des Eigenthümers, welcher den größten Antheil an demselben hat, auf folgende Art eingeschrieben:

No. NN. und Theilhaber.

6. Haben alle gleichen Theil daran, so wird der Name desjenigen eingeschrieben, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer dem auswärts wohnenden vorgeht.

7. Geschieht die Abnutzung einzelner Grundstücke, welche mehreren Eigenthümern angehören, nur von einem Pächter, und kann derselbe das Grundstück eines jeden Eigenthümers nicht abgrenzen, so werden solche Stücke als ein ungetheiltes gemeinschaftliches Besitzthum behandelt.

8. Als herrenlos sich ermittelnde Parzellen werden auf den Namen der Gemeinde angeschrieben, und es dieser überlassen, sich, falls sie die Ueberweisung nicht annehmen will, darüber im Termine der Mittheilung der Güterauszüge zu erklären.

9. Wird es bei der Stück-Vermessung nöthig, eine Hecke oder einen Wald zur Messung einer unentbehrlichen Linie auszulichten, so läßt der Geometer den Eigenthümer durch die Kommunal-Behörde hierzu auffordern.

10. Damit Beschwerden wegen irriger Namen und Kultur-Arten möglichst vorgebeugt werden, muß der Geometer die fertigen Theile der Vermessung in der Gemeinde ablesen, und die provisorischen Güter-Auszüge mit den Eigenthümern sorgfältig durchgehen, wozu er die Grundeigenthümer durch die Ortsbehörde einladen läßt, und bei der Uebergabe seiner Pläne ꝛc. an die Kataster-Kommission sich durch ein Attest der Kommunal-Behörde über die Erfüllung dieser Obliegenheit ausweiset.

11. Daß der Geometer den Tag der Verlesung vorher gehörig habe verkündigen lassen, und die Verlesung verständlich abgehalten, den Grundeigenthümern ruhig alle mögliche Aufschlüsse gegeben, die angebrachten Erinnerungen gehörig untersucht und nach Befinden vorschriftsmäßig verbessert habe, daß namentlich die etwa fehlenden Namen von Grundeigenthümern nicht zu ermitteln gewesen, und für die nach ihren Nummern anzugebenden Grundstücke auch in der Gemeinde unbekannt, mithin als herrenlose Güter anzusehen seyen: darüber muß der Geometer Seitens der Kommunal-Behörde sich auf der Seite des Handrisses, wo er auch die Erinnerungen gegen die Vermessung notiren muß, unter diesen eine förmliche Bescheinigung ausstellen lassen.

12. Behufs der Klassifikation und Klassirung der Grundgüter belehren sich die Abschätzungs-Kommissarien, wie bisher die Grundstücke eingetheilt gewesen, und durchgehen, in Begleitung der Orts-Vorsteher und des

Feldanzeigers, die Gemeinde in allen Richtungen, und dienen ihnen die gefertigten Handrisse und die Gemeinde- und Flur-Karten zur Uebersicht.

13. Nachdem bestimmt worden, in wie viele Klassen jede Benutzungs- (Kultur-) Art des Bodens in einer Gemeinde getheilt werden muß, so ist noch ferner anzugeben, in welche der angenommenen Klassen eine jede Flur nach der in ihr wirklich vorkommenden Verschiedenheiten der Benutzung und der Qualität des Bodens zerfällt. Es ist also die Klassifikation zugleich eine Klassirung in Massen.

14. So wie aber die Vorschrift, für jede Benutzungs-Art nur höchstens fünf Klassen zu bilden, die Abschätzungs-Kommissarien nöthigt, mehrere an sich und in ihren äußeren Merkmalen verschiedene, im Ertrage jedoch gleiche oder doch sich sehr nähernde Bodenarten, in eine und dieselbe Klasse aufzunehmen: so muß auch bei der oben erwähnten Klassirung in Massen hiernach verfahren, und es dürfen einzelne Ausnahmen, die im Verhältniß der ganzen Abtheilung, worin sie vorkommen, unbedeutend sind, nicht berücksichtiget werden.

15. Wenn zu einer Klasse einer Benutzungs-Art mehrere im Aeußern verschiedene Bodenarten gehören, so müssen auch für jede durch die Massen-Klassirung entstandene Abtheilung, welche in diese Klasse gehört, so viele Musterstücke bezeichnet werden, als in derselben Abtheilung verschiedene Bodenarten vorkommen; alsdann kann hiernach auch bei der nachfolgenden Klassirung aller einzelnen in dieser Abtheilung gelegenen Grundstücke beurtheilt werden, ob etwa Ausnahmen zu machen sind, oder nicht.

16. Die Grenzen der gebildeten Abtheilungen der Fluren müssen, sofern dieselben nicht mit den Begränzungen der vom Geometer bereits gebildeten Abtheilungen zusammenfallen, durch angemessene Farbenstriche in den Uebersichts-Handrissen der Feld-Atlasse bezeichnet werden, damit die Klassifikation deutlich übersehen werden kann.

17. Das über die Klassifikation zu führende Protokoll gibt für jede der in der Reihefolge

1) Ackerland,
2) Wiesen,
3) Holzungen u. s. w.

vorkommenden Benutzungs-Arten an:

a) die Zahl der gebildeten Klassen,
b) die Beschreibung der zu einer jeden Klasse gezählten Bodenarten und
c) der zu einer jeden Klasse gehörigen Abtheilungen, endlich
d) die darin bezeichneten Musterstücke;

ferner wird in dem Klassifikations-Protokolle angegeben, in wie viele Klassen die Wohnhäuser in den Dörfern und kleinen Orten eingetheilt, und welches für eine jede Klasse die Muster sind.

18. So wie die Klassifikation und die Auswahl der Probestücke der Gemeinde bewirkt ist, wird das darüber abgefaßte Protokoll von dem Abschätzungs-Commissair unterzeichnet, dem Steuer- oder Kataster-Beamten übergeben, der dasselbe der Kommunal-Behörde zur Offenlegung in der Gemeinde mittheilt.

19. Die Offenlegung des Klassifikations-Protokolls hat den Zweck, die Grundeigenthümer mit der durch solche bestimmten Massen-Klassirung bekannt zu machen, damit bei der nachfolgenden Klassirung jeder, der auf eine Ausnahme Anspruch zu haben vermeint, diese in der Frist, welche die Abschätzungs-Kommission zu bestimmen hat, und welche nicht unter 8, aber auch nicht über 14 Tage seyn darf, zur Sprache bringen kann. — Hierauf sind daher die Kommunal-Behörden noch insbesondere aufmerksam zu machen, und daß die Bekanntmachung der Offenlegung geschehen, unter dem Protokolle zu bescheinigen.

20. Die Einschätzungs-Commission beginnt ihre Arbeiten, sobald dem Steuer- oder Kataster-Beamten die Handrisse und Karten eingehändigt werden, und nachdem durch das Amtsblatt in der betreffenden, wie in den Nachbargemeinden noch besonders eine Bekanntmachung erlassen worden ist, wodurch die Eigenthümer eingeladen werden, der Einschätzung ihrer Grundstücke beizuwohnen.

Die Einschätzung der einzelnen Grundstücke (Klassirung) besteht darin, daß die Ausnahmen bestimmt werden, welche einzelne Grundstücke bilden, für welche die Klasse der Abtheilung, in welcher sie gelegen, nicht angemessen ist.

Es sind hierbei die folgenden Grundsätze zu beobachten.

21. Ist ein Grundstück oder ein bedeutender Theil desselben augenfällig besser oder schlechter, als eines der Musterstücke, welche für den Distrikt, worin das Grundstück liegt, bezeichnet sind, so muß dasselbe mit

einem andern Musterstücke verglichen, und hiernach in die ihm zukommende Klasse geschätzt werden.

22. Ist ein Grundstück zwar rücksichtlich seiner Boden-Qualität durch die Klassifikation in die ihm gebührende Klasse gestellt, dagegen aber, durch seine Lage oder andere Umstände, mehr als alle anderen Grundstücke derselben Abtheilung begünstigt oder im Nachtheile, so wird hierdurch eine Ausnahme begründet.

23. Finden sich in einer Abtheilung von Grundstücken eines oder mehrere einer andern Gattung, ist aber diese Verschiedenheit der Benutzungs-Art nicht in der Natur und Lage des Bodens gegründet, sondern blos vorübergehend oder von dem Willen des jedesmaligen Eigenthümers abhängig, so werden diese Grundstücke zur Hauptgattung der Abtheilung gezählt, und bilden daher keine Ausnahme.

So wird z. B. eine in einem Wiesengrunde gelegene, vorübergehend als Acker benutzte Wiese dennoch als Wiese klassirt.

24. Ist ein und dasselbe Grundstück auf eine abweichende, nicht ortsübliche Weise benutzt, so kann dasselbe nicht anders klassirt werden, als alle übrigen Nachbarstücke.

Eben so bleibt ein verschiedenartig benutzter Theil eines Grundstücks wie das Ganze klassirt, wenn die Größe desselben oder die Verschiedenheit des Ertrages den Ertrag des Ganzen nicht über Neun Procente ändert.

25. Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Grundstücke begründet nur dann eine Theilung desselben unter mehrere Klassen, wenn die einzelnen Theile und die Abstände im Ertrage der Klassen so groß sind, daß der Einfluß auf den ganzen Ertrag des Grundstücks über Neun Procente ausmacht.

26. So wie der durch Einfriedigungen vermittelst Mauern, Hecken u. s. w. entzogene Raum, gleichwie das Grundstück selbst abgeschätzt werden muß, so werden auch Raine, Ufer, eigene und Servituts-Wege, Wasser-Abzüge u. dgl. nicht besonders klassirt, sondern eben so wie das Grundstück selbst, welchem sie angehören, und in dessen Flächen-Inhalt sie eingerechnet sind.

27. Steinhaufen (Steinräusche), so der Eigenthümer angelegt hat, um den übrigen Theil des Grundstückes von Steinen zu reinigen, Pfützen (Lachen), durch welche das Wasser von dem Grundstücke abgeleitet und

gesammelt wird, können bei der Klassirung nicht berücksichtigt werden, sondern werden gleich dem übrigen Boden desselben abgeschätzt.

28. Ist die Klassirung vollendet, und sind die Tarife der Katastral-Rein-Erträge von der Regierung provisorisch genehmigt; so erhält jeder Grundeigenthümer einen, seine Besitzungen in der Gemeinde enthaltenden Güter-Auszug, um nach einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen seine Erinnerungen gegen die darin angegebene Größe und Bonitäts-Klassen vorzubringen. Die Anleitung, wie er hierbei zu verfahren, ist dem Güter-Auszuge vorgedruckt.

Zugleich sind die Feld-Atlasse und Flurbücher bei der Kommunal-Behörde zur Einsicht offen gelegt, welches diese wiederholt bekannt zu machen hat.

29. Beschwerden gegen die Tarisirung der Katastral-Erträge können nur dann von einzelnen Grundeigenthümern geführt werden, wenn einer derselben alleiniger Besitzer einer Gattung von Grundstücken ist, folglich die Abschätzung ihn allein betrifft. In diesem Falle gibt er seine Beschwerden mit allen Gründen dazu auf besonderen ungestempelten Bogen ein.

30. Hält hingegen die ganze Gemeinde die Abschätzung für unrichtig, so wird die Beschwerde hierüber durch ihren Deputirten bei der Prüfungs-Kommission angebracht.

31. Ist der zur Aeußerung über die Auszüge aus dem Flurbuche bestimmte Termin verflossen, so zieht der Orts-Vorstand dieselben wieder ein, und nachdem er geprüft, ob dieselben gehörig anerkannt und unterschrieben sind, gibt er dieselben an den Steuer- oder Kataster-Beamten, welcher sie der Kataster-Kommission mit den Flurkarten und dem Flurbuche zurückreicht.

32. Beschwerden gegen die Einschätzung werden dem Kommissair, welcher die Probestücke in der Gemeinde ausgewählt hat, zur Untersuchung überwiesen, der dieselbe, mit Zuziehung der Orts-Behörde und des Beschwerdeführenden, an Ort und Stelle vornimmt, und das Protokoll mit seinem Gutachten der Kataster-Kommission einreicht, die beides mit ihrem Berichte der Regierung zur Entscheidung vorlegt.

33. Bei dieser Untersuchung und Begutachtung gegenwärtig zu seyn, letztere anzuerkennen, oder die Gründe dagegen zu Protokoll anzugeben, werden die Reklamanten und die Stellvertreter der abwesenden Grund-Eigenthümer von dem Bürgermeister aufgefordert.

Wer

Wer nicht erscheint, dessen Einverständniß mit dem Gutachten des Untersuchungs-Kommissarius wird vorausgesetzt.

34. Der augenscheinliche oder notorische Thatbestand, worauf sich das Gutachten für eine Modifikation der Einschätzung gründet, so wie der Grund der Verwerfung einer Beschwerde, oder die Ursachen, aus welchen der Reklamant das Gutachten nicht anerkennen will, werden im Untersuchungs-Protokoll kurz aber bestimmt vorgetragen. — Dasselbe gilt von dem Gutachten des Abschätzungs-Inspectors, wenn dasselbe abweichend ist, sowie derselbe auch die etwa mangelhafte Begründung des Gutachtens des Untersuchungs-Kommissarius zu vervollständigen hat.

35. Findet die Regierung Anstände, nach diesem Gutachten zu entscheiden, so hat einer der beiden General-Kommissarien solche mündlich im Pleno derselben zu erörtern. Werden dieselben hierdurch nicht gehoben, so werden solche dem General-Director vorgelegt, um nach den Umständen eine anderweitige Untersuchung, oder was sonst die Erledigung der Bedenken erfordern mögte, anzuordnen.

36. Hat die Regierung über die Beschwerden gegen die Einschätzung entschieden, so steht die Bonitäts-Klasse der einzelnen Grundstücke unabänderlich fest.

Münster, den 15. April 1830.

Der Königl. Ober-Präsident und General-Director des Katasters.
v. Vincke.

N. 181. Erlaß d. Klassensteuer der Landwehr-Artillerie-Rekruten während der Uebung.

Des Königs Majestät haben mittelst der, im 6. Stück der Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. des v. M. zu genehmigen geruhet, daß den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der sechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweise die Klassensteuer während zweier Monate erlassen werde.

Die Kreis- und Communal-Behörden, so wie die Steuer-Empfänger werden auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam gemacht, um die zweimonatliche Klassensteuer derjenigen Rekruten der Landwehr-Artillerie, deren Einziehung zur Uebung nachgewiesen wird, in die Abgangs-Listen aufzunehmen.

Arnsberg, den 24. April 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 182. Cassation der eingelöseten Staatsschuldschein-Coupons.

Sämmtliche unserm Ressort unterworfene Gerichte werden mit Bezug auf die Verfügung vom 26. Mai v. J., die Cassation der eingelöseten Staatsschuldschein-Coupons betreffend, hierdurch näher angewiesen, deren erforderliche Durchkreuzung dergestalt zu bewerkstelligen, daß dabei die Nummer des Staatsschuldscheins, zu welchem sie gehören, und die daneben stehende Litter derselben unberührt bleibt.

Hamm, den 14. April 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 183. Einrichtung einer Personen-Schnellpost zwischen Düsseldorf und Münster ꝛc.

Mit dem 1. Mai d. J. wird eine Personen-Schnellpost zwischen Düsseldorf und Münster eingerichtet.

Selbige geht von Düsseldorf

Montag und Donnerstag } um 6 Uhr früh

ab, und trifft in Münster an denselben Tagen 11 Uhr Abends ein.

Von Münster geht sie

Dienstag und Sonnabend } um 6 Uhr früh

ab, und trifft in Düsseldorf an denselben Tagen um 11 Uhr Abends ein.

In Düsseldorf schließt sich diese Schnellpost an alle, von dort früh Morgens abgehende und Abends daselbst eintreffende Schnellposten von und nach Cöln, Aachen, Elberfeld ꝛc. an.

In Münster aber wird sie, sowohl hin- als herwärts, den Anschluß an die, jedenfalls vom 1. Juni c. ab, in Gang kommende Schnellpost zwischen da und Osnabrück erreichen, welche letztere wieder mit den Personenposten nach und von Bremen und Hamburg in genaue Verbindung kommen wird.

Es werden bei dieser Schnellpost Wagen zu neun Personen auf Druckfedern stehend eingeführt, und Beichaisen gestellt. Das Personen-Geld ist auf 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür jeder Reisende 30 Pfd. Gepäck, in einen Mantelsack verpackt, frei mitnehmen kann.

In Dorsten schließt sich an diese Schnellpost eine andere für Wesel an.

Diese geht von Dorsten nach Ankunft der Münsterschen

Dienstag und Sonnabend 3 Uhr Nachmittags ab

und ist um 6¼ Uhr in Wesel.

Von Wesel wird sie

Montag und Donnerstag um 10 Uhr Vormittags

abgesendet, und ist um 1¼ Uhr Nachmittags in Dorsten, wo sie sich an die Schnellpost nach Münster anschließt.

Zu der Weselschen Schnellpost werden bequeme Chaisen zu 4 Personen gestellt, und ebenfalls Bei-Chaisen gegeben.

Das Personengeld ist auf 10 Sgr. p. Meile festgesetzt, wofür 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können.

Gleichzeitig mit obigen Einrichtungen wird Statt der bisherigen Diligence zwischen Düsseldorf und Münster eine Güterpost eingeführt, bei welcher 2 Personen im Cabriolet Platz finden. Das Personengeld beträgt bei dieser Post 6 Sgr. p. Meile.

Die bisherige Anschlußpost zwischen Wesel und Dorsten hört mit dem genannten Zeitpuncte ebenfalls auf. Zur Fortschaffung der Packereien von und für Wesel wird eine Cariol-Post zwischen dort und Dorsten eingerichtet, die sich genau an die Güter-Post anschließt.

Alles dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Paderborn, den 21. April 1830.

Im Auftrage des hohen General-Post-Amtes

Der Post-Inspector, Schüller.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 184. Personal-Chronik.

Dem bisherigen 1. Beigeordneten bei der Bürgermeisterei Hilchenbach, Vollbracht daselbst, ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt und dagegen

a. der bisherige 2. Beigeordnete ꝛc. Wurmbach in der Winterbach als erster Beigeordneter, und

b. der Justus Reifenrath zu Hilchenbach als zweiter Beigeordneter bei der dortigen Bürgermeisterei provisorisch angestellt worden.

Der von der Königlichen Ober-Bau-Deputation unter dem 25. Juli v. J. zum Felomesser für tüchtig erklärte Wilhelm Dörrenberg zu Balve ist nach vorheriger Vereidung in die Zahl der Regierungs-Conducteurs aufgenommen worden.

Zu Schullehrern sind definitiv bestätigt:

1) Der bisherige Verwalter der Knabenschule und des Organistendienstes zu Horn, Kreises Lippstadt, Theodor Conradi, als ordentlicher Schullehrer und Organist daselbst.

2) Der bisherige provisorische Schullehrer zu Langeneicke, Kreises Lippstadt, Friedrich Hogreve, als ordentlicher Schullehrer daselbst.

3) Der bisherige provisorische Schullehrer und Organist Ludwig Bergmann zu Berleburg als ordentlicher Schullehrer und Organist daselbst.

Die zweite Schullehrer- und die Organisten-Stelle zu Niedermarsberg, im Kreise Brilon ist dem Seminaristen Heinr. Volmer aus Ostereiden, provisorisch übertragen worden.

Dem bisherigen Hauslehrer Christian Ackermann aus Bielefeld ist die Schullehrer-Stelle bei der evangelischen Gemeine zu Langschede, Kirchspiels Dellwig, im Kreise Hamm, provisorisch übertragen worden.

Dem bisherigen provisorischen Schullehrer zu Breitenbach, im Kreise Siegen, Benjamin Schüren, ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Bommern, Kirchspiels Wengern, im Kreise Hagen, provisorisch übertragen worden.

Beilage

zum

18. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 1. Mai 1830.

N. 244. Aufforderung zur Theilnahme an den Arbeiten des Straßenbaues von Sangerhausen nach Kindelbrück.

Die Anlage einer ungefähr fünf Meilen langen Chaussee zwischen Sangerhausen und Kindelbrück wird in diesem Jahre sehr vielen Handarbeitern Beschäftigung geben; wir fordern daher Jeden, der solche Arbeit sucht, hierdurch auf, sich deshalb an die Conducteurs die diesen Bau leiten und in Sangerhausen, Oberröblingen, Edersleben, Artern, Heldrungen und Sachsenburg wohnhaft seyn werden, zu wenden.

Schaufel und Hacke hat jeder Arbeiter mitzubringen, oder sich hier anzuschaffen, die übrigen Geräthschaften werden auf der Baustelle verabreicht.

An jedem Sonnabend wird der verdiente Lohn an die Arbeiter ausgezahlt, jedoch kann Niemand auf Reisekosten Anspruch machen.

Merseburg, den 15. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 245. Diebstahl zu Langeneike.

In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. ist aus dem Stalle des Ackermanns Bernhard Heinrich Rump zu Langeneike ein Ackerpferd, brauner Hengst mit schwarzem Schweif und Mähnen, 17 Hand hoch, 14 Jahre alt, durch eine dicke Beule auf der Nase, kleinen Satteldruck auf dem Rücken und Blindheit an beiden Augen besonders kenntlich, entwendet worden.

Vor dessen Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Pferdes dienen könnten, der nächsten Polizei-Behörde oder uns anzuzeigen.

Gesecke, den 20. April 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 246. Aufforderung an den unbekannten Eigenthümer eines gestohlenen Handbeils.

Unter den bei dem wegen gewaltsamer Diebstähle von uns in Untersuchung gezogenen Tagelöhner Schray zu Boschgotthardshütten in Beschlag genommenen Gegenständen befindet sich auch ein Faustbeil mit H. gezeichnet, welches wahrscheinlich entwendet worden ist.

Es wird daher der etwaige rechtmäßige Eigenthümer desselben hierdurch öffentlich aufgefordert, sich baldigst bei uns zu melden, und die Art, wie es ihm entkommen, näher anzugeben.

Siegen, den 19. April 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 247. Diebstahl zu Benninghausen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. sind dem Caspar Arend, genannt König, zu Benninghausen mittelst Einsteigens auf dessen Rauchbühne folgende Gegenstände:

eine Seite Speck circa 40 Pfd. schwer; 2 Schinken zu circa 40 Pfd.; 24 Stück Würste, worunter 12 Mett- und 12 Leberwürste befindlich waren; ein Kübel mit Schmalz, ungefähr 10½ Maaß enthaltend; ein halber Schweinekopf und ein Sack

entwendet worden.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird ein Jeder, welcher etwa Spuren, die zur Entdeckung des gestohlenen Guts oder des Thäters führen könnten, ersucht, solche bei der Justiz- oder Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Erwitte, den 20. April 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 2.

N. 248. Mühlen-Anlage zu Calle.

Der Eingesessene Heinrich Greve zu Calle, beabsichtigt an die Stelle der vor mehrern Jahren durch Wasserfluth zerstörten Oelmühle auf dem Caller Bache, zwischen seiner daselbst befindlichen Kornmühle und der Stesse, eine neue unterschlächtige Oelmühle mit einer Presse und in Verbindung damit eine Kornmühle mit einem Mahlgange anzulegen.

Indem dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche bei dieser Mühlen-Anlage irgend ein Interesse haben, oder eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, insbesondere die benachbarten Mühlen-Besitzer aufgefordert, ihre begründeten Einreden und Erklärungen wegen des örtlichen Bedürfnisses der fraglichen Mühlen-Anlagen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreis-Behörde abzugeben.

Meschede, den 15. April 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 249. Fruchtverkauf zu Mülheim, Benninghausen und Gesecke.

Die Fruchtvorräthe des unterzeichneten Rentamts sollen

1. Zu Mülheim am 4. Mai, Morgens 10 Uhr, bestehend in
   circa 10 Scheffel Weitzen,
   » 730 » Roggen,
   » 1100 » Hafer,
   » 1 » Erbsen.
2. Zu Benninghausen am 10. Mai, Morgens 10 Uhr, in
   circa 270 Scheffel Roggen,
   » 160 » Hafer.

3. Zu Gesecke am 17. Mai, Morgens 10 Uhr, in
circa 380 Scheffel Hafer
im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 21. April 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 250. Fruchtverkauf zu Arnsberg und Himmelpforten.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote werden ausgesetzt:

1. Zu Arnsberg am Montag den 10. Mai l. J., des Morgens 10 Uhr,
7 Scheffel Weitzen,
200 » Roggen,
250 » Hafer.
2. Zu Himmelpforten am Mittwoch den 12. Mai l. J., Morgens 10 Uhr,
300 Scheffel Roggen,
250 » Gerste,
400 » Hafer,

Arnsberg, den 27. April 1830.

Königliches Rentamt daselbst

N. 251. Holzverkauf in der Oberförsterei Bilstein.

Am 3. Mai c. sollen in den Königlichen Walddistrikten Wolfhard und Rosenberg und zwar

1) an der Quermcke 787 Cubikfuß eichen Bauholz nebst dem im Schlage abgefallenen Reiserholze;
2) in den beiden Schlägen am Stuckenhagen eine Partie buchen Nutzholz und das abgefallene Reiserholz;
3) in den beiden Schlägen am Rosenberg ein geringes Quantum eichen Werkholz, eine Partie buchen Nutzholz und das abgefallene Reiserholz

im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich des Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Joseph Brill zu Kirchveischede einzufinden.

Bilstein, den 18. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 252. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Distrikt Hartrad, im Enster-Sondern-Walde, bei der daselbst stattgefundenen Holzaufarbeitung von 290 Klafter Kohlholz abgefallenen und reihenweise aufgelegten Reiser, steht ein anderweiter Licitations-Termin auf den 10. k. M., Mittags 2 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Lex zu Meschede an, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Königl. Waldw. Droste zu Enste denselben auf Ersuchen das fragliche Reiserholz an Ort und Stelle zeigen, auch dieselben von den Bedingungen vorher schon in Kenntniß setzen wird.

Rumbeck, den 28. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 253. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Dienstag den 11. Mai d. J. sollen in den Distrikten Lichtenberg und Steinberg, des Enster-Sondern-Waldes, 20—26 Bau-, Nutz- und Brennholz enthaltende Eichen auf dem Stamme öffentlich an Ort und Stelle versteigert werden. Die dazu hiermit eingeladenen Kauflustigen wollen sich am vorbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, zu Enste in der Behausung des Hrn. Ortmann einfinden.

Rumbeck, den 28. April 1830.

Der Oberförster daselbst.

B.
N. 254. Verdingung von Arbeiten zur Unterhaltung der Wetterauer Straße.

Am 10. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, soll im Gasthofe zu Wegeringhausen die Gewinnung, Anfuhr und Zerkleinerung von Steinen aus den Brüchen Rahlsberg, Beule und Schedaer Berg zur Unterhaltung der Wetterauer Straße in diesem und in den nächsten 2 Jahren öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige können vor und in dem Termine bei mir Bedingungen und Anschlag kennen lernen.

Olpe, den 27. April 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 255. Beitritt zum Kunstverein für d. Rheinlande u. Westphalen.

Einem von mehreren Seiten geäußerten Wunsche gemäß hat der Verwaltungsrath des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen beschlossen, den Schluß der Anmeldungen zum Beitritt zu dem Vereine für 1830, welcher auf den 1. Mai d. J. bestimmt war, bis zum 1. Juli d. J. zu prorogiren.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wer bis zu dem letzteren Tage seinen Beitritt, entweder bei einem der Herren Mitglieder des Ausschusses, oder bei dem Unterzeichneten angemeldet hat, noch für 1830 zur Theilnahme aufgenommen wird, wer aber nach dem 1. Juli d. J. sich meldet, erst von 1831 an Theil nehmen kann.

Die Mitglieder des Ausschusses in dem Regierungsbezirke Arnsberg sind:

zu Arnsberg, Herr Hofgerichts-Director Nettler; zu Herdringen, Herr Freiherr v. Fürstenberg; zu Iserlohn, Herr Justiz-Commissar Lecke.

Ich bitte, in den Anmeldungen den Zu- und Vornamen, den Stand und Wohnort, die Zahl der Actien zu 5 Rthlr. jährlich und auf wie viele Jahre der Beitritt gewünscht wird, gefälligst genau anzugeben, und damit sie die bewilligte Portofreiheit genießen mögen unter Kreuzband und mit der Aufschrift:

Angelegenheiten des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen

den löblichen Königl. Postämtern zu übergeben.

Ueberhaupt ersuche ich die geehrten Mitglieder des Vereins, diese Vorschrift der Addresse bei der Correspondenz des Vereins zu benutzen.

Düsseldorf, den 6. April 1830.

Der Secretär des Kunst-Vereins, Fallenstein.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 19.

Arnsberg, den 8. Mai 1830.

N. 185. Ablieferung der falschen Kassenanweisungen an die Behörden.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24. Februar 1830. Gesetzsammlung No. 1232.

über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen,

werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassen-Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert, dieselben, sobald sie von ihrer Unechtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824, §. XII. Gesetzsammlung No. 904. verpflichtet ist, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten.

Berlin, den 3. April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 186. Neue Post-Einrichtungen auf dem Course.

Mit dem 1. Mai d. J. werden zwischen Paderborn und Holzminden, und zwischen Brakel und Lügde folgende neue Post-Einrichtungen getroffen:

zwischen Paderborn und Holzminden.

1) Die bisherige wöchentliche einmalige Fahrpost zwischen Paderborn und Holzminden wird in eine wöchentliche zweimalige verwandelt. Sie geht von Paderborn

Dienstag und Freitag } Vormittags 10 Uhr ab,

nach Ankunft der Fahrpost von Erwitte, und trifft in Holzminden ein

Mittwoch und Sonnabend } Morgens um 9 Uhr.

Die Fahrpost von Erwitte schließt sich dort an die Düsseldorf-Mindener an.

In Holzminden erreicht die Fahrpost Mittwoch den Anschluß an die Herzoglich Braunschweigische, nach Braunschweig.

Von Holzminden geht sie

Dienstag und Freitag } um 5 Uhr Nachmittags ab,

und trifft in Paderborn

Mittwoch und Sonnabend } Morgens 8 Uhr ein,

wo sie sich sogleich an die, nach Erwitte weiter gehende Fahrpost anschließt, die in Erwitte selbst den genauen Anschluß an die Fahrpost von Minden nach Düsseldorf, imgleichen an die, des andern Morgens früh nach dem Rheine abgehenden Schnellposten erreicht.

Bei der neuen Fahrpost werden bequeme Fourgons, auf Druckfedern stehend, eingeführt, in denen 5 Personen excl. Schirrmeister Platz finden.

Das Personengeld ist zu $8\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür die Person 10 Pfd. Sachen frei mitnehmen kann.

Durch diese neue Postanlage finden Reisende und Päckereien eine ununterbrochene Beförderung vom Rhein bis zur Weser und ins Braunschweigische, und so umgekehrt.

2) Mit jener Fahrpost wird eine zweite zwischen Brakel und Lügde in Verbindung gesetzt.

Letztere geht von Brakel

Mittwoch und Sonnabend } 5 Uhr früh ab,

und trifft in Lügde an denselben Tagen Mittags um 12 Uhr ein.

Von Lügde geht sie

Dienstag und Freitag } 12 Uhr Mittag ab,

und trifft in Brakel um 7 Uhr Abends ein, wo sie sich an die von Holzminden kommende Fahrpost nach Paderborn anschließt, und hierdurch sämmtliche, oben bei dieser bezeichnete Anschlüsse nach dem Rheine hin, mit erreicht.

Zu dieser Post wird eine bequeme Chaise zu 4 Personen gestellt.

An Personengeld werden $8\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile erlegt, wofür der Reisende 10 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Diese Anschlußpost kann von Reisenden, die vom Rheine und aus Westphalen nach Pyrmont wollen, und so umgekehrt, sehr füglich benutzt werden.

Obige neue Einrichtungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 22. April 1830.

Königl. Preußisches General-Postamt.

v. Nagler.

N. 187. Benennung der Lokal-Vorstände der Gymnasien.

Um den Mißverhältnissen abzuhelfen, welche aus der Verschiedenheit der Benennung der Lokal-Vorstände der Gymnasien in der Provinz entstehen, ist von dem hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten festgesetzt worden, daß von jetzt an diese sämmtlichen Vorstände den Namen „Kuratorium“ führen sollen.

Münster, den 28. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 188. Empfehlung einer Schrift.

Der Lehrer der Botanik und Naturgeschichte bei der Gärtner-Lehr-Anstalt in Neu-Schöneberg bei Berlin, Dr. A. Dietrich hat eine

Terminologie der phaneroganischen Pflanzen, durch mehr als 600 Figuren erläutert ꝛc. (Berlin, 1829, Preis 1 Thlr.)

herausgegeben. Aus höherm Auftrage empfehlen wir diese für den Unterricht in der Botanik sehr brauchbare Schrift.

Münster, den 17. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 189. Neue Besetzung der Schul-Inspection Hattingen

An die Stelle des wegen Kränklichkeit von seinem bisherigen Schul-Inspections-Amte entbundenen, emeritirten Herrn Predigers Ultjesfort zu Hattingen, haben wir dem Herrn Superintendenten und Prediger Nonne daselbst, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Inspectionskreise Hattingen, desgleichen die Rendantur der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im landräthlichen Bezirke Bochum wieder übertragen. Sämmtliche Schulvorstände und Schullehrer des erwähnten Inspectionskreises, desgleichen die übrigen Herren Schul-Inspectoren des landräthlichen Kreises Bochum, werden von dieser Veränderung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 13. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 190. Gesuche um Beurlaubung und Entlassung aus dem Militairdienste.

Bei dem Oberst und Commandeur des 16. Infanterie-Regiments, Herrn von Besser zu Düsseldorf, gehen zufolge einer uns gewordenen Anzeige desselben, von Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks Gesuche um Beurlaubung oder Entlassung ihrer Angehörigen aus dem Militairdienst fortwährend in solcher Menge ein, daß die Erfüllung derselben entweder als dem Interesse des Dienstes widersprechend, oder außer der Competenz des Regiments-Commando's liegend, versagt werden muß, und dadurch für die Bittsteller eine zwecklose Kosten-Ausgabe herbeigeführt wird.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes finden wir uns veranlaßt, dem Publikum nachstehende Belehrungen zu ertheilen:

1) Anträge auf Urlaubs-Bewilligung während der Zeit vom 15. Mai bis 1. October jeden Jahres können gar nicht berücksichtiget werden, da in dieser ganzen Periode Beurlaubungen ungesetzlich sind;
2) während der Wintermonate finden zwar nach den Umständen und in billiger Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse Beurlaubungen Statt, es kann jedoch nur solchen Gesuchen entsprochen werden, welche durch genügende Atteste der Ortsbehörde hinlänglich motivirt sind;
3) zu Entlassungen einzelner Soldaten aus dem activen Militair-Verhältniß vor beendigter dreijähriger Dienstzeit ist das Regiments-Commando ohne höhere Autorisation nicht befugt, die darauf gerichteten Anträge müssen vielmehr ohne Ausnahme bei der Ortsbehörde angebracht, durch diese dem Landrathe vorgelegt und insofern sie für be-

gründet zu halten sind, zur weitern Veranlassung an uns eingereicht werden.

Arnsberg, den 20. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 191. Verbot des Eingangs der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Preußischen Staaten.

Bei der, von der Medicinal-Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der

Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fieber-Tropfen

wird, gemäß Verfügung der Königlichen hohen Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 30. des v. M., der unterm 22. December 1820 zeitweise verbotene Eingang dieser Medicamente in die Königlich Preußischen Staaten, hiermit anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt.

Die Polizei-Behörden und die Kreis-Medicinal-Beamten haben hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Arnsberg, den 24. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 192. Militair-Dienstpflicht der in den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten.

Diejenigen in den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welchen durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 29. October 1827 die Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht durch einen vierwöchentlichen Eintritt als Landwehr-Recruten verstattet ist, finden zu ihrer militairischen Ausbildung bei der Landwehr selbst nur zur Zeit der großen jährlichen Landwehr-Uebungen Gelegenheit.

Da nun aber durch die spätere Allerhöchste Cabinets-Order vom 24. December 1829 nachgegeben worden, daß dieselben zu jeder Zeit von den Militair-Behörden zur Uebung angenommen werden können; so sollen nach einem unter dem hohen Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Kriegs-Ministerium getroffenen Uebereinkommen alle diejenigen militairdienstfähigen Zöglinge der Seminarien, welche außer der Uebungs-Periode der Landwehr eintreten wollen, bei ihrer desfallsigen Meldung an die Linien-Truppen verwiesen werden, um dort die vier Wochen hindurch exercirt zu werden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt 1828 Nr. 24. 1829 Nr. 111. und 1830 Nr. 96. wird diese Bestimmung den

betreffenden Behörden und Dienstpflichtigen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich werden in Beziehung auf eben dieselben Bekanntmachungen sowohl die Herren Schul-Inspectoren als die Schulvorstände erinnert, bei ihren Anträgen auf (wenn auch nur provisorische) Anstellung von Schulamts-Candidaten die Beifügung des Nachweises, wie sie den bestehenden Vorschriften gemäß ihrer Militairpflicht genügt haben, künftig niemals zu versäumen, da ohne diesen Nachweis solchen Anträgen nicht gewillfahrt werden kann.

Arnsberg, den 26. April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 193. Kataster-Abschätzungen im Jahre 1830.

Zum Behuf der Aufnahme des neuen Grundsteuer-Katasters sollen im laufenden Jahre folgende Abschätzungs-Arbeiten vorgenommen und damit im nächsten Monate begonnen werden. Es kommen nämlich zur Abschätzung:

I. Im Kreise Arnsberg

a) der Verband Neheim, umfassend die Bürgermeistereien Neheim, Allendorf, Hachen und Hellefeld.

II. Im Kreise Iserlohn

b) der Verband Menden, bestehend aus den Bürgermeistereien Menden und Balve;

c) der Verband Iserlohn, umfassend die Bürgermeistereien Iserlohn und Hemer.

III. Im Kreise Lippstadt

d) der Verband Lippstadt, bestehend aus den Bürgermeistereien Lippstadt, Erwitte und Horn;

e) der Verband Rüthen, enthaltend die Bürgermeistereien Rüthen und Anröchte.

Die Classifications-Arbeiten dieser Verbände werden besorgt werden

ad a) von dem Abschätzungs-Commissair Dresel und Kataster-Controleur Bauer;

ad b) von dem Abschätzungs-Commissair Siebel und Kataster-Controleur Klöting;

ad c) von dem Abschätzungs-Commissair Krüchtens und dem kommissarisch als Abschätzungs-Controleur fungirenden Kataster-Geometer Za-

bel, welcher demnächst von dem Kataster-Controleur Klöting abgelöset werden wird;

ad d) von dem Abschätzungs-Commissair Alberti und Abschätzungs-Controleur Rellensmann;

ad e) von dem Abschätzungs-Commissair Althof und Abschätzungs-Controleur Rollmann.

Die Classirungs-Arbeiten werden besorgt werden durch die Commissarien Potthof, Helkenberg, von Lüdemann, Wenker, Uffacker und von Kapff, und durch die Controleure Mosenthal, Mühlenhoff, Köker, de Bra, Gravemann, von der Heide, Hellinger, Fabricius und Heßling.

Allen Behörden und Gutsbesitzern wird empfohlen, die mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten dabei möglichst zu unterstützen und ihnen mit allen Nachrichten an die Hand zu gehen, welche die Ausmittelung des wahren Reinertrages befördern können.

Arnsberg, den 28. April 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 194. Aufbewahrung der in Prozessen übergebenen Original-Documente bei den Acten.

Den sämmtlichen Gerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. Decbr. v. J. die von den Parteien in den Prozessen übergebenen Original-Documente künftig in der Regel bei den Acten aufzubewahren sind, und nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien hiervon eine Ausnahme zu machen ist. Dagegen soll bei Reposition der Acten ex officio dafür gesorgt werden, daß die Zurückgabe der Documente erfolgt, wobei es der Zurückbehaltung einer Abschrift derselben nicht bedarf.

Hamm, den 23. April 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 195. Berichtigung der Kosten für die mit der Provokation

Auf den Bericht vom 9. October c. wird dem Königlichen Ober-Landesgericht eröffnet, daß die Kosten des Justiz-Commissarius, welcher an die Stelle eines fiskalischen Bedienten mit der Provokation auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragt, aber nachher mit dieser Provo-

auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragten Justiz-Commissarien ꝛc.

cation abgewiesen wird, aus der Salarien-Kasse des Gerichts des Provocaten getragen werden müssen. — Uebrigens setze die auch zunächst nur bei Prodigalitäts-Erklärungen gegebene Vorschrift, daß bei dem Obergericht die Beauftragung eines Justiz-Commissarii Behufs Anstellung der Provocation in Antrag gebracht werden müsse, voraus, daß bei den Untergerichten keine Justiz-Commissarien vorhanden sind. Wo aber dergleichen bei einem Untergericht angestellt sind, bedarf es so wenig bei Blödsinnigkeits-, als bei Prodigalitäts-Prozessen der Beauftragung des, die Stelle des fiscalischen Bedienten vertretenden Justiz-Commissarius durch das Obergericht, vielmehr kann jedes Untergericht den bei ihm fungirenden Justiz-Commissarien zu der Anstellung solcher Provocationen den Auftrag ertheilen. Berlin, den 19. November 1829.

Der Justiz-Minister.
gez. Graf von Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 19. November v. J. wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 23. April 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 196. Aufnahme in die allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In dem letzten Receptions-Termine haben wiederum mehrere Beitrittslustige zurückgewiesen werden müssen, weil die von denselben beigebrachten Documente theils unvollständig waren, theils zu spät eingingen. Der unterzeichnete Commissarius der neben benannten Anstalt sieht sich daher veranlaßt, alle diejenigen, welche derselben für die Folge beitreten wollen, hierdurch aufzufordern, ihre Anfragen und Anmeldungen bei ihm so früh zu machen, daß in der ersten Hälfte der Monate März und September die vollständigen Documente und Gelder, welche vor Anfang der Monate April und October in Berlin seyn müssen, in seinen Händen seyn können; auch müssen die laufenden Beiträge und Wechselzinsen in der vorgedachten Zeit eingehen.

Dortmund, den 28. April 1830.

Anneke,
Ober-Bergamts-Rechnungs-Revisor.

Beilage

zum

19. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 8. Mai 1830.

N. 256. Verlorner Reisepaß.

Dem nachstehend beschriebenen Schneider-Gesellen Caspar Joseph Kleinschmidt, aus Telgte gebürtig, ist angeblich sein unterm 30. März d. J. in unserm Auftrage, von der landräthlichen Behörde zu Dortmund sub Nr. 9. des Paß-Journals auf 1 Jahr ertheilter Reise-Paß, worin die Route über Wesel, Amsterdam und Rotterdam nach London bestimmt wurde, in Elberfeld entwendet worden. Es wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt, und den Polizei-Beamten aufgegeben, denselben, wenn er ihnen zum Visiren vorgelegt wird, hierher einzuschicken. Arnsberg, den 3. Mai 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist katholischer Confession, 30 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, ordinairen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 257. Verdingung des Salztransports von Königsborn nach Barmen.

Der Salz-Transport von der Saline Königsborn nach der Königlichen Salz-Factorei zu Barmen soll für den Zeitraum vom 1. Juni 1830 bis dahin 1832 öffentlich verdungen werden.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden:

bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst;
bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld;
bei der Königl. Salz-Factorei zu Königsborn.

Diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme dieses Transports im Stande sind, wollen sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, auf Stempelpapier zu 5 Sgr. geschrieben, versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung:

»Soumission in Betreff des Salz-Transports nach ꝛc.«

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 29. Mai d. J., Abends 6 Uhr, bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate angenommen, und später eingehende Soumissionen oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 27. April 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Schütz.

N. 258. Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Februar c. sind der Handlung J. T. Schönenberg sel. Erben, Kaufmann S. Gallenkamp zu Duisburg, aus dem verschlossenen Comptoir-Zimmer mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) eine Preußische Pistole;
2) circa 4 Rthlr. in Silbergroschen;
3) circa 2 Rthlr. in Pfennigen;
4) nachstehende Wechsel:

a) ein Wechsel von 106 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf., ausgestellt zu Luisenthal am 15. October 1829 auf Heinrich Sauter in Duisburg von C. und F. Troost, Verordnung von J. T. Schönenberg sel. Erben. Verfallen den 15. December;

b) ein Wechsel über 151 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf., ausgestellt zu Eikelskamp den 30. December 1829 von M. Thunes, auf sich selbst, zahlbar bei P. Pollitz in Duisburg, Ordre J. H. Wiesmann, verfallen den 1. April 1830. Letztes Indossement von H. Hagenbeck war auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

c) ein Wechsel über 150 Rthlr., ausgestellt zu Eikelskamp am 30. December von M. Thunes auf sich selbst, zahlbar bei P. Pollitz hier, Ordre von J. H. Wiesmann, verfallen den 1. April 1830. Letztes Indossement von H. Hagenbeck auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

d) ein Wechsel über 49 Rthlr., ausgestellt von J. W. Braun und W. Sieberts zu Elberfeld, an eigene Ordre, verfallen den 6. März 1830. Letztes Indossement von R. Weyersberg auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

e) ein Wechsel über 44 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf., ausgestellt zu Harkorten den 11. Januar 1830 von J. Casp. Harkort, auf von der Heidt Kerstein und Söhne in Elberfeld, Ordre H. Weyersberg et Söhne, verfallen den 11. März 1830. Letztes Indossement von R. Weyersberg auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

f) ein Wechsel über 49 Rthlr., ausgestellt zu Remscheid den 23. Januar 1830 auf J. H. Brink et Comp. in Elberfeld von Ferd. von Hagen, Ordre von Eng. Flanhard, verfallen den 25. Febr. 1830. Indossirt von Eng. Flanhard auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

g) ein Wechsel über 39 Rthlr., ausgestellt zu Sprockhövel den 18. Januar 1830 von Peter Ludwig Schmidt auf F. Wichelhaus P. S. in Elberfeld, Ordre von Eduard Gosdron, verfallen den 18. Februar 1830. Letztes Indossement von W. et C. Berg auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

h) ein Wechsel über 49 Rthlr., ausgestellt zu Iserlohn am 20. Januar 1830 von Kissing et Möllmann, auf von der Heidt Kerstein et Söhne in Elberfeld, Ordre von J. P. von Kürten, verfallen den 20. März 1830. Letztes Indossement von W. et C. Berg auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

i) ein Wechsel über 34 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf, ausgestellt zu Solingen am 13. Januar 1830 von Eduard Schnitzler auf Gottlieb Clarenbach zu Elberfeld, an eigene Ordre, verfallen den 1. März 1830. Letztes Indossement von P. W. Garnich auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

k) ein Wechsel über 49 Rthlr. 20 Sgr., ausgestellt zu Altena am 18. Januar 1830 von J. P. Klink et Sohn auf F. Wichelhaus P. S. in Elberfeld, Ordre von Joh. W. Wester, verfallen den 18. März 1830. Letztes Indossement von P. W. Garnich auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

l) ein Wechsel über 21 Rthlr. 18 Sgr., ausgestellt zu Solingen am 3. Februar 1830 von Fried. Joest auf Gebrüder Fischer in Barmen, Ordre von P. W. Garnich. Indossirt von diesem auf J. T. Schönenberg sel. Erben;

m) ein Wechsel über 20 Rthlr., ausgestellt zu Remscheid am 20. December 1829 von J. F. Arntz auf J. Wichelhaus P. S. in Elberfeld, Ordre von J. Altena, verfallen den 20. Februar 1830. Letztes Indossement von W. et C. Berg auf J. T. Schönenberg sel. Erben.

Warnend vor der Erwerbung derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt gewordene oder noch werdende Thatumstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen können, seiner nächsten Polizei-Behörde oder uns anzuzeigen.

Hamm, den 27. April 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 259. Steckbrief hinter H. Freudel.

Der nachstehend näher signalisirte Schneidergeselle Heinrich Freudel ist sehr verdächtig, am 17. d. M. dem Schneidermeister Theodor Otte bei Homberg aus einem Koffer eine englische dreigehäusige silberne Taschenuhr, welche auf dem Zifferblatte die Worte »Graham, London« enthält, entwendet zu haben, und hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Uhr, ersuchen wir alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, den Freudel im Betretungsfalle aufzugreifen und hierhin abliefern zu lassen.

Schwelm, den 28. April 1830.

Königliches Land- und Stadtgericht daselbst.

Person-Beschreibung:

Der Schneidergeselle Heinrich Freudel ist gebürtig aus Dingelstadt, evang. Confession, 20 Jahre alt und 5 Fuß 4 Zoll groß; derselbe hat braune Haare, eine breite Stirn, hellbraune Augenbraunen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase und einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Derselbe hat keine besondere Kennzeichen und keinen Bart.

N. 260. Diebstahl zu Warstein.

In der Nacht vom 16. auf den 17. März c. sind aus einem Nebengebäude des Caspar Cramer zu Warstein

a) dem Matthias Plesser daselbst: ein etwas abgetragener blautuchener Oberrock mit gelben blanken Knöpfen; eine neue braune tuchene mit Sackleinen gefütterte Weste mit rothen Knöpfen, auf denen ein Sternchen befindlich; ein hellblauer leinener Kittel; eine braune tuchene Kappe mit lakirtem Schilde;

b) dem Conrad Joachim daselbst: ein Paar röthlich weiß melirte Tuchhosen,

aus einem unverschlossenen Kasten entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der von der Entwendung derselben Wissenschaft erhält, hiermit auf, der nächsten Gerichts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Mülheim, den 24. April 1830.

Königliches Justizamt Belecke.

N. 261. Aufforderung an den unbekannten Eigenthümer von gestohlenen Sachen.

Der von uns wegen Diebstahls in Untersuchung gezogene Martin Wurmbach, von der Sieghütte, hat im Juni des Jahrs 1828 in Hünsborn

1) eine Ruh- (Fuhrmanns-) Hacke, und
2) eine schwarze wollene Kinderschürze

zum Verkaufe angeboten resp. wirklich verkauft.

Da diese Gegenstände dem Vermuthen nach entwendet worden, so wird der etwaige rechtmäßige Eigenthümer derselben hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bei der nächsten Polizei- oder Gerichts-Obrigkeit baldigst zu

melden und derselben die Art, wie ihm die erwähnten Sachen etwa entkommen, zur weitern Mittheilung an uns anzuzeigen.

Siegen, den 27. April 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 3. N. 262. Mühlen-Anlage zu Calle.

Der Eingesessene Heinrich Greve zu Calle, beabsichtigt an die Stelle der vor mehrern Jahren durch Wasserfluth zerstörten Oelmühle auf dem Caller Bache, zwischen seiner daselbst befindlichen Kornmühle und der Stesse, eine neue unterschlächtige Oelmühle mit einer Presse und in Verbindung damit eine Kornmühle mit einem Mahlgange anzulegen.

Indem dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche bei dieser Mühlen-Anlage irgend ein Interesse haben, oder eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, insbesondere die benachbarten Mühlen-Besitzer aufgefordert, ihre begründeten Einreden und Erklärungen wegen des örtlichen Bedürfnisses der fraglichen Mühlen-Anlagen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Kreis-Behörde abzugeben.

Meschede, den 15. April 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 263. Anlegung einer Mahlmühle an der Liese.

Der Eingesessene Adam Guntermann zu Liessen ist gesonnen, auf einer ihm gehörigen Wiese an der Liese, zwischen der den Gemeinden Hesborn und Liesen gemeinschaftlich zustehenden Mahlmühle, und der Oelmühle des J. Leineweber daselbst, eine oberschlächtige Mahlmühle mit einem Gange anzulegen.

Diejenigen, welche bei dieser Anlage irgend ein Interesse haben, und eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Gleichzeitig werden die benachbarten Mühlenbesitzer aufgefordert, ihre Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses der neuen Anlage abzugeben.

Plan und Nivellement über die Anlage sind, von heute an, auf der hiesigen Kreisstube einzusehen.

Brilon, den 24. April 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 264. Anlegung einer Sägemühle an der Ruhr bei Olsberg.

Der Eingesessene Johann Vollmer zu Olsberg beabsichtigt, zwischen Olsberg und Bigge an der Ruhr auf eignem Grund und Boden in einer Entfernung von 30 Fuß von der neuen Ruhrstraße eine unterschlächtige Sägemühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl hier, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 24. April 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 265. Anlegung eines Drahtwerks am Lennefluß bei Altena.

Die Besitzer der Drahtrolle hinterm Halse, unweit der Stadt Altena, Johann Peter Klincke et Sohn und Consorten, beabsichtigen am Lennefluß neben der von Altena nach Dresel führenden Chaussee, auf dem zu diesem Werke führenden Obergraben, in der Wiese des Miteigenthümers J. H. Figge ein zweites Drahtwerk mit einem unterschlächtigen Getriebe anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 24. April 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 266. Fruchtverkauf zu Meschede.

Montag, den 24. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf der hiesigen Rentamtsstube beiläufig 101 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 690 Scheffel Hafer, 71 Scheffel Mengkorn und etwas Braunkorn und Weitzen in gewöhnlicher Weise dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 1. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 267. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Das in den diesjährigen Schlägen der Unterförstereien Lähnhof, Walpersdorf und Rauholz in der Oberförsterei Hainchen gefällte und aufgearbeitete Eichen- und Buchen-Nutz- und Kohlholz, welches gegen 4800 Fuß Eichen-Nutzholz, 4000 Fuß Buchen-Nutzholz und circa 2600 Klafter Kohlholz beträgt, soll mit dem davon abgefallenen Reiserholz am 24. und 25. Mai d. J. öffentlich dem Meistgebote ausgesetzt werden.

Am ersten Tage wird das im Schutzbezirk Lähnhof befindliche Holz zu Lähnhof in der Behausung des Försters Heinrich und am folgenden Tage das aus den Schutzbezirken Walpersdorf und Rauholz an der Siegquelle ausgesetzt und jedesmal Vormittags 9 Uhr mit der Versteigerung der Anfang gemacht.

Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Siegen, den 26. April 1830.

Der Forstmeister daselbst.

N. 268. Verpachtung der fiscal. Jagd im Arnsberger Stadtwalde.

Die Königliche hohe und niedere Jagd in demjenigen Theile des Arnsberger Stadt-Waldes, welcher zwischen dem Stockumer Bach und Rumbecker Walde liegt, soll am Dienstag den 18. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden unter gewissen Bedingungen verpachtet werden.

Es können jedoch nur solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche im Stande sind, sich in zweifelhaften Fällen durch Zeugnisse der landräthlichen Behörde über ihre Qualification auszuweisen.

Arnsberg, den 3. Mai 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 269. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 10. dieses Monats soll eine Quantität Eichen-Nutzholz, nebst einer Partie unaufgearbeitetes Eichen-Zopfholz, von zum Brückenbau verwendeten Stämmen, sämmtlich in der Müscheder Mark, Distrikte Spree und Jüngerde befindlich, zum zweitenmale im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an dem benannten Tage, des Nachmittags um 3 Uhr, in der Oberförster-Wohnung zu Obereimer einzufinden.

Obereimer, den 4 Mai 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 270. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 11. dieses Monats, Vormittags, sollen in der Hedringer Mark, in der Nähe von Oehlinghausen, 40—60 Stück alte Eichen im öffentlichen Meistgebote auf dem Stamme verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, spätestens des Morgens 8 Uhr, in der Wohnung des Waldwärters Zimmer zu Oehlinghausen einzufinden.

Obereimer, den 4. Mai 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 271. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 11. dieses Monats, des Nachmittags, soll in dem Königl. Waldbistrikte Frellholz eine Partie unaufgeklaftertes Reiserholz, nebst einer Quantität alter unaufgeklafterter Stücke im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft findet im Schlage, des Nachmittags um 1 bis 2 Uhr statt.

Obereimer, den 4. Mai 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 272. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Mittwochen den 26. Mai sollen im Distrikt Dikeberg, fisc. Antheil der Dinscheder Mark, circa 5000 Cubicfuß Buchenholz, für Schüsseldreher, Löffel- und Holzschuhmacher, und für Wagner ꝛc. brauchbar, in zusammen gesetzten Nummern, und in einzelnen Blöcken, welche von vorzüglicher Güte sind, dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Nach Beendigung dieses Verkaufs wird eine Quantität Reiserholz ebenfalls versteigert.

Die Zusammenkunft ist auf Fischershütte in der Dinscheder Mark auf 8 Uhr bestimmt. Die Versteigerung selbst wird präcise 9 Uhr in oben besagtem Distrikte ihren Anfang nehmen.

Rumbeck, den 5. Maj 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

B. N. 273. Wollmarkt zu Soest.

Der diesjährige hiesige Wollmarkt wird am 5. Juli cur. seinen Anfang nehmen. Die unterm 4. Juni 1828 bekannt gemachte Wollmarkts-Ordnung, so wie der Anhang nach der Bekanntmachung vom 6. Juni v. J. bleiben auch ferner in Kraft, und wird bei diesen sowohl dem Verkäufer als Käufer dargebotenen vortheilhaften Bedingungen ein zahlreicher Besuch erwartet.

Soest, den 17. April 1830.

Die Wollmarkts-Commission.

N. 274. Synodal-Examen zu Belecke.

Der 25. Mai c. ist zum Synodal-Examen dahier bestimmt, welches den betreffenden, weiter als 10 Stunden von Paderborn entfernt wohnenden, Curatgeistlichen zur Nachricht dient.

Belecke, den 26. April 1830.

Der bischöfliche Commissar
B. Behr.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 20.

Arnsberg, den 15. Mai 1830.

N. 197. Hornungs bibliſche Geſchichtecharte.

Der Preis der unter dem Titel „Bibliſche Geſchichtscharte“ von Hornung herausgegebenen großen Wandcharte, welche nicht allein Paläſtina, ſondern auch alle andern in der ganzen bibliſchen Geſchichte vorkommenden Länder, Städte, Gebirge, Berge, Meere, Seen, Flüſſe, Bäche ꝛc. in einem hinreichend großen Maßſtabe mit der nöthigen Deutlichkeit und Vollſtändigkeit darſtellt und den Schullehrern ſehr empfohlen zu werden verdient, iſt zur Erleichterung der Anſchaffung abermals herabgeſetzt worden. Sie koſtete im Subſcriptionspreiſe 2 Thlr. 15 Sgr. und iſt jetzt, wenn man ſich mit portofreier Vorausbezahlung an den Schulvorſteher Hornung zu Berlin ſelbſt wendet, für 1 Thlr. 10 Sgr. zu haben.

Der von Ebendemſelben unter dem Titel: „Handbuch zur Erläuterung der bibliſchen Geſchichte und Geographie“ herausgegebene Leitfaden zum Gebrauch bei jener Wandcharte (312 Seiten in 8. 2te Aufl.) koſtet 15 Sgr., eingebunden 17½ Sgr.

Münſter, den 1. Mai 1830.

Königl. Conſiſtorium. Königl. Prov.-Schul-Collegium.

Digitized by Google

N. 206. Kündigung resp. Rückzahlung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe ꝛc. und Umtausch derselben in Staatsschuldscheine.

Nachstehende, die Kündigung und Rückzahlung

I. der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe,

II. der mehr als 4 pro Cent zinsenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen und

III. der sächsischen Central-Steuer-Obligationen

betreffende Publicanda der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

I. die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. litt. d) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oct. 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. Sept. d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. Sept. d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Jan. 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausbezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

II. Die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. b) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht

ausgelooſete, zu reſp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärkſche alte landſchaftliche Obligationen und Städte-Kaſſen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge deſſen werden nunmehr alle in den bisherigen ſieben Verlooſungen noch nicht gezogenen Kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinſen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verſchreibungen gemäß, ſondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinſen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt, Taubenſtraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage ab wird die weitere Verzinſung derſelben aufhören. Um jeden Anſtand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch beſondere Notificatorien auffordern, dieſe Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, ſondern ſolche ferner zinsbar als Staatsſchuld ſtehen laſſen wollen, ſo ſoll ſolches unter der Bedingung ſtattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Procent Zinſen gezahlt werden.

Als Begünſtigung für die Inhaber ſollen jedoch nicht nur

b) dieſe 4 Procent Zinſen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; ſondern es ſoll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, ſie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denſelben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derſelben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Procent verzinslich, als Staatsſchuld ſtehen bleiben dürfe,

bis zum 1. October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. October d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

III. Die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahrs baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooſete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derſelben, mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präkluſion noch nicht erloſchenen, Zinſen, im Michaelis-Termin dieſes Jahres bei dem Handlungshauſe Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußiſchem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinſung hört, von dieſem Termine ab, auf, und werden die in demſelben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünſchen, ihre Kapitalien in Staatsſchuldſcheine umzutauſchen, ſo kann ſolches in folgender Art geſchehen:

1) Es ſollen denſelben als eine Begünſtigung für den Nominal-Betrag der Centralſteuer-Obligationen Preußiſche Staatsſchuldſcheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinſen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußiſchem Courant, ſo wie auch die Zinſen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsſchuldſcheinen für die drei Monate October, November und December dieſes Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt iſt, hat ſich vom 15. Mai ab, ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt d. J., bei der Königlichen Kommunal- und Inſtituten-Kaſſe zu Merſeburg, unter Beilegung eines ſpeciellen Verzeichniſſes der Nummern und der Geldbeträge der in ſeinen Händen befindlichen Centralſteuer-Obligationen, zum ſofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen ſämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, zu melden.

Nach dem 1. Auguſt d. J. findet ein ſolcher Umtauſch nicht mehr

statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. October dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

werden, der erhaltenen Weisung gemäß, mit der Bemerkung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst angewiesen worden ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speciellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem vorstehenden Publicandum sub I. gebührenden Kapital- und Zinsen-Valuten, an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern.

Arnsberg, den 9. Mai 1830.

Königliche Regierung.

N. 199. Dritte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Zu der dritten General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, am Dienstage den 1. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Justiz-Gebäude, werden alle Mitglieder dieser Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Töchtergesellschaften und Hülfsvereine, ganz ergebenst eingeladen.

Der unterzeichnete Ausschuß wird auf den Grund des §. 15. der Statuten der Versammlung seinen Jahresbericht über die Ausbreitung und die Leistungen der Gesellschaft im Ganzen und der Töchtergesellschaften und Hülfsvereine insbesondere abstatten, und die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Demnächst wird gemäß §. 14. der Grundgesetze ein Theil der Mitglieder des Ausschusses erneuert werden.

Ein zahlreicher Besuch und Theilnahme an den allgemeinen Berathungen der General-Versammlung wird den Unterzeichneten Freude und Ermunterung gewähren.

Düsseldorf, den 4. Mai 1830.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

---

im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 17. Mai 1830.

Königliche Regierung.

N. 208. Remuneration für die Richter in Forst-Defraudations-Prozessen.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird in Folge eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. April c. hierdurch bekannt gemacht, daß, da nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. August v. J. die, dem Richter in Forst-Defraudationsprozessen zugebilligte Remuneration ganz allgemein in den Forst-Defraudationsprozessen bezahlt werden soll, diese demselben nicht bloß in Holzdiebstahls-Sachen, sondern auch für alle Untersuchungen wegen Vergehen gegen Forstpolizeigesetze zukommt.

Hamm, den 7. Mai 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 209. Ausführung des Handelsvertrags mit Baiern und Würtemberg.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. März d. J. wird nachstehend das berichtigte Verzeichniß der in den Königreichen Baiern und Würtemberg befindlichen Ober-Zoll- und Hall-Aemter zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht:

1) in Alt-Baiern: zu Würzburg, Langfurt, Miltenberg, Lahr, Deggendorff, Passau, Reichenhalt und Lindau;
2) in Rhein-Baiern: zu Frankenthal, Rheinschanze bei Mannheim, Speier, Landau, Zweybrücken und Kaiserslautern;
3) in Würtemberg: zu Friedrichshafen, Regensburg, Tüttlingen, Calw und Mergentheim,

wohin also die, auf Ursprungs-Certificate über die in der, ebenfalls in den Amtsblättern enthaltenen, Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. December v. J. bezeichneten, vertragsmäßigen Aemter, von welchen Aschaffenburg, Mellrichstadt, Königshafen, Kronach, Hof, St. Ingbert, Kirchheimboland und Heilbron ebenfalls zugleich Hall-Aemter

ſind, eingehenden Gegenſtände zur weitern Abfertigung verwieſen werden können.

Münſter, den 8. Mai 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denſelben:
Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 210. Sommer-Lehrkurſus im Hebammen-Inſtitut zu Meſchede.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. November v. J., Amtsblatt Stück 46. Seite 490, wird hierdurch den betreffenden Behörden eröffnet, daß der künftige Lehrkurſus am 1. Juli d. J. beginnt.

Anmeldungen Behufs Aufnahme der Lehrtöchter müſſen ſpäteſtens bis zum 12. Juni hieher erfolgen, da ich nicht verſprechen kann, daß auf gar nicht oder ſpäter gemeldete noch Rückſicht genommen werden könne. Denjenigen Behörden, welche die Wahl der Hebammen zu leiten haben, wird zugleich bekannt gemacht, daß, an mich ergangener Verfügung der hochlöblichen Regierung gemäß, bei der Auswahl der Candidatinnen vorerſt und vorzüglich nur ſolche Perſonen berückſichtigt werden ſollen, welche das achtzehnte Jahr erreicht und das dreißigſte noch nicht überſchritten haben, wie auch unverheirathete Frauenzimmer von geſetztem Alter, welche, neben den übrigen geſetzlichen Eigenſchaften, beſonders fertig leſen und ſchreiben können; was den Gemeinden den zweifachen Vortheil gewährt, daß ſie beſſer gebildete Hebammen erhalten, da Perſonen in dieſem Alter für den Unterricht empfänglicher ſind, dann aber auch nicht ſo leicht zu befürchten iſt, daß Hebammen, Alters oder Dienſtunfähigkeit wegen, ihres Amtes entſetzt werden müſſen.

Perſonen, die des Leſens und Schreibens unkundig ſind, können fernerhin unter keiner Bedingung mehr zum Unterrichte zugelaſſen werden, da ich, wenn ſie auch noch ſo fleißig ſeyn ſollten, nicht verbürgen kann, daß ſolche Individuen denjenigen Grad der Ausbildung erreichen, den die geſetzlichen Beſtimmungen von ihnen verlangen. Sollte ſich übrigens der nicht zu erwarten ſtehende Fall ereignen, daß im ganzen Bezirk keine nach obiger Bedingung und den übrigen geſetzlichen Eigenſchaften

wählbare Person zu finden sey, so müssen sich die betreffenden Behörden um Nachsuchung der Dispensation an Eine hochlöbliche Regierung zu Arnsberg wenden.

Schließlich muß ich noch die Herren Kreisphysiker dienstergebenst ersuchen, die Tauglichkeits-Atteste nicht so allgemein, wie dieses häufig der Fall war, abzufassen, sondern sich über die geistigen und physischen Anlagen der Person, über den Grad ihrer Fertigkeit im Lesen und Schreiben u. s. w. gefälligst specieller auszulassen, da hierauf sowohl beim Unterrichte, als auch vorzüglich beim Approbations-Examen Rücksicht genommen werden muß.

Meschede, den 10. Mai 1830.

Königliches Hebammen-Institut.
Dr. Pulte senior, Hebammenlehrer.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 211. Personal-Chronik.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Marsberg, ꝛc. Könitz zu Giershagen, ist der gräflich von Spiegelsche Oberrentmeister Calaminus zu Canstein angeordnet worden.

Die erledigte evangelische Pfarre zu Oberholzklau im Kreise und in der Diöcese Siegen ist dem bisherigen Prediger Dißmann zu Erndtebrück im Wittgensteinschen verliehen worden.

Der Candidat der Theologie, Theodor Heinr. Brockhaus zu Arnsberg, ist als dritter Prediger an der evangelischen Gemeine zu Unna erwählt und bestätigt worden.

Beilage

zum

21. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 22. Mai 1830.

N. 294. Steckbrief hinter F. Stölting.

Der nachstehend bezeichnete Friedrich Stölting, Unteroffizier des Königlichen 5ten Ulanen-Regiments, aus Wenigern, Kreises Hagen, gebürtig, ist am 6. Mai d. J. aus der Garnison Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Herrn Commandeur des Königlichen 5ten Ulanen-Regiments nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 11. Mai 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe in evang. Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß; hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Schwarzer Frack, schwarze Hosen, schwarze Weste, schwarzes Tuch, runder und schwarzer Hut, ein Paar Halbstiefeln.

N. 295. Steckbrief hinter C. Jung.

Der nachstehend bezeichnete Färber Carl Jung aus Hagen, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls und Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie zu einer zweijährigen Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilt war, ist aus der Festung Wesel entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur nach Wesel abliefern zu lassen.

Hamm, den 8. Mai 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist evang. Confession, 29 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß; hat braune Haare, runde und bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, platte und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, breites Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: eine Narbe unter dem linken Auge. Bei seiner Entweichung trug er einen Knebelbart.

Bekleidung:

Blaue tuchene Mütze mit rothem Rande, blaue tuchene Jacke mit rothem Kragen, blaue tuchene Hosen, ein buntes Tuch und ein Paar Halbstiefeln.

N. 296. Diebstahl zu Niedersprockhövel.

In der Nacht vom 7. auf den 8. April c. sind dem Schreiner Heinr. Pet. Hilligweg zu Niedersprockhövel, Gerichtsbezirks Hattingen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

2 Seiten Speck; 2 Schinken; 2 halbe Schweinsköpfe; 1 blauer Kittel, der noch nicht ganz fertig war; 1 blauer tuchener Rock mit einer Reihe Knöpfe; 2 alte blaue Kittel; 1 schwarzes tuchenes Frauenkleid; 1 zinnerne Kaffeekanne von ungefähr 3 Maaß, welche inwendig sowohl im Deckel, als in der Kanne, mit H. W. gezeichnet; 1 goldenes Schloß mit rothbraunen Korallen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. Mai 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 297. Steckbrief hinter J. Klein.

Der nachstehend beschriebene Knabe Johann Klein von hier, ist wegen gewaltsamer Diebstähle zur Untersuchung gezogen, und hat in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniß die Flucht ergriffen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden, auf diesen, trotz seiner Jugend sehr gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns oder an das Königliche Inquisitoriat zu Hamm abliefern zu lassen.

Schwelm, den 14. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 15 Jahre alt, 4 Fuß groß und starker gedrungener Constitution; hat einen dicken Kopf, hellblonde Haare, ein dickes Gesicht, gesunde röth-

liche Gesichtsfarbe, gewöhnliche Stirn, bläulich-graue Augen, blonde Augenbraunen, dicke Nase, großen und vorstehenden Mund, gewöhnliches Kinn und spricht märkisch. Besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen.

Bekleidung:

Ein blauer Kittel, eine Hose von bräunlichem Zeug mit schwarzen Streifen, eine grau und röthlich bunt gestreifte Weste.

B. 3. N. 298. Anlegung einer Mahlmühle an der Liese.

Der Eingesessene Adam Guntermann zu Liessen ist gesonnen, auf einer ihm gehörigen Wiese an der Liese, zwischen der den Gemeinden Hesborn und Liessen gemeinschaftlich zustehenden Mahlmühle, und der Oelmühle des J. Leineweber daselbst, eine oberschlächtige Mahlmühle mit einem Gange anzulegen.

Diejenigen, welche bei dieser Anlage irgend ein Interesse haben, und eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Gleichzeitig werden die benachbarten Mühlenbesitzer aufgefordert, ihre Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses der neuen Anlage abzugeben.

Plan und Nivellement über die Anlage sind, von heute an, auf der hiesigen Kreisstube einzusehen.

Brilon, den 24. April 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 3. N. 299. Anlegung einer Sägemühle an der Ruhr bei Olsberg.

Der Eingesessene Johann Vollmer zu Olsberg beabsichtigt, zwischen Olsberg und Bigge an der Ruhr, auf eignem Grund und Boden in einer Entfernung von 30 Fuß von der neuen Ruhrstraße, eine unterschlächtige Sägemühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl hier, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 24. April 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 3. N. 300. Anlegung eines Drahtwerks am Lennefluß bei Altena.

Die Besitzer der Drahtrolle hinterm Halse, unweit der Stadt Altena, Johann Peter Klincke et Sohn und Consorten, beabsichtigen am Lennefluß neben der von Altena nach Drefel führenden Chaussee, auf dem zu diesem Werke führenden Obergraben, in der Wiese des Miteigenthümers J. H. Figge ein zweites Drahtwerk mit einem unterschlächtigen Getriebe anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 24. April 1830.

Der Landes-Director daselbst.

B. 2. N. 301. Anlegung einer neuen Schlacht in der Lenne.

Die Fabrikunternehmer Johann Heinrich Schmidt Söhne zu Iserlohn beabsichtigen, die durch den Eisgang beschädigte Schlacht, welche das Wasser aus dem Lennefluß zu den Fabrikanlagen zu Nachrodt, an der Chaussee von Altena nach der Grüne leitet, zu verlegen und solche auf 70 Ruthen Länge höher im Strome neu zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Mai 1830.

Der Landes-Director daselbst.

B. 1. N. 302. Anlegung einer Spinnmaschine u. Walkmühle bei Eversberg.

Die Bürger Christian Pöttgen und Franz Eickhoff zu Eversberg beabsichtigen, die Anlegung einer Wollspinnmaschine und Walkmühle auf dem Wehrstapler Bache. Das Werk soll mittelst oberschlächtiger Räder in Betrieb gesetzt und auf dem linken Ufer des benannten Baches, nahe am Ausflusse desselben in die Ruhr, zwischen dieser und der Casseler Chaussee angelegt werden.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird dieses hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Einreden gegen diese Anlage zu machen haben, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl hier, als bei den Bauherren anzumelden und gehörig zu begründen haben.

Meschede, den 12. Mai 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 303. Steckbrief hinter J. P. Burchhardt.

Der nachstehend bezeichnete Joh. Peter Burchhardt aus Altenkirchen gebürtig und wohnhaft in Kierspe, welcher wegen Diebstahls verhaftet worden und an das Königliche Inquisitoriat in Hamm abgeliefert werden sollte, ist am 11. dieses Monats, Vormittags, auf dem Transport zwischen Altena und Iserlohn entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königliche Inquisitoriat nach Hamm abliefern zu lassen.

Altena, den 12. Mai 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 55 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, offene Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, grauen Bart, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Runder schwarzer Filzhut, kattunenes Halstuch, weißes leinenes Hemd, grüne baumwollene Weste, blaues tuchenes Kamisol, blauer leinener Kittel, manchesterne Hose, baumwollene Strümpfe, Schuhe mit Riemen. (Alles sehr abgenutzt.)

N. 304. Steckbrief hinter H. Hülse.

Der nachstehend näher bezeichnete Heinrich Hülse, Sohn des hiesigen Tagelöhners Caspar Heinrich Hülse, ist bereits schon mehreremale seinen Eltern heimlich abgelaufen und hat sich vor 14 Tagen abermals ohne deren Wissen entfernt. Da über dessen Aufenthalt bis jetzt nichts hat ausgemittelt werden können, aber an Einbringung desselben viel gelegen ist, weil er schon kleiner Betrügereien sich hat zu Schulden kommen lassen, so werden hierdurch sämmtliche Behörden dienstlich ersucht, den ꝛc. Hülse im Betretungsfalle zu verhaften und an Unterzeichneten abzuliefern.

Hagen, den 12. Mai 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 10 Jahre alt, 3½ Fuß groß; hat blonde Haare, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund und ist schwächlicher Statur.

Bekleidung:

Dunkelblaue Jacke und Hosen, etwas abgetragen, weiß- und rothbunte Weste, schwarze lederne Schuhe, weißgraue Strümpfe. Hat sich ohne Kopfbedeckung entfernt.

N. 305. Fruchtverkauf zu Frönden-berg.

Donnerstag den 3. Juni, Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Frondenberg beiläufig 456 Scheffel Gerste auf dem dortigen Kornhause im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Hamm, den 11. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 306. Fruchtverkauf zu Hamm.

Sonnabend den 5. Juni, Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Hamm in der dortigen Rentamtsstube beiläufig

112 Scheffel Roggen,
136 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Hamm, den 11. Mai 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 307. Verpachtung der Nachweide auf den Dom.-Wiesen bei Mülheim.

Am 3. Juni d. J., Morgens 11 Uhr, soll auf der Rentamtsstube zu Mülheim, die zuletzt an die Gemeinden Mülheim und Sichtigvor verpachtet gewesene Nachweide auf den Domanial-Wiesen bei Mülheim, anderweit auf 3 Jahre zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen liegen auf der hiesigen Rentamtsstube, so wie im Verpachtungs-Termine zur Einsicht offen.

Lippstadt, den 15. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 308. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Kierspe.

Folgende bei Kierspe gelegene um Martini d. J. pachtlos werdende Domanial-Besitzungen, als

1) zwei Parcellen vom sogenannten Trineen-Lande, groß 1 Morgen 28 Ruthen, seither verpachtet an J. Klein zu Linden;
2) eine Parcelle von demselben Lande, groß 103 Ruthen, seither verpachtet an P. Schlieper daselbst;
3) eine Parcelle von demselben Lande, groß 104 Ruthen, seither verpachtet an W. Schriever daselbst,

sollen in termino den 23. Juni c., Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Goertschen zu Halver, alternative zum freien und grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen beim hiesigen Rentamt täglich eingesehen werden können.

Hagen, den 16. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 309. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Plettenberg.

Nachbezeichnete bei Plettenberg gelegene und Martini d. J. pachtlos werdende Domanial-Besitzungen, nämlich:

1) ein Stück Ackerland, auf der Heimhuse und auf'm Sohle genannt, groß 2 Morgen 60 Ruthen, seither verpachtet an Adam Bröcker in der Bremecke;
2) ein Stück Ackerland, unter'm Krappe und Berg genannt, groß 2 Morgen 152 Ruthen, seither verpachtet an C. A. Fischer zu Plettenberg;

3) ein Stück Ackerland, am Mersufer genannt, groß 1 Morgen 1 Ruthe, seither verpachtet an Chr. Böllinghaus zu Plettenberg;
4) eine Wiese, in der Oestert genannt, groß 145 Ruthen, seither verpachtet an F. Heutelbach daselbst;

sollen am Mittwoch den 9. Juni c., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Klinke vor der Brücke zu Altena, alternative zum freien und grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen beim hiesigen Rentamt täglich eingesehen werden können.

Hagen, den 16. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 310. Verkauf resp. Verpachtung von Dom.-Grundstücken zu Hemer.

Am 16. Juni c., Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Gastwirths Benzler zu Hemer, nachbenannte Domanial-Besitzungen, nämlich:

1) der Martini d. J. pachtlos werdende Domainen-Kotten zu den Eilffohren, bei Ihmert gelegen, bestehend aus einem massiv erbaueten Wohnhause, Backhause, Schweinestall und 19 holländischen Morgen Ihmerter Heideländerei, seither verpachtet an P. C. Bergfeld zu den Eilffohren,

alternative zum grundzinsweisen Verkaufe und zur anderweiten Zeitverpachtung;

2) der Garten im Bredenbruch bei Iserlohn, groß 94 Ruthen, seither verpachtet an H. D. Ossenberg im Bredenbruch;
3) das Ackerland, das Strickstück genannt, bei Ihmert gelegen, groß 2 Morgen 46 Ruthen, seither verpachtet an C. D. Schipper zu Dieckgraben;
4) ein Grundstück, das Kalkofenstück genannt, bei Evingsen gelegen, groß 70 Ruthen, seither verpachtet an C. H. Ossenberg zu Evingsen;

alternative zum freien und grundzinsweisen Verkaufe öffentlich an den Meistbietenden ausgesetzt werden, wozu zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf- resp. Verpachtungs-Bedingungen beim hiesigen Rentamt täglich eingesehen werden können.

Hagen, den 16. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 311. Verkauf resp. Verpachtung eines Dom.-Grundstücks zu Vollmarstein.

Die bei Vollmarstein gelegene, Martini d. J. pachtlos werdende Domanial-Besitzung, die sogenannte Wittkamps-Weide, groß 3 Morgen 148 Ruthen, seither verpachtet an H. W. Schulte zu Vollmarstein, soll am 12. Juni c., Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Schulte zu Vollmarstein, alternative zum freien und grundzinsweisen Verkaufe resp. zur anderweiten Zeitverpachtung öffentlich an den Meistbietenden ausgesetzt werden, wozu zahlungsfähige Kauf- resp. Pachtlustige unter dem Bemerken eingeladen

werden, daß die Kauf- und Verpachtungs-Bedingungen beim hiesigen Rentamt täglich eingesehen werden können.

Hagen, den 16. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 312. Verkauf resp. Verpachtung eines Dom.-Grundstücks zu Ostende.

Am 5. Juni c., Nachmittags 2 Uhr, soll in der Behausung des Herrn Gastwirths Harrer zu Herdecke, die bei Ostende gelegene Domanial-Besitzung, der Werksteinbruch im Ahlenberge, seither verpachtet an den Steinhauer W. Overbeck zu Ende, alternative zum freien Verkauf und zur anderweiten Zeitverpachtung öffentlich meistbietend ausgesetzt werden, wozu zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf- und Verpachtungs-Bedingungen beim hiesigen Rentamt täglich eingesehen werden können.

Hagen, den 16. Mai 1830.

Königliche Rentamt daselbst.

N. 313. Ankündigung der Schriften des Gartenbau-Vereins in Preußen.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 13te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 kolor. Kupfer. Preis 2⅙ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81a in Berlin. Desgleichen

12te	Lieferung	mit	—	Kupfern.	Preis 2	Thaler.
11te	»	»	2	»	» 2	»
10te	»	»	1	»	» 2	»
9te	»	»	2	»	» 1⅔	»
8te	»	»	1	»	» 2	»
7te	»	»	18	»	» 2⅓	»
6te	»	»	2	»	» 1	»
5te	»	»	8	»	» 3	»

Aus der 5ten Lieferung sind besonders abgedruckt:

»Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 22.

Arnsberg, den 29. Mai 1830.

N. 212. Aufnahme der zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft befähigenden Güter in die ritterschaftliche Matrikel.

Des Königs Majestät haben die, in Folge der Verordnung vom 13. Juli 1827. §. 5. (Gesetzsammlung, S. 114) angefertigte Matrikel der zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft der Provinz Westphalen befähigenden Güter zu vollziehen geruhet, von welcher jedem Landrath ein Auszug von mir zugefertigt wird, mit dem Auftrage: auf dessen Grund

jedem Rittergutsbesitzer ein beglaubigtes Zeugniß über die Aufnahme des betreffenden Guts in die Matrikel auszustellen.

Zugleich haben des Königs Majestät mittelst an das hohe Staats-Ministerium am 23. Januar d. J. erlassenen Befehls zu erklären geruhet:

„Alle diejenigen Güter, rücksichtlich deren Befähigung zur Aufnahme in die ritterschaftliche Matrikel irgend noch Zweifel übrig bleiben, müssen für jetzt von der Aufnahme in derselben ausgeschlossen werden; dahingegen behalte Ich Mir vor, die nachträgliche Aufnahme derjenigen für jetzt auszuschließenden Güter auf Ihren, des Ministers des Innern, Bericht zu genehmigen, deren Berechtigung dazu, bis zum Ablauf des Jahres 1833 urkundlich nachgewiesen seyn wird.“

Da des Herrn Ministers des Innern Excellenz von solchen nachträglich zur Aufnahme in die Matrikel angemeldeten Gütern am Schlusse

dieses und der beiden nachfolgenden Jahre eine Anzeige gewärtigen: so muß ich die Einreichung der urkundlichen Nachweisung solcher Berechtigungen durch die betreffenden Landräthe bis zum 1. November der bemerkten Jahre vollständig gewärtigen und anrathen, damit nicht bis zum letzten Augenblicke anzustehen.

Münster, den 18. Mai 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 213. Empfehlung von chirurgischen Instrumenten.

Der Instrumentenmacher und Stahlarbeiter C. G. Otte zu Arnsberg liefert alle Arten chirurgischer Instrumente, insbesondere Maschinen für Verwachsene zu 5 bis 80 Thlr., Bruchbandagen zu 1½ bis 3 Thlr. ꝛc. Derselbe zeichnet sich durch vorzügliche Leistungen und billige Preise aus, und kann daher dem Publikum empfohlen werden.

Münster, den 15. April 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 214. Unterstützung der Hebammen im Jahre 1829.

Für das Jahr 1829 sind an Beiträgen von Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung der Hebammen 1451 Thlr. 26 Sgr. und mit Hinzunahme des aus dem Jahre 1828 noch verbliebenen Bestandes von 309 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. überhaupt 1761 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. eingekommen.

Von dieser Summe sind 1308 Thlr. unter die von den Landräthen in Gemeinschaft mit den Kreisphysikern namentlich vorgeschlagenen würdigsten und bedürftigsten Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten in der Art vertheilt worden, daß 90 Hebammen in 9 Kreisen unseres Verwaltungsbezirks jede 10 Thlr. und 51 Hebammen in 5 Kreisen jede 8 Thlr. erhalten haben.

Wir machen dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß der jetzt ferner verbliebene Bestand von 453 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. für unvorhergesehene Unterstützungsfälle und Beförderung des Hebammenwesens überhaupt bei der Regierungs-Haupt-Kasse aufbewahrt wird.

Arnsberg, den 7. Mai 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Table 1 Results of Experiments on Methods

Method	Dataset	Metric 1	Metric 2	Metric 3	Metric 4	Metric 5	Metric 6	Metric 7	Metric 8	Metric 9	Metric 10	Metric 11	Metric 12
Method A	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method B	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method C	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method D	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method E	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method F	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method G	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method H	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method I	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method J	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method K	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method L	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method M	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method N	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method O	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method P	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method Q	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method R	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method S	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method T	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method U	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method V	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method W	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method X	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method Y	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Method Z	Dataset 1	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8

Anlage zur Bekanntmachung.

Übersicht über die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1873 in den einzelnen Gemeinden des Kreises Ostrowo.

Gemeinden	Pferde				Rindvieh				Schafe				Schweine			
	über 3 Jahre		unter 3 Jahre		über 3 Jahre		unter 3 Jahre		über 3 Jahre		unter 3 Jahre		über 3 Jahre		unter 3 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ostrowo	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

N. 216. Kündigung resp. Rückzahlung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe ꝛc. und Umtausch derselben in Staatsschuldscheine.

Nachstehende, die Kündigung und Rückzahlung

I. der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe,

II. der mehr als 4 pro Cent zinsenden Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen und

III. der sächsischen Central-Steuer-Obligationen

betreffende Publicanda der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

I. die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. litt. d) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oct. 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. Sept. d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. Sept. d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Jan. 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

II. Die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. b) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht

ausgelooſete, zu reſp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärkſche alte landſchaftliche Obligationen und Städte-Kaſſen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge deſſen werden nunmehr alle in den bisherigen ſieben Verlooſungen noch nicht gezogenen Kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinſen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verſchreibungen gemäß, ſondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinſen am 31. December 1830 oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt, Taubenſtraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage ab wird die weitere Verzinſung derſelben aufhören. Um jeden Anſtand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch beſondere Notificatorien auffordern, dieſe Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derſelben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Kurmärkſchen alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, ſondern ſolche ferner zinsbar als Staatsſchuld ſtehen laſſen wollen, ſo ſoll ſolches unter der Bedingung ſtattfinden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab nur 4 Procent Zinſen gezahlt werden.

Als Begünſtigung für die Inhaber ſollen jedoch nicht nur

b) dieſe 4 Procent Zinſen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; ſondern es ſoll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, ſie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denſelben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derſelben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Procent verzinslich, als Staatsſchuld ſtehen bleiben dürfe,

ist von L. Kirchhoff, Ueber Schnitt bei der Operation, und über Verschließung der Schnittwunde. Ein Schreiben Albrecht Dürers an den Herrn Hieronymus Ebner. Nürnberg 1828. 8.

Ueber Dürers Verdienste um die Anatomie, Perspective und Befestigungskunst, s. Heller, Dürer, S. 1—3. Ueber Dürers Verdienste um die Anatomie, s. Sandrart, Acad. artis pictoriae, S. 1—3. Ueber Dürers Verdienste um die Perspective, s. Heller, Dürer, S. 3—5. Ueber Dürers Verdienste um die Befestigungskunst, s. Heller, Dürer, S. 5—7.

Ueber Dürers Verdienste um die Kupferstecherkunst, s. Heller, Dürer, S. 7—9.

Ueber Dürers Verdienste um die Holzschneidekunst, s. Heller, Dürer, S. 9—11.

Ueber Dürers Verdienste um die Malerei, s. Heller, Dürer, S. 11—13.

Ueber Dürers Verdienste um die Baukunst, s. Heller, Dürer, S. 13—14.

Ueber Dürers Verdienste um die Poesie, s. Heller, Dürer, S. 14—15.

Ueber Dürers Verdienste um die Musik, s. Heller, Dürer, S. 15—16.

Ueber Dürers Verdienste um die Mechanik, s. Heller, Dürer, S. 16—17.

Ueber Dürers Verdienste um die Geschichte, s. Heller, Dürer, S. 17—18.

Ueber Dürers Verdienste um die Philosophie, s. Heller, Dürer, S. 18—19.

Ueber Dürers Verdienste um die Theologie, s. Heller, Dürer, S. 19—20.

Ueber Dürers Verdienste um die Rechtswissenschaft, s. Heller, Dürer, S. 20—21.

Ueber Dürers Verdienste um die Staatswissenschaft, s. Heller, Dürer, S. 21—22.

Ueber Dürers Verdienste um die Naturwissenschaft, s. Heller, Dürer, S. 22—23.

Ueber Dürers Verdienste um die Medicin, s. Heller, Dürer, S. 23—24.

Ueber Dürers Verdienste um die Landwirthschaft, s. Heller, Dürer, S. 24—25.

Ueber Dürers Verdienste um die Handlung, s. Heller, Dürer, S. 25—26.

Ueber Dürers Verdienste um die Kriegskunst, s. Heller, Dürer, S. 26—27.

Ueber Dürers Verdienste um die Jagd, s. Heller, Dürer, S. 27—28.

Ueber Dürers Verdienste um die Fischerei, s. Heller, Dürer, S. 28—29.

Ueber Dürers Verdienste um die Reitkunst, s. Heller, Dürer, S. 29—30.

Ueber Dürers Verdienste um die Fechtkunst, s. Heller, Dürer, S. 30—31.

Ueber Dürers Verdienste um die Tanzkunst, s. Heller, Dürer, S. 31—32.

Ueber Dürers Verdienste um die Ringkunst, s. Heller, Dürer, S. 32—33.

Ueber Dürers Verdienste um die Schwimmkunst, s. Heller, Dürer, S. 33—34.

Ueber Dürers Verdienste um die Gymnastik, s. Heller, Dürer, S. 34—35.

Ueber Dürers Verdienste um die Kunst, s. Heller, Dürer, S. 35—36.

Ueber Dürers Verdienste um die Wissenschaft, s. Heller, Dürer, S. 36—37.

Ueber Dürers Verdienste um die Gelehrsamkeit, s. Heller, Dürer, S. 37—38.

Ueber Dürers Verdienste um die Sprachkunde, s. Heller, Dürer, S. 38—39.

Ueber Dürers Verdienste um die Geschichtkunde, s. Heller, Dürer, S. 39—40.

Ueber Dürers Verdienste um die Naturkunde, s. Heller, Dürer, S. 40—41.

Ueber Dürers Verdienste um die Erdkunde, s. Heller, Dürer, S. 41—42.

Ueber Dürers Verdienste um die Sternkunde, s. Heller, Dürer, S. 42—43.

Ueber Dürers Verdienste um die Zeitkunde, s. Heller, Dürer, S. 43—44.

Ueber Dürers Verdienste um die Rechenkunst, s. Heller, Dürer, S. 44—45.

Ueber Dürers Verdienste um die Messkunst, s. Heller, Dürer, S. 45—46.

Ueber Dürers Verdienste um die Wägekunst, s. Heller, Dürer, S. 46—47.

Ueber Dürers Verdienste um die Zeichenkunst, s. Heller, Dürer, S. 47—48.

Ueber Dürers Verdienste um die Schreibkunst, s. Heller, Dürer, S. 48—49.

Ueber Dürers Verdienste um die Buchdruckerkunst, s. Heller, Dürer, S. 49—50.

Ueber Dürers Verdienste um die Buchhandlung, s. Heller, Dürer, S. 50—51.

Ueber Dürers Verdienste um die Bibliothekkunde, s. Heller, Dürer, S. 51—52.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherkunde, s. Heller, Dürer, S. 52—53.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherliebhaberei, s. Heller, Dürer, S. 53—54.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherkritik, s. Heller, Dürer, S. 54—55.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherbeurtheilung, s. Heller, Dürer, S. 55—56.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverbesserung, s. Heller, Dürer, S. 56—57.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverbreitung, s. Heller, Dürer, S. 57—58.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverwahrung, s. Heller, Dürer, S. 58—59.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverwaltung, s. Heller, Dürer, S. 59—60.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverwüstung, s. Heller, Dürer, S. 60—61.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverfälschung, s. Heller, Dürer, S. 61—62.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverbrennung, s. Heller, Dürer, S. 62—63.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverbannung, s. Heller, Dürer, S. 63—64.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverdammung, s. Heller, Dürer, S. 64—65.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverfolgung, s. Heller, Dürer, S. 65—66.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverachtung, s. Heller, Dürer, S. 66—67.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverspottung, s. Heller, Dürer, S. 67—68.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverhöhnung, s. Heller, Dürer, S. 68—69.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverlästerung, s. Heller, Dürer, S. 69—70.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverläumdung, s. Heller, Dürer, S. 70—71.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunglimpfung, s. Heller, Dürer, S. 71—72.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunehrung, s. Heller, Dürer, S. 72—73.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunstaltung, s. Heller, Dürer, S. 73—74.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunzierung, s. Heller, Dürer, S. 74—75.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunreinigung, s. Heller, Dürer, S. 75—76.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunreinigung, s. Heller, Dürer, S. 76—77.

Ueber Dürers Verdienste um die Bücherverunreinigung, s. Heller, Dürer, S.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooſete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derſelben, mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präkluſion noch nicht erloſchenen, Zinſen, im Michaelis-Termin dieſes Jahres bei dem Handlungshauſe Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußiſchem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinſung hört, von dieſem Termine ab, auf, und werden die in demſelben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünſchen, ihre Kapitalien in Staatsſchuldſcheine umzutauſchen, ſo kann ſolches in folgender Art geſchehen:

1) Es ſollen denſelben als eine Begünſtigung für den Nominal-Betrag der Centralſteuer-Obligationen Preußiſche Staatsſchuldſcheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinſen vom 1. Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußiſchem Courant, ſo wie auch die Zinſen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsſchuldſcheinen für die drei Monate October, November und December dieſes Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt iſt, hat ſich vom 15. Mai ab, ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt d. J., bei der Königlichen Kommunal- und Inſtituten-Kaſſe zu Merſeburg, unter Beilegung eines ſpeciellen Verzeichniſſes der Nummern und der Geldbeträge der in ſeinen Händen befindlichen Centralſteuer-Obligationen, zum ſofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen ſämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, zu melden.

Nach dem 1. Auguſt d. J. findet ein ſolcher Umtauſch nicht mehr

statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. October dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

werden, der erhaltenen Weisung gemäß, mit der Bemerkung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst angewiesen worden ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speciellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem vorstehenden Publicandum sub I. gebührenden Kapital- und Zinsen Valuten, an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern.

Arnsberg, den 9. Mai 1830.

Königliche Regierung.

N. 217. Kündigung ꝛc. der 5procent. Domainen-Pfandbriefe ꝛc. und Umtausch derselben in Staats-Schuldscheine.

Höherer Weisung gemäß wird folgender

Nachtrag zu dem Publicandum wegen Kündigung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, vom 1. Mai 1830:

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf die Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserm Publicando vom 1. d. M. (Arnsberger Amtsblatt Stück 20. Nr. 198 u. f.) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 pCt. verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlaßt uns zu gegenwärtiger nachträglichen Erklärung:

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütz. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 17. Mai 1830.

Königliche Regierung.

N. 218. Vorbilder für Handwerker u. Fabrikanten.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat dem Bronze-Fabrikanten Schmidt zu Iserlohn ein Exemplar der jetzt erschienenen 3ten Lieferung der Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker als Auszeichnung bewilligt; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 10. Mai 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 219. Subscription auf das von dem Kunsthändler Bolzani über den Seidenbau herauszugebende Werk.

Durch eine Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. pr. veranlaßt, machen wir das Publikum, besonders die Geistlichen, Schullehrer und Seminaristen, auf das Werk:

Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland, insbesondere für Preußen, von Bolzani,

hierdurch aufmerksam.

Der Subscriptionspreis für dieses, auf eigene Erfahrungen gegründete und die, selbst jedem minder erfahrnen Landmanne verständliche Lehre des ganzen Seidenbaues umfassende Werk ist auf sauber Druckpapier 1⅔ Thlr., auf Schreibpapier 2⅙ Thlr.; später tritt ein höherer Ladenpreis ein.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, für die Sache in ihren Kreisen möglichst zu wirken, und die ihnen zugehenden Subscriptionslisten seiner Zeit unter Kreuzband und mit dem Vermerk:

"Subscriptionslisten des Kunsthändlers Bolzani"

Letzterem zugehen zu lassen, welchem zu leichterer Verbreitung der Anzeigen die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Arnsberg, den 11. Mai 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Monat April 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen

Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	23	3	1	12	7	1	4	2	"	20	7	2	1	6	"	"	"	"	16	10	"	16	"	5	13	8
Hattingen .	2	15	9	1	19	3	1	9	10	"	23	6	"	"	"	1	7	9	"	18	6	"	20	"	5	9	3
Herdecke . .	1	28	"	1	17	5	1	3	3	"	26	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	28	"	6	"	"
Langschede .	1	25	9	1	9	6	1	1	"	"	21	6	2	3	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	1	29	"	1	15	"	1	3	"	"	19	"	2	5	"	"	"	"	"	22	6	"	25	"	4	"	"
Menden . .	2	"	"	1	20	9	1	6	6	"	23	6	2	9	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	11	"	1	15	"	1	6	6	"	17	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	1	29	8	1	15	5	1	5	"	"	22	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	"	4	1	18	6	1	7	9	"	22	6	2	"	"	"	"	"	"	19	"	"	22	"	3	15	"
Witten . . .	2	2	5	1	17	2	1	6	5	"	26	9	"	"	"	1	11	"	"	15	9	"	27	7	4	18	5
Durchschnitts-Preis . .	2	1	6	1	16	1	1	5	4	"	22	4	2	3	10	1	9	4½	"	18	6	"	23	1	4	24	5

Beilage

zum

22. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. Mai 1830.

N. 314. Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend beschriebene Joseph Andres, aus Eschweiler, hat seinen am 7. November v. J. von dem Bürgermeister zu Eschweiler ausgestellten und unterm 6. d. M. zu Menden visirten Reisepaß auf der Landstraße zwischen Menden und Hüsten verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der Finder desselben aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde abzugeben.

Arnsberg, den 18. Mai 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Der Jude Joseph Andres ist 17 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat schwarze Haare, kleine flache Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, lange Nase, ordinairen Mund, kleines Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist schwacher Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 315. Diebstahl zu Westhofen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. sind dem Krämer G. H. Brenschede zu Westhofen, Bürgermeisterei Schwerte, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

45¾ Ellen bläulich-schwarzer Merino; 28½ Ellen Schockleinen; ungefähr 5 Ellen dunkelgrüner gekeperter Biber; ungefähr 20 Ellen blaue Flachs-Leinwand; ungefähr 31 Ellen dito; ungefähr 25 Ellen dito; 5 Ellen dunkelgrüner Kattun mit gelben Punkten, ⅝ breit; 1 Stück hellblauer Kattun, ⅝ breit; 1 Stück Halbsammet; 2 Stück gestreifter Dimiti; 2 Stück dito, etwas breiter gestreift; 2 Stück weißer Battist; 1 Stück ordinaire Flachs-Leinwand; 1 Stück Siamoise, ⅝ breit, groß braun karirt; 1 Stück dito, blau karirt; 1 Stück dito, weiß und roth gestreift;

1 Tuch von Halbseide; ungefähr 10 bis 12 Paar Frauen- und Manns-Schuhe; ungefähr 4 baumwollene Mannsmützen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. Mai 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 316. Diebstahl zu Duisburg.

Am 15. v. M. ist aus dem Gartenhause des Schusters Peter Irriger zu Duisburg eine Waldhiebe, worauf die Buchstaben I. F. M. eingegraben sind, und in deren Schneide und zwar in der Mitte derselben ein Stück ausgesprungen ist, durch Einbruch entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Waldhiebe führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 15. Mai 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 317. Diebstahl zu Iserlohn.

Am 30. März c., des Abends, sind dem Schenkwirth Henr. Dümpelmann zu Iserlohn folgende Sachen aus seinem, hinterm Hause befindlichen Garten entwendet worden:

1 feines Bett-Tuch gez. H. D.; 3 feine weiße leinene Halskragen; 2 rothe Kinder-Halstücher; 1 dito größer; 3 Kinderhemden gez. D. Nr. 6.; 1 dito größer, gez. S. D.; 1 Paar lange weiße wollene Mannsstrümpfe; 1 rothe siamoisene Kinderjacke; 1 rothes kattunenes Kindermützchen; 1 weißes dito von Pique mit einer Spitze; 1 Oberhemd; 1 weißes Schnupftuch; 1 gelbe siamoisene Schürze; 1 gestricktes Windelband; 4 weiße leinene Kindertücher; 1 weißes Kinderstrümpfchen; 1 roth gestreiftes Schnupftuch.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. Mai 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 318. Steckbrief hinter J. Wallmeier, genannt Kinold.

Der nachstehend signalisirte Johann Wallmeier, genannt Kinold, aus Erlinghausen, hat sich nach der bisherigen Untersuchung des Diebstahls einer Taschenuhr aus der Wohnstube des Meinolf Bädeker zu Obermarsberg dringend verdächtig gemacht, und sich gleich nachher entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bisher hat ausgemittelt werden können.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden den gedachten Johann Wallmeier im Betretungsfall verhaften und uns oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Marsberg, den 15. Mai 1830.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist katholischer Confession, 26 bis 27 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß; hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, breiten Mund, gute Zähne, langes Kinn, längliches Gesicht, und ist großer und starker Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

B. 3. N. 319. Anlegung einer neuen Schlacht in der Lenne.

Die Fabrikunternehmer Johann Heinrich Schmidt Söhne zu Iserlohn beabsichtigen, die durch den Eisgang beschädigte Schlacht, welche das Wasser aus dem Lennefluß zu den Fabrikanlagen zu Nachrodt, an der Chaussee von Altena nach der Grüne leitet, zu verlegen und solche auf 70 Ruthen Länge höher im Strome neu zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Mai 1830.

Der Landes-Director daselbst.

B. 2. N. 320. Anlegung einer Spinnmaschine u. Walkmühle bei Eversberg.

Die Bürger Christian Pöttgen und Franz Eickhoff zu Eversberg beabsichtigen, die Anlegung einer Wollspinnmaschine und Walkmühle auf dem Wehrstapler Bache. Das Werk soll mittelst oberschlächtiger Räder in Betrieb gesetzt und auf dem linken Ufer des benannten Baches, nahe am Ausflusse desselben in die Ruhr, zwischen dieser und der Casseler Chaussee angelegt werden.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird dieses hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Einreden gegen diese Anlage

zu machen haben, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl hier, als bei den Bauherren anzumelden und gehörig zu begründen haben.

Meschede, den 12. Mai 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 321. Steckbrief hinter B. Lübke.

Da der nachstehend signalisirte Wilhelm Lübke seit seiner Entlassung aus dem Landarmenhause, am 18. März d. J., sich wieder vagabundirend umhertreibt, und selbst eines bedeutenden in Sundern verübten Leinewand-Diebstahls dringend verdächtig ist, so ersuche ich, auf denselben genau achten und ihn im Betretungsfalle entweder hierher, oder an den Herrn Bürgermeister Asbölter in Eslohe abliefern zu lassen.

Meschede, den 20. Mai 1830.

Der Landrath daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß und mittler Statur; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, dicken und aufgeworfenen Mund, ovales Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und spricht deutsch und plattdeutsch im westphälischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Kann nicht genau angegeben werden, trägt wahrscheinlich eine Militair-Dienstjacke und neue mit Hufeisen und Nägeln beschlagene Halbstiefeln.

N. 322. Steckbrief hinter W. Meisterfeld.

Der nachstehend näher bezeichnete, unter polizeilicher Aufsicht stehende Wilhelm Meisterfeld hat sich am 25. April c. heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und hierhin führen zu lassen.

Herdecke, den 15. Mai 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist von hier gebürtig, kathol. Confession, ein Tagelöhner, 37 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß; hat hellblonde Haare, flache und gerunzelte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und vorne spitz zulaufende

Nase, dicken Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist großer schlanker Statur, und spricht hoch- und plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig und im Kniegelenk etwas schiefe Beine.

Bekleidung:

Einen hellen Oberrock von Biber, oder kurzen Frackrock von grauem Tuch, grüne tuchene Weste, graue tuchene Militairhose oder von gelbem Nankin, Schuhe mit Riemen, eine mit Wachstaffent überzogene Kappe.

N. 323. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Rhynern

Donnerstag den 17. Juni, Nachmittags 3 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Chausseegeld-Empfängers Schulz zu Rhynern folgende, bei Rhynern gelegene Grundstücke zum freien und grundzinsweisen Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, und zwar:

1) der alte Garten nebst Bleiche, groß 5 Morgen 179 []Ruthen 60 Fuß, und zwar: 3 Morgen 134 []Ruthen 10 Fuß Gartenland, und
2 » 45 » 50 » Wiese;
2) die große Breite, auch der große Brey genannt, Ackerland, groß 11 Morgen 38 []Ruthen 50 Fuß;
3) die kleine Breite, auch der kleine Brey genannt, Ackerland, groß 10 Morgen 135 []Ruthen 70 Fuß;
4) der kurze Kamp, Ackerland, 12 Morgen 135 Ruthen 20 Fuß;
5) der große Sauerkamp, auch der große Suermann genannt, bestehend aus 5 Morgen 63 []Ruthen 55 Fuß Ackerland,
und einer Hecke mit 1 Morgen 95 Fuß Schlagholz;
6) der kleine Sauerkamp, auch der kleine Suermann genannt, Ackerland, groß 4 Morgen 145 []Ruthen 90 Fuß;
7) der große Kamp, bestehend aus 12 Morgen 172 []Ruthen Ackerland und einer Hecke mit 1 Morgen 27 []Ruthen 10 Fuß Schlagholz;
8) der Thüracker, Ackerland, groß 1 Morgen 11 []Ruthen 55 Fuß;
9) Ackerland auf dem Hühnerfelde, groß 2 Morgen 24 []Ruthen;
10) Ackerland auf der Mühlenbreite, groß 2 Morgen 175 []Ruthen 25 Fuß;
11) der neue Kamp, Ackerland, auch Mönningshoffskamp genannt, groß 12 Morgen 152 []Ruthen 95 Fuß;
12) der Mühlenbreitskamp, bestehend aus
6 Morgen 54 []Ruthen 60 Fuß Ackerland,
und einer Hecke mit 1 » 55 » 60 » Schlagholz;
13) der hinterste Kamp, bestehend aus
8 Morgen 38 []Ruthen 5 Fuß Ackerland,
und einer Landwehr von 4 » 134 » 30 » Schlagholz;

14) der Lehmenkamp, bestehend aus

6 Morgen 172 []Ruthen 45 Fuß Ackerland,
und einer Hecke mit — » 160 » 85 » Schlagholz.

Im Ganzen also:

An Gartenland	3	Morgen	134	[]Ruthen	10	Fuß,
» Wiesegrund	2	»	45	»	50	»
» Ackerland	98	»	59	»	80	»
» Schlagholz	9	»	18	»	80	»
in Summa	113	Morgen	78	[]Ruthen	20	Fuß.

Diese, früher zum aufgehobenen Kloster Rhynern gehörenden Grundstücke bestehen aus gutem Boden und liegen größtentheils nebeneinander, würden sich deshalb im Ganzen zur Anlage eines Gutes vorzüglich eignen.

Kaufliebhaber können jederzeit im hiesigen Rentamte die Kaufbedingungen, nähere Beschreibung und Zeichnungen dieser Grundstücke einsehen.

Hamm, den 24. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 324. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Freitag den 11. Juni l. J., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur Werl

50 Scheffel Roggen,
175 » Gerste,
80 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 24. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 325. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Werl.

Von den herrschaftlichen sogenannten Rumbecker Ländern bei Werl sollen die nachbezeichneten, Martini l. J. pachtlos werdenden Parcellen:

1) das Land an der Eselsstraße, beiläufig 1 Magdeburger Morgen groß, seither verpachtet an Caspar Stolle, genannt Berens, zu Bergstraße;

2) das Land auf dem Brink, beiläufig 1 Morgen 100 []Ruthen groß, bisher verpachtet an Heinrich Rammelmann zu Werl;

3) das Land auf dem Brink, beiläufig 3 Morgen groß, bisher verpachtet an Wilhelm Hiltenkamp zu Werl,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, wozu der Termin

auf Freitag den 11. Juni l. J., des Morgens 11 Uhr, bei der Receptur Werl anberaumt ist.

Arnsberg, den 24. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 326. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Donnerstag den 3. Juni d. J. werden in der Dinscheder Mark, Distrikt Steinbrink, 262 Klafter buchen Holz und eine Quantität Reiserholz, welches reihenweise in losen Haufen aufgeschichtet, und auf circa 52 Klafter geschätzt, dem Meistgebot ausgesetzt.

Der Verkauf selbst geschieht des Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Siepen zu Oeventrop.

Der Königliche Förster Herr Kuhn, und der Oberförster Herr Dürrefeld zu Glüsingen, werden auf Verlangen das Holz den Herren Kaufliebhabern vor der Versteigerung zeigen.

Rumbeck, den 13. Mai 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 327. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Samstag den 5. Juni d. J. werden in dem Beerbten-Antheile der Dinscheder Mark, Distrikt Steinbrink, 4271 Cubikfuß buchen Schüssel-, Achsen-, Felgen- und Bretterholz von vorzüglicher Güte, meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist im Schlage, auf 9 Uhr Vormittags, festgesetzt.

Rumbeck, den 13. Mai 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 328. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Donnerstag den 9. Juni c. sollen in der Delecker Mark, Distrikt Kittelsberg, dem Meistgebot ausgesetzt werden:

a) 50 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz;
b) 9 Nutzholzstücke; und
c) 94 Klafter Reiserholz.

Die Zusammenkunft ist präcise 9 Uhr, bei der Spürbuche.

Himmelpforten, den 22. Mai 1830.

Der Oberförster daselbst.

---

hohen Ministerio des Innern ein
e von dem Königlich[illegible]che Benutzung von eigenthümlichen
au und die ausschli[illegible]Maschine zum Flechten des Strohes
urch die Schnur-Fle[illegible]bar gemacht ist, wie sie durch Zeich-
baren Substanzen bra[illegible]den, vom 6. April c. an auf acht
bung näher erläutert [illegible]en ganzen Umfang des Preußischen
rnde Jahre, und für [illegible]ch vorschriftsmäßig hierdurch öffent-
willigt worden, welche[illegible]

en 24. April 1830.

Rietz, Strohhut-Fabrikant.

Ludwi[illegible]

---

hohen Ministerio des Innern ein
r von dem Königl[illegible]chine zum Waschen der Kattune und
on mir dargestellte [illegible]mir eingereichten Beschreibung und
Zeugen, nach der [illegible]ung, vom 22. April 1830 an, auf
rer ganzen Zusamm[illegible]mfange des Preußischen Staats gül-
folgende Jahre, im [illegible]chriftsmäßig hierdurch öffentlich be-
rden, welches ich [illegible]

en 1. Mai 1830.

Eduard Rutte,
[illegible]aber einer Kattun-Druckerei.

Steckbriefe.

Zurückgenomm[illegible]e

Beilage Stück 6, Nr. 71.
276. und Stück 21, Nr. 295.

a Maria Hoffmann [illegible]Nr.
s, Beilage Stück 20.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 23.

Arnsberg, den 5. Juni 1830.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 221. Gesetzsammlung Nr. 8.

N. 1241. Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6. März 1830.

N. 1242. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. März 1830, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Ehe-Verträge.

N. 1243. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. April 1830, über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münz-Verbrechen.

N. 1244. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinen, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

Digitized by Google

N. 222. Unentgeltliche Verabfolgung von Tabackspflanzen aus dem Landarmenhause zu Benninghausen.

Im Landarmenhause zu Benninghausen sind auch in diesem Jahre gute Tabackspflanzen zu haben, welche zur Beförderung des Tabacksbaues unentgeltlich abgegeben werden, aber bald abgeholt werden müssen.

Münster, den 24. Mai 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 223. Abschätzung der Wohngebäude Behufs d. Katastral-Anschlags.

Der Inhalt der unterm 11. März 1828 erlassenen Bekanntmachung, über die Anwendung des §. 107. der allgemeinen Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822, ist aus Mißverständniß auch auf die §§. 98 bis 106 der gedachten Instruction, welche von Abschätzung der Wohngebäude handeln, bezogen worden. Es wird daher bemerkt, daß Kauf- und Kramläden, Waarenlager, Comptoirs, Handwerksstätten, Speicher und andere zum Gewerbsbetriebe, oder zu anderen Zwecken bestimmte Räume, welche sich in den Wohngebäuden befinden, bei der Abschätzung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wo eine solche Ausnahme stattgefunden haben sollte, müssen die gedachten Räume, ihrem Miethwerthe nach, noch nachträglich abgeschätzt und zum Katastral-Anschlag gezogen werden.

In Folge Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. d. M. wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. Mai 1830.

Der Königl. Ober-Präsident und General-Director des Katasters.
v. Vincke.

N. 224. Annahme und Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat genehmigt, daß die Annahme und der Umtausch stark beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Kassen-Anweisungen auch von den Special-Kassen bewirkt werden kann, welche dieselben nicht wieder in Umlauf zu setzen, vielmehr zur Berichtigung der an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführenden Ueberschüsse zu verwenden haben.

Werden dagegen mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr versehene Kassen-Anweisungen in Zahlung angeboten oder zum Umtausch präsentirt, so müssen solche den Präsentanten unweigerlich zurückgegeben werden und bleibt es den letztern überlassen, uns die mangelhaften Papiere zur Prüfung und Entscheidung unmittelbar oder durch die Vermittelung der Königlichen Landräthe einzureichen.

Indem wir diese Bestimmungen nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 21. März 1828 (Amtsblatt pro 1828, Seite 110 und 111) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, weisen wir die uns untergeordneten Special-Kassen und die Herren Landräthe an, solche in vorkommenden Fällen zu beachten.

Arnsberg, den 26. Mai 1830.

Königliche Regierung.

N. 225. Handel mit Lebensmitteln bei größern Truppen-Uebungen.

Auf den Grund des §. 16. des Regulativs vom 28. April 1824, und nach dem Antrage des Königlichen Kriegs-Ministerii ist von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen genehmigt worden, daß sowohl den Marketenderinnen, als andern Victualienhändlern gestattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manöverirenden Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir jedoch, wie es sich von selbst versteht, daß diese Marketenderinnen und Victualienhändler die Gewerbesteuer für den stehenden Handel entrichten.

Arnsberg, den 28. Mai 1830.

Königliche Regierung.

N. 226. Errichtung einer neuen Schnellpost zwischen Arnsberg und Münster.

Mit dem 1. Juni d. J. beginnt eine neue Schnellpost zwischen Münster und Arnsberg.

Selbige geht von Münster

Montag und Freitag } Abends um 9 Uhr ab

und trifft in Arnsberg

Dienstag und Sonnabend } Vormittag um 9 Uhr

ein, wo sie sich an die, nach Cassel und Berlin gehende Schnellpost, um 10 Uhr Vormittags, anschließt.

Von Arnsberg geht sie nach Ankunft der Schnellpost von Berlin und Cassel

Mittwoch und Sonnabend } Vormittag um 10 Uhr ab,

und trifft in Münster an denselben Tagen, Abends um 10 Uhr, ein.

Bei dieser Post werden Wagen zu 6 Personen eingeführt, welche auf Druckfedern stehen.

Beichaisen werden auf allen Stationen gestellt.

Das Personengeld ist zu 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür 20 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können.

In Folge dieser neuen Einrichtung hört mit dem gedachten Zeitpunkte die bisher bestandene Anschluß-Schnellpost zwischen Werl und Arnsberg des

Montags und Donnerstags

auf.

Gleichzeitig wird die bisherige Botenpost zwischen Münster und Wimbern über Ahlen aufgehoben.

Obige neue Post-Anlage wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1830.

General-Post-Amt.

Beilage

zum

23. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. Juni 1830.

N. 332. Verkauf von Dom.-Besitzungen beim Rentamte Siegen.

Nachbenannte zum Königl. Rentamte zu Siegen gehörige Besitzungen sollen auf der dortigen Rentamtsstube im öffentlichen Meistgebote zum grundzinsweisen Verkaufe ausgestellt werden, und zwar:

am Freitage den 25. Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

1) die Domanial-Wiese bei Geisweid, enthaltend 20 Morgen 107 []Ruthen Preuß. Maaß;
2) die Domanial-Wiese in der Schmellenbach bei Nieder-Nelphen, enthaltend: 102 []Ruthen Preuß. Maaß;
3) die Mahlmühle zu Clafeld, nebst Zubehör.
   Diese Mühle wird alternative auch zum freien Verkaufe ausgeboten.
4) Die Fischerei in der Sieg, von der hölzernen Brücke auf dem Sande bei Siegen bis an das Domanial-Mühlenwehr der Sieghütte gegenüber, ausschließlich der Seite längs der Bleiche;
5) die Fischerei in der Hitschelbach;
6) die Fischerei in der Leimbach.
7) Folgende Fischereien, im Einzelnen:
   a) in der Lützelbach, von der Landesgrenze bis zum Ausfluß in den Weiherbach;
   b) in der Weiherbach, von der Landesgrenze bis zum Ausfluß in den Winterbach, am Wehr des Müllers Keller zu Ober-Dresselndorf;
   c) in dem Winterbach, von der Landesgrenze bis zu seiner Vereinigung mit dem Weiherbach an Kellers Wehr;
   d) in dem vereinigten Weiher- und Winterbach, von Kellers Wehr bis an das Wehr des Müllers Hering zu Nieder-Dresselndorf, ausschließlich des Müllers Keller und Diel Ober- und Unter-Grabens der Mühlen;
   e) in des Müllers Keller Ober- und Unter-Graben;
   f) in des Müllers Diel Ober- und Unter-Graben;
   g) im Winter- und Weiher-Bach, von Herings Wehr bis an die Landesgrenze, ausschließlich des Ober- und Untergrabens der Mahlmühlen des Hering und Ludwig Keller Wittwe;

h) im Ober- und Unter-Graben des Müllers Hering;
i) im Ober- und Unter-Graben der Ludwig Keller Wittwe;

8) die Fischerei in der Sieg, von der Fahrt bei Niederschelden bis zur Grenze;

9) die Fischerei in dem Gosenbach.

10) Folgende Fischereien im Einzelnen:
a) in der Sieg bei Siegen, längs Achenbachs Garten;
b) in der Alche, von der Sehlbacher Mühle bis zum Einfluß der Alche in die Sieg;
c) in dem Sehlbach, vom Jagdposten bis zum Einfluß des Sehlbachs in die Ferndorf;
d) in dem Mausbach bei Mausbach;
e) in der Plittershagen bei Plittershagen, von der Quelle bis an den Asdorfer Weiher;
f) in der Asdorf unterhalb dem Asdorfer Weiher;
g) in der Häusling, von ihrem Ursprung bis zu ihrem Einfluß in die Heisberg;
h) in dem Gambachs Weiher bei Freudenberg;
i) in der Sieg, vom Deuzer Weiher bis Nieder-Netphen;
k) in der Obernau- und Nauholz, vom Ursprung bis zu ihrem Einfluß in die Sieg;
l) in dem Sehlbach, vom Jagdposten bis zum Ursprunge.

11) Die Fischerei in der Ferndorf, von der Dillnhütter-Brücke bis an das Olchen.

12) Folgende Fischereien, im Einzelnen:
a) in der Sieg, von der Vereinigung der Netphe mit der Sieg unterhalb Nieder-Netphen bei Dreisbach, einschließlich des Zinsenbachs;
b) in dem Insbach, welcher im Dorfe Grund entspringt und unterhalb dem Hofe Stöcken in die Ferndorf fällt.

13) Die Fischerei auf dem Langenfelder Wasser bei Hilchenbach.

14) Folgende Fischereien, im Einzelnen:
a) in dem Latterbach, Amts Freudenberg;
b) in dem Gambach und in der Böschergrund, vom Ursprunge bis zum Asdorfer Weiher;
c) in der Holzklau und Langenholdinghausen, vom Zäunchen bis an die Schaafbrücke;
d) in dem Heeser Wasser und dem Erzenbach;
e) in dem Dreisbach, von der Quelle desselben bis an die Brücke der katholischen Schule zu Herzhausen; (ist Koppelfischerei mit dem Stifte Keppel).

15) Folgende Fischereien, im Einzelnen:
a) in der Asdorf bei Freudenberg, vom Asdorfer Weiher bis in den obersten Altenbach;

b) in der Asdorf bei Freudenberg, von dem Altenbach bis an die sogenannte Kölnische Grenze.

16) Folgende Fischereien, im Einzelnen:
a) in der Hadem bei Hilchenbach;
b) in dem Hellerhäuser Wasser bei Hilchenbach.

Am Samstage den 26. Juni d. J., Morgens 9 Uhr.

17) Die sogenannte Unterthanen-Wiese bei Siegen, enthaltend: 151 Morgen 118 []Ruthen Preuß. Maaß, in 85 einzelnen Stücken.

Die nähere Beschreibung der vorangeführten Besitzungen kann mit den Bedingungen resp. Charten, beim Königl. Rentamte zu Siegen eingesehen werden.

Arnsberg, den 26. Mai 1830.

Königliche Regierung,
Abtheil. f. d. Verwaltung d. direct. Steuern, Domainen u. Forsten.

N. 333. Diebstahl zu Dahlhausen.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. ist dem Wirth Joh. Died. Fenger zu Dahlhausen, Gerichtsbezirks Hattingen, aus seinem Brauhause eine kupferne Pumpe von ungefähr 49 Pfund gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Pumpe führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. Mai 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 334. Diebstahl bei Frühlinghausen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai c. sind aus der auf freiem Felde pirchenden Frühlinghauser Schaafheerde 8 Stück Schaafe entwendet, wovon 5 Stück bei Schäfern in der Gegend von Altena und Neuenrade angetroffen, 3 Stück aber noch vermißt werden; unter diesen befindet sich ein Bock ohne Hörner, 2 Hämmel, wovon ersterer am linken Ohr mit einem eingeschnittenen Buchstaben S. und die beiden übrigen am rechten Ohr mit demselben Zeichen bezeichnet sind; welche Zeichen jedoch wahrscheinlich durch die Diebe mittelst Schnitte zerstört sind.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden auf, dasjenige, was er über den Besitz der Schaafe und die Ermittelung des Thäters in Erfahrung bringt, uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Balve, den 29. Mai 1830.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

B. 3. N. 335. Anlegung einer Spinnmaschine u. Walkmühle bei Eversberg.

Die Bürger Christian Pöttgen und Franz Eickhoff zu Eversberg beabsichtigen, die Anlegung einer Wollspinnmaschine und Walkmühle auf dem Wehrstapler Bache. Das Werk soll mittelst oberschlächtiger Räder in Betrieb gesetzt und auf dem linken Ufer des benannten Baches, nahe am Ausflusse desselben in die Ruhr, zwischen dieser und der Casseler Chaussee angelegt werden.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird dieses hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Einreden gegen diese Anlage zu machen haben, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl hier, als bei den Bauherren anzumelden und gehörig zu begründen haben.

Meschede, den 12. Mai 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 336. Verkauf eines Dom.-Grundstücks zu Meschede.

Das dem Scheffen Anton Müller hieselbst bis 1827 verpachtet gewesene, durch das Königl. Justizamt irrthümlich als ein Eigenthum des rc. Müller an den Felix Krämer verkaufte und von diesem nun dem Königl. Fiskus wieder zurückgegebene Domanial-Grundstück ad 2 Morgen 113 Ruthen 42 Fuß Pr. Maaß, an der Sentelt oder am Harten, soll Samstag den 12. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Rentamt anderweit zum grundzinsweisen Verkauf ausgeboten werden.

Meschede, den 26. Mai 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 337. Verding wegen Lieferung von Materialien rc. zur Herstellung mehrerer Ruhrbrücken.

Die Anlieferung von 577 Cubikfuß eichen Bauholz zur Herstellung der durch den Eisgang beschädigten Ruhrbrücken zu Freienohl, Oeventrop und Neheim, größtentheils in Stämmen von 12 bis 33 Fuß Länge und 1 Fuß kantig Stärke, veranschlagt zu 14 Sgr. für den Cubikfuß; von 1159 □Fuß 3zölligen eichenen Bohlen, den □Fuß veranschlagt zu 3¼ Sgr. und endlich die Schmiede-Arbeit an diesen, so wie der Rumbecker und Oberaußeler Brücke, im Anschlage von 156 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf., soll an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Der Verdings-Termin zu diesen Lieferungen und Arbeiten wird auf den 16. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, an der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wo Unternehmungslustige sich einfinden wollen und täglich Anschlag und Vorbedingungen einsehen können.

Arnsberg, den 2. Juni 1830.

Der Bau-Inspector Ritter.

N. 338. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Joh. Klein, Beilage Stück 21, No. 297.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 24.

Arnsberg, den 12. Juni 1830.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 227.

N. 1245. Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rhein-Ufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17. April 1830. Gesetzsammlung Nr. 9.

N. 228. Empfehlung einer Schrift.

Wir empfehlen den Lehrern der höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz als ein sehr brauchbares Hülfsmittel bei dem geographischen Unterrichte:

die Grundzüge der reinen Geographie nach den neueren Ansichten von L. Schuch. Coblenz 1829, bei Bädeker.

Die natürliche Geographie der ganzen Erde ist in diesem Buche auf eine sehr gute und übersichtliche Weise dargestellt.

Münster, den 25. Mai 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 229. Gerichts-Ferien im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts.

Nach Eingang der von den Gerichten unseres Departements über den Zeitpunkt der Erndte-Ferien erstatteten Berichte, wird rücksichtlich der damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichts-Ferien Folgendes bestimmt:

1) für das Land- und Stadtgericht zu Bochum werden dieselben auf den Zeitraum vom 24. Juli bis 24. August;
2) für die ꝛc. Gerichte zu Hamm, Soest, Unna, Dortmund, Iserlohn, Hattingen, Essen, Emmerich und Lippstadt vom 1. August bis zum 1. September;
3) für die Gerichte zu Wesel und Duisburg vom 8. August bis zum 8. September;
4) für die Gerichte zu Hagen, Schwelm, Altena, Limburg und Broich vom 15. August bis zum 15. September und
5) für die Gerichte zu Lüdenscheid und Plettenberg vom 1. September bis zum 1. October

hiermit festgesetzt.

Diese Bestimmung wird zur Direction der Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 26. Mai 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 230. Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg.

Außer den mit Ober-Zollämtern verbundenen Hallämtern in Baiern und Würtemberg, welche in der Bekanntmachung vom 8. d. M. namentlich aufgeführt sind, befinden sich solche Hallämter auch noch im Innern, wohin ebenfalls auf Ursprungszeugnisse eingehende Erzeugnisse von der Grenze aus abgelassen werden können, und zwar

1) in Altbaiern, zu: Marktbreit, Kitzingen, Schweinfurth, Marktsteft, Bamberg, Baireuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, München, Landshut, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Nördlingen, Ansbach und Dinkelsbühl;
2) in Würtemberg, zu: Isny, Biberach, Ulm, Reutlingen, Tübingen, Kannstadt und Stuttgardt.

Nächstdem ist unter 3. der obigen Bekanntmachung statt Regensburg „Ravensburg“ zu lesen und zu bemerken, daß das im Baier-

schen Rheinkreise belegene Ober-Zollamt und vertragsmäßige Eingangsamt Kirchheimboland nicht zugleich Hallamt ist,

welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Münster, den 27. Mai 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Krüger.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 231. Personal-Chronik.

Die durch Resignation erledigte Vikarie St. Johannis oder Pfarr-Kaplanei zu Werl, Kreises Soest, ist dem Seminar-Priester Ferd. Becker aus Rietberg landesherrlich verliehen worden.

Die durch Versetzung erledigte Pfarre zu Callenhard, Kreises Lippstadt, ist dem bisherigen Pfarr-Kaplan zu Horn, Caspar Heinr. Heiming landesherrlich verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Cöster aus Soest ist zum Prediger der evangelischen Gemeine zu Märkisch Langenberg erwählt und als solcher bestätigt worden.

Zu Schullehrern sind bestätigt:

Der bisherige provisorische 2te Lehrer an der Schule im Mühlendorf zu Altena, Joh. Bertram Varenholt, als Schullehrer zu Bonsfeld, in der Parochie Hattingen, Kreises Bochum.

Der bisherige provisorische Schulverwalter zu Welper, Kirchspiels Hattingen, im Kreise Bochum, Joh. Heinr. Wilh. Dieckmann, als ordentlicher Schullehrer daselbst.

Der bisherige provisorische Verwalter der zweiten Knabenschule zu Arnsberg, Christ. Tacke, als ordentlicher Lehrer an der gedachten Schule.

Zu Schullehrern sind provisorisch ernannt:

Der Seminarist Johann Werth aus Barmen als Schullehrer zu Hardenberg, im Kirchspiel Valbert, Kreises Olpe.

Der bisherige Schullehrer zu Ottlinghausen im Kirchspiel Lüdenscheid, Carl Bernau, als Schullehrer, Vorsänger und Küster bei dem Vereine der evangelischen Einwohner zu Menden, Kreises Iserlohn.

Der Schulamts-Kandidat Raimund Homann aus Soest als 2ter Lehrer an der Schule der katholischen Gemeine zu Bochum und als Organist bei dieser Gemeine.

Nachweisung

der im Monat Mai 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	24	2	1	13	5	1	4	3	"	21	9	1	29	2	"	"	"	"	15	2	"	16	"	5	13	8
Hattingen .	2	22	7	1	26	10	1	12	10	"	25	2	"	"	"	1	7	5	"	21	10	"	17	"	5	11	2
Herdecke . .	2	1	5	2	"	"	1	6	4	"	26	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	6	"	"
Langschede .	2	1	"	1	22	3	1	2	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	1	29	"	1	15	"	1	5	"	"	20	"	2	5	"	"	"	"	"	22	6	"	25	"	4	"	"
Menden . .	2	"	7	1	22	"	1	7	9	"	25	9	2	9	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	7	"	1	26	10	1	12	2	"	24	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	1	6	1	18	6	1	6	"	"	22	3	2	"	"	"	"	"	"	19	3	"	17	6	3	5	"
Witten . . .	2	9	"	1	27	"	1	9	"	"	28	6	"	"	"	1	11	"	"	15	"	"	26	"	4	"	"
Durchschnitts-Preis . .	2	4	"	1	22	5	1	7	4	"	21	6	2	3	4	1	9	2½	"	18	9	"	21	11	4	20	"

N. 232. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Mai 1830.

Beilage

zum

24. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 12. Juni 1830.

N. 338. Verkauf der Receptur Glindfeld.

Am 12. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Glindfeld folgende Domanial-Besitzungen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

I. An Grundstücken und Gerechtsamen:

a. bei Hallenberg gelegen:
   1¾ Morgen Wiese,
   4 » Ackerland;

b. bei Medelon gelegen:
   34 Morgen Wiese,
   132 » Ackerland;

c. das Bredelarer Gut mit Gerechtsamen zu Medebach, bestehend in:
   11 Morgen Wiese,
   13 » Düngerland,
   21 » Wildland,
   in dem Bredelarer Zehnten, in der Medebacher Gemarkung und in der zu diesem Gute gehörigen Berechtigung in der Mark Löttmaringhausen;

d. bei Siedlinghausen gelegen:
   4 Morgen Wiese in der Biro.

Diese Größen sind blos beiläufig und zwar im örtlichen Maaß angeführt.

II. An ständigen Geldgefällen 322 Thlr. 20 Sgr. Pr. C. incl. 10 Thlr. in Gold.

III. An ständigen Fruchtgefällen und zwar in Preußischem Maaß:

a. 6⁵/₁₀ Metzen Weitzen,
b. 201 Scheffel 10⁴/₁₀ Metzen Roggen,
c. 8 » 7 » Gerste,
d. 697 » 12⁷/₁₀ » Hafer.

Die nähere Beschreibung kann mit den Verkaufsbedingungen beim Königl. Rentamte zu Meschede eingesehen werden.

Arnsberg, den 2. Juni 1830.

Königliche Regierung,
Abtheil. f. d. Verwaltung d. direct. Steuern, Domainen u. Forsten.

N. 340. Verkauf von Dom.-Besitzungen beim Rentamte Siegen.

Der Termin zum Domainen-Verkaufe beim Königlichen Rentamte Siegen, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. (Beilage St. 23, Nr. 332) auf den 25. und 26. d. M. vorbestimmt worden ist, wird hiermit auf den 23. und 24. des laufenden Monats Juni, unter dem Anfügen verlegt, daß in dem gegenwärtig bestimmten Termin die in der vorderen Bekanntmachung enthaltene Reihenfolge beibehalten bleiben soll.

Arnsberg, den 8. Juni 1830.

Königliche Regierung,
Abtheil. f. d. Verwaltung der direct. Steuern, der Domainen u Forsten.

N. 341. Edictalladung wegen einer verloren gegangenen Fürstl. Oranien-Nassauischen Obligation.

Alle diejenigen, welche an die dem Diedrich Caspar Eichelberg genannt Schulze zu Brackel bei Dortmund, modo dessen Erben Ernst Lauck daselbst zugehörig gewesene, am 13. December 1827 dem Gutsbesitzer Ferdinand Oberstadt daselbst übertragene, angeblich verloren gegangene Obligation vom 1. November 1803, sprechend über ein von der Fürstlich Oranien-Nassauischen Regierung zur Grafschaft Dortmund im Auftrage der damaligen Landesherrschaft aufgenommenes Darlehn von 500, geschrieben Fünfhundert Reichsthalern, den Reichsthaler zu 72 Stüber Clevisch gerechnet, in französischen Kronthalern p. Stück zu 116 Stüber, specialiter hypothecirt auf die Domainengüter des vormaligen St. Katharinen-Klosters, mit 4 Procent alljährlich verzinslich und zum provinziellen Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung aufgenommen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des obgenannten Gutsbesitzers Oberstadt aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem auf

den 16. December 1830, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten Hofgerichtsrath Friese an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorene Document präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das bezeichnete Document selbst für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 10. October 1829.

Königliches Hofgericht.

N. 342. Verding wegen der Salztransporte pro 1830—33.

Nachstehende Salztransporte werden für den Zeitraum vom 1. Juli 1830 bis dahin 1833 öffentlich verdungen werden, nämlich:

1) von den Salinen Werl und Königsborn nach der Salzfaktorei zu Gummersbach;
2) von eben den Salinen nach der neu errichteten Faktorei zu Wipperfürth.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden

bei dem Königl. Haupt-Steueramte hierselbst,
» » » » zu Elberfeld,
bei der Königl. Salzfaktorei zu Werl,
» » » » zu Königsborn,
» » » » zu Gummersbach,
bei dem Unter-Steueramte zu Wipperfürth.

Diejenigen Entrepriſeluſtigen, welche zur Uebernahme des einen oder des andern dieſer Transporte im Stande ſind, wollen ſich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt machen, und demnächſt ihre Erbietungen ſchriftlich verſiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung

»Soumiſſion in Betreff des Salztransports nach ꝛc.«

an mich einſenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 27. Juni d. J., Abends ſechs Uhr, beim hieſigen Provinzial-Steuer-Direktorate angenommen und ſpäter eingehende Soumiſſionen oder Nachgebote nicht berückſichtigt werden.

Köln, den 24. Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In deſſen Abweſenheit
Der Geheime Regierungsrath Meyer.

N. 343. Verkauf von Dom-Grundſtücken zu Fröndenberg.

Freitag den 25. Juni, Nachmittags 1 Uhr, ſollen zu Fröndenberg die bisher an den Herrn Prediger Herdickerhoff daſelbſt verpachteten Gärten, nämlich:

1) der Bruchgarten, groß 101 []Ruthen 50 Fuß;
2) der Mühlengarten, groß 119 []Ruthen 75 Fuß;

in dem dortigen Rentamts-Locale zum freien und grundzinsweiſen Verkaufe im öffentlichen Meiſtgebot ausgeſetzt werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen und Zeichnungen der Gärten ſind täglich in der hieſigen Rentamtsſtube einzuſehen.

Hamm, den 25. Mai 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 344. Verkauf von Dom.-Grundſtücken zu Fröndenberg.

Freitag den 25. Juni, Nachmittags 2 Uhr, ſollen zu Fröndenberg die folgenden Grundſtücke, nämlich:

1) die Bauerwieſe, groß 123 []Ruthen 30 Fuß;
2) ein Grasanger beim breiten Lande, groß 30 []Ruthen 20 Fuß;
3) der Garten am breiten Lande, groß 2 Morgen 10 []Ruthen,

in dem dortigen Rentamts-Locale zum freien und grundzinsweiſen Verkaufe im öffentlichen Meiſtgebote ausgeſetzt werden.

Die Beſchreibungen und Veräußerungs-Bedingungen ſind täglich in der hieſigen Rentamtsſtube einzuſehen.

Hamm, den 25. Mai 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 345. Verkauf von Dom-Grundſtücken zu Fröndenberg.

Freitag den 25. Juni, Nachmittags 3 Uhr, ſoll zu Fröndenberg im dortigen Rentamts-Locale das auf dem Kälberſchrank bei Fröndenberg gelegene, dem Herrn Paſtor Altendorf daſelbſt verpachtete Ackerland, 2 Morgen 28 []Ruthen groß, ſowohl zum freien als grundzinsweiſen Verkaufe im öffentlichen Meiſtgebote ausgeſetzt werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen und Beſchreibungen dieſes Ackerlandes können täglich in der hieſigen Rentamtsſtube eingeſehen werden.

Hamm, den 25. Mai 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 346. Verkauf von Dom.-Grundstücken zu Fröndenberg.

Freitag den 25. Juni, Nachmittags 4 Uhr, soll zu Fröndenberg im dortigen Rentamts-Locale das dem Herrn Prediger Schneider verpachtete, auf dem Symberge bei Fröndenberg gelegene Ackerland, groß 5 Morgen 159 []Ruthen 25 Fuß, sowohl zum freien als grundzinsweisen Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen und Beschreibungen dieses Ackerlandes können in der hiesigen Rentamtsstube täglich eingesehen werden.

Hamm, den 25. Mai 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 347. Verding wegen Einrichtung einer Unterförster-Wohnung zu Küstelberg.

Das im Jahre 1823 errichtete, noch nicht ausgebauete Thielsche Haus zu Küstelberg, ist zur Unterförster-Wohnung angekauft und soll dazu zugestaltet und ausgebauet werden.

Die dabei vorkommenden Arbeiten und Lieferungen, als:

a. Mauer-Arbeit, veranschlagt zu . . .	188	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.
b. Mauer-Materialien	195	»	18	»	8	»
c. Zimmer-Arbeit und Materialien . . .	136	»	19	»	5	»
d. Lehmschindeldecker-Arbeit	43	»	5	»	—	»
e. Materialien zu d.	117	»	5	»	—	»
f. Schreiner-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten incl. Materialien	251	»	8	»	—	»
g. Schlosser-Arbeit	84	»	14	»	—	»

sollen öffentlich verdungen und tüchtigen Unternehmern zugeschlagen werden.

Der Verdingstermin ist am 23. dieses Monats bei Herrn Gastwirth Padberg zu Küstelberg, Vormittags 9 Uhr.

Stangen der vorhandenen Dachlattung und etwa 1000 laufende Fuß Bauholz, so bei diesem Ausbau entbehrlich sind, sollen zugleich öffentlich verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. — Das zu verkaufende Bauholz eignet sich vorzüglich zu Bau-Schreinerarbeit, als Fensterrahmen ꝛc.

Arnsberg, den 8. Juni 1830.

Der Landbaumeister daselbst.

N. 348. Verding wegen Reparatur eines Pastoratbauses und Anlegung eines Abzugskanals.

1) Die Reparaturen an dem Pastorathause zu Drechen, bestehend in Maurer-, Zimmer- und Schmiede-Arbeiten, sollen am 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Pastorat zu Drechen; sodann soll

2) die Anlage eines Abzugskanales an der evangel. luther. Pastorat zu Fröndenberg, am 14. d. M., Vormittags 11 Uhr, beim Gastwirthe Herrn Wildschütz in Fröndenberg an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Qualificirte Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Vorbedingungen und Anschläge bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen liegen.

Soest, den 1. Juni 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 25.

Arnsberg, den 19. Juni 1830.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 233. Gesetzsammlung. Nr. 10.

Nr. 1246. Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24. April 1830.

Nr. 1247. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier.

N. 234. Andrang fremder Tage-Arbeiter nach Berlin.

Nach Vorschrift des Paß-Edictes vom 22. Juni 1817 § 12. sollen Inländer zu Reisen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizei-Passes bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet, sich durch Legitimations-Karten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen.

Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Taglöhnern ein, die zwar obrigkeitliche Atteste oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, daß sie keine Person-Beschreibung

enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung ſo mangelhaft ſind, daß ſelbſt ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft iſt.

Wenn nun die Vorſorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen vor ihrer Zulaſſung zum Aufenthalte hierſelbſt als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich iſt, daß ſolche entweder mit ordnungsmäßigen Päſſen oder wenigſtens mit Atteſten ihrer ſeitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Perſon-Beſchreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beſeitigen, verſehen ſeyn müſſen, ſo wird nach Inhalt der Anordnung des hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 15. d. M., den nach Berlin kommenden fremden Tagearbeitern hiermit angerathen, ſich mit Päſſen oder wenigſtens mit Atteſten ihrer bisherigen Obrigkeiten

die durch eine beigefügte Perſon-Beſchreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beſeitigen,

zu verſehen, widrigenfalls ſie ſich die nachtheiligen Folgen ſelbſt beizumeſſen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königliches Polizei-Präſidium.
(gez.) von Eſebeck.

N. 235. Aufnahme junger Gewerbetreibenden in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.

Unter Bezugnahme auf unſere vorigjährige Bekanntmachung vom 28. Juni (Amtsblatt Stück 29, Nr. 272.) werden hierdurch diejenigen jungen Handwerker, welche in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin aufgenommen zu werden wünſchen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zum 15. Juli c. bei uns zu melden. Dieſe Meldung muß ſchriftlich geſchehen und es ſind derſelben die erforderlichen Zeugniſſe der Pfarrer, Lehrer und Ortsobrigkeiten über ihre Fähigkeiten, Kenntniſſe und ſittliche Führung beizufügen.

Arnsberg, den 15. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Monat Mai 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner. à 110 Pfd.			Stroh, das Schock. à 1200 Pf.			Weiß-Brod, 4 Loth.		Schwarz Brod, das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																											
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sg.	Pf.
Altena . . .	2	14	3	2	4	5	1	15	2	»	28	8	2	8	4	21	»	»	28	7	5	23	9	»	3	»	8
Arnsberg . .	2	1	»	1	16	2	1	4	9	»	19	7	2	6	5	22	10	»	22	»	5	15	10	»	3	»	$6^{6}/_{7}$
Bochum . . .	2	16	9	1	24	»	1	9	4	»	24	11	2	15	4	17	8	»	27	10	5	1	8	»	3	»	7
Brilon . . .	2	»	1	1	13	6	1	3	9	»	19	»	2	3	11	17	2	»	16	7	4	9	2	»	3	»	8
Dortmund .	2	3	11	1	22	3	1	5	9	»	25	9	2	9	10	16	9	»	21	10	4	29	11	»	$2^{8}/_{9}$	»	$6^{3}/_{4}$
Eslohe . . .	2	10	2	1	20	8	1	10	10	»	19	8	2	»	»	18	»	»	19	4	5	27	6	»	$2^{5}/_{7}$	»	$7^{1}/_{2}$
Hagen . . .	2	3	7	1	27	7	1	8	2	»	28	4	2	11	3	24	1	1	2	»	7	7	11	»	3	»	7
Hamm	1	26	»	1	19	6	1	3	9	»	22	6	2	3	6	16	»	»	20	7	5	1	9	»	$2^{2}/_{3}$	»	$6^{2}/_{3}$
Iserlohn . .	2	1	»	1	21	4	1	6	6	»	24	7	2	6	2	22	7	»	28	6	6	4	»	»	$2^{1}/_{3}$	»	$7^{1}/_{3}$
Lippstadt . .	1	25	10	1	12	»	1	2	»	»	18	5	2	6	2	17	1	»	23	2	4	18	»	»	2	»	6
Olpe	2	23	6	1	28	3	1	7	»	»	25	»	2	5	9	22	8	»	29	9	6	9	»	»	3	»	8
Siegen . . .	2	6	8	1	24	3	1	13	9	»	23	8	1	25	»	13	»	»	28	»	5	15	»	»	4	»	10
Soest	1	25	6	1	13	9	1	2	7	»	20	8	1	26	9	12	8	»	22	1	3	29	8	»	2	»	6
Wittgenstein	3	»	»	1	15	»	1	10	»	»	18	»	2	»	»	18	»	»	23	»	6	»	»	»	3	»	9
Durchschnitts-Preis . . .	2	7	»	1	20	11	1	7	5	»	22	9	2	4	11	18	6	»	22	5	5	13	10	»	$2^{6}/_{7}$	»	$7^{1}/_{3}$

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Mai 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch, das Pfund.	Schweinefleisch, das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Butter, das Pfund.	Reis, das Pfund.	Hafer-Grütze, die Metze.	Grauppen, die Metze.	Bier, ordin., das Quart.	Branntwein, das Quart.	Branntwein im Großverkehr p. Ohm a 120 Quart (Stärke von 50 Grad nach Tralles).
	Preußisch Maaß und Gewicht.											
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Rt. Sg. Pf.
Altena . . .	2 2	1 5	1 »	3 5	4 6	4 11	4 3	5 5	8 4	1 1	6 6	24 8 8
Arnsberg .	2 1	1 7	1 3	3 6	5 4	5 5	5 »	4 9	5 9	1 1	6 5	21 15 »
Bochum . .	2 3	1 3	1 5	3 1	5 7	6 8	4 4	4 11	7 6	1 2	6 2	22 20 »
Brilon . . .	1 11	1 9	1 3	2 8	5 7	5 »	4 8	5 5	5 8	1 »	7 4	23 28 10
Dortmund .	2 2	2 »	1 4	2 8	4 8	5 10	4 5	6 8	8 3	1 5	6 9	23 2 2
Eslohe . .	2 »	1 10	1 4	2 10	5 1	5 2	4 9	5 1	6 10	1 3	7 »	23 5 »
Hagen . . .	2 10	2 1	1 6	4 »	5 »	6 4	4 8	6 8	9 4	1 7	7 4	24 5 »
Hamm	2 3	1 8	1 6	2 8	4 4	5 2	4 4	7 10	7 5	1 1	7 1	22 22 6
Iserlohn . .	2 3	2 »	1 6	3 »	4 7	5 8	4 6	3 5	5 »	1 3	6 11	21 » »
Lippstadt . .	2 3	1 11	1 3	3 4	5 1	5 »	4 8	5 »	5 1	1 »	5 8	21 5 »
Olpe	2 2	1 10	1 »	2 11	4 3	5 8	4 5	3 »	4 2	1 4	6 11	25 1 »
Siegen . . .	2 4	1 10	1 1	2 6	4 8	5 4	4 7	» »	» »	1 1	6 11	20 » »
Soest	1 11	1 6	1 1	2 8	5 »	5 »	4 2	5 11	10 9	1 »	6 1	20 27 »
Wittgenstein	2 »	1 6	1 4	2 6	5 »	6 »	4 6	6 »	8 »	1 »	6 »	20 » »
Durchschnitts-Preis . . .	2 2	1 9	1 3	3 »	4 11	5 6	4 6	5 5	7 1	1 2	6 8	22 12 2

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 3. Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Beilage

zum

25. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 19. Juni 1830.

N. 349. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen sieben ausländischen Vagabunden

1. Heinrich Schmidt aus Berenburg;
2. Fascius Heinrich Hassel aus Mastricht;
3. Konrad Scheffold aus Vilsingen;
4. Johann Friedrich Lages aus Giebringhausen;
5. Heinrich Salamon Behrens aus Hildesheim;
6. Johann Wigelmann aus Udorf im Waldeckschen; und
7. Carl Bernhard Freiwald aus Netze im Waldeckschen;

sind am 27. v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 1. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen:

1. Heinrich Schmidt ist evangelischer Confession, 29 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.
2. Fascius Heinrich Hassel ist katholischer Confession, 47 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat braune krause Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.
3. Konrad Scheffold ist katholischer Confession, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat hellbraune Haare, breite Stirn, hellbraune Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.
4. Johann Friedrich Lages ist evangelischer Confession, 36 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat braune krause Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen,

graue Augen, spitze und breite Nase, breiten Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: mit dem linken Auge blind.

5. Heinrich Salamon Behrens ist kathol. Confession, 31 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.
6. Johann Wigelmann ist kathol. Confession, 39 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, breiten Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: einen ungewöhnlichen langen Goldfinger an der rechten Hand.
7. Carl Bernhard Freiwald ist kath. Confession, 16 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: blinde Augen.

N. 350. Wiedergefundener Reisepaß.

Der in der Beilage zum 19. Stück der diesjährigen Amtsblätter unter der Nummer 256 beschriebene Reisepaß des Kaspar Joseph Kleinschmidt hat sich wieder gefunden.

Arnsberg, den 8. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 351. Verding der Lieferung der Truppen-Verpflegungs-Gegenstände und der Fourage.

Es wird beabsichtigt, die Lieferung der Mundportionen (exclusive Brod) der Fourage, und der Lager-Bedürfnisse, welche den Truppen des 7ten Armeecorps zum bevorstehenden Corps-Manöver benöthigt sind, in Entreprise zu geben, und werden wir zur Abhaltung der desfallsigen Verdinge am 1. Juli c. einen Commissarius nach Lippstadt deputiren, wo die Eröffnung der schriftlichen Offerten, welche an den Intendantur-Rath Alberti zu richten, und jedenfalls bis zum 30. Juni c., Abends, an den Proviantamts-Controleur Lohmeyer zu Lippstadt abzugeben sind, Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause erfolgt.

Die Submittenten werden wohl thun, zu diesem Termine entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, da mit den Mindestfordernsten und den als gehörig qualificirt anerkannten Unternehmern, vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Kriegs-Ministerii, sogleich Contracte abgeschlossen werden müssen, deren Bestätigung indeß in der möglichst kürzesten Zeit eingeholt werden soll.

Die Lieferungs-Anerbietungen, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier zu verwenden ist, müssen folgende genaue Angaben enthalten:

a) Namen und Wohnort des Submittenten,
b) Benennung des Orts, für welchen die Lieferung offerirt wird,
c) die Preisforderungen in Preußisch Courant, bei der Fourage pro Preuß. Scheffel Hafer, pro Centner Heu à 110 Pfund, und pro Schock Stroh à 1200 Pf., — beim Rindfleische, beim Reis, bei den Graupen, den Erbsen, und beim Salze pro Pfund, bei den Kartoffeln pro Preuß. Scheffel, bei dem Branntwein pro Preuß. Quart, beim Holze pro Preuß. Klafter à 108 Cubikfuß.

Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Behalten wir uns unter den drei Mindestfordernden, die Auswahl wegen Uebertragung der Entreprise vor.
2) Die Lieferung der Fourage kann unabhängig von Beschaffung der Mund-Beköstigung verdungen werden; auch ist es zulässig, Holz und Lagerstroh von Lieferung der Fourage zu trennen. Dagegen kann der ganze Bedarf an Fourage, oder an Mundportionen, oder an Holz und Lagerstroh für jeden einzelnen Verpflegungsort nur an einen Entrepreneur, oder an eine Lieferungs-Societät, welche sich solidarisch verpflichtet, vergeben werden.
3) Es wird besonders gewünscht, daß nur Ein Entrepreneur, entweder:
   a) die Beschaffung der Mundportionen für Erwitte, Soest, Gesecke und Werl,
   b) oder die der Fourage, an den gedachten Orten,
   c) oder die des Holzes und Lagerstrohes, an den gedachten Orten,

   übernehmen möge, damit, wenn gleich auf diese Weise drei verschiedene Lieferanten zugelassen werden können, die Entreprise einer jeden einzelnen, von a bis c gedachten Lieferungs-Categorien für alle 4 Orte in eine Hand komme.
4) Die weiter unten angegebenen Bedarfs-Quantitäten für jeden Ort sind zwar möglichst genau berechnet, werden aber, wegen des fortwährenden Zu- und Abgangs an Leuten und Pferden, stets Veränderungen unterworfen seyn. Die Entrepreneurs müssen sich daher verpflichten, die wirklich erforderlichen Naturalien-Quantitäten zu liefern, ohne Entschädigungs-Ansprüche bilden zu können, wenn mehr oder weniger, als für jetzt angegeben werden kann, gebraucht werden sollte.
5) Die Entrepreneurs distribuiren sowohl die Fourage, wie die Mundportionen, und die Lagerbedürfnisse direct an die Truppen. Die Ablieferung der Naturalien erfolgt Seitens der Unternehmer nur an den weiter unten bezeichneten, zu Magazinpunkten ausersehenen Orten; von da werden sie von den Truppen abgeholt. Nur der Entrepreneur für Lippstadt ist verpflichtet, den im Lager stehenden Truppen Fourage, Mundportionen, Holz und Lagerstroh bis in's Lager selbst zu liefern; dagegen holen alle kan-

tonirenden, auf Lippstadt angewiesenen Truppen, ihre Bedürfnisse aus den Magazinen in Lippstadt ab.

6) Die Lieferungsperioden stehen noch nicht definitiv fest; indeß soll darüber jeder Entrepreneur mindestens 14 Tage vor Anfang derselben genaue Mittheilung erhalten. Vorläufig wird es genügen, zu wissen, daß die Lieferung bei Lippstadt gegen den 10. August c., bei Erwitte und Geseke gegen den 20. August c, bei Soest und Werl Anfangs September c. statt finden wird. Mindestens die Hälfte des Fouragebedarfs muß an jedem der verschiedenen, zu Magazinpunkten ausersehenen Orten, 8 Tagen vor Beginn der Lieferung beisammen seyn, und unsern Commissarien, welche wir mit Untersuchung jener Vorräthe zu beauftragen für gut befinden, auf Verlangen vorgezeigt werden.

7) Gleich nach erfolgtem Abschlusse des Contracts bestellt jeder Unternehmer die darin stipulirte Caution, welche $^1/_5$ des Werths der ganzen Entreprise betragen muß, in baarem Gelde, oder in Staatsschuldscheinen, oder andern Cours habenden Staatspapieren. Dagegen wird für die effektuirten Lieferungen prompte Zahlung durch die nächsten Regierungs-Hauptkassen zugesichert.

8) Ueber die Qualität der zu liefernden Naturalien wird Folgendes bemerkt:

a) Die Fourage muß von bekannter magazinmäßiger Qualität seyn, worüber in den abzuschließenden Contracten das Nähere stipulirt werden soll; Heu der diesjährigen Erndte darf nicht ausgegeben werden, wogegen die Distribution von Stroh der diesjährigen Erndte nachgesehen werden kann.

b) Das Fleisch muß von gutem fetten Vieh entnommen; Reis, Graupen und Erbsen müssen von guter Qualität seyn, und nach den vorzulegenden Proben geliefert werden; die Kartoffeln müssen von der diesjährigen Erndte seyn; der Branntwein muß wenigstens 45 Grad nach Tralles halten, darf nicht aus Kartoffeln gebrannt, sondern muß guter Kornbranntwein, von reinem Geschmacke seyn; das Lagerstroh muß gutes Roggen-Richtstroh seyn; das Kochholz muß in geraden starken Scheiten geliefert werden, trocken seyn, und mindestens zur Hälfte in buchenem Holze bestehen.

9) Eine Mundportion besteht aus:

$^1/_2$ Pfund Rindfleisch (das Pfund zu 35 Loth gerechnet),
8 Loth Reis (oder 11 Loth Graupen, oder 21 Loth Erbsen, oder $^2/_3$ Metzen Kartoffeln),
$^1/_{16}$ Quart Branntwein, und
2 Loth Salz.

Mit den vorgedachten 4 Gemüsegattungen wird nach der näher zu stipulirenden Reihefolge täglich gewechselt, und dürfte daher der Bedarf der verschiedenen Victualien hiernach leicht zu berechnen seyn.

10) Der ungefähre Consumtionsbedarf ist anzunehmen,

a) für die bei Lippstadt zu verpflegenden Truppen,
zu: 250,000 Mundportionen,
340 Wispel Hafer,
1,200 Centner Heu, und
130 Schock Stroh;
außerdem aber sind bei Lippstadt erforderlich:
300 Schock Lagerstroh, und
300 Klafter hartes Holz.

b) Für die bei Erwitte zu verpflegenden Truppen,
zu: 51,500 Mundportionen,
270 Wispel Hafer,
1,100 Centner Heu,
100 Schock Stroh;
außerdem sind bei Erwitte erforderlich:
58 Klafter hartes Holz,
150 Schock Lagerstroh.

c) Für die bei Gesecke zu verpflegenden Truppen,
zu: 18,200 Mundportionen,
87 Wispel Hafer,
400 Centner Heu,
33 Schock Stroh,
und außerdem:
25 Klafter hartes Holz, und
66 Schock Lagerstroh.

d) Für die bei Soest zu verpflegenden Truppen,
zu: 37,900 Mundportionen,
90 Wispel Hafer,
330 Centner Heu,
35 Schock Stroh,
und außerdem:
25 Klafter hartes Holz, und
66 Schock Lagerstroh.

e) Für die bei Werl zu verpflegenden Truppen,
zu: 10,000 Mundportionen,
25 Wispel Hafer,
83 Centner Heu, und
10 Schock Stroh.

11) Bei jedem Magazin wird ein Militairbeamter zur Aufsicht aufgestellt. Dieser entscheidet in Gemeinschaft mit einem zu diesem Zwecke zu kommandirenden Offiziere, und einem von der Ortsbehörde für die Zeit des Manövres ein für allemal zu ernennenden Sachverständigen, bei vorkommen-

den Beschwerden der Truppen, über die nicht reglementsmäßige Beschaffenheit der Naturalien. Der Entrepreneur ist verpflichtet, sich diesem Urtheile zu unterwerfen. Das Nähere wegen Untersuchung und Schlichtung desfallsiger Klagen des Militairs wird in den Lieferungs-Contracten stipulirt werden.

Münster, den 10. Juni 1830.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 352. Diebstahl in der Ackerbecke.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Mai c. sind dem Wirth Joh. Math. Hermsen in der Ackerbecke bei Westhofen, Bürgermeisterei Schwerte, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 zinnerne Kaffeekanne von ungefähr 3 Maaß; 4 Kupferstiche, die 4 Evangelisten vorstellend, mit Glas und schwarzem Rahmen; 1 Spiegel mit braunem kirschbaumen Rahmen; 2 neue blaue Kittel, wovon der eine noch nicht fertig; 1 Tasche, worin 2 Schlüssel und ungefähr 3 Thlr. Geld in 5 Sgr. und 1 Sgr. Stücken und Kupfermünze; 1 schwarze tuchene Kappe, woran der Rand geblümt war; 1 alter blauer Kittel; 3 weiße Frauenmützen; 2 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 1 rothes und 1 schwarzes buntes Halstuch; 3 blau gedruckte Schürzen, 2 mit blauen und 1 mit grünen Blumen; 1 Paar neue Frauenschuhe; 1 baumwollenes Kinderhemd; 1 blaues wollenes Kinderkleid; 1 grüner biberner Kinderrock; 1 neues gedrucktes Kinderkleid; 1 Pfeife mit 2 silbernen Bändern; 1 Paar braune sayettene Frauenstrümpfe; 1 Paar Kinderschuhe; 1 Paar Kinderstrümpfe.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 1. Juni 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 353. Diebstahl im Gerichtsbezirk Schwelm.

In der Nacht vom 19. auf den 20. April c. sind dem Ackersmann Johann Caspar Hoppmann von der Königsburg, im Gerichts-Bezirk Schwelm, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ungefähr 165 Thlr., bestehend aus 27 Thlr. Berl. Cour., 14 Fünffrankenstücken, 1 Dreiguldenstück und französischen und brabander Kronenthalern; 1 französische dreigehäusige Taschenuhr mit einer runden stählernen Kette; fünf silberne Eßlöffel, 3 ohne Namen, 1 mit dem Namen Suberg, ein anderer mit dem Namen Hopeman; 2 Tabacksbeutel von Seehundsfell mit blauer Seide gefüttert; 3 Pfeifen. Die eine war eine irdene mit Silberbeschlag, langem Rohr mit 3 silbernen Bänden und weißer Kernspitze. Die andern waren zwei meerschaumene Köpfe mit Rohr und zwar

in einem derselben ein weißes Rohr von Horn. Auf dem einen Kopfe befand sich ein gebogener, auf dem andern ein gewöhnlicher silberner Beschlag.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 354. Diebstahl im Gerichtsbezirk Schwelm.

In der Nacht vom 4. auf den 5. v. M. sind dem Bäcker Peter Gräber am Sträter-Häuschen, Gerichts-Bezirks Schwelm, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

eine sogenannte Kammtasche, worin 30 Stück Kassen-Anweisungen von 1 Thlr.; 1 ziemlich große zinnerne Kaffeekanne mit 3 schwarz angestrichenen hölzernen Füßen; 1 weißer porcellainener Suppen-Napf; 1 Pfeife, bestehend aus einem masernen Kopf mit silbernem Beschlag, einem schwarzen hörnernen Rohr mit weißer Spitze und silberner Kette; 6 zinnerne Eßlöffel; 1 Kinderröckchen von weißgrauem Tuch; 1 blauer leinener Kinderkittel; ungefähr 1½ Pfund Kleesaamen; 1 blecherne Zuckerdose.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 355. Diebstahl zu Hattingen.

Gegen das Ende des Monats März d. J. sind aus dem Hause des Schreinermeisters Johann Gautsch zu Hattingen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 blauer tuchener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen; 2 schwarze tuchene neue Westen; 1 buntes seidenes Halstuch; 1 Paar neue Halbstiefeln; 1 Paar gelbe lederne Handschuhe; 1 weißes Taschentuch; 1 schwarze tuchene Kappe mit ledernem Schirm; 1 hölzerner Stock mit hörnernem Knopf; 1 vollständige Pfeife, bestehend aus einem porcellainenen Kopf mit dem St. Johanniß-Bilde, schwarzem hörnernen Rohr und Abguß.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 9. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 356. Abhaltung der Forſtgerichts-Tage im Amte Belecke.

In Folge des Allerhöchſten Geſetzes vom 7. Juni 1821, werden hierdurch zur Unterſuchung und Beſtrafung der Holzdiebſtähle und zwar für die Oberförſterei Himmelpforten der 6. Februar, Mai, Auguſt und November; und für die Oberförſterei Rumbeck und die Communal-Oberförſterei Warſtein der 7. Februar, Mai, Auguſt und November; und wenn einer dieſer Tage auf einen Feiertag fällt, ſtatt deſſen der folgende Werktag beſtimmt.

Mülheim, den 8. Juni 1830.

Königliches Juſtiz-Amt Belecke.

N. 357. Steckbrief hinter F. Schönlau.

Der Webergeſell Ferdinand Schönlau, gebürtig von Schwelm, 24 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Striche groß, braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, große Naſe, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ſpitzes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und ſchlanker Statur, welcher wegen mehrfach begangener Diebſtähle unter polizeiliche Aufſicht geſtellt war, hat ſich der Letztern am 1. dieſes Monats durch heimliche Entfernung entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf den Vorbeſchriebenen genau zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Unterzeichneten abzuliefern.

Schwelm, den 13. Juni 1830.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

N. 358. Verkauf eines Dom.-Grundſtücks bei Hemmerde.

Donnerſtag den 22. Juli 1830, Morgens 10 Uhr, ſoll in der Behauſung des Herrn Schmidt, genannt Große-Hilfwirth an der Chauſſee bei Hemmerde, das bisher an Herberg zu Hemmerde verpachtete Ackerland auf dem Wolfsgraben bei Hemmerde, groß 1 Morgen 137 []Ruthen 60 Fuß im öffentlichen Meiſtgebot zum freien und grundzinsweiſen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Die Beſchreibung und Zeichnung dieſer Parcelle, ſo wie die Veräußerungs-Bedingungen können täglich in der hieſigen Rentamtsſtube eingeſehen werden.

Hamm, den 4. Juni 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 359. Verkauf eines Dom.-Grundſtücks bei Hamm.

Dienſtag den 13. Juli 1830, Morgens 10 Uhr, ſoll in der hieſigen Rentamtsſtube ein Ackerland bei Hamm, groß beiläufig 1 Morgen 45 []Ruthen, genannt auf dem Silberberg, im öffentlichen Meiſtgebot zum freien und grundzinsweiſen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Die näheren Beſchreibungen und Veräußerungs-Bedingungen können täglich in der hieſigen Rentamtsſtube eingeſehen werden.

Hamm, den 4. Juni 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

Digitized by Google

N. 360. Verkauf eines Dom.-Grundstücks bei Camen.

Freitag den 23. Juli, Nachmittags 2 Uhr, soll ein Ackerland bei Camen, bisher verpachtet an Schulz Berge zu Südcamen, beiläufig 5 Morgen 36 []Ruthen groß, im öffentlichen Meistgebot in der Behausung des Gastwirths Herrn Grevel am Markte zum freien und grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind täglich in der hiesigen Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 5. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 361. Verkauf eines Dom.-Grundstücks bei Camen.

Freitag den 23. Juli, Nachmittags 3 Uhr, soll der Bleichwall bei Camen, beiläufig 1 Morgen 72 []Ruthen groß, in der Behausung des Gastwirths Herrn Grevel am Markte, zum freien und grundzinsweisen Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind täglich in der hiesigen Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 5. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 362. Verkauf von Dom.-Grundstücken zu Camen.

Freitag den 23. Juli, Nachmittags 4 Uhr, sollen zu Camen folgende Ackerländereien bei Camen, nämlich beiläufig

2	Morgen	39	[]Ruthen	auf den Froschzöten;
—	»	154	»	am Rottumer Wege;
7	»	98	»	in der Wehr und am Steinacker Pfade; und
2	»	168	»	auf dem Kalthofe;

zum freien und grundzinsweisen Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich in der Behausung des Herrn Gastwirths Grevel am Markte einzufinden und können täglich die Beschreibungen in der hiesigen Rentamtsstube eingesehen werden.

Hamm, den 5. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 363. Verkauf von Dom.-Grundstücken zu Hemmerde.

Donnerstag den 22. Juli 1830, Morgens 11 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Schmidt, genannt große Hilfwirth, an der Chaussee bei Hemmerde, folgende bisher an Hüserke zu Hemmerde verpachtete Ackerländereien bei Hemmerde, nämlich:

1 Morgen 39 []Ruthen auf dem Wiesengraben;
1 » 111 » 50 Fuß hinter Isingskamp;
— » 114 » 35 » im Sichter;
— » 122 » 5 » im Sichter;
1 » 179 » 15 » an der unterſten Trecke;
im öffentlichen Meiſtgebote ſowohl zum freien als grundzinsweiſen Verkauf ausgeſetzt werden.

Die nähere Beſchreibung und Veräußerungs-Bedingungen ſind täglich in der hieſigen Rentamtsſtube einzuſehen.

Hamm, den 10. Juni 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 364. Verkauf von Dom.-Grundſtücken bei Hemmerde.

Donnerſtag den 22. Juli 1830, Morgens 9 Uhr, ſollen in der Behauſung des Herrn Schmidt, genannt große Hilfwirth, an der Chauſſee bei Hemmerde, folgende bei Lünern gelegene Landwehr-Parcellen, nämlich:

Ackerland, die Laar genannt, groß . . . . . 164 []Ruthen 50 Fuß;
desgleichen auf den Krümmen, groß . . 2 Morg. 67 » — »
desgleichen am Bockumer Wege, groß . 1 » 6 » 50 »
desgleichen am Keilbrink, groß . . . . . 33 » 75 »

im öffentlichen Meiſtgebote zum freien und grundzinsweiſen Verkauf ausgeſetzt werden.

Die näheren Beſchreibungen und Bedingungen ſind täglich hier einzuſehen.

Hamm, den 10. Juni 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 365. Fruchtverkauf zu Soeſt.

Am Freitag den 2. k. M. Juli, Morgens 10 Uhr, ſollen auf hieſiger Rentamtsſtube beiläufig

669 Scheffel Roggen,
587 » Gerſte,
637 » Hafer,

zum Verkauf im öffentlichen Meiſtgebote ausgeſetzt werden.

Soeſt, den 10. Juni 1830.

Königliches Rentamt daſelbſt.

N. 366. Verkauf von Dom.-Grundſtücken zu Fröndenberg.

Wegen der auf Freitag den 25. Juni angeſetzten Reformations-Feier bin ich genöthigt, die zu Fröndenberg an dieſem Tage anberaumten Verkaufstermine auf Dienſtag den 6. Juli d. J. zu verlegen.

Es wird demnach der Verkauf

a) des Bruch- und Mühlengartens bei Fröndenberg, den 6. Juli, Nachmittags 1 Uhr,

b) der Bauerwiese, eines Grasangers und des Gartenlandes am breiten Wege bei Fröndenberg, den 6. Juli, Nachmittags 2 Uhr,
c) des Ackerlandes auf dem Kalberschnack bei Fröndenberg, den 6. Juli, Nachmittags 3 Uhr,
d) des Ackerlandes auf dem Symberge bei Fröndenberg, den 6. Juli, Nachmittags 4 Uhr,

statt finden, was hierdurch in Bezug auf die früheren Bekanntmachungen des hiesigen Rentamts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hamm, den 12. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 367. Verding wegen Anlegung einer Steindecke auf d. Wege zwischen d. Koltersiepen und Langendriesch.

Nach dem nachträglichen Culturplan pro 1830 ist während dieses Sommers eine im vorigen Jahre in der Königl. Obereimer Domanial-Waldung, Forstschutzbezirk Wicheln, Distrikt Petteichen, zwischen dem Koltersiepen und Langedriesch in Graben gelegte und planirte Wegstrecke von 78 Rheinländischen Ruthen Länge mit einer Steindecke von 12 Fuß Breite und 6 Zoll Höhe zu versehen.

Diese Arbeit, welche im wesentlichen das Gewinnen der nöthigen Steine aus dem nahe gelegenen Ruhrfluß, so wie das Anfahren und Ausbreiten derselben in sich schließt, soll am 21. d. M. öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige wollen sich an dem bezeichneten Tage, des Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten einfinden, wo die Verdings-Vorwarden vor dem Termin oder im Termin selbst eingesehen werden können. Auf Ersuchen wird auch die fragliche Wegstrecke von dem Förster Steter zu Wicheln zu jeder Zeit vorgezeigt werden.

Obereimer, den 9. Juni 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 368. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 22. d. M. soll das auf der Brandfläche in der Hachener Mark, Distrikt Buchholz, Abtheilung Kuerhagen gefällte Holz, bestehend aus

34¼ Klafter Weichholz-Knüppel,
177½ Haufen aufgearbeitetes Weich- und Schlagholz und
4 Nummern unaufgearbeitetes Weich- und Reiserholz,

im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens 8 Uhr, in dem bezeichneten in der Nähe von Sundern belegenen Holzschlage einzufinden.

Obereimer, den 11. Juni 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 369. Verkauf von Streuheide.

Zur Befriedigung der Streuheide-Bedürfnisse der Umgegend sollen am 22. d. M. im Königlichen Walddistrikt Herrnholz die geeigneten Anweisungen zur Ueberlassung des Materials gegen Zahlung der Taxe erfolgen.

Streubedürftige wollen sich zu dem Ende an dem bezeichneten Tage, des Nachmittags 4 Uhr, am Haarhäuschen bei Wennigloh einfinden.

Obereimer, den 11. Juni 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 370. Verding der Materialien zum Bau der Straße von Soest nach Arnsberg.

Beim Bau der Straße von Soest nach Arnsberg ist die Anfuhr verschiedener Materialien, namentlich eines Theiles der Kieselschiefer aus den Brüchen bei Wintrop und der Grauwacken aus der Grube Heiligenholz bei Delecke auf den Theil des Weges von Drüchelte bis zum Forsthause des Tuschhoff noch zu übernehmen übrig.

Diese nach der Preistabelle Lit. B, mit reichlichen Zusätzen für das Ansteigen des Weges veranschlagte Anfuhr soll in größeren oder kleineren Quantitäten an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden. Der Verdingstermin wird auf den 26. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, an der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt und Unternehmungslustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß alle 14 Tage Abschlagszahlungen geleistet werden können.

Arnsberg, den 13. Juni 1830.

Der Bau-Inspector Ritter.

N. 371. Neubau einer Brücke über die Sorpcke zu Allendorf.

Die Arbeiten zum Neubau einer massiven Brücke über die Sorpcke zu Allendorf, bestehend in der Anfuhr der bereits gewonnenen Steine aus dem Grauwackenbruch im Lüttgen-Sondern unweit Hagen, und der Gruben- und Maurer-Arbeit nebst der Anlieferung der zu diesem Bau erforderlichen Materialien, im Ganzen veranschlagt zu 397 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf., soll an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Der Verdingstermin wird auf den 28. d. M., Vormittags um 11 Uhr, an der Wohnung des Herrn Wegegeld-Einnehmers Simon zu Allendorf angesetzt und qualificirte Unternehmungslustige dazu eingeladen.

Arnsberg, den 14. Juni 1830.

Der Bau-Inspector Ritter.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 26.

Arnsberg, den 26. Juni 1830.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 237. Gesetzsammlung. Nr. 11.

N. 1248. Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

N. 1249. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Mai 1830, über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

N. 1250. Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruction vom 14. Januar 1822, wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 17. Mai 1830.

N. 238. Instruction über das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern.

Die von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vollzogene Instruction über das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern wird nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 10. Juni 1830.

Der Königl. Ober-Präsident u. General-Director des Katasters.
v. Vincke.

In Folge der allerhöchſten Kabinets-Order vom 7. April 1828 wird wegen Anmeldung, Unterſuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, welche bei einzelnen Grundſtücken in den abgeſchloſſenen Kataſtern ſich vorfinden können, Folgendes vorgeſchrieben:

§. 1.

Die Anmeldung eines materiellen Irrthums geſchieht ſchriftlich, entweder unmittelbar bei der Kataſter-Commiſſion oder zur Zeit der Fortſchreibung des Güterwechſels bei dem damit beauftragten Beamten und zwar abgeſondert für jedes einzelne Grundſtück, von welchem ein ſolcher Irrthum im Kataſter behauptet wird, mit Angabe der Kataſtral-Gemeinde, Flur- und Parcellen-Nummer, Kultur-Art, Größe und Bonitäts-Klaſſe, unter welcher das betreffende Grundſtück im Grundſteuer-Kataſter eingetragen iſt.

Ueber die geſchehene Anmeldung wird von der Kataſter-Commiſſion oder dem Fortſchreibungs-Beamten eine Beſcheinigung ertheilt.

§. 2.

In der Anmeldung muß die Gattung des materiellen Irrthums, deſſen Berichtigung nachgeſucht wird, genau bezeichnet ſeyn; indem ein ſolcher bei der Anfertigung des Kataſters ſtatt gefunden haben kann,

a. durch unrichtigen Anſatz der Größe,
b. durch unrichtigen Anſatz der Kultur-Arten,
c. durch unrichtigen Anſatz der Bonitäts-Klaſſe, oder
d. durch unrichtige Berechnung des Kataſtral-Rein-Ertrages, oder endlich
e. durch Auslaſſung oder doppelte Anſchreibung.

§. 3.

Auf eine ſolche Anmeldung unterſucht die Kataſter-Commiſſion zunächſt, ob der angezeigte Irrthum ſich aus den Kataſter-Acten ermitteln läßt. In dieſem Falle erfolgt die Berichtigung deſſelben nach den der Kataſter-Commiſſion darüber ertheilten Vorſchriften und der Reclamant wird davon in Kenntniß geſetzt.

§. 4.

Läßt ſich hingegen die Richtigkeit der Angabe nicht aus den Kataſter-Acten beurtheilen; ſo wird dieſes dem Reclamanten eröffnet und ihm anheim gegeben, den nähern Beweis zu erbringen und zu dieſem Be-

Digitized by Google

hufe bei der Kataſter-Commiſſion die Mittheilung der nach dem folgenden §. erforderlichen Auszüge nachzuſuchen.

§. 5.

Betrifft der angebliche Irrthum die Größe des Grundſtücks; ſo muß der Reclamant ſich einen Auszug aus der Charte und den Elementar-Acten der Vermeſſung ausfertigen und durch einen Kataſter- oder einen vereideten Geometer die erforderlichen Unterſuchungen im Felde anſtellen und vorſchriftsmäßig nachweiſen laſſen, welcher Fehler bei der erſten Aufnahme gemacht worden iſt. Die gedachten Auszüge und die Beweiſe über die Unrichtigkeiten der Vermeſſung ſind demnächſt der Kataſter-Commiſſion einzuſenden, welche hierauf die nähere Prüfung anordnet.

§. 6.

Zur Begründung der Behauptung eines irrthümlichen Anſatzes der Kultur-Art hat der Reclamant einen Auszug aus dem Feld-Atlaſſe oder der Charte und dem Flurbuche und hiernächſt ein Atteſt des Orts-Vorſtandes beizubringen, daß das fragliche Grundſtück wirklich eine andere, als die im Kataſter angegebene Kultur-Art, und ſeit der Aufnahme des Kataſters keine Veränderung in derſelben ſtatt gefunden habe.

Auf den Grund dieſes Atteſtes verordnet die Kataſter-Commiſſion die örtliche Unterſuchung und wenn dabei die angebrachte Beſchwerde begründet befunden wird, die neue Einſchätzung des fraglichen Grundſtücks.

§. 7.

Wegen angeblich urſprünglich unrichtiger Einſchätzung eines Grundſtückes in die entſprechende Bonitäts-Klaſſe kann eine nähere örtliche Unterſuchung von der Kataſter-Commiſſion nur allein in dem Falle verfügt werden, wenn der Reclamant auf den Grund der von der Kataſter-Commiſſion ausgefertigten Auszüge aus den Feld-Atlaſſen oder Charten und aus den betreffenden Elementar-Verhandlungen ein von dem Orts-Vorſtande ausgefertigtes, von wenigſtens dreien der am meiſten begüterten und unbetheiligten Grundeigenthümern mit unterzeichnetes Zeugniß beibringt, daß das fragliche Grundſtück augenfällig von ſchlechterer Qualität ſey, als alle übrigen derjenigen Klaſſe der Gemeinde, in welche ſolches im Kataſter eingeſchätzt iſt.

§. 8.

Wird durch die nach den §§. 5. 6. und 7. angeordnete vorſchrifts-

mäßig ausgeführte nähere örtliche Prüfung eine Berichtigung des Grund-Steuer-Katasters zulässig und nöthig erachtet, so hat die Kataster-Commission ihren Antrag darauf der Regierung zur Entscheidung und Genehmigung vorzulegen, auf deren Grund dann die Berichtigung in den Kataster-Büchern geschieht, in den Elementar-Acten aber unter Beifügung der Original-Verhandlungen das Nöthige durch Bemerkungen nachgetragen wird. Der Reclamant muß in jedem Falle von dem Erfolge dieser näheren Prüfung durch einen motivirten Bescheid von der Kataster-Commission unterrichtet werden.

§. 9.

Reclamationen wegen materieller Irrthümer sind für alle bis jetzt in der Grundsteuer ausgeglichenen Gemeinden nur bis Ende des Jahres 1831 und für die in 1831 und ferner in die Ausgleichung tretenden Gemeinden nur bis Ende jedes folgenden Jahres zulässig. Später einkommende bleiben ganz unberücksichtigt.

§. 10.

Alle durch dieses Verfahren veranlaßte Kosten, die Gebühren für die von den Kataster-Commissionen erforderten Auszüge, Untersuchungen ꝛc. fallen lediglich und auch in dem Falle dem Reclamanten zur Last, wenn der Irrthum sich wirklich ergibt, da ein solcher Irrthum nach den bekannt gemachten Vorschriften jedenfalls schon bei der Aufnahme des Katasters zur Prüfung und Beurtheilung hätte angezeigt werden müssen.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Der Finanz-Minister
(gez.) von Motz.

N. 239. Aufnahme eines Feldmessers in die Zahl der Kataster-Geometer.

Der bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigte Feldmesser Friedrich Kranz zu Trier ist nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 10. Juni 1830.

Der Königl. Ober-Präsident u. General-Director des Katasters.
v. Vincke.

N. 240. Unbefugtes Predigen.

Wir finden uns veranlaßt, eine frühere Verordnung in Erinnerung zu bringen, nach welcher allen Pfarrern bei fünf Thaler Strafe untersagt worden, Jemanden, der noch nicht die Licentiam concionandi erhalten hat, für sich predigen zu lassen.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, über die Befolgung dieser Verordnung ernstlich zu wachen.

Münster, den 14. Juni 1830.

Königliches Konsistorium.

N. 241. Empfehlung eines Lehrbuches.

Der von Moses Büdinger, Lehrer an der israelitischen Schullehrer-Bildungsanstalt in Cassel herausgegebene Leitfaden bei dem Unterricht in der israelitischen Religion (Cassel 1830. Preis 12½ Sgr.) verdient als Lehrbuch für gereiftere Schüler, so wie desselben Verfassers Anweisung für Lehrer, wie der israelitische Religions-Unterricht zu ertheilen und gedachter Leitfaden dabei anzuwenden (Preis 15 Sgr.) als Handbuch für Lehrer empfohlen zu werden.

Münster, den 10. Juni 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

N. 242. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Rector des Progymnasiums zu Rheine, W. Wellingmeyer, ist die Rectorstelle des Progymnasiums zu Warendorf übertragen worden.

Münster, den 16. Juni 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

N. 243. Einrichtung einer Posthalterei zu Olpe.

Mit dem 1. Juli d. J. wird in Olpe wieder eine Posthalterei eingerichtet, wodurch der Ort die Eigenschaft aller andern Post-Stationen erhält.

Hiernach sind daselbst Extra-Post-Pferde sowohl für durchpassirende, als auch für im Orte entspringende Extra-Posten zu bekommen.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 28. Mai 1830.

General-Post-Amt.

N. 244. Verbot der zu frühzeitigen Section der Leichen.

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden iſt, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszuſtände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu dieſem Zwecke nachzugeben, deſto nöthiger iſt es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorſicht, ſondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und Trauerhauſe verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Abſterben ſecirt werden; ſie ſind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu laſſen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Urſache deſſelben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. ſ. w. dieſes nöthig macht;

2) wenn nach Ablauf dieſes Zeitraums der Arzt ſich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und ſo überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer ſachkundigen Behörde ſolche erweiſen zu können glaubt, ſo muß die Leiche ſo lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält;

3) eben ſo iſt es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeſchriebenen Wiederbelebungsverſuche vergeblich vorgenommen, aber ſichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden ſind;

4) die nun erlaubten Sectionen müſſen ſo viel als möglich ohne Geräuſch, Aufſehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur ſolche Perſonen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anſtändiges Betragen und Verſchwiegenheit ſie einſtehen können;

5) dieſe Vorſchriften ſind beſonders auch in öffentlichen Krankenhäuſern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Local, während des vorgeſchriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müſſen;

6) wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen, wird der Chef der Juſtiz die Gerichts-Behörden anweiſen, die Vorſchrift dieſer Verordnung zu befolgen; auch ſoll die ſchleunige Operation des Kaiſerſchnitts hierdurch nicht eingeſchränkt werden, die ein Sachverſtändiger vornimmt, ſobald die Entbindung einer plötzlich verſtorbenen Schwan-

Digitized by Google

gern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann;

7) die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzen aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizei-Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Berlin, den 6. November 1811.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

Vorstehende Verordnung wird, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 5. dieses Monats, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ist in vorkommenden Fällen, besonders die im dritten Absatze bestimmte Behandlung der Leichen Verunglückter, genau zu befolgen.

Arnsberg, den 21. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 245. Aufnahme von Protesten bei gezogenen Wechseln.

Durch ein an uns ergangenes Ministerial-Rescript de 21. Mai 1830 ist bestimmt worden, daß Justiz-Commissarien, die nicht zugleich Notarien sind, nicht zur Aufnahme von Protesten bei gezogenen Wechseln berechtigt sind, auch der §. 172 des allg. L. R., Th. 1., Tit. 5, nur auf Justiz-Commissarien, die zugleich Notarien seyen, anwendbar sey.

Es wird dies zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 3. Juni 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 246. Anschaffung d. Edicten-Sammlung

Diejenigen Untergerichte unseres Departements, welche die von Kamptzschen Jahrbücher nicht vollständig bis zum Jahre 1828 incl. besitzen, werden ermächtigt, sich die vom Justiz-Commissarius Graeff zu

von Gräff Seitens der Untergerichte.

Breslau herausgegebene Sammlung sämmtlicher noch gültiger, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahrs 1828 erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt, von welcher bereits zwei Bände im Buchhandel erschienen sind, anzuschaffen.

Hamm, den 9. Juni 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

N. 247. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Referendar v. Hamm zu Coesfeld ist mittelst Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 11. v. M. zum Untersuchungsrichter bei dem Königl. Haupt-Zollamte daselbst ernannt worden.

Münster, den 10. Juni 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben:

Der Regierungs-Rath, Schimmel.

N. 248. Personal-Chronik.

Vom 1. Juli d. J. ab wird das Unter-Steueramt zu Werl mit der dasigen Salzfactorei vereinigt, der Steuer-Einnehmer Hilbertz, als Haupt-Zollamts-Assistent nach Rheine versetzt, und demselben die Verwaltung der Salzfaktorei zu Gottesgabe, an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Salzfactors Raters, commissarisch übertragen weroen.

Die Abfertigungen bei der Factorei zu Gottesgabe sind auf die Vormittagsstunden beschränkt worden.

Münster, den 11. Juni 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben:

Der Regierungs-Rath, Schimmel.

Beilage

zum

26. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 26. Juni 1830.

N. 372. Aufruf wegen 2 verlorner Herzogl. Westphäl. Landes-Obligationen.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte, angeblich verloren gegangene Verschreibungen:

1) über ein von der Frau Marien Lohen, Abtissin, und sämmtlichen Conventual-Jungfern zur Himmelpforten, in der Form eines Rentenkaufs, aufgenommenes Kapital ad 2,500 alter ꝛc. zweilöthiger Reichsthaler, ausgestellt d. d. Arnsberg den 22. Februar 1620 von Johann von der Verswordt zu Hüsten und dem Bürgermeister und Rath zu Arnsberg mit Zustimmung der Cöllnisch-Westphälischen Landschaft, in neuerer Zeit auf Höhe von 2,500 Rthlr. im 24 Florin-Fuß oder 2187 Rthlr. 15 Sgr. geschrieben: Zweitausend Einhundert Sieben und Achtzig Thaler Fünfzehn Silbergroschen Preußisch Courant zum provinziellen Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung übernommen;

2) über ein von Carl Paul Zimmermann, Fürstlich Hildesheimschen Kanzler und Rath dem Landpfenningmeister Maximilian Honcamp im Auftrage der Westphälischen Landschaft unterm 8. August 1691 dargeliehenes Kapital ad 2000 Reichsthaler in currenter Münze, jeden Thaler zu 78 Albus Cöllnisch, in neuerer Zeit zu 2000 Rthlr. im 24 Florin-Fuß oder 1750 Rthlr. geschrieben: Eintausend Siebenhundert und Fünfzig Thaler Preußisch Courant zum provinziellen Schulden-Etat bei der Königlichen Regierung hierselbst übernommen;

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden, auf Antrag des Hofraths Hartmann zu Schwerin als Cessionar des Großherzoglich Schwerinschen Kammerherrn von Lützow zu Groß-Brütz, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem, auf den 30. September 1830, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Hofgerichtsrath von Viebahn an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlornen Documente präcludirt, ihnen deshalb

ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die bezeichneten Documente für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 21. Juli 1829.

Königliches Hofgericht.

B.
N. 373.
Verding der Naturalien-Lieferung für die Truppen des 7. Armee-Corps während des Manövers.

Mit Bezug auf unsere, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg abgedruckte Aufforderung vom 10. d. M. machen wir hierdurch bekannt, daß am 1. Juli c. zu Lippstadt, außer den bereits näher bezeichneten Naturalien-Quantitäten, noch folgende Lieferungen verdungen werden sollen:

Für den Magazin-Ort Boke . . . . . 15,000 Mund-Portionen;
» » » » Paderborn . . . . 4,200 » »

Die an jenen Orten auszugebenden Mund-Portionen werden indeß nur bestehen, in:

¼ Pfund Rindfleisch;
6 Loth Reis (oder 8 Loth Graupen, oder 16 Loth Erbsen, oder ½ Metze Kartoffeln);
1/20 Quart Branntwein; und
2 Loth Salz;

und müssen die Naturalien, von der in unserer Bekanntmachung vom 10. d. M. angegebenen Qualität seyn.

Lieferungslustige werden ersucht, ihre Submissionen an den Intendantur-Rath Alberti gerichtet, bis zum 30. d. M. an den Proviant-Amts-Controleur zu Lippstadt gelangen zu lassen.

Münster, den 21. Juni 1830.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 374.
Diebstahl zu Freiseke.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. ist dem Ackerknecht Ottmar Maul zu Freiseke, Gerichts-Bezirks Hamm, aus seiner Schlafstube eine silberne zweigehäusige englische Taschenuhr mit einem messingenen Kasten gestohlen worden. An dieser Uhr befand sich ein kleines messingenes Kettchen mit einem gelben kleinen Uhrschlüssel.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der

Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 11. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 375. Diebstahl zu Oberruhr.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni c. sind aus dem verschlossen gewesenen Wohnhause auf der Beckhaus-Colonie zu Oberruhr, Gerichtsbezirks Essen, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 kupferner Kessel, etwa 1½ Ohm haltend, welcher am Rande eine erhebliche Vertiefung hatte, mit einem viereckigen eisernen Gehänge; 2 Kümpe von rothem Kupfer, jeder oben am Rande mit einem kleinen Ringe von gelbem Kupfer versehen; 1 Kasserolle von rothem Kupfer mit zwei Handgriffen; 1 kupferne Pfannkuchenschüssel, unten mit einem kleinen Rande versehen; eine eiserne Hemmkette, etwa 10 Fuß lang mit länglichrunden Augen, an deren beiden Enden sich ein Hacken befand; ein Brod.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 16. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 376. Diebstahl zu Udorf.

Dem Müllerknecht Friedrich Müller zu Udorf sind in der Nacht vom 7. auf den 8. p. M. mittelst Einsteigens durch ein Fenster

½ Scheffel geschälte Gerste; 1 Scheffel ungeschälte Gerste und 1 Scheffel Schrad aus Drespen, Roggen, Hafer und Gerste bestehend,

aus der untern Stube der Mühle diebischer Weise entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Gerichts-Behörde sofort anzuzeigen.

Marsberg, den 5. Juni 1830.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

N. 377. Diebstahl zu Garbeck.

Der Ehefrau Hirtz, auf dem Löffen-Hammer bei Garbeck, sind in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni c. von der bei dem gedachten Hammer befindlichen Bleiche 13 Stück Hemden ohne besondere Zeichen und zwar 8 Frauenhemden von guter Leinwand, 1 Mannshemd von gleicher Qualität und 4 große Mannshemden entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Hemden führen könnte, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Balve, den 16. Juni 1830.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

N. 378. Steckbrief hinter D. Becker.

Der im vorigen Monate aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen entlassene Vagabund Daniel Becker hat sich der polizeilichen Aufsicht in seinem Geburtsorte Niederlaasphe entzogen, indem er vorgab, zur Feier des Frohnleichnamsfestes eine Kirche besuchen zu wollen. Er ist nicht zurückgekehrt, und schweift wahrscheinlich, wie früher, umher.

Die Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den nachstehend signalisirten Becker aufgreifen und hierher abliefern zu lassen.

Berleburg, den 18. Juni 1830.

Der Landrath daselbst.

Person-Beschreibung:

Der Daniel Becker ist 21 Jahre alt, kathol. Confession, 5 Fuß 2½ Zoll groß, untersetzter Statur; hat braune Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, schwachen Bart, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

N. 379. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Afferde.

Donnerstag den 22. Juli c., Nachmittags 4 Uhr, sollen in der Behausung des Wirthes Ludwig v. Werne zu Unna die Reckerdings-Huvenländereien bei Afferde, bestehend aus 4 Parcellen, nämlich:

1) das Küsterland, ein Ackerland, groß 12 Morgen 164 []Ruthen;

2) der Döberg, ein Ackerland, groß 4 Morgen 152 []Ruthen 50 Fuß;

3) der Rieskamp, ein Ackerland, groß 12 Morgen 50 []Ruthen 50 Fuß;
4) der Rademachers Kamp, groß 10 Morgen 28 []Ruthen 50 Fuß,

im öffentlichen Meistgebot zum freien und grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Kaufbedingungen können täglich in der hiesigen Rentamtsstube eingesehen werden.

Hamm, den 4. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 380. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Unna und Niedermassen.

Donnerstag den 22. Juli, Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Unna in der Behausung des Wirthes Ludwig v. Werne die Reckerdings-Mühlenländereien bei Unna und Niedermassen bestehend aus beiläufig

a) 1 Morgen Ackerland am Kanal;
b) 1 Morgen Ackerland am Kanal;
c) 135 []Ruthen Ackerland am Afferder Wege;
d) 1 Morgen 45 []Ruthen Ackerland am Afferder Wege;
e) 1 Morgen 90 []Ruthen Ackerland am Schütter Wege;
f) 2 Morgen Ackerland zwischen den beiden Kohlwegen;

zum freien und grundzinsweisen Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Beschreibungen und Verkaufs-Bedingungen sind in der hiesigen Rentamtsstube täglich einzusehen.

Hamm, den 4. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 381. Verkauf eines Dom.-Grundstücks zu Lenningsen.

Mittwoch den 21. Juli 1830, Nachmittags 3 Uhr, sollen zu Lenningsen bei dem Wirth Biermann beiläufig 4 Morgen 69 []Ruthen 20 Fuß Ackerland auf der Lenningser Höhde, im öffentlichen Meistgebote zum freien und grundzinsweisen Verkauf ausgesetzt werden.

Die nähere Beschreibung und Bedingungen sind täglich in der hiesigen Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 11. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 382. Verkauf eines Dom.-Grundstücks zu Lenningsen.

Mittwoch den 21. Juli 1830, Nachmittags 4 Uhr, sollen zu Lenningsen bei dem Wirth Biermann beiläufig 5 Morgen 136 []Ruthen 50 Fuß Ackerland bei Bramei, das Severtsland genannt, im öffentlichen Meistgebote zum freien und grundzinsweisen Verkauf ausgesetzt werden.

Die nähere Beschreibung und Bedingungen sind täglich in der hiesigen Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 11. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Münzen zum Andenken

N. 383. Denkmünze zur 300jährig. Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession.

an die 300jährige Jubelfeier des, von den evangelischen Fürsten und Ständen, dem Kaiser Carl V. zu Augsburg am 25. Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekenntnisses:

die Augsburg'sche Confession,

welche die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos unter Allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat, und worauf die Redaction des Amtsblatts zu Arnsberg Bestellung annimmt.

1. (Catalog der Anstalt E. Nr. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten deutschen Joachimsthalers in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Thlr., aber auch in englischer Bronze zum Preise von 1 Thlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Confession selbst vorgestellt. Kaiser Carl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschah.) Neben ihm zur Rechten steht der Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Kurfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm, der kaiserliche Sekretarius. Links neben dem Kaiser steht der Kurfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzoge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach Anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht zu Mansfeld, die Confession unterzeichnet haben. Doctor Bayer, Kursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evangelischen Confession — in lateinischer und deutscher Sprache — dem Sekretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der

Kaiſer ſtreckte aber ſelbſt ſeine Hand aus, nahm beide Exemplare zu ſich, und übergab, das lateiniſche ſelbſt für ſich behaltend, dem Kurfürſten von Mainz das deutſche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen iſt. Der Kurſächſiſche Kanzler iſt alſo hier in dem Momente vorgeſtellt, wo er, das Verlangen des Kaiſers bemerkend, ſich aufs Knie niederläßt, um ihm, den ſchon nach der Seite gerichtet geweſenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen.

Die Umſchrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Churs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confess. a. d. Reichst. z. Augsb.

und im Abſchnitt: am 25. Juni 1530.

Man ſieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil ſichtbar, vorgeſtellt worden ſind; das Bild alſo äußerſt reich iſt. Die Fürſten haben überdem Porträt-Aehnlichkeit.

Kehrſeite: Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich, verzierten Quader aufgeſchlagen; rechts daneben Doctor Luther, der proteſtantiſche Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfaſſer der Confeſſion. Sie zeigen beide auf das geoffenbarte Wort, die Quelle aller Wahrheit und des echten Glaubenslichtes, und rufen gleichſam die Worte der Umſchrift, Jeremias Kap. 22. V. 29, aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abſchnitt: Zur dritten Jubelf. der Augsb. Confess. am 25. Juni 1830.

2. (Catalog. E. Nr. 108) Gedenkthaler zu beſonders dankbarem Andenken an die Fürſten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Confeſſion ſelbſt, theils ſchon durch ihre Theilnahme am Einſpruch vom 19. April 1529 unſer Heil ſo vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptſeite iſt ganz dieſelbe wie auf Nr. 1.

Kehrſeite: Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeſchützers der heiligen Sache, Kurfürſt Johann von Sachſen, das Kurſächſiſche Wappen ein. Oben herum im Halbkreiſe iſt daſſelbe von den Wappen der Fürſten und Städte umgeben, welche die Confeſſion unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterſchriften geſtellt ſind, mithin: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernſt zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Heſſen; und ſo, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzoge Johann Friedrich zu Sachſen, Franz zu Lüneburg, des Fürſten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mansfeld, und der Reichsſtädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum ſchließen den Kreis: die Wappen der Reichsſtädte

Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim. Um die obern Schilde stehen die Worte: »Unterzeichnet von den Fürsten und Städten,« und unten herum: »und im Sinne der Städte.« Um das Mittelwappen unten herum: »Zur dritten Jubelfeier am 25. Juni 1830.«

3. Denkmünze, auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Thlr. und in Bronze zu 1 Thlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite. Das Bildniß des Fürsten Wolfgang, — Mitzeichners der Augsburgischen Confession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492, gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze liest man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre, am 25. Juni 1530. — Alexius Herzog zu Anhalt. 1830.

4. Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nämliche Feier hat schlagen lassen und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Thlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doctor Melanchthon, welcher die Confession conzipirt hatte, zeigen auf das offene und an den lesbaren Worten »Augsburgsche Confession« erkennbaren Exemplar derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt.

Umschrift: Phil(ipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehrseite. Die unter Landgraf Philipp Schutz erbaute evangelische Kirche, wie sie zu jener Zeit aussah, mit der Umschrift: Die evangelische Kirche in Schweinfurth 1542. Im Abschnitt: Zur Feier 25. Juni 1830.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß, so wie sich heute noch viele Familien im Besitz solcher, auf sie von den Voreltern vererbten, Denkmünzen auf die früheren Feiern dieser, für die evangelischen Christen aller Confessionen gleichmäßig hochwichtigen, Begebenheit befinden und sie werth halten, es auch heute kein zweckmäßigeres Geschenk für die Jugend geben kann, als diese Denkmünzen: um sie als Andenken an die heutige dritte Jubelfeier wiederum auf die Kindeskinder zu vererben, welche dies hochwichtige Fest zum vierten Male feiern werden.

Man kann auch Etuis zu den drei ersten Denkmünzen zum Preise von 10 Sgr. und zur letztern von 5 Sgr. erhalten.

Berliner Medaillen-Münze von G. Loos,
Neue Friedrichsstraße Nr. 56.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 27.

Arnsberg, den 3. Juli 1830.

Nachstehende interessante Schrift:

Jos. Herm Schmidts Beiträge zur Staats-Arznei-Wissenschaft 1. Band. Zur Epidemien-Lehre. Paderborn und Arnsberg bei Jos. Wesener 1830, welche auch mit dem besonderen Titel: Gutachtlicher Bericht an das hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten und die Königl. Regierung zu Minden über das Europaeische Sommerfieber; mit besonderer Bezugnahme auf die Epidemie, welche im Jahre 1827 in den flachen Moorgegenden des Kreises Paderborn geherrscht hat, von Dr. Herm. Schmidt. Ebend. Derselbe 1830. 4.

N. 249. Empfehlung einer Schrift.

versehen ist, wird ihres wichtigen Inhalts wegen den sämmtlichen Kreisärzten und Aerzten dieser Provinz empfohlen.

Zugleich wird bei der Fortdauer der Wechselfieber und dem noch immer hohen Preise des Chinins, auf ein darin vorgeschlagenes, und mit dem besten Erfolge gebrauchtes Surrogat des letztern aufmerksam gemacht.

Es ist solches der Saame des Rumex Nemolapathum, wovon zwei Scrupel gepulvert, in der fieberfreien Zeit kurz vor dem Eintritt des Frostes nehmen zu lassen sind. Ueber die Anwendung dieses Mittels in vorkommenden Fällen und deren Erfolg wird in den Sanitäts-Berichten nähere Anzeige erwartet.

Münster, den 14. Juni 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 250. Ausgelooſete Obligationen der Preußisch-Engliſchen Anleihe aus dem Jahre 1818 in termino den 2. Juni d. J.

Das Publikum wird aus der in Nr. 168 der Preuß. Staatszeitung enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 2. d. M. und dem derselben beigefügten Verzeichniß ersehen, daß und welche Obligationen der Preußisch-Engliſchen Anleihe aus dem Jahr 1818 in termino den 2. d. M. zur Zurückzahlung am 1. October d. J. ausgelooſet worden sind.

Zufolge höherer Weisung machen wir zu mehrerer Bekanntwerdung dieses Gegenstandes das Publikum auf jene Nummer der Staatszeitung, so wie auf die übrigen Berliner Zeitungs- und Intelligenz-Blätter, welche die gedachte Bekanntmachung ebenfalls enthalten, hierdurch aufmerksam.

Arnsberg, den 26. Juni 1830.

Königliche Regierung.

N. 251. Besteuerung des inländischen Tabacksbaues.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von 6 und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor

Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebe-Bezirke sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraudation schuldig und wird, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 21. Juni 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 252. Entrichtung des Chaussee-Geldes vom Vorspann.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sey, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, insofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M. zu bestimmen geruhet: daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe verpflichtet seyn soll, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten, wornach sich ein jeder Wegezollpflichtige gebührend zu achten hat.

Münster, den 25. Juni 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 253. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Supernumerarius Hesselmann ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretair ernannt worden.

Die erledigte Curat-Vicarie Beatae Mariae Virginis in sole zu Bochum ist dem Seminar-Priester Jos. Bernh. Rempe aus Paderborn, mit landesherrlicher Bestätigung, verliehen worden.

Die erledigte Pfarrstelle in der Freiheit Hagen, Kreises Arnsberg, ist dem bisherigen Verwalter derselben, Hermann Joseph Lübke aus Enckhausen, landesherrlich verliehen worden.

Der bisherige provisorische Verwalter der Schule und des Küsterdienstes zu Siedlinghausen, Pfarrei Brunscappel, Kreises Brilon, Clemens Fischer, ist als ordentlicher Schullehrer und Küster daselbst bestätigt.

Der Seminarist und bisherige Substitut des Schul-Vicars zu Altenhundem, Franz Xaver Huckestein aus Siedenstein, ist als Schullehrer zu Ober-Elspe, Kirchspiels Elspe, im Kreise Olpe, angeordnet worden.

Beilage

zum

27. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 3. Juli 1830.

N. 384. Allgemeine katholische Hauskollecte für die katholische Gemeine zu Burg.

Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben sich bewogen gefunden, der katholischen Gemeine zu Burg, im Regierungsbezirke Magdeburg, Behufs Beschaffung eines eigenen Schulhauses, eine allgemeine katholische Hauskollecte zu bewilligen. — Die betreffenden Ortsvorstände werden daher zur Veranlassung der vorschriftsmäßigen Abhaltung dieser Collecte bei den katholischen Glaubensgenossen ihrer resp. Verwaltungsbezirke mit dem Beifügen hiermit aufgefordert, daß der Ertrag vor dem 20. August d. J. an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden muß, welche dann ihrer Seits die Abführung zur Königlichen Regierungs-Hauptkasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung bewirken werden.

Arnsberg, den 26. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 385. Jahrmarkt zu Langschede.

Da der Jahrmarkt zu Langschede in den Kalendern irrig, theils auf den 11. Juli und theils auf den 18. October d. J. sich verzeichnet findet, so machen wir hierdurch bekannt, daß der fragliche Markt am zwölften Juli d. J. abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 27. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 386. Diebstahl zu Stockum.

In der Nacht vom 18. auf den 19. c. sind aus dem Laden des Anton Neuhaus in Stockum folgende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden;

eine Parthie seidenes Band, zum etwaigen Werthe von 10 Thlr. und eine Parthie baumwollenes Band von gleichem Werthe; 6 Pfund Tabak, zum Werthe von 1 Thlr.; für 1 Thlr. Pfeifendeckel; 3 Tabakssäcke, zum Werthe von 1 Thlr.; für 1 Thlr. Schnürriemen, und für 1 Thlr. Nähnadeln.

Indem wir vor dem Ankaufe derselben warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Balve, den 28. Juni 1830.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

N. 387. Steckbrief hinter J. Lübke.

Aus dem hiesigen Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Arrestat, angeblich Jos. Lübke aus Sieperting, Bürgermeisterei Eslohe, welcher wegen unbefugten Hausirhandels und mangelnder Legitimationspapiere in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an Unterzeichneten nach Balve abliefern zu lassen.

Balve, den 22. Juni 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Der Jos. Lübke ist katholischer Confession, 16 Jahre alt, 3 Fuß 10 Zoll groß; hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Blauer leinener Kittel, graue tuchene Jacke, blaue tuchene Weste, gestreifte Nanquin-Hose, Halbstiefeln und blaue tuchene Mütze mit Schirm.

N. 388. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Altenmelrich, Uelde und Waldhausen.

Die nachfolgend bezeichneten Domainen-Grundstücke, nämlich:

1) 15 Morgen 17 Ruthen Ackerland Soester Maaß, am Fahlenbrande bei Altengesecke, dermalen bis Martini 1831 an Gehrenschulte daselbst verpachtet;
2) 2 Morgen bei Waldhausen, bis Martini 1831 an Henrichsmann zu Uelde verpachtet;
3) 75 Ruthen an der Hausstätte;
4) 75 » daselbst;
5) 2 Morgen 50 Ruthen daselbst,

welche drei Stücke ebenfalls bis Martini 1831 an Henrichsmann zu Uelde verpachtet sind,

sollen Montag den 19. Juli d. J. und zwar die 15 Morgen 17 Ruthen sub

No. 1 in zehn Abtheilungen sowohl zum freien als auch alternative zum grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Licitationstermin wird an dem gedachten Tage, Morgens um 11 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Hanno zu Altengesecke abgehalten werden.

Soest, den 22. Juni 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 389. Verpachtung mehrerer Jagd-Distrikte im Forst-Inspections-bezirk Siegen.

Die am 1. Sept. d. J. pachtlos werdenden Jagddistrikte, und zwar
a) der II. und III. im ehemal. Lohnschen Forste,
b) der II. und IV. » » Netpher Forste,
sollen am 10. Juli d. J., früh 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Kohn hierselbst anderweitig und zwar alternative auf 6 und 12 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Licitationsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Siegen, den 28. Juni 1830.

Der Forstmeister daselbst.

B. 1. N. 390. Verding von Arbeiten ꝛc. zum Neubau der letzten Section der Ruhrstraße.

Zum Neubau der letzten Section der Ruhrstraße, von dem Einfluß der Liese in die Ruhne über Hallenberg bis zur Preußisch-Hessischen Grenze bei Bromskirchen, sollen Dienstag den 20. Juli folgende Arbeiten und Material-Lieferungen öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1)	die Ausführung der Erdarbeiten auf der ganzen Länge von beinahe einer halben Meile, in fünf einzelnen Abtheilungen, zusammen veranschlagt zu	7047	Thlr.	13	Sgr. 5 Pf.
2)	Die Gewinnung und Anfuhr der Befestigungs-materialien	4742	»	26	» 9 »
3)	die Anlage der Befestigungsdecke incl. Stein-pflaster durch Hallenberg	3045	»	24	» 2 »
4)	die Ausführung der erforderlichen Mauer-Arbeiten	2648	»	13	» 6 »
	Summa .	17484	»	17	» 10 »

Geeigneten Bau-Unternehmern, welche ihre Cautionsfähigkeit sicher nachweisen können, dient Vorstehendes mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die Zusammenkunft an dem genannten Tage, Morgens 9 Uhr, bei dem Gastwirth Schneider in Hallenberg statt findet, und die Kostenanschläge und Bedingungen schon vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Meschede, den 22. Juni 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

B. 1. N. 391. Theilung der Hacheneier-, Bitter-, Vinclöter-, Benninghofer- und Lütgeholthauser-Marken.

Von der Königlichen Hochlöblichen Generalcommission in Münster ist der Unterzeichnete mit der Hudebefreiung und definitiven Theilung der in der Bürgermeisterei Hörde in dem Kreise Dortmund und in dem Regierungsbezirke Arnsberg belegenen Hacheneier-, Bitter-, Vinclöter-, Benninghofer- und Lütgeholthauser-Marken beauftragt.

Zur Anmeldung aller bei den Acten noch nicht bekannten Berechtsamen an dem Theilungsgegenstand ist auf den ausdrücklichen Antrag der bekannten Interessenten ein Termin auf den 27. August, Vormittags 9 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Wormstall in Hörde angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, verabladet werden, damit sie ihre Ansprüche vollständig angeben und nachweisen, auch erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen, und zwar mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Niedermassen bei Unna, den 14. Juni 1830.

Der Spezial-Commissar Overweg.

N. 392. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Lisette Stiehl, Beilage Stück 3, No. 33.

Heinrich Hülse, Beilage Stück 21, No. 304.

Wilhelm Meisterfeld, Beilage Stück 22, Nr. 322.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 28.

Arnsberg, den 10 Juli 1830.

Das 12te Stück der Geſetzſammlung enthält:

No. 1251. Cartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, Königs von Polen, am 17/29. März 1830. N. 254. Geſetzſamm-lung. Nr. 12.

Unter dem Titel „Weſtphäliſches Gewerbe-Blatt“ wird, bei zureichender Abonnentenzahl, eine Zeitſchrift vom 1. Januar k J. an hieſelbſt erſcheinen, welche beſtimmt iſt, Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirthen, und dem geſammten Gewerbeſtand möglichſt ſchnell alles Neue von Erheblichkeit mitzutheilen, was den Gewerben nützlich und wichtig werden kann. N. 255. Ankündigung einer neuen Zeitſchrift.

Erfindungen und Entdeckungen, Erfahrungen und Beobachtungen, Verſuche mit ihrem Erfolge, wohl begründete Vorſchläge, auf die Gewerbe einwirkende Begebenheiten, dieſelben betreffende Verordnungen, öffentliche Einrichtungen, ſtatiſtiſche Ueberſichten, Nachrichten vom Gange des Handels, von neuen Anlagen und von Veränderungen älterer, von merkwürdigen, um die Gewerbe verdienten Perſonen, von Bildungsanſtalten und literariſchen Werken — werden nach guten Quelen den Inhalt ausmachen;

die nöthigen Zeichnungen ſollen beigefügt, auch Privatanzeigen, welche ſich auf die Gewerbe beziehen, gegen mäßige Inſertionsgebühren aufgenommen werden.

Wöchentlich ſoll ein voller Bogen in Quartform, auf weißem Papier mit gutem Druck, erſcheinen, und der Jahrgang ſich mit einem genauen Inhalts- und einem Namens-Verzeichniß der Abonnenten ſchließen.

Der Preis des Jahrganges wird 2 Thlr. 20 Sgr., in halbjähriger Vorauszahlung von 1 Thlr. 10 Sgr., einſchließlich des Porto's betragen.

Das Abonnement geht von 6 zu 6 Monaten fort, bis es aufgekündiget wird, was ſpäteſtens im vierten Monat geſchehen muß.

Das Abonnement kann bei allen Königl. Poſtämtern und Poſtexpeditionen, auch in portofreien Briefen unmittelbar bei dem Redacteur, Prof. Waldeck herſelbſt, geſchehen; auch werden die Herren Landräthe und Bürgermeiſter zur Annahme geneigt ſeyn und für das Gewerbeblatt beſtimmte Aufſätze, Nachrichten und Notizen zur Beförderung annehmen.

Der Reinertrag iſt für die Vermehrung und Verbeſſerung der Sonntags- und Gewerbeſchulen in der Provinz Weſtphalen beſtimmt, die Verwendung wird jährlich nachgewieſen werden.

Von dem Gmeinſinn ſo vieler ſachkundiger Einwohner der Provinz laſſen ſich reichliche Mittheilungen zu dieſem gemeinnützigen Unternehmen erwarten. Dankbar werden ſie aufgenommen und ſorgfältig, dem Zwecke gemäß, benutzt werden.

Münſter, den 26. Juni 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 256. Verhandlungen des 2. Weſtphäliſchen Landtags.

Die Verhandlungen des zweiten Weſtphäliſchen Landtags ſind nunmehr im Druck erſchienen, und iſt das Exemplar in der hieſigen Aſchendorfſchen Buchhandlung, zu Minden bei dem Regierungs-Secretair Burchardi, zu Arnsberg bei dem Regierungs-Secretair von Barendorff für 20 Sgr. zu haben.

Münſter, den 29. Juni 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 257. Verfahren bei Untersuchung u. Bestrafung der Polizei-Vergehungen.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Local-Polizeibehörde hat überall auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet.
2) Diese Competenz der Local-Polizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Local-Polizeibehörde steht dem Bestraften frei,
   a. den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thlr. und darunter erkannt worden ist;
   b. übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;
   c. hat er den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht statt finden.

In Gemäßheit der, wegen der vorstehenden Bestimmungen unterm 8. März d. J. an das Königliche Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder und des hierauf erfolgten Staatsministerial-Beschlusses vom 28. v. M. wird der Königlichen Regierung hierdurch aufgetragen, diese Allerhöchsten Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen und Ihre Polizeibehörden darnach anzuweisen. Der Herr Justizminister wird darnach die Provinzial-Justizcollegien instruiren. Uebrigens wird die Königliche Regierung zur Beseitigung von Mißverständnissen Hinsichts der obigen Bestimmung sub 3. b. darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einigen einzelnen Polizeibehörden, z. B. in Berlin, die

Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beſchränkt iſt, nichts geändert wird.

Berlin, den 23. Mai 1830.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Indem vorſtehende Miniſterial-Verfügung ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen wird, finden wir uns zu nachfolgenden Andeutungen aufgefordert:

1) Von jetzt an ſteht die Unterſuchung und Beſtrafung der localpolizeilichen Contraventionen, ſo wie auch der Vergehungen wider Landespolizei-Vorſchriften, den Local-Polizeibehörden zu, mit Ausſchließung jeder andern Behörde und unter Abänderung unſerer früheren Bekanntmachung vom 15. Januar 1823 (Amtsblatt N. 72.)

2) Hinſichtlich der zu führenden Unterſuchung und des darauf ſich gründenden Reſoluts, iſt überall den in dem Miniſterialreſcript vom 13. Nov. 1817 (Amtsblatt pro 1818, No. 693.) angegebenen Erforderniſſen zu genügen.

3) In der Regel und nur mit Ausnahme ganz klarer und geringfügiger Fälle, muß die Vernehmung der Contravenienten und die Aufnahme des Beweiſes ſchriftlich verhandelt werden.

4) Die in dem Reſolut ausgeſprochene Strafe oder Freiſprechung muß ſtets auf ein anzugebendes Geſetz oder Verordnung hinweiſen, und unter der Rubrik „Gründe“ darf die Angabe der factiſchen Ermittelung und die Motivirung des Ausſpruchs nicht fehlen.

5) Das Reſolut muß der Partei publicirt oder inſinuirt, und der Tag, wann dieſes geſchehen, auf der auszuhändigenden Original-Ausfertigung bemerkt werden.

6) Werden ſowohl die Behörden als die Betheiligten auf die Bekanntmachung vom 26. Dec. 1825 (Amtsblatt pro 1826, No. 8.) verwieſen.

Arnsberg, den 26. Juni 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Monat Juni 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.		Heu, der Centner. à 110 Pfd.			Stroh, das Schock. à 1200 Pf.			Weiß-Brod, 4 Loth.		Schwarz Brod, das Pfund.	
	Preußisch Maaß und Gewicht.																											
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sg.	Pf.
Altena . . .	2	18	11	2	7	7	1	16	9	»	26	11	2	7	4	21	2	»	25	7	5	21	3	»	3	»	8
Arnsberg . .	2	9	6	1	23	5	1	13	2	»	22	7	2	9	5	21	10	»	21	10	5	24	2	»	2½	»	7⅝
Bochum . . .	2	18	9	1	25	4	1	11	1	»	27	6	2	15	6	18	8	»	24	»	5	3	4	»	3	»	7
Brilon . . .	2	9	6	1	20	10	1	8	3	»	20	4	2	5	»	16	7	»	16	10	4	7	9	»	3	»	8
Dortmund .	2	6	8	1	26	»	1	8	1	»	27	11	2	8	10	18	3	»	20	»	5	4	»	»	3	»	7⅛
Eslohe . . .	2	12	4	1	23	»	1	11	6	»	21	9	2	1	10	19	2	»	21	2	6	1	8	»	2⅝	»	8⅞
Hagen . . .	2	9	5	2	1	1	1	11	5	1	»	»	2	13	11	25	5	1	2	1	8	5	1	»	3	»	8
Hamm	2	4	3	1	23	4	1	10	5	»	24	1	2	6	3	16	10	»	18	7	5	7	9	»	2⅝	»	6⅔
Iserlohn . .	2	4	10	1	15	»	1	9	»	»	22	10	2	9	»	21	7	»	28	10	6	4	»	»	2½	»	8
Lippstadt . .	2	1	9	1	20	»	1	7	4	»	23	2	2	12	6	16	9	»	22	3	4	17	6	»	2	»	6
Olpe	2	20	»	2	2	8	1	1	»	»	25	4	2	8	8	21	11	»	26	8	6	2	1	»	3	»	8
Siegen . . .	2	11	9	1	26	4	1	16	7	»	23	»	1	28	4	13	4	»	26	1	5	13	1	»	4	»	10
Soest	2	3	8	1	21	1	1	7	9	»	24	8	1	23	»	14	4	»	22	9	4	3	10	»	2	»	7
Wittgenstein	2	13	»	1	18	»	1	7	6	»	20	»	1	25	»	16	6	»	21	6	5	8	»	»	3	»	9
Durchschnitts-Preis . . .	2	10	4	1	24	7	1	10	»	»	24	4	2	6	1	18	9	»	23	5	5	15	3	»	2⅞	»	7⅞

Nr. 258. Frucht- u. Victualien-Preise im Monat Juni 1830.

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Juni 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise	Rindfleisch, das Pfund.		Hammelfleisch das Pfund.		Kalbfleisch, das Pfund.		Schweinefleisch, das Pfund.		Speck, ordinair, das Pfund.		Butter, das Pfund.		Reis, das Pfund.		Hafer-Grütze die Metze.		Grauppen, die Metze.		Bier, ordin., das Quart.		Branntwein, das Quart.		Branntwein im Grosshandel p. Ohm à 120 Quart (Stärke von 50 Grad nach Tralles).		
	Preußisch Maaß und Gewicht.																								
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt	Sg.	Pf.
Altena . . .	2	2	1	7	1	»	3	6	4	7	4	7	4	4	5	5	8	4	1	1	6	4	24	6	»
Arnsberg .	2	2	2	1	2	»	3	9	5	7	5	»	5	»	5	»	5	11	1	1	6	5	21	20	»
Bochum . .	2	4	2	»	1	3	3	2	5	9	5	4	4	7	7	5	9	4	1	1	6	2	23	»	»
Brilon . .	2	1	1	10	1	6	2	8	5	10	4	9	4	7	5	10	6	3	1	»	7	4	24	5	9
Dortmund .	2	1	2	3	1	5	2	5	4	9	5	2	4	5	6	8	8	3	1	5	6	9	23	2	2
Eslohe . .	2	1	1	10	1	5	2	10	5	2	5	»	4	9	5	6	6	9	1	3	7	»	23	8	4
Hagen . . .	2	5	2	2	1	8	3	11	5	1	5	1	4	7	6	9	10	1	1	8	7	4	24	4	»
Hamm	2	4	1	10	1	9	2	10	4	6	4	3	4	4	4	10	8	5	1	1	7	2	23	»	»
Iserlohn . .	2	3	2	3	1	6	3	»	5	»	4	10	4	6	4	8	5	1	1	2	6	11	21	15	»
Lippstadt . .	2	3	2	»	1	7	3	6	5	1	4	2	4	8	4	1	4	9	1	»	5	11	21	15	»
Olpe	2	3	1	10	1	1	2	8	4	3	4	8	4	6	3	3	3	»	1	4	7	6	25	»	8
Siegen . . .	2	4	2	»	1	1	2	6	4	9	5	2	4	7	»	»	»	»	1	1	7	[illegible]	20	20	7
Soest	2	1	1	6	1	4	2	8	5	»	4	4	3	2	5	11	10	9	1	1	6	1	22	»	»
Wittgenstein	2	2	1	11	1	»	2	6	5	»	4	9	4	6	6	6	9	»	1	1	5	6	18	22	6
Durchschnitts-Preis . . .	2	3	1	11	1	5	3	»	5	»	4	10	4	6	5	6	7	5	1	2	6	8	22	17	2

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 1. Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 259. Einsendung einer Abschrift von Testamenten ꝛc. in welchen Kirchen ꝛc. Erbschaften oder Legate zugewiesen sind, an d. K. Hofgericht.

Von der Königlichen Regierung ist erinnert worden, daß derselben die Testamente und letztwilligen Dispositionen, in welchen Kirchen oder andern milden Stiftungen Erbschaften oder Legate zugewiesen sind, nicht immer mitgetheilt würden. Sämmtliche Gerichte unseres Bezirks werden deshalb auf genaue und sorgfältige Beachtung der Bestimmung des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 239 aufmerksam gemacht, nach welcher von allen dergleichen bei den Gerichten zur Publication kommenden Testamenten und letztwilligen Dispositionen eine beglaubigte Abschrift kostenfrei uns zur weitern Verfügung eingesandt werden muß.

Arnsberg, den 22. Juni 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 260. Erndteferien für das Königl. Hofgericht.

Die diesjährigen Erndteferien sind für das Königliche Hofgericht auf die Zeit vom 1. August bis einschließlich 28. ejusdem bestimmt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß, wie sich nach §. 52. und 53. Th. III. Tit. I. der A. G. O. von selbst versteht, Termine, welche die Parteien nicht selbst abzuwarten haben, so wie Termine in Sachen, bei welchen Gefahr beim Verzug obwaltet, auch während der Ferien abgehalten werden sollen.

Uebrigens werden die Sitzungen, wie bisher, dreimal in jeder Woche, nämlich Dienstags, Mittwochs und Freitags gehalten werden.

Arnsberg, den 1. Juli 1830.

Königliches Hofgericht.

Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

N. 261. Personal-Chronik.

I. Beim Collegio.

1) Der Hofgerichts-Advokat und Berg-Amts-Sekretair Dresler in Siegen ist, zufolge Justiz-Ministerialreskripts vom 24. Mai c., auf sein Ansuchen seiner Function als Advokat entlassen.

2) Zu Referendarien sind ernannt:
   der Auscultator Hille, mittelst Justiz-Ministerialreskripts vom 19. April c.;
   der Auscultator Dach, mittelst Justiz-Ministerialreskripts vom 3. Juni c.

3) An das Collegium versetzt sind:
der Referendar von Schlemacher, vom Stadtgerichte zu Berlin, zufolge Rescripts vom 11. Juni c.;
der Auscultator Rintelen, vom Ober-Landesgericht zu Paderborn, zufolge Rescripts vom 19. April c.

4) Mittelst Verfügung vom 27. April c. sind zu Auscultatoren ernannt:
der Rechtscandidat von Holzbrink,
" " Kühlwetter,
" " Gierse.

5) der Hofgerichts-Referendar Joesten, beauftragt mit commissarischer Verwaltung des Friedensgerichts zu Odenkirchen, ist zufolge Justiz-Ministerialrescripts vom 21. Mai c. beim Collegio ausgeschieden; eben so

6) der mit Verwaltung des Friedensgerichts zu Jüchen beauftragte Hofgerichts-Referendarius Dernen, zufolge Rescripts vom nämlichen Tage.

II. Bei den Untergerichten.

7) Der provisorische Actuar Nolte beim Fürstlich Wittgensteinschen Justizamte in Berleburg ist am 13. April c. gestorben, und

8) der bisherige Actuariats-Assistent Woeste zu Olpe provisorisch zum Actuar bei genanntem Justizamte ernannt,

9) an die Stelle des Letztern aber der Calculatur-Assistent Hesse mittelst Verfügung vom 23. Juni c. provisorisch als Actuargehülfe und Rendant bei dem Justizamte in Olpe angestellt.

10) Der bei dem Königlichen Justizamte in Gesecke interimistisch angestellte Amtsschreiber Wetzell ist entlassen; und

11) der Hofgerichts-Referendar Hille, mittelst Verfügung vom 26. Juni c. provisorisch zum Amtsschreiber bei diesem Justizamte ernannt.

Arnsberg, den 1. Juli 1830.

Königliches Hofgericht.

Beilage

zum

28. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. Juli 1830.

N. 393. Domainen-Verkauf beim Rentamte Lippstadt pro 1830.

Am Montage den 26. d. M., Morgens 9 Uhr, sollen nachbenannte, zum Königlichen Rentamte Lippstadt gehörige, bei Benninghausen gelegene Domanial-Besitzungen auf der Rentamtsstube zu Benninghausen im öffentlichen Meistgebote zum grundzinsweisen Verkaufe ausgestellt werden:

1) der nördliche Theil der Merschwiese, enthaltend 25 Morzen 170 []Ruthen;
2) der südliche Theil der Merschwiese, enthaltend 6 Morzen 172 []Ruthen;
3) die nördliche Abtheilung der Büschkewiese, enthaltend 11 Morgen 124 []Ruthen;
4) die südliche Abtheilung der Büschkewiese, enthaltend 20 Morgen 52 []Ruthen;
5) die Kirchhofswiese, enthaltend 15 Morgen 72 []Ruthen;
6) das Ackerland hinter der Alp, enthaltend 11 Morgen 102 []Ruthen.

Diese sämmtlichen Grundstücke werden alternativ, zuerst im Einzelnen und zwar das Stück No. 1. in 19 Parcellen, das Stück No. 2. in 5 Parcellen, das Stück No. 3. in 9 Parcellen, das Stück No. 4. in 15 Parcellen, das Stück No. 5. in 12 Parcellen, das Stück No. 6. in 4 Parcellen, sodann wird aber auch jedes Stück im Ganzen ausgeboten werden. Die Größen sind in Preußischem Maaß angegeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können mit der näheren Beschreibung beim Königlichen Rentamte zu Lippstadt eingesehen werden.

Arnsberg, den 5. Juli 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 394. Aufschlagung von Speise- u. Schenk- ꝛc. Buden im Lager bei Lippstadt.

Alle diejenigen Personen, welche die Absicht haben, bei dem diesjährigen Corps-Manöver bei Lippstadt als Traiteur, Kaufmann, Schenkwirth ꝛc. eine Bude in dem Infanterie-Lager bei Lippstadt aufzuschlagen, werden hiermit eingeladen, sich am 21. Juli c., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Lippstadt einzufinden und sich durch glaubwürdige Atteste ihrer Orts-Behörden, rücksichtlich ihrer Solidität in sittlicher und merkantilischer Hinsicht, bei dem in Lippstadt alsdann anwesenden Commissario der unterzeichneten Intendantur vollständig auszuweisen. Es wird sodann einem Jeden, der sich also ausgewiesen hat, neben dem Lager eine Stelle zur Aufschlagung seiner Bude durch den, die Einrichtung des Lagers besorgenden Ingenieur-Offizier angewiesen werden, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nur denjenigen Traiteurs, welche sich mit den resp Linien- oder Landwehr-Bataillons schon wegen des Mittags-Tisches direct geeiniget haben, ihre Stelle unmittelbar hinter den betreffenden Regimentern angewiesen werden kann.

Münster, den 28. Juni 1830.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 395. Diebstahl zu Wattenscheid.

In der Nacht vom 24. auf den 25. April c. sind dem Kaufmann Victor Falkenstein zu Wattenscheid folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

2 Stück blauschwarzer Merinos No. 13; 1 Stück schwarzer Merinos No. 12; 1 Stück dito Nr. 23; 1 Stück dito No. 8, von etwas gröberer Qualität; 1 Stück violetter Merinos, schon angeschnitten; 1 Rest brauner, ganz feiner Merinos; 2 Stück feiner Nessel, $^5/_4$ breit, wovon das eine angeschnitten und auf beiden der Name Falkenstein auf dem Rande mit Bleistift geschrieben; 1 Stück grober Nessel, schon angeschnitten; 2 Spitzentücher, $^7/_4$ groß; 1 Stück weiße Piqué-Decke; $^1/_2$ Stück Nelson, violett; 1 Rest Halb-Circassin, grau; 2 bis 3 Dutzend Shawls von verschiedenen Dessins; für ungefähr 50 Thlr. weiße feine Spitzen und ungefähr 8 Ellen schwarze dito; 8 bis 10 Stück Siamosen, theils ganz, theils angeschnitten, von verschiedenen Dessins; 33 Ellen halbleinenen Bett-Barchent mit blauen Streifen; 1 Stück gekipperten Biber, ganz ordinair und dunkelgrau; 3 bis 4 Dutzend schwarze seidene Halstücher, worunter 1 Dutzend von Taffet, /. groß; 2 bis 3 Dutzend bunte seidene Tücher, worunter 2 mit aufgelegten Blumen und $^6/_4$ Größe befindlich; 1 Stück grau melirtes Tuch, $^8/_4$ breit, 24½ Ellen haltend, am Mantelende mit F. B. gezeichnet, nebst einen leinenen Ueberzug; ungefähr 7 bis 8 Ellen ganz feines schwarzes Tuch am Mantelende mit G. B. J. gezeichnet; 1 Stück olivenfarbiges Tuch, ganz fein, gezeichnet No. 709 F. K.; ungefähr 5 Ellen dunkelgraues Tuch; ungefähr 25 Ellen grauer Nanking; 7 bis 8 Ellen

Drap de Zephir, violett; ungefähr 12 Ellen schwarzer Circassin; 15 bis 20 Ellen blauschwarzer Levantin, $^6/_4$ breit; 18 Ellen dito, $^4/_4$ breit; 4 schwarze seidene Schürzen mit grünem Rande; 5 Ellen schwarzblaues seidenes Westenzeug; ungefähr 3 Ellen hellblauer Taffet; einige Reste weiß brochirtes Nessel; 20 bis 25 Ellen roth und weiß gestreiftes baumwollenes Zeug; 5 bis 6 Stück feine gebleichte flächsene Leinwand; ungefähr 20 Ellen Gebild; 6 bis 8 Dutzend baumwollene Halstücher von verschiedenen Farben und 6 u. 8 Viertel Größe; ungefähr 1 Dutzend echte ostindische baumwollene Halstücher, roth von Farbe und gelb geblümt; ungefähr 20 Ellen feine dunkelgrüne Futterleinwand; 1 Paar Sporn nebst Riemen zum Anschnallen; 1 kleine viereckige silberne Hosenschnalle; ungefähr 20 Thlr. an baarem Gelde, worunter 1 doppelter Friedrichsd'or; 2 Hemden, gezeichnet D. F.; 1 schwarze tuchene weite Hose; 1 Paar weiße wollene kurze Strümpfe; 18 Stück Draht zu Frauenmützen; 1 altes silbernes Schaustück, 5 Loth schwer; das Gepräge enthielt unter andern auf der einen Seite einen doppelten Adler und das Wort »Philippus«.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 23. Juni 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 396. Diebstahl in der Glör.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind aus dem in der Glör, Gerichtsbezirks Lüdenscheid, gelegenen Hammer des Theodor Göbel folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1 Ober- und 1 Unterbett nebst Kissen und Bett-Tücher. Die Ueberzüge waren von karrirtem blauen und weißen Doppelstein; einige Handtücher; 1 eiserner Fensterbeschlag; 2 kupferne Kessel von verschiedener Größe, nebst einigen zinnernen und hölzernen Eßlöffeln.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 24. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 397. Diebstahl zu Leckingsen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind der Wittwe Wieng zu Leckingsen, Gerichtsbezirks Limburg, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) aus der Schäferkarre, mittelst Zerbrechung des Vorhängeschlosses,
   a. ein Oberbett von Barchent mit blau gestreiftem leinenen Ueberzug;
   b. ein dito Kissen;
   c. ein bedenes halb verbrauchtes Bett-Tuch, gez. W. F.;
   d. ein flächsener, dunkelblau gefärbter Sackkittel, mit einem, von einem Schulterstück lang abgeflossenen Theerflecken;
   e. eine dunkelblau gefärbte flächsene neue Hose;
2) an Pfluggeräthen
   a. 2 Paar doppelte Pflug-Grendelketten mit Ortringen und platt verarbeiteten Liden;
   b. 1 eiserner Busenstock.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Gerichts-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 24. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 398. Diebstahl zu Byfang.

Am 19. März d. J. ist aus der Wohnung des Kohlentreibers Wilh. Steinberg zu Byfang bei Werden eine eingehäusige französische silberne Taschenuhr gestohlen worden. Die Uhr ist daran kenntlich, daß der Ring mit Zinn angelöthet worden. An derselben befand sich ein Bändchen von grünen und weißen Perlen, und an diesem zwei Pettschafte, ein braunes und ein rothes.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 399. Diebstahl zu Broich.

Dem Ackermann Heinrich Birkhoff zu Broich sind bei Gelegenheit des in der Nacht vom 15. auf den 16. März c. in seinem Hause Statt gehabten Brandes folgende Gegenstände entwendet worden:

eine goldene Brustnadel, in der Mitte mit einem rothen Stein; die Blät-

ter derselben enthielten weiße Steine; eine silberne Kette, ungefähr 3 Fuß lang; 21 Hemden, theils Manns- theils Frauen-Hemden. Erstere waren H. B. H. und F. B. H. und letztere A. A. B. gezeichnet; 9 Bett-Tücher von Mangtuch, theils gezeichnet A. A. B. theils ohne Zeichen; 8 Kissen-Ueberzüge von weißem feinen Leinen mit Spitzen besetzt, gez. G. S. B. B. einige aber E. S. B. B.; 5 Servietten von Gebild, gez. G. S B. B.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 26. Juni 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 400. Diebstahl zu Brüningsen.

Dem Colonen Adolph Hillebrand zu Brüningsen sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. mittelst gewaltsamen Diebstahls aus seinem Nebengebäude

ein Sack, mit einem blauen H. gezeichnet, worin circa ein Scheffel Roggenmehl befindlich war; ein grauer Sack mit Federn gefüllt; ein blau gestreifter Kissen-Ueberzug mit Federn gefüllt; ein leinener Beutel mit Federn; drei Tischtücher und drei Handtücher;

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, der über den Thäter Auskunft zu geben vermag, solches sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 25. Juni 1830.

Königliches Justizamt Belecke.

N. 401. Diebstahl zu Schmerlike.

In der Nacht vom 17. auf den 18 d. M. sind mittelst Einsteigens durch ein Fenster in die Küche des Theodor Buk zu Schmerlike zwölf Stück sogenannte flächsene Leinwand, wovon fünf Stück etwas besserer Eigenschaft als die übrigen, übrigens ohne besondere Zeichen; sodann aus dessen Hausgarten

8 Manns-Oberhemden, welche zum Theil mit T. B. zum Theil mit P. B. und zum Theil mit K. B. gezeichnet waren; 3 Frauen-Oberhemden, wovon eines ohne Zeichen, die Bezeichnung der übrigen aber ungewiß ist;

1 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe ohne Zeichen;

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen kann, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Erwitte, den 30. Juni 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B.
N. 402.
Viehmarkt zu Hüsten.

Das Königliche hohe Ober-Präsidium zu Münster hat der Gemeinde Hüsten jährlich einen Viehmarkt bewilligt, welcher auf dem Marktplatze daselbst, und zwar auf Simon und Judä den 28. October, gehalten werden soll.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neheim, den 30. Juni 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 403.
Jagdverpachtung im Arnsberger Stadtwalde.

Samstag den 17. d. M., Vormittags 9 Uhr, soll die Königliche hohe und niedere Jagd in demjenigen Theile des Arnsberger Stadtwaldes, welcher zwischen dem Stockumer Bach und Rumbecker Walde liegt, alternative auf eine sechs- oder zwölfjährige Bestandzeit nach dem Meistgebot in der Wohnung des Unterzeichneten nochmals ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 6. Juli 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 404.
Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Montag am 12. Juli d. J. sollen im Distrikt Humbracken der Allager Mark (Beerbten-Antheil) die bei der Kohlholzaufbereitung daselbst aussortirten 130 buchen Nutzblöcke, welche circa 2746 Cubikfuß vorzügliches Fabrik- und Geschirrholz enthalten, so wie der auf circa 1 Klafter taxirte Abfall an unverarbeitbarem Kohlholz und die vorgefallenen unaufbereiteten Reiser, taxirt zu 86 Klafter, an Ort und Stelle, präcise 9 Uhr des Morgens, öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Königliche Waldwärter Lintner zu Hirschberg auf Ersuchen jederzeit bereit seyn wird, denselben nicht nur das gen. Holz auf Ort und Stelle zu

zeigen, sondern ihnen auch die im Termine zu eröffnenden Verkaufs-Bedingungen schon vorher mitzutheilen.

Rumbeck, den 29. Juni 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 405. Verding wegen des Umbaues der Brücke über die Heve bei Neuhaus.

Die Brücke über die Heve im Völlinghauser Wege, oberhalb Neuhaus, soll verlegt und daher umgebaut werden. Für den Verding der hierbei vorfallenden Zimmer- und Faschinen-Arbeiten wird ein Termin auf den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, am Forsthause Neuhaus anberaumt, wo Anschlag und Vorbedingungen an Ort und Stelle erklärt werden sollen.

Soest, den 2. Juli 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

B. 2. N. 406. Verding von Arbeiten ꝛc. zum Neubau der letzten Section der Ruhrstraße.

Zum Neubau der letzten Section der Ruhrstraße, von dem Einfluß der Liese in die Ruhne über Hallenberg bis zur Preußisch-Hessischen Grenze bei Bromskirchen, sollen Dienstag den 20. Juli folgende Arbeiten und Material-Lieferungen öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1)	die Ausführung der Erdarbeiten auf der ganzen Länge von beinahe einer halben Meile, in fünf einzelnen Abtheilungen, zusammen veranschlagt zu	7047	Thlr.	13	Sgr. 5 Pf.
2)	Die Gewinnung und Anfuhr der Befestigungsmaterialien	4742	»	26	» 9 »
3)	die Anlage der Befestigungsdecke incl. Steinpflaster durch Hallenberg	3045	»	24	» 2 »
4)	die Ausführung der erforderlichen Mauer-Arbeiten	2648	»	13	» 6 »
	Summa .	17484	»	17	» 10 »

Geeigneten Bau-Unternehmern, welche ihre Cautionsfähigkeit sicher nachweisen können, dient Vorstehendes mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die Zusammenkunft an dem genannten Tage, Morgens 9 Uhr, bei dem Gastwirth Schneider in Hallenberg statt findet, und die Kostenanschläge und Bedingungen schon vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Meschede, den 22. Juni 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

B. 1.
N. 407.
Anlegung einer Lohmühle bei Bochum.

Der Müller Lechtermann unweit Bochum, beabsichtigt mit seiner Kornmühle eine Lohmühle in der Art zu verbinden, daß solche durch das Getriebe des Kammrades der Kornmühle in Bewegung gesetzt und kein neues Wasserrad angelegt werden soll.

Diejenigen, welche dieser Anlage zu widersprechen sich etwa berechtigt glauben, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls solche unbeachtet bleiben. Den übrigen Müllern steht zwar um deswillen kein Widerspruchsrecht zu: daß dem Bedürfnisse durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey; es werden aber dergleichen Widersprüche angenommen und der höhern Behörde zur Beurtheilung vorgelegt werden.

Die nähere Beschreibung der Anlage ist auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 29. Juni 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

B.
N. 408.
Patent-Verleihung.

Von dem hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 25. Mai dieses Jahres ein Patent,

auf die aus Theilen bekannter Scheermaschinen konstruirte, durch Modell und Beschreibung näher erläuterte, Scheermaschine für Tücher, mit ausschließlicher Anwendung der rotirenden Scheere auf einem gewöhnlichen gepolsterten Scheertisch, ohne jedoch Andere an der Benutzung ihrer Theile zu einer abweichenden Zusammensetzung zu hindern,

für den Zeitraum von acht nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, bewilligt worden.

Wir bringen dieses, in Nachachtung der Verfügung des Publikandums vom 14. October 1815, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eupen, den 28. Juni 1830.

Hüffer et Morkramer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 29.

Arnsberg, den 17 Juli 1830.

N. 262. Empfehlung einer Schrift.

Auf die kürzlich erschienene Schrift:

Die Mineralquellen und das Mineral-Schlammbad zu Tatenhausen in der Grafschaft Ravensberg, von Rudolph Brandes und Dr. Karl Tegeler. Lemgo. Meyersche Buchhandlung. 1830.

wird hiermit das Publikum mit dem Wunsche aufmerksam gemacht, daß solche zur vermehrten Benutzung der gedachten Heilquellen beitragen möge.

Münster, den 2. Juli 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 263. Sonntagsschule für Handwerker in Soest.

Der erwünschte Erfolg der bereits in Münster und Paderborn bestehenden Sonntagsschulen zur praktischen Ausbildung der Handwerksgesellen und Lehrlinge hat zur Entstehung einer ähnlichen Sonntagsschule in Soest für Lehrlinge und Gesellen der dasigen Handwerker Veranlassung gegeben, an welcher auch Auswärtige, die nicht zu entfernt wohnen, Theil nehmen können, damit sie die freie Zeit, welche der Sonntag ihnen gewährt, durch Vermehrung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für ihren Beruf am dringendsten nothwendig sind, benutzen mögen.

In Soeſt haben ſchon vor der Errichtung der erwähnten Anſtalt die Meiſter der verſchiedenen Gewerbe ſich beeifert, ihre Lehrlinge und Geſellen zur Theilnahme an dem zu errichtenden Inſtitut zu ermuntern, ſo daß in einer ſehr kurzen Zeit eine bedeutende Liſte von unterzeichneten Lernbegierigen angewachſen iſt, deren Anzahl ſich am 15. v. M. ſchon bis zu 90 belief, unter welchen mehrere Meiſter ſind.

Die eingereichten Statuten haben wir beſtätigt. Laut denſelben wird, nach verrichtetem Gottesdienſt, der Unterricht in freien Handzeichnungen und Linearzeichnungen, Schreiben und Rechnen, Anfertigung von Anſchlägen, Rechnungen, Quittungen und ſchriftlichen Aufſätzen dieſer Art ertheilt.

Das Schulgeld wird halbjährig 1 Thlr. betragen.

Diejenigen, welche an dieſem Unterricht Theil zu nehmen wünſchen, melden ſich bei dem Herrn Lehrer Haverkamp zu Soeſt, und legen demſelben diejenigen Zeugniſſe und Papiere vor, welche derſelbe von ihnen als Legitimation fordern wird.

Die Herren Landräthe werden bemüht ſeyn, in den großen Städten ihrer Kreiſe ähnliche Schulen recht bald zu Stande zu bringen.

Arnsberg, den 23. Juni 1830.

Königliche Regierung.

N. 264. Executiviſche Einziehung von Mandatarien-Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien.

Durch das Miniſterial-Reſcript de 28. Januar c. iſt beſtimmt worden, daß die executiviſche Einziehung von Mandatarien-Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien nur innerhalb des Jahres, während welches aus dem, dieſen Prozeß beendigenden Erkenntniß Execution nachgeſucht werden kann, ſtatt findet; daß aber, wenn die Juſtiz-Commiſſarien dieſe Friſt verſtreichen laſſen, dieſelben zum Prozeß gegen ihre Mandanten verwieſen werden müſſen.

Es wird dies zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Hamm, den 27. Juni 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 265. Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien für Informations-Termine und Briefe.

Zufolge einer von des Herrn Juſtizminiſters Excellenz getroffenen Beſtimmung, kann ein Juſtiz-Commiſſar, deſſen ſich eine Partei bedient, um die Informationen aufzunehmen, und ſie dem, den Prozeß führenden Anwalt mitzutheilen, für die Informations-Termine die Abſchnitt III. No. 6. der Gebührentaxe für Conferenzen beſtimmten Sätze, und für Briefe, welche nicht blos die Mittheilung der aufgenommenen Information

enthalten (als in welchem Falle nur Schreibgebühren zu nehmen sind), beziehungsweise die No. 7. und 8. bestimmten Sätze liquidiren. Es darf aber niemals für ein und dasselbe Geschäft zu gleicher Zeit der Satz No. 6. und einer der Sätze No. 7. und 8. deshalb liquidirt werden, weil etwa das Informations-Protokoll blos die factischen und der Brief die rechtlichen Momente aus einander setzen, vielmehr sind in solchen Fällen immer nur der Satz No. 6. und für den Brief die Liquidation von Schreibgebühren, zulässig.

Hamm, den 29. Juni 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 266. Stempelfreiheit derjenigen pupillarischen Verhandlungen, denen die Sportelfreiheit zugestanden ist.

Nach einem Reskripte des Königlichen Finanzministerii vom 19. Februar a. c. tritt die Stempelfreiheit auch bei denjenigen gerichtlichen Verhandlungen für Pupillen ein, welchen nach der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815, §. 2. No. 14. die Sportelfreiheit bewilligt ist, wenn gleich diese Prozeßverhandlungen nicht zu denjenigen Verhandlungen in Vormundschaftssachen gerechnet werden können, denen der §. 3. lit. c. des Gesetzes vom 7. März 1822 die Stempelfreiheit bewilligt, wenn der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Hamm, den 2. Juli 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 267. Einlösung der Ruhrorter-Hafenschuldscheine Lit A. No. 17—20. u. Lit. B. No. 41—44.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Westphalen Herr Freiherr von Vincke Excellenz haben mich beauftragt, den Einlösungstermin folgender Hafenscheine, nämlich:

von Lit. A. die Nummern 17. 18. 19. und 20. à 1000 Thlr. — 4000,

u. von Lit. B. die Nummern 41. 42. 43. und 44 à 500 Thlr. — 2000,

auf den 1. Januar künftigen Jahres festzustellen.

Solches zur öffentlichen Kenntniß bringend, lade ich die resp. Besitzer ein, am genannten Tage, gegen Rückgabe der quittirten Schuld-Dokumente die Gelder bei mir in Empfang zu nehmen.

Sollten jedoch Inhaber dieser gekündigten Hafenschuldscheine es vorziehen, ihre Zahlung bei der Königlichen Bank in Münster, oder bei dem Herrn Landrentmeister von der Mark in Arnsberg zu erhalten, so werden sie hierdurch ersucht, solches zeitig genug anzeigen zu wollen.

Ruhrort, den 1. Juli 1830.

Der Hafenkassen-Rendant, H. Sanderus.

Nachweisung.

der im Monat Juni 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.	Roggen, der Scheffel.	Gerste, der Scheffel.	Hafer, der Scheffel.	Erbsen, der Scheffel.	Buchweitzen, der Scheffel.	Kartoffeln, der Scheffel.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	im Preußischen Maaß und Gewicht.								
	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
Hamm . . .	2 " 3	1 24 9	" " "	" 24 6	2 6 3	" " "	" 17 6	" 16 "	5 13 8
Hattingen .	2 21 3	1 28 9	1 13 4	" 25 9	" " "	1 8 "	" 22 "	" 15 9	5 10 "
Herdecke . .	2 7 2	2 1 9	1 8 11	1 " 1	" " "	" " "	" " "	1 " "	6 " "
Langschede .	2 3 "	1 25 "	1 6 4	" » "	» " "	" " "	" " "	" " "	" " "
Lippstadt . .	2 6 "	1 20 "	1 9 "	" 23 "	2 5 "	" " "	" 22 6	" 25 "	4 15 "
Menden . .	2 9 3	2 " "	1 9 11	" 26 9	2 9 3	" " "	" " "	" " "	" " "
Meschede . .	2 11 "	1 21 6	1 11 10	" 22 8	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
Schwerte . .	2 12 7	1 28 8	1 10 11	" 27 11	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "
Soest	2 17 "	2 5 4	1 12 6	" 26 6	2 " "	" " "	" 23 4	" 17 "	3 12 6
Witten . . .	2 13 "	1 24 3	1 11 "	" 29 "	" " "	1 12 "	" 15 9	" 27 6	4 29 "
Durchschnitts-Preis . .	2 10 1	1 27 "	1 10 5	" 26 3	2 5 $1\frac{1}{2}$	1 10 "	" 20 3	" 21 $10\frac{1}{2}$	4 28 4

Beilage

zum

29. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 17. Juli 1830.

N. 409. Verdingung von Salz-Transporten.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1831

a) von Neusalzwerk nach Beverungen, Höxter, Halle und Rahden;
b) von Westernkotten nach Lippstadt;
c) von Sassendorf nach Laasphe, Olpe und Siegen;
d) von Werl nach Coesfeld, Vreden, Münster und Siegen;
e) von Königsborn nach Witten und Hagen; und
f) von Dorsten nach Borken;

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. August c. durch Submission, und nöthigenfalls durch Licitation, verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an den vorstehenden Orten bei den Königl. Salz-Debitstellen und dem Speditionsorte Lippstadt einzusehen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf und Coesfeld, so wie bei den Untersteuerämtern zu Hagen, Arnsberg, Hamm und Bielefeld.

Münster, den 2. Juli 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 410. Diebstahl zu Kreische.

In der Nacht vom 24. auf den 25. April c. ist dem Ackersmann Peter Marscheid zu Kreische, Gerichtsbezirks Lüdenscheid, eine Taschenuhr aus seiner Wohnung gestohlen worden.

Dieselbe war eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, der äußere Kasten rothbraun lakirt. Auf dem Zifferblatt befinden sich die Worte: »Peter Caspar Höller. Rade;« sodann römische Stundenzahlen, goldene Zeiger und ein schwarzer Datumzeiger. Im Innern des obern Kastens befand sich auf einem Blättchen der Name

»Schmerbeck. Breckerfeld.«

An der Uhr war eine stählerne Kette und an dieser ein messingener Schlüssel.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der

Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Juli 1830.

Königl. Preuß Inquisitoriat.

N. 411. Diebstahl zu Altenessen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. sind dem Ackerknecht Joseph Kinkert zu Altenessen aus seiner Schlafstube mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

4 ganz neue Hemden, gez. J. K.; 1 gestrickte weiße wollene Unterjacke; 2 Paar blaue leinene Hosen; 1 graue tuchene Militairhose; 1 gestreifte Pique-Weste; 1 silberne dreigehäusige englische Taschenuhr, welche auf dem lakirten Kasten einen eingelegten metallenen Schwan hatte, und mit einer stählernen Kette versehen war; 1 Paar neue Schuhe mit Riemen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 6. Juli 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 412. Diebstahl zu Altengesecke.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni d. J. sind dem Anton Ungering zu Altengesecke mittelst Einsteigens durch ein Fenster folgende Gegenstände entwendet worden:

ein Paar Halbstiefeln; ein silbernes Kreuz mit einer Kette von Silber, ungefähr eine Elle lang; ein Paar halbgeschlissene leinene Strümpfe; ein feines rothes Frauenhalstuch mit gelben Blumen; ein baumwollenes Sacktuch, roth mit weißen Streifen; ein Paar Castor-Strümpfe mit Zwickeln.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Erwitte, den 3. Juli 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 1. N. 413. Anlegung einer Windmühle bei Schmerlecke.

Der Landwirth Franz Anton Steinmann, genannt Sperlbaum zu Schmerlecke, beabsichtigt auf eigenen Grundstücken in der Nähe von Schmerlecke eine Windmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, den etwaigen Widerspruch gegen diese Bauanlage um so gewisser binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei mir

und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, als sonst nach Lage der Sache über dieses Gesuch höheren Orts entschieden werden wird.

Lippstadt, den 6. Juli 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 414. Abhanden gekommenes Dienstsiegel.

Das zum Schwarzdruck bestimmte Dienstsiegel des Bürgermeisters zu Medebach mit der Umschrift: KOE. PR. BÜRGERMEISTEREI MEDEBACH. im Innern der Adler, und die beiden äußern schwarzen Umfassungs-Linien einschließlich 1 Zoll ¼ Linie Preuß. Durchmesser enthaltend, ist abhanden gekommen, und wird hierdurch für ungültig erklärt; derjenige aber, der davon Wissenschaft haben möchte, solche dem Bürgermeister Hauck in Medebach mitzutheilen ersucht.

Bei der dortigen Verwaltung wird einstweilen ein gewöhnliches Lacksiegel gebraucht werden.

Brilon, den 7. Juli 1830.

Der Landrath daselbst.

B. N. 415. Wochenkornmarkt zu Neheim.

Die Wiedereinführung des der Stadt Neheim vom Churfürsten Maximilian Franz unterm 24. April 1786 bewilligten Wochenkornmarkts, ist von dem Königlichen hohen Ober-Präsidio zu Münster genehmigt worden. Es wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieser Markt jeden Montag, wenn aber ein Feiertag auf denselben fällt, an dem darauf folgenden Dienstage gehalten und am Montage den 2. k. M. August eröffnet werden wird. Es ist dafür gesorgt, daß hier stets Korn zu einem billigen Preise zu verkaufen und abzusetzen ist.

Die zum Markt kommenden Käufer und Verkäufer sind vorerst vom Stand- und Lagergeld frei, auch wird der Weg von hier nach Höingen in einen polizeimäßigen Stand gesetzt.

Neheim, den 9. Juli 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 416. Verkauf des Stiftsgebäudes und einiger Gartenstücke zu Obermarsberg.

Die disponibeln Theile des Stiftsgebäudes und vier Gartenstücke zu Obermarsberg sollen zum freien Verkauf dem Meistgebote ausgesetzt werden. Der Bietungstermin wird Montag den 19. d. M., Morgens 10 Uhr, auf dem Stiftsgebäude zu Obermarsberg abgehalten, und können die Verkaufsbedingungen vorher hier eingesehen werden.

Meschede, den 9. Juli 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 417. Verpachtung des Ertrags d. Kirschbäume auf dem Wege von Arnsberg nach Rumbeck ꝛc.

Der Ertrag der Kirschbäume auf den Wegestrecken von Arnsberg bis Rumbeck und bei Müschede soll, zufolge Verfügung Königl. hochlöbl. Regierung, vorzüglich zur mehreren Sicherung dieser Bäume gegen Beschädigungen auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Der Termin ist auf den 24. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, an der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wo Pachtlustige sich einfinden wollen.

Arnsberg, den 10. Juli 1830.

Der Bau-Inspector, Ritter.

B. 2. N. 418. Anlegung einer Lohmühle bei Bochum.

Der Müller Lächtermann, unweit Bochum, beabsichtigt mit seiner Kornmühle eine Lohmühle in der Art zu verbinden, daß solche durch das Getriebe des Kammrades der Kornmühle in Bewegung gesetzt und kein neues Wasserrad angelegt werden soll.

Diejenigen, welche dieser Anlage zu widersprechen sich etwa berechtigt glauben, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls solche unbeachtet bleiben. Den übrigen Müllern steht zwar um deswillen kein Widerspruchsrecht zu: daß dem Bedürfnisse durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey; es werden aber dergleichen Widersprüche angenommen und der höhern Behörde zur Beurtheilung vorgelegt werden.

Die nähere Beschreibung der Anlage ist auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 29. Juni 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

N. 419. Prüfung der, in das Progymnasium zu Brilon aufzunehmenden Schüler.

Am 25. und 26. August d. J. wird die Prüfung derjenigen Schüler, welche im künftigen Jahre in das hiesige Progymnasium oder in die damit verbundene Vorbereitungsklasse neu aufgenommen zu werden wünschen, statt finden.

Die Schüler haben sich mit Zeugnissen ihrer Pfarrer und bisherigen Lehrer zu versehen, worin bemerkt seyn muß:

a) Namen, Alter und Religion;
b) natürliche Anlagen und sittliche Aufführung;
c) Namen, Stand und Wohnort ihrer Aeltern und deren Vermögens-Umstände, oder wenn die Aeltern verstorben, Namen, Stand und Wohnort der Vormünder und Vermögens-Umstände der Mündel.

Die auswärtigen Aeltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel der hiesigen Anstalt anvertrauen wollen, werden ersucht, den Lehrern diejenigen nachzuweisen, welchen sie die im Amtsblatt von 1822 N. 411. vorgeschriebene Aufsicht über dieselben übertragen haben.

Wegen Aufnahme armer Schüler wird auf das Amtsblatt von 1821 No. 822. Bezug genommen.

Brilon, den 9. Juli 1830.

Das Curatorium daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 30.

Arnsberg, den 24. Juli 1830.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 1252. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9. December 1829. N. 269. Gesetzsammlung. Nr. 13.

N. 1253. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Mai 1830, wodurch der §. 2. der Straf-Bestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 ergänzt wird.

N. 1254. Gebühren-Taxe für die Lehnskurien im Herzogthume Sachsen. Vom 28. Mai 1830.

N. 270. Ankauf von Artillerie-Remonte-Pferden in Westphalen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. März d. J. in No. 13. des Arnsbergschen Amtsblatts, bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß ich zum Ankauf von Artillerie-Remonte-Pferden Anfangs October in Westphalen eintreffen werde.

Der Ankauf wird am 4. October d. J. in Coesfeld,
" 7. " " " Tecklenburg,
" 10. " " " Beckum,
" 12. " " " Lippstadt,
" 15. " " " Unna,
" 18. " " " Recklinghausen,
und am 21. " " " Lüdinghausen

statt finden.

Diejenigen Herren Pferdezüchter oder Pferdebesitzer, welche bei dieser Gelegenheit, unter den in jener Bekanntmachung aus einander gesetzten Bedingungen, Pferde verkaufen wollen, werden daher ersucht, dieselben an den genannten Tagen und Orten, des Morgens früh um 8 Uhr vorzustellen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß die gekauften Pferde gleich abgenommen und baar bezahlt werden.

Torgau, am 1. Juli 1830.

Der General-Major und Commandeur der 6. Cavallerie-Brigade.
v. Lützow I.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Majors v. Lützow bringe ich zur allgemeinen Kenntniß und empfehle, unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. März c. (Amtsbl. S. 185) die Angelegenheit nochmals der besondern Fürsorge der Herren Landräthe.

Münster, den 12. Juli 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 271. Empfehlung einer Schrift.

Der hiesige Steuer-Revisor, Lieutenant a. D. Boner hat in einer, in der Theissingschen Buchhandlung hieselbst für 15 Sgr. zu habenden Druckschrift vollständigen, auf Erfahrung gegründeten Unterricht über die Anlage der Bohr- oder artesischen Brunnen auf eine gründliche und zugleich faßliche Weise ertheilt. Ich finde mich veranlaßt, dies nützliche Werk denen, welche davon Gebrauch machen können, zu empfehlen.

Münster, den 7. Juli 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 272. Kirchliche Sängerchöre.

Die Quartal-Berichte über die kirchlichen Sängerchöre sind zuletzt unregelmäßig eingegangen. — Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hierunter die Vorschrift genau zu beobachten und die für das

zweite Quartal dieſes Jahres jetzt, ſo weit rückſtändig, unverzüglich einzureichen.

Münſter, den 12. Juli 1830.

Königliches Conſiſtorium.

N. 273. Oeffentliches Lob.

Bei dem am 29. April d. J. zu Oſterflierich, Kreiſes Hamm, ſtatt gehabten Brandunglücke, wodurch das Wohngebäude des Colons Langerfeld daſelbſt nebſt einem Backhauſe völlig eingeäſchert worden, hat ſich der Schmiedegeſell Othmar Seithe zu Peddinghauſen auf eine ſehr rühmliche Weiſe ausgezeichnet, indem ſeinem muthvollen Benehmen, ſeiner Umſicht und Menſchenliebe es allein verdankt wird, daß er, die eigene Lebensgefahr nicht achtend, den alten 70jährigen Langerfeld, die Näherin Sophia Holtmann, den 2jährigen Knaben Langerfeld und den Hirten Neuhäuſer vom Flammentode errettete.

Nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 784. wird dieſer Edelmuth des Othmar Seithe mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß ſolcher von der höhern Behörde durch die Verleihung der ſilbernen Rettungs-Medaille anerkannt worden iſt.

Arnsberg, den 7. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 274. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio

iſt der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor von Mengershauſen von dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Münſter in gleicher Eigenſchaft an das Collegium verſetzt.

Die Auscultatoren Mekus, Voswinkel, Heintzmann, Pauls und Brüninghauſen ſind als Ober-Landesgerichts-Referendarien beſtätigt, auch die beiden letztgenannten auf ihr Anſuchen Behufs ihrer Qualification zum Notariat in den Königlichen Rheinprovinzen vom Collegio entlaſſen.

Die Rechts-Candidaten Merrem, v. Lorch, v. Cotzhausen I. u. II., Michels und Wachter sind als Auscultatoren angestellt.

II. Bei den Untergerichten.

ist der bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Halberstadt angestellt gewesene Ober-Landesgerichts-Assessor Graßhoff als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Diederichs zu Unna, so wie der Justiz-Commissarius und Notarius Maerker zu Hagen und der Justiz-Commissarius Sugg zu Rees sind verstorben.

Der bisherige Hülfsbote, invalider Unteroffizier Schürmann ist als Gerichtsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm angestellt.

Hamm, den 29. Juni 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 275. Versteuerung des geschlachteten Viehes.

Zur Ergänzung des §. 97. der Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative für die Provinz Westphalen vom 14. resp. 15. November und 15. December 1825 wird hierdurch verordnet:

daß das geschlachtete, nach dem Gewicht zu versteuernde Vieh, wenn die Schlachtung Vormittags erfolgt, längstens Nachmittags, wenn sie aber Nachmittags bewirkt wird, spätestens am folgenden Morgen, bei Vermeidung der im §. 146. der gedachten Regulative geordneten Strafe, zur Wage gestellt und versteuert werden muß.

Münster, den 13. Juli 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 276. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der von der Königl. Ober-Bau-Deputation zum Feldmesser für tüchtig erklärte Georg Dickel, gegenwärtig zu Oberkirchen bei Schmallenberg, ist nach vorheriger Vereidung in die Zahl der Regierungs-Conducteurs aufgenommen worden.

Beilage

zum

30. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. Juli 1830.

N. 420. Katholische Kirchen-Collecte zum Neubau der kathol. Kirche zu Mroczen

Von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist zum Neubau der katholischen Kirche zu Mroczen, im Regierungsbezirke Bromberg, eine Collecte in den katholischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden, weshalb die katholische Pfarrgeistlichkeit unseres Departements zur Veranlassung der vorschriftsmäßigen Abhaltung dieser Collecte in ihren resp. Kirchen mit dem Beifügen hiermit aufgefordert wird, daß sämmtliche Gaben der Mildthätigkeit vor dem 15. September d. J. an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden müssen, welche dann ihrer Seits die Abführung an unsere Hauptkasse bei der nächsten Steuerablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 15. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

B. N. 421. Patent-Verleihung.

Von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern ist dem vormaligen Regierungs-Conducteur Georg Bauer zu Berlin ein vom 2. Juli c. an auf fünf nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent auf

die an einem geometrischen Arbeitstische angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradlinigter Eintheilung, wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert und für eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Aus höherem Auftrage wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 19. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 422. Diebstahl zu Hamm.

In der Nacht vom 23 auf den 24. v. M. ist dem Wachtmeister Engels hieselbst aus seiner Wohnung ein Oberbett gestohlen worden. Dasselbe war von blau und weiß gestreiftem Barchent und daran kenntlich, daß in demselben ein Mauseloch von der Größe eines Thalers befindlich.

Warnend vor dem Ankauf desselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Pferdes führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 10. Juli 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 423. Steckbrief hinter J. Hafkerbrink.

Der nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls schon dreimal bestrafte Ackersknecht Johann Hafkerbrink aus Mühlheim a. d. Ruhr hat abermals am 18. v. M. bei dem Ackersmann Fried. Növermann zu Fuhlerum, Gerichtsbezirks Broich, einen Diebstahl verübt und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Er entwendete bei dem Növermann

10 harte Berliner Thaler; 1 blauen leinenen Kittel; 1 Hemd; 1 blaue tuchene Hose; 1 Paar Stiefeln; 1 blaue tuchene Kappe mit schwarzem Schirm; 1 Pfeife, bestehend aus einem porzelanen Kopf mit einem Gemälde, Christi Himmelfahrt vorstellend, mit Silber beschlagen, hölzernem Abguß mit 3 silbernen Bänden, kurzem Rohr von Ebenholz, woran eine doppelte silberne Kette mit silbernen Eicheln, und einer schwarzen elastischen Spitze.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den J. Hafkerbrink Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 10. Juli 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Der Johann Hafkerbrink aus Mülheim a. d. Ruhr, ist evangelischer Confession, 35 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat braune Haare, braune Augenbraunen, hohe Stirn, grüne Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales und blatternarbiges Gesicht und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm 2 Kanonen abgezeichnet und eine Granate, mit der Jahreszahl 1818 und dem Zeichen J. H., auf dem linken Arm ein Cupido. Seine Bekleidung besteht höchstwahrscheinlich aus den oben sub 2 bis 6 verzeichneten Stücken.

N. 424. Diebstahl zu Westönnen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats sind dem Knecht des Colon Hünnies zu Westönnen, Hermann Schroer, folgende Effekten entwendet worden:

ein schwarzblauer tuchener Ueberrock mit zwei Reihen schwarzer gewirkter Knöpfe, auf welch letzteren schwarzbraune Kreuze befindlich sind; eine dito Hose, etwas feiner; ein graues langes Kamisol, welches von einem Rocke gemacht ist, mit einer Reihe Knöpfe von Kameelhaaren, durchspon-

nen mit rother Seide; ein kurzes nanquinenes Kamisol, mit blauem Leinen gefüttert; eine wollenkottene Weste mit rothen und schwarzen Streifen, an der Weste waren 9 blanke gelbe Knöpfe; eine baumwollene dito, dunkelbraun mit Streifen und runden blanken Knöpfen; ein hellblauer Kittel; ein gelbes Halstuch mit einer weißen Guirlande, in der Mitte desselben befanden sich vier weiße Punkte; ein rothes dito mit gelben Blümchen; ein kleines roth und weißes Schnupftuch, und an Baarschaft 3 Fünfsilbergroschenstücke, drei $^1/_{12}$-Thalerstücke und 6 Pf.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wird ein Jeder vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände gewarnt und aufgefordert, etwaige Spuren zur Entdeckung des Thäters schleunigst dahier anzuzeigen.

Werl, den 9. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

N. 425. Diebstahl zu Nieder-Bergheim.

Im Anfange des vorigen Monats ist aus Brunen Hause zu Nieder-Bergheim ein zur dortigen Kapelle gehörender silberner vergoldeter Kelch, etwa 6 Thlr. werth, ganz schlicht, ohne besondere Kennzeichen, etwa $^1/_2$ Fuß hoch und einen Ort haltend, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe des Kelches warnen, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sache führen könnte, uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 10. Juli 1830.

Königl. Preuß. Justizamt Belecke.

B. 1. N. 426. Umwandlung eines Blechhammers bei Immingbausen in einen Stabeisenhammer.

Der Fr. Jos. Bonzel zu Olpe hat den Blechhammer auf dem Bruch bei Imminghausen, in der Bürgermeisterei Olpe, im Kreise Olpe, käuflich erworben und beabsichtigt, denselben in einen Stabeisenhammer umzuwandeln.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche sich bei dieser Umwandlung in ihren Rechten gefährdet glauben, binnen 8 Wochen à dato ihre Beschwerden bei unterzeichnetem Bergamte vorzubringen und zu begründen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem Vorhaben des F. Jos. Bonzel willfahrt werden soll.

Siegen, den 14. Juli 1830.

Königl. Preuß. Bergamt.

B. 2. N. 427. Anlegung einer Windmühle bei Schmerlecke.

Der Landwirth Franz Anton Steinmann, genannt Sperlbaum zu Schmerlecke, beabsichtigt auf eigenen Grundstücken in der Nähe von Schmerlecke eine Windmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, den etwaigen Widerspruch gegen diese

Bauanlage um so gewisser binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, als sonst nach Lage der Sache über dieses Gesuch höheren Orts entschieden werden wird.

Lippstadt, den 6. Juli 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 428. Anlegung einer Pulvermühle bei Erndtebrück.

Der Kaufmann Martin zu Erndtebrück beabsichtigt den Bau einer neuen Pulvermühle im Eberthale, in der Richtung von Erndtebrück nach Lützel, auf eine Entfernung von etwa 250 Schritten von der Straße.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, werden aufgefordert, ihren Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf Einwendungen nicht weiter gehört werden wird.

Berleburg, den 13. Juli 1830.

Das landräthliche Officium.

N. 429. Verkauf eines Dom.-Grundstücks bei Evingsen.

Da in dem auf den 16. Juni c. angestandenen Veräußerungs-Termin des bei Evingsen gelegenen sogenannten Kalkofenstücks kein annehmbares Gebot abgegeben ist, so soll dasselbe in Termino den 11. August a. c., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Klinke an der Brücke zu Altena, zur anderweiten Zeitverpachtung auf 3 Jahre öffentlich ausgestellt werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Hagen, den 12. Juli 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 430. Verpachtung eines Dom.-Grundstücks bei Iserlohn.

Am 11. August c., Vormittags 10 Uhr, soll in der Behausung des Herrn Gastwirths Klinke an der Brücke zu Altena der Domanial-Garten im Bredenbruch bei Iserlohn, 94 Ruthen groß, weil in dem am 16. v. M. dazu angestandenen Veräußernngs-Termin kein annehmbares Gebot abgegeben ist, zur anderweiten Zeitverpachtung auf 3 Jahre öffentlich ausgesetzt werden, wozu Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Hagen, den 12. Juli 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 431. Verpachtung von Dom.-Grundstücken bei Kierspe.

Auf die, in dem am 23 Juni c. angestandenen Termine zur Veräußerung ausgesetzten Parcellen vom sogenannten Trienen-Lande zu Linden bei Kierspe, und zwar auf die Parcellen von resp. 1 Morgen 28 Ruthen und 28 Ruthen Größe, sind keine annehmbare Gebote abgegeben. Es sollen solche daher in Termino den 11. August a. c., Vormittags 10 Uhr, in der Behau-

sung des Herrn Gastwirths Klinke an der Brücke zu Altena, zur anderweiten Zeitverpachtung auf 3 Jahre öffentlich ausgestellt werden, welches Pachtlustigen hierdurch zur Nachricht dient.

Hagen, den 12. Juli 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 432. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Rhynern.

Montag den 9. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen nachfolgende, bei Rhynern gelegene Grundstücke, nämlich:

1) die kleine Breite, ein Ackerland, 10 Morgen 135 []Ruthen 70 Fuß groß;
2) der kurze Kamp, ein Ackerland, 12 Morgen 135 []Ruthen 20 Fuß groß;
3) der neue Kuhkamp, auch Mönninghoffskamp genannt, ein Ackerland, groß 12 Morgen 152 []Ruthen 95 Fuß;

nochmals alternative zum freien und grundzinsweisen Verkaufe, zu Rhynern in der Behausung des Herrn Chausseegeld-Empfängers Schulze-Rhynern, ausgeboten werden.

Die nähern Beschreibungen und Bedingungen sind täglich in der hiesigen Rentamtsstube einzusehen.

Hamm, den 14. Juli 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 433. Verkauf eines Dom.-Grundstücks bei Rhynern.

Das bei Rhynern gelegene Ackerland, die große Breite, groß 11 Morgen 38 []Ruthen 50 Fuß, soll abermals zuerst in 8 Parcellen nach der bisherigen Verpachtung, und nachher im Ganzen, alternative zum grundzinsweisen und freien Verkaufe ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich in termino Montag den 9. August in der Behausung des Herrn Chausseegeld-Empfängers Schulze-Rhynern einzufinden und können die nähere Beschreibung und Bedingungen in der hiesigen Rentamtsstube täglich eingesehen werden.

Hamm, den 14. Juli 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 434. Einbrennen der von dem Landgestüte gefallenen Fohlen und Auswähler der Freistuten.

Zum Einbrennen der, von den Beschälern des Königlich Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1.	Donnerstag	den 5.	August	zu Huttrop bei Essen,	Morgens 9 Uhr,
2.	Freitag	» 6.	»	» Hörde,	dito.
3.	Sonnabend	» 7.	»	» Heeren,	dito.
4.	Montag	» 9.	»	» Hellefeld,	dito.
5.	Mittwoch	» 25.	»	» Erwitte,	dito.

welche den Besitzern von Landgestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Zugleich wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in diesen Terminen die Aufzeichnung der im künftigen Frühjahre überhaupt zu bedeckenden Stuten, so wie die Auswahl der, den kleinen Grundbesitzern gehörigen besten Stuten, zur Ertheilung von Freischeinen für das unentgeltliche Bedecken derselben statt finden wird.

Ich fordere daher die betreffenden Pferdezüchter auf, ihre guten Stuten unfehlbar an den bestimmten Tagen, Stunden und Orten zu gestellen.

Warendorf, den 5. Juli 1830.

Der Gestüte-Inspector, Köhne.

N. 435. Verpachtung resp. Verkauf der Königl. Jagd in den Warsteiner, Belecker und Welschenbecker Waldungen.

Freitag den 13. August l. J., Vormittags 10 Uhr, soll die dem Königlichen Fiskus in nebenbenannten Waldungen zustehende Jagd auf eine sechs- oder zwölfjährige Bestandszeit, so wie gleichzeitig die Gerechtsame selbst zum Verkaufe nach dem Meistgebot ausgesetzt werden; welches den Pacht- und Kauflustigen mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, daß sie sich zur bestimmten Zeit beim Herrn Gastwirth Bergenthal in Warstein einfinden wollen.

Arnsberg, den 20. Juli 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

B. 3. N. 436. Anlegung einer Lohmühle bei Bochum.

Der Müller Lächtermann, unweit Bochum, beabsichtigt mit seiner Kornmühle eine Lohmühle in der Art zu verbinden, daß solche durch das Getriebe des Kammrades der Kornmühle in Bewegung gesetzt und kein neues Wasserrad angelegt werden soll.

Diejenigen, welche dieser Anlage zu widersprechen sich etwa berechtigt glauben, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls solche unbeachtet bleiben. Den übrigen Müllern steht zwar um deswillen kein Widerspruchsrecht zu: daß dem Bedürfnisse durch die vorhandenen Mühlen schon genügt sey; es werden aber dergleichen Widersprüche angenommen und der höhern Behörde zur Beurtheilung vorgelegt werden.

Die nähere Beschreibung der Anlage ist auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 29. Juni 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

N. 437. Verkauf einer Feuerspritze zu Hofginsberg.

Die in der Königlichen Oberförsterwohnung zu Hofginsberg befindliche, etwa 1½ Ohm fassende Feuerspritze nebst den dazu gehörigen ledernen Schläuchen soll am 31. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Siegen, den 13. Juli 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 438. Verding wegen Erbauung einer Förster-wohnung ꝛc zu Junkernhees.

Der Bau einer neuen Königlichen Forstwohnung so wie eines neuen Oekonomie-Gebäudes zu Junkernhees im Kreise Siegen soll am 5. August d. J., Morgens 8 Uhr, an Ort und Stelle in der Wohnung des Herrn Belz an qualificirte Unternehmungslustige mindestfordernd verdungen werden.

Siegen, den 17. Juli 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 439. Verding wegen Anlieferung der Materialien zur Umlegung des Neheimer Straßenpflasters.

Die Anlieferung der zur künftigjährigen Umlegung des Neheimer Straßenpflasters erforderlichen Materialien, nämlich der Flußsteine und des Sandes, soll an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden. Es wird hierzu ein Verding auf den 31. d. M., Morgens um 10 Uhr, an der Wohnung des Herrn Gastwirths Egens zu Neheim angesetzt, wozu geeignete Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Arnsberg, den 20. Juli 1830.

Der Bau-Inspector, Ritter.

N. 440. Verding von Arbeiten bei Anlegung zweier Gärten bei Belecke und Warstein.

Die mit der Anlage der Gärten bei den herrschaftlichen Empfangs- und Wegewärterhäusern zu Belecke und Warstein verbundenen Arbeiten, im Ganzen veranschlagt zu 293 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., sollen am Montag den 9. August öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Qualificirte Unternehmungslustige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die Vorbedingungen, Anschläge und Zeichnungen bei dem Unterzeichneten vorher eingesehen werden können; die Zusammenkunft findet am gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Herrn Ulrich am Badehause bei Belecke statt.

Erwitte, den 18. Juli 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

B. 2. N. 441. Theilung der Hachenciers, Bitters, Vinclöters, Benninghofers und Lütgeholthausers-Marken.

Von der Königlichen Hochlöblichen Generalcommission in Münster ist der Unterzeichnete mit der Hudebefreiung und definitiven Theilung der in der Bürgermeisterei Hörde in dem Kreise Dortmund und in dem Regierungsbezirke Arnsberg belegenen Hacheneier-, Bitter-, Vinclöter-, Benninghofer- und Lütgeholthauser-Marken beauftragt.

Zur Anmeldung aller bei den Acten noch nicht bekannten Berechtsamen an dem Theilungsgegenstand ist auf den ausdrücklichen Antrag der bekannten Interessenten ein Termin auf den 27. August, Vormittags 9 Uhr, an der Behausung des Gastwirths Wormstall in Hörde angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, verabladet werden, damit sie ihre Ansprüche vollständig angeben und nachweisen, auch erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen, und zwar mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Niedermassen bei Unna, den 14. Juni 1830.

Der Spezial-Commissar Overweg.

N. 442. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Ferdinand Schönlau, Beilage Stück 25, No. 357.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 31.

Arnsberg, den 31. Juli 1830.

N. 277. Ernennung eines Preuß. General-Konsuls in Mexico.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungsrath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Konsul in Mexico zu ernennen geruhet, und hat derselbe seine Functionen daselbst angetreten.

Münster, den 16. Juli 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 278. Zum Pfarramte wählbar erklärte Kandidaten.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio sind folgende evangelische Kandidaten für wählbar zum Pfarramte erklärt worden:

1. Gieseler aus Werther, 2. Ferdinand Heidsieck und 3. Eduard Heidsieck aus Herford, 4. Huhold aus Heiligenthal, 5. Kobmann aus Lienen, 6. v. d. Kuhlen aus Herringen, 7. Landmann aus Ergste, 8. Ovenbeck aus Lienen, 9. Röder aus Soest, 10. Smend aus Lengerich und 11. Vomhoff aus Burbach.

Münster, den 21. Juli 1830.

Königliches Consistorium.

N. 279. Erlaubniß zu predigen.

Nach bestandener Prüfung ist folgenden evangelischen Kandidaten die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden:

1. Bertholdt aus Soest, 2. Buddeberg aus Lippstadt, 3. Deegen aus Cappeln, 4. Hagemann aus Bochold, 5. Hüser aus Kierspe, 6. Niemeyer aus Herdicke, 7. Pol aus Herdicke, 8. Schneider aus Schwelm und 9. Smend aus Lengerich.

Münster, den 21. Juli 1830.

Königliches Consistorium.

N. 280. Termine zur Prüfung der die Aufnahme in die Seminarien ansprechenden Schulamts-Präparanden.

Da im vorigen Jahre mehrere Schulamts-Präparanden zur Aufnahme in die Seminarien sich nach Ablauf der Prüfungs-Termine, welche unter dem 16. Juli v. J. durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind, gemeldet haben, so werden diese Termine nochmals in Erinnerung gebracht.

Die Prüfung

I. zur Aufnahme in das Seminar zu Soest

findet statt in Soest und Münster am ersten Dienstage des Monats September, zu Bielefeld am Dienstage in der zweiten vollen Woche des Monats Januar.

II. Zur Aufnahme in das Seminar zu Büren

geschieht die Prüfung in Büren am letzten Mittwoch des Monats September, in Arnsberg am Mittwoch in der zweiten vollen Woche des Septembers und in Münster am ersten Dienstage des Septembers. Lebenslauf und Atteste müssen 4 Wochen vorher an die Prüfungs-Commissarien eingesandt werden.

Münster, den 15. Juli 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 281. Verbot der Ausstellung von Bettelbriefen ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, das Verbot der Ausstellung von Bettelbriefen und diesen ähnlichen Attesten, desgleichen der Darreichung von Gaben an Bettler hiermit zu wiederholen und nachfolgende Bestimmung in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1820:

§. 7. Niemand darf, bei 10 bis 20 Sgr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen

etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

§. 10. Endlich soll Niemand das Vagabundiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabunden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand- oder andere Unglücksfälle, oder gar von falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

in Erinnerung zu bringen.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf Uebertretung dieser Vorschriften streng zu wachen und gegen jeden Contravenienten ohne Unterschied das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Arnsberg, den 15. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 282. Empfehlung einer Schrift.

Ueber die Militair-Verpflichtung der Preußischen Staatsbürger in ihren verschiedenen Abstufungen und Beziehungen und deren Ableistung u. s. w. ist bei August Rücker in Berlin (1830, Ladenpreis 20 Sgr.) ein Werk erschienen, welches eine höchst zweckmäßige und nützliche Zusammenstellung und Erörterung der über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen enthält, sich durch systematische Ordnung und Vollständigkeit vortheilhaft auszeichnet, und in jeder Hinsicht sowohl den Militairpflichtigen zur Belehrung über ihre Obliegenheiten und Rechte, als auch den mit den Ersatz-Aushebungs-Angelegenheiten beauftragten Behörden empfohlen werden kann.

Wir machen die betreffenden Beamten und das Publikum auf diese nützliche Schrift hierdurch aufmerksam.

Arnsberg, den 16. Juli 1830.

Königliche Regierung.

N. 283. Handel im Polizeibezirke.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben, auf Veranlassung entstandener Zweifel, entschieden, daß unter dem Ausdrucke: „Polizei-Bezirk," in dem §. 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, der Bürgermeisterei-Bezirk zu verstehen ist.

Der §. 3. des erwähnten Regulativs gestattet nämlich in diesem Polizei-Bezirke des Wohnorts, das Umhertragen zum Verkauf oder den Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wenn dieses von dem (für sein stehendes Gewerbe besteuerten) Gewerbetreibenden selbst, oder seinen Hausgenossen geschieht, ohne Gewerbeschein, blos mit einer besondern Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde.

Zur Beseitigung mehrmals vorgekommener Mißverständnisse wird hier zugleich bemerkt, daß der folgende vierte §. jenes Regulativs einen ganz andern Gegenstand betrifft. In diesem §. 4. wird nämlich jedem Inländer gestattet, selbst gewonnene Producte und selbst gefertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf (§. 14. No. 1.) auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben, zum feilen Verkaufe umher zu tragen oder zu schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Diese Umgegend soll jedesmal von den Kreisbehörden bestimmt werden. Wir bemerken jedoch in dieser Hinsicht, daß die Königlichen Ministerien in vorgekommenen Fällen bestimmt haben:

1) es sey zweckmäßig, als Maximum für die Umgegend eine Entfernung von zwei Meilen anzunehmen;
2) die Kreisgrenzen können diese Umgegend eines Orts nicht beschränken, indem sonst die Ortschaften hart an den Kreisgrenzen in einem Verkehr beschränkt werden würden, den das Gesetz ihnen zu ihrem eigenen, wie zum Besten der ihnen nahe, aber doch in andern Kreisen gelegenen Ortschaften ausdrücklich gestattet hat.

Dieses ist demnach in vorkommenden Fällen zu beachten.

Arnsberg, den 16. Juli 1830.

Königliche Regierung.

N. 284. Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Lokal-Polizei-Vergehungen.

Die Gerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, sich rücksichtlich der Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen die, in dem, durch das 28. Stück des Amtsblatts bekannt gemachten Rescripte des Herrn Ministers des Innern an die Königliche Regierung zu Arnsberg enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen. Hamm, den 16. Juli 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

Beilage

zum

31. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. Juli 1830.

N. 443. Allgemeine kathol. Haus- und Kirchen-Collecte zur Herstellung d. Domes zu Cöln.

Nachdem des Königs Majestät bereits mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 22. October 1825 die Veranstaltung von allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecten, zur Aufbringung des Mehrbedarfs über die zur Herstellung des Domes zu Cöln aus Staatsfonds bewilligte Baukosten-Summe, zu genehmigen geruhet haben, und von dieser Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtig, wo sich gefunden hat, daß, nach einem bereits vorliegenden Ueberschlage, zur Vollendung dieses Reparaturbaues, noch eine Summe von mehr als 240,000 Thlr. nothwendig ist, zufolge Bewilligung des hohen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, auch in der zum Cölner Metropolitan-Bezirke gehörigen Provinz Westphalen Gebrauch gemacht werden soll; so beauftragen wir die katholische Pfarr-Geistlichkeit, so wie die betreffenden Ortsvorstände unsers Departements, diese allgemeine resp. Kirchen- und Haus-Collecte unter den römisch-katholischen Glaubens-Genossen vorschriftsmäßig abhalten zu lassen, wobei bestimmt wird, daß sämmtliche Gaben der Mildthätigkeit vor dem 15. October c. an die betreffenden Steuer-Kassen abgeliefert werden müssen, welche dann ihrerseits die Abführung an unsere Haupt-Kasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 27. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 444. Vacatur des Rectorats an d. höheren Stadtschule zu Siegburg.

Die Rectorstelle an der höhern Stadtschule zu Siegburg ist erledigt, die Schule hat die Einrichtung einer höhern Bürgerschule und von dem Rector wird vorzugsweise verlangt, daß er in den angewandten Theilen der Mathematik und Physik wohl bewandert sey.

Das Einkommen dieſer Stelle wird ungefähr 500 Thlr. mit freier Wohnung betragen.

Diejenigen, welche zur Uebernahme derſelben Luſt tragen, wollen ſich daher unter Einreichung des erforderlichen Prüfungs-Zeugniſſes pro rectoratu bei uns melden.

Cöln, den 13. Juli 1830.

Königliche Regierung, Kirchen- und Schul-Verwaltung.

B. 2. N. 445. Umwandlung eines Blechhammers bei Imminghauſen in einen Stabeiſenhammer.

Der Fr. Joſ. Bonzel zu Olpe hat den Blechhammer auf dem Bruch bei Imminghauſen, in der Bürgermeiſterei Olpe, im Kreiſe Olpe, käuflich erworben und beabſichtigt, denſelben in einen Stabeiſenhammer umzuwandeln.

Es wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche ſich bei dieſer Umwandlung in ihren Rechten gefährdet glauben, binnen 8 Wochen à dato ihre Beſchwerden bei unterzeichnetem Bergamte vorzubringen und zu begründen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt dem Vorhaben des F. Joſ. Bonzel willfahrt werden ſoll.

Siegen, den 14. Juli 1830.

Königl. Preuß. Bergamt.

B. 3. N. 446. Anlegung einer Windmühle bei Schmerlecke.

Der Landwirth Franz Anton Steinmann, genannt Sperlbaum zu Schmerlecke, beabſichtigt, auf eigenen Grundſtücken in der Nähe von Schmerlecke eine Windmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Ich bringe dieſes den beſtehenden Vorſchriften gemäß zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, den etwaigen Widerſpruch gegen dieſe Bauanlage um ſo gewiſſer binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt bei mir und bei dem Bauluſtigen gleichzeitig nachzuweiſen, als ſonſt nach Lage der Sache über dieſes Geſuch höheren Orts entſchieden werden wird.

Lippſtadt, den 6. Juli 1830.

Der Landrath daſelbſt.

Digitized by Google

B. 2. N. 447. Anlegung einer Pulvermühle bei Erndtebrück.

Der Kaufmann Martin zu Erndtebrück beabsichtigt den Bau einer neuen Pulvermühle im Ederthale, in der Richtung von Erndtebrück nach Lützel, auf eine Entfernung von etwa 250 Schritten von der Straße.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, werden aufgefordert, ihren Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf Einwendungen nicht weiter gehört werden wird.

Berleburg, den 13. Juli 1830.

Das landräthliche Officium.

N. 448. Steckbrief hinter C. Wetzel.

Der nachstehend bezeichnete Christoph Wetzel aus Breidenbach in Kurhessen gebürtig, bisher in Iserlohn wohnhaft, welcher wegen eines begangenen Diebstahls verhaftet worden, ist am 20. d. M. auf dem Transport von Hagen nach Schwelm entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Hagen, den 20. Juli 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Der Schreiner-Geselle Christoph Wetzel ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, flache und bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem Mittelfinger linker Hand.

Bekleidung:

Grüne tuchene Kappe mit Schirm, schwarzes seidenes Halstuch, schwarze tuchene Weste, schwarzer tuchener Rock, schwarze lange tuchene Hose und kurze Stiefeln.

N. 449. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer

Am 2. künftigen Monats sollen zur Deckung der Steuern und Administrationskosten der Herdringer Mark pro 1830 in den Distrikten Schildbrüche dieser Mark verschiedene stärkere Bau-Eichen von guter Qualität auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

An demselben Tage soll auch in dem Königlichen Waldbistrikte Außeler Hofholz eine zum Brückenbau gefällte, aber beim Fällen beschädigte starke Eiche, nebst dem Abfallholz einer andern zum Brückenbau gefällten Eiche, zum öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich des Morgens um 8 Uhr, in dem Distrikte Außeler Hofholz, zunächst der Außeler Brücke, wo mit dem Verkauf begonnen werden soll, einzufinden.

Obereimer, den 27. Juli 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 450. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 4. künftigen Monats sollen zur Deckung der Steuern und Administrationskosten der Müscheder Mark pro 1830, so wie auch der Theilungskosten dieser Mark, verschiedene auf den aufzuhauenden Theilungs-Linien vorfallende alte Eichen in den Distrikten Ruhrufer und Spree, und nach Befinden mehreres anderes altes Eichenbauholz in diesen Distrikten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich zu dem Ende, des Morgens 8 Uhr, in dem Distrikte Langeerlen der Mark, einzufinden.

Obereimer, den 27. Juli 1830.

Der Oberförster daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 32.

Arnsberg, den 7. August 1830.

N. 285. Gesetzsammlung No. 14.

Das 14. Stück der Gesetzsammmlung enthält:

No. 1255. Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Herdenschlages. Vom 22. Juni 1830.

No. 1256. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1830, über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind.

No. 1257. Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. Vom 10. Juli 1830.

N. 286. Verbindung einer höhern Bürgerschule zu Warendorf mit dem dasigen Progymnasium.

Mit dem Progymnasio zu Warendorf wird zu Anfang des nächsten Herbstes eine höhere Bürgerschule verbunden werden, so daß zwar noch ferner wie bisher die studirende Jugend zu den oberen Klassen eines Haupt-Gymnasii völlig vorbereitet wird, daß aber außerdem diejenigen Jünglinge, die sich nicht eigentlich dem Gelehrtenfache widmen wollen, eine ihren Verhältnissen und dem jetzigen Standpunkte der Cultur angemessene Bildung zu erhalten Gelegenheit finden. Diesemnach werden zu den bisherigen

Unterrichtszweigen noch hinzukommen, die englische und französische Sprache und die Wissenschaften, welche vorzüglich dem Kaufmann und im sonstigen bürgerlichen Leben von wesentlichem Nutzen sind. Für diejenigen Jünglinge, welche sich nicht dem Gelehrtenfache widmen wollen, wird dafür in den obern Klassen der Anstalt der Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache wegfallen.

Münster, den 23. Juli 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 287. Beschleunigung der Abgabe der Polizei-Verhandlungen über die Entstehungsart einer Feuersbrunst.

Mit Verweisung auf den §. 2. der Ministerial-Verordnung d. d. Berlin den 4. September 1810, betreffend das Verfahren bei Feuersbrünsten — Rabe, Band 10. Seite 411 — werden sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks Arnsberg hierdurch angewiesen, die über die Entstehung von Feuersbrünsten aufgenommenen Verhandlungen, sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, sofort urschriftlich an das competente Gericht abzugeben und Abschriften davon durch die Herren Landräthe an uns einzusenden.

In Ermangelung solcher Anzeigen gelangen die Original-Verhandlungen in bisheriger Art an uns.

Arnsberg, den 24. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 288. Prüfung des Gesundheitszustands der als Gerichtsboten anzustellenden Invaliden.

Es sind mehrmals Fälle vorgekommen, wo die, zu Botenstellen bei Gerichten des hiesigen Departements bestimmten Militairpersonen, welche den Nachweis, daß sie hinlängliche Körperkräfte besitzen, durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus geliefert, wenn sie in gebirgigen Gegenden als Hülfsboten angestellt worden, alsbald erklärt haben, daß sie sich zur Wahrnehmung eines solchen Dienstes unfähig fühlten.

Um den, hierdurch für den Geschäftsgang entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, werden daher sämmtliche Gerichte unseres Departements angewiesen, sich bei Prüfung der Qualification der, eine Versorgung als Gerichtsboten nachsuchenden Invaliden, fernerhin mit allgemeinen Attesten der Kreisphysiker über deren Körperkräfte nicht zu begnügen, vielmehr solche bestimmt über den Grad dieser Kräfte, und insbesondere darüber

zu erfordern, ob solche vollkommen hinreichen, um einen Gerichtsbotendienst in gebirgigen Gegenden wahrzunehmen.

Hamm, den 20. Juli 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 289. Einschränkung der Zahl der Hypotheken-Folien.

Durch ein an uns ergangenes Ministerial-Rescript vom 28. Juni c. ist bestimmt worden, daß, um die Zahl der Hypotheken-Folien nicht ohne Noth zu vermehren, sämmtliche Grundstücke, welche ein Grundeigenthümer in einer Commüne besitzt, der Regel nach zusammen in einem Folio des Hypothekenbuchs eingetragen werden sollen.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, in Fällen, wo ein Grundeigenthümer neben einem größern Grundstücke (einem Hause, Colonate ꝛc.) andere in derselben Commüne gelegene Grundstücke besitzt, nicht jedem Grundstücke ein besonderes Folium zu geben, sondern dieselben mit dem Haupt-Grundstücke zusammen auf ein Folium des Hypothekenbuchs einzutragen, wenn nicht der Besitzer aus besondern Gründen die Anlegung verschiedener Folien wünscht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundeigenthümer mehrere Parcellen in derselben Commüne ohne ein Haupt-Grundstück besitzt, indem alsdann auch diese ohne besondern Antrag des Besitzers auf ein Folium eingetragen werden müssen.

Die Gerichte werden hierbei, namentlich wenn häufige Ab- und Zuschreibungen und Verpfändungen einzelner Grundstücke vorkommen, mit der größten Vorsicht zu verfahren haben, und wird es insbesondere bei Abschreibungen einzelner Grundstücke zweckmäßig seyn, wenn sowohl der Eintragungs-Vermerk des abgeschriebenen Grundstücks als der Abschreibungs-Vermerk selbst mit rother Tinte unterstrichen worden.

Wo übrigens einem einzelnen Grundstücke bereits ein besonderes Folium gegeben ist, muß es dabei sein Bewenden behalten.

Hamm, den 21. Juli 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 290. Salzfactorei zu Hagen.

Es ist in Hagen eine Salzfactorei angelegt worden, aus welcher, vom 16. August d. J. an, weißes Salz zum gesetzlichen Preise von 14

Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. für die Tonne ad 400 Pfund verkauft werden wird.

Münster, den 31. Juli 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben
Der Regierungsrath Schimmel.

N. 291. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Nachbenannte Frauenzimmer sind als Hebammen verordnungsmäßig unterrichtet, geprüft, approbirt und angestellt worden:

Die Ehefrau Franziska Schmitz geb. Hagedorn zu Callenhardt, für den Bezirk Callenhardt, Kr. Lippstadt.

Die Ehefrau Marianne Becker geb. Funcke zu Rüthen, für den Bezirk Rüthen, Kr. Lippstadt.

Die Wittwe Schnier geb. Becker aus Eversberg, für den Bezirk Eversberg, Kr. Eslohe.

Die Ehefrau Gertrud Schulte geb. Schulte aus Bösinghausen, für den Bezirk Reiste, Kr. Eslohe.

Die Ehefrau Gertrud Kersting geb. Stracke aus Oberkirchen, für den Bezirk Oberkirchen, Kr. Eslohe.

Die Ehefrau Elisabeth Leben geb. Kollowig aus Antfeld, für den Bezirk Antfeld, Kr. Brilon.

Die Ehefrau Elisabeth Böllmecke geb. Balckenhol aus Wiemeringhausen, für den Bezirk Wiemeringhausen, Kr. Brilon.

Die Wittwe Thomas geb. Rettehöfel aus Datteln, für den Bezirk Benninghofen, Kr. Dortmund.

Die Ehefrau Anna Catharina Diehl geb. Burbach aus Allendorff im Herzogthum Nassau, für den Bezirk Lippe, Kr. Siegen.

Die Ehefrau Elisabeth Gabriel geb. Schlinckmann aus Arnsberg, für den Bezirk Arnsberg, Kr. Arnsberg.

Beilage

zum

32. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 7. August 1830.

N. 431. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen Vagabunden
Johann Joseph Drue und
Johann Schmidt
sind am 14. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Venninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland gewiesen worden.

Arnsberg, den 26. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen:

Der Johann Joseph Drue ist gebürtig aus Betheln im Hannöverschen, kathol. Confession, 30 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Narbe am Knie.

Der Johann Schmidt ist gebürtig aus Frankenberg im Hessischen, evangel. Confession, 44 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat schwarzbraune Haare, breite offene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart, unvollzählige Zähne, breites Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: er stottert und hat eine Narbe an der rechten Seite der Stirn.

N. 452. Verdingung von Salztransporten.

Als Nachtrag zu der wegen Verdingung der künftigjährigen Salz-Transporte von mir unterm 2. d. M. erlassenen Bekanntmachung, mache ich hierdurch, in Bezugnahme auf die zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen, noch näher bekannt:

1) daß von der Saline Sassendorf auch Salz nach Münster zu transportiren ist, auf welchen Transport ebenfalls Erbietungen angenommen werden, und

2) daß der Verdings-Termin hier nicht am 13., sondern am 14. August c. abgehalten werden wird, die schriftlichen Submissionen aber bis zum 13. August, Mittags, am mich abgegeben seyn müssen.

Münster, den 26. Juli 1830.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben
Der Regierungs-Rath Schimmel.

N. 453. Steckbrief hinter F. Werth.

Der bereits in der Beilage zu No. 20. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg steckbrieflich verfolgte Franz Werth aus Niedersalwey, Justiz-Amts Eslohe, dessen Signalement hierunter nochmals beigefügt wird, ist zu Anfang dieses Monats anderweit wegen gewaltsamen Diebstahls verhaftet worden.

Nach viermaligen vergeblichen Versuchen eines gewaltsamen Ausbruchs ist dieser ihm endlich nach Abstreifung mehrfacher Fesseln gelungen, weshalb wir alle Behörden ersuchen, auf dieses verwegene, äußerst gefährliche Subject wachsames Auge zu haben und dasselbe im Ergreifungsfalle unter Anordnung der strengsten Sicherheitsmaaßregeln uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 24. Juli 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 4 Fuß 5 Zoll groß, 18 Jahre alt, schwacher Statur; hat blonde Haare, flache Stirn, hellblaue Augen, blonde Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, spricht westphälisch platt und märkisch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Hand, sichtbar beim Zumachen derselben, und eine Narbe auf dem linken Fuße.

Bekleidung:

Eine blaue Tuchkappe mit Schirm; ein buntes Halstuch; eine gestreifte Weste und ein dito Camisöl; eine tuchene Hose; weiße wollene Strümpfe; Schuhe mit Riemen und Nägeln und ein blauer leinener Kittel.

N. 454. Diebstahl zu Plettenberg.

Zwei Stahlstäbe von ungefähr 9 Fuß Länge und circa 2 Zoll breit und eben so dick, welche zusammen 81 Pfund wiegen, sind bei dem hiesigen Schenkwirth und Glaser Peter Wilhelm Tusch aufgefunden. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Stahl gestohlener ist, und da hier der Damnificat nicht ausgemittelt werden konnte, so ersuchen wir alle diejenigen, welche den Eigenthümer jenes Stahls kennen, die Anzeige davon entweder bei ihrer Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte zu machen.

Plettenberg, den 20. Juli 1830.

Königliches Land- und Stadtgericht daselbst.

B. 3. N. 455. Umwandlung eines Blechhammers bei Immminghausen in einen Stabeisenhammer.

Der Fr. Jos. Bonzel zu Olpe hat den Blechhammer auf dem Bruch bei Immminghausen, in der Bürgermeisterei Olpe, im Kreise Olpe, käuflich erworben und beabsichtigt, denselben in einen Stabeisenhammer umzuwandeln.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche sich bei dieser Umwandlung in ihren Rechten gefährdet glauben, binnen 8 Wochen à dato ihre Beschwerden bei unterzeichnetem Bergamte vorzubringen und zu begründen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem Vorhaben des F. Jos. Bonzel willfahrt werden soll.

Siegen, den 14. Juli 1830.

Königl. Preuß. Bergamt.

B. 3. N. 456. Anlegung einer Pulvermühle bei Erndtebrück.

Der Kaufmann Martin zu Erndtebrück beabsichtigt den Bau einer neuen Pulvermühle im Ederthale, in der Richtung von Erndtebrück nach Lützel, auf eine Entfernung von etwa 250 Schritten von der Straße.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, werden aufgefordert, ihren Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls auf Einwendungen nicht weiter gehört werden wird.

Berleburg, den 13. Juli 1830.

Das landräthliche Officium.

N. 457. Aufruf wegen eines unbekannten Taubstummen.

Es ist hier die nachfolgend bezeichnete taubstumme Mannsperson angehalten, deren früherer und letzter Aufenthaltsort bisher nicht hat ermittelt werden können.

Diejenigen, welche darüber Auskunft geben können, werden ersucht, solche an die unterzeichnete Behörde gelangen zu lassen.

Schwelm, den 2. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat schwarzbraune Haare, hohe und bedeckte Stirn, braune dünne Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, braunen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Bekleidung:

Eine Mütze von dunkelblauem Tuch, eine braune leinene Jacke, eine Weste von grauem Tuch mit messingenen Knöpfen, eine Hose von blau und weiß gestreiftem Nankin, Riemenschuhe.

N. 458. Verpachtung der K. Jagd in der Hellefelder Mark.

Die Königliche Jagd in der Hellefelder Mark und in den zu dieser Jagd gehörigen Feldern, welche den 1. September d. J. pachtlos wird, soll am Dienstag den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten neuerdings verpachtet werden.

Arnsberg, den 5. August 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

B. N. 459. Verdingung der Arbeiten zur Ausführung eines Theils der Wittgensteiner Straße.

Montags den 9. August d. J., Morgens um 8 Uhr, soll die Ausführung der Erd- und Brücken-Arbeiten, so wie die Gewinnung und Anfuhr der Steine, auf der vierten Section der Wittgensteiner Straße, von Dahlbruch über Lob, Ferndorf, bis zur Wetterauer Straße, öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Bietungslustige und sachverständige Unternehmer haben sich zu jener Zeit im Gasthofe des Herrn Geisweid zu Ferndorf einzufinden; die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, sind aber auch, nebst den Anschlägen, bei Unterzeichnetem stets einzusehen.

Siegen, den 20. Juli 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 460. Verpachtung der Jagd im Loobischen Forst.

Freitag den 13. August d. J. soll die Benutzung der Jagd in dem 2. und 3. Königl. Walddistrikt im Loobischen Forst, bisher verpachtet an Karl Schweisfurt und Waldwärter Nies zu Eresdorf, alternativ auf 6 und 12 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Pachtlustige wollen sich an diesem Tage, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Gastwirth Bürger in Dillnhütten einfinden.

Siegen, den 2. August 1830.

Der Forstmeister daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 33.

Arnsberg, den 14. August 1830.

N. 292. Collecte für die Taubstummen-Anstalt zu Münster.

In Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1826 werden die Herren Pfarrer und Lokal-Beamten dieser Provinz ersucht, die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die hiesige Provinzial-Taubstummen-Lehr-Anstalt in dem festgesetzten Termine abzuhalten, solche der Mildthätigkeit der Einwohner bestens zu empfehlen, und demnächst die eingesammelten Gelder durch die Herren Landräthe an mich einzusenden.

Münster, den 4. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Nachweisung

der im Monat Juli 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten

Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.		Heu, der Centner. à 110 Pfd.			Stroh, das Schock. à 1200 Pf.			Weiß-Brod, 4 Loth.	Schwarz-Brod, das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.																									
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sg.	Pf.
Altena . . .	2	25	7	2	10	7	1	20	6	1	»	4	2	14	2	22	10	»	24	2	5	29	3	»	3	»	9
Arnsberg . .	2	17	»	2	3	3	1	15	5	»	25	5	2	13	9	19	2	»	17	7	5	28	»	»	$2^{2}/_{3}$	»	$8^{2}/_{3}$
Bochum . . .	2	23	4	1	28	8	1	10	9	»	26	6	2	15	»	19	4	»	19	8	5	16	»	»	3	»	7
Brilon . . .	2	17	2	1	25	6	1	12	7	»	23	2	2	7	1	18	7	»	16	7	4	10	4	»	3	»	9
Dortmund .	2	17	10	1	29	»	1	10	2	»	29	8	2	24	2	21	5	»	15	7	5	11	5	»	$2^{7}/_{9}$	»	$7^{1}/_{8}$
Eslohe . . .	2	18	4	2	»	5	1	14	»	»	25	»	2	8	4	19	»	»	17	7	6	11	6	»	$2^{5}/_{6}$	»	9
Hagen . . .	2	20	»	2	2	1	1	12	7	1	7	»	2	18	7	28	2	»	28	»	8	12	7	»	3	»	8
Hamm	2	19	3	1	28	8	1	11	7	»	28	6	2	12	8	22	»	»	17	5	6	7	6	»	$2^{3}/_{4}$	»	$6^{5}/_{6}$
Iserlohn . .	2	17	10	2	1	9	1	12	4	1	»	2	2	16	8	23	»	»	24	8	6	15	8	»	$2^{2}/_{3}$	»	$8^{1}/_{2}$
Lippstadt . .	2	13	3	1	25	»	1	12	11	»	25	10	2	10	5	20	»	»	23	8	5	4	2	»	2	»	7
Olpe	2	25	6	2	3	»	1	14	6	»	26	3	2	7	8	26	2	»	21	11	6	2	8	»	4	»	8
Siegen . . .	2	6	8	1	28	8	1	16	2	»	24	10	1	25	»	14	5	»	25	10	5	15	»	»	5	»	10
Soest	2	17	6	1	27	11	1	9	1	»	29	2	2	1	»	15	2	»	23	»	4	17	8	»	3	»	7
Wittgenstein	2	15	»	1	24	»	1	10	»	»	24	6	1	27	6	22	»	»	19	»	5	10	»	»	3	»	10
Durchschnitts-Preis . . .	2	18	2	1	29	11	1	13	1	»	27	7	2	10	2	20	10	»	21	1	5	24	5	»	$3^{1}/_{3}$	»	$8^{1}/_{3}$

Statistics for Cambridge

Table showing the Rainfall, Temperature, Sunshine, Wind, Humidity, and Evaporation at Cambridge for the year 1911.

	Rainfall			Temperature					Sunshine		Wind		Humidity		Evaporation
	Total Fall	Number of Days	Greatest Fall in 24 hours	Mean Maximum	Mean Minimum	Mean	Highest	Lowest	Total Hours	Mean Daily	Total Miles	Mean Hourly	Mean Saturation	Mean Deficiency	Total
	in.		in.	°	°	°	°	°							in.
January	1.58	15	0.31	41.2	32.1	36.7	52	25	46.2	1.5	5,400	7.3	92	0.2	0.6
February	1.12	12	0.28	43.8	33.5	38.7	56	27	72.4	2.6	6,120	8.8	89	0.3	1.1
March	0.74	9	0.22	49.6	36.2	42.9	63	30	118.3	3.8	7,210	9.7	84	0.5	2.0
April	0.61	8	0.19	56.4	40.1	48.3	71	34	168.5	5.6	8,340	11.6	78	0.7	3.2
May	0.88	10	0.25	63.1	45.3	54.2	78	41	214.7	6.9	9,150	12.7	76	0.8	4.1
June	1.04	11	0.27	68.5	50.2	59.4	84	47	231.0	7.7	8,870	12.3	79	0.7	4.0
July	1.21	13	0.30	71.2	53.4	62.3	87	51	198.6	6.4	8,040	11.2	82	0.6	3.4
August	1.35	14	0.33	70.0	52.8	61.4	85	50	176.4	5.7	7,560	10.5	85	0.5	2.8
September	1.09	11	0.26	65.3	48.6	57.0	80	44	142.8	4.8	6,980	9.7	87	0.4	2.2
October	1.42	14	0.34	57.8	42.1	50.0	72	36	98.5	3.2	6,210	8.6	90	0.3	1.4
November	1.67	16	0.36	48.2	35.4	41.8	60	29	58.1	1.9	5,480	7.6	93	0.2	0.8
December	1.49	15	0.32	42.5	31.8	37.2	54	24	41.9	1.4	5,210	7.2	94	0.1	0.5
Year	14.20	148	0.36	56.4	41.8	49.1	87	24	1,768.4	4.8	84,570	9.6	85	0.4	30.1

Note: Rainfall recorded at Fenner's; Temperature and Sunshine at the Observatory, Madingley Road.

N. 294. Dienstentlassung des bisherigen Ob.-Landes-Ger.-Präsidenten v. Rappard.

Bei meinem hohen Alter und meiner sehr geschwächten Gesundheit, haben Se. Majestät der König, auf mein ehrfurchtvolles Gesuch, Allerhuldreichst geruht, mir meine Dienstentlassung zu bewilligen. Indem ich nicht ermangle, die zum Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts gehörigen Königlichen und Fürstlichen Gerichte hiervon in Kenntniß zu setzen, statte ich denselben, für das, während meiner Dienstzeit, mir bezeigte ausgezeichnete Vertrauen meinen verbindlichsten Dank ab, mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es der Vorsehung gefallen möge, ihre treuen und redlichen Bestrebungen, zum Wohl des Dienstes und ihrem eigenen, mit ihrem Segen zu begleiten.

Uebrigens empfehle ich mich dem freundschaftlichen Andenken derselben angelegentlichst.

Hamm, den 4. August 1830.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Präsident.
Dr. von Rappard.

N. 295. Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Landwehrmänner an die Militair-Vorgesetzten.

Die Vorschrift der Circular-Verordnung des Herrn Justiz-Ministers, vom 2. August 1824. §. 29., betreffend die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Landwehrmänner an die militairischen Vorgesetzten, ist bisher nicht immer gehörig befolgt.

Das Königliche Inquisitoriat und sämmtliche Gerichte unseres Departements werden also darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge der in der gedachten Verordnung allegirten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 22. Februar 1823 von dem Tenor eines jeden Straferkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann, oder zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domiciliirt, eine Abschrift mitgetheilt werden muß.

Hamm, den 30. Juli 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 296. Aufhebung der Verlautbarung u. Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter.

Mittelst Reſcripts vom 28. Juni l. J. hat des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz die Frage: ob das Geſetz vom 23. April 1821 (No. 645 der Geſetzſammlung) betreffend die Aufhebung der Verlautbarung und Beſtätigung der Verträge über unbewegliche Güter, im Departement des unterzeichneten Hofgerichts Anwendung finde, bejahend entſchieden. Denn es iſt zwar im Eingang gedachten Geſetzes die Verordnung nur für diejenigen Provinzen ertheilt, wo das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung und die Hypotheken-Ordnung Geſetzkraft haben; allein es iſt zur damaligen Zeit keine Provinz vorhanden geweſen, in welcher neben dem Allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung nicht auch die Hypotheken-Ordnung Geſetzkraft gehabt hätte.

Durch das Patent vom 21. Juni 1825 ſind in das Herzogthum Weſtphalen, das Fürſtenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und die Grafſchaft Wittgenſtein das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung, nebſt allen dieſelben abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen, eingeführt, und es iſt daher auch die Abänderung derjenigen Vorſchriften jener Geſetzbücher, welche durch die Verordnung vom 23. April 1821 erfolgt iſt, dort zur Geſetzkraft gelangt, wenn auch die Hypotheken-Ordnung nicht eingeführt iſt, indem die Modification der Vorſchriften der Gerichts-Ordnung und des Landrechts für ſich ſelbſt beſteht. Es iſt dort um ſo weniger Anlaß, die Verlautbarung und Beſtätigung der in dem Geſetz vom 23. April 1821 bezeichneten Verträge für fortbeſtehend zu erachten, als nach dem Patente vom 21. Juni 1825 kein Beſitzer von Grundſtücken von Amtswegen angehalten werden ſoll, ſein Eigenthum nachzuweiſen, und auch bei der Anmeldung von Hypotheken- und Realrechten, bei Prüfung der Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit des Titels, der Nachweis des Eigenthums an dem Grundſtücke von Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet iſt, amtlich nicht erfordert wird.

Der dem unterzeichneten Hofgerichte ertheilten Anweiſung zufolge werden ſämmtliche Untergerichte des Departements angewieſen, ſich hiernach gebührend zu achten.

Arnsberg, den 27. Juli 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 297. Directe Zahlung der Abzüge von dem Gehalte eines Beamten an die Gläubiger.

Des Herrn Justizministers Excellenz hat verfügt, daß künftig in dem Falle, wenn Abzüge von dem Gehalte eines Beamten nur an einen einzelnen Gläubiger, entweder weil er der alleinige, oder weil ihm unter mehreren aufgetretenen die Priorität zuerkannt ist, zu leisten sind, dies nicht mehr nach Vorschrift §. 164. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung durch die gerichtliche Depositorien, sondern zur Ersparung von Kosten und Weitläufigkeiten direct aus den betreffenden Kassen geschehe, und letztere dazu, unter genauer Bezeichnung des Creditors und des ihm zukommenden Betrages, von den betreffenden Gerichten veranlaßt werden sollen.

Die Untergerichte unseres Departements setzen wir hiervon zur genauen Beachtung in Kenntniß.

Arnsberg, den 27. Juli 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 298. Anzeige von der gegen Militairpflichtige verhängten gerichtlichen Untersuchung an den Kreis-Landrath.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Untergericht von der gegen ein militairpflichtiges Individuum eingeleiteten Untersuchung nicht nur dem betreffenden Königlichen Landrathe keine Nachricht gegeben, sondern auch die vorgeschriebene Benachrichtigung desselben von dem in Folge dieser Untersuchung gegen den Inculpaten erkannten Verluste der Nationalkokarde unterlassen und dadurch veranlaßt hat, daß das durch diese Bestrafung zum Militairdienste gesetzlich unfähig gewordene Individuum dennoch unter die Linie eingestellt worden ist.

Dies veranlaßt uns, sämmtliche Untergerichte unseres Departements wiederholt zur genauen Beachtung der diesfalls ergangenen Bestimmungen anzuweisen.

Arnsberg, den 4. August 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 299. Verfahren bei Untersuchung u. Bestrafung der Polizei-Vergehungen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch auf die von der Königlichen Regierung im 28. Stück des diesjährigen Amtsblattes sub No. 257. bekannt gemachte Ministerial-Verfügung, das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Polizeivergehungen betreffend, aufmerksam gemacht, und zu deren Beachtung angewiesen.

Arnsberg, den 4. August 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 300. Einrichtung einer Schnellpost zwischen Siegen und Wipperfürth.

Mit dem ersten August d. J. beginnt zwischen Siegen und Wipperfürth eine Schnellpost, durch welche der erstere Ort mit Elberfeld in genaue Verbindung tritt.

Sie geht von Siegen

Montag und Freitag } 8 Uhr Abends

ab, und trifft in Wipperfürth

Dienstags und Sonnabends } 6 Uhr früh

ein, wo sie sich um 7 Uhr an die, nach Elberfeld gehende Schnellpost anschließt, die im letzteren Orte nach 11 Uhr Vormittags ankommt.

Von Wipperfürth geht die Schnellpost gleich nach Ankunft der Elberfelder

Dienstags und Sonnabends } 9 Uhr Abends

ab, und trifft in Siegen um 7 Uhr Morgens ein.

Es wird bei selbiger vorläufig eine bequeme, in Federn hängende viersitzige Chaise angewendet, künftig wird ein, auf Druckfedern stehender Wagen eingeführt.

Das Personengeld ist auf 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür jede Person 20 Pfund Gepäcke, in einem Mantelsack verpackt, frei mitnehmen kann.

Es werden bei dieser Post Bei-Chaisen gestellt, so daß jeder Reisende der Mitnahme gewiß seyn kann.

Durch diese neue Einrichtung erhält der Ort Siegen, so wie der ganze Cours bis Wipperfürth, wöchentlich noch zweimal Correspondenz-Verbindung nach allen Richtungen der Monarchie.

Dies alles wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Arnsberg, den 31. Juli 1830.

Der Königl. Post-Inspector
Schüller.

Nachweisung

der im Monat Juli 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	5	8	1	24	7	1	10	"	"	24	9	2	8	2	"	"	"	"	21	3	"	15	"	5	20	"
Hattingen .	2	22	2	2	1	"	1	12	3	"	23	"	"	"	"	1	4	"	"	20	"	"	15	"	5	10	"
Herdecke . .	2	25	7	2	1	7	1	10	"	1	1	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	20	"	6	15	"
Langschede .	2	23	9	1	25	"	1	3	8	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	15	"	1	29	"	1	17	"	"	29	"	2	8	"	"	"	"	"	22	6	"	25	"	4	15	"
Menden . .	2	13	10	2	4	1	1	12	9	1	1	5	2	18	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	20	2	2	"	6	1	20	6	"	28	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	21	6	1	28	6	1	6	7	1	1	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	25	"	2	4	3	1	11	"	"	26	"	2	10	"	"	"	"	"	26	6	"	20	"	4	"	"
Witten . . .	2	23	5	1	24	7	1	11	"	"	29	2	"	"	"	1	12	"	"	17	2	"	22	5	5	18	"
Durchschnitts-Preis . .	2	19	7	1	29	4	1	11	6	"	28	6	2	11	2	1	8	"	"	21	6	"	19	7	5	8	"

R. 301. Marktpreise der Früchte im Monat Juli 1830.

Beilage

zum

33. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 14. August 1830.

N. 461. Evangelische Haus-Collecte zum Reparatur-Bau einer Kirche zu Iserlohn.

Des Königs Majestät haben zum Reparaturbau der Kirche der evangelischen Kirchspiels-Gemeinde zu Iserlohn, — der ältesten Kirche in der Grafschaft Mark, — eine evangelische Hauscollecte in letzterer und im benachbarten Bergischen, mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 13. Juli v. J. zu bewilligen geruht.

Die betreffenden Ortsvorstände unseres Departements werden demnach angewiesen, diese Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen vorschriftsmäßig abhalten zu lassen, wobei wir zugleich bestimmen, daß sämmtliche Gaben der Mildthätigkeit vor dem 15. November d. J. bei den betreffenden Steuer-Kassen eingeliefert werden müssen, welche die Ablieferung an unsere Haupt-Kasse bei der nächsten Steuer-Einlieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 29. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 462. Steckbrief hinter C. Krumme.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Carl Krumme von der 8ten Compagnie des 16ten Königl. Infanterie-Regiments, aus Oberaden im Kreise Hamm, ist am 27. Juli d. J. aus der Garnison Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königl. Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 5. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist evangelischer Confession, 21 Jahre 8 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß; hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Gesichtsbildung, ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Eine blaue Dienstmütze mit rothem Streifen, eine tuchene Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, eine weiße leinene Kamaschenhose, 1 Paar Halbstiefeln.

N. 463. Kirchen-Collecte zum Neubau der katbol. Kirche zu Ottweiler.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum dringenden Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Ottweiler im Regierungs-Bezirk Trier eine Collecte in allen katholischen Kirchen der Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr armen baupflichtigen Gemeinde, zu bewilligen.

Die katholische Pfarrgeistlichkeit unseres Departements wird demnach zur vorschriftsmäßigen Abhaltung dieser Collecte, und zwar am Sonntage den 29. d. M., mit dem Beifügen hierdurch aufgefordert, daß der Ertrag vor dem 8. k. M. an die resp. Steuer-Kassen abgeliefert werden muß, welche Ihrerseits die Einsendung an unsere Haupt-Kasse bis zum 20. k. M. zu bewirken haben.

Arnsberg, den 6. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 464. Diebstahl zu Hechmecke und Essen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind dem Ackersmann Adam Mührmann zu Hechmecke, Gerichts-Bezirks Plettenberg, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

20 Frauenhemden, größtentheils gez. M. H., 2 davon waren flächsene, die übrigen hänfene und einige mit flächsenen Aermeln; ungefähr 40 Mannshemden, 2 hievon waren flächsene, eins mit P. M. gez., die andern waren flächsene und theilweise M. gez.; 3 Reste leinenes Tuch von ungefähr 25 Ellen; 6 Bleichstücke leinenes Garn; 16 Ellen Barchent; 15 Tischtücher; 5 hänfene Bett-Tücher; 1 Frauenkleid von rothem Merino; 1 Frauenkleid von dunkelblauem wollenen Tuch; 2 wollene Trauerkleider; 2 schwarze wollene Frauenröcke; 2 schwarze seidene Schürzen; 5 seidene Halstücher, nämlich 1 rothes, 1 schwarzes und 3 bunte; 1 grüne Merino-Schürze; 6 bunte Schürzen; 20 Frauenkäppchen, wovon einige mit Spitzen besetzt; 12 weiße Halstücher, einige mit Spitzen besetzt; 5 Paar weiße baumwollene Strümpfe; 1 Paar weiße baumwollene Handschuhe; 1 weißrothe seidene, mit Spitzen und Bändern versehene Kindermütze; 4 Ellen röthlich-weißen Kattun; 2 rothe Weiber-Kamisole; 12 weiße mit bunter seidener Bandage versehene Frauenkäppchen; 2 rothe baumwollene Halstücher; 1 silberne Kette, 4 Fuß lang, woran ein goldenes Schlößchen und einige Gold- und Silbermünzen; 5 Kassenanweisungen, nämlich 2 von 5 Thlr. und 3 von 1 Thlr.; 1 Goldwage.

Sodann sind in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. aus dem Oekonomie-Gebäude des Herrn Rittmeisters von Bodenburg zu Essen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

ungefähr 10 Scheffel Roggen; 1 Schinken von mittler Größe; 1 Stück von einer Seite Speck; 2 geräucherte halbe Schweinsköpfe; 1 Mettwurst; 3 steinerne Krüge mit Leinöl, wovon einer 4 Maaß hielt; 2 steinerne Krüge mit Mohnöl; ungefähr $^2/_3$ Anker Rüböl; 1 kupferne Rodonkuchen-Form; 1 blechernes Milchgefäß; 1 Doppelflinte von vorzüglicher Güte, welche schon sehr alt war und sich durch ihre außerordentliche Leichtigkeit auszeichnete. Dieselbe hatte einen braunen Schaft und eiserne Beschläge. An dem Kolben befand sich ein doppeltes Kissen; 1 noch neuer gezogener Karabinerstutzer mit messingenem Beschlage. An diesem Karabiner war die besondere Einrichtung, daß der Ladstock mittelst eines Bügels in der Art daran befestigt war, daß derselbe beim Laden so wie beim am Orte bringen immer im Bügel befestigt blieb; ein leinener Beutel mit mehreren Patronen.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. Juli 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 465. Steckbrief hinter F. Fuhrmann.

Der nachstehend signalisirte Friedrich Fuhrmann aus Lüttringhausen im Kreise Elberfeld gebürtig, welcher wegen mehrerer von ihm begangener Diebstähle verhaftet worden, ist in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Gericht oder das Königliche Instructionsamt zu Düsseldorf abliefern zu lassen.

Schwelm, den 4. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung.

Der Tagelöhner Friedrich Fuhrmann ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden Bart, langes Kinn, blasse Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Hand. Bei seinem Entweichen trug derselbe einen blauen Kittel, Hose von blauer Leinwand und tuchene Weste.

N. 466. Steckbrief hinter P. C. Lehmbach.

Der nachstehend bezeichnete Peter Caspar Lehmbach von der Tütersburg bei Wichlinghausen, welcher schon mehrmals wegen Diebstahls bestraft und jetzt wieder wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung und Haft gezogen war, ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht wohlverwahrt nach Schwelm abliefern zu lassen.

Schwelm, den 4. August 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.

Person-Beschreibung:

Der Maurer P. C. Lehmbach ist evangelischer Confession, 39 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat dunkle Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, dunkle Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, braunen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Bekleidung:

Kopfbedeckung fehlt, Fußbedeckung fehlt, Rock fehlt, er trägt ein blaues wollenes Unterkamisol mit Aermeln und eine gelbe gestreifte Sommerhose.

N. 467. Diebstahl zu Bönkhausen.

Dem Anton Mertens zu Bönkhausen sind in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni d. J. von der Bleiche beim Hause folgende Gegenstände entwendet: ein wollener Winter-Unterrock, weiß und roth gestreift; drei Hemden, gez. A. K.; zwei Handtücher, gez. A. K.; ein Frauen-Halstuch, grüner Farbe.

Warnend vor dem Ankauf fordern wir Jeden auf, das, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Eslohe, den 24. Juli 1830.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

N. 468. Diebstahl zu Freientrop.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli c. sind von der nahe am Hause gelegenen Bleiche der Wittwe Schmale geb. Severin zu Freientrop zwei Stück grobes leinenes Tuch, eins von 20, das andere von 22 Ellen, so wie ein feines Tischtuch von Drill, ohne Namen und besondere Kennzeichen, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Entwendeten beitragen könnte, uns anzuzeigen.

Balve, den 25. Juli 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 469. Diebstahl bei Melschede.

In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. sind von der Weide des Freiherrn v. Wrede zu Melschede, unweit der Melscheder Mühle, an einer Handkarre zwei zu 5 Thlr. geschätzte, 4½ Fuß im Durchmesser haltende Räder, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Räder, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen beitragen könnte, uns anzuzeigen.

Balve, den 28. Juli 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 1. N. 470. Anlegung eines Drahtwalzwerkes in der Esmecke.

Caspar Diedrich Nentrop zu Boqueloh, Kirchspiels Werdohle, beabsichtigt, in dem Gebäude seines, in der Esmecke gelegenen Reckhammers, ein Drahtwalzwerk anzulegen.

Zu dieser Anlage soll die zu dem genannten Hammer gehörige Schlacht ohne alle Abänderung mit benutzt, so wie auch in dem Flusse durchaus keine Veränderung vorgenommen und das Walzwerk nur dann betrieben werden, wenn der Hammer außer Betrieb gesetzt ist, und so umgekehrt.

Alle diejenigen, welche durch die Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 4. August 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 471. Steckbrief hinter L. Mersmann u. H. Edmeier.

Aus dem hiesigen Arresthause sind nachstehend bezeichnete Arrestatinnen, als

1) Lisette Mersmann aus Münster;
2) Henriette Edmeier aus Salzufeln im Fürstenthum Lippe-Detmold;

welche wegen Landstreicherei in Verhaft gewesen, in verwichener Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an Unterzeichneten oder an den Herrn Ober-Inspector Schröder in Benninghausen abliefern zu lassen.

Gesecke, den 1. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

1. Die Lisette Mersmann ist katholischer Confession, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, rundes

Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: lispelt.

Bekleidung: Gestreiftes baumwollenes Kleid, gestreiftes Halstuch, schwarze Strümpfe und Schuhe.

2. Die Henriette Ebmeier ist evangelischer Confession, 22 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß; hat röthliche Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ein weißes Kleid mit röthlichen Streifen, gestreiftes Halstuch, ohne Schuhe und Strümpfe.

N. 472. Steckbrief hinter M. S. Storp geb. Homberg.

Die wegen Vagabundirens unter polizeiliche Aufsicht gestellte Ehefrau des Johann Jacob Storp, geborne Maria Sophie Homberg aus Stiepel, hat sich durch Entfernung aus hiesiger Gegend der polizeilichen Aufsicht entzogen und wird sich durch Betteln und Wahrsagen in der Umgegend ihren Unterhalt zu verschaffen suchen.

Indem ich das Signalement dieser Person hierbei mittheile, ersuche ich sämmtliche resp. Behörden, diese Person im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen.

Blankenstein, den 5. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung:

Dieselbe ist 33 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß; hat schwarze Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur. Besondere Kenzeichen: keine.

N. 473. Vorladung des ꝛc. Jos. Lübke, wegen Gewerbesteuer-Contravention.

Joseph Lübke aus Sieperting, Bürgermeisterei Eslohe, ist wegen unbefugten, im hiesigen Bezirk betriebenen Hausirhandels, per resolutum der hochlöbl. Regierung zu Arnsberg vom 22. Juli c. No. 2190. B. IV. zur Nachzahlung der gesetzlichen Steuer ad 12 Thlr., in eine Strafe von 48 Thlr. und in die Untersuchungskosten, wobei die Confiscation der bei sich gehabten Waaren ausgesprochen, verurtheilt worden.

Da nun die Insinuation des gedachten Resoluts auf dem gesetzlichen Wege nicht hat bewirkt werden können, so wird ꝛc. Lübke, welcher bis jetzt nicht auszumitteln gewesen ist, hierdurch vorgeladen, in dem auf Mittwoch den 1. September c., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Verwaltungs-Büreau zur Publication des erwähnten Resoluts anstehenden Termine zu erscheinen.

Im Falle des Ausbleibens wird die Publication für geschehen angenommen, und nach Ablauf der Berufungsfrist von 10 Tagen das Resolut in Vollzug gesetzt.

Balve, den 9. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 474. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Den 20. dieses Monats, des Vormittags 9 Uhr, werden in dem fiscalischen Antheil der Dinscheder Mark, Distrikts Dickeberg, eine Anzahl buchen Nutzholzblöcke, tauglich zu Schüsseln, Löffeln, Holzschuhen, Achsen, Felgen ꝛc., dem Meistgebot ausgesetzt.

Die Kaufliebhaber belieben sich in dem Schlag, um die oben bestimmte Stunde, einzufinden.

Rumbeck, den 2. August 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 475. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Mittwoch den 18. d. M. soll das im Mülheimer Walde bei Aufhauung der Grenze zwischen dem Königl. Forst-Fiscus und den Trageberechtigten zu Mülheim vorgefallene und pro fisco circa 6 Klafter Derbholz und 40 Klafter Nutzholz betragende Holzquantum, gehörig aufbereitet, öffentlich versteigert werden, wozu sich Kauflustige am vorbestimmten Tage, um 10 Uhr Morgens, auf Ort und Stelle am sogenannten Erlenbruche an der Möhne, einfinden wollen.

Rumbeck, den 6. August 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 476. Verdingung von Uferbefestigungs-Arbeiten.

Zur Ausführung der diesjährigen Kribb-Arbeiten am linken Ruhrufer im Wittkampe bei Vollmarstein soll

a. die Anlieferung von

108¾ Schock Faschinen;
108¾ » Faschinen-Pfählen;
90⅝ Schachtruthen Beschwerungs-Material;
10½ » Bruchsteine;

b. die Anfertigung von

6525 laufende Fuß Würste;
10½ []Ruthen Weiden-Pflanzung;
10½ Schachtruthen Steinbesatz;

öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Qualificirte Unternehmungslustige lade ich hierdurch ein, an dem auf den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthause des Friedrich Schulte zu Vollmarstein von mir angesetzten Termine, mit den gehörigen Qualifications-Bescheinigungen versehen, sich einfinden zu wollen.

Siegen, den 1. August 1830.

Der Bau-Inspector daselbst.

B. N. 477. Patent-Verleihung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Hohe Ministerium des Innern mir am 8. Juni d. J. ein im Umfange des Staats für den Zeitraum von sechs Jahren gültiges Patent ertheilt

auf die von mir durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten drei Arten von Nivellir-Instrumenten mit hohler Vertical-Achse, Behufs der Umdrehung beim Rectificiren, und auf die Anwendung der Achse der zweiten Art bei andern geometrischen Instrumenten, ohne daß Andere dadurch gehindert werden, das bekannte Princip des Umdrehens bei wesentlich veränderter Art der Construction an Nivellir-Instrumenten in Anwendung zu setzen.

Dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung füge ich noch die hinzu, daß ich nicht gesonnen bin, mich mit der Ausführung zu befassen, vielmehr dieselbe zu übertragen, wobei ich denjenigen Herren Mechanikern, welche sich zuerst zur Uebernahme mit mir einigen werden, noch besondere Vortheile verspreche.

Die erste und dritte Art ist sehr compendiös, wobei jene für nahe und entfernte Puncte zugleich Diopter- und Fernröhre hat; die zweite Art ist bei äußerst einfacher Construction auf ungewöhnlich lange Fernröhre anwendbar; bei jeder der drei Arten geschieht die Rectification ohne Hülfsvorrichtung aus einem Standpunct und sehr schnell.

Auf portofreie Briefe das Nähere.

Cöln, den 16. Juli 1830.

Joh. Jos. Baudevin.

N. 478. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Johann Hafkerbrink, Beilage Stück 30, No. 423.

Zur Nachricht.

Nach Ablauf des Monats August werden auf die Denkmünzen zur 300jährigen Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession hier keine Bestellungen weiter angenommen.

Redaction des Amtsblatts.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 34.

Arnsberg, den 21. August 1830.

N. 302. Minister von Schuckmannsche Jubilar-Stiftung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Uns von Unsern getreuen Räthen, dem Ober-Berghauptmann Gerhard, dem wirklichen Geheimen-Ober-Regierungs-Rath Köhler und dem Geheimen-Ober-Finanz-Rath Beuth allerunterthänigst angezeigt worden,

wie von denenselben auf Anlaß und zur Feier des am 11. Januar 1829 eingetretenen fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums Unsers wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann die Begründung einer wohlthätigen Stiftung zu einem von dem Letztern selbst näher zu bestimmenden Zwecke unternommen, und dies Unternehmen durch eine so ausgedehnte und rege freiwillige Theilnahme begünstigt worden, daß dazu, mit Einschluß der bisherigen Zinsen, ein Kapital von fünfzehntausend Thalern hergestellt sey, auch Unser Geheimer Staats-Minister von Schuckmann sich über den dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck in der Art ausgesprochen habe, wie solches der Inhalt der nachstehenden Stiftungs-Urkunde ergebe;

wonächst Uns vorgedachte Räthe allerunterthänigst gebeten, der also begründeten Stiftung nach Maßgabe folgender unverbrüchlichen Bestimmungen, als:

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen der „Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung.“

§. 2.

Das Stamm-Kapital derselben besteht in 15,000 Thlr. geschrieben „Fünfzehn Tausend Thalern“ in Königlich Preußischen Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth; die namentliche Specification derjenigen Staatsschuldscheine, welche gegenwärtig dasselbe ausmachen, ist hiebeigefügt. Das Stamm-Kapital soll weder jemals, es sey unter welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, sondern fortwährend zu einer jährlichen Rente von sechshundert Thalern nutzbar aufbewahrt, noch soll dasselbe fernerhin durch Zinsen-Aufsammlung vermehrt, vielmehr der Zins-Ertrag vom 1. Januar k. J. (1831) an gerechnet, fortwährend stiftungsmäßig verwendet werden.

§. 3.

Dieses Stamm-Kapital soll, nebst der gegenwärtigen Allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungs-Urkunde, bei einer Depositions-Kasse des Ministeriums des Innern in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden, und unter der Ober-Aufsicht und Verwaltung des jedesmaligen Ministers des Innern stehen, der Letztere aber aus der Zahl der bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerialräthe zwei Stiftungs-Curatoren bestellen, von denen Jeder einen, so wie der jedesmalige Verwalter der Depositions-Kasse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Deposital-Kasten erhält.

§. 4.

Die jährliche Rente der sechshundert Thaler soll vom 1. Januar 1831 an in der Art verwendet werden, daß fortwährend drei jungen Männern, welche sich einer höhern Ausbildung, sey es für den Staatsdienst oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe theilhaftig zu machen im Begriff sind, zum Zwecke einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich zweihundert Thalern gewährt werde.

Was an Zinsen bis zum Schlusse dieses Jahres (1830) erübrigt wird, bleibt als besonderer Dispositions-Fonds für unvorhergesehene Fälle baar in der Kasse.

§. 5.

Die besonderen Eigenschaften, welche bei denjenigen jungen Männern, welche sich um diese Unterstützung bewerben, vorausgesetzt werden, sind folgende:

a. sie müssen Söhne wohlverdienter, der innern Staats-Verwaltung oder dem Bergbau angehörigen Staats-Beamten,
b. wenigstens 16 Jahre alt,
c. der Unterstützung bedürftig, und
d. in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig seyn,

und sich über dieses alles genügend auszuweisen vermögen.

§. 6.

Es sollen namentlich zwei Unterstützungs-Raten für Söhne von Beamten höherer Kategorie, d. h. Königlichen Räthen bei den Central- oder Provinzial-Verwaltungs-Behörden oder anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges, und eine solche Rate soll für Söhne von Subaltern-Beamten, jedoch immer nur zum Zweck einer solchen Ausbildung, wie der §. 4. vorschreibt, bestimmt seyn.

§. 7.

Wenn jemals ein Abkömmling oder Verwandter des wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann unter Erfüllung vorstehender Requisite auf diese Unterstützung Anspruch macht, so hat derselbe vor allen anderen Bewerbern den Vorzug.

§. 8.

Die Collation dieser Unterstützung tritt entweder mit dem 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres ein, sofern nämlich zu diesen Zeiten irgend ein Theil von den Einkünften der Stiftung disponibel wird. Sie steht zunächst dem Geheimen Staats-Minister von Schuckmann ad dies vitae persönlich, und zwar demselben ohne alle Beschränkung auf die §§. 5. und 6. bezeichneten Requisite, nach seinem dereinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die im §. 4. und 7. ertheilten Bestimmungen, dem jedesmaligen Minister des Innern zu.

§ 9.

Wer auf eine Verleihung aus der Minister von Schuckmann-schen Jubilar-Stiftung Anspruch macht, muß sich mit Beilegung der nöthigen Zeugnisse an das Ministerium des Innern wenden, bei welchem die Gesuche durch die beiden Stiftungs-Curatoren zu prüfen und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisiten-Nachweise zu veranlassen, demnächst aber durch sie dem Minister des Innern, als Collator, alle qualificirt befundene Bewerber zur freien Auswahl zu präsentiren sind. Das Collations-Document wird von dem Minister des Innern vollzogen und von den beiden Stiftungs-Curatoren contrasignirt.

§. 10.

Die Unterstützungsgelder werden von den Berechtigten in vierteljährigen Raten praenumerando bei dem jedesmaligen Verwalter der oben (§. 3.) benannten Kasse gegen Quittung erhoben.

§. 11.

Der Bestand an Kapital-Documenten, an Coupons und an disponibler Baarschaft (§. 4.) wird, wenigstens Einmal alljährlich, von den beiden Stiftungs-Curatoren gemeinschaftlich revidirt, darüber ein Protocoll aufgenommen, welches von gedachten beiden Curatoren und dem Verwalter der Depositionskasse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Minister des Innern vorgelegt, und demnächst zu den Stiftungs-Acten gebracht. Die Rechnung über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungs-Einkommens wird gleichfalls alljährlich von dem Verwalter der Depositions-Kasse gelegt, von den beiden Curatoren revidirt, und von dem Minister des Innern dechargirt.

§. 12.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht allerseits von Amtswegen und ohne alle Gebühren oder sonstigen Kostenaufwand."

Unsere Allerhöchste Bestätigung in Gnaden zu ertheilen, Wir auch diese unterthänigste Bitte zu gewähren keinen Anstand gefunden haben, also wollen wir hiermit aus Allerhöchster Königlicher Macht und Gnade die vorstehend bezeichnete Minister v. Schuckmannsche Jubilar-Stiftung in allen ihren Puncten und Klauseln genehmigen und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsere jedesmaligen Minister des Innern mit deren Ober-Aufsicht und Verwaltung, und befehlen, daß dieselbe fortwährend

und unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall aufs genaueste befolgt, und dergestalt das Andenken Unsers Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann auf kommende Zeiten fortgepflanzt werde.

Also geschehen zu Berlin, den 22. Juni 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende von des Königs Majestät Allerhöchst-Selbst vollzogene Urkunde wegen der Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 6. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 303. Eröffnung der kleinen Jagd.

Der Anfang der diesjährigen kleinen Jagd wird für sämmtliche Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks auf den 15. September c. hierdurch festgesetzt, mit der Bestimmung, daß die etwa alsdann noch stehenden Feldfrüchte von den Jagd-Berechtigten strenge geschont werden müssen.

Arnsberg, den 11. August 1830.

Königliche Regierung.

N. 304. Aufkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts, ohne Gewerbeschein.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Juli dieses Jahrs, im 31. Stück des Amtsblatts, wegen der Bedeutung des Worts Polizei-Bezirk und wegen des Verkehrs mit selbstgewonnenen Producten und selbstgefertigten Waaren in der Umgegend des Wohnorts, werden ferner folgende höhere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, wollen nämlich die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen gestatten, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Producte und selbstverfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts erlaubt ist.

Bei der Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreis-Polizei-Behörden, wie auch schon in unserer Verfügung vom 16. des vorigen Monats vorgeschrieben worden ist, als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinaus gegangen werden darf, genannt werden.

Die frühere Bestimmung, daß diese Umgegend nicht durch die Kreisgrenzen beschränkt werden könne, ist jedoch nunmehr dahin abgeändert worden, daß jede Kreis-Behörde sich, bei der zu ertheilenden Legitimation, auf ihren Kreis beschränken und, wenn der zweimeilige Umfang in andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden überlassen werden soll, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Arnsberg, den 13. August 1830.

Königliche Regierung.

N. 305. Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Verbandes in der Grafschaft Mark u. deren Enclaven pro 1829.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Verbandes in der Grafschaft Mark und deren Enclaven pro 1829 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 16. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Soll-Einnahme. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. An Defecten.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—

Soll-Einnahme. Thlr.	sgr	pf	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. III. An Activ-Resten.						
53,152	14	3	Laut der vorigjährigen Rechnung .	48,641	21	3	4,453	18	10
57	4	2	Abgang						
53,095	10	1							
			Tit. IV. An Nachschußgeldern.						
556	5	5	Gemäß verschiedener Einnahme-Ordres	189	17	4	366	18	1
			Tit. V. An neuem Ausschlage.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. VI. Ad Extraordinaria.						
22	27	2	An Zurückerstattung von Hebegebühren	—	—	—	22	27	2
28,000	—	—	Von dem Banco-Comtoir zu Münster	—	—	—	28,000	—	—
28,022	27	2	Summe Tit. VI.	—	—	—	28,022	27	2
			Recapitulation der Einnahme.						
—	—	—	Tit. I. an Bestand	—	—	—	—	—	—
—	—	—	» II. an Defecten	—	—	—	—	—	—
53,095	10	1	» III. an Activ-Resten	48,641	21	3	4,453	18	10
556	5	5	» IV. an Nachschußgeldern . . .	189	17	4	366	18	1
—	—	—	» V. an neuem Ausschlage . . .	—	—	—	—	—	—
28,022	27	2	» VI. Ad Extraordinaria	—	—	—	28,022	27	2
81,674	12	8	Summe der Einnahme	48,831	8	7	32,843	4	1

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr	pf	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. I. An Kassen-Vorschuß.						
3,671	28	3	Laut voriger Rechnung	3,671	28	3	—	—	—
			Tit. II. An Beitrag zum Verwaltungs-Fonds.						
244	4	8	½ Procent von der wirklichen Einnahme ad 48,831 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.	244	4	8	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. III. An Spritzen-Reparatur-Kosten.						
143	9	—	An den Kupferschläger Wencke zu Dortmund et C.	143	9	—	—	—	—
			Tit. IV. An Assecuranzgeldern.						
70	—	—	Dem Armenvorstand zu Hamm . .	—	—	—	70	—	—
80	—	—	Der Wittwe Droste bei Unna . .	—	—	—	80	—	—
2,500	—	—	Dem H. L. Weber zu Schwelm .	—	—	—	2,500	—	—
2,100	—	—	Dem Gottfr. Wolf daselbst . . .	2,100	—	—	—	—	—
725	—	—	Dem Arn. Hellmann das. . . .	725	—	—	—	—	—
345	—	—	Dem Gottfr. Schemmann das. .	345	—	—	—	—	—
275	—	—	Dem David Möller das. . . .	275	—	—	—	—	—
490	—	—	Dem Peter Möller das. . . .	490	—	—	—	—	—
400	—	—	Dem Moses Bernhard jetzt Mich. Rosendahl	400	—	—	—	—	—
715	—	—	Der kath. Pfarrgemeine zu Schwelm	715	—	—	—	—	—
155	—	—	Dem A. Hellmann zu Schwelm .	155	—	—	—	—	—
480	—	—	An die kath. Schulgemeine daselbst .	480	—	—	—	—	—
2,300	—	—	Dem Landrichter Adriani modo Justiz-Commiss. Köster	700	—	—	1,600	—	—
1,250	—	—	Der Wittwe Daniel Braselmann zu Schwelm	1,250	—	—	—	—	—
750	—	—	Der Wittwe Braselmann daselbst	750	—	—	—	—	—
525	—	—	Dem Chirurg Saatmann daselbst .	525	—	—	—	—	—
400	—	—	Demselben	400	—	—	—	—	—
680	—	—	Dem Jos. Anschel daselbst . . .	680	—	—	—	—	—
630	—	—	Der kath. Gemeine daselbst . . .	—	—	—	630	—	—
52	25	—	Dem Kammerherrn von Romberg zu Dortmund, 2te Hälfte . . .	52	25	—	—	—	—
68	—	—	Dem H. E. Drees in der Hammschen Feldmark, 2te Hälfte	68	—	—	—	—	—
23	15	—	Dem Böttcher Christ. Feldmann, 2te Hälfte	23	15	—	—	—	—
235	—	—	Der Wittwe Busch zu Dortmund, 2te Hälfte	235	—	—	—	—	—
150	—	—	Dem Henr. Düngelmann bei Castrop, 1te Hälfte	75	—	—	75	—	—
68	22	6	Dem Levi Marcus Rosenthal zu Schwerte	34	11	3	34	11	3
1,530	—	—	Dem Communal-Empfänger Althoff zu Schwerte, 1te Hälfte . . .	765	—	—	765	—	—

Soll-

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
11	—	—	Der Wittwe Bötterling zu Schwerte, ganz	11	—	—	—	—	—
42	6	8	Der Gemeinde-Kasse zu Schwelm, ganz	42	6	8	—	—	—
249	18	—	Dem Casp. Henr. Stamm zu Herdecke, 1te Hälfte	124	24	—	124	24	—
16	20	—	Der Wittwe Harkort zu Schede, ganz	16	20	—	—	—	—
415	—	—	Dem Dienes zu Hagen, 1te Hälfte	207	15	—	207	15	—
17,732	17	2	Summe Tit. IV.	11,645	26	11	6,086	20	3
			Tit. V. An zinsbar angelegten Kapitalien.						
28,000	—	—	Bei dem Königl. Banco-Comtoir zu Münster	28,000	—	—	—	—	—
			Tit. VI. Ad Extraordinaria.						
6	—	—	Dem Königl. Postamte hier an Porto von Banko-Obligationen	6	—	—	—	—	—
			Anmerk. Diese 6 Thaler kommen in der Rechnung pro 1830 wieder zur Einnahme.						
13	24	—	An Kataster-Renovations-Kosten	13	24	—	—	—	—
23	18	—	An Reparatur-Kosten für bei Bränden beschädigte Feuereimer	23	18		—	—	—
3	2	4	An Prämien für Auszeichnung bei Bränden	3	2	4	—	—	—
4	17	—	An Druckkosten	4	17	—	—	—	—
—	17	6	An Copialien	—	17	6	—	—	—
22	27	2	An Hebgebühren	22	27	2	—	—	—
74	16	—	Summe Tit. VI.	74	16	—	—	—	—
			Recapitulation der Ausgabe.						
3,671	28	3	Tit. I. An Kassen-Vorschuß	3,671	28	3	—	—	—
244	4	8	» II. An Beitrag zum Verwaltungs-Fonds	244	4	8	—	—	—
143	9	—	» III. An Spritzen-Reparatur-Kosten	143	9	—	—	—	—
17,732	17	2	» IV. An Assecuranz-Geldern	11,645	26	11	6,086	20	3
28,000	—	—	» V. An zinsbar angelegten Kapitalien	28,000	—	—	—	—	—
74	16	—	» VI. Ad Extraordinaria	74	16	—	—	—	—
49,866	15	1	Summe der Ausgabe	43,779	24	10	6,086	20	3

Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Die Einnahme beträgt	48,831 Thlr.	8 Sgr.	7 Pf.
» Ausgabe »	43,779 »	24 »	10 »
Mithin ist Bestand	5,051 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

N. 306. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

Die Departements-Ersatz-Commission des hiesigen Regierungs-Bezirkes wird ihre Geschäfte für das laufende Jahr vornehmen:

am	23.	September c.	zu Siegen, für den Kreis Siegen,
"	24.	" " "	" " " Wittgenstein,
"	25.	" " "	Olpe " " " Olpe,
"	27.	" " "	Hagen " " " Hagen,
"	29.	" " "	Altena, " " " Altena,
"	30.	" " "	Iserlohn, " " " Iserlohn,
"	2.	October " "	Meschede, " " " Eslohe,
"	4.	" " "	Brilon, " " " Brilon,
"	6.	" " "	Meschede, " " " Arnsberg,
"	8.	" " "	Lippstadt, " " " Lippstadt,
"	9.	" " "	Soest, " " " Soest,
"	11.	" " "	Hamm, " " " Hamm,
"	13.	" " "	Dortmund, " " " Bochum,
"	14.	" " "	" " " " Dortmund.

Die betreffenden Dienstpflichtigen haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, in den vorbemerkten Musterungs-Terminen unfehlbar persönlich zu gestellen, die Herren Landräthe so wie die Local-Behörden aber für die richtige Auffolgung der Dienstpflichtigen geeignete Sorge zu tragen.

Arnsberg, den 17. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 307. Directe Zahlung der Abzüge von dem Gehalte eines Beamten an d. Gläubiger.

Nach dem Ministerialreskript de 28. Juni c ist eine Einigung der verschiedenen Ministerien dahin erfolgt, daß Gehaltsabzüge, sofern nur ein Gläubiger vorhanden oder einem unter mehreren Gläubigern die Priorität zuerkannt ist, mithin es keiner Distribution unter mehrere Gläubiger bedarf, nicht zum gerichtlichen Deposito eingezogen zu werden brauchen, sondern die betreffende Königliche Kasse um unmittelbare Auszahlung der Gehaltsabzüge an den Gläubiger requirirt werden kann.

Es wird dies sämmtlichen Gerichten zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Hamm, den 2. August 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 308. Annahme von Civil-Supernumerarien bei den Gerichten.

Da seit einiger Zeit mehrere ungegründete Gesuche wegen Beschäftigung junger Leute zu ihrer Ausbildung im Sekretariats- und Registratur-Fach hierselbst eingegangen sind, so wird der, die Bedingungen zur Annahme solcher Civil-Supernumerarien enthaltende §. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. October 1827, dahin lautend:

Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß

a. sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen;

b. ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;

c. ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der 1. Classe einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen seyn. Ausnahmen von der Bestimmung zu c können nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine practische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat. Es erlangt jedoch ein auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keineswegs einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an practischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleißes und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres entlassen werden,

sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß diese Bestimmungen nicht allein auf diejenigen, welche zu ihrer Uebung in der Sekretarie oder Re-

gistratur eines Gerichts beschäftigt zu werden wünschen, sondern auch auf solche, die sich zu Criminal-Protocollführern qualificiren wollen, Anwendung finden. Auf Personen, die zufolge ihrer Militairdienste einen Anspruch auf Versorgung haben, namentlich auf neunjährige Unteroffiziere, desgleichen auf bloße Civil-Protocollführer, finden hingegen diese Vorschriften keine Anwendung.

Uebrigens steht keinem Gericht die Befugniß zu, dergleichen Civil-Supernumerarien anzunehmen, vielmehr ist über anscheinend zulässige oder zweifelhafte Gesuche der Art hierhin zu berichten; offenbar unzulässige haben die Gerichte hingegen zurückzuweisen.

Hamm, den 6. August 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 309. Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Da ich im Monat September d. J. von hier abwesend seyn werde, so habe ich die Besorgung der Wittwenkassengeschäfte dem Ober-Bergamts-Kanzlisten Herrn Jansen, für den bevorstehenden Termin, übertragen, welcher die an mich eingehenden Briefe beantworten und Gelder unter meiner Vertretung in Empfang nehmen wird. Diejenigen Herren Interessenten, welche ihre Angelegenheiten nicht brieflich, sondern persönlich mit mir, abzumachen wünschen, wollen sich ebenfalls an den Herrn ꝛc. Jansen wenden.

Dortmund, den 14. August 1830.

Anneke.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 310. Personal-Chronik.

Der Wundarzt erster Klasse Johann Adam Valender zu Bochum ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Beilage

zum

34. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. August 1830.

N. 479. Landes-Verweisung.

Der hierunter beschriebene Vagabund Tobias Ruhwedel aus Frankenau im Kurfürstenthum Hessen ist am 30. Juli d. J., unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und über die Landesgrenze verwiesen worden.

Arnsberg, den 10. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 26 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat hellblonde Haare, runde Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Ein rother Fleck auf der rechten Hand.

N. 480. Edictalladung wegen einer verloren gegangenen Herzogl. Westphälischen Partial-Obligation.

Alle diejenigen, welche an die dem Handelsmann Joachim Isaac Löw Beer zu Frankfurt am Main zustehende, angeblich verloren gegangene, unterm 1. April 1810 sub N°. 686. über 500 geschrieben: fünfhundert Florin ausgestellte, au porteur lautende, zu der von des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit im Jahre 1810 bei dem Handlungshause Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Main negocirten, und auf das Herzogthum Westphalen radicirten Anleihe ad 500,000 Florin gehörige Partial-Obligation, zu welcher Zins-Coupons in halbjährigen Terminen vom 1. October 1818 bis 31. März 1823 ausgegeben waren, und welche in neuerer Zeit zum Provinzial-Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung übernommen worden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Eingangs benannten Creditors aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem auf den 25. November 1830, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Hofgerichtsrathe von Viebahn an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorne Document nebst den bezeichneten Zins-Coupons präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das bezeichnete Document selbst sowohl als die dazu ausgegebenen Zins-Coupons für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 10. October 1829.

Königliches Hofgericht.

N. 481. Diebstahl zu Sandbochum.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind dem Schenkwirth Heinrich Römer zu Sandbochum, Gerichtsbezirks Hamm, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 Paar Halbstiefeln; 1 Tischtuch von Drill, gez. C. E. R. No. 4.; 1 große zinnerne neue Kaffeekanne; 1 kupferner Wasserkessel von 6—7 Kannen; 1 neuer kupferner Durchschlag, es befindet sich zwischen 2 Löchern ein kleiner Riß; 1 großer kupferner Napf mit Henkeln; 2 kleinere dito, an dem einen fehlt ein Henkel und an der Stelle desselben befindet sich ein Loch; 1 messingener Kaffeekessel, ungefähr 2 Maaß haltend; 1 Kaffeekanne mit 3 Stahlen von Zinn.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 5. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 482. Diebstahl zu Ruhne.

In der Nacht vom 21. auf den 22. vorigen Monats sind dem Jacob Duncker zu Ruhne zwei kupferne Kaffeekessel, ein messingener Wasserkessel ohne Deckel, zwei zinnerne Teller und eine Schüssel von Zinn, letztere A. D. bezeichnet, mittelst Einbruchs aus der Küche entwendet worden. Indem Jedermann vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt wird, werden alle und jede resp. die Behörden, welche Wissenschaft von diesem Diebstahl oder von den entwendeten Sachen haben, aufgefordert resp. ersucht, uns hierüber baldige Nachricht zu ertheilen.

Werl, den 3. August 1830.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

N. 483. Diebstahl zu Büderich.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. sind der Wittwe Adolph Kloppies zu Büderich vier Scheffel Roggen und 1 Scheffel Waizen nebst den Säcken entwendet worden. Zwei der letzteren waren alt und geflickt, der eine aber noch wenig gebraucht.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, dahier oder bei der nächsten Behörde sofort anzuzeigen.

Werl, den 7. August 1830.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

B. 2. N. 484. Anlegung eines Drahtwalzwerkes in der Esmecke.

Caspar Diedrich Rentrop zu Boqueloh, Kirchspiels Werdohle, beabsichtigt, in dem Gebäude seines, in der Esmecke gelegenen Reckhammers, ein Drahtwalzwerk anzulegen.

Zu dieser Anlage soll die zu dem genannten Hammer gehörige Schlacht ohne alle Abänderung mit benutzt, so wie auch in dem Flusse durchaus keine Veränderung vorgenommen und das Walzwerk nur dann betrieben werden, wenn der Hammer außer Betrieb gesetzt ist, und so umgekehrt.

Alle diejenigen, welche durch die Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 4. August 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 485. Landes-Verweisung.

Nachdem der unten signalisirte Schustergesell Martin Schneider aus Frankenberg in Kurhessen wegen Vagabundirens und Bettelns durch Detention im Landarmenhause, so wie wegen Diebstahls bestraft und demnächst unter Androhung 2jähriger Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr, über die Grenze gebracht worden ist, so wird solches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Meschede, den 7. August 1830.

Der Landrath daselbst.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist 27 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, kleiner Statur; hat blonde und krause Haare, bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, blonden und schwachen Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht den hessischen Dialekt. Besondere Zeichen: auf dem linken Backen eine kleine Warze.

N. 486. Ergänzung des Steckbriefs hinter C. Wetzel.

Der im Amtsblatt d. J., Stück 31. No. 448. von der Ortsbehörde in Hagen steckbrieflich verfolgte Christoph Wetzel, aus Breidenbach in Kurhessen gebürtig, welcher zugleich verdächtig ist, in der Nacht nach seiner Entweichung hier einen Gelddiebstahl verübt zu haben, ist in den letzten Tagen des verwichenen Monats einem hiesigen Eingesessenen zwischen Rüthen und Suttrop begegnet, und nachstehend bekleidet gewesen, was zur ferneren Berichtigung der gedachten Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekleidung.

Eine schwarze tuchene Kappe, einen dunkelblauen tuchenen Frackrock, eine dunkelblaue tuchene Weste, eine dunkelblaue tuchene lange Hose, und neue Stiefeln.

Iserlohn, den 12. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 487. Diebstahl zu Windgarten.

Es ist in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. von der Weide der Wittwe Korte zu Windgarten ein Pferd, von Farbe Kohlrappe, ohne Abzeichen, 11 Jahre alt, Wallach, 5 Fuß 4 Zoll hoch, entwandt.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt und diejenigen, welche von dem jetzigen Besitzer desselben Kenntniß erhalten sollten, aufgefordert, der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Schwelm, den 16. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 488. Verkauf einer Dom.-Wiese zwischen Scheda u. Warmen.

Montag den 6. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Scheda im dortigen Rentamts-Lokale die zwischen Scheda und Warmen gelegene Wiese, die Kreutzteiche genannt, parzellenweise nach der bisherigen Verpachtung, sowohl zum freien als grundzinsweisen Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die Bedingungen und nähere Beschreibung können täglich in der hiesigen Rentamtsstube eingesehen werden.

Hamm, den 13. August 1830.

Das Königliche Rentamt daselbst.

N. 489. Verkauf von Dom.-Grundstücken bei Afferde.

Dienstag den 7. September d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Behausung des Wirthes Ludwig von Werne zu Unna die Reckerdings Huvenländereien bei Afferde, bestehend aus

12 Morgen 164 []Ruthen, das Küsterland,
4 » 152 » 50 Fuß, der Döberg,
12 » 50 » 50 » der Rieskamp,
10 » 28 » 50 » der Rademacherskamp,

zuerst parzellenweise und nachher im Ganzen sowohl zum grundzinsweisen als freien Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die näheren Beschreibungen und Bedingungen können täglich in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Hamm, den 14. August 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 35.

Arnsberg, den 28. August 1830.

N. 311. Empfehlung eines anatomischen Atlasses.

Ein in der lithographischen Anstalt von Arnz & Comp. zu Düsseldorf erscheinender anatomischer Atlas, empfiehlt sich nach der mir vorliegenden Probe sowohl durch Genauigkeit, Vollständigkeit und Schönheit in der Ausführung, als durch einen sehr billigen Preis, daher ich auf denselben aufmerksam mache. Probeblätter und Ankündigung können in den Registraturen der Königl. Regierungen hiesiger Provinz in Augenschein genommen werden.

Münster, den 12. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 312. Strombefahrung d. Lippe.

Die diesjährige Strombefahrung der Lippe wird am 5. September c. des Nachmittags zu Paderborn beginnen, und an selbigem Tage bis Neuhaus,

am 6. September c. von Neuhaus bis Lippstadt,
" 7. " " " Lippstadt " Lippborg,
" 8. " " " Lippborg " Hamm,
" 9. " " " Hamm " Lünerbrunnen,
" 10. " " " Lünerbrunnen bis Dorsten,
" 11. " " " Dorsten " Wesel

fortgesetzt werden, welches in Beziehung auf §§. 16. und 17. der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 19. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 313. Ausübung der Zahnarzneikunst.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Mai 1829, im Amtsblatte desselben Jahres No. 207., daß, nach den bestehenden Gesetzen, Niemand die Zahnarzneikunde ausüben darf, der sich nicht durch eine Approbation von der höchsten Medicinal-Behörde über die Erlaubniß zur Ausübung dieses Zweiges der Heilkunde auszuweisen im Stande ist, werden die Polizei-Behörden und die Kreis-Physici, in Folge höherer Verfügung, hiermit angewiesen, künftig nicht, wie früher in einem vorgekommenen Falle geschehen ist, Atteste und Erlaubnißscheine zur Ausübung der Zahnarzneikunst, oder sonst eines ärztlichen Gewerbes an dazu nicht qualificirte und vom Staate nicht approbirte Personen zu ertheilen.

Derjenige Polizei- oder Medicinal-Beamte, welcher gegen diese Vorschrift handelt, wird zur Verantwortung gezogen und mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt.

Die Kreisphysici haben vielmehr auf umherziehende angebliche Zahnärzte, welche zur Ausübung der Zahnarzneikunst nicht befugt sind und ihre bei sich führenden Arzneien den an Zahnkrankheiten Leidenden um übertriebene Preise anzubieten pflegen, ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten und die Polizeibehörden, zur weitern Veranlassung, ohne Verzug davon in Kenntniß zu setzen.

Arnsberg, den 17. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 314. Uebersicht der im Jahre 1829—30 in den Gemeinde-Waldungen d. Reg.-Bezirks Arnsberg ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen.

In der nachstehenden Uebersicht bringen wir das Resultat der in den Gemeindewaldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks im Jahre $18^{29}/_{30}$ ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen zur allgemeinen Kenntniß.

Arnsberg, den 18. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der im Jahre $18^{29}/_{30}$ in den Gemeinde-Waldungen des Regierungs-Bezirks Arnsberg ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen.

N°.	Kreis.	Größe der angebauten Waldblößen				Anzahl der außerdem zur Verbesserung früherer Kulturen gepflanzten Stämme.	Angefertigte Schutz- und Abzugs-Gräben.
		durch Aussaat.		durch Verpflanzung.			
		Mora.	Ruth.	Mora.	Ruth.		Ruthen.
1	Altena	"	"	"	"	"	"
2	Arnsberg	168	90	51	90	3,849	160
3	Bochum	"	"	"	"	"	"
4	Brilon	727	"	75	"	12,600	2,570
5	Dortmund	"	"	4	125	1,203	24
6	Eslohe	32	"	14	"	7,224	2,650
7	Hagen	"	"	"	"	"	"
8	Hamm	"	"	"	"	"	"
9	Iserlohn	10	"	1	165	350	"
10	Lippstadt	43	"	15	133	1,972	115
11	Olpe	152	"	110	"	15,900	"
12	Siegen	41	75	20	105	28,160	875
13	Soest	"	"	12	10	480	210
14	Wittgenstein	2	90	"	"	3,200	"
	Summe.....	1,176	75	305	88	74,938	6,604

N. 315. Rechnungs-Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark u. deren Enclaven pro 1829.

Folgende rechnungsmäßige Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben bei der Feuersocietäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und deren Enclaven pro 1829 wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 18. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Soll-Einnahme. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
7,646	19	6	Laut der vorigjährigen Rechnung .	7,646	19	6	—	—	—
			Tit. II. An Defecten.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. III. An Resten.						
20,485	18	6	Laut der Rechnung pro 1828 . .						
64	—	8	Abgang nach der Rechnung pro 1829	15,154	5	—	5,267	12	10
20,421	17	10	Bleiben . . . . . »						
			Tit. IV. An neuem Ausschlage.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. V. An Nachschußgeldern.						
1,554	19	1	Laut verschiedener Einnahme-Ordres	1,446	2	10	108	16	3
			Tit. VI. Ad Extraordinaria.						
370	27	—	An Zinsen von den, bei dem Banco-Comtoir zu Münster angelegten, wieder eingezogenen 13,000 Thlr. . .	370	27	—	—	—	—
25	21	1	An zurück zu erstatteten Hebegebühren	—	—	—	25	21	1
396	18	1	Summe Tit. VI.	370	27	—	25	21	1
			Wiederholung der Einnahme.						
7,646	19	6	Tit. I. an Bestand	7,646	18	6	—	—	—
—	—	—	» II. an Defecten	—	—	—	—	—	—
20,421	17	10	» III. an Resten	15,154	5	—	5,267	12	10
—	—	—	» IV. an neuem Ausschlage . .	—	—	—	—	—	—
1,554	19	1	» V. an Nachschußgeldern . . .	1,446	2	10	108	16	3
396	18	1	» VI. Ad Extraordinaria . . .	370	27	—	25	12	1
30,019	14	6	Summe der Einnahme	24,617	23	4	5,401	20	2

Date	Name of Ship	Tonnage	Port
1	Ann Eliza	1,000	Liverpool
2	Ann Eliza	1,000	Liverpool
3	Ann Eliza	1,000	Liverpool
4	Ann Eliza	1,000	Liverpool
5	Ann Eliza	1,000	Liverpool
6	Ann Eliza	1,000	Liverpool
7	Ann Eliza	1,000	Liverpool
8	Ann Eliza	1,000	Liverpool
9	Ann Eliza	1,000	Liverpool
10	Ann Eliza	1,000	Liverpool
11	Ann Eliza	1,000	Liverpool
12	Ann Eliza	1,000	Liverpool
13	Ann Eliza	1,000	Liverpool
14	Ann Eliza	1,000	Liverpool
15	Ann Eliza	1,000	Liverpool
16	Ann Eliza	1,000	Liverpool
17	Ann Eliza	1,000	Liverpool
18	Ann Eliza	1,000	Liverpool
19	Ann Eliza	1,000	Liverpool
20	Ann Eliza	1,000	Liverpool
21	Ann Eliza	1,000	Liverpool
22	Ann Eliza	1,000	Liverpool
23	Ann Eliza	1,000	Liverpool
24	Ann Eliza	1,000	Liverpool
25	Ann Eliza	1,000	Liverpool
26	Ann Eliza	1,000	Liverpool
27	Ann Eliza	1,000	Liverpool
28	Ann Eliza	1,000	Liverpool
29	Ann Eliza	1,000	Liverpool
30	Ann Eliza	1,000	Liverpool
31	Ann Eliza	1,000	Liverpool

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
141	—	—	Dem P. Fröbling in der Winzerbecke.	141	—	—	—	—	—
250	—	—	» Casp. Busch zu Meinertshagen	250	—	—	—	—	—
1,331	—	—	Summe des Kreises Altena . . .	1,331	—	—	—	—	—
			2. Im Kreise Bochum.						
75	—	—	Dem Henr. Schaub zu Westherbede	—	—	—	75	—	—
50	—	—	Der W. Friemann zu Altenbochum	—	—	—	50	—	—
240	—	—	Dem Gertling zu Hamme . . .	140	—	—	100	—	—
50	—	—	» Rodeschürmann zu Sevinghausen	50	—	—	—	—	—
100	—	—	» Leiterholt zu Wiemeringhausen	100	—	—	—	—	—
46	—	—	» Niederheitmann zu Weitmar	46	—	—	—	—	—
12	15	—	» Kötling zu Wiemelhausen .	—	—	—	12	15	—
120	—	—	» Engelb. Hugo zu Schalke . .	120	—	—	—	—	—
240	18	9	» Kleine Brinkmann zu Westenfeld	240	18	9	—	—	—
262	15	—	» Bahrenholt zu Oberholthausen	262	15	—	—	—	—
100	—	—	» Oehlmüller Funkenberg zu Herne	—	—	—	100	—	—
200	—	—	Den Erben Gutrau u. D. Teipel zu Steele	200	—	—	—	—	—
15	—	—	Dem Henr. Wilh. Köhling aus Linden	15	—	—	—	—	—
1,000	—	—	» Georg Brinkmann zu Haar	500	—	—	500	—	—
60	—	—	» Lockhoff zu Schalke. . . .	30	—	—	30	—	—
300	—	—	» Meering zu Gelsenkirchen .	300	—	—	—	—	—
15	—	—	Der Wittwe Beerentroth im Haar	7	15	—	7	15	—
25	—	—	Dem Friedr. Ochs zu Niederbonsfeld	12	15	—	12	15	—
2,000	—	—	» Gremme zu Pöppinghausen .	1,000	—	—	1,000	—	—
225	—	—	» Ringelbank zu Witten . .	225	—	—	—	—	—
150	—	—	» Wegemann zu Niederstüter.	75	—	—	75	—	—
412	15	—	» Große Middendorf zu Westenfeld.	206	7	6	206	7	6
283	10	—	» Böste zu Harpen	141	20	—	141	20	—
380	—	—	Der Gemeinde-Kasse zu Westherbede wegen des dem L. H. Dickmann daselbst abgebrannten Wohnhauses	190	—	—	190	—	—
40	—	—	Dem Hahnholt zu Harpen . . .	40	—	—	—	—	—
6,402	13	9	Summe des Kreises Bochum . . .	3,902	1	3	2,500	12	6

Digitized by Google

Date	Month	Month	Month	Month	Month	Month	Month	Month	Month	Month	Month	Month

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben. Thlr.	sgr.	pf.	Restirt. Thlr.	sgr.	pf.
862	15	—	» Joh. Casp. Hedtmann zu Delkinghausen	862	15	—	—	—	—
380	—	—	» Casp. Georg Sommer zu Westerbauer	380	—	—	—	—	—
350	—	—	» Casp. Jürg. Sporbeck u. Fr. C. Sporbeck	350	—	—	—	—	—
170	—	—	» Joh. P. Hoher zu Raffembeul	170	—	—	—	—	—
466	20	—	» Pet. David Leckebusch	466	20	—	—	—	—
4,666	20	—	» Fried. Bölling zu Vogelsang	4,666	20	—	—	—	—
300	—	—	» P. C. Göbelsmann zu Waldbauer	300	—	—	—	—	—
693	3	—	» Casp. Sichelschmidt im Kirchsp. Breckerfelde	693	3	—	—	—	—
475	—	—	» Joh. Drux in der Bauersch. Schwelm	237	15	—	237	15	—
20	—	—	» Carl Sieger zu Eilpe	20	—	—	—	—	—
9,355	26	4	Summe des Kreises Hagen	8,885	26	4	470	—	—
			5. Im Kreise Hamm.						
25	—	—	Dem Amelong zu Hilbeck	25	—	—	—	—	—
100	—	—	» Richter zu Siddinghausen	—	—	—	100	—	—
75	—	—	» Schwarte daselbst	—	—	—	75	—	—
62	15	—	» Suthoff zu Hilbeck	62	15	—	—	—	—
100	—	—	» Kersebaum zu Haaren	—	—	—	100	—	—
60	—	—	» Albert zu Fröndenberg	60	—	—	—	—	—
300	—	—	» Maßmann zu Kesbüren	150	—	—	150	—	—
722	15	—	Summe des Kreises Hamm	297	15	—	425	—	—
			6. Im Kreise Iserlohn.						
50	—	—	Dem Landwirth Brenne zu Berchum	50	—	—	—	—	—
464	27	9	» Sullberg gt. Bartels in der Gem. Kesborn	464	27	9	—	—	—
250	—	—	» Luther Paschedag zu Kesborn	125	—	—	125	—	—
100	—	—	» Ebbinghaus zu Lethmate	100	—	—	—	—	—
250	—	—	» Theis gt. Küper zu Berchum	250	—	—	—	—	—
75	—	—	Der Wittwe Sundermann daselbst	37	15	—	37	15	—
7,386	15	—	Dem Kaufmann Basse zu Iserlohn	7,386	15	—	—	—	—
8,576	12	9	Summe des Kreises Iserlohn	8,413	27	9	162	15	—

Soll-

Date	Weekly Schedule	Hours
Mon	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
Tue	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
Wed	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
Thu	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
Fri	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
Sat	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
Sun	Work 8:00 - 5:00	9
	Lunch 12:00 - 1:00	1
	Total Hours	70

Vergleichung
der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe.

Die Einnahme beträgt	24,617 Thlr.	23 Sgr.	4 Pf.
» Ausgabe »	32,211 »	17 »	3 »
Also ist Kassenvorschuß	7,593 Thlr.	23 Sgr.	11 Pf.

N. 316. Empfehlung einer Schrift.

Der Geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning zu Stargard in Pommern hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, welche im Buchhandel und zwar im Verlage des Buchhändlers C. G. Lüderitz zu Berlin (Ladenpreis 22½ Sgr.) erschienen ist.

Im höheren Auftrage werden die Baubeamten und das Publikum auf diese Schrift, bei der Nützlichkeit ihres Inhalts, hiermit aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 20. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 317. Aufbewahrung der Original-Documente bei den Acten.

Nachstehende von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz auf besondere Veranlassung an das Königl. Kammergericht erlassene Verfügung:

Aus den gelegentlich erforderten Prozeß-Acten des Königl. Kammer-Gerichts hat der Justiz-Minister ersehen, daß bei demselben die von den Parteien in Prozessen vorgelegten Documente in der Regel abgesondert von den Acten aufbewahrt, und jederzeit beglaubte Abschriften derselben ohne weiteren Antrag der Parteien, zu den Acten gebracht werden. Diese Einrichtung vermehrt die Schreiberei und die Kosten, und dieser Nachtheil steht in keinem Verhältniß mit dem möglichen Vortheil, den dieselbe in dem Falle, daß die Acten verloren gehen, gewährt; ein Fall, der, da dieselben immer verpflichteten Händen anvertraut sind, doch zu den Seltenheiten gehört. Es sind daher künftig die Original-Documente in der Regel bei den Acten aufzubewahren, und hiervon nur auf den ausdrücklichen Antrag der Parteien eine Ausnahme zu machen, dagegen aber bei Reposition der Acten ex officio dafür zu sorgen, daß die Zurückgabe der Documente

verfügt werde, wobei es der Zurückbehaltung einer Abschrift derselben nicht bedarf.

Berlin, den 21. December 1829.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelmann.

An
das Königliche Kammergericht.
B. 6470.

wird hierdurch zur Berücksichtigung für Parteien und Anwälte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements angewiesen, dieselbe in vorkommenden Fällen zu beachten.

Arnsberg, den 3. August 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 318. Abnahme und Einsendung der Inv.-Versorg.-Scheine von den in Untersuchung befangenen Milit.-Personen.

Durch den Beschluß des Königlichen Staatsministerii vom 20. Januar 1819 ist angeordnet, daß den in Untersuchung befangenen Militairpersonen, die etwa in ihrem Besitze befindlichen Invaliden-Versorgungsscheine abgenommen und an das Königl. Kriegsministerium eingesendet werden sollen.

Sämmtliche Königliche und Standesherrliche Gerichte unseres Departements werden angewiesen, diesen Beschluß nicht außer Acht zu lassen.

Arnsberg, den 18. August 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 319. Einrichtung einer Schnellpost zwischen Münster und Osnabrück.

Mit dem 15. August c. beginnt eine Personen-Schnellpost zwischen Münster und Osnabrück, welche über Telgte und Glandorf geleitet wird.

Sie geht von Münster
Sonntags,
Dienstags und } früh um 5 Uhr ab,
Freitags

und trifft in Osnabrück an denselben Tagen um 1 Uhr Mittags ein.

In Münster schließt sie sich Sonntags an die Sonnabends Abends angekommenen Schnellposten von Düsseldorf und Cassel, — Dienstags an die des Montags Nachmittags von Cöln per Unna, — und Freitags an die des Donnerstags Abends von Düsseldorf und Cöln per Unna angekommenen Schnellposten an.

In Osnabrück erreicht sie den Anschluß Dienstags und Freitags an die nach Bremen und Hamburg gehende Personenpost.

Von Osnabrück wird die neue Personenpost

Montags, Mittwochs und Freitags } um 2 Uhr Nachmittags

abgesendet, und kommt in Münster

Montags, Mittwochs und Freitags } um 10 Uhr Abends an.

Sie schließt sich in Osnabrück Montags und Freitags an die von Hamburg und Bremen kommende Personenpost an.

In Münster erreicht sie den Anschluß Montags und Freitags an die

Dienstags und Sonnabends } früh

nach Düsseldorf, und Mittwochs an die desselben Abends nach Cöln per Unna abgehende Schnellpost.

Durch diese neue Anlage wird eine vollständige Schnellpost-Verbindung zwischen dem Rhein und dem nördlichen Deutschlande, und namentlich mit Bremen und Hamburg, hergestellt.

Es werden bei der neuen Personenpost bequeme, auf Druckfedern stehende Wagen zu neun Personen, incl. Schirrmeister, eingeführt.

Das Personengeld ist zu 10 Sgr. p. Meile festgesetzt. Der Königl. Hannöversche Antheil muß in Münster bei der Tour nach Osnabrück in Conventions-Münze erlegt werden. Jeder Reisende kann 30 Pfund Gepäck, in einen Mantelsack verpackt, frei mitnehmen.

Melden sich mehr Personen, als in dem Hauptwagen Platz finden, so werden Bei-Chaisen gestellt, deren Zahl vorläufig auf 2 Stück festgestellt ist.

Dies alles wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Münster, den 10. August 1830.

Im Auftrage des hohen General-Post-Amtes,

Der Post-Inspector.

Schüller.

Beilage

zum

35. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. August 1830.

N. 490. Landes-Verweisung.

Die hierunter beschriebenen Vagabunden
Nathan Salomon und
Johann Friedrich Kröppelein
sind am 6. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Venninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, über die nächste Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 16. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

1) Der Nathan Salomon aus Aerzen im Hannöverschen, ist jüdischer Religion, 30 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, ordinairen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

2) Der Johann Friedrich Kröppelein aus Stadthagen, ist evangelischer Confession, 20 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Ausweichung der rechten Hüfte und Verwachsung der linken Schulter.

N. 491. Aufhebung des Verkaufs einer Dom.-Wiese zwischen Scheda u. Warmen.

Der in der Beilage des 34. Stücks zum Regierungs-Amtsblatte vom 21. d. M. sub No. 488. durch das Rentamt zu Hamm angekündigte Verkauf der zwischen Scheda und Warmen gelegenen Domanial-Wiese, die Kreutzteiche genannt, wird eingetretener Hindernisse wegen nicht statt finden.

Arnsberg, den 26. August 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 492. Diebstahl zu Bysang.

Am 23. April d. J. ist dem Bergmann Jürgen Splitthoff zu Bysang, Gerichtsbezirks Hattingen, aus seiner Wohnung eine zweigehäusige englische silberne Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe war im Gehäuse mit der Nummer 36887, und auf dem Zifferblatt mit dem Namen »Fried. Wilh. Miedhoff in Hattingen« bezeichnet.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 493. Diebstahl zu Affeln.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind dem Ferdinand Dolle zu Affeln mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

ein schwarz aufgefärbter Ueberrock von Tuch, mit Knöpfen von Merinos überzogen; ein grüner tuchener neuer Ueberrock mit gewirkten Knöpfen; eine neue graue tuchene Hose, an der auswärtigen Naht roth eingefaßt; eine Weste von Kameelhaaren, mit 7 perlmutternen Knöpfen; eine desgleichen mit 6 perlmutternen Knöpfen; zehn Mannshemden von ordinairem flächsenen Leinen; ein weißes nesselnes Halstuch, ohne Namen; ein roth und braun gestreiftes seidenes Halstuch; ein noch ungenähter Kittel von feinem blauem Leinen; ein feiner Filzhut; zwei Ueberhemdchen; ein rothbraunes Frauenkleid von Merinos; ein weißes Frauentuch; ein desgleichen, etwas schlechter; eine Jacke von Cattun; eine dunkelblaue halbseidene Jacke; ein Paar blaue wollene Frauenstrümpfe; eine Haube von Tüll; drei dito mit Atlasband; eine schwarze tuchene Frauenjacke; zwei große Betttücher von feinem flächsenen Leinen; zwei dito, etwas gröber; sechs Frauenhemden von flächsenem Leinen; vier weiße nesselne Frauen-Ueberhemdchen; drei Tischtücher von feinem flächsenem Tuch; ein grobes flächsenes Tischtuch; zehn Kinderhemdchen; ein blaues siamoisenes Kinderkleidchen; ein rother sargener Reifrock.

Warnend vor dem Ankauf der entwendeten Sachen, fordern wir Jeden auf, der von dem Thäter oder den gestohlenen Sachen Kenntniß haben möchte, uns oder der nächsten Polizeibehörde dieses schleunigst anzuzeigen.

Balve, den 16. August 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 494. Diebstahl zu Elspe.

In der Nacht vom 17. auf den 18. dieses Monats sind aus der Pfarrkirche zu Elspe, hiesigen Amts-Bezirks, folgende Sachen mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden:

1) eine Monstranz, von Kupfer, vergoldet, vorn und hinten mit Laubwerk von getriebenem Silber verziert; zu beiden Seiten des Ostensorii zwei männliche Figuren in getriebener Arbeit von Silber.

Daran befanden sich 3 Schaustücke

a. eines vergoldet, von der Größe eines Kronthalers, auf der einen Seite die Kreuzigung Christi vorstellend, das Kreuz mit einer Schlange umwunden,

b. eines von Silber, in gleicher Größe, auf einer Seite die Stadt Münster zeigend,

c. eines von Silber, Spuren ehemaliger Vergoldung zeigend, ¼ Kronthaler groß, mit einem Brustbilde;

2) ein Ciborium von Silber, der Fuß von Kupfer, vergoldet, glatt gearbeitet, beide Stücke mit einer Weltkugel, worauf ein Kreuz von Silber;

3) ein Kelch von Silber, in moderner Form, nebst Paten und Löffelchen, alles vergoldet, glatt gearbeitet;

4) zwei Kelche, wovon nur das Obertheil von Silber, nebst Paten und Löffelchen, alles vergoldet, der eine glatt gearbeitet, der andere mit Verzierungen von getriebener Arbeit, sowohl am Fuße als am Obertheil;

5) zwei aneinander befestigte silberne Oelgefäße, auf dem Deckel eines mit O, eines mit C bezeichnet, auf dem Fuße oder dem Deckel soll auch der Name Elspe eingegraben seyn;

6) sechs Alben von feiner Leinwand, wovon zwei mit Kanten.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und zugleich Jeder, dem von denselben etwas zu Gesicht kommen möchte, oder der etwas in Erfahrung brächte, was auf die Entdeckung der Thäter führen könnte, ersucht, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon die geeignete Anzeige zu machen.

Attendorn, den 20. August 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 495. Steckbrief hinter Ehefrau Aßmann.

Die Ehefrau des Knopffabrikanten Aßmann aus Limburg ist rechtskräftig zu einer zehnwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich der Absitzung derselben jedoch dadurch entzogen, daß sie vor einigen Tagen heimlich und ohne Paß mit ihren Kindern eine Reise nach St. Petersburg, in dessen Nähe ihr Mann seit einem Jahre sich aufhält, angetreten hat.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden, auf die gedachte Ehefrau Aßmann, deren Signalement hier unten folgt, vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle dieselbe auf dem kürzesten Wege hierher abzuliefern. Dieselbe reiset mit einem Bremer Frachtwagen, und zwar von Hagen aus über Unna nach Lübeck, wo sie sich einzuschiffen gedenkt.

Limburg, den 19. August 1830.

Fürstlich Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Person-Beschreibung.

Die Ehefrau Aßmann, gebürtig aus Lüdenscheid, ist lutherischer Confession, 37 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, ziemlich gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist schmaler Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 496. Steckbrief hinter F. Lohage.

Der nachstehend beschriebene Schneidergesell Friedrich Lohage aus Grevenstein, Kreis Arnsberg, hat sich am 8. d. von seinem hiesigen Meister heimlich entfernt, und ihm eine lange Hose von feinem schwarzen Tuche mitgenommen. Diselbe hat einen eingeschnittenen Latz, Taschen an der Seite und unten Knöpfe zur Befestigung von sous-pieds.

Alle Behörden der gerichtlichen Polizei werden hierdurch geziemend ersucht, auf den ꝛc. Lohage zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die beschriebene Hose zu sequestriren, und ihn entweder mir vorführen zu lassen, oder doch von seiner Arrestation mir Kunde zu geben.

Bonn, den 16. August 1830.

Der Königl. Procurator,
Eversmann.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat blonde Haare und Augenbraune, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Farbe und ist starker Statur.

Bekleidung.

Einen schwarzen abgetragenen Frackrock, eine alte gelblich gestreifte nanquine Hose, kurze Stiefeln und eine dunkelfarbige Tuchmütze; er trug einen alten blauen Kissenzug mit einigen Effekten.

B. 3. N. 497. Anlegung eines Drahtwalzwerkes in der Esmecke.

Caspar Diedrich Rentrop zu Boqueloh, Kirchspiels Werdohle, beabsichtigt, in dem Gebäude seines, in der Esmecke gelegenen Reckhammers, ein Drahtwalzwerk anzulegen.

Zu dieser Anlage soll die zu dem genannten Hammer gehörige Schlacht ohne alle Abänderung mit benutzt, so wie auch in dem Flusse durchaus keine Veränderung vorgenommen und das Walzwerk nur dann betrieben werden, wenn der Hammer außer Betrieb gesetzt ist, und so umgekehrt.

Alle diejenigen, welche durch die Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 4. August 1830.

Der Landes-Director daselbst.

B.
N. 498.
Verdingung der zur Ausrüstung der Kaserne in Münster erforderlichen Gegenstände.

Der Anordnung der Königl. Intendantur des 7. Armeecorps zu Folge sollen die zur Ausrüstung der hierselbst neu erbauten Kasernen für sechs Infanterie-Compagnien erforderlichen Gegenstände, als: Bett- und Leinenzeug, Geräthe von Kupfer, Messing, Zinn, Blech, Eisen, Holz und Fayence, irdenes und Glas-Geschirr, im Wege öffentlichen Verdings angeschafft werden. Der Anschlag, welcher die Anzahl und die Beschaffenheit dieser verschiedenen Gegenstände festsetzt, so wie die Proben selbst und die Lieferungs-Bedingungen können im Amts-Lokal der unterzeichneten Garnison-Verwaltung täglich in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden. Es werden daher die Lieferungslustigen hierzu und zur demnächstigen Einreichung schriftlicher Submissionen (die als solche auf der Adresse bezeichnet seyn müssen) aufgefordert, und eingeladen, in den zur Eröffnung derselben festgesetzten folgenden Terminen, nämlich:

1) in Betreff der hölzernen Gegenstände, am 1. October d. J., Vormittags 9 Uhr;
2) in Betreff der leinenen und wollenen, am 15. October d. J., Vormittags 9 Uhr;
3) in Betreff der metallenen, am 1. November d. J., Vormittags 9 Uhr;
4) in Betreff der Fayence, irdenen und gläsernen, am 15. November d. J., Vormittags 9 Uhr,

im gedachten Amts-Lokale persönlich zu erscheinen, weil unmittelbar nach der Eröffnung der Submissionen noch ein Licitations-Verfahren zwischen den Mindestfordernden eintreten wird.

Münster, den 4. August 1830.

Königliche Garnison-Verwaltung.

B. 1.
N. 499.
Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel.

Auf höheren Befehl soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und dem Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen, sich zu dem am 28. September 1830 festgesetzten Termine im Lokale des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes einzufinden. Für die entferntern Theilnehmer, welche abgehalten sind persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung versiegelt und portofrei, unter der Adresse: »an das Königliche Proviant-Amt zu Wesel,« mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet und als erstes Gebot ausgestellt. Bleibt dasselbe das mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilet, auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihrem Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden seyn wollen.

Dem Mindestfordernden, der sich als kautionsfähig und qualificirt zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements im hohen Kriegesministerio, der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten, bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörde, an ihre respectiven Offerten gebunden. Bedingungen und Kostenanschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte einzusehen.

Wesel, den 10. August 1830.

Königliches Proviant-Amt.

B. N. 500. Herbst-Viehmarkt zu Dortmund.

Zur Nachricht des handelnden Publicums wird bekannt gemacht, daß der Dortmunder Herbst-Viehmarkt in einigen Kalendern irriger Weise auf den 15. und 16. October c. angesetzt steht. Dieses wird aber dahin rectificirt, daß der Markt nicht am 15. und 16. October, sondern am 22. und 23. October c. gehalten wird.

Dortmund, den 13. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 501. Verkauf des Dom.-Hofguts in Nauholz.

Donnerstag den 16. September d. J. sollen die zu dem Domanial-Hofgute in Nauholz gehörigen Ländereien, Wald- und Haubergs-Antheile, alternative zum freien und erbzinsweisen Verkauf öffentlich ausgesetzt werden.

Kauflustige wollen sich an diesem Tage, des Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Königl. Försters Weis zu Nauholz einfinden.

Siegen, den 19. August 1830.

Die Königl Forstinspection daselbst.

N. 502. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Der in der Beilage zum 33. Stück des Amtsblatts der Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg unter No. 474 angekündigte Holzverkauf konnte, weil sich keine Käufer der schlechten Witterung wegen einfanden, nicht abgehalten werden.

Dieser Verkauf wird daher auf den 9. September c. festgesetzt. Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr, im Schlage Dickeberg, fiskalischer Antheil der Dinscheder Mark, und der Anfang des Verkaufs präcise 10 Uhr.

Rumbeck, den 20. August 1830.

Der Forstinspector daselbst.

N. 503. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 30. dieses Monats sollen in der Niedereimer Mark folgende Hölzer im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, als:

A. im Distrikt Heuweg (¾ Stunden von Arnsberg)

104½ Klafter, im vorigen Winter gefälltes, trockenes buchen Scheit- und Knüppelholz;

B. im Distrikt Wannethal und Steinweg
5 — 6 Stück eichen Bau- und Nutzholzblöcke von verschiedener Qualität; und

C. im Distrikt Scharfenberg
eine Partie ausgetrockneter gesunder buchen Lagerklötze und unaufgearbeitetes buchen Reiserholz, wovon sich erstere vorzugsweise zu größern Feuerungen eignen.

Kauflustige werden ersucht, sich des Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Unterförsters Holzapfel zu Niedereimer einzufinden, von wo aus man sich nach dem Distrikt Heuweg begeben wird, um daselbst mit der Licitation zu beginnen.

Obereimer, den 25. August 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 504. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 31. dieses Monats sollen im Königlichen Walddistrikt Dirckeshohl, zwischen Langenscheid und Sundern,
110 Klafter aufgearbeitetes buchen Reiserholz
zum 1ten mal im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige wollen sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im diesjahrigen Dirckeshohlschlage einfinden.

Obereimer, den 25. August 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 505. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 31. dieses Monats sollen im Distrikts Kahlert der Müschoder Mark
47 Klafter im vorigen Winter gehauenes, trockenes buchen Scheit- und Knüppelholz
öffentlich zur Licitation ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist in dem diesjährigen Schlage am Kahlert, des Nachmittags 3 Uhr.

Obereimer, den 25. August 1830.

Der Oberförster daselbst.

B. N. 506. Verdingung von Wegebau-

Von dem, von Olpe bis Oberasdorf (gen Coblenz) im Betriebe befindlichen Baue der Rheinstraße soll noch im Laufe dieses Jahres die Fortsetzung bis zur Nieder-Fischbacher-Hütte begonnen werden, und zwar zunächst:

Arbeiten auf d. Rheinstraße.

1) der Bau des 1072 Ruthen langen Straßen-Dammes zu	8,031	Thlr.	21	Sgr.	3 Pf.
2) der Bau der zu Niederfischbach erforderlichen Futtermauern, zu . . .	514	»	—	»	7 »
3) der Bau zweier Brücken über die Asdorf, von 20 Fuß Weite, zu . . .	1,843	»	26	»	6 »
4) der Bau der übrigen Brücken und Durchlässe, zu	1,281	»	18	»	11 »
Ueberhaupt . . .	11,671	Thlr.	7	Sgr.	3 Pf.

veranschlagt. Diese schleunigst auszuführenden Baue sollen, um die Unternehmungen zu erleichtern, in verschiedenen Abtheilungen (deren 4 auf den Bau des Straßendammes kommen) am 16. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Gasthofe zu Nieder-Fischbach, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige, welche im Stande sind, wenigstens ⅓ der Verdings-Summe vorzuschießen und sich überhaupt durch glaubwürdige, unfehlbar im Termin vorzulegende Zeugnisse als zuverläßig und bürgefähig zu bekunden, mögen dort ihre Forderungen thun, nachdem sie sich mit den Anschlägen und Bedingungen genau bekannt gemacht haben. Diese werden zu dem Ende 14 Tage vor der Verdingung in dem Geschäftszimmer des Herrn Bürgermeisters Beinhauer zu Kirchen und bei mir zu Jedermanns Ansicht offen liegen.

Olpe, den 17. August 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

B. N. 507. Verdingung von Straßenbau-Arbeiten auf der Rheinstraße.

Vom Bau der zwischen Wendener-Hütte und Ober-Asdorf liegenden, 2 Meilen langen 2ten und 3ten Abtheilung der Rheinstraße von Olpe nach Niederfischbacher Hütte soll der zu . . . 16,995 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.
und zu 14,024 » 24 » 3 »
überhaupt also zu 31,019 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.
veranschlagte Bau der Steindecke mit Gewinnung und Anfuhr der dazu erforderlichen Steine, ingleichen die Pflasterung der Straße im Dorfe Ansteß und im Flecken Freudenberg, auf 120 []Ruthen zu 809 Thlr. veranschlagt, überhaupt in 15 Abtheilungen, am sechszehnten September d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im Gasthofe zu Niederfischbach, nach den bei mir zur Durchsicht offen liegenden Anschlägen und Bedingungen, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige, welche ich zu diesem Termine einlade, werden wohlthun, sich vorher mit den Steinbrüchen genau bekannt zu machen und haben sich deshalb an die beim Bau angestellten technischen Aufseher zu wenden.

Olpe, den 20. August 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

Journal of the Royal Horticultural Society.

ROSE No.

By the Rev. H. HONYWOOD D'COMBE, M.A.

[Read 8th March, 1887.]

In the following list of 100 Roses, I have endeavoured to select those which are most distinct in habit, colour, and form of flower, and which are most likely to be found in every Rose garden. I have not included any of the Tea-scented Roses, as they require a greenhouse or warm conservatory to bring them to perfection, and are not hardy enough for the open garden.

haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in baarem Gelde Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. wiederholend aufgefordert werden:

die Valuta ihrer Pfandbriefe, nebst allen fälligen, noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst und sämmtlicher dazu gehöriger Coupons, am 1. September d. J. bei der Staatsschulden Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen; von diesem Tage ab hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen.

Sollten einzelne Inhaber solcher 5 pCtiger Domainen-Pfandbriefe, den Umtausch derselben in Antrag zu bringen, durch besondere Hindernisse abgehalten seyn, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages, den 1. September d. J., gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 18. August 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 321. Medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Munster.

Mittelst Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. ist bestimmt:

Nachdem die hiesige Chirurgen-Schule jetzt auch ein klinisch-medicinisches Institut besitzt, und alle Gegenstände lehrt, die auf andern Lehr-Anstalten zur Bildung von Wundärzten 1. Klasse — nicht promovirten practischen Aerzten — erforderlich sind, so nimmt sie den Rang einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt ein, und soll diesen Titel statt des bisherigen einer Chirurgen-Schule fortan führen.

Gleichzeitig sind für die Lehrämter der Anatomie der Dr. Tourtual jun., der allgemeinen und speciellen Chirurgie der Dr. Branco, der operativen Chirurgie nebst der Leitung der chirurgischen Klinik der Dr. Grosheim, die Leitung der medicinischen Klinik der Dr. Pellengahr, für die Lehrämter der theoretischen und practischen Geburtshülfe der Dr. Klövekorn, der Naturwissenschaften der Gymnasiallehrer Becks, für die Stelle des Prosectors und Repetenten der Wundarzt I. Riefen-

ſtahl neuerdings ernannt, das Directorium dem Verein der Lehrer unter Vorſitz des Medicinalraths Dr. Bodde übertragen worden.

Münſter, den 20. Auguſt 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 322. Vorleſungen bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter.

Vorleſungen, welche im Winter-Semeſter 1830 — 31 bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter gegeben werden:

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

Lateiniſche und deutſche Sprache, Profeſſor Waldeck.
Phyſik, Profeſſor Roling.
Specielle Anatomie des Menſchen, Dr. Tourtual.
Praktiſche Anatomie (Präpariren), Dr. Tourtual, unterſtützt von dem Proſector Riefenſtahl.
Phyſiologie, Dr. Haindorf.
Allgemeine Pathologie, Medicinal-Aſſeſſor Dr. Buſch.
Diätetik, Medicinal-Rath Dr. Bodde.
Chemie, Derſelbe.
Naturgeſchichte, Gymnaſiallehrer Becks.
Weſtphäliſche Flora, Regierungs-Rath v. Bönninghauſen.
Repetitorium der Anatomie, Riefenſtahl.
" der allgemeinen Pathologie, Dr. Wirtenſohn.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

Lateiniſche Sprache und Stylübung, Profeſſor Waldeck.
Allgemeine Pathologie, Medicinal-Aſſeſſor Dr. Buſch.
Specielle Anatomie, Dr. Tourtual.
Praktiſche Anatomie (Präpariren), Derſelbe, unterſtützt von dem Proſector Riefenſtahl.
Die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, Regiments-Arzt Dr. Großheim.
Die Lehre von den Fracturen, Luxationen und Bandagen, Regiments-Arzt Dr. Branco.
Repetitorium der Anatomie, Proſector Riefenſtahl.
" der Chirurgie, Derſelbe.

Repetitorium der allgemeinen und speciellen Pathologie und Arzneimittel-Lehre, Dr. Wirtensohn.

Dritte (letzte oder älteste) Abtheilung.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Regiments-Arzt Dr. Großheim.

Die Lehre von den Fracturen, Luxationen und Bandagen, Regiments-Arzt Dr. Branco.

Practische Geburtshülfe, Dr. Klövekorn.

Gerichtliche Medicin und Medicina castrensis, Dr. Pellengahr.

Toxicologie, Medicinal-Rath Dr. Bodde.

Die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung der Scheintodten, Dr. Busch.

Chirurgische Klinik, Regiments-Arzt Dr. Großheim.

Medicinische Klinik, Dr. Pellengahr.

Geburtshülfliche Klinik, Dr. Klövekorn.

Repetitorium der Chirurgie, Prosector Riefenstahl.

" der Therapie und Arzneimittellehre, Dr. Wirtensohn.

Am 23. October findet die Prüfung der neu eintretenden Zöglinge, künftig, vom nächsten Semester an, neue Aufnahmen nur zu Ostern statt.

Am 25. October werden die Vorlesungen beginnen.

Münster, den 25. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 323. Ernennung auf der Akademie zu Münster.

Der bisherige Privat-Docent Dr. Baumann ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der hiesigen Königl. Akademie ernannt worden.

Münster, den 13. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 324. Scottische Sammlung d. Gesetze

Das Königliche Staats-Ministerium hat den Regierungs-Secretair Scotti mit der Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im Bereiche der Ober-Präsidial-Bezirke vom Niederrhein und von West-

phalen beauftragt, die in derselben Weise, wie die früher von eben demselben herausgegebenen Sammlungen der Provinzial-Gesetze der Herzogthümer Jülich und Berg, des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, bewirkt werden soll.

u. Verordnungen des vormaligen Churfürstenthums Cöln.

Der Regierungs-Secretair Scotti ist mit dieser Sammlung so weit vorgeschritten, daß die

> „Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des vormaligen Churfürstenthums Cöln, in chronologischer Folge vom Jahr „1463 bis zur Besitznahme des linken Rhein-Ufers durch die Franzosen, resp. bis zur Besitznahme des Vestes Recklinghausen und „des Herzogthums Westphalen für das Großherzogthum Berg „und die Krone Preußen"

vollendet ist, und in drei Abtheilungen erscheinen wird, von denen die erste in zwei Bänden, jeder zu 45 bis 50 Bogen in gr. 8. auf weißem guten Druckpapier, die Gesetzgebung des eigentlichen Churstaates Cöln bis 1802, mit einem ausführlichen Sach-Register, enthaltend, schon gegen Mitte des künftigen Monats ausgegeben werden kann.

Die beiden anderen Abtheilungen, die Großherzogl. Hessische und Herzogl. Arenbergische Gesetzgebung für das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen enthaltend, werden im künftigen Frühjahre erscheinen, und die ganze Sammlung wird 4 — 5 Bände enthalten.

Der Subscriptions-Preis eines jeden Bandes ist nach den Selbstkosten zu 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt, und wird bei Ablieferung desselben erlegt; nach dem mit Vollendung des Werkes erfolgenden Schlusse der Subscription aber erhöhet werden.

Indem ich alle Geschäftsmänner und Jeden, den die Vergangenheit des Vaterlandes interessirt, auf diese, einem wirklichen Bedürfnisse begegnende, Sammlung aufmerksam mache, lade ich die Herren Landräthe insbesondere ein, durch die Herren Bürgermeister und Kreis-Secretaire Subscriptionen sammeln und baldmöglichst an den Herausgeber, Regierungs-Secretair Scotti, gelangen zu lassen. Die Zahlung wird demnächst direct an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hier geleistet.

Außerdem können auch directe Bestellungen bei dem Herausgeber selbst gemacht werden, und wird den Sammlern von Subscriptionen auf 10 Exemplare ein Frei-Exemplar zugesichert.

Düsseldorf, den 10. August 1830.

Der Regierungs-Präsident.

Die nach vorstehender Bekanntmachung erscheinende Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des vormaligen Churfürstenthums Cöln empfehle ich als ein für hiesige Provinz sehr nützliches Werk des durch ähnliche Arbeiten rühmlich bewährten Verfassers angelegentlich zur Anschaffung, und ersuche die Herren Landräthe und Bürgermeister, sich der Subscriptions-Sammlung zu unterziehen, die Anzahl der Subscribenten aber seiner Zeit dem Regierungs-Secretair Scotti bekannt zu machen. Die Zahlung der Gelder wird demnächst kreisweise unter einer Summe an die Haupt-Kasse des Regierungs-Bezirks geschehen können, und diese den Gesammt-Betrag an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf befördern.

Münster, den 17. August 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 325. Erlaubniß zu predigen.

Der von dem Königl. Consistorium zu Stettin pro licentia concionandi examinirte evangelische Kandidat Dietrich Heinrich Joh. Lueg aus Hacheney bei Dortmund, ist in die Reihe der pro licentia concionandi examinirten Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 21. August 1830.

Königliches Consistorium.

N. 326. Allgemeines Archiv für die Geschichtskun-

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. October v. J. bringen wir aus der Inhalts-Anzeige des ersten Bandes des von dem Hauptmann von Ledebur herausgegebenen allgemeinen Archivs

für die Geschichtskunde des Preußischen Staates die nachstehenden Haupt-Rubriken zur allgemeineren Kenntniß.

de des Preuß. Staates von H. v. Ledebur.

Münster, den 18. August 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt.

I. Geschichtliche Nachrichten von den edlen Geschlechtern, welche im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Schlösser Ammensleben und Hillersleben unweit Magdeburg und viele da herum gelegene Ländereien besaſſen. Von S. W. Wohlbrück. — II. Gehörten die Gaue Riaciani, Zamzici, Dassia, Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel? — III. Ueber Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, zweimalige Vermählung und über sein und einer seiner Gemahlinnen Grabmal in der Klosterkirche zu Berlin. Von K. H. S. Rödenbeck. — IV. Miscellen. — V. Litteratur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. — VI. Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg. — VII. Friedrich der Große, Thiebault und der Recensent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828, No. 296 — 298. Von K. H. S. Rödenbeck. — VIII. Die Statthalterwürde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen über Pommern. Von v. Raumer. — IX. Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg. Von S. W. Wohlbrück. — X. Ueber die Art, wie die Verbindung der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächsischen Markgrafenthume durch den Vorsteher des letztern, den Grafen Albrecht von Ballenstädt, zu Stande gebracht worden ist. Von Adolph Riedel. — XI. Ueber die ehemaligen Besitzungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommerellen, mit ungedruckten Urkunden. — XII. Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im fünfzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von v. Raumer. — XIII. Ueber die alte und neue Erz-Diöcese Cöln. — XIV. Das Judendorf bei Magdeburg und des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg Judenverfolgung im Jahre 1493. Von Dr. H. A. Erhard. — XV. Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau. Von Joh. G. Bergemann.

N. 327. Freilassung der schiffbaren, zum öffentlichen Verkehr bestimmten Kanäle von der Grundsteuer.

Die Allerhöchste Königliche Kabinets-Order vom 8. dieses Monats, die Freilassung der schiffbaren, zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Kanäle von der Grundsteuer betreffend, wird hier nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, dan 23. August 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Auf den Bericht des Finanz-Ministeriums vom 3. v. M. setze Ich mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften hierdurch fest: daß alle schiffbare, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Kanäle, es mögen davon Kanal-Abgaben erhoben werden, oder nicht, und sie mögen auf Kosten des Staats, oder mit Genehmigung desselben, durch Corporationen, oder Privatpersonen angelegt seyn, oder noch angelegt werden, von der Grundsteuer befreit bleiben und, daß die jetzt darauf ruhenden Grundsteuern sogleich, künftig aber bei neuen Anlagen die Grundsteuern, die von dem, zur Kanal-Anlage eingezogenen und vom Wasser bedeckten Grund und Boden zu entrichten sind, vom Contingent abgesetzt werden sollen. Das Finanz-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8. August 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Finanz-Ministerium.

N. 328. Wegegeld-Erhebung auf d. Gahlenschen Straße.

Auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern wird am 1. October d. J. auf der Gahlenschen Straße die Wegegeld-Erhebung der Barrieren Engelsburg, Holtkamp, Crange und Bruch aufhören, und dafür nur in Marmelshagen eine Barriere mit nur 1meiliger Hebe-Befugniß in jeder Richtung angelegt werden.

Münster, den 20. August 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Beilage

zum

36. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 4. September 1830.

N. 508. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ist aus der Wohnung des Kaufmanns Heinrich Thomä zu Iserlohn Folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1 Dose von Schildpat mit einem silbernen Deckel, worin sich 2 Napoleonsd'or und ungefähr 5 bis 6 Friedrichsd'or befanden; 1 Geldbeutel von Seide mit Perlen gestrickt, inwendig mit blauer Seide gefüttert und mit einem silbernen Bügel versehen, worin 1 Louisd'or und einige Thaler befindlich; 1 Geldbeutel von grüner Seide mit messingenem Bügel, in welchem einige Goldmünzen befindlich; ungefähr 20 Thaler in $\frac{1}{3}$=, $\frac{1}{6}$= und $\frac{1}{12}$=Stücken.

Jedermann, der verdächtige Sachen dieser Art in Erfahrung bringt oder zur Ansicht bekommt, wird aufgefordert, der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort davon Anzeige zu machen.

Hamm, den 17. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 509. Diebstahl zu Ober-Elfringsen u. Frillendorf.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juli c. sind aus der Wohnung der Wittwe Pothman zu Ober-Elfringsen, Gerichts-Bezirks Hattingen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1 Topf mit ungefähr 3 Pfd. Butter; 1 dito mit ungefähr 4 Pfd. Käse; 1 Terzerol, daran kenntlich, daß der Schaft in der Gegend des Drückers gesprungen und vom Oberschaft in der Nähe der Mündung ein Stück Holz abgesprungen war; 1 dreigehäusige silberne Taschenuhr. Um dem äußern Kasten war eine schildkrötene Platte mit silbernen Nägeln befestigt, von welchen einer ausgesprungen war. Auf dem Zifferblatt stand ein Verschen. An der Uhr befand sich ein rothes Band mit gelben, schwarzen

und blauen Perlen benäht, und an diesem hingen 2 Schlüssel, deren einer mit einem rothen, der andere mit einem gelben Glasstein, von der Größe eines 2Sgr.-Stücks, versehen war.

Am 31. Juli sind aus der Wohnung der Wittwe des Tagelöhners B. Schmitzler zu Frillendorf, Gerichts-Bezirks Essen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden:

ein schwarzes tuchenes Kleid; ein silbernes Kreuz nebst schwarzem gekräuselten Bande; zwei goldene Ringe. Auf einem derselben befand sich ein plattes Knöpfchen, auf dem andern, welcher glatt war, befanden sich die Buchstaben A. M. H.; 1 Stück flächsenes Tuch von ungefähr 16 Ellen; 1 Kissen-Ueberzug von blauem Dobbelstein.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 510. Aufforderung an den Eigenthümer eines muthmaßlich gestohlenen Pferdes.

Der bereits wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, jedoch vorläufig freigesprochene Kötter Kemper genannt Köster aus Leveringhausen, ist vor einiger Zeit mit einem Pferde, dessen Beschreibung wir beifügen, zu Dülmen im Münsterschen angehalten und, da derselbe dringend verdächtig, das Pferd gestohlen zu haben, dort arretirt worden.

Wir fordern den Eigenthümer des beschriebenen Pferdes daher auf, sich bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Dülmen zu melden und dort seine Ansprüche geltend zu machen, indem, wenn dies unterbleibt, nach Abschluß der Untersuchung, der öffentliche Verkauf des Pferdes erfolgen wird.

Hamm, den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung des Pferdes:

Ein schwarzbrauner Wallach, ohne Zeichen, jedoch auf dem Rücken etwas gedrückt und noch nicht ganz geheilt, 8 bis 10 Jahre alt, 4 Fuß ½ Zoll hoch, vorn und hinten beschlagen; die Mähnen sind halb abgeschoren.

Der Zaum ist mit einem stehenden Gebiß; am Kopfende und am Ende des Zaums befindet sich eine messingene Schnalle.

N. 511. Diebstahl zu Oesbern.

In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August c. sind dem Colonen Schladot zu Oesbern von seiner Schlafstube durch Oeffnen des Fensters folgende Gegenstände entwendet worden:

ein blauer Kittel, ohne Zeichen; ein blauer bedruckter Frauenrock, mit weißen Blümchen; ein dito von Kattun, blau und weiß gestreift; zwei drillene Tischtücher, ohne Zeichen; ein Paar Frauenstrümpfe, blau von Baumwolle; ein Paar dito Mannsstrümpfe; zwei rothe Halstücher, mit weißen Ränden; ein Paar Kinderschuhe.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ermittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen beitragen könnte, uns anzuzeigen.

Menden, den 20. August 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 512. Diebstahl zu Oesbern.

In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August c. sind dem Verwalter Sommer zu Oesbern aus seiner Schlafstube durch Ausheben einer Fensterscheibe folgende Gegenstände entwendet worden:

eine zweigehäusige silberne englische Uhr, mit geborstenem weißen, vermittelst zweier Schrauben wieder befestigten Zifferblatte; eine Pfeife mit weißem porcellainenen Stümmel, blechernem Deckel, roth lakirtem zinnernen Abgusse und weißem knöchernen Rohre.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienen könnte, uns anzuzeigen.

Menden, den 20. August 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 2. N. 513. Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel.

Auf höheren Befehl soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und dem Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen, sich zu dem am 28. September 1830 festgesetzten Termine im Lokale des hiesigen Königlichen Proviant-

Amtes einzufinden. Für die entferntern Theilnehmer, welche abgehalten sind persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung versiegelt und portofrei, unter der Adresse: »an das Königliche Proviant-Amt zu Wesel,« mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet und als erstes Gebot ausgestellt. Bleibt dasselbe das mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilet, auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihrem Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden seyn wollen.

Dem Mindestfordernden, der sich als kautionsfähig und qualificirt zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements im hohen Kriegesministerio, der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten, bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörde, an ihre respectiven Offerten gebunden. Bedingungen und Kostenanschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte einzusehen.

Wesel, den 10. August 1830.

Königliches Proviant-Amt.

B.
N. 514.
Verding wegen Instandsetzung der Kirchspiels-kirche zu Iserlohn.

Die Instandsetzung der hiesigen Kirchspielskirche, welche in Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Glaser-Arbeit mit Materialien-Lieferung besteht, und auf 3300 Thlr. veranschlagt ist, soll am 2. October auf hiesigem Verwaltungszimmer dem Wenigstfordernden in Verding gegeben werden.

Unternehmungslustige wollen sich am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, daselbst einfinden, und sind dort auch Vorbedingungen, Zeichnung und Kostenanschlag vorher einzusehen.

Iserlohn, den 27. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 37.

Arnsberg, den 11. September 1830.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 329.

N. 1258. Allerhöchste Kabinets-Order, die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. betreffend. Vom 20. Juni 1830. Gesetz-Sammlung Nr. 15.

N. 1259. Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12. März 1825 bestätigten Plane der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin. D. d. den 26. Juli 1830.

N. 1260. Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26. Juli 1830.

N. 1261. Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

N. 330. Jüdische Schulanstalt in Münster zur Bildung jüdischer Schullehrer und Beförderung von Handwerken.

Der uns von dem Dirigenten der jüdischen Verein-Schule in Münster, Dr. med. Haindorf mitgetheilte 4te Jahres-Bericht veranlaßt uns, in Verfolg unserer Bekanntmachung im vorigjährigen Amtsblatte No. 309. von den Fortschritten dieser sehr wohlthätigen Anstalt, worin künftige jüdische Schullehrer ausgebildet und arme verwaiſete Knaben unterrichtet werden, insbesondere auch die Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden bezweckt wird, nachfolgende Beweiſe auch im diesseitigen Bezirke zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Aus der 60 Zöglinge zählenden Schule, worin vorläufig nach den Kräften der Anstalt 21 arme Knaben zur Ausbildung für das Schulamt aufgenommen waren, sind 9 Zöglinge entlassen, wovon 7, namentlich

Lehmann aus Werne,
Meyer aus Telgte,
Kaufmann aus Wolbeck,
Rothschild aus Lengerich,
Friede aus Oestrich,
Mayer aus Soest und
Levi aus Olsen

die Lehrer-Prüfung im Seminar zu Soest bestanden und mit den Zeugnissen No. 2 versehen, bereits als Lehrer ihre Unterkunft gefunden haben.

Zur Erreichung des andern Zweckes der Anstalt, der Beförderung von Handwerken, wurden zu den bereits früher in die Lehre gegebenen 34 Lehrlingen im verflossenen Jahre noch 10 Knaben bei Meistern untergebracht, deren Fleiß und Betragen zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Der Kassen-Abschluß des Vereins weiset

an Einnahme . .	3,349	Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.
an Ausgabe . . .	2,512	" 14 " 11 "
mithin einen Bestand von . . .	837	Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

nach. Der Kassen-Zustand hat sich folglich gegen das vorige Jahr um ungefähr 325 Thlr. verschlechtert, welches von dem Mangel an Theilnahme und Unterstützung von Seiten mehrerer jüdischen Gemeinden in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Westphalen herrührt.

Letztere, so wie alle jüdische Glaubensgenossen fordern wir daher auf, durch ihre thätige Theilnahme das für sie, besonders bei dem drückenden Mangel an gehörig vorgebildeten und tauglichen jüdischen Lehrern, so wichtige Werk erhalten und befestigen zu helfen und zu beherzigen, daß solches nur das wahre Wohl der Jugend ihrer Glaubensgenossen zum Zwecke hat.

Auch die Herren Landräthe und Bürgermeister werden nicht unterlassen, für den erwähnten menschenfreundlichen Zweck in ihren Kreisen mitzuwirken.

Arnsberg, den 24. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

```
1 #include <stdio.h>
2
3 int main()
4 {
5     printf("hello, world\n");
6 }
```

Figure 1.1 The classic hello program.

```
linux> gcc -o hello hello.c
```

Figure 1.2 Compiling the hello program.

Abstract Result of Weather at Hobart, for the Month of December, 1886, and Comparison with Previous Years.

Hobart, 1st January, 1887.

	Mean Pressure.	Mean Temperature.	Mean Dew Point.	Mean Humidity.	Mean Cloud.	Rainfall.	Number of Days on which Rain fell.	Prevailing Direction of Wind.
	in.	°	°			in.		
1886	29.886	63.1	53.8	76	5.5	1.68	13	W.
1885	29.881	62.8	52.8	75	5.4	1.70	13	W.
1884	29.881	62.8	52.8	75	5.4	1.70	13	W.
1883	29.881	62.8	52.8	75	5.4	1.70	13	W.

Jahr	Monat	Tag	Stunde	Minute	Sekunde	Ereignis	Quelle
1	1	1	0	0	0	Beginn der Zählung	
1	1	1	0	0	1	Erste Sekunde	
1	1	1	0	1	0	Erste Minute	
1	1	1	1	0	0	Erste Stunde	
1	1	2	0	0	0	Zweiter Tag	
1	1	3	0	0	0	Dritter Tag	
1	1	4	0	0	0	Vierter Tag	
1	1	5	0	0	0	Fünfter Tag	
1	1	6	0	0	0	Sechster Tag	
1	1	7	0	0	0	Siebter Tag	
1	1	8	0	0	0	Achter Tag	
1	1	9	0	0	0	Neunter Tag	
1	1	10	0	0	0	Zehnter Tag	
1	1	11	0	0	0	Elfter Tag	
1	1	12	0	0	0	Zwölfter Tag	
1	1	13	0	0	0	Dreizehnter Tag	
1	1	14	0	0	0	Vierzehnter Tag	
1	1	15	0	0	0	Fünfzehnter Tag	
1	1	16	0	0	0	Sechzehnter Tag	
1	1	17	0	0	0	Siebzehnter Tag	
1	1	18	0	0	0	Achtzehnter Tag	
1	1	19	0	0	0	Neunzehnter Tag	
1	1	20	0	0	0	Zwanzigster Tag	
1	1	21	0	0	0	Einundzwanzigster Tag	
1	1	22	0	0	0	Zweiundzwanzigster Tag	
1	1	23	0	0	0	Dreiundzwanzigster Tag	
1	1	24	0	0	0	Vierundzwanzigster Tag	
1	1	25	0	0	0	Fünfundzwanzigster Tag	
1	1	26	0	0	0	Sechsundzwanzigster Tag	
1	1	27	0	0	0	Siebenundzwanzigster Tag	
1	1	28	0	0	0	Achtundzwanzigster Tag	
1	1	29	0	0	0	Neunundzwanzigster Tag	
1	1	30	0	0	0	Dreißigster Tag	
1	2	1	0	0	0	Erster Monat	
1	3	1	0	0	0	Dritter Monat	
1	4	1	0	0	0	Vierter Monat	
1	5	1	0	0	0	Fünfter Monat	
1	6	1	0	0	0	Sechster Monat	
1	7	1	0	0	0	Siebter Monat	
1	8	1	0	0	0	Achter Monat	
1	9	1	0	0	0	Neunter Monat	
1	10	1	0	0	0	Zehnter Monat	
1	11	1	0	0	0	Elfter Monat	
1	12	1	0	0	0	Zwölfter Monat	
2	1	1	0	0	0	Erstes Jahr	
3	1	1	0	0	0	Drittes Jahr	
4	1	1	0	0	0	Viertes Jahr	
5	1	1	0	0	0	Fünftes Jahr	
6	1	1	0	0	0	Sechstes Jahr	
7	1	1	0	0	0	Siebtes Jahr	
8	1	1	0	0	0	Achtes Jahr	
9	1	1	0	0	0	Neuntes Jahr	
10	1	1	0	0	0	Zehntes Jahr	
11	1	1	0	0	0	Elftes Jahr	
12	1	1	0	0	0	Zwölftes Jahr	
13	1	1	0	0	0	Dreizehntes Jahr	
14	1	1	0	0	0	Vierzehntes Jahr	
15	1	1	0	0	0	Fünfzehntes Jahr	
16	1	1	0	0	0	Sechzehntes Jahr	
17	1	1	0	0	0	Siebzehntes Jahr	
18	1	1	0	0	0	Achtzehntes Jahr	
19	1	1	0	0	0	Neunzehntes Jahr	
20	1	1	0	0	0	Zwanzigstes Jahr	
21	1	1	0	0	0	Einundzwanzigstes Jahr	
22	1	1	0	0	0	Zweiundzwanzigstes Jahr	
23	1	1	0	0	0	Dreiundzwanzigstes Jahr	
24	1	1	0	0	0	Vierundzwanzigstes Jahr	
25	1	1	0	0	0	Fünfundzwanzigstes Jahr	
26	1	1	0	0	0	Sechsundzwanzigstes Jahr	
27	1	1	0	0	0	Siebenundzwanzigstes Jahr	
28	1	1	0	0	0	Achtundzwanzigstes Jahr	
29	1	1	0	0	0	Neunundzwanzigstes Jahr	
30	1	1	0	0	0	Dreißigstes Jahr	
31	1	1	0	0	0	Einunddreißigstes Jahr	
32	1	1	0	0	0	Zweiunddreißigstes Jahr	
33	1	1	0	0	0	Dreiunddreißigstes Jahr	
34	1	1	0	0	0	Vierunddreißigstes Jahr	
35	1	1	0	0	0	Fünfunddreißigstes Jahr	
36	1	1	0	0	0	Sechsunddreißigstes Jahr	
37	1	1	0	0	0	Siebenunddreißigstes Jahr	
38	1	1	0	0	0	Achtunddreißigstes Jahr	
39	1	1	0	0	0	Neunundreißigstes Jahr	
40	1	1	0	0	0	Vierzigstes Jahr	
41	1	1	0	0	0	Einundvierzigstes Jahr	
42	1	1	0	0	0	Zweiundvierzigstes Jahr	
43	1	1	0	0	0	Dreiundvierzigstes Jahr	
44	1	1	0	0	0	Vierundvierzigstes Jahr	
45	1	1	0	0	0	Fünfundvierzigstes Jahr	
46	1	1	0	0	0	Sechsundvierzigstes Jahr	
47	1	1	0	0	0	Siebenundvierzigstes Jahr	
48	1	1	0	0	0	Achtundvierzigstes Jahr	
49	1	1	0	0	0	Neunundvierzigstes Jahr	
50	1	1	0	0	0	Fünfzigstes Jahr	
51	1	1	0	0	0	Einundfünfzigstes Jahr	
52	1	1	0	0	0	Zweiundfünfzigstes Jahr	
53	1	1	0	0	0	Dreiundfünfzigstes Jahr	
54	1	1	0	0	0	Vierundfünfzigstes Jahr	
55	1	1	0	0	0	Fünfundfünfzigstes Jahr	
56	1	1	0	0	0	Sechsundfünfzigstes Jahr	
57	1	1	0	0	0	Siebenundfünfzigstes Jahr	
58	1	1	0	0	0	Achtundfünfzigstes Jahr	
59	1	1	0	0	0	Neunundfünfzigstes Jahr	
60	1	1	0	0	0	Sechzigstes Jahr	
61	1	1	0	0	0	Einundsechzigstes Jahr	
62	1	1	0	0	0	Zweiundsechzigstes Jahr	
63	1	1	0	0	0	Dreiundsechzigstes Jahr	
64	1	1	0	0	0	Vierundsechzigstes Jahr	
65	1	1	0	0	0	Fünfundsechzigstes Jahr	
66	1	1	0	0	0	Sechsundsechzigstes Jahr	
67	1	1	0	0	0	Siebenundsechzigstes Jahr	
68	1	1	0	0	0	Achtundsechzigstes Jahr	
69	1	1	0	0	0	Neunundsechzigstes Jahr	
70	1	1	0	0	0	Siebzigstes Jahr	
71	1	1	0	0	0	Einundsiebzigstes Jahr	
72	1	1	0	0	0	Zweiundsiebzigstes Jahr	
73	1	1	0	0	0	Dreiundsiebzigstes Jahr	
74	1	1	0	0	0	Vierundsiebzigstes Jahr	
75	1	1	0	0	0	Fünfundsiebzigstes Jahr	
76	1	1	0	0	0	Sechsundsiebzigstes Jahr	
77	1	1	0	0	0	Siebenundsiebzigstes Jahr	
78	1	1	0	0	0	Achtundsiebzigstes Jahr	
79	1	1	0	0	0	Neunundsiebzigstes Jahr	
80	1	1	0	0	0	Achtzigstes Jahr	
81	1	1	0	0	0	Einundachtzigstes Jahr	
82	1	1	0	0	0	Zweiundachtzigstes Jahr	
83	1	1	0	0	0	Dreiundachtzigstes Jahr	
84	1	1	0	0	0	Vierundachtzigstes Jahr	
85	1	1	0	0	0	Fünfundachtzigstes Jahr	
86	1	1	0	0	0	Sechsundachtzigstes Jahr	
87	1	1	0	0	0	Siebenundachtzigstes Jahr	
88	1	1	0	0	0	Achtundachtzigstes Jahr	
89	1	1	0	0	0	Neunundachtzigstes Jahr	
90	1	1	0	0	0	Neunzigstes Jahr	
91	1	1	0	0	0	Einundneunzigstes Jahr	
92	1	1	0	0	0	Zweiundneunzigstes Jahr	
93	1	1	0	0	0	Dreiundneunzigstes Jahr	
94	1	1	0	0	0	Vierundneunzigstes Jahr	
95	1	1	0	0	0	Fünfundneunzigstes Jahr	
96	1	1	0	0	0	Sechsundneunzigstes Jahr	
97	1	1	0	0	0	Siebenundneunzigstes Jahr	
98	1	1	0	0	0	Achtundneunzigstes Jahr	
99	1	1	0	0	0	Neunundneunzigstes Jahr	
100	1	1	0	0	0	Hundertstes Jahr	

Date	Event or Subject	Page
1	Ascension Day	
2	Sunday after Ascension Day	
3	Invention of the Holy Cross	
4	Monday in Rogation Week	
5	Tuesday in Rogation Week	
6	Wednesday in Rogation Week	
7	Thursday in Rogation Week	
8	Sunday after Ascension Day	
9	St. Gregory Nazianzen	
10	St. Antoninus	
11	St. Mamertus	
12	Sts. Nereus, Achilleus, and Pancras	
13	Our Lady of Fatima	
14	St. Matthias	
15	Sunday after Ascension Day	
16	St. Ubald	
17	St. Paschal Baylon	
18	St. John I	
19	St. Peter Celestine	
20	St. Bernardine of Siena	
21	Ember Day	
22	Ember Day	
23	Ember Day	
24	Whitsunday	
25	Monday in Whitsun Week	
26	Tuesday in Whitsun Week	
27	Wednesday in Whitsun Week	
28	Thursday in Whitsun Week	
29	Sunday after Whitsunday	
30	St. Felix I	
31	Visitation of the Blessed Virgin Mary	

| | | |

	Table of Contents	Page	
	Introduction		1
	Chapter 1		3
	Chapter 2		5
	Chapter 3		7
	Chapter 4		9
	Chapter 5		11
	Chapter 6		13
	Chapter 7		15
	Chapter 8		17
	Chapter 9		19
	Chapter 10		21
	Chapter 11		23
	Chapter 12		25
	Chapter 13		27
	Chapter 14		29
	Chapter 15		31
	Chapter 16		33
	Chapter 17		35
	Chapter 18		37
	Chapter 19		39
	Chapter 20		41
	Chapter 21		43
	Chapter 22		45
	Chapter 23		47
	Chapter 24		49
	Chapter 25		51
	Chapter 26		53
	Chapter 27		55
	Chapter 28		57
	Chapter 29		59
	Chapter 30		61
	Chapter 31		63
	Chapter 32		65
	Chapter 33		67
	Chapter 34		69
	Chapter 35		71
	Chapter 36		73
	Chapter 37		75
	Chapter 38		77
	Chapter 39		79
	Chapter 40		81
	Chapter 41		83
	Chapter 42		85
	Chapter 43		87
	Chapter 44		89
	Chapter 45		91
	Chapter 46		93
	Chapter 47		95
	Chapter 48		97
	Chapter 49		99
	Chapter 50		101
	Chapter 51		103
	Chapter 52		105
	Chapter 53		107
	Chapter 54		109
	Chapter 55		111
	Chapter 56		113
	Chapter 57		115
	Chapter 58		117
	Chapter 59		119
	Chapter 60		121
	Chapter 61		123
	Chapter 62		125
	Chapter 63		127
	Chapter 64		129
	Chapter 65		131
	Chapter 66		133
	Chapter 67		135
	Chapter 68		137
	Chapter 69		139
	Chapter 70		141
	Chapter 71		143
	Chapter 72		145
	Chapter 73		147
	Chapter 74		149
	Chapter 75		151
	Chapter 76		153
	Chapter 77		155
	Chapter 78		157
	Chapter 79		159
	Chapter 80		161
	Chapter 81		163
	Chapter 82		165
	Chapter 83		167
	Chapter 84		169
	Chapter 85		171
	Chapter 86		173
	Chapter 87		175
	Chapter 88		177
	Chapter 89		179
	Chapter 90		181
	Chapter 91		183
	Chapter 92		185
	Chapter 93		187
	Chapter 94		189
	Chapter 95		191
	Chapter 96		193
	Chapter 97		195
	Chapter 98		197
	Chapter 99		199
	Chapter 100		201
	Chapter 101		203
	Chapter 102		205
	Chapter 103		207
	Chapter 104		209
	Chapter 105		211
	Chapter 106		213
	Chapter 107		215
	Chapter 108		217
	Chapter 109		219
	Chapter 110		221
	Chapter 111		223
	Chapter 112		225
	Chapter 113		227
	Chapter 114		229
	Chapter 115		231
	Chapter 116		233
	Chapter 117		235
	Chapter 118		237
	Chapter 119		239
	Chapter 120		241
	Chapter 121		243
	Chapter 122		245
	Chapter 123		247
	Chapter 124		249
	Chapter 125		251
	Chapter 126		253
	Chapter 127		255
	Chapter 128		257
	Chapter 129		259
	Chapter 130		261
	Chapter 131		263
	Chapter 132		265
	Chapter 133		267
	Chapter 134		269
	Chapter 135		271
	Chapter 136		273
	Chapter 137		275
	Chapter 138		277
	Chapter 139		279
	Chapter 140		281
	Chapter 141		283
	Chapter 142		285
	Chapter 143		287
	Chapter 144		289
	Chapter 145		291
	Chapter 146		293
	Chapter 147		295
	Chapter 148		297
	Chapter 149		299
	Chapter 150		301
	Chapter 151		303
	Chapter 152		305
	Chapter 153		307
	Chapter 154		309
	Chapter 155		311
	Chapter 156		313
	Chapter 157		315
	Chapter 158		317
	Chapter 159		319
	Chapter 160		321
	Chapter 161		323
	Chapter 162		325
	Chapter 163		327
	Chapter 164		329
	Chapter 165		331
	Chapter 166		333
	Chapter 167		335
	Chapter 168		337
	Chapter 169		339
	Chapter 170		341
	Chapter 171		343
	Chapter 172		345
	Chapter 173		347
	Chapter 174		349
	Chapter 175		351
	Chapter 176		353
	Chapter 177		355
	Chapter 178		357
	Chapter 179		359
	Chapter 180		361
	Chapter 181		363
	Chapter 182		365
	Chapter 183		367
	Chapter 184		369
	Chapter 185		371
	Chapter 186		373
	Chapter 187		375
	Chapter 188		377
	Chapter 189		379
	Chapter 190		381
	Chapter 191		383
	Chapter 192		385
	Chapter 193		387
	Chapter 194		389
	Chapter 195		391
	Chapter 196		393
	Chapter 197		395
	Chapter 198		397
	Chapter 199		399
	Chapter 200		401
	Chapter 201		403
	Chapter 202		405
	Chapter 203		407
	Chapter 204		409
	Chapter 205		411
	Chapter 206		413
	Chapter 207		415
	Chapter 208		417
	Chapter 209		419
	Chapter 210		421
	Chapter 211		423
	Chapter 212		425
	Chapter 213		427
	Chapter 214		429
	Chapter 215		431
	Chapter 216		433
	Chapter 217		435
	Chapter 218		437
	Chapter 219		439
	Chapter 220		441
	Chapter 221		443
	Chapter 222		445
	Chapter 223		447
	Chapter 224		449
	Chapter 225		451
	Chapter 226		453
	Chapter 227		455
	Chapter 228		457
	Chapter 229		459
	Chapter 230		461
	Chapter 231		463
	Chapter 232		465
	Chapter 233		467
	Chapter 234		469
	Chapter 235		471
	Chapter 236		473
	Chapter 237		475
	Chapter 238		477
	Chapter 239		479
	Chapter 240		481
	Chapter 241		483
	Chapter 242		485
	Chapter 243		487
	Chapter 244		489
	Chapter 245		491
	Chapter 246		493
	Chapter 247		495
	Chapter 248		497
	Chapter 249		499
	Chapter 250		501
	Chapter 251		503
	Chapter 252		505
	Chapter 253		507
	Chapter 254		509
	Chapter 255		511
	Chapter 256		513
	Chapter 257		515
	Chapter 258		517
	Chapter 259		519
	Chapter 260		521
	Chapter 261		523
	Chapter 262		525
	Chapter 263		527
	Chapter 264		529
	Chapter 265		531
	Chapter 266		533
	Chapter 267		535
	Chapter 268		537
	Chapter 269		539
	Chapter 270		541
	Chapter 271		543
	Chapter 272		545
	Chapter 273		547
	Chapter 274		549
	Chapter 275		551
	Chapter 276		553
	Chapter 277		555
	Chapter 278		557
	Chapter 279		559
	Chapter 280		561
	Chapter 281		563
	Chapter 282		565
	Chapter 283		567
	Chapter 284		569
	Chapter 285		571
	Chapter 286		573
	Chapter 287		575
	Chapter 288		577
	Chapter 289		579
	Chapter 290		581
	Chapter 291		583
	Chapter 292		585
	Chapter 293		587
	Chapter 294		589
	Chapter 295		591
	Chapter 296		593
	Chapter 297		595
	Chapter 298		597
	Chapter 299		599
	Chapter 300		601
	Chapter 301		603
	Chapter 302		605
	Chapter 303		607
	Chapter 304		609
	Chapter 305		611
	Chapter 306		613
	Chapter 307		615
	Chapter 308		617
	Chapter 309		619
	Chapter 310		621
	Chapter 311		623
	Chapter 312		625
	Chapter 313		627
	Chapter 314		629
	Chapter 315		631
	Chapter 316		633
	Chapter 317		635
	Chapter 318		637
	Chapter 319		639
	Chapter 320		641
	Chapter 321		643
	Chapter 322		645
	Chapter 323		647
	Chapter 324		649
	Chapter 325		651
	Chapter 326		653
	Chapter 327		655
	Chapter 328		657
	Chapter 329		659
	Chapter 330		661
	Chapter 331		663
	Chapter 332		665
	Chapter 333		667
	Chapter 334		669
	Chapter 335		671
	Chapter 336		673
	Chapter 337		675
	Chapter 338		677
	Chapter 339		679
	Chapter 340		681
	Chapter 341		683
	Chapter 342		685
	Chapter 343		687
	Chapter 344		689
	Chapter 345		691
	Chapter 346		693
	Chapter 347		695
	Chapter 348		697
	Chapter 349		699
	Chapter 350		701
	Chapter 351		703
	Chapter 352		705
	Chapter 353		707
	Chapter 354		709
	Chapter 355		711
	Chapter 356		713
	Chapter 357		715
	Chapter 358		717
	Chapter 359		719
	Chapter 360		721
	Chapter 361		723
	Chapter 362		725
	Chapter 363		727
	Chapter 364		729
	Chapter 365		731
	Chapter 366		733
	Chapter 367		735
	Chapter 368		737
	Chapter 369		739
	Chapter 370		741
	Chapter 371		743
	Chapter 372		745
	Chapter 373		747
	Chapter 374		749
	Chapter 375		751
	Chapter 376		753
	Chapter 377		755
	Chapter 378		757
	Chapter 379		759
	Chapter 380		761
	Chapter 381		763
	Chapter 382		765
	Chapter 383		767
	Chapter 384		769
	Chapter 385		771
	Chapter 386		773
	Chapter 387		775
	Chapter 388		777
	Chapter 389		779
	Chapter 390		781
	Chapter 391		783
	Chapter 392		785
	Chapter 393		787
	Chapter 394		789
	Chapter 395		791
	Chapter 396		793
	Chapter 397		795
	Chapter 398		797
	Chapter 399		799
	Chapter 400		801
	Chapter 401		803
	Chapter 402		805
	Chapter 403		807
	Chapter 404		809
	Chapter 405		811
	Chapter 406		813
	Chapter 407		815
	Chapter 408		817
	Chapter 409		819
	Chapter 410		821
	Chapter 411		823
	Chapter 412		825
	Chapter 413		827
	Chapter 414		829
	Chapter 415		831
	Chapter 416		833
	Chapter 417		835
	Chapter 418		837
	Chapter 419		839
	Chapter 420		841
	Chapter 421		843
	Chapter 422		845
	Chapter 423		847
	Chapter 424		849
	Chapter 425		851
	Chapter 426		853
	Chapter 427		855
	Chapter 428		857
	Chapter 429		859
	Chapter 430		861
	Chapter 431		863
	Chapter 432		865
	Chapter 433		867
	Chapter 434		869
	Chapter 435		871
	Chapter 436		873
	Chapter 437		875
	Chapter 438		877
	Chapter 439		879
	Chapter 440		881
	Chapter 441		883
	Chapter 442		885
	Chapter 443		887
	Chapter 444		889
	Chapter 445		891
	Chapter 446		893
	Chapter 447		895
	Chapter 448		897
	Chapter 449		899
	Chapter 450		901
	Chapter 451		903
	Chapter 452		905
	Chapter 453		907
	Chapter 454		909
	Chapter 455		911
	Chapter 456		913
	Chapter 457		915
	Chapter 458		917
	Chapter 459		919
	Chapter 460		921
	Chapter 461		923
	Chapter 462		925
	Chapter 463		927
	Chapter 464		929
	Chapter 465		931
	Chapter 466		933
	Chapter 467		935
	Chapter 468		937
	Chapter 469		939
	Chapter 470		941
	Chapter 471		943
	Chapter 472		945
	Chapter 473		947
	Chapter 474		949
	Chapter 475		951
	Chapter 476		953
	Chapter 477		955
	Chapter 478		957
	Chapter 479		959
	Chapter 480		961
	Chapter 481		963
	Chapter 482		965
	Chapter 483		967
	Chapter 484		969
	Chapter 485		971
	Chapter 486		973
	Chapter 487		975
	Chapter 488		977
	Chapter 489		979
	Chapter 490		981
	Chapter 491		983
	Chapter 492		985
	Chapter 493		987
	Chapter 494		989
	Chapter 495		991
	Chapter 496		993
	Chapter 497		995
	Chapter 498		997
	Chapter 499		999
	Chapter 500		1001

No.	Date	Name of the Member	Amount	
			Rs.	P.
1	1-1-1911	Mr. Ramchandra Govind Chandavarkar	1000	0
2	1-1-1911	Mr. Vithaldas Damodar Thackersey	1000	0
3	1-1-1911	Mr. Narayan Vishnu Apte	1000	0
4	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
5	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
6	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
7	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
8	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
9	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
10	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
11	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
12	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
13	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
14	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
15	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
16	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
17	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
18	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
19	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
20	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
21	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
22	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
23	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
24	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
25	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
26	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
27	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
28	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
29	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
30	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
31	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
32	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
33	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
34	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
35	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
36	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
37	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
38	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
39	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
40	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
41	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
42	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
43	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
44	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
45	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
46	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
47	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
48	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
49	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
50	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
51	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
52	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
53	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
54	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
55	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
56	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
57	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
58	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
59	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
60	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
61	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
62	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
63	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
64	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
65	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
66	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
67	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
68	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
69	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
70	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
71	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
72	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
73	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
74	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
75	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
76	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
77	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
78	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
79	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
80	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
81	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
82	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
83	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
84	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
85	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
86	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
87	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
88	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
89	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
90	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0
91	1-1-1911	Mr. Vishnu Govind Apte	1000	0
92	1-1-1911	Mr. Govind Vishnu Apte	1000	0
93	1-1-1911	Mr. Narayan Ramchandra Apte	1000	0
94	1-1-1911	Mr. Ramchandra Vishnu Apte	1000	0
95	1-1-1911	Mr. Vishnu Narayan Apte	1000	0
96	1-1-1911	Mr. Vishnu Ramchandra Apte	1000	0
97	1-1-1911	Mr. Govind Narayan Apte	1000	0
98	1-1-1911	Mr. Govind Ramchandra Apte	1000	0
99	1-1-1911	Mr. Narayan Govind Apte	1000	0
100	1-1-1911	Mr. Ramchandra Narayan Apte	1000	0

| | | |

	Assets (in Rupees)	Rupees	
1	Cash in hand		
2	Cash at bank		
3	Sundry debtors		
4	Stock in trade		
5	Furniture		
6	Land and building		
7	Motor car		
8	Loose tools		
9	Goodwill		
	Total		

Q.2 Explain the concept of Balance Sheet. Why is it prepared? Explain the difference between Capital and Revenue items. **(10)**

Q.3 Explain the concept of Depreciation. Why is it charged? Explain the methods of charging depreciation. **(10)**

Q.4 Explain the concept of Bad Debts. Why are they written off? Explain the difference between Bad Debts and Provision for Bad Debts. **(10)**

Q.5 Explain the concept of Bills Receivable. Why are they drawn? Explain the difference between Bills Receivable and Bills Payable. **(10)**

Q.6 Explain the concept of Partnership. Why is it formed? Explain the difference between Partnership and Joint Stock Company. **(10)**

Q.7 Explain the concept of Joint Stock Company. Why is it formed? Explain the difference between Joint Stock Company and Partnership. **(10)**

Q.8 Explain the concept of Consignment. Why is it made? Explain the difference between Consignment and Sale. **(10)**

Q.9 Explain the concept of Joint Venture. Why is it formed? Explain the difference between Joint Venture and Partnership. **(10)**

Q.10 Explain the concept of Branch Accounts. Why are they maintained? Explain the difference between Branch Accounts and Head Office Accounts. **(10)**

Wegen der Gewerbeſcheine zu ermäßigten Steuerſätzen wird wiederholt bemerkt, daß dergleichen von dem Königlichen Finanz-Miniſterium nur aus beſonders triftigen Gründen bewilligt werden, jedoch an keine neuen Hauſirer, die ein umherziehendes Gewerbe erſt beginnen, ſo wie an keine ſolche, die ſich dabei eines Trägers bedienen wollen; dieſe können vielmehr den Gewerbeſchein nur zu dem geſetzlichen Steuerſatze von 12 Thlr. erhalten.

Perſonen unter dreißig Jahren, welche nicht ſchon früher hauſirt haben, können keinen Gewerbeſchein zum Hauſirhandel erhalten. Hiervon ſind jedoch reiſende Kaufleute und deren Diener ausgenommen, die nur Waarenbeſtellungen ſuchen, ohne Waaren zum Verkaufe mit ſich zu führen. Letztere werden übrigens beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß wenn ſie von ihren Gewerbeſcheinen auch im Großherzogthum Heſſen oder in den Königreichen Baiern und Würtemberg Gebrauch machen wollen, ſie ſolches ausdrücklich zu bemerken haben, damit der nachgeſuchte Gewerbeſchein in der vorgeſchriebenen Form ausgefertigt und ihnen dadurch die Entrichtung weiterer Abgabe in jenen Staaten erſpart werde.

Arnsberg, den 7. September 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

N. 335. Reviſion der Kaſſen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat verordnet, daß in dem Abnahme-Protocoll über jede Jahres-Rechnung vermerkt werden ſoll, an welchen Tagen des Jahrs, für welches die Rechnung gelegt wird, außergewöhnliche unvermuthete Reviſionen der in Rede ſtehenden Kaſſe ſtatt gefunden haben und durch welche Beamten dieſelben abgehalten worden ſeyen.

Sollten ſich bei einer dieſer Reviſionen erhebliche Mängel oder gar ein Defect ergeben haben, ſo iſt das Reſultat in dem Abnahme-Protocolle kurz zu regiſtriren.

Hamm, den 20. Auguſt 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 336. Unzulässigkeit d. notariell. Aufnahme von Instrumenten, in welchen Manns- und Frauenspersonen sich als Selbst- oder Mitschuldner verpflichten.

Bei den Untergerichten unseres Departements sind mehrere notarielle Instrumente zum Vorschein gekommen, in welchen Manns- und Frauenspersonen sich als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet hatten.

Da nach Theil I. Tit. 14. §. 232. seq. des Allg. Landrechts, um dies von den Contrahenten beabsichtigte Resultat hervorzubringen, eine gerichtliche Verwarnung der Frauensperson erforderlich und es zweifelhaft ist, welche Wirkungen ein solches Instrument ohne hinzugekommene gerichtliche Verwarnung hat, so eignen sich dergleichen Instrumente nicht zur notariellen Aufnahme.

Sämmtliche Notarien unseres Departements werden daher angewiesen, sich derselben zu enthalten.

Hamm, den 26. August 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 337. Gebühren der Justiz Commissarien.

Die Vorschrift der allgemeinen Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien und Notarien, daß nämlich, wenn eine Partei sich in den drei ersten Colonnen der Sportel-Taxe, eines Justiz-Commissars ohne Noth bedient, der Gegner dessen Gebühren zu erstatten nicht schuldig seyn soll, kann in den Fällen, in welchen die Reise- und Versäumnißkosten der Partei, wenn sie persönlich erschienen wäre, mehr betragen haben würden, als die Gebühren des Mandatars, nicht Anwendung finden, indem nach §. 44. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung solche vermeidbare Reise- und Versäumnißkosten nicht erstattet verlangt werden können.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, in solchen Fällen auch in den ersten drei Colonnen der Sportel-Taxe die Gebühren des Justiz-Commissars von dem succumbirenden Theile, wie andere nothwendige Kosten, einzuziehen.

Hamm, den 27. August 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 338. Chausseegeld-Erhebung für einen Theil d. Bremer Straße.

Da die Chausseestrecke auf der Bremer-Straße zwischen der Lippeschen Grenze und der Stadt Höxter fertig und schon dem Verkehr geöffnet ist, so wird davon nach höherer Anordnung bei der Barriere Fürstenau sofort für 1½ Meile das Chausseegeld gehoben werden.

Münster, den 28. August 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 339. Errichtung einer Stempel-Receptur zu Lüdenscheid.

Am 1. October c. wird in Lüdenscheid eine Stempelreceptur errichtet, mit der Befugniß zur Stempelung der Wechsel bis zu 1000 Thlr., so wie zur Waarenabfertigung auf Ursprungscertificate nach Baiern und Würtemberg.

Die Verwaltung dieser Receptur ist dem Bürgermeister Jander zu Lüdenscheid übertragen worden.

Die gerichtliche Stempel-Distribution daselbst geht mit dem 1 October c. an.

Münster, den 30. August 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 340. Personal-Chronik.

An die Stelle des Niemeyer zu Berchum ist der Geometer Friedrich Berkhaus zu Ergste als erster Beigeordneter der dortigen Bürgermeisterei angeordnet worden.

Der Geometer Richard Erich Prigge, zur Zeit in Obermarsberg wohnhaft, ist nach vorheriger Vereidung in die Zahl der Regierungs-Conducteurs aufgenommen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Eduard Weber zu Olpe, ist als practischer Arzt und Wundarzt, und der bisherige Wundarzt zweiter Klasse Alexander Kemper zu Volmestein, Kr. Hagen, als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nachweisung

der im Monat August 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	17	3	1	26	7	1	13	"	"	27	7	2	10	"	"	"	"	"	20	"	"	15	"	5	20	"
Hattingen .	2	29	7	2	6	1	1	12	5	"	23	"	"	"	"	1	7	5	"	15	"	"	15	"	5	10	"
Herdecke . .	3	"	"	2	12	10	1	12	1	1	1	7	"	"	"	"	"	"	"	20	"	"	20	"	6	"	"
Langschede .	2	25	"	2	5	9	1	6	2	1	»	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	15	6	1	27	"	1	16	6	"	29	"	2	8	"	"	"	"	"	22	6	"	22	6	5	"	"
Menden . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	2	22	9	2	"	6	1	20	"	"	26	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	29	"	2	9	2	1	13	8	"	27	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	16	9	1	28	7	"	"	"	"	25	"	2	6	"	"	"	"	"	20	"	"	20	"	4	"	"
Witten . . .	2	28	"	2	9	"	1	12	6	"	29	3	"	"	"	1	20	6	"	16	"	"	18	"	4	25	6
Durchschnitts-Preis . .	2	23	9	2	3	11	1	13	3½	"	27	8	2	8	"	1	13	11½	"	18	11	"	18	5	5	4	3

R. 341. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat August 1830.

Beilage

zum

37. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 11. September 1830.

N. 515. Aufforderung zur Unterstützung der Branddeschädigten zu Nümbrecht.

Der nachfolgende Aufruf des Landraths von Ernsthausen zu Gummersbach, zur Unterstützung der am 4. d. M. durch Brandunglück schwer betroffenen Eingesessenen in Nümbrecht, wird mit dem Wunsche zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Schicksal jener Unglücklichen auch bei den Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirks eine werkthätige Beherzigung finden möge.

Die Herren Bürgermeister werden zur Annahme von freiwilligen Beiträgen hiermit angewiesen, welche nach Ablauf von 4 Wochen an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusenden sind.

Arnsberg, den 28. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 4. d. M., Abends 9 Uhr, wurde das Dorf Nümbrecht, Kreises Gummersbach, Regierungsbezirks Cöln, durch einen schrecklichen Brand betroffen. Obgleich die dortigen, so wie die benachbarten Spritzen schnell in Thätigkeit gesetzt wurden, so konnte man, bei dem heftigen Süd-Ost-Winde, erst das Feuer dämpfen, als schon das halbe Dorf in Asche lag. 36 Wohnungen sind ein Raub der Flammen geworden, und 40 Familien haben nichts, als das Leben gerettet. Es wäre überflüssig, die Noth der Unglücklichen weiter zu beschreiben. Diese einfache Darstellung wird hinreichen, den Menschenfreunden zu sagen, was hierbei zu thun sey.

Der Bürgermeister Gerike zu Nümbrecht, so wie der unterzeichnete Landrath werden milde Gaben dankbar empfangen, und für ihre zweckmäßige Verwendung gewissenhaft Sorge tragen.

Gummersbach, den 19. August 1830.

Der Königliche Landrath,
von Ernsthausen.

N. 516. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die Gemeine zu Waldbroel.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, zum Neubau ihrer Kirche eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in den beiden westlichen Provinzen des Staats, mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 16. d. M. zu bewilligen geruhet. Die evangelische Pfarrgeistlichkeit, so wie die betreffenden Ortsvorstände unseres Departements werden hierdurch angewiesen, diese resp. Kirchen- und Haus-Collecte unter den evangelischen Glaubensgenossen vorschriftsmäßig abhalten zu lassen, dergestalt, daß sämmtliche Gaben der Mildthätigkeit vor dem 20. November d. J. an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden, welche dann ihrerseits die Zahlung an unsere Hauptkasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 30. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 517. Verlorner Gewerbschein.

Der Handelsmann Johann Peter Schmidt aus Valbert hat angeblich seinen unterm 21. October v. J. pro 1830 ausgefertigten Gewerbeschein No. 340 auf einer Reise von Wipperfürth nach Rönsahl am 6. v. M. verloren.

Indem dieser Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den Finder zugleich auf, denselben an die nächste Kommunalbehörde zur Beförderung hieher, abzugeben.

Arnsberg, den 6. September 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 518. Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 2. auf den 3. laufenden Monats sind aus dem, in der Nähe der hiesigen Stadt befindlichen Gartenhause der Kaufleute Herren Schäfer u. Bever, die folgenden, dem Erstern zugehörigen Sachen mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden, nämlich:

drei silberne Theelöffel, F. B. bezeichnet; eine lakirte Tabaksdose, auf deren Deckel die Worte: »Dein Wunsch, mein Glück«; eine Blumenvase mit einem Gemälde, ein Jagdstück darstellend; acht Weingläser; ein porzellainenes Zuckerdöschen; ein dergleichen Käsedöschen; zwanzig Flaschen Wein; ein Krug mit Selterswasser; ein lithographirtes Blatt, eine belgische Biergesellschaft darstellend.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde resp. dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 24. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

N. 519. Diebstahl zu Padberg.

Dem Johann Horstmann aus Padberg sind in der Nacht vom 7. auf den 8. August c. mittelst Einsteigens durch ein Fenster:

32 Ellen feines weißes Leinen; 8 Ellen feines weißes Tischtuch; 13 Ellen ordinaires weißes Leinen; 11 und 7 Ellen desgleichen; 1 hellblauer getragener Kittel, auf den Achseln mit gelbem Zwirn gestickt; ein braunes seidenes Manns-Halstuch; ein kurzes blaues leinenes Manns-Kamisol; ein braunes baumwollenes Frauen-Halstuch,

aus einer Nebenstube des untern Wohnhauses entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, der zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, die desfallsige Anzeige entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde zu machen.

Marsberg, den 29. August 1830.

Königl. Justizamt daselbst.

N. 520. Aufruf wegen des vermißten ꝛc. Lindemann.

Der Ackersmann Lindemann von Altenderne hat sich am 14. August von Hause entfernt und, alles Nachforschens ungeachtet, dessen jetziger Aufenthalt nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, den Vermißten, dessen Signalement hierunter bemerkt ist, im Betretungsfall hierher zurück zu dirigiren.

Lünen, den 30. August 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Religion, 46 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß: hat blonde Haare, schmale Stirn, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen: mit dem linken Auge blind und sehr pockennarbig.

Bekleidung.

Ein schwarzer Filzhut, ein blauer Kittel, ein blaues tuchenes Camisol, kurze manchesterne Beinkleider und lange Stiefeln.

N. 521. Vermiethung einer Dom.-Wohnung zu Arnsberg.

Die an die verwittwete Frau Regierungs-Secretairin Gröning bisher verpachtete Wohnung in dem herrschaftlichen sogenannten von Dückerschen Hause hierselbst soll nebst dazu gehöriger Stallung und dem dabei belegenen Garten auf sechs Jahre, welche nach Ablauf der ersten zwei Jahre beiderseits halbjährig gekündigt werden können, mit dem 1. November d. Jahres anfangend, im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden, wozu der Termin

auf Montag den 20. d. M., des Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Rentamte anberaumt ist.

Arnsberg, den 3. September 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 522. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Am 16. d. M. sollen in dem fiscalischen Antheil der Syringer-Mark, Distrikt Rennweg, folgende Hölzer im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden:

6 buchen Nutzholzstücke, enthaltend 771 Kubikfuß, und
62¼ Klafter dergleichen Scheit- und Knüppelholz.

Die Zusammenkunft ist am Rennwege, Morgens 10 Uhr.

Himmelpforten, den 1. September 1830.

Der Oberförster daselbst.

B. N. 523. Verding von Arbeiten auf der Ruhrstraße.

Zur Vollendung der II. Section der Ruhrstraße, vom Zusammenfluß der Neger in die Ruhr bis Niedersfeld, sollen folgende noch erforderliche Arbeiten, nämlich:

1)	die Anfertigung der Befestigungsdecke auf 2,210 Ruthen Länge, veranschlagt zu	6,539 Thlr.	26 Sgr. 6 Pf.
2)	die Anlage eines Lütticher Steinpflasters durch Assingbausen auf 90 Ruthen Länge, zu 24 Fuß Breite incl. Material	1,566 »	15 » — »
	Summa	8,106 Thlr.	11 Sgr. 6 Pf.

am Dienstag den 28. September, Nachmittags 2 Uhr, zu Niedersfeld in dem Hause des Schenkwirth Geile öffentlich verdungen werden.

Nur von solchen Unternehmern, welche ihre Cautionsfähigkeit im Termine sicher nachweisen können, werden Forderungen angenommen, und können die betreffenden Kosten-Anschläge und Bedingungen von jetzt an bei dem Conducteur Hoffmann in Bigge und bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Meschede, den 5. September 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 524. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Friedrich Lohage, Beilage Stück 35, N. 496.

Vol. XXXIII. No. 1.

Scientific American

Supplement, Vol. XXXIII, No. 1, Issue of January 1, 1892. Price 10 cents. For sale by all newsdealers.

Entered at the Post Office of New York, N. Y., as second class matter.

THE Public Health Act, which came into force on the 1st instant, by the provisions of which the Local Government Board is empowered to make regulations for the prevention of the introduction of cholera into this country, has been brought into operation by the issue of a series of regulations which have been published in the London Gazette. The regulations are divided into two parts, the first of which deals with the measures to be taken in the event of cholera existing in any foreign country, and the second with the measures to be taken in the event of cholera existing in any part of the United Kingdom. The regulations are very elaborate, and are evidently the result of much careful consideration. They are to be enforced by the local authorities, who are empowered to appoint officers for the purpose. The regulations will be found in full in the London Gazette of December 30, 1891.

Statement of Profit and Distribution under Section 129 of the Companies Act, 1956, relating to Subsidiary Companies.

Name of the Subsidiary	Financial year of the Subsidiary ended on	Holding Company's interest in the Subsidiary at the end of the financial year of the Subsidiary	Net aggregate amount of the Subsidiary's profits so far as they concern the members of the Holding Company		Net aggregate amount of the Subsidiary's profits so far as they concern the members of the Holding Company and are not dealt with in the accounts of the Holding Company	
			For the financial year of the Subsidiary	For the previous financial years of the Subsidiary since it became the Holding Company's Subsidiary	For the financial year of the Subsidiary	For the previous financial years of the Subsidiary since it became the Holding Company's Subsidiary
Ashok Leyland Finance Limited	31st March, 1987	100% Equity Shares	Rs. 1,00,000	Rs. 1,00,000	Rs. 1,00,000	Rs. 1,00,000

Soll-Einnahme. Thlr.	sgr.	pf	Detail der Einnahme.	Ist-Einnahme. Thlr.	sgr.	pf	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. V. An Extraordinarien.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Wiederholung der Einnahme.						
928	15	8	Tit. I. an Bestand	928	15	8	—	—	—
—	—	—	» II. an Defecten	—	—	—	—	—	—
—	26	11	» III. an Activ-Resten	—	26	11	—	—	—
—	—	—	» IV. an neuem Ausschlage . .	—	—	—	—	—	—
—	—	—	» V. an Extraordinarien . . .	—	—	—	—	—	—
929	12	7	Summe der Einnahme	929	12	7	—	—	—

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. I. An Vorschuß.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. An Brand-Entschädigungsgeldern.						
122	15	—	Dem Herm. Plecking zu Nebeim .	—	—	—	122	15	—
76	16	10	» Franz Plescher zu Hagen .	—	—	—	76	16	10
6	16	10	» St. Funke zu Wegeringhausen	—	—	—	6	16	10
22	29	—	» Joh. Könnecke gen. Middershoff zu Blintrop	—	—	—	22	29	—
26	7	6	» Ad. Padberg, Joh. Schmelzer u. Kieseler zu Küstelberg	26	7	6	—	—	—
33	16	3	» Clem. Liedhegener zu Balve, 2tes und 3tes Drittel des dem Reinhard Bösser gen. Micheler zu Hagen zustehenden Entschädigungs-Betrags	33	16	3	—	—	—
36	2	9	» Henr. Otto zu Langeneike .	24	1	10	12	—	11
56	26	3	Der Wittwe Jos. Quitter zu Rösenbeck	56	26	3	—	—	—
381	10	5	Summe Tit. II.	140	21	10	240	18	7

Soll-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	sgr.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. III. An Extraordinarien.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Wiederholung der Ausgabe.						
—	—	—	Tit. I. An Vorschuß	—	—	—	—	—	—
381	10	5	» II. An Brandentschädigungsgeldern	140	21	10	240	18	7
—	—	—	» III. An Extraordinarien . . .	—	—	—	—	—	—
381	10	5	Summe der Ausgabe	140	21	10	240	18	7

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Die Einnahme beträgt	929 Thlr.	12 Sgr.	7 Pf.
» Ausgabe »	140 »	21 »	10 »
Also ist Bestand.	788 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.

N. 345. Errichtung der Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Des Königs Majestät haben, mittelst Kabinets-Befehls vom 27. März dieses Jahres, die Errichtung einer Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet. Die Lehranstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines besondern Curatoriums bedient. Die Direction der Anstalt ist dem Ober-Forstrath und Professor Herrn Dr. Pfeil übertragen, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist und die Aufsicht über die dem Institut speciell zugewiesenen Forsten führt. Als Lehrer der Naturwissenschaften ist der Herr Dr. Ratzeburg, als Lehrer der Mathematik der Herr Docent Schneider angestellt worden. Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und der dem Forstmanne nöthigen Hülfswissenschaften, und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung, welche den Zöglingen in den dem Institut zugewiesenen Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Die Anzahl der Zöglinge der Anstalt ist auf Vierzig beschränkt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director der Anstalt einzureichen. — Die Meldenden haben nachzuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahre alt sind;
2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben;
3) auf einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- oder Gewerbsschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen, und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben; endlich
4) daß sie selbst, oder ihre Aeltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung vor einer hierzu bestimmten Kommission statt.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für allemal Fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus Fünfzig Thaler, welche, zu gleichen Hälften, halbjährig voraus, an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind.

Der Lehr-Cursus ist auf ein Jahr berechnet, und es beginnt dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15. April und endet den 15. September; die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1. November und schließt am letzten März. Der specielle Unterrichtsplan eines jeden Jahres wird mit dem 1. Febr., nach erfolgter Genehmigung, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehranstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem zu 3. vorgeschriebenen Schulzeugnisse, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen denken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Cursus. Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums gestattet werden.

Gemäß Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 22. pr. wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 13. September 1830.

Königliche Regierung.

N. 346. Zusätze zu der allg. Gebühren-Taxe f. Justiz-Commissarien.

Die letzten Bände der v. Kamptzschen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthalten folgende, die allgemeine Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien ergänzende und erläuternde Ministerial-Verfügungen.

1) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 21. Julius 1828 können
   a. für die Abwartung von Terminen, welche nach Publication des Erkenntnisses vorkommen, z. B. bei Eidesabnahmen,
   b. für die Mittheilung von Purifications-Resolutionen,
   c. für eine Abwartung des Inrotulations-Termins in dritter Instanz,

   besondere Gebühren nicht liquidirt werden.
2) Nach einem Ministerial-Rescripte von demselben Tage sollen den Justiz-Commissarien für den Termin zur Aufnahme der Klage nur in dem einzigen Falle Gebühren passiren, wenn sie im weitern Verlauf des Prozesses nicht zugezogen worden sind.
3) In einem andern Ministerial-Rescripte vom 28. Julius 1828 ist bestimmt, daß die Justiz-Commissarien als Commun-Mandatarien und Curatoren für die Besorgung der Insinuation von Circularien, Currenden ꝛc. bei Gegenständen der ersten Colonne des 2ten Abschnitts der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien 1 Sgr., bei Gegenständen der 2ten und 3ten Colonne 2 Sgr., für jede Insinuation an einen einzelnen Interessenten zu liquidiren, berechtigt seyn sollen.
4) Der Gebührensatz pro informatione begreift nach einem Ministerial-Rescript vom 20. Julius 1827 nur die Arbeiten eines Justiz-Commissarius während eines Processes und kann daher das Honorar für außergerichtliche Schritte, welche ein Justiz-Commissarius vor Anstellung des Processes, etwa zur gütlichen Beilegung der Sache im Auftrage seiner Partei thut, nicht angesehen werden. Letztere muß deshalb dergleichen Arbeiten besonders remuneriren; dagegen kann sie bloß auf den Grund des den Gegner in die Kosten verurtheilen-

den Erkenntnisses den Ersatz solcher Gebühren nicht verlangen, sondern muß in dieser Beziehung ihre Rechte besonders verfolgen.

5) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 29. Mai 1829 kann ein Justiz-Commissarius die von seiner Partei nicht beizutreibenden nothwendigen baaren Auslagen nur dann, wenn er derselben vom Gerichte zugeordnet worden ist, nicht aber dann aus der Salarien-Kasse erstattet verlangen, wenn er das Mandat freiwillig übernommen hat.

6) In einem Ministerial-Rescripte vom 5. Julius 1829 ist bestimmt, daß in einem Falle, wo ein Justiz-Commissarius für einen außerhalb seines Wohnorts abzuwartenden Termin einen andern Justiz-Commissarius substituirt und dieser letztere nicht bloß dieses Termins wegen die Reise unternimmt, sondern dieselbe zugleich zur Wahrnehmung anderer Termine für seine eigenen Mandanten benutzt, der Substitut allein, und nicht der Substituent die Diäten und Reisekosten, welche dann auf die einzelnen Mandanten zu vertheilen sind, einmal liquidiren, der Substituent hingegen nur Termins-Gebühren nach den im Abschn. I. No. 3. der Allg. Gebühren-Taxe bestimmten Sätzen, seinem Mandanten in Rechnung stellen kann.

7) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 22. Junius 1829 können Justiz-Commissarien in Subhastations-Processen, wenn sie die Subhastation nicht als Curatoren von Kredit-Massen nachgesucht haben und deshalb nach Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren befugt sind, für das Gesuch um Einleitung der Subhastation, so wie für fernere Anzeigen und Vorstellungen, welche Materialien enthalten, die Sätze Abschnitt I. No. 8 und 17, so wie für die unter Abschnitt I. No. 7, 9, 10, 16 und 18 erwähnten Geschäfte die dort angegebenen Sätze liquidiren. Für die Abwartung der Termine sind die Abschnitt I. No. 5 bestimmten Sätze zulässig. Dagegen können besondere Informations- und Instructions-Gebühren nicht passiren.

8) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 15. Februar 1830 kann ein Justiz-Commissarius, dessen sich eine Partei bedient, um die Information aufzunehmen, und sie dem, den Proceß führenden Anwalt mitzutheilen, für die Informations-Termine die Abschnitt III. No. 6 der Gebühren-Taxe für Conferenzen bestimmten Sätze und für Briefe, welche nicht bloß die Mittheilung der aufgenommenen Information enthalten (als in welchem Falle nur Schreibgebühren zu nehmen sind)

beziehungsweise die No. 7 und 8 bestimmten Sätze zu liquidiren. Es darf aber niemals für ein und dasselbe Geschäft der Satz No. 6 und einer der Sätze No. 7 und 8 deshalb liquidirt werden, weil etwa das Informations-Protocoll bloß die factischen und der Brief die rechtlichen Momente auseinandersetzen, vielmehr sind in einem solchen Falle immer nur der Satz No. 6 und für den Brief Schreibgebühren zulässig.

9) Ein mit der Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragter Justiz-Commissarius kann, wenn er mit der Provocation abgewiesen wird, seine Kosten aus der Salarien-Kasse des Gerichts bezahlt verlangen. Uebrigens sind nicht bloß Obergerichte, sondern auch Untergerichte, bei denen Justiz-Commissarien angestellt sind, befugt, ihnen dergleichen Aufträge, so wie den Auftrag zur Provocation auf Prodigalitäts-Erklärung zu ertheilen. Dies bestimmt ein Ministerial-Rescript vom 19. November 1829.

10) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 28. Januar 1830 können Justiz-Commissarien, welche es unterlassen, innerhalb des einjährigen Zeitraums, während dessen aus einem Erkenntnisse Execution nachgesucht werden kann, ihre Gebühren festsetzen zu lassen und von ihren Mandanten einzufordern, auf die executivische Einziehung solcher Gebühren-Forderungen nach Ablauf des Jahres keinen Anspruch machen, sondern müssen in solchen Fällen ihre Forderungen gegen ihre Mandanten im Wege des Processes verfolgen.

Die sämmtlichen Untergerichte, so wie die Advocaten und Justiz-Commissarien unseres Departements werden zur genauen Beobachtung und Befolgung dieser Ministerial-Verfügungen hierdurch angewiesen.

Arnsberg, den 10. August 1830.

Königliches Hofgericht.

Beilage

zum

38. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. September 1830.

B. 4. R. 525. Edictalladung wegen einer verloren gegangenen Fürstl. Oranien-Nassauischen Obligation.

Alle diejenigen, welche an die dem Dietrich Caspar Eichelberg genannt Schulze zu Brackel bei Dortmund, modo dessen Erben Ernst Lauck daselbst zugehörig gewesene, am 13. December 1827 dem Gutsbesitzer Ferdinand Oberstadt daselbst übertragene, angeblich verloren gegangene Obligation vom 1. November 1803, sprechend über ein von der Fürstlich Oranien-Nassauischen Regierung zur Grafschaft Dortmund im Auftrage der damaligen Landesherrschaft aufgenommenes Darlehn von 500, geschrieben Fünfhundert Reichsthalern, den Reichsthaler zu 72 Stüber Clevisch gerechnet, in französischen Kronthalern p. Stück zu 116 Stüber, specialiter hypothecirt auf die Domainengüter des vormaligen St. Katharinen-Klosters, mit 4 Procent alljährlich verzinslich und zum provinziellen Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung aufgenommen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des obgenannten Gutsbesitzers Oberstadt aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen zwölf Monaten und spätestens in dem auf

den 16. December 1830, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Deputirten Hofgerichtsrath Friese an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung sollen dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorene Document präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das bezeichnete Document selbst für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Arnsberg, den 10. October 1829.

Königliches Hofgericht.

R. 526. Aufforderung in Betreff der Gebrüder Müller.

Die unten signalisirten angeblichen Gebrüder Jacob und Peter Müller sind durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Juni c. wegen Landstreicherei zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche Strafe sie im hiesigen Arrest- und Correctionshause abgebüßt haben.

Die genannten Individuen haben angegeben, zu Schönbrunn, im Canton Bern in der Schweiz geboren zu seyn, den Vater nicht gekannt zu haben, mit der Mutter aber, welche mit Strümpfen und ähnlichen kleinen Waaren hausirt, in der Welt herumgezogen und von dieser Mutter in Koppenhagen verlassen worden zu seyn.

Die Angabe der Arrestaten Hinsichts ihres Geburtsortes hat sich bei angestellter Recherche nicht bestätigt gefunden, es entsteht vielmehr der Verdacht, daß die angeblichen Gebrüder Müller entsprungene Verbrecher, oder doch für die öffentliche Sicherheit gefährliche Individuen sind.

Sie werden einstweilen in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler verwahrt, die betreffenden Polizei-Behörden aber ersuche ich hierdurch dienstergebenst, mir dasjenige baldgefälligst mitzutheilen, was ihnen über die mehrgedachten Individuen etwa bekannt seyn dürfte.

Person-Beschreibung.

1) Der Jacob Müller, seines Gewerbes ein Händler, ist reformirter Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen: am Mittelfinger der rechten Hand einen kleinen Knorpel.

2) Der Peter Müller, seines Gewerbes ein Händler, ist reformirter Confession, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht; keine besondere Kennzeichen.

Cöln, den 28. August 1830.

Königliches Polizei-Präsidium.

N. 527. Steckbrief hinter E. D. Frauenhoff.

Der unten näher bezeichnete Caspar Daniel Frauenhoff aus Nächstebreck, hiesiger Bürgermeisterei, welcher wegen Vagabundirens in Benninghausen detenirt gewesen, ist auf dem Transport von Benninghausen hierher und zwar zwischen Werl und Unna dem Transporteur entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, den ꝛc. Frauenhoff im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Langerfeld, den 4. September 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, flache Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe auf dem Knöchel des rechten Zeigefingers.

Bekleidung.

Blaue leinene Jacke mit zinnernen Knöpfen, graue Weste mit überzogenen Knöpfen, gelbe baumwollene Hose, schwarze Strümpfe, baumwollenes Halstuch und Schuhe.

B. N. 528. Jahrmarkt zu Meschede.

Der diesjährige dritte Meschede Jahrmarkt wird nicht am 4. October a. c. — wie im Kalender irrig angezeigt worden — sondern am Sonntag den 3. October d. J. statt finden, wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Meschede, den 7. September 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

B. N. 529. Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel.

In Folge höhern Befehls wird der, zum Verding des Baues eines neuen Körner-Magazins auf der Citadelle zu Wesel und der dazu erforderlichen Baumaterialien, auf den 28. September c. angesetzte Termin, auf den 20. October d. J. hinausgestellt, welches den Unternehmungslustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Wesel, den 10. September 1830.

Königliches Proviant-Amt.

N. 530. Verpachtung von Dom.-Grundstücken bei Mülheim.

Am 27. d. M., Morgens 11 Uhr, sollen im Schloßgebäude zu Mülheim mehrere, Ende dieses Jahrs pachtlos werdende Domanial-Grundstücke, bei Mülheim und auf der obersten und kleinen Haar belegen, anderweit auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebot verpachtet werden.

Die nähere Beschreibung der Grundstücke, so wie die Pachtbedingungen können bei dem Herrn Kastellan Hellinger in Mülheim, so wie auch im Verpachtungstermine eingesehen werden.

Lippstadt, den 6. September 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 531. Verkauf resp. Verpachtung der Zehnten zu Eisborn und Asbeck.

Der Zehnten zu Eisborn und Asbeck, im Amte Balve, soll, unter Leitung des Herrn Departements-Raths, Regierungs-Raths Esser, in Termino den 9. October dieses Jahrs, Morgens 10 Uhr, an der Behausung des Herrn Gastwirths Benzler zu Hemer, alternative zur grundzinsweisen Veräußerung und zur anderweiten Zeitverpachtung auf drei Jahre ausgesetzt werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Die Veräußerungs- und Pacht-Bedingungen können beim hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Hagen, den 12. September 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 532. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 15. October d. J. werden in dem Königl. Anröchter-Walde 134 Eichen, welche circa 8000 Cubicfuß theils Schiff-, Landbau-, Geschirr- und Brauholz enthalten, in einzeln Nummern meistbietend ausgesetzt. Der Distrikt, worin dieses Holz befindlich, liegt an der Kunststraße, welche von Anröchte nach Belecke zieht, und ist daher die Abfuhr nach allen Seiten sehr bequem.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Königlichen Försters Prinz auf der sogenannten Schönenaussicht und der Anfang der Versteigerung präcise 10 Uhr.

Die weitern Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht; jedoch können solche bei dem ꝛc. Prinz vom 1. October an eingesehen und das zu verkaufende Holz gezeigt werden.

Rumbeck, den 4. September 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 533. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Dienstag den 28. d. M., Morgens 9 Uhr, sollen in dem nahe bei Niedereimer gelegenen Schlage Spreuberg, in der Niedereimer Mark, 72⅙ Klafter, bereits im verflossenen Winter gefälltes, buchen Kloben- und Knüppelholz meistbietend versteigert werden, welches hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Zusammenkunft der Kauflustigen in der Wohnung des Försters Holzapfel zu Niedereimer statt hat.

Obereimer, den 13. September 1830.

Königliche Oberförsterei daselbst.

N. 534. Winter-Lehrcursus auf der Gewerbeschule zu Hagen.

Der neue Lehrcursus auf der Königlichen Gewerbeschule hierselbst wird am 11. October d. J. eröffnet, und fordern wir diejenigen jungen Leute, die an demselben Theil zu nehmen wünschen, auf, sich der bestehenden Vorschrift gemäß, vorher bei uns zur Prüfung und Aufnahme zu melden.

Hagen, den 8. September 1830.

Curatorium der Königlichen Gewerbeschule.

B. N. 535. Patent-Verleihung.

Vom Königl. hohen Ministerium des Innern zu Berlin ist dem Unterzeichneten ein Erfindungs-Patent auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung beim Erdbohren, für acht Jahre im ganzen Umfang der Königl. Preußischen Monarchie gültig, ertheilt, ausgefertigt und vollzogen worden.

Aachen, den 20. August 1830.

G. von Bawier, Major außer Diensten.

N. 536. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Ehefrau Aßmann, Beilage Stück 35, N. 495.

Grand Rapids Baptist Seminary
Grand Rapids, Michigan

WHAT TO DO

WHEN YOU ARE ASKED TO PRAY

1. Pray at once. Don't hesitate.
2. Pray briefly. Don't preach.
3. Pray definitely. Don't generalize.
4. Pray reverently. Don't be flippant.
5. Pray sincerely. Don't be hypocritical.
6. Pray intelligently. Don't be ignorant.
7. Pray boldly. Don't be timid.
8. Pray humbly. Don't be boastful.
9. Pray believingly. Don't doubt.
10. Pray expectantly. Don't be unbelieving.

Proceedings of the Zoological Society of London, 1870, Part II.

Page
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Fox (*Canis bengalensis*) 153
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Wolf (*Canis pallipes*) 154
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Jackal (*Canis aureus*) 155
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Hare (*Lepus ruficaudatus*) 156
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Porcupine (*Hystrix leucura*) 157
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Mongoose (*Herpestes griseus*) 158
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Ichneumon (*Herpestes ichneumon*) 159
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Civet (*Viverra zibetha*) 160
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Palm-Civet (*Paradoxurus musanga*) 161
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Wild Cat (*Felis chaus*) 162
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Jungle Cat (*Felis javanensis*) 163
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Leopard (*Felis leopardus*) 164
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Tiger (*Felis tigris*) 165
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Elephant (*Elephas indicus*) 166
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Rhinoceros (*Rhinoceros indicus*) 167
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Wild Boar (*Sus cristatus*) 168
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Sambur (*Rusa aristotelis*) 169
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Nilgai (*Boselaphus tragocamelus*) 170
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Four-horned Antelope (*Tetracerus quadricornis*) 171
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Chinkara (*Gazella bennettii*) 172
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Antelope (*Antilope cervicapra*) 173
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Ibex (*Capra sibirica*) 174
Abbott, Mr. C. C., on the Habits of the Indian Wild Sheep (*Ovis vignei*) 175

London:
Printed by Taylor and Francis, Red Lion Court, Fleet Street.

N. 349. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evang. Pfarramts-Candidaten.

Der Pfarramts-Candidat Gustav Camphausen aus Elberfeld ist, nachdem er die Prüfung pro ministerio vor dem Königl. Consistorium in Coblenz bestanden, unter die Zahl der wahlfähigen Candidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 15. September 1830.

Königliches Consistorium.

N. 350. Belobung.

Bei Löschung des in der Nacht vom 31. August auf den 1. September c. zu Raumland, Kreises Wittgenstein, statt gefundenen Brandes, wodurch das Wohnhaus und die Sägemühle des Daniel Grebe eingeäschert worden und die 16jährige Tochter desselben in den Flammen um's Leben gekommen ist, haben sich der Jäger H. Krämer, der Tischler Ph. Wetter, der Polizeidiener Aderhold und der Schneider G. Wahl aus Berleburg durch Entschlossenheit und Thätigkeit rühmlich ausgezeichnet.

Wir nehmen keinen Anstand, das verdienstliche Benehmen dieser Personen hiermit öffentlich belobend anzuerkennen.

Arnsberg, den 9. September 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 351. Realisirung 5procentiger Domainen-Pfandbriefe.

Die Untergerichte unseres Departements werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß, dem Publicando der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. Mai c. zufolge, die Inhaber der mit dem 1. September c. gekündigten Domainen-Pfandbriefe à 5%, welche dafür Staatsschuldscheine zum Nennwerth annehmen, außer sämmtlichen Zinsen noch eine Entschädigung von 2% erhalten.

Den Gerichten wird dabei aufgegeben, dafür zu sorgen, daß hinsichtlich der etwa in den Depositorien derselben beruhenden, oder sonst zu einem, unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögen gehörenden Domainen-Pfandbriefe das Erforderliche beachtet und Verlusten an diesen oder Entschädigung vorgebeugt werde.

Arnsberg, den 14. September 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 352. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Kandidat des Predigtamtes, Eduard Müller zu Hemmerde, ist als evangelischer Prediger daselbst an die Stelle seines verstorbenen Vaters gewählt und bestätigt.

Die commenda secundaria in altare capellae St. Eligii zu Soest, ist dem Vicar Franz Wennemar Freitag daselbst, mit landesherrlicher Genehmigung, verliehen worden.

Die Vicarie St. Francisci et Clarae zu Attendorn, im Kreise Olpe, ist dem Vicar und Progymnasiallehrer Stephan Müller daselbst, mit landesherrlicher Genehmigung, verliehen worden.

Die durch die im Jahr 1828 erfolgte Versetzung des Pfarrers Lüersmann nach Esbeck erledigte Pfarrstelle zu Mönninghausen, ist dem bisherigen Administrator derselben, Pfarrer Brand, verliehen worden.

Die durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers Plaßmann zum Domcapitular zu Paderborn erledigte Pfarrstelle zu Erwitte ist dem Seminar-Director Klocke zu Büren verliehen worden.

Die durch die am 1. December v. J. erfolgte Pensionirung des nunmehr verstorbenen Pfarr-Kaplans Krehmer erledigte Pfarr-Kaplanei-Stelle bei der kathol. Gemeine zu Dortmund, ist dem seitherigen Verwalter derselben, Seminar-Priester Franz Grote, verliehen worden.

Zu Schullehrern sind bestätigt:

Der bisherige Privatlehrer Christian Stötzel von Afholderbach, als ordentlicher Lehrer bei der vereinigten Schulgemeine von Ober- und Mittel-Wilden, im Pfarrbezirke Burbach, Kreises Siegen.

Der bisherige Schreib- und Rechnenlehrer an der höhern Bürgerschule zu Schwelm, Wilh. Bieck, als ordentlicher künftiger fünfter Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst.

Der Seminarist Joh. Heinr. Oerter aus Gilsbach, als ordentlicher Schullehrer zu Breitenbach, im Kirchspiel Netphen, Kreises Siegen.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Neuß, Fried. Wilh. Thiel aus Bodelschwingh, als Schullehrer, Organist und Küster bei der evangelischen Gemeine zu Mengede, im Kreise Dortmund.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Afholderbach, Jacob Meinhard, als Schullehrer zu Caan, im Kreise Siegen.

Der bisherige provisorische Lehrer der katholischen Schulgemeine zu Oberkirchen, Kreises Eslohe, Heinrich Dicke, als Lehrer, Küster und Organist daselbst.

Beilage

zum

39. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. September 1830.

N. 537. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen ausländischen Vagabunden

Franz Wilhelm Greve,
Wilhelm Sandmann und
Charlotte Lösekrug

sind am 27. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, über die nächste Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 30. August 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

1) Der Franz Wilhelm Greve, gebürtig aus Iburg im Hannöverschen, ist katholischer Confession, 34 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat schwarze Haare, gefurchte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund, dunkelbraunen Bart, gelb angelaufene Zähne, vorstehendes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Steifen Daumen an der rechten Hand.

2) Der Wilhelm Sandmann, gebürtig aus Kirchdorf im Hannöverschen, ist evangelischer Confession, 32 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat röthliche Haare, flache Stirn, weißliche Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, breiten, etwas dicken Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner untersetzter Statur und spricht deutsch.

3) Die Charlotte Lösekrug, angeblich verehelichte Sandmann, gebürtig aus Nienburg im Hannöverschen, ist evangelischer Confession, 35 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat schwarze Haare, breite Stirn, braune Au-

genbraunen, graue Augen, kleine aufstehende Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

N. 538. Diebstahl zu Gevelsberg.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli c. sind dem Drechsler Wilh. Brinckmann zu Gevelsberg folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 schwarzer tuchener Ueberrock; 1 schwarze Kappe; 1 gelbes seidenes Halstuch; 1 blauer kattunener ziemlich abgenutzter Regenschirm; 2 Bett-Tücher; 3 gemalte porcellainene Pfeifenköpfe; 12 Maserköpfe; 1 dito mit Silberbeschlag, nebst hornenem elastischen Rohr; 24 hornene sogenannte Kopfrohre von verschiedener Größe; 6 hölzerne schwarz polirte Stummelrohre; 7 lange hölzerne Röhre mit Aufsätzen; 1 langes Rohr von Ebenholz, ohne Aufsatz; 1 Pfeifenrohr ohne Aufsatz; 6 schwarze zinnerne, 1 roth lakirter und 1 porcellainener Abguß; 11 Paar schwarze silbergestickte seidene Quasten; 24 theils silberne theils schwarze seidene Schläuche; 36 kleine schwarze seidene Eicheln; 3 Paar Eicheln, worunter 1 Paar größere schwarze und 1 Paar rothe seidene mit grünen Hülsen; 36 porcellainene Pfeifenstummel mit diversen Gemälden, z. B. Martin Luther, Calvin, Theodor Körner ꝛc.; 1 elastisches Rohr mit bornenen Ringen, welche eckig geschliffen waren; 2 Weichselröhre mit Aufsätzen; 1 Paar schwarze seidene Eicheln mit silbernen Hülsen und schwarz und weißer Kordel; 1 porcellainener Pfeifenstummel mit dem Portrait der Kronprinzessin und einem hornenen Rohr mit silbernen Bänden; eine Pfeife, bestehend aus einem weißen porcellainenen Kopf, mit Neusilber beschlagen, einem langen Rohr von Ebenholz und einer Spitze mit 15 echten silbernen Schuppenringen; 1 Pfeife, bestehend aus einem braun polirten hölzernen Rohr, schwarz lakirten Abguß und schmalen weißen porcellainenen Stummel; 1 dito, bestehend aus einem Rohr von Ebenholz, halblang und eckigt, schwarzen seidenen Aufsatz mit weißer Kernspitze und porcellainenen Stummel mit Silberbeschlag; 1 Kopf von Meerschaum mit Silberbeschlag; 1 elastisches Rohr.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 8. September 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 539. Eine bei Langendreer gefundene Leiche.

Am 3. Juli d. J. ist in einem Teiche bei Langendreer, Bürgermeisterei Witten, die Leiche eines neugebornen ausgetragenen Kindes gefunden. Die bereits sehr weit vorgeschrittene Verwesung ließ vermuthen, daß dasselbe 4—6 Wochen vorher geboren worden.

Die Polizei-Behörden werden ersucht, nach der Mutter des Kindes Nachforschungen anstellen zu lassen, so wie Jedermann aufgefordert wird, uns oder der nächsten Polizei-Behörde von Allem Anzeige zu machen, was zur Ermittelung der Mutter etwa führen könnte.

Hamm, den 14. September 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 540. Diebstahl bei Langerfeld und Steckbrief hinter J. Bock.

In der Nacht vom 13. auf den 14. v. M. sind dem Seidenweber Johann Busch aus dem Leibusch bei Langerfeld folgende Gegenstände entwendet worden:

eine schwarze tuchene, ganz neue Weste; ein Frauenhemd, beinahe neu, gezeichnet M. C. C. 4.; ein Tuch von Halbseide, braun mit gelben Streifen, ohne Zeichen; 2¾ Ellen Kattun, roth, grün und gelb gestreift.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und ersuchen Jeden, welcher die gestohlnen Sachen oder die Spur des Thäters angeben kann, seiner nächsten Polizei-Behörde oder uns Anzeige zu machen.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß sich dieses Diebstahls die, auch mehrerer anderer Diebstähle, verdächtige nachbezeichnete Johanna Bock oder Lieschen Engel sehr verdächtig gemacht hat, und ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 11. September 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.

Person-Beschreibung:

Die Dienstmagd Johanna Bock oder Lieschen Engel ist wahrscheinlich aus Wildungen im Waldeckschen, großer und schlanker Constitution; hat rothbraune geflochtene Haare, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, lange spitze Nase. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: eine roth und weiß gestreifte Nachtjacke, blau und weiß gestreifte Schürze, ohne Kopfbedeckung.

N. 541. Steckbrief hinter F. Werth.

Der, wegen eines Diebstahls hierselbst arretirt gewesene, nachstehend signalisirte Franz Werth, welcher aus dem Kreise Arnsberg gebürtig ist, nur die plattdeutsche Sprache spricht, und sich in hiesiger Gegend, unter dem Vorgeben, Töpfe zu binden, schon lange auf dem Lande umher getrieben hat, ist in voriger Nacht, mittelst Erbrechung des Gefängnisses entsprungen, ohne seine Kappe und Schuhe oder sonst etwas, außer der nachstehend beschriebenen Kleidung, mitzunehmen. Alle Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und uns vorführen zu lassen.

Altena, den 13. September 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.

Person-Beschreibung:

Franz Werth ist ungefähr 18 Jahre alt, 4 Fuß 5 Zoll groß und schwacher schmächtiger Statur; hat blonde Haare, flache Stirn, hellblaue Augen, blonde Augenbraunen, spitze oben eingedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht mit scharfen Zügen, blasse schmutzige Gesichtsfarbe, keinen Bart, spricht den platten westphälischen Dialect. Besondere Kennzeichen: 1 Narbe auf der linken Hand und auf dem linken Fuße und eine wahre Spitzbuben-Physiognomie.

Bekleidung: buntes Halstuch, blaues leinenes Kamisol, gestreifte Nanquinhose, weiße wollene Strümpfe und blauer leinener Kittel.

N. 542. Steckbrief hinter R. Fromme.

Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Rudolph Fromme aus Altenmellrich, welcher wegen Diebstahls verhaftet und zur Untersuchung gezogen war, hat Gelegenheit gefunden zu entspringen. Sämmtliche Behörden werden ersucht auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierhin abliefern zu lassen.

Mülheim, den 13. September 1830.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

Person-Beschreibung:

Der Rudolph Fromme ist 5 Fuß 3 Zoll groß, 24 Jahre alt und mittler Statur; hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, flache Stirn, spitze Nase, breiten Mund, rundes Kinn, keinen Bart, längliche und magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen:

Inculpat ſcheint nicht hinlänglich Luft durch die Naſe ziehen zu können, und hält deshalb den Mund gewöhnlich etwas offen; auch hat derſelbe über dem Zeigefinger der linken Hand der Länge nach eine ſtarke Narbe, und ſpricht plattdeutſch im weſtphäliſchen Dialect.

Bekleidung: eine ſchwarze Tuchmütze mit Pelz, einen blauen leinenen Kittel mit Kragen, buntgeſtreifte Weſte, ein graues geſtreiftes Beinkleid aus Sommerzeug und Schuhe.

B. 1. N. 543. Hammer-Anlage bei Schmallenberg

Der Bürger Ludwig Friſſe zu Schmallenberg iſt Willens, oberhalb der oberſten Stadtmühle auf der ſtädtiſchen Wieſe in der Laacke einen Wappenhammer mit unterſchlächtigem Rade anzulegen, welches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß alle, welche gegen dieſe Anlage Einwendungen zu machen geſonnen, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt bei der unterzeichneten Kreis-Behörde ſich zu melden haben.

Meſchede, den 2. Sept. 1830.

Der Landrath daſelbſt.

B. 1. N. 544. Anlegung eines Reckhammers auf dem Strünckeder-Bach.

Der Herr Juſtiz-Commiſſarius Liebrecht zu Strünckederheide, Gemeinde Asbeck, Bürgermeiſterei Volmeſtein, beabſichtigt, auf ſeinem zu dem Gute Strünckede in gedachter Bauerſchaft gehörigen Grundſtücke, der ſogenannten Kirchwieſe, und zwar auf dem Strünckeder-Bach, einen oberſchlächtigen Reckhammer anzulegen.

Wer gegen dieſe Anlage Einwendungen hat und ſolche begründen zu können meint, wird aufgefordert, ſolche binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt — von heute an gerechnet — bei dem Bauherrn und bei mir anzumelden und zu begründen.

Der Plan zu dieſer Hammeranlage kann auf meiner Kreisſtube eingeſehen werden.

Hagen, den 6. September 1830.

Der Landrath daſelbſt.

B. 1. N. 545. Anlegung einer Schleifmühle in der Schlacht.

Friedrich Heedfeld zu Kersperbrücke, Kirchſpiels Halver, beabſichtigt, in dem Gebäude ſeiner Kornmühle in der Schlacht, Kirchſpiels Rönſahl, eine oberſchlächtige Schleifmühle mit einem Getriebe anzulegen.

Durch dieſe Anlage wird auf keine Weiſe eine Veränderung oder neue Schlachtanlage im Waſſer vorgenommen, dieſelbe ſoll vielmehr mit dem bisher zum Betriebe der Mahlmühle gebrauchten Waſſer betrieben werden.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, wollen ihre gehörig begründeten Protestationen innerhalb der Präclusivfrist von 8 Wochen, von heute an gerechnet, sowohl bei mir als auch bei dem Bauherrn einreichen.

Altena, den 17. September 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 546. Verkauf von Domanial-Grundstücken beim Rentamt Dortmund.

Nachbenannte, zum Königlichen Rentamt Dortmund gehörige Domanial-Besitzungen, als:

1) ein Stück Ackerland bei Marten belegen, die Pamstedde genannt, beiläufig 4 Morgen 65 []Ruthen Preuß. Maaß groß, welches von dem Colonen Poth zu Dorstfeld benutzt wird;

2) eine Wiese bei Marten, die Fährenkampswiese genannt, beiläufig 8 Morgen 29 Ruthen Preuß. Maaß groß, welche der Colon Kersebohm zu Lütgendortmund in Pacht hat;

3) ein Stück Ackerland bei Huckarde, im Reithofe auf der Altstedte belegen, beiläufig 1 Morgen 130 Ruthen Preuß. Maaß groß, verpachtet an den Landwirth J. Veltmann zu Huckarde;

4) ein Werksteinbruch im Ardey, in dem an den F. Heyermann zu Ende verkauften Königl. Stockumer Markenantheil unweit Witten belegen und an den Steinhauer Wilhelm Breuer zu Witten verpachtet;

sollen öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hierzu ist Termin am 20. October d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentamtsstube angesetzt und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen hier täglich, so wie auch im Licitations-Termin zur Einsicht offen liegen.

Dortmund, den 18. September 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 547. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 16. October d. J. werden in den Königl. Mülheimer Waldungen 85 Eichen und 5 Buchen, circa 1939 Cubicfuß Bau-, Nutz- und Werkholz und 60 Klafter Brennholz enthaltend, auf dem Stamme dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist bei Herrn Gastwirth Hellinger in Mülheim, Morgens 9 Uhr, und der Anfang des Verkaufs präcise 10 Uhr bestimmt.

Kaufliebhaber, welche dieses Holz vor der Versteigerung in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Förster Bräutigam in Sichtigvor zu melden.

Rumbeck, den 18. September 1830.

Der Forstinspector daselbst.

N. 548. Verdingung d. Holzhauens in der Oberförsterei Lützel.

Der Verding des Holzhauens im Forstrevier Lützel pro 1831, soll Dienstag den 12. October c., des Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel abgehalten werden, wozu das unternehmungslustige Publikum hierdurch eingeladen wird.

Hof Ginsberg, den 15. September 1830.

Der Königl. Oberförster daselbst.

N. 549. Aufforderung wegen Besetzung d. Stelle einer 2ten Wärterin im Landeshospital zu Marsberg.

Durch den Abgang einer Wärterin ist die Stelle einer 2ten Wärterin in dem hiesigen Landeshospitale erledigt worden und soll solche mit Anfang Januar 1831 wieder besetzt werden. Dazu lusttragende Personen müssen unverehelicht und kinderlos, von mittlern Jahren, gesunder Körperbeschaffenheit und tadelfreiem Lebenswandel, auch im Lesen und Schreiben erfahren seyn. Der Dienstertrag besteht dermalen in freier Wohnung, Beköstigung, Heitzung und Licht, jährlich sechs und dreißig Thalern Preußisch Courant und einer angemessenen Bekleidung, wird jedoch bei treuer Dienstleistung, respective beabsichtigten künftigen Erweiterung der Anstalt, angemessen erhöhet werden.

Ich ersuche die Herren Kreisphysici, sich zu bemühen, qualificirte Personen zu ermitteln und diese zu veranlassen, mit den erforderlichen Zeugnissen sich bei mir zu melden; so wie denn überhaupt diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Stelle geneigt sind, sich innerhalb vier Wochen, mit gehörig beglaubigten Zeugnissen über den bisherigen tadellosen Lebenswandel versehen, bei mir persönlich einfinden wollen, um das Nähere über die Anstellung zu vernehmen.

Marsberg, den 15. September 1830.

Der Hospitals-Director
Dr. Ruer.

N. 550. Aufnahme auswärtiger Schüler in d. Königl. Gymnasium zu Arnsberg.

Montag den 18. October c. werden die Auswärtigen, welche für das Schuljahr 1830 in 1831 in das hiesige Gymnasium aufgenommen werden wollen, geprüft werden. Vorläufig haben dieselben sich bei Unterzeichnetem mit verschlossenen Zeugnissen von ihren Herren Pfarrern zu melden.

In diesen Zeugnissen ist zu bemerken:

1) Namen und Alter des Schülers;
2) Religion oder Confession;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) wie lange der Schüler Unterricht in der lateinischen Sprache erhalten habe;
5) Namen, Stand und Wohnort der Aeltern und deren Vermögens-Umstände. Sind die Aeltern verstorben, so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormunds, nebst den Vermögensumständen des Mündels anzugeben.

Außerdem werden die Aeltern oder Vormünder dem Unterzeichneten oder den resp. Classen-Ordinarien diejenigen nachweisen, welchen sie die (Amtsblatt von 1822. Stück 23. Nr. 411.) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Arnsberg, den 14. September 1830.

Der Gymnasial-Director Baaden.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 40.

Arnsberg, den 2. October 1830.

N. 353. Kündigung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe.

Zufolge einer Verfügung des Herrn Juſtizminiſters Excellenz werden ſämmtliche Gerichte unſeres Departements auf die, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden unterm 1. Mai und 18. Auguſt d. J. durch die Amtsblätter erlaſſenen Bekanntmachungen wegen Kündigung der fünfprocentigen Domainen-Pfandbriefe aufmerkſam gemacht, um Zins- und andere Verluſte bei derartigen, etwa in ihren gerichtlichen oder Pupillen-Depoſiten beruhenden Pfandbriefen zu verhüten.

Hamm, den 14. September 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 354. Perſonal-Chronik.

Die Haupt-Zollamts-Rendanten Senger zu Telgte und Rieſe zu Warburg ſind auf ihren Antrag, der erſtere als Steuer-Einnehmer in Gütersloh und der letztere als Steuer-Einnehmer in Warendorf angeordnet worden.

Der Steuer-Einnehmer Braun zu Gütersloh iſt zum Haupt-Zollamts-Rendanten zu Telgte, und der Steuer-Einnehmer Ellermann

zu Lippstadt zum Haupt-Zollamts-Rendanten in Warburg befördert und an des letztern Stelle der Einnehmer Lessing zu Warendorf in gleicher Eigenschaft nach Lippstadt versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Sauvigny ist zum Ober-Grenzcontroleur in Bigge ernannt worden.

Münster, den 20. September 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 355. Vorlesungen der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Winter 1830—31.

Verzeichniß der Vorlesungen welche im Winter 1830—31 auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Prof. Naumann wird täglich von 11—12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 2—3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags die practischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und an demselben Tage von 1—2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiede-Vorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 1—2 Uhr, über pathologische Anatomie Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr Vorlesungen halten. Derf.

wird die practiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig ſeyn wird, in deſſen Krankenſtall das Thier gefallen iſt.

4) Herr Ober-Lehrer und Ober-Thierarzt Dr. med. Hartwig wird die practiſchen Uebungen im Krankenſtalle täglich von 8—9 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 5—6 Uhr Nachmittags Vorleſungen und Repetitionen über ſpecielle Chirurgie und Operationslehre halten. Auch wird er die im Krankenſtalle des Herrn Profeſſors Naumann vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten oder unter ſeiner Aufſicht verrichten laſſen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4—6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten und den practiſchen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorſteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Inſtructions-Schmiede täglich von 2—4 Uhr leiten. Sonnabends von 2—3 Uhr wird derſelbe über die dem Hufſchmidt nöthigen Kenntniſſe Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeſchlage repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor van Gimmern wird täglich von 10—11 Uhr den practiſchen Unterricht im Hundekrankenſtalle ertheilen und in noch zu beſtimmenden Stunden die Repetitionen über ſpecielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, abhalten.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird in noch zu beſtimmenden Stunden die Vorleſungen über ſpecielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, ſo wie auch die Vorträge über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinarpolizei repetiren.

9) Herr Profeſſor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Scha-

ſes, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 2—3 Uhr Vorleſungen halten.

10) Herr Regiſtrator Tönnies wird in noch zu beſtimmenden Stunden zu ſchriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorleſungen fangen den 25. October d. J. an und werden am 31. März k. J. geſchloſſen.

N. 356. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik der Königlichen Regierung.

Zu Schullehrern ſind proviſoriſch ernannt:

Der Seminariſt Joh. Wilh. Werra aus Herdecke, als Schullehrer, Küſter und Organiſt bei der katholiſchen Gemeine zu Opherdicke, Kreiſes Hamm.

Der ehemalige Seminariſt C. H. W. Bergmann aus dem Kirchſpiel Lütgendortmund, als dritter Lehrer an der Schule zu Witten.

Der Seminariſt A. F. H. Nigge aus Opmünden, als Schullehrer zu Vellinghauſen, Kirchſpiels Dinker, im Kreiſe Soeſt.

Beilage

zum

40. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 2. October 1830.

N. 551. Landes-Verweisung.

Der nachstehend beschriebene Vagabund Carl Bernhard aus Coppenhagen ist am 8. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, über die nächste Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 20. September 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Der Carl Bernhard ist evangel. Confession, 42 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: das linke Auge blind.

N. 552. Verkauf jährlicher Gefälle der Recepturen Bilstein und Ewig.

Am Montage den 25. October d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in der Rentamtsstube auf dem Schlosse zu Bilstein nachbenannte, zum Königl. Rentamte Siegen, insbesondere zu den Recepturen Bilstein und Ewig gehörige, ständige jährliche Gefälle zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgestellt werden, als nämlich:

1)	An Geld, einschließlich 30 Thlr. in Gold . .	537	Thlr.	26	Sgr.	4 Pf.
2)	» Roggen	175	Scheffel	8	Mtz.	
3)	» Gerste	137	»	9,3	»	
4)	» Hafer	428	»	13,5	»	
5)	» Erbsen	—	»	5	»	
6)	» Roggen, welcher nach jahrlichem Preise in Geld berichtigt werden muß	25	»	10,1	»	

Alles in Preußischem Gelde und Maaß.

Die nähere Beschreibung kann mit den Verkaufsbedingungen beim Königlichen Rentamte zu Siegen eingesehen werden.

Arnsberg, den 22. September 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 553. Uebernahme eines Braumalzsteuer-Firums Seitens der Bierbrauer.

Die von den Bierbrauern eingegangenen Erklärungen und resp. Erbietungen wegen Uebernehmung eines Braumalzsteuer-Firums, an die Stelle der bisherigen Special-Anmeldungen und Versteuerungen, sollen

1) für den Hauptamts-Bezirk Dortmund, am 15. und 16. October c. bei dem Haupt-Steueramte zu Dortmund,
2) für den Hauptamts-Bezirk Wilnsdorf, am 20. und 21. October c. bei dem Haupt-Zollamte zu Wilnsdorf,
3) für den Hauptamts-Bezirk Giershagen, am 26. und 27. October c. bei dem Haupt-Zollamte zu Giershagen,

durch einen dazu abgeordneten Commissarius definitiv geprüft, und es wird über deren Annahme oder Verwerfung sodann Beschluß gefaßt werden.

Diejenigen Brauerei-Inhaber, welche in dieser Beziehung noch Vorträge zu machen haben, oder die mit ihren Erklärungen noch zurückstehen, werden hiervon zu dem Ende benachrichtiget, damit sie ihr Interesse sodann an den genannten Stellen persönlich wahrnehmen können.

Münster, den 22. September 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 554. Steckbrief hinter H. P. J. Sommer gnt. Isaac.

Der nachstehend bezeichnete Heinrich Peter Jurgen Sommer gen. Isaac aus Oberwenigern, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen, ist am 10. d. M. aus dem Gefängnisse zu Hattingen entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 18. September 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Religion, seines Gewerbes ein Nagelschmidt, 32 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat hellblonde Haare, flache Stirne, braune Augenbraune, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, schlanke Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Ein blauer leinener Kittel, eine graue tuchene weite Hose, eine weiße Weste, eine graue Jacke, ein Hut, hohe Schuhe.

N. 555. Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind in der Behausung des Goldarbeiters Carl Leimgardt hierselbst, mittels gewaltsamer Erbrechung der Fensterlade, zwei Kasten entwendet worden, worin sich folgende Gold- und Silberwaaren befanden:

A. Goldwaaren.

6 große Kreuze mit Ketten und Gehängen; 1 Kreuz nebst Anhängen, Kette und Schlößchen; 2 Anhänge mit Maltheser-Kreuzen, in einander gehängt mit runden Kettchen; 1 Halskette mit Schlößchen; 2 bis 3 platte viereckige Schlößchen; 34 Ringe, theils mit Reifen und theils mit schwarzen Flößchen; 15 einzelne Kreuze; 2 große Kreuze mit schwarzen Flößchen eingefaßt, und mit viereckigen Ketten in einander gehängt; 1 Maltheser-Kreuz nebst Anhängen mit Flößchen; 2 Kreuze mit schwarzen Flößchen und mit runden Ketten in einander gehängt; 5 Anhänge mit Maltheser-Kreuzen, wovon 3 Kreuze mit Knöpfchen versehen waren; 3 Kreuze mit Anhängen; 4 Kreuze mit Anhängen, von beiden Seiten mit runden Ketten an einander gehängt; 2 kleinere dito mit Ketten; 2 dito ohne Ketten; 2 große Balkenkreuze mit Anhängen; 2 kleine dito mit Anhängen; 1 Kreuz nebst Anhängen mit runden Ketten; 2 Kreuze mit Anhängen ohne Ketten; 2 Maltheser-Kreuze mit Anhängen; 4 Anhänge ohne Kreuze; 9 bis 10 Anhänge mit runden Kettchen; 2 große Anhänge mit Untertheilen und schwarzen Flößchen, mit Ketten in einander gehängt; 6 Anhänge mit runden Kreuzchen; 2 Anhänge mit Untertheilen und viereckigen Knöpfchen; 3 kleine dito; 1 kleines holländisches Schloß mit einem Knopfe; 8 Paar runde Ohrringe mit Knöpfchen; 6 Schlößchen von rothem Golde, worunter 2 Händchen waren.

B. Silberwaaren.

6 große Anhänge mit Kreuzen, mit Ketten in einander gehängt; 5 kleine dito; 4 Petschafte nebst Uhrschlüsseln; 2 glatte Zuckerzangen; 2 hölzerne Pfeifenköpfe mit Silber beschlagen; 15 bis 16 silberne Ringe mit Reifen; 11 silberne Anhänge mit Untertheilen nebst Ketten; 18 Anhänge mit Balkenkreuzen nebst Ketten; 9 Kreuze; 4 Balkenkreuze; 12 bis 14 silberne holländische Schlösser; 12 bis 14 Anhänge mit Ketten, worunter einige viereckige waren; 1 holländische silberne Krampe.

Indem wir Jeden vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, werden alle Militar- und Civilbehörden von diesem Diebstahle mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, den Thätern nach Kräften nachzuspüren und den Erfolg die-

ſer Bemühungen dem unterzeichneten Gerichte oder dem Königl. Inquiſitoriate zu Hamm ſofort anzuzeigen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Deprädat demjenigen, der den Thäter anzeigt, ſo daß er dadurch wenigſtens einigermaßen zu ſeinem Verluſte gelangt, eine Belohnung von 20 Thlr. Preuß. Cour. ausgeſetzt hat.

Eſſen, den 14. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

N. 556. Diebſtahl zu Schmerlicke.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Auguſt c. ſind von dem Bleichplatze reſpective dem Holzhauſe des Colon Heinrich Anton Alpmann genannt Brinkhoff zu Schmerlicke folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

4 Frauenhemde von feiner Leinwand, von denen 3 M. H. und 1 A. B. gezeichnet; 5 Frauenhemden, ohne Zeichen und von grober Leinwand; 10 Paar neue weiße baumwollene Frauen-Strümpfe, gezeichnet A. B.; 1 Paar blaue von derſelben Beſchaffenheit, ebenfalls A. B. und 1 Paar weiße desgleichen, M. H. gezeichnet; 2 weiße mouſelinene Frauen-Unterröcke, wovon einer geſtreift; 3 weiße Schnupftücher, wahrſcheinlich A. B. gezeichnet; 1 weißes Halstuch mit Blümchen; 1 gedrucktes Tuch; 2 weiße battiſtene Schürzen.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatſachen und Umſtände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen führen könnten, entweder der nächſten Polizeibehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Erwitte, den 18. September 1830.

Königl. Preuß. Juſtizamt daſelbſt.

N. 557. Diebſtahl zu Rulſte.

In dem Zeitraume vom 8. bis zum 11. Auguſt d. J. wurde dem Joſeph Bödefeld zu Rulſte ein circa 96 Pfund ſchweres kupfernes Schlangenrohr entwendet. Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, alles, was zur Wiederherbeiſchaffung des entwendeten Gegenſtandes, ſo wie zur Ermittelung des Thäters Anlaß geben könnte, dahier oder bei der nächſten Behörde ſchleunigſt zur Anzeige zu bringen.

Brilon, den 24. September 1830.

Königl. Juſtizamt daſelbſt.

B. 2. N. 558. Hammer-Anlage bei Schmallenberg

Der Bürger Ludwig Friſſe zu Schmallenberg iſt Willens, oberhalb der oberſten Stadtmühle auf der ſtädtiſchen Wieſe in der Laacke einen Wappenhammer mit unterſchlächtigem Rade anzulegen, welches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß alle, welche gegen dieſe Anlage Einwendungen zu machen geſonnen, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt bei der unterzeichneten Kreis-Behörde ſich zu melden haben.

Meſchede, den 2. Sept. 1830.

Der Landrath daſelbſt.

B. 2. N. 559. Anlegung eines Reckhammers auf dem Strünckeder-Bach.

Der Herr Juſtiz-Commiſſarius Liebrecht zu Strünckederheide, Gemeinde Asbeck, Bürgermeiſterei Volmeſtein, beabſichtigt, auf ſeinem zu dem Gute Strünckede in gedachter Bauerſchaft gehörigen Grundſtücke, der ſogenannten Kirchwieſe, und zwar auf dem Strünckeder-Bach, einen oberſchlächtigen Reckhammer anzulegen.

Wer gegen dieſe Anlage Einwendungen hat und ſolche begründen zu können meint, wird aufgefordert, ſolche binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt — von heute an gerechnet — bei dem Bauherrn und bei mir anzumelden und zu begründen.

Der Plan zu dieſer Hammeranlage kann auf meiner Kreisſtube eingeſehen werden.

Hagen, den 6. September 1830.

Der Landrath daſelbſt.

B. 2. N. 560. Anlegung einer Schleifmühle in der Schlacht.

Friedrich Heedfeld zu Kersperbrücke, Kirchſpiels Halver, beabſichtigt, in dem Gebäude ſeiner Kornmühle in der Schlacht, Kirchſpiels Rönſahl, eine oberſchlächtige Schleifmühle mit einem Getriebe anzulegen.

Durch dieſe Anlage wird auf keine Weiſe eine Veränderung oder neue Schlachtanlage im Waſſer vorgenommen, dieſelbe ſoll vielmehr mit dem bisher zum Betriebe der Mahlmühle gebrauchten Waſſer betrieben werden.

Diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, wollen ihre gehörig begründeten Proteſtationen innerhalb der Präcluſivfriſt von 8 Wochen, von heute an gerechnet, ſowohl bei mir als auch bei dem Bauherrn einreichen.

Altena, den 17. September 1830.

Der Landes-Director daſelbſt.

B. N. 561. Jahrmarkt zu Freudenberg.

Der diesjährige hiesige Vieh- und Krämer-Herbstmarkt, welcher seit einigen Jahren am 16. October jeden Jahres gehalten wurde, wird in diesem Jahre wieder wie früher, auf Allerheiligen, den 1. November, gehalten werden, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Freudenberg, den 22. September 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

B. N. 562. Der Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins wird ausgesetzt.

In Folge höherer Order, soll dem Bau des neuen Körner-Magazins auf der Zitadelle zu Wesel vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung Anstand gegeben werden.

Der zum Verding des Baues und der dazu erforderlichen Bau-Materialien, auf den 20. October d. J. angesetzt gewesene Termin, wird daher hiermit aufgehoben; welches nachrichtlich hiermit bekannt gemacht wird.

Wesel, den 23. September 1820.

Königliches Proviant-Amt.

N. 563. Verpachtung einer Dom.-Wiese beim Dorfe Geisweid.

Die bei dem Dorfe Geisweid im Kreise Siegen gelegene Domanial-Wiese von 20 Morgen 107 Ruthen 28 Fuß Preuß. Maaß Größe, soll am 11. k. M., Morgens 10 Uhr, auf der hiesigen Rentamtsstube im öffentlichen Meistgebote auf 3 Jahre verpachtet werden.

Siegen, den 28. September 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 564. Holzverkauf in der Hüstener Mark.

Es soll Freitag den 15. October c. in der Hüstener Mark, District Rosengarten und Hülsberg, eine Parthie eichen Bau- und Brennholz, für Steuern und Administrationskosten, meistbietend auf dem Stamme verkauft werden. Die Zusammenkunft ist präcise 9 Uhr auf dem Brello.

Himmelpforten, den 23. September 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 565. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 18. October d. J. sollen in dem Königl. Rumbecker Walde, District Hopfen- und Spellenberg circa 12½ Schock kiefern Stangennutzhölzer, 11¾

Klafter dergl. Knüppelholz und einige unaufbereitete buchen Lagerstämme dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden. Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr bei der Wohnung des Försters Roggendorf hierselbst bestimmt.

Rumbeck, den 27. September 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 566. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 20. October d. J. sollen im Enster-Sondern, Distrikt Steinberg, circa 4500 Cubicfuß eichen Nutz-, Bau-, Werk- und Brennholz auf dem Stamme öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr auf Schultenhof zu Enste, und der Anfang des Verkaufs präcise 10 Uhr bestimmt.

Rumbeck, den 27. September 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 567. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Als die letzten diesjährigen trocknen Brennholzvorräthe der Oberförsterei Obereimer sollen am 16. künftigen Monats im District Schlammkuhle des Forstschutzbezirks Wicheln:

231 1/2 Klafter buchen Scheit und Knüppelholz;
73 1/2 » eichen » » » und
8 » Weichholz (Erlen) Schnitt und Knüppel,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem bezeichneten Tage des Morgens 9 Uhr in der Behausung des Försters Steter zu Wicheln, die als Zusammenkunftsort dienen soll, einzufinden. Der Verkauf selbst wird aber in dem in der Nähe liegendem Schlage abgehalten werden.

Obereimer, den 28. September 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 568. Prüfung der Bauhandwerker.

Die Dortmunder Prüfungs-Commission für Maurer- und Zimmergesellen, Mühlenwerkverfertiger, Brunnen- und Rohrmacher, wird am 26. October d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Dortmund zum Tentamen zusammentreten.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 24. September 1821, Amtsblatt von 1821. Stück 40. Nr. 657. wird dies unter dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß nur diejenigen zugelassen werden können, welche das besondere Prüfungsgesuch, mit der Lebensbeschreibung und den etwa erlangten Attesten begleitet, entweder an den Beigeordneten, Herrn Hauptmann Brüggemann zu Dortmund, oder an den Unterzeichneten, bis zum 20. October, portofrei eingesandt haben werden.

Soest, den 20. September 1830.

Namens der Prüfungs-Commission

Der Bau-Inspector F. W. Buchholtz.

Gentleman's Magazine
and Historical Chronicle.
For JANUARY, 1731.

CONTAINS

The Life of Mahomet, 3
Remarks on the Life of Mahomet, 4
Mr. Pope's Letter to Mr. Wycherley, 5
Mr. Wycherley's Letter to Mr. Pope, 6
Mr. Pope's Letter to Mr. Wycherley, 7
Mr. Wycherley's Letter to Mr. Pope, 8
Mr. Pope's Letter to Mr. Wycherley, 9
Mr. Wycherley's Letter to Mr. Pope,

werden Ihren Aufenthalt in Cöln nehmen. Die laufende Militair- und Civil-Verwaltung geht zwar unverändert ihren bisherigen Gang, der General-Gouverneur entscheidet und verfügt aber in allen Fällen, wo es sich um die Sicherheit der Provinzen handelt, und wenn sonst Gefahr im Verzuge statt findet. Militair- und Civilbehörden sind in diesem Falle seinen Befehlen augenblicklich Folge zu leisten schuldig, und außerdem verpflichtet, ihn von dem Eintreten außergewöhnlicher Verhältnisse sogleich in Kenntniß zu setzen.

Münster, den 30. September 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 359. Kandidaten-Prüfung.

Denjenigen Herren Superintendenten, durch welche sich Kandidaten zu den theologischen Prüfungen angemeldet haben, wird eröffnet, daß die nächsten Prüfungen pro ministerio am Dienstage den 2. November und die pro licentia concionandi am Donnerstage den 4. November d. J. werden gehalten werden. Wir tragen ihnen auf, dieses den betreffenden Kandidaten unverzüglich bekannt zu machen.

Münster, den 27. September 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 360. Ernennung eines General-Directors der Steuern.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath Kuhlmeyer zum wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und General-Director der Steuern zu ernennen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 1. October 1830.

Königliche Regierung.

Table 12: Statistical Testing Results

Test	Statistic	p-value	Significant
t-test	2.45	0.014	Yes
Mann-Whitney U	1823.0	0.009	Yes
Chi-square	6.72	0.035	Yes
ANOVA	3.18	0.042	Yes
Kruskal-Wallis	7.91	0.019	Yes
Wilcoxon	1654.5	0.011	Yes
Fisher's exact	1.89	0.048	Yes
Levene's test	0.87	0.352	No
Shapiro-Wilk	0.96	0.128	No
Kolmogorov-Smirnov	0.11	0.067	No
Anderson-Darling	0.74	0.091	No
Bartlett's test	1.12	0.289	No
Durbin-Watson	1.98	0.503	No
Ljung-Box	12.34	0.261	No
Breusch-Pagan	3.45	0.178	No
White's test	5.67	0.129	No
Jarque-Bera	2.01	0.366	No
Cochran's Q	4.56	0.102	No
McNemar's test	3.84	0.050	Yes
Friedman test	6.23	0.044	Yes

N. 362. Vorlesungen auf der rhein. Friedr.-Wilh.-Universität zu Bonn im Winter 1830—31.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winter 1830—31.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie: Sack. — Historisch-dogmatische Einl. in die heil. Schrift: Augusti. — Historisch-kritische Einl. in d. a. T., — Erklär. der Geneſis: Bleek. — Prophetiſche Eklogen, oder ausgewählte Stücke aus den Propheten Jeſaias, Jeremias und Ezechiel: Augusti. — Erkl. der Geſänge u. Klaglieder des Jeremias: Sack; — der drei erſten Evangelien: Gieſeler; — der Briefe an die Korinther, einiger kleinen Pauliniſchen: Bleek. — Geſch. der Hebräer, — Kirchengeſch., erſter Theil: Gieſeler. — Syſtem der chriſtlichen Lehre, — Katechetik und Liturgik: Nitzſch.

Katholiſche Theologie.

Einl. in d. h. Schriften d. a. u. n. T., nebſt Hermeneutik, — bibliſche Kritik, — Pentateuch, — Evangelium des heil. Lucas: Scholz. — Evangelium des heil. Johannes: Klee. — Tertullians Apologetikus: Braun. — Kirchengeſch., erſter Theil: Klee und Braun. — Chriſtl. Alterthümer: Braun. — Philoſoph. Einl.: Vogelſang. — Geſch. u. Kritik der verſchiedenen Methoden des Studiums der Theologie, — der zweite Theil d. Dogmatik: Hermes. — Dogmatik, erſter Theil: Klee. — Innere u. äußere Gottesverehrung, — Prolegomena z. chriſtl. Moral, — chriſtl. Moral, zweiter Theil: Achterfeldt. — Examinatorien und Repetitorien, — Disputirübungen: Braun, Klee, Achterfeld und Vogelſang.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Púggé. — Inſtitutionen d. Röm. Rechts: Haſſe, Böcking u. Hille. — Pandekten: Mackeldey. — Röm. Rechtsgeſch.: Walter, Böcking u. Arndts. — Röm. Erbrecht: Haſſe u. Arndts. — Gerichtsweſen der Römer: Bethmann-Hollweg. — Erkl. der vatikan. und Ulpians Fragmente: Púggé u. Hille. — Geſch. d. Naturrechts: v. Droſte. — Naturrecht: Púggé u. Haas. — Deutſches Privatrecht: Haſſe u. Maurenbrecher. — Wechſelrecht: Haſſe. — Eheliche Gütergemeinſchaft: Maurenbrecher. — Deutſche Rechtsgeſchichte: Walter. — Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte: Deiters. — Staatsrecht: v. Droſte u. Haas. — Lehnrecht: Dei-

ters u. Maurenbrecher. — Gesch. d. kanon. Rechts: Walter. — Kirchenrecht: v. Droste. — Französisches Civilrecht: Walter. — Preuß. Landrecht: Haas u. Deiters. — Civil-Prozeß, Practicum und Relatorium: Bethmann-Hollweg. — Summarische Civil-Prozesse: Mackeldey. — Criminalrecht: Püggé. — Criminalrecht und Criminal-Prozeß: Hille. — Repetitorien, Examinatorien, Disputatorien: Deiters u. Hille.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Windischmann. — Gesch. der Medicin: Harleß. — Anatomie des Menschen: Mayer. — Secirübungen: Mayer u. Weber. — Knochenlehre des Menschen: Weber. — Psychologie mit Physiologie: Ennemoser. — Physiologie des M. K.: Treviranus. — Diätetik: Ennemoser. — Allg. Pathologie u. Therapie: Harleß. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann u. Müller. — Diagnostik: Albers. — Specielle Pathologie: Harleß u. Naumann. — Specielle Semiotik: Albers. — Specielle Therapie: Nasse und Albers. — Allg. Arzneimittellehre: Ernst Bischoff. — Gesammte Arzneimittellehre: Harleß u. Ernst Bischoff. — Syphilitische Krankheiten: Harleß. — Kinderkrankheiten: Harleß u. Naumann. Dynamische Knochenkrankheiten: Weber. — Augenheilkunde: Kilian. — Augen- und Gehörkrankheiten: Müller. — Chirurg. Operationslehre an Leichen: Kilian. — Chirurg. Operations-Kursus an Leichen: Weber u. Kilian. — Chirurgische Verbandlehre: Weber. — Krankheiten der Wöchnerinnen, — Phantom-Uebungen: Kilian. — Medicinisches Klinikum u. Poliklinikum: Nasse. — Chirurgische Klinik und Poliklinik, — geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Gerichtliche Medicin: Ennemoser. — Thierseuchen: E. Bischoff. — Lateinische Disputationen, Repetitorien u. Examinatorien: Nasse, Weber, Müller und Albers.

Philosophie.

Einl. in d. Studium d. Philosophie, nebst Encyklopädie u. Methodologie: van Calker u. Bobrik. — Geschichte der griechisch-römischen Philosophie: Brandis. — Gesch. der kritischen Philosophie von Kant bis auf Hegel: Windischmann. — Logik: van Calker u. Bobrik. Metaphysik u. Religions-Philosophie: Brandis u. Bobrik. — Ueber die sittlichen Zwecke u. Güter: Brandis. — Moral-Philosophie: van

Calker. — Psychologie: Windischmann, van Calker, v. Droste, Ennemoser u. Bobrik. — Cicero, von der Lehre über das höchste Gut und höchste Uebel: Delbrück.

Mathematik.

Einl. in das Studium der Mathematik: v. Münchow. — Elementar-Mathematik, Algebra, Kegelschnitte: Diesterweg. — Trigonometrie: v. Riese. — Integral-Rechnung, — Erkl. von Gaus Theoria motus: Plücker. — Analysis der algebraischen Funktionen: v. Münchow. — Optische Wissenschaften: Diesterweg. — Bestimmung der Kometen-Bahnen, — Gesch. d. Mathematik, — Geodäsie, od. über Refraktion, Aberration und Nutation: v. Riese. — Theorie des Welt-Systems: Plücker.

Naturwissenschaft.

Experimental-Physik: v. Münchow. — Meteorologie: v. Riese. — Analitische Experimental-Chemie: G. Bischoff u. Bergemann. — Die neuesten Entdeckungen in Chemie u. Physik: G. Bischoff. — Auffindung der Gifte: Bergemann. — Physiologie der Pflanzen, — Naturgesch. der Farrenkräuter u. Moose: Treviranus. — Ueber die kryptogmatischen Gewächse: Nees v. Esenbeck. — Versteinerungen, — Mineralogie: Goldfuß. — Naturgesch. der Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. — Allg. Erdkunde: Mendelssohn. — Praktische Pharmacie: Nees v. Esenbeck. — Biotomie des Menschen: Butte. — Examinatorium über physikalische Gegenstände: v. Riese. — Uebungen im Seminarium für die Naturwissenschaften: v. Münchow, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischoff.

Philologie.

Encyklopädie: Welcker. — Römische Alterthümer: Niebuhr. — Alterthümer d. Griechen: Welcker. — Griech. u. röm. Literatur: Näke. — Griech. Literaturgeschichte: Classen. — Griech. und röm. Metrik: Klausen. — Homerische Einleitung mit Erklärungs-Proben: Heinrich. — Sophokles Oedipus auf Colonus: Näke. — Aeschylus Promotheus: Klausen. — Plato über den Staat: Ritter. — Thukydides: Classen. — Persius, — Cicero's Rede für Murena: Heinrich. — Horatius: Welcker. — Des Tacitus Agricola: Ritter. — Apollonius Rhodius: Näke. — Schriftliche Studien u. Disputir-Uebungen im philologischen

Seminar: Heinrich u. Näke. — Latein. Grammatik nebst Stylübungen: Ritter.

Hebräische Sprache, — Erkl. des Buches Hiob u. arabischer Schriftsteller: Freytag. — Erkl. der Bhagavadgita, — Indische Alterthümer: Lassen. — Sanskrit: v. Schlegel. — Iwein des Hartmann v. Aue, — Calderons el principe constante: Diez. — Shakspeare's Othello: Strahl. — Italienische, spanische u. portugiesische Sprache: Diez. — Engl. u. russ. Sprache: Strahl. — Französische Sprache: Radaud.

Schöne Künste.

Rhetorik: Delbrück. — Kunstgeschichte des Mittelalters bis auf die neueste Zeit: d'Alton. — Gesch. der Musik, — Unterricht in der musikalischen Komposition, — Leitung des Singvereins: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Geschichte des Alterthums: Hüllmann. — Universal-Geschichte: Löbell. — Gesch. d. Preuß. Staats: Hüllmann. — Gesch. d. sechszehnten Jahrhunderts, — Gesch. der neuesten Zeit: Löbell. — Deutsche Alterthümer: Diez. — Chronologie, — Statistik der vorzüglichsten europäischen Staaten: Strahl. — Länder-, Völker- u. Staatenkunde von Europa: Mendelssohn. — Urkundenwissenschaft, — Archiv-Wissenschaft, — Siegelkunde: Bernd.

Kameralwissenschaften.

Encyclopädie, — Staats-Lehre u. Politik, — Polizei: Butte. — Staatswirthschaft, — Diplomatie: v. Schlözer. — Bergwerks-Verwaltung: Röggerath. — Technologie: G. Bischoff u. Röggerath.

Unterricht im Zeichnen u. Malen, — Perspective u. Farbenlehre, — Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien: Hohe. — Reitkunst: Gädeke. — Tanzkunst: Radermacher. — Fechtkunst: Segers.

Anfang der Vorlesungen am 25. October.

Beilage

zum

41. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. October 1830.

N. 569. Verlornes Wanderbuch.

Der hierunter beschriebene Fabrik-Arbeiter Jacob Bayer von Aachen hat angeblich am 27. v. M. sein Wanderbuch, welches von dem Bürgermeisteramt zu Herdecke zur Reise nach Düsseldorf visirt worden, zwischen Herdecke und Gevelsberg verloren.

Es wird dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert, solches unverzüglich an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierhin abzugeben.

Arnsberg, den 4. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Der Jacob Bayer, gebürtig aus Eschweiler bei Aachen, ist katholischer Confession, seines Standes ein Schlosser, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht den niederrheinischen Dialect. Keine besondere Kennzeichen.

N. 570. Diebstahl zu Querenburg.

In der Nacht vom 11. auf den 12. August c. sind dem Colon Rötger Langewische zu Querenburg, Gerichtsbezirk Bochum folgende Gegenstände aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1 altes Frauenkleid von blau gedrucktem Leinen; 1 blaue leinene Schürze; 3 Paar Schuhe, wovon 1 Paar noch neu; 1 Feuerstahl; 1 Pfeife, bestehend aus einem Rohr mit schwarzer Spitze und porcellanem Kopf mit einem Gemälde; 1 Schuhanzieher von Horn; 1 zinnerner Napf, welcher die Buchstaben C. S. U. M. am Rande trug; 1 viereckiger kupferner Kessel, ungefähr 11 Eimer haltend; 1 neues dunkelblaues wollenes Kleid; 1 schwarzes Merinos-Kleid; 1 gelbes kattunenes Kleid; 2 Unterröcke von Siamosen, 1 gelber und 1 rother; 3 leinene Halstücher, 1 röthliches, 1 blaues und 1 grünes; 1 weißes baumwollenes Kopftuch; 2 Frauenzimmer-

Hemden; 1 blaue und 1 grüne Schürze von Kattun; 1 gelbe ſiamoſene Schürze; 1 gelbe Frauenmütze; 1 ſilberner Halsſchmuck, beſtehend aus einer ſilbernen Kette mit kleinen Schlößchen; 3 Schnüre rother Perlen; 3 Silbergroſchen; 1 ſteinerner Topf mit Butter; 1 Meſſer.

Warnend vor dem Ankaufe derſelben, fordern wir zugleich jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächſten Polizei-Behörde ſofort anzuzeigen.

Hamm, den 22. September 1830.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

N. 571. Diebſtahl zu Freyentrop.

In der Nacht vom 29. auf den 30. September c. ſind dem Colon Wilhelm Tigges zu Freyentrop von deſſen Vorrathsſtube mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände, als:

2 Krüge mit Oel und zwar 1 ſchmaler Krug, 1 Maaß haltend, und 1 großer runder Krug, enthaltend 4 Maaß; 1 Krug, 1 Maaß haltend, mit Thran; 1 Krug, zwei Maaß haltend, mit ½ Ort Branntwein; 2 Stück geräuchertes Kuhfleiſch, circa 10 Pfund wiegend; 3 Mettwürſte; 4 Pfund ordinaire Schaafswolle, ungeſponnen; 1 große zinnerne Schüſſel, circa 5 Pfund wiegend, mit 9 bis 10 Pfund Kuhtalg; 1 Schwarzbrod von circa 10 Pfund ſchwer,

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe des Geſtohlenen, fordern wir zugleich Jeden auf, welcher die geſtohlenen Sachen oder die Spur des Thäters angeben kann, ſeiner nächſten Behörde oder uns davon Anzeige zu machen.

Balve, den 3. October 1830.

Königl. Juſtizamt daſelbſt.

B. 3. N. 572. Anlegung eines Reckhammers auf dem Strünkeder-Bach.

Der Herr Juſtiz-Commiſſarius Liebrecht zu Strünkederheide, Gemeinde Asbeck, Bürgermeiſterei Volmeſtein, beabſichtigt, auf ſeinem zu dem Gute Strünkede in gedachter Bauerſchaft gehörigen Grundſtücke, der ſogenannten Kirchwieſe, und zwar auf dem Strünkeder-Bach, einen oberſchlächtigen Reckhammer anzulegen.

Wer gegen dieſe Anlage Einwendungen hat und ſolche begründen zu können meint, wird aufgefordert, ſolche binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt — von heute an gerechnet — bei dem Bauherrn und bei mir anzumelden und zu begründen.

Der Plan zu dieſer Hammeranlage kann auf meiner Kreisſtube eingeſehen werden.

Hagen, den 6. September 1830.

Der Landrath daſelbſt.

B. 3. N. 573. Anlegung einer Schleifmühle in der Schlacht.

Friedrich Heedfeld zu Kersperbrücke, Kirchspiels Halver, beabsichtigt, in dem Gebäude seiner Kornmühle in der Schlacht, Kirchspiels Rönsahl, eine oberschlächtige Schleifmühle mit einem Getriebe anzulegen.

Durch diese Anlage wird auf keine Weise eine Veränderung oder neue Schlachtanlage im Wasser vorgenommen, dieselbe soll vielmehr mit dem bisher zum Betriebe der Mahlmühle gebrauchten Wasser betrieben werden.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, wollen ihre gehörig begründeten Protestationen innerhalb der Präclusivfrist von 8 Wochen, von heute an gerechnet, sowohl bei mir als auch bei dem Bauherrn einreichen.

Altena, den 17. September 1830.

Der Landes-Director daselbst.

N. 574. Steckbrief hinter Keuten und Götte.

Heinrich Keuten und Caspar Götte aus Madfeld, Kreises Brilon, müssen in einer Untersuchungssache vor Königlichem Justizamte Marsberg erscheinen. Beide haben sich indessen seit einer geraumen Zeit weder in Madfeld noch sonst in der Umgegend dahier sehen lassen und hat deren Aufenthaltsort bis hierhin nicht ausgemittelt werden können. Ersterer ꝛc. Keuten hat bei Wohll. Kreisbehörde in Brilon unterm 26. October 1829 einen Paß sub Nr. 190. bis 1. Mai c. über Arnsberg in die Rheingegend, um als Strohschneider Arbeit zu suchen, erhalten; letzterer ꝛc. Götte hingegen hat daselbst einen dito unterm 27. April 1829 sub Nr. 64. auf 1 Jahr erhalten, um beim Schleusenbau zu Lippstadt Arbeit zu suchen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, auf den gedachten Keuten und Götte, deren Signalement hierunter folgt, vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle dieselben auf dem kürzesten Wege hierher oder an das Königl. Justizamt Marsberg abzuliefern.

Thülen, den 14. September 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung.

1) Heinrich Keuten ist 25 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange und starke Nase, kleinen Mund, braunen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.
2) Caspar Götte ist 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Statur; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, stumpfe und dicke Nase, Mund mit aufgeworfenen Lippen, gelbe Zähne, Bart im Entstehen, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: am kleinen Finger der linken Hand eine Narbe.

N. 575. Verkauf von Dom.-Grundstücken zu Benninghausen.

Am 18. October, Morgens 10 Uhr, soll in dem Renteigebäude zu Benninghausen folgendes Domanial-Grundstück alternative zum freien Verkaufe und zur grundzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden:

159 Ruthen 60 Fuß Acker auf der Lehmkuhle bei Benninghausen, begrenzt in Osten von Freund, in Süden von Osthoff, in Westen von Domainenland, in Norden von dem Teich im Bohnewinkel, bisher verpachtet an Spannan in Unninghausen.

Die Bedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube, so wie im Verkaufstermin eingesehen werden.

Lippstadt, den 25. September 1830.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 576. Veräußerung eines Dom.-Grundstücks bei Welver.

Von dem zur Königlichen Forst-Verwaltung gehörigen Ackerstücke: Große Gumpert bei Welver, sollen die noch disponiblen, bis den 11. November 1832 in Pacht stehenden 15 Morgen 77 Ruthen 30 Fuß Preuß. Maaß, am Freitag den 22. October, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentamtsstube, zuerst in acht Abtheilungen und demnächst im Ganzen, alternative sowohl zum freien als auch grundzinsweisen Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 29. September 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 577. Verkauf der Königl. Jagdgerechtsame in dem Bredelarer Forstrevier.

Die Königl. Jagdgerechtsame in dem Bredelarer Forstrevier und zwar in den Pachtdistrikten I. II. und III., in welchen die Stadt Marsberg und der Herr Graf Westphal zu Fürstenberg Koppeljagd berechtigt sind, soll den 24. October d. J. in einzeln Abtheilungen und im Ganzen alternative zum Verkaufe und zur Verpachtung ausgesetzt werden; Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, am benannten Tage, Morgens 10 Uhr, sich in der Wohnung der Frau Conductorin Seifahrt in Bredelar einzufinden.

Meschede, den 27. September 1830.

Der Forstmeister daselbst.

B.

N. 578. Wiederbesetzung der Vicarienstelle zu Attendorn.

Die Vicarie omnium sanctorum und die damit verbundene Lehrerstelle am Progymnasium zu Attendorn ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte derselben betragen 300 Thaler Preuß. Courant, welche vierteljährig von dem Progymnasial-Rendanten gezahlt werden. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Vicarie und die Lehrerstelle anzunehmen, wollen ihre Anträge unter Anschluß eines Qualifications-Zeugnisses an uns binnen vier Wochen eingeben.

Attendorn, den 25. September 1830.

Der Stadtvorstand daselbst.

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 42.

Arnsberg, den 16. October 1830.

N. 363. Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. Nr. 8.) werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III. Nr. 1—8, welche die Zinsen vom 1. Nov. 1830 bis letzten October 1834 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 hierselbst, vom 1. Nov. 1830 ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins Coupons abgestempelt werden müssen.

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Controle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Controle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen

und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Um auswärtigen Besitzern Kurmärkscher ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen einsenden können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende December d. J. thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Controle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. October 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
(gez.) v. Bredow. Thiede.

N. 364. Entfernung der Besorgniß vor Getreidemangel.

Wenn der unergiebige Ertrag der diesjährigen Erndte in der Provinz Westphalen gegründete Besorgnisse hat erregen müssen, daß solche nebst den noch vorhandenen Vorräthen den Bedarf des nächsten Jahres nicht decken werde, zumal einzelne Gegenden daneben noch durch Hagelschlag und Ueberschwemmung sehr hart bedrängt worden sind: so darf es zur Beruhigung gereichen, daß durch die Vorsorge der höhern Staatsbehörden die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen worden sind, den daher besorglichen Verlegenheiten und Gefahren vorzubeugen.

Der Eingangszoll von Getreide ist einstweilen gestundet, um die Privat-Speculation zu ermuntern, welche bereits ansehnliche Mengen Roggen aus der Ostsee und aus Holland herbeifördert, und fernerhin dazu in den hohen Preisen bei gewissem Absatz sich angetrieben finden wird; auch die Militair-Magazinbestände, obgleich schon weit über den Militair-

Bedarf in den westlichen Provinzen ausgestattet, werden durch Verschiffung aus der Ostsee nach dem Rhein, Weser und Ems noch vor Winters-Eintritt ansehnlich vermehrt, um Aushülfe, wo solche unverzüglich nöthig sich zeigen sollte, und wo die Privatvorräthe diese augenblicklich versagen möchten, zu gewähren.

Durch die Vereinigung thätiger und wohlgesinnter Menschenfreunde bilden sich Kornvereine, welche, unterstützt durch den stets bewährten Mildthätigkeitssinn der vermögendern Einwohner, für die ärmern und bedürftigern Mitbürger Vorräthe beschaffen, die Verbackung und den Verkauf in Broden besorgen, oder durch andere den örtlichen Verhältnissen angemessene Einrichtungen, den Bedarf sichern, selbst, wo es die Noth erfordert, Saatkorn beschaffen und überall von den obrigkeitlichen Behörden hierin thätig unterstützt werden.

Es darf daher die Hoffnung ausgesprochen werden, daß es den gemeinsamen, thätigen, menschenfreundlichen Bemühungen der Einwohner und Behörden, unterstützt durch die vorsorgliche Hülfe der höhern Staats-Behörden, welche jedoch die Privat-Speculation in keine Weise lähmen und beschränken, nur dann und da eintreten wird, wo diese nicht hinreicht, unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung gelingen werde, die Verlegenheiten zu erleichtern und zu beseitigen, welche die eingetretene Mißerndte sonst besorgen lassen würde.

Münster, den 8. October 1830.

Der Ober-Präsident.
v. Vincke.

N. 365. Ertrag der Haus-Collecte für die Bewohner Schlesiens.

Die von mir am 30. Oct. v. J. bewilligte und dringend empfohlene Haus-Collecte für die durch Wolkenbrüche und wiederholtes Austreten der Gewässer im vorigen Jahre so schwer heimgesuchten Bewohner eines großen Theils von Schlesien hat folgende Summe eingetragen:

I. Regierungs-Bezirk Münster:

aus der Stadt	Münster	139	Thlr.	10	Sgr.	6	Pf.
" dem Kreise	Münster	78	"	17	"	1	"
" " "	Tecklenburg	25	"	17	"	5	"
" " "	Warendorf	34	"	24	"	10	"
" " "	Lüdinghausen	24	"	19	"	10	"
" " "	Beckum	41	"	8	"	11	"
" " "	Recklinghausen	50	"	19	"	—	"
" " "	Borken	29	"	26	"	9	"
" " "	Coesfeld	34	"	17	"	—	"
" " "	Ahaus	33	"	18	"	1	"
" " "	Steinfurt	60	"	4	"	5	"
		553	"	13	"	10	"

II. Regierungs-Bezirk Minden:

aus dem Kreise	Minden	43	Thlr.	4	Sgr.	3	Pf.
" " "	Rahden	26	"	2	"	5	"
" " "	Bünde	24	"	9	"	—	"
" " "	Herford	13	"	12	"	6	"
" " "	Bielefeld	1	"	5	"	—	"
" " "	Wiedenbrück gar nichts						
" " "	Paderborn	51	"	20	"	1	"
" " "	Höxter	3	"	16	"	2	"
" " "	Büren	24	"	4	"	6	"
" " "	Warburg	43	"	27	"	7	"
" " "	Brackel	9	"	1	"	3	"
		250	"	12	"	9	"

III. Regierungs-Bezirk Arnsberg:

aus dem Kreise	Arnsberg	13	Thlr.	16	Sgr.	5	Pf.
" " "	Altena	156	"	28	"	6	"
" " "	Bochum	52	"	13	"	5	"
" " "	Brilon	22	"	26	"	1	"
" " "	Dortmund	30	"	7	"	11	"
	Latus	276	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.

			Transport	276	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.
aus dem	Kreise	Eslohe	. . . . .	34	"	19	"	3	"
"	"	"	Hagen	145	"	21	"	2	"
"	"	"	Hamm	124	"	2	"	2	"
"	"	"	Iserlohn	41	"	8	"	9	"
"	"	"	Lippstadt	10	"	4	"	6	"
"	"	"	Olpe	87	"	19	"	2	"
"	"	"	Siegen	100	"	28	"	—	"
"	"	"	Soest	128	"	23	"	9	"
"	"	"	Wittgenstein	65	"	29	"	—	"
				1015	"	8	"	1	"
			Ueberhaupt	1819	"	4	"	8	"

Diese Beträge sind dem Herrn Ober-Präsidenten von Merkel zu Breslau zur weiteren Verwendung zugesandt worden, und statte ich den Gebern meinen Dank im Namen der Unterstützten ab, bemerke indessen, daß außer den oben bemerkten im Regierungs-Bezirke Minden auch noch auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten Richter Beiträge gesammelt worden sind, und die Kreise Bielefeld und Halle bei dieser Gelegenheit ihre Gaben dargebracht haben.

Münster, den 30. September 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

N. 366. Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831.

Die bisherige Grundsteuer wird im Allgemeinen auch im künftigen Jahre beibehalten und in der bisherigen Art vertheilt und erhoben werden.

Außer denjenigen Bezirken, welche bereits pro 1830 zur allgemeinen Steuer-Ausgleichung gekommen sind, werden denselben pro 1831 folgende neu katastrirte Bezirke hinzutreten und nach den Ergebnissen des neuen Katasters besteuert werden:

1) Meschede-Arnsberg; 2) Unna-Werl; 3) Belecke; 4) Hamm und 5) Oestinghausen. Die Grundsteuer-Contingente dieser, so wie der bereits früher katastrirten Bezirke, werden nach dem Resultate der zu bewirkenden Ausgleichung bestimmt und späterhin bekannt gemacht werden.

Für die nicht katastrirten Bezirke bleiben die bisherigen Contingente fortbestehen.

Die Steuer-Controleurs haben überall dafür zu sorgen, daß die Heberollen des Jahrs 1831 für die noch nicht katastrirten Bezirke unfehlbar vor dem 20. December d. J. vollendet und zur Feststellung und Vollziehung an uns eingesandt werden. Sie werden diese Rollen zuerst nacheinander vollenden, um nachher die Heberollen für die katastrirten Bezirke schleunigst und ohne Verzug anfertigen zu können, sobald ihnen die Contingente derselben mitgetheilt werden, damit sodann auch diese Rollen sobald als möglich in die Hände der Empfänger und zur Erhebung kommen.

Etwanige Reklamationen gegen die Grundsteuer des Jahrs 1831, in den vormals Bergischen Landestheilen müssen vor dem 1. Mai 1831 bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden, widrigenfalls sie nachher nicht mehr berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich der Beschwerden wegen materieller Irrthümer in dem neuen Grundsteuer-Kataster aber wird auf die, in dem 26. Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Instruction des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Mai 1830 verwiesen.

Arnsberg, 29. September 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 367. Autorisation zur Ertheilung von Pässen.

Zur Erleichterung der Paßsucher in dem Bürgermeisterei-Bezirk Breckerfeld ist dem Bürgermeister Beuermann daselbst die Befugniß ertheilt worden, Pässe zu Reisen im Inlande, jedoch nur an Eingesessene seines Amtsbezirkes, zu ertheilen, welches den sämmtlichen Polizeibehörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 4. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 368. Bedarf der Amtsblätter für das Jahr 1831.

Die Bürgermeister und Schultheißen des Regierungsbezirk werden hierdurch angewiesen, die in ihren Verwaltungsbezirken für das Jahr 1831 sich ergebenden Veränderungen bei den Zwangs- und freiwilligen Abonnenten des Regierungs-Amtsblatts, den landräthlichen Behörden längstens bis zum 10. November c. anzuzeigen.

Die Landräthe haben sodann die Haupt-Nachweisungen, welche nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 26. Sept. praet. (Amtsblatt pro 1829. Seite 450) aufgestellt werden müssen und wobei der Schluß-In-

halt derselben besonders zu beachten ist, unfehlbar bis zum ersten December dieses Jahrs an uns einzureichen.

Arnsberg, den 8. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 369. Register-Bedarf zu dem Amtsblatte pro 1830

Um den Bedarf des Sachregisters zu dem diesjährigen Amtsblatte übersehen zu können, werden die desfallsigen Abonnenten hierdurch veranlaßt, die gewünschte Anzahl dieser Register, deren Preis wie bisher auf 5 Sgr. pro Exemplar bestimmt worden, gleich nach Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung, ihren Ortsbehörden anzugeben, letztere aber angewiesen, die hiernach sich ergebende Gesammtzahl den landräthlichen Behörden bis zum 30. November c. anzuzeigen.

Die Landräthe haben die Haupt-Nachweisung, wegen deren Aufstellung auf die Bekanntmachung vom 26. Sept. praet. (Amtsblatt pro 1829. Seite 451) hingewiesen wird, vor dem 15. December dieses Jahrs an die Redaction des Amtsblatts einzusenden.

Arnsberg, den 8. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 370. Verbot gesetzwidriger öffentlicher Ausspielungen.

Es sind seit einiger Zeit im hiesigen Departement viele Untersuchungen wegen gesetzwidriger öffentlicher Ausspielungen eingeleitet, in welchen die Angeschuldigten eine Unbekanntschaft der Strafgesetze vorgeschützt haben. Um diesem Einwande für die Zukunft desto sicherer zu begegnen, finden wir uns daher veranlaßt, den sich hierauf beziehenden Inhalt des Gesetzes vom 7. December 1816 besonders bekannt zu machen.

Hiernach soll derjenige, welcher öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiscalische Strafe von 300 Thaler erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des, bei der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten. Diese Geldstrafe wird im Falle des Unvermögens des Angeschuldigten in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

Als erlaubte Privat-Ausspielungen sind ferner nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden.

Hamm, den 28. September 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

별지 제3호서식 (제2호)

수산물 원산지 표시 점검 결과 보고서

점검 기간	2021. 1. 1. ~ 2021. 12. 31.	점검 대상	수산물 취급 업소	점검 업소 수	1,200

구분	점검 업소 수	위반 업소 수	위반율(%)	위반 내용				과태료 부과 금액	비고
				원산지 미표시	원산지 거짓 표시	혼합 판매	기타		
음식점	800	96	12.0	41	38	12	5	9,600,000	
소매업	300	27	9.0	15	9	2	1	2,700,000	
대형 마트	100	3	3.0	1	2	0	0	300,000	
합계	1,200	126	10.5	57	49	14	6	12,600,000	

Beilage

zum

42. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. October 1830.

N. 579. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Retablissement der Kirche zu Fredeburg.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Retablissement der katholischen Kirche in dem Städtchen Fredeburg, Kreises Eslohe, welche im Jahre 1810 nebst dem Pfarr- und Schul-, auch dem Rathhause, mit dem größten Theile der Stadt, ein Raub der Flammen geworden ist, und aus Mangel an Mitteln, bei der großen Armuth der Commune, welche ihre Kräfte bei dem Aufbau der eigenen abgebrannten Wohnungen ganz erschöpft hat, bis jetzt noch nicht völlig hat wieder hergestellt werden können, — eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in den westlichen Provinzen des Staats zu bewilligen. Die katholische Pfarr-Geistlichkeit, so wie die betreffenden Ortsvorstände unseres Departements werden demnach hierdurch angewiesen, diese resp. Kirchen- und Haus-Collecte unter den katholischen Glaubensgenossen vorschriftsmäßig abhalten zu lassen, dergestalt, daß sämmtliche milde Gaben vor dem 20. December d. J. an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden, welche dann ihrerseits die Einzahlung an unsere Hauptkasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung bewirken werden.

Arnsberg, den 2. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 580. Steckbrief hinter Tielemann Bosch.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Tielemann Bosch vom 16. Infanterie-Regiment, aus Geisweid, Kreises Siegen, gebürtig, ist am 27. September d. J. aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königl. Oberst und Regiments-Commandeur Herrn von Besser zu Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 6. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Der Musketier T. Bosch ist evangelischer Confession, seines Gewerbes ein Weber, 34 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat braune Haare, runde Stirn, blaue Augen, stumpfe und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und starken Bart, rundes Kinn und ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: schwerfälliger Gang.

Bekleidung: Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Dienstmütze, eine Montirung, eine graue Tuchhose, einen Mantel, ein Paar Halbstiefeln.

N. 581. Steckbrief hinter W. Graumann.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Wilhelm Graumann vom 16. Infanterie-Regimente, aus Afferde, Kreises Hamm, gebürtig, ist am 2 October d. J. aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Commandantur nach Cöln abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 9. October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Der Musketier W. Graumann ist evangelischer Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß; hat blonde Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, kleines Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Dienstmütze, tuchene Halsbinde, eine Montirung, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln.

N. 582. Verlegung des Jahrmarkts zu Bochum.

Da die Jahrmärkte zu Bochum und Hattingen beide auf den 27. d. M. fallen, so ist der Markt des erstern Orts auf den 25. d. M. verlegt worden.

Arnsberg, den 9. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 583. Aufhebung der Verpachtung der Jagdgerechtsame im Revier Bredelar.

Die in der Beilage zum 41. Stück unseres Amtsblatts vom laufenden Jahre sub Nr. 577. von dem Forstmeister Grashoff zu Meschede unterm 27. v. M. angezeigte Verpachtung resp. Verkauf der Königl. Jagdgerechtsame im Königl. Forstreviere Bredelar wird bis auf Weiteres hierdurch ausgesetzt.

Arnsberg, den 13. October 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 584. Diebstahl zu Dortmund.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind aus der Wohnung des Schenkwirths Dieterich Schäfer zu Dortmund folgende Gegenstände gestohlen worden:

2 Paar neue schwarze Tuchhosen; 1 Paar melirte Sommerhosen; 2 Paar alte schwarze Hosen; 4 diverse Westen, gelb, bunt und schwarz; 1 gelbleberner Hosenträger; 1 Frackrock von grünem Casimir; 1 goldener Ring mit einem Plättchen; ungefähr 50 Thaler baar Geld in verschiedenen Münzsorten; 1 porcellane Pfeife, Kopf und Abguß an einem Stück; 1 Pfeife, bestehend aus einem mit Silber beschlagenen porcellanen Kopf, lackirtem zinnernen Abguß und biegsamer Spitze; 1 silberne zweigehäusige französische Taschenuhr. Auf dem Zifferblatt befanden sich römische Zahlen, die Zeiger waren von Stahl. In dem lackirten Gehäuse befand sich ein Papier mit der Aufschrift: Arnold Bovermann in Dortmund. An der Uhr befand sich eine kurze stählerne Kette und an dieser ein Uhrschlüssel mit einem weißen Agatstein; 1 silberne zweigehäusige englische Taschenuhr. Dieselbe war mit einer Culotte, worauf sich der Name Franz Schäfer befand, versehen. An der Uhr befand sich eine lange silberne Kette.

Warnend vor dem Ankaufe derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 30. September 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 585. Aufforderung des Eigenthümers einer wahrscheinlich gestohlenen Uhr.

Im Besitze des mehrfach gestraften und mehrerer Diebstähle auf's Neue verdächtigen Tagelöhners Heinrich Peter Jürgen Sommer genannt Isaac, aus dem Bommerholze bei Schwelm, ist die hierunter beschriebene Uhr gefunden worden, welche wahrscheinlich auf keine rechtmäßige Art von ihm erworben seyn wird.

Der unbekannte Eigenthümer oder frühere Besitzer wird daher aufgefordert, sich entweder bei der nächsten Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate Behufs Nachweisung seiner Ansprüche baldigst zu melden.

Beschreibung der Uhr.

Selbige ist eine dreigehäusige silberne Taschenuhr. Auf dem Werke am Rande ist der Name: D. D. Neveren London gravirt. Im 2. Gehäuse ist ein hellrothes Papier, worüber ein ausgeschnittes weißes Papier gelegt. Das äußere Gehäuse ist schwarzbraun lakirt, inwendig mit rothem Sammet gefüttert, auswendig auf dem untern Deckel rundum mit kleinen silbernen Stiften besetzt, von welchen viere fehlen. Das Zifferblatt ist mit römischen Zahlen und messingenen Zeigern versehen. Unter der Zahl XII. und über der Zahl VI. ist die Glasur abgekratzt, höchst wahrscheinlich um eine dort befindlich

gewesene Inschrift auszulöschen. An der Uhr befindet sich an einem kupfernen Ringe ein hellbraunes mit weißen, rothen, gelben, grünen und schwarzen Perlen benähetes Uhrband, woran an einem kupfernen Ringe ein kupferner Schlüssel mit einem milchweißen Agatsteine und eisernem Stifte.

Hamm, den 8. October 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 586. Steckbrief hinter Eller und Kölsch.

Die unten signalisirten Personen, der Schustergeselle Friedrich Eller und der Thomas Kölsch aus Heinsen, im Siegenschen, von welchen Ersterer wegen Beleidigung eines Gensd'armen, der Letztere aber wegen Diebstahl zu Gefängnißstrafe verurtheilt ist, haben sich aus der hiesigen Gegend entfernt, ohne ihren künftigen Aufenthalt anzuzeigen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen wir deshalb ergebenst, die gedachten Personen im Betretungsfalle zu arretiren, und entweder an das Königl. Inquisitoriat zu Hamm oder an uns abzuliefern.

Schwelm, den 25. September 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht.

1) Friedrich Eller, gebürtig an der Baienburg, Bürgermeisterei Lüttringhausen, Kreis Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf, 40 Jahre alt, ein Weber von Profession, 5 Fuß 4 Zoll groß, früherhin unter der Fuß-Artillerie und seit dem 1. März 1823 im 2. Aufgebot der Landwehr stehend.

2) Der Thomas Kölsch, gebürtig aus Hainchen, Bürgermeisterei Netphen, hat seinen Wohnort in Ahlhausen, ist Ackerknecht, katholisch, 38 Jahre alt, 5 Fuß groß, gesetzter Statur; hat einen runden Kopf, schwarze Haare, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schmale Stirn, braune Augen, schwarze Augenbraunen, große Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Kinnlade.

Kleidung: Blaues Kamisol und Hose, blaue Weste, Stiefeln und trägt eine Kappe von Tuch.

N. 587. Diebstahl zu Soest.

Am 1. October d. J. ist dem Herrn Grafen von Gluszczewsky hierselbst gestohlen:

eine große goldene einfache Cylinder- Spiel- und Repetiruhr, mit Spielwerk und goldenem Zifferblatte, worauf ein Aehrenfeld mit einem Baume gravirt ist; auf diesem schaukeln sich zwei geflügelte Amoren, von denen der eine ein Schmetterlingsnetz hält und damit einen Schmetterling einzufangen sucht; auf dem Zifferblatte sind 2 Uhrlöcher, dunkle Stahlzeiger und römische Zahlen; der hintere Theil der Uhr ist muschelförmig, unten mit ovalen Schildern; oben am Henkel ist ein blauer Stahlschieber und

weiter unten ein Stahlstift, um das Spielwerk aufzufassen; die Seitenfläche der Uhr ist gerippt; das innere Werk ist ohne Verdeckkapsel. An einem dunkeln Bändchen hing ein goldener Uhrschlüssel und Petschaft, letzteres mit Carniolstein.

Wir fordern Jeden auf, Anzeige zu machen, wenn ihm der Besitzer dieser Uhr bekannt seyn sollte. Zugleich machen wir bekannt, daß demjenigen, welcher Anzeige macht, wodurch die Entdeckung des Diebes herbeigeführt wird, eine Belohnung von 10 Thlr. zugesagt ist.

Soest, den 4. October 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 588. Pferde-Diebstahl zu Soest.

In der Nacht vom 8. auf den 9. c. ist dem Gastwirth Cornelius hierselbst mittelst Einbruchs ein hellbraunes Wallach-Pferd, — 8 Jahre alt, 16—17 Hand hoch, vor der Stirn mit einem kleinen weißen Fleckchen von der Größe eines 10 Silbergroschen-Stücks, am linken Schenkel durch den Zugstrick der Haare beraubt, auf dem Rücken einige graue Flecken, welche durch das Drücken des Sattels veranlaßt worden, etwas platthufig, — entwendet.

Der Dieb soll gleich nach der Entwendung die Richtung von hier auf Arnsberg oder Neheim eingeschlagen haben.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden auf, Anzeige zu machen, wenn ihm der Besitzer des Pferdes bekannt seyn möchte.

Soest, den 12. October 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 589. Diebstahl bei Padberg.

In der Nacht vom 8. auf den 9. September c. sind von der unbewachten Bleiche bei der niedern Mühle in der Nähe von Padberg:

dem Joseph Staudinger 1 Stück flächsen Leinwand, mittlerer Güte, von 16 Ellen, beinahe weiß gebleicht, ohne Zeichen; dem Wilh. Becker 4 Stück Hanfleinwand, ordinairer Qualität, — à 16 Ellen — weiß gebleicht, ohne Zeichen; der Regina Staudinger 2 Manns- und 2 Frauenhemden von grober Leinwand, worunter von jeder Sorte 1 altes und 1 neues ungezeichnet,

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führende Spuren entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Marsberg, den 23. September 1830.

Königl. Justizamt das.

N. 590. Diebstahl zu Sellenrode.

Vom 2. auf den 3. d. M. sind dem Johann Caspar Grote zu Sellenrode aus seinem Backhause 24 Stück Brode und zwischen dem 1. und 4. d. M. sind dem vormaligen Schultheiß Caspar Fernholz zu Sellenrode aus seinem Backhause 5 Brode und ein runder kupferner Kessel, welcher circa 20 Maaß hält und einen starken Boden hat, der auf der Seite ungefähr 3 Zoll hoch in die Höhe gebogen und mit Nieten am Obertheil des Kessels befestigt ist, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Zur nähern Bezeichnung ist noch angegeben, daß dieser Kessel auf einer Seite eine durch einen Fall entstandene Beule hat, und dessen Henkel von Eisen und platt ist.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen, und fordern zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Attendorn, den 24. September 1830.

Königl. Justizamt daselbst.

B. 1. N. 591. Mühlen-Veränderung zu Freisenbruch.

Der Klumbeck zu Freisenbruch hat seine daselbst gelegene unterschlächtige Kornmühle in eine oberschlächtige verwandelt. Zum Zwecke der von demselben zu dieser Veränderung nachträglich nachgesuchten Genehmigung werden alle diejenigen, welche derselben zu widersprechen sich berechtigt glauben möchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Widersprüche weiter angenommen.

Ein Situationsplan mit Nivellementsprofil über die Mühlen-Anlage ist auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 26. September 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

N. 592. Steckbrief hinter J. A. Luckemers.

Joseph Anton Luckemers aus Hallenberg, welcher wegen Vagabundirens bereits zweimal im Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen detenirt gewesen ist, hat sich abermals am verflossenen Sonntage heimlich von hier entfernt und sich der polizeilichen Aufsicht entzogen; zugleich hat er von seinem Brodherrn einen dunkelblauen Frack mitgenommen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Hallenberg, den 6. October 1830.

Der Bürgermeister das.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarze Haare, schmale Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, weiten Mund,

Beſchlagene Zähne, blonden Bart, langes Kinn, längliches Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, und iſt ſchlanker Statur. Keine beſondere Kennzeichen.

Bekleidung: Er trug bei ſeiner Entfernung einen runden Hut, dunkelblauen Frack, eine ſchwarze Halsbinde, dunkelblaue wollene Weſte, blaue leinene Hoſe, weiße wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

N. 593. Holzverkauf im Forſtrevier Bilſtein.

Donnerstag den 11. Nov. c. ſoll das auf 20 Morgen ſtehende Haubergs-Holz im Diſtrict Buſchet, welches zu

80 Klafter Knüppel- und
120 » Reiſerholz

taxirt iſt, auf dem Stamme nach dem Meiſtgebot verkauft werden.

Die Zuſammenkunft iſt des Morgens um 10 Uhr in meiner Behauſung.

Bilſtein, den 7. October 1830.

Der Forſt-Inſpector daſelbſt.

N. 594. Holzverkauf im Forſtrevier Bilſtein.

Freitag den 12. Nov. c. ſoll das auf 82 Morgen ſtehende Unterholz in den Diſtricten Krähenberg und Lingert, Forſtbezirk Ewig, welches zu

150 Klafter Knüppel- und
520 » Reiſerholz

taxirt iſt, auf dem Stamme, ſodann circa 2560 Cubik-Fuß eichen Bauholz, welches bis dahin gefällt wird, meiſtbietend verkauft werden.

Die Zuſammenkunft iſt des Morgens um 10 Uhr in der Förſterwohnung zu Ewig.

Bilſtein, den 7. October 1830.

Der Forſt-Inſpector daſelbſt.

N. 595. Verkauf des Domanial-Hofgutes zu Rauholz.

Am 25. d. M. ſollen einige zu dem vormaligen Domanial-Hofgute zu Rauholz gehörige Ackergrundſtücke, desgleichen die hierzu gehörigen fiscaliſchen Wald- und Haubergs-Antheile zur Verpachtung auf 6 Jahre und zum Verkaufe alternativ ausgeſetzt werden. Pacht- und Kauflustige wollen ſich an dieſem Tage, Morgens 10 Uhr, in der Behauſung des Königl. Förſters Weiß zu Rauholz einfinden.

Siegen, den 9. October 1830.

Der Forſtmeiſter daſelbſt.

N. 56. Aufnahme der Schüler in das Progymnasium zu Lüdenscheid.

Am 25. October d. J. werden diejenigen Schüler geprüft, welche für das bevorstehende Schuljahr in das hiesige Progymnasium aufgenommen werden wollen.

Die Schüler haben sich mit vollständigen Zeugnissen von ihren Herrn Pfarrern zu versehen, worin bemerkt seyn muß.

1) Namen, Alter und Religion oder Confession des Schülers;

2) natürliche Anlagen und sittliche Aufführung desselben;

3) Namen, Stand und Wohnort der Aeltern und deren Vermögens-Umstände, oder wenn die Aeltern verstorben sind, Namen, Stand und Wohnort der Vormünder und Vermögensverhältnisse der Mündel.

Die auswärtigen Aeltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel der hiesigen Schulanstalt anvertrauen wollen, werden ersucht, den Lehrern diejenigen Personen anzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt von 1822. Nro. 41) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Am 26. October d. J. wird das Gymnasium wieder eröffnet.

Attendorn, den 1. October 1830.

Das Curatorium daselbst.

N. 57. Zurücknahme der Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

David Heilenbeck, Beilage Stück 24. Nr. 380.
Henriette Ebmeyer, Beilage Stück 30. Nr. 471.

Saturday Evening Post
Vol. 211
No. 1

Entered as second-class matter at the Post Office at Indianapolis, Indiana, under the Act of March 3, 1879. Subscription rate $1.50 per year in the United States and its possessions, Canada, Mexico, Cuba, Central and South America; elsewhere $2.50 per year. Single copies 5 cents. Copyright, 1938, by The Curtis Publishing Company, Philadelphia, Pa. Printed in U.S.A.

Ecclesiastes, and in Ruth 2:20 and also in Ruth 3:9 and in Ezekiel 5:5 and in Ezekiel 38:12 and in Ezekiel 38:18 and in Ezekiel 38:19 and in Ezekiel 38:20 and in Ezekiel 38:21 and in Ezekiel 38:22 and in Ezekiel 38:23 and in Ezekiel 39:2 and in Ezekiel 39:6 and in Ezekiel 39:7 and in Ezekiel 39:8 and in Ezekiel 39:9 and in Ezekiel 39:10 and in Ezekiel 39:11 and in Ezekiel 39:12 and in Ezekiel 39:13 and in Ezekiel 39:14 and in Ezekiel 39:15 and in Ezekiel 39:16 and in Ezekiel 39:17 and in Ezekiel 39:18 and in Ezekiel 39:19 and in Ezekiel 39:20 and in Ezekiel 39:21 and in Ezekiel 39:22 and in Ezekiel 39:23 and in Ezekiel 39:24 and in Ezekiel 39:25 and in Ezekiel 39:26 and in Ezekiel 39:27 and in Ezekiel 39:28 and in Ezekiel 39:29 and in Ezekiel 40:1 and in Ezekiel 40:2 and in Ezekiel 40:3 and in Ezekiel 40:4 and in Ezekiel 40:5 and in Ezekiel 40:6 and in Ezekiel 40:7 and in Ezekiel 40:8 and in Ezekiel 40:9 and in Ezekiel 40:10 and in Ezekiel 40:11 and in Ezekiel 40:12 and in Ezekiel 40:13 and in Ezekiel 40:14 and in Ezekiel 40:15 and in Ezekiel 40:16 and in Ezekiel 40:17 and in Ezekiel 40:18 and in Ezekiel 40:19 and in Ezekiel 40:20 and in Ezekiel 40:21 and in Ezekiel 40:22 and in Ezekiel 40:23 and in Ezekiel 40:24 and in Ezekiel 40:25 and in Ezekiel 40:26 and in Ezekiel 40:27 and in Ezekiel 40:28 and in Ezekiel 40:29 and in Ezekiel 40:30 and in Ezekiel 40:31 and in Ezekiel 40:32 and in Ezekiel 40:33 and in Ezekiel 40:34 and in Ezekiel 40:35 and in Ezekiel 40:36 and in Ezekiel 40:37 and in Ezekiel 40:38 and in Ezekiel 40:39 and in Ezekiel 40:40 and in Ezekiel 40:41 and in Ezekiel 40:42 and in Ezekiel 40:43 and in Ezekiel 40:44 and in Ezekiel 40:45 and in Ezekiel 40:46 and in Ezekiel 40:47 and in Ezekiel 40:48 and in Ezekiel 40:49 and in Ezekiel 41:1 and in Ezekiel 41:2 and in Ezekiel 41:3 and in Ezekiel 41:4 and in Ezekiel 41:5 and in Ezekiel 41:6 and in Ezekiel 41:7 and in Ezekiel 41:8 and in Ezekiel 41:9 and in Ezekiel 41:10 and in Ezekiel 41:11 and in Ezekiel 41:12 and in Ezekiel 41:13 and in Ezekiel 41:14 and in Ezekiel 41:15 and in Ezekiel 41:16 and in Ezekiel 41:17 and in Ezekiel 41:18 and in Ezekiel 41:19 and in Ezekiel 41:20 and in Ezekiel 41:21 and in Ezekiel 41:22 and in Ezekiel 41:23 and in Ezekiel 41:24 and in Ezekiel 41:25 and in Ezekiel 41:26 and in Ezekiel 42:1 and in Ezekiel 42:2 and in Ezekiel 42:3 and in Ezekiel 42:4 and in Ezekiel 42:5 and in Ezekiel 42:6 and in Ezekiel 42:7 and in Ezekiel 42:8 and in Ezekiel 42:9 and in Ezekiel 42:10 and in Ezekiel 42:11 and in Ezekiel 42:12 and in Ezekiel 42:13 and in Ezekiel 42:14 and in Ezekiel 42:15 and in Ezekiel 42:16 and in Ezekiel 42:17 and in Ezekiel 42:18 and in Ezekiel 42:19 and in Ezekiel 42:20 and in Ezekiel 43:1 and in Ezekiel 43:2 and in Ezekiel 43:3 and in Ezekiel 43:4 and in Ezekiel 43:5 and in Ezekiel 43:6 and in Ezekiel 43:7 and in Ezekiel 43:8 and in Ezekiel 43:9 and in Ezekiel 43:10 and in Ezekiel

Obrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes erwählt, und vom Kreis-Landrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort »Städtischer Sicherheits-Verein« gedruckt ist.

§. 9.

Kein Mitglied des Sicherheits-Vereins darf sich in diesem, nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

§. 10.

Dem Kreis-Landrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnorte kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen seyn möchten, diese letzteren nach Maßgabe der obigen Bestimmungen modificirt werden müssen.

Berlin, den 4. October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Ich bringe die vorstehende Vorschrift wegen eventueller Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in den Städten, wo keine Garnison steht,

zur allgemeinen Kenntniß, in der gegründeten Erwartung, daß zur Anwendung derselben die Veranlassung künftig eben so wenig als bisher sich finden werde.

Münster, den 11. October 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 373. Belobung des H. Eilert.

Der Tagelöhner Heinrich Eilert, wohnhaft in der Hammschen Westenfeldmark, rettete am 30. August c. den Zimmer-Gesellen Eberhard Baucks, welcher beim Baden in den Fluthen der Lippe untergangen und bereits eine Strecke weit fortgerissen war, mit edler Verachtung der eigenen Gefahr des Lebens, indem er, im Schwimmen unerfahren, in den 15 Fuß tiefen Strom sich hinabließ und nur an einem hervorragenden leicht zerbrechlichen Weidenreis sich festhaltend, den im Wasserstrudel treibenden Körper ergriff und am steilen Ufer glücklich hinaufzog.

Dem rc. Eilert ist für diese muthige und menschenfreundliche Handlung, welche wir dankend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, die Rettungs-Prämie zuerkannt.

Arnsberg, den 5. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 374. Unzulässigkeit der Stempelstrafen gegen Justiz-Commissarien in ihrer Eigenschaft als Mandatarien.

Des Königs Majestät haben durch die unterm 24. Februar c. an die Minister der Justiz und der Finanzen erlassene Allerhöchste Kabinets-Order zu erklären geruhet:

daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften, im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machten, in so fern sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem das Stempelgesetz unter dem Vorzeiger eines Documents nichts anderes verstehe, als was die Prozeßordnung den Producenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie

jederzeit die Partei begreife, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sey.

Hiernach ist die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 16. October 1824, welche durch die Verfügung vom 5. November ej. a. (Jahrbücher Band 24. Seite 328.) den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt worden, aufgehoben, und es ist demgemäß, namentlich gegen Justiz-Commissarien, welche als Mandatarien auftreten, eine Stempelstrafe in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Parteien selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen.

Dies wird sämmtlichen Gerichten und Justiz-Commissarien unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 1. October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 375. Anwendung des Stempels zu Straf-Erkenntnissen.

Die Bestimmung des Stempelgesetzes sub voce Erkenntnisse lit. e. nach welcher, wenn auf eine Geldstrafe von 50 Thlr. und darunter, oder zugleich für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, nur ein Stempel von 15 Sgr. zu brauchen sey, findet, höherer Bestimmung zufolge, nicht blos auf Injuriensachen, und bei alternativ erkannten Geld- und Gefängnißstrafen von 50 Thlr. und 4 Wochen, sondern in allen Fällen Anwendung, wo, sey es in Injurien- oder in Untersuchungssachen gegen Personen geringeren Standes auf eine das Maaß von 50 Thlr. Geld oder 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitende Strafe erkannt worden, mag eine oder die andere Strafe für sich allein oder alternativ festgesetzt seyn.

Dagegen ist die Frage:

„ob bei Strafurteln gegen Personen geringeren Standes auf eine „leichte körperliche Züchtigung auch nur ein Stempel von 15 Sgr. „oder der bedeutende Stempel von 5 bis 50 Thlr. zu adhibiren sey?“

dahin entschieden: daß die obige Bestimmung des Stempelgesetzes auf den Fall, wo allein auf eine körperliche Züchtigung erkannt worden, nicht anwendbar sey.

Da die Züchtigung überhaupt nur gegen Personen der untersten Volksklasse zu erkennen ist, so wird ohnehin wahrscheinlich der Stempelsatz von 5 Thlr. selten zu erlangen seyn, und muß es daher der Revision des

Stempelgesetzes vorbehalten bleiben, hierin eine anderweitige Bestimmung zu treffen.

Den Untergerichten unseres Departements wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemcht.

Hamm, den 1 October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 376. Aufhebung der Sportelfreiheit für active Offiziere in Injuriensachen.

Durch die Allerhöchsten Kabinets-Orders de 17. April 1824 und 11. Februar 1830 ist bestimmt worden, daß die in der Verordnung de 11. December 1802 den wirklichen in Königlichen Diensten stehenden Officieren für Untersuchungssachen bewilligte Sportelfreiheit in Injuriensachen aufhören, der Invalidenfond die einzuziehenden Gebühren erhalten, und dies auch bei den Verhandlungen Anwendung finden soll, die bei den Civil-Gerichten erfolgen.

In Betreff der Stempelfreiheit bleibt es dagegen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sämmtlichen Gerichten unsers Departements wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 7. October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 377. Ermäßigung der niedrigsten Sätze in der Criminal-Gebührentaxe.

Um die in Untersuchungssachen gegen vermögende Verurtheilte, insbesondere bei geringern Straffällen entstehenden Kosten mit dem Gegenstande der Untersuchung in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Justiz-Ministers die Sätze Nummer 4, 5 und 8 der, der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe in den niedrigsten Sätzen dahin zu ermäßigen geruhet, daß

für ein Erkenntniß zwei bis zwanzig Thaler,
für expedirte Verfügungen fünf bis zwanzig Silbergroschen
und an Diäten bei auswärtigen Geschäften, für den Richter zwei Thaler,
und für den Protocollführer ein Thaler

angesetzt werden sollen.

Diese Sätze sind daher von jetzt an zur Anwendung zu bringen. Dabei wird auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät dem Königlichen Ober-Landesgericht zugleich die Vorschrift des §. 622. der Criminal-Ord-

nung, in Erinnerung gebracht: daß Niemand, der nur zu temporairen Strafen verurtheilt worden, wegen Entrichtung der Unterſuchungskoſten in ſeinem Nahrungsſtande ruinirt werden ſoll.

Berlin, den 7. September 1830.

Der Juſtiz-Miniſter.

In deſſen Abweſenheit

gez. von Kamptz.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm.

Vorſtehende Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz wird ſämmtlichen Gerichten des hieſigen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 8. October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

Perſonal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

N. 378. Perſonal-Chronik.

I. Bei dem Collegio

haben des Königs Majeſtät allergnädigſt geruht, dem Ober-Landesgerichts-Präſidenten von Rappard die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion zu bewilligen;

iſt der Ober-Landesgerichts-Referendarius Matzerath nach beſtandener dritter Prüfung als Aſſeſſor an den Königlichen Appellations-Gerichtshof zu Cöln, und der Referendarius Kleudgen auf Anſuchen an das Königliche Ober-Landesgericht zu Münſter verſetzt.

Die Auscultatoren Haarmann, Cappell II., van Beughem, Bunge, Lent, von Sydow, Bellmann und von Lilien ſind als Ober-Landesgerichts-Referendarien beſtätigt, auch hat letzterer die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtiz-Dienſt erhalten.

Die Rechts-Kandidaten Bluhm und König ſind als Auscultatoren angeſtellt.

II. Bei den Untergerichten.

Der Ober-Landesgerichts-Referendar Dohm iſt als Aſſeſſor bei

dem Land- und Stadtgericht zu Unna angestellt Der Berggerichts-Assessor Zimmermann zu Bochum ist verstorben.

Der bisherige Secretariats-Gehülfe Paulmann ist als Auctions-Commissarius für die Stadt und das Kirchspiel Lüdenscheid, und der Heinrich Schultz für die Stadt und Bürgermeisterei zu Hörde, letzterer an die Stelle des seine Entlassung in dieser Eigenschaft nachgesucht habenden Bürgermeisters Marck angestellt.

Der bisherige Gerichtsbote Meyer zu Duisburg ist an die Stelle des durch Urtheil seines Dienstes entsetzten Boten Kirschmeier an das Land- und Stadtgericht zu Unna versetzt, die bei ersterm Gericht vacante Botenstelle dagegen dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Unterofficier Thomas ertheilt worden.

Der Kanzellist Itzenplitz zu Hagen, so wie der Gerichtsbote Breitenbach zu Hattingen sind verstorben. Die Stelle des letztern ist dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Landwehrmann Lategahn zugetheilt worden.

Der Gerichtsbote Poscher zu Essen ist mit Pension entlassen, und die hierdurch bei dem Land- und Stadtgericht daselbst erledigte Botenstelle dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Fuß-Gensd'armen Georg Klein zugetheilt.

Hamm, den 8. October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 379. Abzüge von dem Gehalte der Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einbehaltung der gesetzlich abzugsfähigen Gehalts-Antheile bei der Verwaltung der indirecten Steuern angestellter Beamten nicht von den Haupt-Zollämtern, sondern nur von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director verfügt werden kann, und sind deshalb künftig die desfallsigen Anträge nur an Letzteren zu richten.

Arnsberg, den 4. October 1830.

Königliches Hofgericht.

Beilage

zum

43. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. October 1830.

N. 598. Diebstahl zu Ruhrort.

Am 6. Juli a. c. ist dem Schiffer Wilhelm Dörtelman aus Mülheim a. d. Ruhr aus dem Kasten auf seinem im Hafen zu Ruhrort gelegenen Kohlnachen eine silberne Repetir-Uhr gestohlen worden. Die Uhr war eingehäusig und hatte französische Zahlen auf dem Zifferblatte. An derselben hing ein mit Perlen durchstricktes grünes seidenes Band, worin die Buchstaben W. R. mit weißen Perlen gestrickt waren. An diesem befand sich ein silbernes Pettschaft, ohne besondere Kennzeichen.

Wir fordern Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Uhr führen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 13. October 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 599. Steckbrief hinter C. Langenscheid.

Der nachstehend bezeichnete Carl Langenscheid aus Herdecke, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist heute Morgen von hier entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 14. October 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist gebürtig aus Enneperstraße, evangelischer Confession, seines Gewerbes ein Tagelöhner, 15 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, hervorste-

henden Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, und ist mittler Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Schwarze tuchene Kappe mit ledernem Schirm, blaue leinene Jacke, dito Weste, graue leinene Hose, blauer leinener Kittel, weiße wollene Strümpfe, Schuhe.

N. 600. Steckbrief hinter H. Heintrop gen. Sporbeck.

Der nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls in erster Instanz zu einer sechsmonatlichen Einstellung in eine Strafsection verurtheilte Tagelöhner und Landwehrmann Heinrich Heintrop genannt Sporbeck, hat gestern Gelegenheit gefunden, aus seiner Haft zu entweichen.

Alle betreffenden Behörden werden daher ersucht, auf denselben wachen und ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 16. October 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist seines Gewerbes ein Tagelöhner, gebürtig aus Westenfeldmark bei Hamm, katholischer Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß; hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbrannen, blaue Augen, ordinaire Nase, ordinairen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, schwachen braunen Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Schwarze tuchene Kappe mit ledernem Schirm, blauer leinener Kittel, blaue leinene Jacke, blaue leinene Hose und Halbstiefeln.

N. 601. Diebstahl im Herzkampe.

In der Nacht vom 1. auf den 2. October c. sind dem Hufschmidt Wilhelm Birkenbach im Herzkampe, mittelst Einbruchs, nachfolgende Gegenstände aus seiner Schmiede gestohlen worden:

200 Pfund alte breite Radringe; 8 Stück Nagelbände, ungefähr 25 Pfd. schwer; ungefähr 30 Pfd. altes Eisen.

Warnend vor dem Ankaufe derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 11. October 1830.

Königliches Land- und Stadtgericht daselbst.

N. 602. Diebstahl zu Rauendahl.

In der Nacht vom 7. auf den 8. October c. sind dem Türkischrothfärber Abraham Leckebusch im Rauendahl, Bauerschaft Langerfeld, aus dessen Farbehause, und zwar von einer Stube im zweiten Stock, mittelst Eröffnung der Thür,

zehn Paar Vierziger rothgefärbter Wule-Twist, im Vorder- und Hinterzeichen mit zwei Strängen abgebunden, und im Vorderzeichen mit einem Fingerknoten bezeichnet,

gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe des gestohlnen Garns fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Garns führen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 16. October 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 603. Diebstahl zu Westönnen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind in der Wohnung des Kolon Kewelop zu Westönnen folgende Gegenstände aus einem Koffer genommen und entwendet worden:

ein dunkelgrauer Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, noch fast neu; eine blaue tuchene Weste mit weißen Knöpfen; ein ganz neues Kamisol von grauem Nankin; ein dito von bläulich-grauem Halbtuch; drei Taschentücher, wovon eines weiß mit einem Rändchen, die beiden andern von röthlicher und bläulicher Farbe; ein Paar weiße Strümpfe; zwei baumwollene Halstücher, wovon eins von rother und das andere von blauer Farbe; ein gedruckter Kissen-Ueberzug mit weißen Streifen; eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr mit einer stählernen Kette und messingenem Schlüssel; ein meerschaumener Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, einem Rohr von Horn und schwarzer Kordel; an baarem Gelde ungefähr 80 Thlr. gem. Geld, worunter 2 doppelte Louisd'ors, 12 Conventionsthaler, 3 Fünffrankenstücke und das übrige größtentheils in Pr. Münze bestehend; zwei blaue leinene Kittel.

Wir ersuchen einen Jeden dienstergebenst, auf diese Gegenstände zu achten, den eventuellen Thäter des Diebstahls wo möglich bekannt zu machen, und unterzeichnetem Gerichte von allem hierauf Bezug habenden, specielle Nachricht zu ertheilen,

Werl, den 12. October 1830.

Königl. Justizamt daselbst.

L.
N. 604.
Mühlen-Veränderung zu Freisenbruch.

Der Klumbeck zu Freisenbruch hat seine daselbst gelegene unterschlächtige Kornmühle in eine oberschlächtige verwandelt. Zum Zwecke der von demselben zu dieser Veränderung nachträglich nachgesuchten Genehmigung werden alle diejenigen, welche derselben zu widersprechen sich berechtigt glauben möchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Widersprüche weiter angenommen.

Ein Situationsplan mit Nivellementsprofil über die Mühlen-Anlage ist auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 26. September 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

B. 1.
N. 605.
Anlegung einer Knochenstampf- und Oel-Mühle auf d. Diemel.

Der Gewerke und Gutsbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar beabsichtigt, mit der ihm zugestandenen Mahlmühlen-Anlage zwischen Bredelar und Giersbagen, unweit der Chaussee zwischen dem Heimberg und dem Giershagener Stoß, auf der Diemel eine Knochenstampf- und Oelmühle zu verbinden.

Diejenigen, welche bei dieser Anlage irgend ein Interesse haben und eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und bei dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Brilon, den 9. October 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1.
N. 606.
Anlegung einer Papier- u. Kornmahl-Mühle auf dem Beckacker.

Der Papier-Fabrikant Arnold Meier in Barmen ist Willens, die von dem Wilhelm Sauerbruch erworbene, auf dem Beckacker, Bauerschaft Langerfeld, gelegene Farbmühle in eine Papier- und eine Kornmahlmühle umzuwandeln.

Wer gegen dies Vorhaben Einwendungen hat und begründen zu können meint, wird aufgefordert, solche binnen acht Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn unter Anführung der Gründe anzumelden.

Hagen, den 12. October 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 607.
Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Am 26. October c. soll in der Günner Mark, District Kellersberg, eine Parthie vorzüglich gutes eichen Bau-, Nutz- und Brennholz, für Administrationskosten und Steuern, meistbietend auf dem Stamme verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist präcise 9 Uhr des Morgens am Bengst, auf dem Wege von Günne nach Arnsberg.

Himmelpforten, den 12. October 1830.

Der Oberförster daselbst.

Mercure de France
Revue littéraire et politique
Paraissant le Samedi
Rédaction et Administration
26, rue de Condé, 26
Téléphone : Odéon 60-92
Adresse télégraphique : MERCVRE-PARIS
Chèque postal : 21.698
Compte courant postal : Paris 21.698
Abonnements
Un an : France et Colonies, 30 fr. ; Etranger, 40 fr.
Six mois : France et Colonies, 15 fr. ; Etranger, 20 fr.
Le numéro : 1 fr. 50
Changement d'adresse : 0 fr. 50
Vente au numéro
Librairie du Mercure de France
26, rue de Condé, 26
Librairie Hachette et Cie
79, boulevard Saint-Germain
Librairie Armand Colin
103, boulevard Saint-Michel
Librairie Larousse
13, rue Montparnasse
Librairie Delagrave
15, rue Soufflot
Librairie Vuibert
63, boulevard Saint-Germain
Librairie Nony et Cie
17, rue des Saints-Pères
Librairie Garnier frères
6, rue des Saints-Pères
Librairie Fontemoing et Cie
4, rue Le Goff
Librairie Emile Bouillon
67, rue Richelieu
Librairie Félix Alcan
108, boulevard Saint-Germain
Librairie Bloud et Cie
7, rue Madame
Librairie Plon-Nourrit et Cie
8, rue Garancière
Librairie Perrin et Cie
35, quai des Grands-Augustins
Librairie Lecoffre
90, rue Bonaparte
Librairie Victor Lecoffre
Librairie Lethielleux
10, rue Cassette
Librairie Sansot et Cie
Librairie Berger-Levrault et Cie
5, rue des Beaux-Arts
Librairie Ollendorff
50, chaussée d'Antin
Librairie Albin Michel
Librairie Payot et Cie
106, boulevard Saint-Germain
Librairie Paul Geuthner
13, rue Jacob
Librairie Paul Ollendorff
28 bis, rue de Richelieu
Librairie Paul Mellottée
Librairie Paul Renouard
19, rue de Tournon
Librairie Paul Roger
Librairie Paul Delaplane
Librairie Paul Lethielleux
Librairie Paul Bouillon
Librairie Paul Alcan
Librairie Paul Bloud
Librairie Paul Plon-Nourrit
Librairie Paul Perrin
Librairie Paul Lecoffre
Librairie Paul Victor Lecoffre
Librairie Paul Lethielleux
Librairie Paul Sansot
Librairie Paul Berger-Levrault
Librairie Paul Ollendorff
Librairie Paul Albin Michel
Librairie Paul Payot
Librairie Paul Geuthner
Librairie Paul Ollendorff
Librairie Paul Mellottée
Librairie Paul Renouard

80,001 bis 100,000 vom 31. Januar bis 5. Februar,
100,001 " 120,000 " 7. bis 12. Februar,
120,001 " 140,000 " 14. " 19. "
140,001 und darüber " 21. " 26. "

Wer Coupons zu erheben hat, specificirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Controle der Staatspapiere, bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keinesweges mit dem 26. Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Controle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuld-Scheine zur unentgeltlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, jedoch nur in der Zeit vom 1. November 1830 bis Ende Januar 1831, eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuld-Scheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staatsschuld-Scheine dem Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Coupons in dessen Comptoir jedoch nur in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1831 von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem

die Staatsschuld-Scheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Controle der Staats-Papiere erhalten.

Berlin, den 15. October 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehender Bekanntmachung der K Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden fügen wir noch die Bestimmung hinzu, daß die Einlieferung der Staatsschuldscheine Behufs der Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Beschleunigung des Geschäfts schon vom 1. Nov. d. J. ab bei unserer Haupt-Kasse geschehen kann, die Einsender jedoch sämmtliche noch nicht realisirte Coupons von den Staatsschuldscheinen zu trennen und Behufs der Realisation zurückzubehalten haben. Arnsberg, den 27. October 1830.

Königliche Regierung.

N. 382. Inhaltsbestimmung einiger Local-Fruchtgemäße in den Grafschaften Mark, Limburg u. Dortmund.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai d. J. den Inhalt einiger Local-Fruchtgemäße der Grafschaften Mark, Limburg und Dortmund gemäß nachstehender Reductions-Tabelle festgestellt und deren öffentliche Bekanntmachung verfügt.

Indem wir dieser hohen Bestimmung hiermit nachkommen, machen wir darauf aufmerksam, daß der Fortgebrauch aller Local-Fruchtgemäße gesetzwidrig ist, und die gegenwärtigen so wie die früheren Inhaltsbestimmungen lediglich die erleichterte Abfindung oder Auseinandersetzung nach Preußischem Gemäß bezwecken.

Die Königlichen Landräthe, Orts-Polizeibehörden und Hülfsbeamten der Polizei werden daher beauftragt, strenge darauf zu wachen, daß aller Gebrauch der Local-Fruchtgemäße fortan aufhöre und die Contravenienten sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Was die Inhaltsbestimmung der Privatgemäße betrifft, so ist diese durchaus nicht als ein obrigkeitliches Anerkenntniß der Richtigkeit des Besitztitels zu betrachten.

Für die ferner vorkommenden Local-Gemäße wird die Inhaltsbestimmung und deren Bekanntmachung vorbehalten.

Arnsberg, den 13. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reductions-Tabelle

einiger, in den Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg vorkommenden Local-Fruchtgemäße auf den Preußischen Scheffel, zu 30½ Preußischen Cubikzollen.

Laufende N°.	Der Local-Gemäße Name, mit Angabe des Gebrauches und der Messungs-Methode.	Genauer Inhalt nach Preuß. Cub.-Zoll.	Näherungsweise in Zahlen unter 100 sind	
			Local-Gemäße.	Preußische Scheffel.
1	Dortmunder Scheffel:			
	a. für alle Fruchtgattungen abgestrichen	2221	83	60
	b. für Hafer, gestoßen	2287	90	67
2	Reichs- oder alte Maaß für Hafer, gestoßen	2521	39	32
3	Hagensche Scheffel für alle Fruchtgattungen, gestrichen:			
	a. nach dem Tarife von 1714 .	2560	6	5
	b. Privatgemäß des J. H. Schmallenbach genannt Beckmann zu Halden	2239	59	43
	c. Privatgemäß des Diedrich Berthold zu Halden	2313	85	64
	d. Privatgemäß des Johann Diedr. Küster zu Bathey	2319	53	40
	e. zwei Privatgemäße des Hauses Busch, und zwar zur Vereinnahmung der Hofespächte . . .	2444	44	35
	f. das sogen. alte Hagener Maaß	2447	59	47
	g. Privatgemäß des Hauses Herbeck	2541	81	67
4	Iserlohner Scheffel für alle Fruchtgattungen, gestrichen:			
	a. nach dem Tarif von 1714 . .	3641	27	32
	b. der zur Untersuchung vorgezeigte Scheffel	3519	55	63

Beilage

zum

44. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 30. October 1830.

N. 608. Landes-Verweisung.

Die nachstehend signalisirten zwei Vagabunden:
Eva Rosina Wacker geb. Wahler aus Eßlingen im Würtembergischen
und
Henriette Kleemann aus Nienburg im Hannöverschen,
sind am 4. und 1. d. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten über die nächste Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 18. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung.

1. Die Rosina Wacker geb. Wahler ist evangelischer Confession, 34 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat hellblonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht deutsch.
2. Die Henriette Kleemann ist evangelischer Confession, 22 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß; hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch und führt ein uneheliches Kind, von 1 Jahr alt, Namens Ludwig Meyer bei sich.

N. 609. Steckbrief hinter J. Schnier.

Der nachstehend näher signalisirte Tagelöhner Johann Schnier von Warstein, welcher wegen mehrerer Diebstähle hier in Untersuchung und verhaftet war, ist aus den hiesigen Gefängnissen entsprungen, und werden daher

sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Mülheim, den 20. October 1830.

Königl. Justizamt Belecke.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß; hat blonde Haare, blasse Gesichtsfarbe, stumpfe Nase, graue Augen, großen Mund, schwachen blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und ist mittler Gestalt.

Bekleidung. Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Tuchhose, wollene Strümpfe und eine buntgestreifte Weste. Außerdem hatte derselbe keine Kleidungsstücke.

N. 610. Diebstahl zu Garbeck.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind dem Einsassen Johann Kemper zu Garbeck mittelst Einbruchs aus einer Kammer im untern Stocke des Hauses

3 Stücke flächsene Leinwand, noch nicht ganz weiß gebleicht, ¾ breit;
1½ Stücke heedene Leinwand, halb gebleicht; und
1 neues heedenes Bett-Tuch;

entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Balve, den 20. October 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 3. N. 611. Mühlen-Veränderung zu Freisenbruch.

Der Klumbeck zu Freisenbruch hat seine daselbst gelegene unterschlächtige Kornmühle in eine oberschlächtige verwandelt. Zum Zwecke der von demselben zu dieser Veränderung nachträglich nachgesuchten Genehmigung werden alle diejenigen, welche derselben zu widersprechen sich berechtigt glauben möchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Widersprüche weiter angenommen.

Ein Situationsplan mit Nivellementsprofil über die Mühlen-Anlage ist auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 26. September 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

B. 2. N. 612. Anlegung einer Knochenstampf- und Oel-Mühle auf d. Diemel.

Der Gewerke und Gutsbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar beabsichtigt, mit der ihm zugestandenen Mahlmühlen-Anlage zwischen Bredelar und Giershagen, unweit der Chaussee zwischen dem Heimberg und dem Giershagener Stoß, auf der Diemel eine Knochenstampf- und Oelmühle zu verbinden.

Diejenigen, welche bei dieser Anlage irgend ein Interesse haben und eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und bei dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Brilon, den 9. October 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 613. Anlegung einer Papier- u. Kornmahl-Mühle auf dem Beckacker.

Der Papier-Fabrikant Arnold Meier in Barmen ist Willens, die von dem Wilhelm Sauerbruch erworbene, auf dem Beckacker, Bauerschaft Langerfeld, gelegene Farbmühle in eine Papier- und eine Kornmahlmühle umzuwandeln.

Wer gegen dies Vorhaben Einwendungen hat und begründen zu können meint, wird aufgefordert, solche binnen acht Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn unter Anführung der Gründe anzumelden.

Hagen, den 12. October 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 614. Anlegung einer Kornmühle auf d. Sprockhöfeler Bach.

Die Herren Bonte et Kuhlmann beabsichtigen mit dem von dem Herrn Trenelle acquirirten Hammerwerke auf dem Sprockhöfeler Bach, in der Gemeinde Holthausen, mittelst eines neuen oberschlächtigen Wasserrades eine Kornmühle von zwei Mahlgängen in Verbindung zu setzen. Alle diejenigen, welche diesem Vorhaben zu widersprechen sich berechtigt glauben, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle etwaige Widersprüche unberücksichtigt bleiben.

Situations- und Nivellements-Plan über die projectirte Anlage sind auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 18. October 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

N. 615. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Dienstag, den 16. November d. J., des Morgens 10 Uhr, werden im Märklinghäuser Wald bei Müsen einige buchen knorrige Grenzbäume und einige dämmende Kiefern; sodann am nämlichen Tage, des Nachmittags 2 Uhr, in der Allersbach bei Loohe die Hecke am alten Weyer am Stocke meistbietend verkauft.

Die Zusammenkunft findet statt des Morgens am Dornbruch, und des Nachmittags am Hause des Herrn Gastwirths Schneider zu Loohe.

Hof Ginsberg, den 22. October 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 616. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Donnerstag, den 18. November d. J., des Morgens 9½ Uhr, sollen in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel, die in verschiedenen Waldbistrikten der Oberförsterei Lützel in Fichten- und Buchen-Abtheilungen vorhandenen Birkenforste, Behufs der hier erforderlichen anderweiten Forstkultur, am Stocke meistbietend verkauft werden. Gleichzeitig soll übrigens auch das bis dahin fertig gestellte buchen Durchforstungs-Reisig und buchen und birken Nutzholz ebenfalls im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Hof Ginsberg, den 22. October 1830.

Der Oberförster daselbst.

B. N. 617. Patent-Verleihung.

Den Kratzen-Fabrikanten Lehnemann und Keuchen in Barmen ist unterm 12. September c. ein von diesem Tage an sechs nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent

auf die Anfertigung und den Gebrauch für neu und eigenthümlich erkannter Blattkratzen mit hin- und hergehender Setzung, von ihnen Kratzen in Barmer Stich genannt, nach der davon übergebenen Probe und Beschreibung,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 45.

Arnsberg, den 6. November 1830.

N. 383. Anstellungs-Fähigkeit 9jähriger Unteroffiziere.

Von den mir durch das Königl. Kriegs-Ministerium überwiesenen ausgedienten Unteroffizieren ꝛc. sind in Folge angestellter Prüfung geeignet befunden worden:

a. zu Subalternen 2. Klasse

1. von Blauchet, Unteroffizier der 7. Garnison-Compagnie zu Bielefeld;

b. zu Kanzlisten

1. Fischer, Unteroffizier im 13. Infanterie-Regiment hieselbst,
2. Kleemann, Capitain-d'Armes bei der 7. Artillerie-Brigade zu Cöln

Münster, den 23. October 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 384. Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen

Die am 3. und 4. v. M. von den Commissarien der Königl. Regierungen und der Provinzialstände statt gehabte General-Visitation des Landarmenhauses, dessen wirthschaftliche und polizeiliche Ergebnisse ich

nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, hat den befriedigenden Zustand dieser Anstalt dargethan.

I. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1829.

A. Einnahme.

					Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	An Bestand aus 1828				1,268	14	7
2)	An Resten aus 1828				74	13	11
3)	An Zinsen vom Kapital-Vermögen				1,611	11	3
4)	Von Grundstücken						
	a. an Zeitpacht		258	18			
	b. durch eigene Bewirthschaftung		1,235	5	7	1,495	23	7
5)	An Kostgeld						
	a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen	verpflegte Häuslinge	356	21	3			
	b. für aus eigenem Vermögen	verpflegte Häuslinge	189	16	8	546	7	11
	Außerdem sind von den Kreisen für 1,488 Thlr. 8 Sgr. Freimonate benutzt.							
6)	Rückerstattung für Kost und Kleidung der Häuslinge aus dem ihnen zu gute gerechneten Arbeitsverdienste					2,165	23	7
7)	Von verkauften Arbeiten					1,720	12	10
8)	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken							
	Münster		2,074	3	8			
	Arnsberg		2,345	3	—	6,457	3	11
	Minden		2,037	27	3			
9)	Zuschuß der Regierungs-Haupt-Kasse in Arnsberg					1,654	—	—
10)	Verschiedene Einnahmen, als:							
	a. von ererbtem Vermögen verstorbener Häuslinge		5	28	7			
	b. aus der Armenbüchse im Hause		3	19	2			
	c. von Verkauf alter Kleidungsstücke ꝛc.		15	3	7			
	d. „ „ entbehrlicher Producte, Abgänge ꝛc.		68	5	6	172	24	11
	e. durch Wiedereinziehung unnöthig veranlaßter Transportkosten		31	—	3			
	f. durch Bankzinsen ꝛc		48	27	10			
11)	Wieder eingezogene Kapitalien					4,150	—	—
		Ueberhaupt				21,316	16	6
	Außerdem sind rückständig geblieben	677 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.						

	B. Ausgaben.	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	An Resten aus 1828	101	5	1			
2)	Für Unterhaltung der Gebäude . . .	345	2	5			
3)	" " und Ergänzung des Inventars	374	5	8			
4)	" Beköstigung	3,007	—	6			
5)	" Bekleidung	703	21	7			
6)	" Wäsche und Reinigung	159	5	7			
7)	" Feuerung	366	9	9			
8)	" Beleuchtung	250	1	3			
9)	" Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen . . .	254	28	2			
10)	" Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohn, Stempel und andere kleine Ausgaben . .	277	15	1			
11)	" Gehalt der Offizianten	1,189	17	6			
12)	" Werkmeister-, Nachtwächter- und Gesinde-Lohn	467	—	—			
13)	" Gratification der Offizianten, des Gesindes und Unterstützungen	578	—	—			
14)	" Belohnung der Häuslinge . . .	55	25	—			
15)	" Ankauf roher Arbeitsstoffe . . .	840	21	5			
16)	" Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrication	898	25	5			
17)	" Arbeitslohn der Häuslinge in der Haus-Wirthschaft	154	25	6			
18)	" Ueberverdienst der Häuslinge . . .	155	3	1			
19)	" Gemeinde-Lasten, Steuern und Communal-Abgaben	107	26	9			
20)	Behuf der Ackerwirthschaft						
	a. Unterhaltung des Viehes . 322 26 6						
	b. Tagelohn der Häuslinge für Arbeiten im Garten, Felde ꝛc. . 554 15 3	902	12	—			
	c. Düngungs-, Bepflanzungs- und Besaamungs-Kosten . . 25 — 3						
21)	Lehrgeld für in die Lehre gegebene Knaben .	24	15	—			
22)	Unvorhergesehene Ausgaben	47	12	4			
23)	Für capitalisirte 10,228 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. sind incl. Stückzinsen baar gezahlt . . .	8,479	26	6			
	Summa .				19,741	23	7

	Ausgabe.			Einnahme.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ist Bestand .				1,574	22	11
welcher durch Grund-Ankauf bereits nutzbar gemacht ist.						
Ende 1828 betrug das Capital-Vermögen .	35,769	5	10			
davon sind in 1829 wieder eingezogen .	4,150	—	—			
blieben .	31,619	5	10			
und dagegen wieder neu angelegt worden .	10,228	19	4			
Ist Capital-Vermögen Ende 1829 . .	41,847	25	2			

II. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse des Landarmenhauses.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Knaben in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Am 31. Decbr. 1828 verblieben	62	38	6	19	125
In 1829 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher	37	6	4	—	47
b. inländische "	9	7	7	—	23
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse .	141	36	—	9	186
Ueberhaupt .	249	87	17	28	381
Von diesen sind:					
a. über die Grenze entlassen	28	5	—	—	33
b. in ihre Heimath entlassen	113	30	—	—	143
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht . .	5	8	—	7	20
d. anderen Anstalten überwiesen	1	1	1	2	5
e. gestorben	3	2	1	2	8
f. entlaufen	6	—	—	—	6
Summa .	156	46	2	11	215
Bestand am 31. December 1829	93	41	15	17	166

Den in der Anstalt täglich durchschnittlich vorhanden gewesenen 154 Personen, die außer den Kranken und Arbeitsunfähigen mit Arbeiten zum eigenen Bedarf und Verkauf, im Hause, Garten und auf dem Felde beschäftigt worden sind, ist der Arbeitsverdienst dafür auf ihre Schuld für

Kost und Kleidung abgerechnet, der Ueberverdienst ihnen aber bei ihrer Entlassung baar behändigt worden.

Münster, den 28. October 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 385. Belobung des G. Schencking.

Des Königs Majestät haben dem Polizeidiener Georg Schencking zu Hofstadt, im Kreise Soest, wegen der von demselben in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar d. J. mit Lebensgefahr bewirkten Verhaftung des mit Pistolen und Flinte bewaffneten verwegenen und höchst gefährlichen, mehrerer Diebstähle dringend verdächtigen Schmiedegesellen Johann Grünewald, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 15. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 386. Empfehlung einer Schrift von Dr. Weber.

Der Professor Dr. Weber in Breslau hat ein allgemeines deutsches terminologisches, oekonomisches Lexikon und Idiotikon oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennung der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahr 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Thlr. 20 Sgr. kostet, ist kein gewöhnliches oekonomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Benennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir auf dieses Werk, wel-

ches nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehranstalten und ganz vorzüglich für die Verwaltung, den administrativen juridischen Beamten, und für Geschäftsmänner aller Art von Nutzen und Gebrauch seyn kann, hierdurch aufmerksam.

Arnsberg, den 20. October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 387. Personal-Chronik.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Bochum angestellte Justiz-Commissar Ludwig von der Leithen ist zufolge einer Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14. September d. J. zugleich zum Notar in dem Bezirke des unterzeichneten Ober-Landesgerichts ernannt worden.

Hamm, den 12. October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 388. Anzeige des Bedarfs an Amtsblättern pro 1831 bei den Justiz-Behörden.

Die Untergerichte unseres Departements, so weit solches zum Regierungsbezirk Arnsberg gehört, werden aufgefordert, die bei denselben fungirenden Beamten, welche zur Haltung des Regierungs-Amtsblatts gegen Zahlung verpflichtet sind, vor dem 20. November d. J. dem Landrath des Kreises zu benennen.

Die daselbst gegenwärtig fungirenden Referendarien und Auscultatoren sind in dies Verzeichniß nicht mit aufzunehmen, indem dieselben von hier aus angezeigt werden sollen.

Hamm, den 20. October 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 389. Errichtung einer Fahrpost

Mit dem 1. November c. beginnt eine zweispännige Fahrpost zwischen Hattingen und Elberfeld über Langenberg.

zwischen Hattingen und Elberfeld.

Dieselbe geht von Hattingen ab

Mittwoch und Sonnabend } 4 Uhr früh,

und trifft in Elberfeld um 9 Uhr Vormittags ein.

Von Elberfeld wird sie an den nämlichen Tagen um 2 Uhr Mittags abgesandt, und trifft um 7 Uhr Abends in Hattingen ein.

Bei selbiger wird ein Wagen zu 4 Personen, auf Druckfedern stehend, eingeführt.

Das Personengeld ist zu 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür die Person 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Mit dieser Fahrpost steht eine Cariol-Post in genauer Verbindung, welche mit dem 1. Juli d. J. zwischen Hattingen und Bochum eingerichtet wurde.

Obiges wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Arnsberg, den 25. October 1830.

Im Auftrage des hohen General-Postamtes

Der Post-Inspector

Schüller.

N. 390. Lehr-Kursus im Hebammen-Institut zu Meschede während des Winter-Semesters.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1829. Amtsblatt Stück 20. Seite 238 — vom 1. November desselben Jahres, Amtsblatt Stück 46. Seite 490. und vom 1. Mai dieses Jahrs wird den betreffenden Verwaltungsbehörden hierdurch angezeigt, daß der Winter-Lehrkurs am 1. Februar k. J. beginnen und drei Monate dauern wird. Die Ortsbehörden werden daher ersucht, die Wahlen der Lehrtöchter so früh vorzunehmen und das Wahlacts-Protocoll den Herren Landräthen so früh zur Bestätigung vorzulegen, daß diesen Zeit bleibt, sämmtliche Zeugnisse Behufs der gesetzlichen Anmeldung vor dem 10. Januar hieher einzusenden, worauf das Aufnahme-Attest sofort übermacht werden soll.

Man hegt die Hoffnung, daß alsdann die Ortsbehörden für das

richtige Eintreffen der Hebammen-Candidatinnen zwischen dem 26. und 30. Januar bestmöglichst Sorge tragen werden.

Meschede, den 1. November 1830.

Königliches Hebammen-Institut.

Dr. Pulte senior, Hebammenlehrer.

N. 391. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Thulemeyer zu Iserlohn ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Schmidt ist die Königl. Unterförsterstelle zu Burbach im Forstrevier Siegen übertragen worden.

Der Königl. Waldwärter Sauer zu Berge ist vom 1. Novbr. c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Beilage

zum

45. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. November 1830.

N. 618. Steckbrief hinter A. Worms.

Der Leichdorn-Operateur Abraham Worms, gebürtig aus Saarlouis, zuletzt in Halle wohnhaft gewesen, dessen Signalement nachstehend beigefügt ist, hat sich nach einer gegen ihn, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Ortsbehörde, beendigten Untersuchung entfernt und ist nachher nirgends aufzufinden gewesen.

Wir ersuchen nun alle Behörden auf den Worms zu achten, ihn im Betretungsfalle sofort arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 19. October 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Der Abraham Worms ist mosaischer Religion, 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzbraunen Bart, gute Zähne, kurzes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht jüdisch. Besondere Kennzeichen: am rechten Arm eine Schußwunde und Narbe.

N. 619. Steckbrief hinter C. O. Westphal und J. Guntrum.

Die nachstehend bezeichneten Personen sind wegen verübter Diebstähle zur Criminal-Untersuchung gezogen, und in der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betreffungsfalle zu arretiren und hierher oder an das Königliche Criminalgericht zu Arnsberg abliefern zu lassen.

Medebach, den 27. October 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

Person-Beschreibung:

1. Der Carl Otto Westphal ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, schmale

und gerade Nase, kleinen etwas dicken Mund, braunen Bart, flaches und gegrübtes Kinn, schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

2. Der Johann Guntrum ist 19 Jahre alt, mittler Größe, untersetzter Statur; hat braune Haare, niedrige und bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, braune und lebhafte Augen, gewöhnliche und gerade Nase, kleinen etwas aufgeworfenen Mund, geringen Bart, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gesunde Zähne. Der Dialect ist etwas unterhessisch.

Bekleidung. Derselbe trägt einen blauen leinenen Kittel, eine gelbgestreifte Weste, lange blaue Beinkleider, einen schwarzen runden Hut mit Band und Schnällchen.

B. 3. N. 620. Anlegung einer Knochenstampf- und Oel-Mühle auf d. Diemel.

Der Gewerke und Gutsbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar beabsichtigt, mit der ihm zugestandenen Mahlmühlen-Anlage zwischen Bredelar und Giershagen, unweit der Chaussee zwischen dem Heimberg und dem Giershagener Stoß, auf der Diemel eine Knochenstampf- und Oelmühle zu verbinden.

Diejenigen, welche bei dieser Anlage irgend ein Interesse haben und eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und bei dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Brilon, den 9. October 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 3. N. 621. Anlegung einer Papier- u. Kornmahl-Mühle auf dem Beckacker.

Der Papier-Fabrikant Arnold Meier in Barmen ist Willens, die von dem Wilhelm Sauerbruch erworbene, auf dem Beckacker, Bauerschaft Langerfeld, gelegene Farbmühle in eine Papier- und eine Kornmahlmühle umzuwandeln.

Wer gegen dies Vorhaben Einwendungen hat und begründen zu können meint, wird aufgefordert, solche binnen acht Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn unter Anführung der Gründe anzumelden.

Hagen, den 12. October 1830.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 622. Anlegung einer Kornmühle auf d. Sprockhöfeler Bach.

Die Herren Bonte et Kuhlmann beabsichtigen mit dem von dem Herrn Trenelle acquirirten Hammerwerke auf dem Sprockhöfeler Bach, in der Gemeinde Holthausen, mittelst eines neuen oberschlächtigen Wasserrades eine Kornmühle von zwei Mahlgängen in Verbindung zu setzen. Alle diejenigen, welche diesem Vorhaben zu widersprechen sich berechtigt glauben, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle etwaige Widersprüche unberücksichtigt bleiben.

Situations- und Nivellements-Plan über die projectirte Anlage sind auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 18. October 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

B. 1. N. 623. Anlegung einer Sägemühle an der Glinde.

Der Hospital-Rendant Busch zu Niedermarsberg beabsichtigt, an der in Erbpacht habenden Mahlmühle, der sogenannten Herrenmühle bei Obermarsberg an der Glinde, und zwar auf einem ihm zustehenden Garten, eine Sägemühle mit einem Gange anzulegen, und werden diejenigen, welche bei dieser Anlage ein Interesse haben, eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Brilon, den 30. October 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 624. Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 8. auf den 9. October d. J. sind aus der Münsterkirche zu Gladbach durch äußern und innern Einbruch folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) drei silberne Herzen; 2) fünf silberne Kreuze; 3) ein vergoldetes silbernes Kreuz; 4) drei silberne Ringe; 5) von der Monstranz: a) sechs vergoldete silberne Weitzenähren nebst einer goldenen Kette, ½ Elle lang; b) fünf vergoldete silberne Medaillen, wovon zwei Sternchen von Silberblech, auf einer Seite mit dem Namen »Johannes Metzer« bezeichnet; c) eine Medaille mit fünf Diamanten besetzt, auf der Außenseite mit einem Bilde von Johannes von Nepomuk und den Worten »zu Ehren Mariä vom Trost;« d) eine ovale Medaille, auf deren einen Seite das Bildniß Sebastians am Baume; e) eine dito, auf deren einen Seite ein Bild über die Geburt Christi geprägt war; 6) von zwei großen Meßbüchern die silbernen Beschläge nebst Krampen; 7) ein vergoldeter silberner Kelch; 8) ein Dutzend silberne Ringe; 9) zwei silberne Kreuze; 10) sechs silberne Pollen; 11) drei silberne Teller und 12) zwei mit Silber beschlagene Meßbücher.

Ich ersuche alle betreffende Behörden zur Ermittelung der gestohlenen Sachen oder der Thäter nach Möglichkeit mitzuwirken, und alles dasjenige, was diesen Zweck befördern könnte, mir anzuzeigen.

Düsseldorf, den 25. October 1830.

Der Ober-Procurator Hundrich.

N. 625. Empfangstage beim Rentamt Meschede pro Martini 1830.

Zum Empfang der Domanial-Frucht- und Geldabgaben pro Martini 1830 werden hiermit folgende Tage bestimmt:

a) für die Receptur zu Meschede
vom 12. bis 30. November c. mit Ausnahme der Sonntage;

b) für die Receptur zu Glindfeld
der 1., 2. und 3. December c.
c) für die Receptur zu Bredelar und zwar:
1) für Erlinghausen, Kohlgrund, Neudorf, Uborf und Canstein
Montag der 6. und Dienstag der 7. December d. J.;
2) für Giershagen und Bornioften
Donnerstag der 9., Freitag der 10. und Samstag der 11. December d. J.;
3) für Rösenbeck
Montag der 13. und Dienstag der 14. December d. J.;
4) für Radlinghausen, Thülen, Wülfte und Madfeld
Mittwochen der 15. und Donnerstag der 16 December d. J.;
5) für Obermarsberg, Leitmar und Hedoinghausen
Freitag der 17. und Samstag der 18. December d. J.;
6) für Niedermarsberg, Essentho, Ostdorf, Westheim und Hesperinghausen
Montag der 20. und Dienstag der 21. December d. J.;
7) für Beringhausen, Padberg und Hellminghausen
Mittwochen der 22. December d. J.;
8) für Bonnkirchen und Messinghausen
Donnerstag der 23. December d. J.;

Alle übrigen Prästantiarien der hier nicht genannten Ortschaften Amts Brilon und Marsberg mögen ihre Abgaben an den vorbezeichneten Tagen vom 6. bis 23. December c. zwischen durch entrichten.

Meschede, den 23. October 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

B. 1.
N. 626
Verdingung von Arbeiten zum Bau der Wittgensteiner Straße.

Montags am 22. November d. J. soll die Ausführung der Erd- und Maurer-Arbeiten, so wie die Lieferung der Steine ꝛc., zum Bau der 3. Section der Wittgensteiner Straße, von Hilchenbach bis Dahlbruch, in einzelnen möglichst kleinen Partieen, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden.

Bietungslustige und sachverständige Unternehmer wollen sich an jenem Tage, früh um 8 Uhr, zu Hilchenbach im Gasthofe des Herrn Schmidt einfinden, woselbst der Termin beginnen wird.

Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht, sind aber auch stets bei Unterzeichnetem einzusehen.

Für Nachweisung seiner Solidität hat jeder Bietende zu sorgen.

Siegen, den 30. October 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 46.

Arnsberg, den 13. November 1830.

Das 18te Stück der Geſetzſammlung enthält: N 392. Geſetz-Sammlung Nr. 18.

N. 1267. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommiſſen.

N. 1268. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30. October 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

N. 393. Perſonal-Chronik.

An dem nach Hannover als Ober-Schulrath und Director des daſelbſt neu errichteten Ober-Schul-Collegiums berufenen und dahin bereits abgegangenen Conſiſtorialrath F. Kohlrauſch haben das Provinzial-Schul-Collegium, das Conſiſtorium und die Regierung einen Mitarbeiter verloren, der durch ſeine beinahe zwölfjährige ſachkundige und beſonnene Amts-Verwaltung, durch ſeine ſeltene Berufsthätigkeit und durch ſeine eben ſo feſte und conſequente als milde Verfahrungs-Weiſe um die Gelehrten-Schulen unſerer Provinz ſich hoch verdient gemacht, und zugleich

die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten, seiner Amts-Genossen, der Directoren und Lehrer an den seiner näheren Beaufsichtigung anvertrauten Anstalten, und aller derer, die mit ihm in amtlicher Verbindung standen, in einem ausgezeichneten Maße erworben hat. Wie die Directoren und Lehrer der westphälischen Gymnasien ihm bei seinem Abschiede ihr Bedauern über seine Wegberufung und ihre Wünsche für sein fernerweitiges Wirken durch ein von einer lateinischen Ode begleitetes schönes Andenken auf eine eben so herzliche als sinnvolle Weise zu erkennen gegeben haben, so spreche auch ich im Namen der Collegien, deren würdiges Mitglied er hier war, über den Verlust, den wir durch seine Versetzung erlitten haben, unser inniges Bedauern und die herzliche Theilnahme aus, mit welcher wir ihm auch in seiner neuen Laufbahn zugethan bleiben werden.

Hiermit verbinde ich zugleich die Anzeige, daß an die Stelle desselben mit Genehmigung Sr. Majestät unsers Königs der bisherige Regierungs-Schulrath Wagner zu Gumbinnen zum Consistorial- und Schulrathe hierselbst ernannt worden, und daß dieser in diesen Tagen hier eintreffen wird.

Münster, den 28. October 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 394. Belobung.

Bei dem Löschen eines am 12. v. M. zu Grevenstein stattgefundenen Brandunglücks haben sich der Schullehrer Mester zu Grevenstein, der Metzger Jaspert daselbst und die Gebrüder Böse genannt Cracht zu Altenhellefeld durch Entschlossenheit und Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet, welches hierdurch unter belobender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 3. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten

aus dem Reich, Heft 1/2 – Statistische Übersicht über die Ergebnisse der Reichstagswahlen

Wahlkreis	Wahlberechtigte	Wähler	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	Deutschnationale Volkspartei	Deutsche Volkspartei	Deutsche Demokratische Partei	Zentrum	Bayerische Volkspartei	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Kommunistische Partei Deutschlands	Sonstige
1 Ostpreußen	1.842.310	1.612.488	14.221	1.598.267	102.418	318.904	41.207	18.332	12.118	–	412.806	198.441	494.041
2 Berlin	2.118.402	1.801.733	16.884	1.784.849	96.512	201.337	58.104	24.118	18.402	–	612.408	401.207	372.761
3 Potsdam I	1.604.118	1.402.207	12.118	1.390.089	88.204	142.118	39.402	14.207	9.118	–	498.402	312.408	286.212
4 Potsdam II	1.287.402	1.118.402	9.402	1.109.000	71.208	118.402	31.207	11.118	7.402	–	402.118	248.207	219.318
5 Frankfurt	1.102.118	968.207	8.118	960.089	68.402	98.207	24.118	9.402	6.118	–	348.207	214.118	191.917
6 Pommern	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	198.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	198.207	184.523
7 Breslau	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
8 Liegnitz	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
9 Oppeln	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
10 Magdeburg	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
11 Merseburg	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
12 Thüringen	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
13 Hannover	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
14 Weser-Ems	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
15 Osnabrück	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
16 Hannover-Süd	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
17 Braunschweig	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
18 Westfalen-Nord	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
19 Westfalen-Süd	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
20 Hessen-Nassau	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
21 Hessen-Nassau-Süd	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
22 Köln-Aachen	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
23 Koblenz-Trier	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
24 Düsseldorf-Ost	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
25 Düsseldorf-West	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
26 Essen	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
27 Münster	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
28 Pfalz	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
29 Baden	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
30 Württemberg	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
31 Oberbayern	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
32 Niederbayern	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
33 Schwaben	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
34 Oberpfalz	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
35 Mittelfranken	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
36 Oberfranken	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
37 Unterfranken	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
38 Sachsen	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
39 Hamburg	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
40 Mecklenburg	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
41 Oldenburg-Bremen	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
42 Braunschweig-Anhalt	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
43 Thüringen-Süd	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
44 Hessen-Darmstadt	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
45 Hessen-Nassau-Ost	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
46 Saarland	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
47 Lippe	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
48 Schaumburg-Lippe	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
49 Waldeck-Pyrmont	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
50 Anhalt	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
51 Lübeck	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
52 Mecklenburg-Strelitz	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
53 Oldenburg	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
54 Bremen	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
55 Hamburg-Nord	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
56 Hamburg-Süd	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
57 Hamburg-Ost	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
58 Hamburg-West	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
59 Hamburg-Mitte	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
60 Hamburg-Harburg	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
61 Hamburg-Eimsbüttel	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
62 Hamburg-Altona	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
63 Hamburg-Wandsbek	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
64 Hamburg-Bergedorf	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
65 Hamburg-Landgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
66 Hamburg-Stadtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
67 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
68 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
69 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
70 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
71 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
72 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
73 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
74 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
75 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
76 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
77 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
78 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
79 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
80 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
81 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
82 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
83 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
84 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
85 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
86 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
87 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
88 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
89 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
90 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
91 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
92 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
93 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
94 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
95 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
96 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
97 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
98 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
99 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
100 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
101 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
102 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
103 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
104 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
105 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
106 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
107 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
108 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
109 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
110 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
111 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
112 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
113 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
114 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
115 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
116 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
117 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
118 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
119 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
120 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
121 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
122 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
123 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
124 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
125 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
126 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
127 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
128 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
129 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
130 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
131 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
132 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
133 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
134 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
135 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
136 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
137 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
138 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
139 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
140 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
141 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
142 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
143 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
144 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
145 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
146 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
147 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
148 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
149 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
150 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
151 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
152 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
153 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
154 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
155 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
156 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
157 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
158 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–	348.118	214.207	191.918
159 Hamburg-Gesamtgebiet	1.018.402	884.118	7.402	876.716	61.207	88.118	21.402	8.207	5.118	–	318.402	198.118	176.144
160 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.118	1.118.207	9.118	1.109.089	78.402	118.207	28.118	11.402	8.118	–	402.207	248.118	214.515
161 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.402	968.207	8.402	959.805	68.207	98.402	24.207	9.118	6.402	–	348.118	214.207	190.702
162 Hamburg-Gesamtgebiet	1.284.207	1.118.402	9.207	1.109.195	78.118	118.402	28.207	11.118	8.402	–	402.118	248.207	214.523
163 Hamburg-Gesamtgebiet	1.402.118	1.218.207	10.118	1.208.089	84.207	118.402	31.118	12.207	9.118	–	438.207	268.118	246.712
164 Hamburg-Gesamtgebiet	1.118.207	968.402	8.207	960.195	68.118	98.207	24.402	9.118	6.207	–

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat October 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.	Hammelfleisch, das Pfund.	Kalbfleisch, das Pfund.	Schweinefleisch, das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Butter, das Pfund.	Reis, das Pfund.	Hafer-Grütze, die Metze.	Grauen, die Metze.	Bier, ordin., das Quart.	Branntwein, das Quart.	Branntwein im Großverkehr p. Ohm à 120 Quart (Stärke von 50 Gradnach Tralles).
	Preußisch Maaß und Gewicht.											
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Rt. Sg. Pf.
Altena . . .	2 6	1 9	1 2	3 8	5 3	5 5	4 5	5 6	9 2	1 3	6 11	28 » »
Arnsberg .	2 1	1 10	2 »	3 6	6 1	5 7	4 5	4 6	6 1	1 2	7 2	24 20 »
Bochum . .	2 6	2 5	1 5	3 5	6 1	6 2	4 7	6 7	8 11	1 2	7 2	25 20 »
Brilon . . .	2 1	1 11	1 10	2 10	6 2	5 9	4 7	6 2	6 9	1 »	8 9	28 8 7
Dortmund .	2 2	2 1	1 10	2 11	5 3	6 1	4 5	6 8	8 8	1 5	7 5	27 » »
Eslohe . .	2 1	1 10	1 9	3 »	5 9	5 10	4 9	6 3	7 5	1 4	7 10	26 23 6
Hagen . . .	2 6	2 4	2 11	4 5	5 6	6 8	4 8	6 9	10 4	1 7	7 9	27 6 »
Hamm	2 4	1 10	2 3	3 4	6 4	5 9	4 2	5 1	8 5	1 2	7 8	28 15 »
Iserlohn . .	2 2	1 11	2 2	3 2	5 5	6 1	4 6	4 5	5 3	1 4	7 4	22 16 3
Lippstadt . .	2 5	1 10	1 7	3 6	5 10	5 3	4 9	5 1	4 9	1 1	7 10	27 6 »
Olpe	2 4	1 11	1 1	2 11	5 2	5 4	4 10	3 8	4 6	1 5	7 11	26 15 »
Siegen . . .	2 6	2 1	1 3	2 10	5 4	5 9	4 7	» »	» »	1 1	7 6	22 7 1
Soest	1 11	1 11	1 9	2 9	6 4	5 4	4 5	6 2	10 9	1 1	7 9	28 21 »
Wittgenstein	2 3	1 11	1 6	2 11	6 »	5 8	4 6	6 6	9 »	1 2	7 »	22 25 »
Durchschnitts-Preis . . .	2 3	2 »	1 9	3 3	5 9	5 9	4 5	5 8	7 8	1 3	7 7	26 4 6

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 3. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 396. Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c. bestimme Ich in Folge Meiner Order vom 21. December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Krieges.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird in Folge höheren Auftrags und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Februar 1826 (Amtsblatt Stück 6, No. 102.) hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Individuen gebracht.

Arnsberg, den 3. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 397. Personal-Chronik.

Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. October d. J. ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wilh. Joh. Friedrich Müller zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hagen ernannt worden.

Hamm, den 2. November 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 398. Suspension d. Eingangs-Abgabe vom fremden Brodgetreide.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 16. d. M., wodurch die Eingangs-Abgabe für das zur einländischen Consumtion bestimmte fremde Brodgetreide in den westlichen Provinzen bis zum Ende des Julius 1831 aufgehoben worden ist, gelangt hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die Befreiung erſtreckt ſich auf Weizen, Spelz oder Dinkel und Roggen, beſtimmt zum Verbrauche als Brodgetreide, und ausnahmsweiſe auf Gerſte, Hafer und Buchweizen, in ſo fern nachgewieſen werden möchte, daß ſie als Brodmaterial verwendet werden ſollen.

   Mehl und andere Mühlenfabrikate bleiben ſteuerpflichtig.

2. Wer Getreide aus dem Auslande einbringt, oder für ſeine Rechnung einbringen läßt, übernimmt ſtillſchweigend die Verpflichtung, für die Steuer zu haften, falls er ſelbſt demſelben eine andere Verwendung geben möchte. Jedoch wird das Publikum rückſichtlich kleiner Transporte mit Nachfragen und dem Begehr des Ausweiſes über die wirkliche Verwendung nicht beläſtiget werden.

3. Die Getreide-Durchfuhr darf nur gegen Erlegung der tarifmäßigen Abgabe ſtatt finden, und wer größere Quantitäten einführt, oder für ſeine Rechnung einführen läßt, unterwirft ſich ſtillſchweigend der Bedingung, auf Erfordern Auskunft zu geben, wo das Getreide verblieben iſt.

Wer Getreide abgabenfrei vom Auslande bezogen und ohne Erlegung der Durchfuhr-Abgabe wieder ausgeführt hat, wird wegen Verkürzung des Durchfuhrzolles in Anſpruch genommen.

Behufs etwaniger Ermittelung der Verkürzung der Durchfuhr-Abgabe hat Jeder, der über die Aemter: Borgholzhauſen, Düttinghoff, Hückerkreuz, Oldendorf, Friedewalde, Petershagerheide, Petershagen, Quetzen, Minden, Herford, Ufflerbaum, Ubediſſen, Lippſpringe, Steinheim, Fürſtenau, Höxter, Beverungen, Herſtelle, Herlinghauſen, Warburg, Germete, Scherfede, Weſtheim, Niedermarsberg, Canſtein, Borntoſten, Giershagen und Bonkirchen Getreide in Quantitäten von 25 Scheffeln oder mehr ſteuerfrei einführt, ſich durch einen Revers des einländiſchen Eigenthümers zu legitimiren, des Inhalts:

„daß er das Getreide lediglich zum einländiſchen Brodverbrauche, oder „für den Markthandel beziehe, und im Falle der vorſchriftswidrigen „Verwendung für die Abgabe hafte, auch bei etwaiger Durch- oder „Wiederausfuhr ohne Erlegung der Durchgangs-Abgabe ſich der geſetzlichen Strafe unterwerfe,“

beglaubiget durch die Steuer-Hebestelle seines Wohnorts, und in Ermangelung einer solchen durch den Gemeinde-Vorstand dahin,

daß der Aussteller den Revers eigenhändig vollzogen habe und ein zahlungsfähiger Einländer sey.

Die Kornvereine, welche sich zur Abwendung des Getreidemangels gebildet haben, werden jedoch von Ausstellung solcher Reverse entbunden, wenn sie dafür durch die Steuer-Behörde, und in deren Ermangelung durch den Gemeinde-Vorstand visirte Bescheinigungen ausstellen und den Frachtführern behändigen, wodurch sie als Bezieher des Getreides sich bekennen.

4. Nur über Haupt- oder Nebenzollämter darf das zur einländischen Brodverzehrung bestimmte Getreide eingehen, wenn der abgabenfreie Einlaß in Anspruch genommen wird. Umgehung der Aemter hat die gesetzliche Strafe zur Folge.

Münster, den 31. October 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 399. Personal-Chronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Haver aus Limburg ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt, vereidigt und angestellt worden.

Der ehemalige Seminarist und jetzige Verwalter der Schule zu Weiden, Joh. Jost Stötzel, ist als Schullehrer zu Afholderbach, im Kirchspiele Netphen, Kreises Siegen, bestätigt worden.

Zu Schullehrern sind provisorisch angestellt:

Der ehemalige Seminarist Ludwig Huver aus Soest als Schullehrer zu Elverlingsen im Kirchspiel Werdohl.

Der bisherige zweite Lehrer zu Brakel, Wilh. Alberts, als Schullehrer, Organist und Küster bei der größeren evangelischen Gemeinde zu Wickede, im Kreise Dortmund.

Der Seminarist Jacob Peis aus Züschen, Kreises Brilon, als Schullehrer und Küster daselbst.

Nachweisung

der im Monat October 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	3	5	11	2	23	6	1	22	8	"	25	7	2	15	"	"	"	"	"	16	3	"	15	"	5	24	"
Hattingen .	3	24	"	2	24	9	1	21	3	"	23	9	"	"	"	"	"	"	"	25	"	"	15	"	5	13	"
Herdecke . .	3	18	6	3	7	7	1	25	2	"	29	"	"	"	"	"	"	"	"	20	"	"	23	"	8	"	"
Langschede .	3	10	"	2	25	"	1	15	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	3	15	3	2	15	9	1	21	"	"	23	9	2	8	"	"	"	"	"	22	6	"	25	"	5	"	"
Menden . .	3	16	11	3	8	1	1	24	11	"	24	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	3	20	11	3	"	11	1	29	3	"	26	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	3	23	6	2	29	11	1	21	11	"	26	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	3	22	"	3	5	4	1	20	9	"	28	"	3	"	"	"	"	"	"	19	4	"	20	"	5	"	"
Witten . . .	3	19	9	2	20	"	1	17	9	"	27	3	"	"	"	2	2	6	"	20	"	"	19	6	4	27	6
Durchschnitts-Preis . .	3	17	8	2	28	1	1	22	"	"	26	"	2	17	8	2	2	6	"	20	6	"	19	7	5	20	9

N. 400.
Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat October 1830.

Beilage

zum

46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. November 1830.

N. 627. Steckbrief hinter F. J. Lübke.

Der nachstehend bezeichnete Rekrut Franz Joseph Lübke aus Marpe, Kreises Eslohe, gebürtig, ist am 27. October d. J. von der 3. Compagnie des 16. Infanterie-Regiments aus der Garnison Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königlichen Oberst und Regiments-Commandeur Herrn von Besser nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 5. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist seines Gewerbes ein Handelsmann, katholischer Confession, 22 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hagere und etwas kleine Gesichtsbildung und ist schlanker gerader Statur. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig.

Bekleidung: Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Dienstmütze mit rothem Rand, ein Paar Dienst-Tuchhosen, eine alte Dienstjacke, eine alte Halsbinde und ein Paar neue Kommisschuhe.

N. 628. Steckbrief hinter T. Panhey.

Der nachstehend signalisirte, mehrerer Diebstähle beschuldigte, Theodor Panhey von Wesel, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diesen Panhey

achten und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Escorte uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 28. October 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist Stellmacher-Geselle, katholischer Confession, 18 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat hellbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, etwas dicken Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur.

N. 629. Diebstahl zu Bergede.

In der Nacht vom 14. auf den 15. c. sind dem Schäfer Koch zu Bergede aus den Hürden, als er in der Nähe des Haarweges pirchte,

6 Hammel und
3 Mutter-Schaafe

entwendet. Eines der Mutter-Schaafe war zwei Jahre alt und besonders daran kenntlich, daß ihm das linke Ohr wie mit dem Messer platt am Kopfe abgeschnitten war.

Jeder, welcher Thatsachen weiß, die zur Ermittelung des Thäters führen können, wird aufgefordert, hierüber sofort Anzeige zu machen.

Soest, den 25. October 1830.

Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.

N. 630. Diebstahl zu Werl.

Dem Bürger Friedrich Sauerland in Werl, wohnhaft auf der Meister-Straße, ist in den ersten Tagen dieses Monats am 7., 8. oder 9. von einer Schlafkammer im zweiten Stock eine eingehäusige Sackuhr mit gravirten Rändern, feinem weißen Zifferblatt, gelben Zeigern, deutschen Ziffern nebst Gehänge, nämlich einem Bande von Silberdraht, woran sich zwei Schlüssel mit werthlosen Steinen, der eine blau der andere weiß, befanden, entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf und machen besonders die Uhrmacher darauf aufmerksam, daß ihnen diese Uhr, wahrscheinlich aus einer Prager Fa-

brik, wegen zerbrochener Feder zugebracht werden wird, und ersuchen alle und jede, uns oder der nächsten Behörde ihre Entdeckungen mitzutheilen.

Werl, den 25. October 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

B. 1. N. 631. Anlegung einer Eisenhütte am Oelpe-Bach.

Der Johann Friedrich Möller zu Bilstein bei Gummersbach beabsichtigt auf Grund einer Concessions-Urkunde von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Berleburg, d. d. Berleburg den 10. Januar 1749, ausgefertigt für Joh. Theodor Möller, wornach dieser oder seine Erben zur Anlegung einer Eisenschmelzhütte auf dem Wiehlfluß oder dem Bach Oelpe in der Herrschaft Homburg berechtigt ist, am Oelpe-Bach und zwar unmittelbar an seinem Hammerteiche eine neue Eisenhütte mit Cylindergebläse und unterschlächtigem Wasserrad zu erbauen, und hat um die Bestätigung jener Belehnung, so wie um die Erlaubniß zu dieser Anlage nachgesucht.

Wir bringen dieses Vorhaben des J. F. Möller hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordern Jeden, welcher sich durch diese neue Hütten-Anlage in seinen Rechten gekränkt findet, auf, binnen 8 Wochen a dato dieser Bekanntmachung seine Einsprüche wohl begründet bei uns vorzubringen, widrigenfalls ohne Weiteres der Antrag zur Ertheilung dieser Erlaubniß von uns gestellt und nachher Niemand weiter gehört werden soll.

Siegen, den 28. October 1830.

Königl. Preuß. Bergamt daselbst.

B. 3. N. 632. Anlegung einer Kornmühle auf d. Syrockhöfeler Bach.

Die Herren Bonte et Kuhlmann beabsichtigen mit dem von dem Herrn Trenelle acquirirten Hammerwerke auf dem Syrockhöfeler Bach, in der Gemeinde Holthausen, mittelst eines neuen oberschlächtigen Wasserrades eine Kornmühle von zwei Mahlgängen in Verbindung zu setzen. Alle diejenigen, welche diesem Vorhaben zu widersprechen sich berechtigt glauben, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle etwaige Widersprüche unberücksichtigt bleiben.

Situations- und Nivellements-Plan über die projectirte Anlage sind auf der Kreisstube einzusehen.

Bochum, den 18. October 1830.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

B. 2.
N. 633.
Anlegung einer Sägemühle an der Glinde.

Der Hospital-Rendant Busch zu Niedermarsberg beabsichtigt, an der in Erbpacht habenden Mahlmühle, der sogenannten Herrenmühle bei Obermarsberg an der Glinde, und zwar auf einem ihm zustehenden Garten, eine Sägemühle mit einem Gange anzulegen, und werden diejenigen, welche bei dieser Anlage ein Interesse haben, eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Brilon, den 30. October 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 634.
Steckbrief hinter H. Hochhard.

Der nachstehend bezeichnete Heinrich Hochhard, eines Diebstahls beschuldigt, befindet sich auf flüchtigem Fuße, und werden die Polizei-Behörden demnach ersucht, auf denselben sorgfältig vigiliren und im Betretungsfalle ihn hierher vorführen zu lassen.

Cöln, den 26. October 1830.

Der Ober-Procurator.

Für Denselben
Der K. Erste Procurator, Stammel.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 30 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß; hat braunrothe Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, röthlichen Bart, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, graue Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: einige Pockennarben und ungewöhnlich große Füße.

Bekleidung: ein alter blauer Kittel, blaue Mütze, kurze graue leinene Hose, weißgraue Strümpfe und Schuhe.

B.
N. 635.
Fruchtmarkt zu Meschede.

Daß der Fruchtmarkt zu Meschede eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten hat, jeden Mittwoch, und wenn auf diesen ein gesetzlicher Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage, gehalten wird, auch damit ein Gemüsemarkt verbunden ist, wird wiederholt zur Kenntniß der betreffenden Producenten gebracht, mit dem Bemerken, daß für die Stadt Meschede bedeutende Getreide-Ankäufe gemacht werden, also guter Absatz vorhanden ist.

Meschede, den 3. November 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 636. Vorladung der Christine Stiefermann, wegen Gewerbesteuer-Contravention.

Christine Stiefermann aus Kirchlinde, Bürgermeisterei Reheim, ist, wegen unbefugten im hiesigen Bezirk betriebenen Hausirhandels, per resolutum der hochlöblichen Regierung zu Arnsberg vom 10. September c. No. 2634. B. IV. zur Nachzahlung der gesetzlichen Steuer ad 12 Thlr. in eine Strafe von 48 Thlr. und in die Untersuchungskosten, wobei die Confiscation der bei sich gehabten Waaren ausgesprochen, verurtheilt worden.

Da nun die Insinuation des gedachten Resoluts auf dem gesetzlichen Wege nicht hat bewirkt werden können, so wird die ꝛc. Stiefermann, welche bis jetzt nicht auszumitteln gewesen ist, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Verwaltungs-Büreau zur Publication des erwähnten Resoluts anstehenden Termin zu erscheinen.

Im Fall des Ausbleibens wird die Publication für geschehen angenommen und nach Ablauf der Berufungsfrist von 10 Tagen das Resolut in Vollzug gesetzt.

Balve, den 6. November 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 637. Verkauf von Dom. Grundstücken bei Afferde.

Freitag den 10. December 1830, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Unna in der Behausung des Herrn Wirthes Ludwig von Werne die Reckerdings Hufenländereien bei Afferde, bestehend aus:

12	Morgen	164	[] Ruthen,	das Küsterland,
4	»	152	» 50 Fuß,	der Döberg,
12	»	50	» 50 »	der Nieskamp,
10	»	50	» 50 »	der Rademachersкamp,

zuerst parcellenweise und nachher im Ganzen, sowohl zum freien als grundzinsweisen Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die nähere Beschreibung und Bedingungen können täglich in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Hamm, den 29. October 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 638. Verpachtung eines Dom.

Am Dienstag den 16. d. M., des Morgens 10 Uhr, soll ein am sogenannten Stättchen beim hiesigen Schloßplatze belegener Garten, bisher an

Gartens bei Arnsberg.

Franz Lentze verpachtet, zur neuen Verpachtung auf sechs Jahre beim Königl. Rentamte ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 6. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 639. Fruchtverkauf zu Lützel.

Am 22. d. M., Morgens 10 Uhr, werden in dem Gasthause des Herrn Klein zu Lützel ungefähr 14 Scheffel Roggen und 17 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 9. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 640. Fruchtverkauf zu Neunkirchen.

Am 24. d. M., Morgens 10 Uhr, werden auf dem Amthause zu Neunkirchen ungefähr 30 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Gerste und 100 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 9. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 641. Fruchtverkauf zu Ewig.

Am 4. December d. J., Morgens 9 Uhr, werden in der Försterwohnung zu Ewig ungefähr 20 Scheffel Roggen, 30 Schfl. Gerste und 100 Schfl. Hafer öffentlich verkauft.

Siegen, den 9. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 642. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Mittwochen den 1. December d. J., des Vormittags 9 Uhr, werden in den Königl. Anröchter Waldungen — welche die Kunststraße von Meschede über Warstein, Anröchte, Erwitte nach Lippstadt, auch nach Soest ꝛc. durchschneidet — 120 Stämme, zu Schiff-, Landbau-, Geschirr- und Brennholz dienliche Eichen, auf dem Stamme zum Meistgebot ausgesetzt.

Diese Eichen sind meistens von bedeutender Länge, Stärke und Güte.

Kaufliebhaber, welche diese Bäume vor der Versteigerung in Augenschein nehmen wollen, belieben sich bei dem Königl. Förster Prinz auf dem vor dem Anröchter Walde gelegenen Forsthause, zur Schönen Aussicht genannt, zu melden.

Rumbeck, den 27. October 1830.

Der Forst-Inspector das.

N. 643. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 6. December c. werden in dem Königl. Rumbecker Walde, Distrikt Egge, 90 Klafter buchen Brand- und Reiserholz und einige buchen Nutz-Blöcke meistbietend versteigert. Die Zusammenkunft ist in der auf der Egge gelegenen Köhlerhütte, des Morgens 9 Uhr.

Rumbeck, den 28. October 1830.

Der Forst-Inspector das.

N. 644. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 27. dieses Monats werden in dem fisc. Antheil der Wennemer Mark, District Schneppenjohannes-Siepen, 80 Klafter buchen Brandholz dem Meistgebot ausgesetzt.

Kaufliebhaber belieben sich des Vormittags 9 Uhr auf der Glashütte in der Giesmeke einzufinden.

Rumbeck, den 7. November 1830.

Der Forst-Inspector das.

N. 645. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 29. d. M. werden in dem fiscalischen Antheil der Dinscheder Mark, District Drenscheid, 28 buchen Nutzblöcke von vorzüglicher Güte, meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist in der Wohnung des Königl. Revierförsters Kuhn zu Glüsingen, des Morgens 8 Uhr.

Rumbeck, den 7. November 1830.

Der Forst-Inspector das.

N. 646. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 29. d. M. werden in dem Beerbten-Antheil der Dinscheder Mark, District Lichtenberg, 30 bis 40 buchen Nutzblöcke von vorzüglicher Güte, und ungefähr 50 Klafter buchen Brandholz meistbietend ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist in der Wohnung des Königl. Revierförsters Kuhn zu Glüsingen, des Morgens 8 Uhr.

Rumbeck, den 7. November 1830.

Der Forst-Inspector das.

N. 647. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Dienstag den 16. November c. soll in der Cörbecker Mark, District Humpertsberg, eine Partie vorzüglich gutes buchen Nutz- und Klafterholz meistbietend versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens präcise 10 Uhr im Schlage.

Himmelpforten, den 4. November 1830.

Der Oberförster das.

B. 2. N. 648. Verdingung von Arbeiten zum Bau der Wittgensteiner Straße.

Montags am 22. November d. J. soll die Ausführung der Erd- und Maurer-Arbeiten, so wie die Lieferung der Steine ꝛc., zum Bau der 3. Section der Wittgensteiner Straße, von Hilchenbach bis Dahlbruch, in einzelnen möglichst kleinen Partieen, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden.

Bietungslustige und sachverständige Unternehmer wollen sich an jenem Tage, früh um 8 Uhr, zu Hilchenbach im Gasthofe des Herrn Schmidt einfinden, woselbst der Termin beginnen wird.

Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht, sind aber auch stets bei Unterzeichnetem einzusehen.

Für Nachweisung seiner Solidität hat jeder Bietende zu sorgen.

Siegen, den 30. October 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 649. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

H. P. Jürgen Sommer gnt. Isaac, Beilage St. 40. N. 554.
Joseph Anton Luckemers, Beilage St. 42. N. 592.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 47.

Arnsberg, den 20. November 1830.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 401. Gesetz-Sammlung Nr. 19.

N. 1269. Regulativ über die Organisation eines Curatorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie. Vom 7. September 1830.

N. 1270. Publicandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25. October 1830.

N. 402. Eröffnung des 3. Westphäl. Prov. Landtags.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß der 3. Westphälische Provinzial-Landtag am 12. k. M. eröffnet werde.

Zu Allerhöchst Ihrem Commissarius für denselben haben Se. Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Herrn Staats-Minister Freiherrn vom Stein, und zu dessen Stellvertreter den Herrn Freiherrn von Landsberg-Velen ernannt, mit der Maßgabe, daß, wenn dem Erstgenannten der Zustand seiner Gesundheit nicht gestatten sollte, die mit dem Amte des Landtags-Marschalls verbundenen Geschäfte zu übernehmen, ihm überlassen bleiben soll, sie dem ernannten Stellvertreter zu übertragen. Münster, den 11. November 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

N. 403. Erlaubniß zum Predigen und Wahlfähigkeits-Erklär. evangel. Pfarramts-Kandidaten.

Den Studiosis theologiae

1. Balke aus Rödinghausen, 2. Bosse aus Herford, 3. Florin aus Wingeshausen, 4. Flotho aus Herlinghausen, 5. Goes aus Hagen, 6. Hammerschmidt aus Schwelm, 7. Josephson aus Unna, 8. Mallinkrodt aus Dortmund, 9. Thomas aus Bünde,

ist nach der am 5. und 6. d. M. bestandenen Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Und die evangelischen Kandidaten

1. Bornefeld aus Soest, 2. Hessenbruch aus Wengern, 3. F. W. Lohmeyer aus Hiddenhausen, 4. Lüttke aus Schwelm, 5. Rollmann aus Hagen, 6. Schulz aus Minden, 7. Schütte aus Herdicke, 8. Schwenner aus Hamm, 9. Weidener aus Benneckenstein, 10. Wilsing aus Hörde,

sind nach der am 2. und 3. d. M. bestandenen zweiten Prüfung für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 10. November 1830.

Königliches Consistorium.

N. 404. Wegegeld-Erhebung auf der Paderborner Hörter-Straße.

In Gemäßheit der Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern, vom 10. December v. J., wird auf der Paderborner Hörter-Straße, von der von Paderborn bis zum Hangberge chaussirten Strecke, vom 1. k. M. an, das tarifmäßige Wegegeld für 1 Meile einstweilen am Hange gehoben worden. Münster, den 8. November 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 405. Wegegeld-Erhebung auf der Paderborner Hörter- und Bremer-Straße.

In Gemäßheit Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern, vom 10. December v. J., wird vom 1. k. M. an, auf den neu ausgebauten Chaussee-Strecken:

1. der Paderborner Hörter-Straße:
   in Hembsen für 1½ Meile,
   in Godelheim " 1 "
2. auf der Bremer-Straße:
   in Godelheim für 1 Meile,

in jeder Richtung das tarifgemäße Wegegeld gehoben werden, wogegen die Barriere Ottbergen gleichzeitig eingeht.

Münster, den 12. November 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Beilage

zum

47. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. November 1830.

N. 650. Steckbrief hinter J. W. Bröcking.

Aus der Garnison Düsseldorf, vom 16. Infanterie-Regiment, ist der nachstehend bezeichnete Rekrut Joh. Wilh. Bröcking von Wattenscheid, Kreises Bochum, am 1. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königl. Oberst und Commandeur des 16. Infanterie-Regiments Herrn von Besser nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 16. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist evangel. Confession, 21 Jahre alt, 5 Fuß 8 1/6 Zoll groß; hat blonde Haare, niedrige Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, hervorstehendes Kinn, längliche Gesichtsbildung und ist stämmiger Statur. Besondere Kennzeichen: schleppender Gang und krumme Haltung.

Bekleidung: Eine Jacke, eine graue Hose, 1 Paar Halbstiefeln und eine blaue Mütze mit einem großen Schirm.

B. 2. N. 651. Anlegung einer Eisenhütte am Oelpe-Bach.

Der Johann Friedrich Möller zu Bilstein bei Gummersbach beabsichtigt auf Grund einer Concessions-Urkunde von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Berleburg, d. d. Berleburg den 10. Januar 1749, ausgefertigt für Joh. Theodor Möller, wornach dieser oder seine Erben zur Anlegung einer Eisenschmelzhütte auf dem Wiehlfluß oder dem Bach Oelpe in der Herrschaft Homburg berechtigt ist, am Oelpe-Bach und zwar unmittelbar an seinem Hammerteiche eine neue Eisenhütte mit Cylindergebläse und unterschlächtigem Wasserrad zu erbauen, und hat um die Bestätigung jener Belehnung, so wie um die Erlaubniß zu dieser Anlage nachgesucht.

Wir bringen dieses Vorhaben des J. F. Möller hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordern Jeden, welcher sich durch diese neue Hütten-Anlage in seinen Rechten gekränkt findet, auf, binnen 8 Wochen a dato dieser Bekanntmachung seine Einsprüche wohl begründet bei uns vorzubringen, wi-

drigenfalls ohne Weiteres der Antrag zur Ertheilung dieser Erlaubniß von uns gestellt und nachher Niemand weiter gehört werden soll.

Siegen, den 28. October 1830.

Königl. Preuß. Bergamt daselbst.

B. 3. N. 652. Anlegung einer Sägemühle an der Glinde.

Der Hospital-Rendant Busch zu Niedermarsberg beabsichtigt, an der in Erbpacht habenden Mahlmühle, der sogenannten Herrenmühle bei Obermarsberg an der Glinde, und zwar auf einem ihm zustehenden Garten, eine Sägemühle mit einem Gange anzulegen, und werden diejenigen, welche bei dieser Anlage ein Interesse haben, eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einreden so gewiß innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato hier und dem Bauherrn anzumelden, als widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Brilon, den 30. October 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 653. Verpachtung von Dom.-Grundstücken zu Mülheim.

Am 26. d. M., Morgens 9 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Mülheim mehrere, 1831 brach werdende Domanial-Ackergrundstücke, auf'm Storksfelde, auf der großen Haar, auf'm Neuenkamp, im Winkel, im Wesholler und Hühnerkämpe, auf eine Dungreise, im öffentlichen Meistgebot verpachtet werden.

Die nähere Beschreibung der Grundstücke, so wie die Verpachtungs-Bedingungen, können bei dem Herrn Kastellan Hellinger zu Mülheim, so wie auch im Verpachtungs-Termin eingesehen werden.

Lippstadt, den 13. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 654. Empfangstage beim Königl. Rentamte Arnsberg.

Als erster Termin zum Empfange der Domanial-Fruchtgefälle pro Martini 1830 sind beim Königlichen Rentamte Arnsberg nachgenannte Tage festgesetzt:

1) zu Arnsberg der 29. 30. November und 14. 15. 16. December l. J.;
2) zu Werl der 1. 2. 3. December l. J.;
3) zu Himmelpforten der 6. 7. December l. J.;
4) zu Menden der 9. 10. December l. J.

Den Prästantiarien wird zugleich eröffnet, daß die Geldgefälle pro 1830 spätestens an den vorbezeichneten Tagen bei Vermeidung der sofort eintretenden zwänglichen Beitreibung zu entrichten sind.

Arnsberg, den 14. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 48.

Arnsberg, den 27. November 1830.

N. 406. Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter.

In Folge des Ständischen Gesetzes für die Provinz Westphalen vom 27. März 1825 §. 23. und 24. haben, nach Ausloosung der für das erste Mal ausscheidenden Abgeordneten, die Wahlen der für solche und für Verstorbene in die nächste sechsjährige Wahlperiode eintretenden Herren Abgeordneten statt gefunden, und wird nachfolgend das Ergebniß dieser Wahlen bekannt gemacht.

I. Im Stande der Ritterschaft.

Im Wahlbezirk		Gewählte Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1	Graf v. Schmising-Kerssenbrock zu Brincke	1. Fr. v. Borries zu Uhlenburg 2. von dem Busche-Münch zu Benkhausen
Paderborn	2	Werner v. Harthausen zu Appenburg	1. Fried. v. Oeynhausen zu Grevenburg 2. v. Brenken zu Erpernburg 3. von der Borch zu Holzhausen
Westphalen	3	v. Schorlemmer-Heringhausen	1. v. Hörde zu Schwarzenraben
	4	v. Fürstenberg-Herdringen	2. v. Droste zu Padberg 3. Graf v. Bocholz zu Menzel

Im Wahlbezirk		Gewählte Abgeordnete	Stellvertreter.
Mark	5	v. Bersworot-Wahlrabe zu Weitmar	1. E. v. Landsberg zu Drenſteinfurt
	6	v. Lilien-Borg zu Borg	2. v. Plettenberg-Heeren
	7	v. Bodelſchwingh zu Velmede	3. v. Lilien zu Opherdicke
	8	Graf v. d. Recke-Vollmarſtein zu Overdyck	4. v. Sydow zu Weſthauſen
			5. Bölling zu Clyff, Oberbergamts-Director a. D.
Oſt-Münſter	9	v. Ketteler zu Harkotten	1. Graf v. Galen, Erbkämmerer
			2. v. Twickel zu Senden
			3. v. Nagel zu Ittlingen
			4. F. Graf v. Merveldt, Regierungsrath
Weſt-Münſter	10	Graf Droſte-Viſchering	1. v. Oer zu Egelborg
			2. Th v. Merode zu Merfeld
			3. C. v. Merode zu Hamern

II. Im Stande der Städte.

Im Wahlbezirk		Städte	Gewählte Abgeordnete	Stellvertreter.
Minden Ravensb.		Herford	Petermann	Menge
	1	Blotho	Dr. Dönch	Brüggemann
Paderborn		Paderborn	Everken	v. Hartmann
	2	Höxter	von Elmendorf	L. Kreckeler
Weſtphalen	3	Hamm	Quade	Strücker
		Arnsberg	Dröge	Linhoff
	4	Geſecke ꝛc.	Köſter zu Medebach	Göbel zu Attendorn
Mark	5	Iſerlohn	Milchſack	Quinke
		Soeſt	von Viebahn	Stuve
	6	Lippſtadt	Gallenkamp	Delhaes
		Hagen	Ed. Funcke	Carl Moll
		Altena	G. F. Rumpe	S. Thomeé
	7	Schwelm	Th. Sternenberg	Langewiſche
Oſt-Münſter	8	Münſter	Goeſen	W. Moll
		Warendorf	F. J. Gröning	G. Ecker
	9	Bocholt	P. Drießen	G. Gießing
	10	Ahlen ꝛc.	A. C. Böhmer zu Telgte	C. A. Weddige zu Lüdinghauſen

Birthplace	Name	Age	Occupation
	Relation to Head of Family	Married or Single	Whether Deaf-Mute, Blind, Insane, Idiotic, Maimed, Crippled, Bedridden, or Otherwise Disabled

Sub-District No. 1 (Bethnal Green)

Middlesex	Wm. Hy. Wilson	39	Clerk in Brewery
	Head	Married	
Do.	Mary Ann Wilson	39	
	Wife	Married	
Do.	Wm. Hy. Wilson	14	Scholar
	Son	Single	
Do.	Jane Wilson	12	Scholar
	Daughter	Single	
Do.	Mary Wilson	10	Scholar
	Daughter	Single	
Do.	Thos. Wilson	8	Scholar
	Son	Single	
Do.	Ellen Wilson	6	Scholar
	Daughter	Single	
Do.	Sarah Wilson	4	
	Daughter	Single	
Do.	Alice Wilson	2	
	Daughter	Single	
Do.	Ann Wilson	1	
	Daughter	Single	
Do.	Jas. Wilson	1	
	Son	Single	
Do.	Jane Wilson	1	
	Daughter

N. 407. Ankauf von Remonte-Pferden in der Provinz Westphalen.

Der Lieutenant Nördansz ist beauftragt, noch in diesem Herbste mehrere Zug- und Reitpferde für die Artillerie versuchsweise in der hiesigen Provinz aufzukaufen.

Es können nur Pferde in einem Alter vom vollendeten vierten bis zum siebenten Jahre angenommen werden. Die Zugpferde müssen wenigstens 5 Fuß 2 Zoll, die Reitpferde wenigstens 4 Fuß 10 Zoll groß; sämmtliche Pferde aber gesund, kräftig und fehlerfrei seyn. Die gekauften Pferde werden ohne Weiteres abgenommen und gleich baar bezahlt.

Der Lieutenant Nördansz wird den Ankauf der in Rede stehenden Remonte-Pferde

am 2. December in Münster, vor dem Mauritz-Thor bei der Ausspannung des Gastwirths Althoff,
am 3. December in Greven,
" 6. " " Warendorf,
" 9. " " Halle,
" 11. " " Bielefeld,
und am 13. " " Herford, bewerkstelligen.

Diejenigen Herren Pferdezüchter oder Pferdebesitzer, welche daher bei dieser Gelegenheit Pferde verkaufen wollen, werden ersucht, dieselben dem Lieutenant Nördansz an den genannten Tagen und Orten des Morgens früh um 9 Uhr vorzustellen.

In Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung muß ich den Herren Landräthen dringend empfehlen, für die Bekanntwerdung des Inhalts derselben in ihren Kreisen Sorge zu tragen, und sich überhaupt der Angelegenheit dergestalt anzunehmen, daß der beabsichtigte Ankauf zur Ausführung kommen kann.

Münster, den 14. November 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 408. Errichtung einer besondern Aufsichts- und Leitungs-Behörde für die Charité-Angelegenheiten.

Se. Majestät der König haben schon unterm 24. November v. J. die Errichtung einer besondern Aufsichts- und Leitungs-Behörde für die Charité-Angelegenheiten, welche die verschiedenen mit der Verwaltung dieser großen Kranken-Anstalt betheiligten Interessen und Ressort-Verhältnisse in sich vereinigt, zu genehmigen, den Geheimen Ober-Medicinal-Rath ꝛc.

Dr. Ruſt zum Präſidenten derſelben zu ernennen, und zugleich zu beſtimmen geruhet, daß dieſe neue Behörde unter der Benennung:

„Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten“

außer ihrer adminiſtrativen Beſtimmung für die Charité, gleichzeitig eine wiſſenſchaftliche Deputation für alle Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Weſens der Monarchie bilden ſoll. Das Kuratorium für die Krankenhaus-Anſtalten wird übrigens den Zeitpunkt, wenn es in volle Wirkſamkeit tritt, noch öffentlich bekannt machen.

Münſter, den 14. November 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 409. Empfehlung einer Schrift.

Als eine reichhaltige und nützliche Materialien-Sammlung iſt insbeſondere den Herren Landräthen und Bürgermeiſtern zu empfehlen, die ſo eben erſchienene »Sammlung ſämmtlicher neuer Preußiſcher Geſetze über die indirecten Steuern ꝛc. von Dr. J. J. M. Philippi, Königl. Preuß. Hofrath ꝛc. Cöln bei Bachem 1830,« welche eine vollſtändige Ueberſicht der heutigen indirecten Steuer-Geſetzgebung, auch der Klaſſen- und der Gewerbe-Steuer-Geſetze, mit den wichtigſten ſpätern abändernden und erläuternden Beſtimmungen enthält.

Münſter, den 4. November 1830.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 410. Behandlung der herrſchaftlichen Correſpondenz aus und nach dem Königreich Polen.

Durch eine von dem Herrn General-Poſtmeiſter von Nagler Excellenz mit der Königlich Polniſchen General-Poſt-Direction, wegen Behandlung der herrſchaftlichen Correſpondenz aus und nach den beiderſeitigen Staaten, getroffene Vereinbarung iſt feſtgeſetzt worden, daß die mit der Rubrik „Herrſchaftliche Sachen“ bezeichneten und an die Behörden und höheren Staatsbeamten im Königreich Polen gerichteten Briefe Königlich Preußiſcher Behörden auf den Polniſchen Poſten frei befördert werden ſollen.

Dies wird sämmtlichen Behörden des Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Arnsberg, den 16. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 411. Die von den Feldmessern und Bau-Conducteuren einzureichenden jährlichen Nachweisungen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 2. December v. J. — Amtsblatt pro 1829. Stück 51. Seite 550 — veranlassen wir sämmtliche im hiesigen Regierungsbezirk domicilirende Feldmesser und Bau-Conducteure, die dort unter Litt. e. vorgeschriebene Nachweise bis zum 15. December d. J. hier einzureichen.

Feldmesser und Bau-Conducteure, welche erst nach Einreichung der letzten Nachweise im diesseitigen Departement sich niedergelassen haben, werden uns die in vorgedachter Bekanntmachung verlangten vollständigen Data vorlegen.

Alle nach dem festgesetzten Termin eingehenden Anzeigen müssen bei Aufstellung der Haupt-Nachweisung unberücksichtigt bleiben, und haben die Säumigen alle daraus für sie erwachsenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Arnsberg, den 20. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 412. Ankündigung einer Schrift von Schubarth.

Es wird in Berlin ein von dem Professor Dr. Schubarth auf Veranlassung des Ministerii des Innern herauszugebendes Werk: »Elemente der technischen Chemie, zum Gebrauche beim Unterricht im Königlichen Gewerbe-Institute und in den Provinzial-Gewerbeschulen« erscheinen, wovon das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß der Ladenpreis für dieses Buch, welches drei Bände enthalten wird, nebst den dazu gehörigen 16 Kupfertafeln vier Thaler beträgt.

Arnsberg, den 20. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 413. Gestundung der Hälfte der dritten Quote des Brandversicherungsausschlags, für das platte Land der Grafschaft Mark u. deren Enclaven, vom 27. Jan. 1830.

Um den Beitragspflichtigen der Feuersocietäts-Kasse für das platte Land der Grafschaft Mark und deren Enclaven, jede nach dem Zustande der gedachten Kasse, mögliche Erleichterung in Abführung ihrer Steuerquoten angedeihen zu lassen, verordnen wir hiermit:

daß die nach unserm Ausschreiben vom 27. Januar d. J. (vid pag. 71) mit dem Anfange des künftigen Monats fällige dritte Quote der Feuersocietätsgelder, vorerst und bis auf weitere Verordnung nur zur Hälfte, erhoben werde;

wodurch jedoch denjenigen Contribuenten, welche bereits den ganzen Betrag der gedachten Quote abgeführt haben, ein Anspruch auf Erstattung der nach Obigem gestundeten andern Hälfte des dritten Hebetermins keinesweges eingeräumt wird.

Sowohl die Interessenten der erwähnten Feuersocietät als auch die resp. Brandsteuer-Empfänger haben sich daher hiernach zu achten.

Arnsberg, den 23. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 414. Einsendung der in Contraventionssachen erkannten Geldstrafen an die betreffenden fiscalischen Kassen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo die Königlichen Justizämter die von ihnen in Jagd- und Forst-Contraventions-Sachen erkannten Geldstrafen eingezogen und nicht an die Forstkasse abgegeben, sondern diese Strafen unter diejenigen fiscalischen Strafen gezählt haben, die am Schlusse des Jahres an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern sind.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, die Gerichte zur Nachachtung für künftige Fälle darauf aufmerksam zu machen, daß zwar die, wegen gemeiner Vergehen erkannten Geldstrafen, einschließlich der Geldstrafen in Injurien-Sachen, am Schlusse des Jahrs an die Königliche Regierungs-Haupt Kasse abzuliefern sind, daß hingegen in fiscalischen Untersuchungs-Sachen wegen Contraventionen und der in die Kategorie derselben gehörenden Fälle erkannte Geldstrafen dem betreffenden Fiscus zukommen, mithin die Geldstrafen wegen Jagd- und Forst-Contraventionen in die Forst-

kasse, und die wegen Steuer- und Stempel-Contraventionen in die resp. Steuerkassen fließen müssen.

Arnsberg, den 9. November 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 415. Vereinigte Königliche Gerichte in Siegen.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Stadtgericht zu Siegen, das dortige Justizamt und die Justizämter Freudenberg und Netphen, gemäß Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, unter der Benennung:

„Vereinigte Königliche Gerichte in Siegen"

zu dem Zwecke mit einander verbunden worden sind:

a) Spruchsachen, mit Ausnahme der Prozesse, deren Gegenstand nur 20 Thlr. oder weniger beträgt, collegialisch zu bearbeiten;

b) in gleicher Art die Prüfung und Bestätigung der Erb-Recesse in Vormundschaftssachen vorzunehmen;

c) Beschwerden über Verfügungen und Verhandlungen der einzelnen Gerichte gemeinschaftlich zu prüfen, und die zu deren Erledigung erforderlichen Maßregeln zu treffen, auch

d) die Deposital- und die Sportelkasse durch einen gemeinschaftlichen Rendanten verwalten zu lassen.

Die richterlichen Mitglieder dieser Behörde sind:

1) der Stadtrichter, Justizrath Schulz, als Dirigent;
2) der Justiz-Amtmann Keller;
3) der Justiz-Amtmann Seel, und
4) die Justizamts-Assessoren Groos und Varneseus.

Die Verwaltung der Kassen ist dem Rendanten Zöller, das Curatorium der Depositat-Kasse den genannten beiden Assessoren, die Curatel der Spo:tel-Kasse aber dem Assessor Groos allein übertragen. Die Besorgung der Expeditions-, Registratur- und sonstigen Subalternen-Geschäfte geschieht in der bisherigen Art von dem angestellten Actuariats- und Boten-Personal.

Die

Die Sitzungen und Instructions-Termine werden in einem, dazu eingerichteten, Local des obern Schlosses zu Siegen gehalten, die Deposital-Geschäfte aber an den, von den vereinigten Gerichten annoch öffentlich anzuzeigenden Tagen und Orten vorgenommen werden.

Arnsberg, den 10. November 1830.

Königliches Hofgericht.

N. 416. Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16 d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30. October 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modificationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung Art. 6. Litt. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.

2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. Art. 6. Litt. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 §. 21. gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle, Abtheilung 2. Art. 25. Litt. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroſchen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberg eingehenden, auf der Havel für das Inland verſchifften Waaren, iſt aufgehoben.

5) Zu §. 2. Litt c. der Allgemeinen Beſtimmungen (fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30. October 1827) ſoll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharaſätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, ſondern auch der Steuerverwaltung das Recht zuſtehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu laſſen.

6) Zum §. 8. der Allgemeinen Beſtimmungen, ſoll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines beſtimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeſchrieben iſt, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, dieſen Antheil entweder in den obengedachten Münzſorten, in Preußiſchen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von $^2/_3$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Miniſter hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. October 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Obige allerhöchſte Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 15. November 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 417. Wegegeld-Erhebung auf der Straße von Bredelar nach Scherfede.

Vom 1. December d. J. an wird auf der neuen Straße von Bredelar nach Scherfede das Wegegeld einstweilen bei Stadtberge für . . . . . 1½ Meile
zu Westheim für . . . . . 1½ "
und wegen der Verbindung dieser Straße mit der Arnsberger, in Giershagen für . . . . . 1 "
und zu Keffelke für die Strecke von Brilon bis Bredelar für . . . . . 2 "
gehoben.

Münster, den 19. November 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 418. Jahrbücher für die Preuß. Landes-Cultur-Gesetzgebung.

Von den mit Genehmigung eines hohen Ministeriums des Innern herausgegebenen Jahrbüchern für die Preußische Landes-Cultur-Gesetzgebung ist das erste Heft, zu Breslau bei Gosehorsky, erschienen.

Münster, den 12. November 1830.

Königliche General-Commission.

N. 419. Errichtung einer Fahrpost zwischen Meinertshagen und Hagen.

Mit dem 1. December d. J. beginnt eine neue Fahrpost zwischen Meinertshagen und Hagen, welche über Kierspe, Halver, Breckerfeld und Voerde geleitet wird.

Selbige geht von Meinertshagen

Dienstag und Sonnabend } früh um 4 Uhr

ab,
und trifft zu Mittag in Hagen ein.

Von Hagen geht ſie an denſelben Tagen um 3 Uhr Nachmittags ab und trifft in Meinertshagen Abends um 10 Uhr ein.

Sie ſchließt ſich im letzteren Orte genau an die dort ankommenden und abgehenden Schnellpoſten von und nach Siegen an. In Hagen erreicht ſie den Anſchluß an die dort täglich durchpaſſirenden Schnellpoſten.

Es werden bei der neuen Poſt Wagen zu 4 Perſonen, auf Druckfedern ruhend, eingeführt.

Das Perſonengeld iſt pro Meile zu 10 Sgr. feſtgeſetzt, wofür jede Perſon 20 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Bielefeld, den 18. November 1830.

Im Auftrage des hohen General-Poſt-Amts.

Der Poſt-Inſpector
Schüller.

Beilage

zum

48. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. November 1830.

N. 655. Aufforderung an die unbekannten Eigenthümer mehrerer muthmaßlich gestohlenen Sachen.

Bei einigen des Diebstahls verdächtigen Personen sind die nachstehend beschriebenen Sachen gefunden, deren Erwerb sie nicht gehörig haben nachweisen können. Diejenigen, denen dergleichen Gegenstände etwa gestohlen worden, werden hierdurch aufgefordert, hiervon ihrer Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort Anzeige zu machen.

Beschreibung der Sachen.

1 Lappen Siamosen, blau, roth und gelb gestreift; 1 rothes kattunenes gelb geblümtes Umschlagstuch mit dito Rand; 1 seidenes roth, grün und gelb karrirtes Halstuch mit dito Frangen; 1 kattunenes grünes Kleid mit rothen, gelben und blauen Blümchen; 1 neues kattunenes Kinderkleid von braunem Grunde mit blauen und grünen Blümchen mit einem gelben Punkte; 1 Lappen rothen Kattun; 1 halb seidenes und halb baumwollenes Umschlagstuch mit breiten blauen, gelben und violetten Streifen, gelb und weiß geblümtem Rande und braunen Frangen; 1 roth kattunene gelb und schwarz geblümte Schürze; 1 rothes kattunenes Halstuch mit grün und gelb geblümtem Rande; 1 rothes seidenes Halstuch mit grün und gelb geblümtem Rande und Frangen; 2 Frauenkappen und 1 Schürze von gelbbuntem Kattun; 6 Ellen Kattun von weißem Grunde mit lilla Streifen und grünen, rothen und gelben Blümchen; 2 blaue Regenschirme mit roth, weiß und gelb gestreiftem Rande.

Hamm, den 13. November 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 656. Steckbrief hinter B. Schöffler.

Der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Bernhard Schöffler aus Wiedenbrück, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist am 25. October c. von hier entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 18. November 1830.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 24 Jahre alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß; hat

blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, große Nase, ordinairen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist gesetzter Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Blaue leinene Jacke, graue leinene Hose, Halbstiefeln, blaue tuchene Mütze mit ledernem Schirm.

N. 657. Diebstahl zu Erlinghausen.

Am 5. October c. sind dem Eingesessenen Anton Prior zu Erlinghausen in der Nachmittagszeit durch Oeffnung eines Fensters in der Wohnstube folgende Gegenstände entwendet worden:

ein Paar lange kalblederne Stiefeln, schon getragen, mit Eisen und großen Nägeln beschlagen; 2 Paar Weiberschuhe von Kalbleder, ebenfalls schon getragen; 1 Weiberhemd von grober Leinewand (solches hat in dem Garten gehangen und ist von dort entwendet); 3 Ellen blau gedruckte Leinewand, von grober Qualität; ein rothes baumwollenes Halstuch mit weißen Punkten.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führenden Spuren, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Marsberg, den 12. November 1830.

Königliches Justizamt daselbst.

N. 658. Aufruf wegen eines vermißten Kindes.

Seit dem 5. September d. J. ist dem Tagelöhner Ferdinand Blumberg zu Schaafsfeld, Bürgermeisterei Abringhausen, sein 12jähriger Sohn, Wilhelm, entlaufen, ohne daß bisher über sein Verbleiben etwas bekannt geworden.

Derselbe ist etwa 4 Fuß groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, ziemlich große blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, volles Gesicht, blühende Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Seine Bekleidung bestand aus einer Jacke, Weste und Hose von grünem Bibertuche.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über das Schicksal und den jetzigen Aufenthalt des Knaben Auskunft zu geben vermag, mir dieselbe mitzutheilen.

Düsseldorf, den 9. November 1830.

Der Königliche Ober-Procurator Hundrich.

N. 659. Aufruf wegen des vermißten M. Zervas.

Die Ehefrau des Porzellanhändlers Matthias Zervas hieselbst hat angezeigt, daß derselbe sie und ihre drei unmündige Kinder vor 6—7 Wochen verlassen habe, ohne daß ihr von seinem Ergehen und jetzigen Aufenthalt irgend Nachricht zugekommen sey. Sie befürchtet, daß ihm ein Unglück begegnet seyn möge, und hat meine amtliche Mitwirkung nachgesucht, um über sein Leben oder seinen etwaigen gewaltsamen Tod Nachricht zu erhalten.

Indem ich die Person-Beschreibung des Zervas beifüge, ersuche ich die betreffenden Behörden, mir, so weit sie hierzu im Stande, über denselben Auskunft zu ertheilen. Düsseldorf, den 9. November 1830.

Der Königl. Ober-Procurator Hundrich.

Person-Beschreibung des Matthias Zervas.

Derselbe ist zu Nieder-Ilbert, Amt Montabauer im Nassauischen geboren, zu Düsseldorf wohnend, 31 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, kleine Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

Seine Bekleidung bestand in einer grünen tuchenen langen Hose und dergleichen Frackrock, gestreiften Weste, grünen tuchenen Schirmkappe, blauen wollenen Strümpfen, Schuhen und einem blauen Kittel; er führte einen Korb voll Porzellain mit sich.

B. 3. N. 660. Anlegung einer Eisenhütte am Oelpe-Bach.

Der Johann Friedrich Möller zu Bilstein bei Gummersbach beabsichtigt auf Grund einer Concessions-Urkunde von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Berleburg, d. d. Berleburg den 10. Januar 1749, ausgefertigt für Joh. Theodor Möller, wornach dieser oder seine Erben zur Anlegung einer Eisenschmelzhütte auf dem Wiehlfluß oder dem Bach Oelpe in der Herrschaft Homburg berechtigt ist, am Oelpe-Bach und zwar unmittelbar an seinem Hammerteiche eine neue Eisenhütte mit Cylindergebläse und unterschlächtigem Wasserrad zu erbauen, und hat um die Bestätigung jener Belehnung, so wie um die Erlaubniß zu dieser Anlage nachgesucht.

Wir bringen dieses Vorhaben des J. F. Möller hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordern Jeden, welcher sich durch diese neue Hütten-Anlage in seinen Rechten gekränkt findet, auf, binnen 8 Wochen a dato dieser Bekanntmachung seine Einsprüche wohl begründet bei uns vorzubringen, widrigenfalls ohne Weiteres der Antrag zur Ertheilung dieser Erlaubniß von uns gestellt und nachher Niemand weiter gehört werden soll.

Siegen, den 28. October 1830.

Königl. Preuß. Bergamt daselbst.

N. 661. Verpachtung einer Dom. Wiese zu Bilstein.

Die von dem Rentamts-Executor Hesse zu Bilstein in den beiden letzten Jahren benutzte, zwischen Bilstein und Kirchveischede gelegene Domanial-wiesen-Parcelle von ungefähr 110 Ruthen Pr. Maaß, wird am 3. December d. J., Morgens 9 Uhr, auf die Jahre 1831 und 1832 auf der Rentamtsstube zu Bilstein im öffentlichen Meistgebote verpachtet.

Siegen, den 15. November 1830.

Königliches Rentamt das.

N. 662. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

Mittwoch den 8. December d. J., Vormittags 10 Uhr, soll bei dem Herrn Gastwirth Will zu Willnsdorf, das in den Königlichen Forstdistrikten Kalteiche und Astenberg fertig gestellte Nutz- und Brennholz versteigert werden.

Desgleichen Freitag den 10. December d. J., Morgens 9 Uhr, bei dem Herrn Verwalter Caine in Burbach, das Nutz- und Brennholz in den Schlägen Mischebach, Steinbachskopf, Guteborn, unterste Caan und unterste Sang.

Sodann Montags den 20. December d. J., Morgens 9 Uhr, bei dem Herrn Gasthalter Seyfart in Siegen, das in dem Königl. Rödcherwald und Thiergarten geschlagene Bau-, Nutz- und Brennholz.

Kauflustige wollen sich in diesen Terminen einfinden.

Siegen, den 10. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 663. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Dienstag, den 7. December d. J., werden in dem Königl. Gallilläer Walde, Distrikt Wolfskopf, ungefähr 100 Klafter Brennholz und mehrere eichen Nutzblöcke dem Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist zu Enste bei Herrn Ortmann, des Morgens 9 Uhr. Rumbeck, den 15. November 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 664. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 9. December d. J. werden in den Königl. Mülheimer Domanial-Waldungen, Distrikt Römerskopf, 920 Cubicfuß eichen Bau- und Nutzholz, und eine Partie theils eichen, theils buchen Brennholz zum Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist in dem Schlage und der Anfang der Versteigerung präcise 9 Uhr. Rumbeck, den 24. November 1830.

Der Forst-Inspector das.

N. 665. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 6. künftigen Monats soll in der Hachener Mark, District Stemeler Bruch, Baumannshagen und Hessenberger Seifen eine bedeutende Quantität starker Eichen und Buchen, wovon erstere größtentheils gutes Bauholz und letztere durchgängig starkes Schüsselholz enthalten, auf dem Stamme im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Kauflustige werden ersucht, sich bis um 9 Uhr Morgens, um welche Zeit die Licitation pünktlich im Stemeler Bruch beginnen soll, bei der daselbst belegenen Ziegelhütte an der Chaussee von Hachen nach Stemel einfinden zu wollen.

Obereimer, den 24. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

B. N. 666. Werding wegen Erbauung eines Wegegeld-Empfangshauses ꝛc. auf dem Stimmstamme

Die Erbauung eines Königl. Wegegeld-Empfangshauses und Stallgebäudes für die Rheinstraße auf dem Stimmstamm, zwischen Meschede und Warstein, soll am 6. December d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Wegewärterhause am Stimmstamm öffentlich verdungen werden.

Das Empfangsbaus wird einstöckig von Bruchsteinen, das Stallgebäude ebenfalls einstöckig, dagegen von Fachwerk errichtet. Die Ausführung des ganzen Etablissements ist zu circa 1800 Thaler veranschlagt, und können die desfallsigen Berechnungen und Bedingungen der Uebernahme vorher bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Meschede, den 15. November 1830.

Der Wegebaumeister daselbst.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 49.

Arnsberg, den 4. December 1830.

N. 420. Personal-Acten der im Landarmenhause verwahrt gewesenen Personen.

Die dem Landarmenhause verbleibenden Personal-Acten, über die in demselben verwahrt gewesenen Personen, müssen stets die Verhältnisse dieser letztern und die Ursachen der verfügten Einsperrung ergeben, und waren für diesen Zweck insbesondere auch die durch die Transport-Anweisung vom 8. Februar 1821 angeordneten Vernehmungs-Zettel bestimmt. Durch meine Bekanntmachung vom 6. Juni 1828 habe ich die Ausfüllung dieser letztern in den Fällen erlassen, wo mit dem Verhafteten gleich zur Stelle ein förmliches Verhör vorgenommen werden kann; es folgt mithin hieraus, daß das bei letzterm aufgenommene Protocoll ebenfalls zu den Acten des Landarmenhauses kommen und bleiben muß.

Hierauf wird von vielen Kreis-Behörden gar nicht Rücksicht genommen, sondern bei solchen Absendungen die Beifügung der Kreis- oder Bürgermeisterei-Acten für hinreichend erachtet. Da diese aber nach der Entlassung des Individuums aus dem Landarmenhause wieder zurückgegeben werden müssen, so bleiben die Acten des letztern unvollständig.

Ich muß deshalb gewärtigen, daß bei allen künftigen Sendungen nach dieser Anstalt dem Schreiben an den Ober-Inspector, in sofern nicht ein Vernehmungs-Zettel damit erfolgt, ein Protocoll beigefügt werde, in

welchem bei Bettlern und Landstreichern die im Vernehmungs-Zettel enthaltenen Fragen vollständig abgehandelt werden, bei Trunkenbolden, Taugenichtsen ꝛc aber auch die ihnen zuvor angedrohete Absendung nach dem Landarmenhause registrirt wird.

Münster, den 19. November 1830.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 421. Erlaubniß zum Predigen.

Dem Candidaten Friedrich August Florenz Stohlmann aus Rödinghausen ist nach seinem am 12. und 13. November vorigen Jahres bestandenen ersten theologischen Examen das testimonium pro licentia concionandi ertheilt worden

Münster, den 23. November 1830.

Königliches Consistorium.

N. 422. Goldzahlungen an Königl. Kassen.

Auf den Grund höherer Verfügungen war bisher, zur Erleichterung der bei den Abgaben in Golde zu leistenden Zahlungen, einstweilen gestattet worden, daß neben den Preußischen Goldmünzen auch verschiedene fremde Goldmünzen von den Königlichen Kassen angenommen werden konnten (s. die Bekanntmachungen vom 6. Februar und 22. Mai 1820. No. 123 und 401 im Amtsblatt des Jahres 1820.) Da jedoch nunmehr in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30. October 1830, (Gesetzsammlung No. 1268) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Gold-Antheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so ist die früher verstattete Ausnahme von dem Königlichen Finanz-Ministerium dergestalt wieder aufgehoben worden, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei allen Einzahlungen an die Königlichen Kassen, außer Dukaten nur Preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Das Publikum und die Königlichen Kassen haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 27. November 1830.

Königliche Regierung.

N. 423. Sonntagsschule für Gewerbtreibende zu Hamm.

Mit Bezug auf unsere in No. 263. Stück 29. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 30. Juni cur. wegen der in Soest errichteten Sonntagsschule für Handwerksgesellen und Lehrlinge, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß eine solche Anstalt nun auch in Hamm errichtet und von uns bestätigt worden ist.

Nach den uns vorliegenden Verhandlungen über die innere Einrichtung dieser Schule können wir dieselbe nur als sehr zweckmäßig empfehlen.

Die Zeit des Unterrichts wird in zwei Semester eingetheilt, und künftig das Wintersemester vom zweiten Sonntage im October bis zum Sonntage vor Palmsonntag, das Sommersemester dagegen vom ersten Sonntage nach Ostern bis zum vorletzten Sonntage im September währen.

Das Schulgeld ist auf 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. für das halbe Jahr festgesetzt. Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil nehmen wollen, —was auch Auswärtigen in der nahen Umgebung von Hamm freisteht,— haben sich dieserhalb an den Dirigenten der Anstalt, den Rector Dr. Tellkampf zu wenden, der auf etwaige nähere Erkundigungen die erforderliche Auskunft ertheilen wird. Der Unterricht wird auch hier im Zeichnen, Schreiben und Rechnen, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der Schüler als Handwerker ertheilt, wozu vorläufig 5 Stunden an jedem Sonntage außer der Zeit des Gottesdienstes bestimmt sind.

Die Schule bestand bis zum 8. d. M. aus 60 Schülern, denen hoffentlich bald mehrere folgen werden.

Arnsberg, den 29. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 424. Anwendung des Stempels zu den Verhandlungen in Bezug auf Deponirung resp. Publicirung von Testamenten.

Den Untergerichten unseres Departements wird in Gefolge eines Justizministerial-Rescripts vom 14. September c. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zu der Verhandlung, mit welcher das mündlich zu Protocoll gegebene Testament ad depositum offerirt wird, ein Stempel von 5 Sgr. zu adhibiren ist, indem der 2. Absatz des Stempeltarifs sub voce Testamente, dieses vorschreibt. Zu der Publications-Verhandlung ist hingegen kein Stempel zu nehmen, weil die Criterien, welche der

Tarif sub voce Protocolle, zur Stempelpflichtigkeit der Protocolle angiebt, bei der Publications-Verhandlung nicht anzutreffen sind.

Hamm den 16. November 1830.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 425. Salzsellerei zu Berleburg.

Mit Anfang des nächsten Jahres wird in Berleburg beim Unter-steueramte eine Königliche Salzsellerei eingerichtet seyn, aus welcher von da an Salz zum gesetzlichem Preise von 14 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. pro Tonne oder 7 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. pro Sack, sackweise, jedoch ohne Emballage, verkauft werden wird.

Münster, den 24. November 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 426. Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Controleur Blancke zu Hagen ist zum Zoll-Einnehmer in Oldendorf, der Ober-Grenz-Controleur Iken zum Ober-Steuer-Controleur in Hagen, der Amts-Assistent Senger zu Höxter zum Ober-Grenz-Controleur in Epe, und der Steuer-Aufseher Bevenitz zum Neben-Zollamts-Assistenten zu Höxter ernannt worden.

Münster, den 28. November 1830.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 327. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Ludwig Neufeld aus Lüdenscheid, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt, vereidet und angestellt worden.

Beilage

zum

49. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 4. December 1830.

N. 667. Steckbrief hinter J. J. Wahle gnt. Schütthoff

Aus der Kantonirung bei Hinsbeck ist der nachstehend bezeichnete Gemeine Johann Jodocus Wahle genannt Schütthoff aus Winterberg, Kreises Brilon, von der 3. Escadron des 8. Husaren-Regiments, am 16. November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königlichen Oberstlieutenant und Commandeur des genannten Husaren-Regiments Herrn von Simolin nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 24. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, seines Gewerbes ein Handelsmann, 22 Jahre 7 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung ist unbekannt, außer einem blauen Kittel und blauen leinenen Beinkleidern.

N. 668. Steckbrief hinter J. P. D. Knappmann.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Johann Peter Dietrich Knappsmann aus Hachency, Kreises Dortmund gebürtig, ist am 21. November d. J. vom 16. Infanterie-Regiment aus der Garnison Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Obersten und Regiments-Commandeur Herrn von Besser nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 27. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 21 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß;

hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, weiße und gesunde Zähne, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist schwacher Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine Montirung, ein Paar graue tuchene Dienſthoſen, ein Paar Halbſtiefeln, eine blaue Dienſtmütze, eine ſchwarze Halsbinde.

N. 669. Diebſtahl zu Dortmund.

In der Nacht vom 19. auf den 20. October c. ſind aus der Wohnung des Chirurgus Joh. Chriſt. Hintermann zu Dortmund folgende Gegenſtände mittelſt Einbruchs geſtohlen worden;

ein ziemlich großer Pfeifenkopf von Meerſchaum mit Silberbeſchlag; ein dito kleiner, an beiden Enden mit Silber beſchlagen, nebſt dem dazu gehörigen Röhrchen; ein maſerner Pfeifenkopf, mit Silber beſchlagen, nebſt einem dazu gehörigen Röhrchen mit ſilbernem Bändchen; ein ſchwarzer länglich platter hölzerner Pfeifenkopf, an beiden Enden ſtark mit Silber beſchlagen, der ſilberne Deckel hatte ein ſchifförmiges Façon; ein Pfeifenkopf von Ebenholz, im Façon einer gewöhnlichen porcellainen Pfeife, mit länglichen Streifen und ſtark mit Silber beſchlagen. An dem ſilbernen Deckel befand ſich ein ſilbernes Kettchen mit einem Ringe; ein großer porcellainener Stummelkopf mit einem dünnen Stiele nebſt gleichem Abguß. Der Kopf war mit ſtarkem Silber beſchlagen, und Beſchlag nebſt Deckel von einem platten ſilbernen Bändchen, welches nach unten zugezogen, befeſtigt. Der Abguß hatte an beiden Seiten Silberbeſchlag mit hervorſtehenden Endchen. Ferner ein ſehr feiner porcellainener Kopf, worauf der Name C.H. Overweg befindlich; derſelbe hatte ſtarken Silberbeſchlag und auf dem Deckel ſelbſt befanden ſich die Buchſtaben S. H. und J.H.; ein dito mit einfachem Silberbeſchlag; ein dito mit dem Buchſtaben H.; ein ſilberner Theelöffel, auf deſſen Stiel ſich die Buchſtaben C. H. befanden.

Warnend vor dem Ankauf derſelben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächſten Polizei-Behörde ſofort anzuzeigen.

Hamm, den 10. November 1830.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

N. 670. Diebſtahl zu Stennert.

Dem Gutsbeſitzer und Kaufmann Joh. Caspar Fiſcher auf der Stennert, hieſigen Gerichtsbezirks, iſt in der Nacht vom 1. auf den 2. October dieſes Jahrs ein etwas alter tannener Schlagkarren mit Kohlkaſten und Kette, an welchem die Räder-Speichen flach und ſcharf, ſo wie die Achſe an beiden Enden weit ſtärker war, als in hieſiger Gegend gebräuchlich, von dem Hofe entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieses Karrens, und fordern Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Karrens führen könnten, entweder der nächsten Ortsbehörde, oder uns, oder dem Königlichen Inquisitoriate in Hamm sofort anzuzeigen.

Hagen den 18. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

N. 671. Steckbrief hinter C. Schmalenbach.

Der nachstehend signalisirte Messerschmidt Carl Schmalenbach vom Gevelsberg, Gerichtsbezirks Schwelm, welcher wegen eines in der Obstbaumschule des Gärtners Johann Caspar Schüren in der Westerbauer versuchten Diebstahls von Obstbäumen zur Untersuchung gezogen worden, ist am 24. d. M. aus dem Hause des hiesigen Gefangenwärters entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schmalenbach ein wachsames Auge zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Polizeibehörde oder an uns abliefern zu lassen.

Hagen, den 27. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht das.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist etwa 45 Jahre alt, 5 Fuß 2—3 Zoll groß; hat starke, breite Schultern, schwarzes krauses Haar, breite Nase, großen Mund, mit starker über die Unterlippe herüberhängender Unterlippe, schwarzen Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Kopfs drei frische Wunden und eine frische Wunde über dem Nasenbein, letztere in die Augen fallend.

Bekleidung bei der Flucht: ein altes braunes Wamms, schmutzig gelbe lederne Beinkleider, hohe Schuhe, mit Riemen zugebunden; den Kopf mit einem röthlichen Tuche zugebunden.

N. 672. Verkauf resp. Verpachtung von Dom.-Grundstücken bei Eicklob.

Am 7. December d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf hiesiger Rentamtsstube nachstehende, bei Eicklob belegenen Domanial-Grundstücke alternative zur grundzinsweisen Veräußerung und zur Zeitverpachtung ausgesetzt werden:

1) 60 Ruthen Acker im Viesneierfelde, begrenzt in Osten an Erwitter Kirchenland, in Süden an Roeve, in Westen an Freiherrn von Hoerde, in Norden an Voßnöllecke, bisher verpachtet an W. Klegraff in Eicklob;
2) 120 Ruthen Acker daselbst, begrenzt in Osten und Westen an Falkenstein, in Süden an Degener, in Norden an Schroip, bisher verpachtet an Anton Kolkmann.

Die Bedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube, so wie auch im vorbestimmten Termine eingesehen werden.

Lippstadt, den 22. November 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 673. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Freitag den 17. December d. J., des Vormittags 9 Uhr, werden in den Königl. Rumbecker Waldungen, District Hopfenberg, einige Eichen, zu Bau- und Geschirrholz brauchbar, auf dem Stamme, und circa 50 Klafter buchen Reiserholz dem Meistgebot ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist bei der Wittwe Bause allhier.

Rumbeck, den 22. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 674. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 14. künftigen Monats sollen im Königlichen Walddistrict Aufseler Hofholz, Forstschutz-Bezirks Oehlinghausen.

30 Klafter eichen Bau- und Nutzholz und
50 » » Brennholz

auf dem Stamme zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.

Der Verkauf beginnt pünktlich um 9 Uhr Morgens. Als Zusammenkunftsort wird die in der Nähe des Districts belegene Aufseler Brücke zwischen Hüsten und Neheim festgesetzt.

Obereimer, den 24. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 675. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 14. künftigen Monats soll in der Herdringer Mark, District Schildbrüche, eine Quantität alte abständige, mehrentheils nur zu Brennholz, geringern Theils aber auch zu Bauholz taugliche Eichen auf dem Stamme im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt werden.

Der Verkauf beginnt nach Beendigung des an demselben Tage, des Morgens, im Königlichen Forstdistrict Aufler Hofholz abzuhaltenden Eichenstammholz-Verkaufs.

Obereimer den 24. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 676. Verding wegen Anfuhr von Steinen auf die Soester Straße.

Die Anfuhr von circa 1000 Schachtruthen Grauwacke aus den bei Delecke und an der Hevebrücke gelegenen Brüchen, auf den Theil der Soester Straße von Drüchelte bis zur Heve, soll in beliebig großen Quantitäten an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden. Es wird dieser Verding am 13. December, Vormittags 11 Uhr, auf dem Schultenhofe zu Drüchelte abgehalten werden. Unternehmungslustige werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß diese Anfuhr erst am 15. April 1831 beendigt seyn muß, und nach Maßgabe des angelieferten Materials alle 8 bis 14 Tage Abschlagszahlungen geleistet werden können.

Arnsberg, den 24. November 1830.

Der Bau-Inspector Ritter.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 50.

Arnsberg, den 11. December 1830.

N. 428. Gesetz Sammlung Nr. 20.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1271. Tarif, nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist. Vom 13. Oct. 1830.

No. 1272. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10 November 1830, die Ertheilung der Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend Vom 10. November 1830.

N. 429. Maßregeln zur Verhinderung der Holzdiebstähle.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königlichen Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger als bisher verfahren und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königlichen Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. October 1830.

Der Finanz-Minister. Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei. Freih. v. Brenn.

Für den Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit v. Schöler.

N. 430. Allerhöchste Zufriedenheit über die diesjährigen Truppen-Uebungen bei Lippstadt.

Des Königs Majestät haben in Beziehung auf die diesjährigen Truppen-Uebungen bei Lippstadt, sowohl dem trefflichen Geiste sämmtlicher, dabei anwesend gewesenen Truppentheile als dem guten Zustande der Landwehr in dem nachfolgenden Allerhöchsten Kabinets-Schreiben an den kommandirenden Herrn General:

„Ich habe mit besonderem Wohlgefallen aus dem Mir von Meinem „Sohne, dem Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit, über die Uebungen „des 7. Armee-Corps erstatteten Bericht ersehen, in welchem lobens„werthen Zustande sich sämmtliche bei Lippstadt ꝛc. vereinigte Truppen-Theile befunden haben, ohngeachtet die Witterungs- und Lokal„Verhältnisse in diesem Jahre mehr als gewöhnliche Schwierigkeiten „darboten. Es gereicht Mir daher zum Vergnügen, auf den Grund „jenes Berichts, das schon in Meinem Namen durch den Prinzen „ertheilte Lob zu bestätigen. Eine große Genugthuung gewährt Mir „sodann der Mir von Meinem Sohne gerühmte vortreffliche Geist, „der alle Truppentheile während dieser, durch mehre Umstände be-

„sonders beschwerlichen Zusammenziehung, beseelt hat; so wie Ich auch „der Landwehr, wegen der in diesem Jahre vorzugsweise schwierigen „Verhältnisse, volle Anerkennung wiederfahren lasse. Ich bin dadurch „auf's Neue in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß dieses wich„tige Institut, bei dem ihm beiwohnenden guten Sinn, in keiner Lage „seinen Waffenbrüdern der Linie nachstehen und gleich dieser, in Zei„ten der Gefahr, unter allen Umständen des Vaterlandes Stütze seyn „werde.

Berlin, den 21. November 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

ein höchst erfreuliches Anerkenntniß zu gewähren geruhet. Es ist mir eine angenehme Pflicht, diese Aeußerung der Allerhöchsten Zufriedenheit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und ich verbinde damit meine aufrichtige Danksagung an alle diejenigen, welche unter den obgewalteten schwierigen Verhältnissen zur Erlangung derselben auf irgend eine Weise mitgewirkt haben.

Münster, den 2. December 1830.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Bei der diesjährigen an vielen Orten geringen, nirgend den mittlern Ertrag übersteigenden Erndte der Kartoffeln, bei dem daher und wegen des vermehrten Verbrauchs (häufig in Vermischung mit Roggen, zur Hälfte auch zum Brodbacken) sehr hohen Preise derselben, verdienen nachfolgende Ergebnisse der Versuche in Benninghausen über mögliche Ersparniß bei der Saat, die früheren (Amtsbl. 1829. Seite 454) bestätigend, ausgedehnte Bekanntwerdung. N. 431. Kartoffelbau.

Münster, den 30. November 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
von Vincke.

Auch im Jahre 1830 ist der Anbau der Kartoffeln bei dem Landarmenhause auf verschiedene Weise betrieben worden, um die Ent-

behrlichkeit der Verwendung ganzer Kartoffeln zur Aussaat näher zu ermitteln:

1. Versuch mit ausgestochenen Keimaugen.

Die Keimaugen wurden während des Winters vor und nach von den zum Verspeisen bestimmten Kartoffeln ausgestochen, ganz in derselben Art behandelt und gepflanzt, wie solches in der Bekanntmachung vom 7. März 1829 (Münsterisches Amtsblatt Seite 110) angegeben. Der Ertrag war den der gepflanzten ganzen Kartoffeln völlig gleich.

2. Versuche mit im Keller ausgewachsenen Keimen.

Hiermit wurden circa 5 Morgen bepflanzt. Die Ausbeute übertraf die der gepflanzten ganzen Kartoffeln. Die Pflanzung geschah in der Entfernung, welche bei der Kartoffelpflanzung gewöhnlich, nur wurden statt der Löcher 2—3 Zoll tiefe Furchen mittelst einer Hacke gemacht und in diese 2—4 Keime neben einander gelegt, späterhin so weit nöthig vom Unkraut gereinigt und gehörig behackt.

Auf neu gebrochenem Lande wurden auf einer Fläche von 64 □R. 50 Scheffel meist dicke und ganz wohlschmeckende Kartoffeln geerndtet. Zu dieser Pflanzung waren auch sehr beschädigte Keime verwendet, welche zwar beim Aufgehen etwas spärlicher hervorkamen, aber bald den übrigen gleich standen und gleichen Ertrag lieferten.

3. Versuche mit Ableger.

Es wurden 3 Metzen Kartoffeln durchgeschnitten, beide Hälften in 3 Zoll tiefe Furchen eben so weit auseinander auf ein Gartenbeet so gelegt, daß die Keimaugen nach oben zu liegen kamen. Nachdem die Triebe 6 bis 8 Zoll hoch aufgeschossen, wurde alles aufgenommen, die Triebe von den Hälften abgepflückt und größtentheils einzeln 4—5 Zoll tief, 1½ Fuß von einander gepflanzt, die Hälften abermals in gleicher Art gepflanzt und übrigens wie gewöhnlich behandelt. Die Triebe wuchsen alle freudig fort, verbreiteten sich gehörig, eben so trieben die Hälften zum zweiten Male.

Diese Pflanzung versprach reichlichen Ertrag, leider aber wurde das Grundstück bei der hohen Fluth Ende August so unter Wasser gesetzt,

daß ein bestimmtes Resultat nicht angegeben werden kann; beim Aufgraben gleich nach einigem Verlaufe des Wassers zeigte sich indeß, daß alle Pflanzen reichlich angesetzt hatten und der Ertrag den gepflanzten ganzen Kartoffeln völlig gleich gewesen seyn würde.

4. Versuch mit Pflanzung der Kartoffelschalen.

Beim Schälen der Kartoffeln wurden erst kurz ausgewachsene Keime mit ganz dünner Schale zurückgelegt, mit andern Keimen auf demselben Stück gepflanzt, welche denselben reichlichen Ertrag lieferten, übrigens aber den Vorzug gewährten, daß sie schneller und kräftiger wuchsen.

Außerdem wurden sogenannte Platten möglichst dünn abgeschnitten, mit ganzen Kartoffeln auf demselben Stück gepflanzt und in Hinsicht des Ertrages kein Unterschied bemerkt.

Benninghausen, den 22. November 1830.

Der Ober-Inspector,
Schroeder.

N. 432. Resultate des Königl. Landgestüts der Provinz Westphalen.

Die nachfolgenden Nachweisen ergeben die Resultate des Königl. Landgestüts in der Provinz Westphalen.

Münster, den 29. October 1830.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Nachweise der Landbeschäler und der durch solche bedeckten Stuten in 1830.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen Beschäler Stück.	Diese haben Stuten bedeckt Stück.
	Im Regierungs-Bezirk Münster.		
1.	Warendorf	3	138
2.	Greven	2	97
3.	Drensteinfurt	2	118
4.	Buldern	3	140
5.	Maerl	4	175
6.	Darfeld	3	113
7.	Osterledde	2	104
8.	Kleie	2	140
9.	Beckum	3	97
	Summa Münster	24	1122
	Im Regierungs-Bezirk Minden.		
10.	Hille	2	71
11.	Jöllenbeck	2	105
12.	Lacke bei Oellbrück	3	156
13.	Batenhorst	2	93
14.	Clarholz	2	67
15.	Tatenhausen	2	57
	Summa Minden	13	549
	Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.		
16.	Erwitte	4	195
17.	Heeren	4	232
18.	Hellefeld	3	109
19.	Hoerde	3	206
	Summa Arnsberg	14	742
	Hierzu aus dem Regierungs-Bezirk Minden	13	549
	" " " " " Münster	24	1122
	Summa in der ganzen Provinz	51	2413

Landbeschäl-Abfohlungs-Liste.

Im Regierungs-Bezirk	Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen Beschäler 1829 Stück.	Diese haben Stuten bedeckt Stück.	Davon sind just geblieben.
Münster.	1	Warendorf	4	202	122
	2	Greven	3	109	75
	3	Drensteinfurt	2	77	29
	4	Buldern	3	130	66
	5	Maerl	3	157	76
	6	Darfeld	3	124	61
	7	Osterledde	2	110	77
	8	Kleie	2	87	41
	9	Beckum	4	166	99
		Summa	26	1162	646
Minden.	10	Clarholz	2	64	38
	11	Batenhorst	2	100	60
	12	Lake	2	121	52
	13	Joellenbeck	2	97	40
	14	Hille	2	66	39
		Summa	10	448	229
Arnsberg.	15	Erwitte	4	235	173
	16	Heeren	4	291	181
	17	Hellefeld	3	131	96
	18	Hoerde	3	169	96
		Summa	14	826	546
Hiezu	für	Minden	10	448	229
		Münster	26	1162	646
		Ueberhaupt	50	2436	1421

Fortsetzung.

Davon sind			Nach der Liste sind im Jahre 1830 lebende Fohlen geboren.			Bis zum 1. l. October sind davon mit dem Gestüt-Brande gezeichnet.		
tragend geworden.	haben verworfen.	verkauft, gestorben und überhaupt nicht näher nachgewiesen.	Hengste.	Stuten.	Summa.	Hengste.	Stuten.	Summa.
66	7	14	28	31	59	11	6	17
33	—	1	18	15	33	8	9	17
44	3	4	23	18	41	10	10	20
58	2	6	30	26	56	10	7	17
75	10	6	32	33	65	6	5	11
63	6	—	27	30	57	1	2	3
31	2	2	14	15	29	8	8	16
41	4	5	16	21	37	2	4	6
65	9	2	28	28	56	4	5	9
476	43	40	216	217	433	60	56	116
25	2	1	10	13	23	10	15	25
39	5	1	16	18	34	8	10	18
65	5	4	25	35	60	10	12	22
53	7	4	22	24	46	4	5	9
25	4	2	8	13	21	4	5	9
207	23	12	81	103	184	36	47	83
61	2	1	29	30	59	7	3	10
105	7	5	47	51	98	14	21	35
34	3	1	16	15	31	4	2	6
66	6	7	30	30	60	15	16	31
266	18	14	122	126	248	40	42	82
207	23	12	81	103	184	36	47	83
476	43	40	216	217	433	60	56	116
949	84	66	419	446	865	136	145	281

N. 433. Verbot des Verkaufs des Chinins und der China-Pulver ohne ärztliche Vorschrift.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Apotheker das Chinin und die China-Rinde unter dem Namen China-Pulver dem Publicum ohne ärztliche Vorschrift verkauft haben. Da durch den Gebrauch dieser Arzneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird, gemäß Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M., den Apothekern des Regierungs-Bezirks der Handverkauf der genannten Arzneimittel hiermit bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern untersagt.

Arnsberg, den 30. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 434. Abgabenfreie Einfuhr des zur inländischen Consumtion bestimmten Brodgetreides über die Großherzoglich Hessischen Grenzen ins Preußische.

Die Großherzoglich Hessischen Haupt- Zoll-Aemter sind von der dortigen Zolldirection angewiesen worden, von dem, über die Grenze des Großherzogthums für Preußen eingehenden Brodgetreide die Eingangsgefälle bei dem betreffenden Eingangsamte deponiren, und auf Bescheinigungen der Bürgermeister des Preußischen Bestimmungsortes über die Ankunft des Getreides zurückerstatten zu lassen.

Indessen wird hiebei auch ein abgekürztes und erleichtertes Verfahren dadurch eintreten, daß die Preußischen Unterthanen sich im Augenblicke der Einfuhr durch amtliche Atteste der Bürgermeister darüber legitimiren, daß die eingehenden Frucht-Transporte zur inländischen Consumtion bestimmt sind, indem hierauf die abgabefreie Einfuhr ohne Weiteres bei den betreffenden Großherzoglich Hessischen Zollämtern in der Folge Statt finden wird.

Arnsberg, den 1. December 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 435. Visirung der Auslands-Päße bei den Grenz-Behörden.

Es sind auf höhere Veranlassung, da, wo der diesseitige Regierungs-Bezirk an das Ausland grenzt, angemessene Stationen auf den Straßen, welche nach dem Auslande führen, bestimmt worden, woselbst die Päße der ins Land kommenden Personen visirt werden müssen.

Dieselben sind:

a. in dem Kreiſe Brilon

die Bürgermeiſterei-Hauptorte Brilon
" Bigge,
" Thülen,
" Marsberg,
" Medebach,
" Hallenberg,
" Winterberg.

b. in dem Kreiſe Wittgenſtein

die Bürgermeiſterei-Hauptorte Berleburg,
" Laasphe.

c. in dem Kreiſe Siegen

die Bürgermeiſterei-Hauptorte Siegen,
" Netphen,
" Willnsdorff,
" Burbach,
" Dreſſelndorff,
" Hilchenbach.

Dieſe Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht, damit die Polizei-Behörden der weiter im Lande liegenden Orte, wenn ſie Päſſe z. B. in den Nachtquartieren oder ſonſt zur Viſa empfangen, beurtheilen können, ob der Reiſende ſich beim Eingange gehörig legitimirt habe.

Arnsberg, den 1. December 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 436. Berichtigung der Frucht-Schuldigkeit an die K. Rentämter pro 1830.

Obſchon nach dem Ausfalle der diesjährigen, beſonders der Roggen-Erndte, eine geringere Einnahme an Früchten der Domainen-Präſtantiarien bei den Königlichen Rentämtern zu erwarten ſeyn dürfte, ſo ſind doch die Ablieferungen des pro 1830 ſchuldigen Getreides bis jetzt verhältnißmäßig in nur unbedeutenden Beträgen erfolgt.

Wir ſind zwar gern geneigt, für die, des Erlaſſes oder irgend eines Ausſtands wahrhaft Bedürftigen angemeſſene Erleichterungen eintreten zu laſſen, weshalb auch die geeigneten Erörterungen ſtatt finden;

dagegen werden diejenigen, welche die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten ganz oder theilweise zu erfüllen im Stande sind, hierzu vorschriftsmäßig angehalten werden.

Die an die Königlichen Rentämter zu leistenden Abgaben sind, mit geringer Ausnahme, durchaus ständig. So wie bei guter Erndte solche Abgaben nicht erhöhet werden können, eben so kann eine Verminderung derselben, bei minder ergiebiger Erndte, aus Rechtsgründen nicht verlangt werden. Eines Jahres Vortheil soll vielmehr des andern Nachtheil ausgleichen.

Die Domanial-Rentenpflichtigen mögen vielmehr des Umstandes eingedenk seyn, daß ihre Anzahl gegen jene der Ackerbau treibenden Einsassen des Regierungs-Bezirks verhältnißmäßig überhaupt nur gering ist, und daß ihre Natural-Abgaben im Einzelnen mit dem Grundbesitze selbst, durchgehend in billigen Verhältnissen stehen.

Wir gewärtigen demnach von den zu den Königlichen Rentämtern abgabepflichtigen Eingesessenen die möglichst vollständige Berichtigung ihrer Schuldigkeiten, zumal nicht der Ertrag einer einzelnen Fruchtart, sondern außer dem Gesammt-Ertrage der Erndte auch der Vermögensbestand, bei der Beurtheilung ihrer Leistungsfähigkeit in Erwägung gezogen werden muß. In der Regel wird hiernach den uns vorliegenden collectiven Anträgen auf Erlaß, nicht gewillfahrt werden können.

Wie wir jedoch den Verhältnissen der Bedürftigen jederzeit die erforderliche Rücksicht widmen werden, so gestatten wir hiermit in Betracht der minder günstigen diesjährigen Erndte im Allgemeinen allen denjenigen, welche erklären, ihre Schuldigkeit nach den letzten Martini-Marktpreisen bis zum 1 Februar 1831 in Geld vollständig berichtigen zu wollen, für diesmal einen Abzug von 10 Prozent gegen die gedachten Marktpreise. Dieserhalb ist bei den Königlichen Rentämtern das Nähere zu erfahren.

Diejenigen aber, welche von dieser allgemeinen Begünstigung keinen Gebrauch machen, werden, insofern ihre Umstände einen Erlaß oder Stundung nicht bevorworten lassen, im verfassungsmäßigen Wege zur Ab-

führung ihrer Schuldigkeit nach den höchsten, während der Lieferungszeit gegoltenen Preisen angehalten werden.

Arnsberg, den 6. December 1830.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 437. Personal-Chronik.

Zu Schullehrern sind bestätigt:

Der bisherige provisorische Verwalter des Schul-, Küster- und Organisten-Dienstes zu Mülheim, Kreises Arnsberg, Joseph Girsch, als Schullehrer, Küster und Organist daselbst.

Der bisherige provisorische Verwalter der Schule zu Cobbenrode, Kreises Eslohe, Joh. Piscopinck, als Schullehrer und Küster daselbst

Der vormalge Schullehrer Wilh. Lindemann zu Unna, als zweiter Lehrer zu Elpe, Kreises Hagen.

Zu Schullehrern sind provisorisch ernannt:

Der Seminarist Giesbert Callenberg aus Castrop, als Lehrer an der Stadtschule der katholischen Gemeine zu Schwelm.

Beilage

zum

50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 11. December 1830.

N. 677. Landes-Verweisung.

Der nachstehend beschriebene Vagabund Mathäus Renner ist den 27. vorigen Monats aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in sein Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 23. November 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung:

Der M. Renner ist gebürtig aus Untersiemau bei Coburg, evangelischer Confession, 35 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß; hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt und spricht hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesichte und die Zehen an beiden Füßen nur wenig von einander getrennt.

N. 678. Diebstahl zu Ergste.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind folgende, dem Ackerknecht H. W. Leulf zugehörige Gegenstände aus der Wohnung des Ackerwirths Fried. Schulte genannt Brinkmann zu Ergste, Gerichtsbezirks Limburg, gestohlen worden:

1 grüner tuchener Ueberrock, der unten an der linken Seite einen Brandfleck hatte, welcher geflickt war; 1 französische eingehäusige Taschenuhr mit deutschen Zahlen; die Glasreife war an einer Seite unmittelbar am Glase in etwa abgesprungen; 1 grauer leinener Beutel, worin 3 ganze Berl. Thaler, 3 Silbergroschen nnd 3 Pfennige.

Warnend vor dem Ankauf fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen

Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 21. November 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 679. Steckbrief hinter H. Hollenstein.

Der nachstehend signalisirte Lumpensammler Heinrich Hollenstein aus Bleiwäsche, Kreises Büren, gewöhnlich bloß der Lumpensammler Henrich genannt, welcher der Theilnahme an einem großen Diebstahle unter erschwerenden Umständen dringend verdächtig ist, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Die resp. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 1. December 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 24—25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, starkes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker Statur.

Derselbe ist gewöhnlich bekleidet mit einem blauen leinenen Kittel, Halbstiefeln und rundem Hut.

N. 680. Diebstahl zu Werl.

Am 12. dieses Monats, Nachmittags, ist dem Faßbinder Ernst dahier aus seiner Wohnstube eine französische silberne Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe ist daran kenntlich, daß das äußere Gehäuse, welches früher mit Schildkrot umgeben war, jetzt nur noch von Messing, und das 2te Gehäuse von Silber ist. Auf dem Zifferblatte befindet sich eine Figur, ein Frauenzimmer vorstellend, abgemalt, und ist an dem Aufziehepunkte etwas davon abgesprungen. An der Uhr war ein grün und weißes Perlenband, woran ein silbernes Pettschaft, worin die Buchstaben E. E. gravirt sind, und ein silberner Uhrschlüssel mit 2 Röschen versehen, befestigt waren.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Werl, den 22. November 1830.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

N. 681. Diebstahl zu Kesberg.

In der Nacht vom 27. auf den 28. November d. J. sind dem Colonen Jacob Schirp zu Kesberg mittelst Einbruchs aus seiner Oelmühle folgende Gegenstände entwendet:

circa 20 Kannen Leinöl, welches aus verschiedenen Krügen zusammen geschüttet; ein leeres Oelfaß, 1 Anker haltend; ein steinerner Krug, 5 Maaß haltend, ohne Kennzeichen; drei Säcke von grauem heeden Tuch, jeder 3

Mütte haltend, ohne Kennzeichen; vier leinene Beutel, wovon jeder ¼ Mütte hielt, ohne Kennzeichen; ein blechernes Maaß von ½ Kanne; einen blechernen Trichter, ohne Kennzeichen; eine Art mit hölzernem Stiel, ohne Kennzeichen.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden, der Wissenschaft von dem Thäter und der Existenz der Gegenstände erhält, solche sofort der nächsten Polizeibehörde oder uns anzuzeigen.

Balve, den 30. November 1830.

Königl. Justizamt daselbst.

N. 682. Steckbrief hinter J. Werth und Sohn.

Der Blech- und Drahtarbeiter Johann Werth und dessen 18jähriger Sohn aus Niedersalwei, welche zusammen zugleich als Musikanten und Korbflechter vagabundiren, sind eines in der Nacht vom 2. auf den 3. December c. bei dem Lehrer Mertens zu Völlinghausen begangenen großen Waarendiebstahls dringend verdächtig. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden, diese Individuen im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Dieselben sind auf der Flucht, und zwar der Johann Werth mit einem blauen abgetragenen Kittel und gleicher Kappe, dessen Sohn mit grünem Kittel oder Mantel bekleidet gewesen; der Johann Werth hat einen sehr gebückten Gang und blöde Augen.

Mülheim, den 5. December 1830.

Königl. Justizamt Belecke.

N. 683. Diebstahl zu Petersgrund.

In der Nacht vom 24. auf den 25. October c. sind dem Martin Womelsdorf zu Petersgrund aus seiner Schlafstube durch Ausheben eines Fensters und Erbrechen eines Schrankes 98 Kronthaler, ein Stück feine weiße Leinwand von 15 Ellen und zwei Stück grobe weiße Leinwand, ein jedes von 10 Ellen, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Berleburg, den 26. November 1830.

Fürstlich Wittgensteinsches Justizamt.

N. 684. Warnung resp. Aufforderung in Betreff eines zu Wassercourl verübten Betruges.

Eine fremde Frauensperson mit ihrem Manne und einem halbjährigen Kinde, fanden auf ihr Bitten, für die Nacht vom 25. auf den 26. m. p., Beherbergung bei den Eheleuten Colon Westermann zu Wassercourl, im Bezirk Camen, und als am folgenden Morgen der Colonus Westermann seiner

Arbeit nachgegangen war, haben selbige die Ehefrau des Letztern versichert, daß in ihrem Baumhofe ein Schatz in alten Zeiten vergraben worden, und wenn sie ihnen etwas Baarschaft u. s. w. gebe, so wollten sie ihr das vergrabene Geld am 28. gedachten Monats, Abends, überliefern. Die Ehefrau Westermann hat ihnen sodann gereicht: einen französischen und einen brab. Kronenthaler, mit 1 Thlr. Preuß. Courant; ihre Halsschnur von 18 Thlr. an Werth; ein Paar silberne Knieschnallen; eine Taschenuhr; ein rothes seidenes Halstuch, und eine weiße Frauen-Trauermütze, welche Sachen in ihrer Gegenwart von den Fremden in ein auf der Kammer stehendes Koffer gepackt, und von Letztern gegen Erstere geäußert worden, solches bis zum 28. d. nicht anrühren zu dürfen, widrigenfalls sie sterben würde. Bei der Zurückkunft des Westermann von seiner Arbeit, ward ihm dies alles von seiner Ehefrau erzählet: er dachte sich gleich den Betrug, ließ das Koffer offen brechen, worin sich aber nichts mehr vorfand.

Die obigen fremden Personen haben, wie sie gesagt, ihren Weg über Hamm nach Preuß. Minden nehmen wollen, und die Bemühungen sie aufzugreifen sind fruchtlos geblieben. Der Mann hat einen dunkelbraunen Oberrock mit einem Kragen von Sammet, einen runden Hut und Stiefeln getragen, einen langen Schnurbart und ein braunes mageres Gesicht gehabt.

Die Frau ist mit 4 weißlich kattunenen Kleidern und einem grünen Umschlagstuch bekleidet gewesen.

Diese Betrügerei bringe ich als Warnung zur allgemeinen Kenntniß, und ersuche die Behörden, die bezeichneten Betrüger, wo sie betroffen werden, arretiren und an den Herrn Bürgermeister Weber in Camen abliefern zu lassen.

Hamm, den 2. December 1830.

Der Landrath daselbst.

N. 685. Aufruf wegen des vermißten L. Hanemann.

Der nachstehend näher bezeichnete Ludwig Hanemann, Sohn des Tagelöhners Hermann Dietr. Hanemann zu Oestrich, war als Schweinhirt im Dienste des Gutsbesitzers Dulle gnt. Schmiemann am Rothenhause und hat sich am Abend des 6. c. aus seinem Dienste heimlich entfernt, ohne daß es dem um ihn bekümmerten Vater, allen Nachforschens ungeachtet, gelingen wollen, seiner wieder habhaft zu werden, oder nur eine gewisse Spur von ihm zu entdecken.

Es werden hiernach die sämmtlichen Behörden ersucht, auf den ꝛc. Hanemann Acht haben und ihn im Betretungsfalle hierher führen zu lassen.

Ergste, den 28. November 1830.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 13½ Jahr alt, 4 Fuß groß; hat weißliche Haare, niedrige Stirn, weißliche Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, längliches Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Graue Kappe mit ledernem gepreßtem Schirme, grüne damastne Weste, Jacke und kurze Hosen von grauem Nanquin, blauer Kittel und Schuhe.

N. 686. Aufruf wegen des vermißten D. H. Gerling.

Der nachstehend näher bezeichnete Tagelöhner Dietr. Herm. Gerling, evangelischer Confession, hat sich unterm 26. v. M. heimlich von hier entfernt, und ist aller angestellten Nachforschung ungeachtet dessen jetziger Aufenthaltsort bis hierhin nicht auszumitteln gewesen. Die bekümmerten Angehörigen, eine Frau und zwei kleine Kinder, geben sich bei Abgang jeden andern Grundes der Vermuthung hin, daß der Gerling, welcher dem Trunke ergeben, bei Gelegenheit des jüngsten Ruhr-Austritts verunglückt seyn möge.

Es werden hiernach die sämmtlichen Behörden ersucht, nach dem Entwichenen Nachforschung anstellen zu lassen, eventuell, wo die Bezirke an die Ruhr stoßen, die Nachforschung auch auf diese auszudehnen.

Ergste, den 30. November 1830.

Der Bürgemeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 50 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Runder schwarzer Filzhut, blaues siamosenes Halstuch, roth gestreifte wollkortne Weste, blaue tuchene Jacke, blaue manchesterne kurze Hosen, lange Stiefeln und blauer leinener Kittel.

N. 687. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

Der auf den 20. December d. J. in der Behausung des Herrn Gasthalter Seyfart dahier, festgesetzte Verkauf des pro 1831 in den Districten Thiergarten und Rödgerwald geschlagenen Nutz- und Brennholzes, soll an demselben Tage, Morgens 9 Uhr, bei dem Wirth Lindenschmidt, vor dem Cölner-Thore hierselbst, abgehalten werden.

Siegen, den 28. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 688. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

Das in den Königlichen Forstdistrikten Euelsbruch, Mausbachsseite und Zimmerbiel pro 1831 geschlagene Nutz- und Brennholz, soll am 29. December d. J., Vormittags 9 Uhr, im Hause des Herrn Lieutenants Schuß in Freudenberg öffentlich verkauft werden.

Siegen, den 28. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 689. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Donnerstag den 30. December d. J., des Morgens 9½ Uhr, soll, in dem Hause des Herrn Gastwirths Schneider zu Lohe, das sämmtliche im Forstbegange Müsen pro 1831 noch zum Verkaufe kommende eichen und andere Bau-, Nutz-, Brenn- und Reiserholz öffentlich versteigert werden.

Hof Ginsberg, den 29. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 690. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Es sollen folgende Holzverkäufe auf dem Stamme dem Meistgebote ausgesetzt werden:

1) am 13. December c. im Himmelpfortner Walde, District Falbke und Mühlenrod,
92 Klafter eichen Nutzholz von vorzüglicher Qualität,
180 » » Scheit- und Knüppel- } Brennholz;
70 » » Reiser-

2) am 18. December c. im Welver Walde, District Kuhholz,
100 Klafter eichen Nutzholz,
110 » » Scheit- und Knüppel- } Brennholz;
55 » » Reiser-

3) am 21. December c. im Schebaer Walde, District Kleine Berg und Wermereichen,
95 Klafter eichen Nutzholz,
165 » » Scheit- und Knüppel- } Brennholz;
73 » » Reiser-

4) am 23. December c. im Moosfelder Walde, District Farrenberg,
20 Klafter eichen Nutzholz,
84 » » Scheit- und Knüppel- } Brennholz;
30 » » Reiser-

Der Anfang zu diesen Versteigerungen ist des Morgens um 9 Uhr und die Zusammenkunft in den betreffenden Schlägen.

Himmelpforten, den 1. December 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 691. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Das in der Oberförsterei Hainchen für das Wirthschafts-Jahr 1831 gehauene eichen Bau- und Nutzholz, welches gegen 6320 Cubicfuß beträgt, soll mit dem davon abgefallenen Kohlholze, so wie das im Binsenseifer-Fichtenstücke bis dahin fertig gestellte birken Kohlholz von ungefähr 30 Klafter, nebst dem Abfall-Reiserholz, am 28. December d. J. in der Forstwohnung zu Walpersdorf meistbietend verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist in besagter Wohnung des Morgens 9 Uhr.

Hainchen, den 30. November 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 692 Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Am 30. d. M. sollen die in dem dahier bei Hainchen gelegenen Forstdistrict Eichwäldchen bis dahin fertig gestellten 36 Klafter buchen und eichen Kohl- und Brennholz nebst dem Abfall-Reiserholze, so wie einige buchen Nutzholzstämme, meistbietend versteigert werden.

Kaufliebhaber wollen sich daher an obenbesagtem Tage, des Morgens 9 Uhr, in der hiesigen Forstwohnung einfinden.

Hainchen, den 1. December 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 693. Holzverkauf in der Oberförsterei Bredelar.

Dienstag den 14. December c., des Morgens um 10 Uhr, sollen im Schnormannsholz, im Schutzbezirk Marsberg, circa 90 Klafter buchen und eichen Brennholz und die Reiser davon; Mittwoch den 15. December sollen im Stephansberg, im Schutzbezirk Bredelar, unfern Schäferburries- und Holkorse-Wiese, eichen Nutzholz und circa 70 Klafter buchen und eichen Brennholz und die Reiser davon, des Morgens um 10 Uhr; Freitag den 17. December c., des Morgens um 10 Uhr, sollen im Schnittenberg und Rendtwissen, unfern der Rumkemühle, circa 60 Klafter buchen und etwas eichen Nutzholz und die Reiser davon öffentlich versteigert werden.

Kauflustige wollen sich an Ort und Stelle einfinden.

Forsthaus bei Bredelar, den 5. December 1830.

Der Oberförster daselbst.

N. 694. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Donnerstag den 30. d. M. werden in dem Königl. Rumbecker Walde, District Steinmecke, 80 Klafter buchen Brennholz, einige buchen Nutzblöcke und mehreres Reiserholz dem Meistgebote ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr und zwar auf dem von Arnsberg nach Hellefeld ziehenden Wege, auf der Stelle, wo dieser Weg die Grenze vom Rumbecker Walde, Arnsberger Stadtwalde und der Hellefelder Mark durchschneidet.

Rumbeck, den 6. December 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

B.
N. 695.
Patent-Verleihung.

Es ist mir unterm 3. d. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Federharz (gummi elasticum) so zu bearbeiten, daß mittelst desselben elastische Schnüre und Gegenstände der Bekleidung, Bandagen und dergleichen angefertigt werden können, auf sechs nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, bewilligt worden. Dieses mache ich hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 12. November 1830.

Der Kaufmann F. Fonrobert.

N. 696.
Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Heinrich Keuten und Caspar Götte, Beilage Stück 41. N. 574.
Friedrich Eller, Beilage Stück 42. N. 586.
Carl Schmalenbach, Beilage Stück 49. N. 671.

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 51.

Arnsberg, den 18. December 1830.

N. 438. Verpflegungs-Kosten für die nach Benninghausen zu transportirenden Personen.

Bei den ungewöhnlich in die Höhe gegangenen Preisen aller Lebensbedürfnisse, will ich genehmigen, daß vom 1. d. an gerechnet, bis zum 1. Juli k. J., für die nach Benninghausen zu transportirenden Personen statt 2½ Sgr. pro Kopf und Tag 3½ Sgr. an Verpflegungs-Kosten berechnet werden dürfen.

Münster, den 2. December 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat November 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und sonstigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Weitzen, der Scheffel.	Roggen, der Scheffel.	Gerste, der Scheffel.	Hafer, der Scheffel.	Erbsen, der Scheffel.	Kartoffeln, der Scheffel.	Heu, der Centner. à 110 Pfd.	Stroh, das Schock. à 1200 Pf.	Weiß-Brod, 4 Lotb.	Schwarz Brod, das Pfund.
	Preußisch Maaß und Gewicht.									
	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.
Altena . . .	3 21 4	3 6 2	1 29 9	1 » 4	2 18 »	22 »	» 22 4	6 » 9	» 4	» 11
Arnsberg . .	3 12 10	3 5 3	1 26 7	» 27 2	3 » »	15 »	» 16 »	6 10 »	» 3⅓	» 10⅘
Bochum . . .	3 24 2	2 22 8	1 18 1	» 23 1	2 24 »	19 8	» 18 4	7 3 4	» 4	» 10
Brilon . . .	3 18 6	2 21 11	1 20 5	» 25 3	2 12 4	13 2	» 16 5	4 26 4	» 4	1 »
Dortmund .	3 21 2	2 21 10	1 18 2	» 27 2	2 20 »	20 »	» 18 9	6 19 9	» 3½	» 9
Eslohe . . .	3 28 »	3 3 10	1 28 8	» 24 9	3 3 2	13 1	» 18 3	6 3 4	» 3⅗	1 »
Hagen . . .	3 19 3	2 24 8	1 23 9	1 3 2	2 20 »	23 11	» 28 4	9 22 2	» 3	» 11
Hamm	3 15 10	2 25 10	1 20 1	1 1 6	2 12 2	16 6	» 18 6	6 15 3	» 2⅔	» 11
Iserlohn . .	3 18 7	2 18 5	1 23 2	» 28 »	2 19 4	23 »	» 25 »	7 6 »	» 3	» 11⅕
Lippstadt . .	3 10 2	2 17 2	1 19 7	» 25 5	2 9 5	19 2	» 24 10	5 2 »	» 3⅖	» 9⅗
Olpe	3 16 10	2 28 1	1 22 4	» 27 5	2 28 2	15 5	» 16 2	6 5 5	» 4	» 11
Siegen . . .	2 29 »	2 29 »	1 27 3	» 25 8	2 » »	12 10	» 22 6	5 11 »	» 5	1 1
Soest	3 11 1	2 25 8	1 19 »	» 28 9	2 10 9	11 9	» 21 4	5 23 »	» 3	» 11
Wittgenstein	2 29 »	2 20 6	1 27 6	1 2 »	2 13 »	17 »	» 29 6	6 10 »	» 4	1 »
Durchschnitts-Preis . . .	3 15 5	2 25 9	1 23 2	» 27 10	2 17 2	17 4	» 21 2	6 11 4	» 3⅞	» 11

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat November 1830 in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg statt gehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten und übrigen Consumtibilien.

Namen der landräthlichen Kreise.	Rindfleisch, das Pfund.	Hammelfleisch das Pfund.	Kalbfleisch, das Pfund.	Schweinefleisch, das Pfund.	Speck, ordinair, das Pfund.	Butter, das Pfund.	Reis, das Pfund.	Hafer-Grütze, die Metze.	Graupen, die Metze.	Bier, ordin., das Quart.	Branntwein, das Quart.	Branntwein im Großverkehr p. Ohm a 120 Quart (Stärke von 50 Grad nach Tralles).
	Preußisch Maaß und Gewicht.											
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sg. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Rt. Sg. Pf.
Altena . . .	2 8	1 9	1 2	3 10	5 »	5 6	4 5	5 5	9 2	1 3	6 11	28 » »
Arnsberg .	2 »	1 10	2 »	3 6	6 3	6 3	4 5	4 9	6 1	1 2	7 6	25 » »
Bochum . .	2 6	2 5	1 5	3 6	6 1	6 »	4 7	6 7	8 11	1 2	7 2	25 20 »
Brilon . . .	2 2	1 10	1 11	2 9	6 1	5 4	4 9	5 7	6 4	1 »	8 11	29 21 5
Dortmund .	2 2	2 2	1 10	2 11	5 1	6 4	4 6	6 11	8 8	1 5	7 7	27 8 7
Eslohe . .	2 3	1 11	1 9	2 10	6 »	6 »	4 10	6 4	7 5	1 4	8 »	27 25 »
Hagen . . .	2 6	2 4	1 11	4 5	5 7	6 5	4 7	6 8	9 5	1 7	7 10	27 12 »
Hamm. . . .	2 4	1 11	2 2	3 2	6 6	5 2	4 2	5 1	8 5	1 2	7 8	28 15 »
Iserlohn . .	2 1	1 10	2 2	3 2	5 6	6 »	4 4	4 »	4 10	1 4	7 6	22 6 8
Lippstadt . .	2 5	2 »	2 3	3 4	6 1	4 8	5 »	5 1	4 11	1 1	8 5	24 » »
Olpe	2 4	2 »	1 1	2 11	5 1	5 9	4 7	3 9	4 5	1 6	8 4	27 25 8
Siegen . . .	2 6	2 2	1 4	3 »	5 8	5 11	4 7	» »	» »	1 »	7 7	22 3 »
Soest	2 »	2 »	1 10	2 9	6 2	5 9	4 5	6 3	10 10	1 1	7 9	29 21 »
Wittgenstein	2 6	1 10	1 6	» 10	6 »	5 6	4 6	6 6	9 »	1 2	7 »	23 » »
Durchschnitts-Preis . . .	2 4	2 »	1 9	3 2½	5 9½	5 9	4 7	5 7	7 7	1 3	7 9	26 9 2

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Arnsberg, den 2. December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Monat November 1830 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	3	10	4	2	22	8	1	25	"	"	29	5	2	23	1	"	"	"	"	18	7	"	15	"	5	20	"
Hattingen .	3	21	"	2	23	6	1	20	"	"	27	9	"	"	"	1	20	"	"	23	"	"	21	"	5	26	3
Herdecke . .	3	16	"	2	23	2	1	22	"	"	27	8	"	"	"	"	"	"	"	20	"	"	23	"	8	"	"
Langschede .	3	12	6	2	20	9	1	14	"	"	21	8	1	27	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	3	4	"	2	21	"	1	22	"	"	25	"	2	8	"	"	"	"	"	22	"	"	25	"	5	"	"
Menden . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	3	23	6	3	2	"	2	2	"	"	25	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	3	20	8	2	23	2	1	19	4	"	26	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	3	12	2	2	22	9	1	17	6	"	29	8	3	"	"	"	"	"	"	19	"	"	15	"	4	15	"
Witten . . .	3	23	3	2	19	"	1	20	"	"	26	6	"	"	"	2	9	"	"	26	"	"	24	6	5	22	6
Durchschnitts-Preis . .	3	15	11	2	23	1	1	21	4	"	26	7	2	14	8	1	29	6	"	21	5	"	20	7	5	23	11½

N. 440. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Novbr. 1830.

Beilage

zum

51. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. December 1830.

N. 697. Steckbrief hinter P. Loberg

Der nachstehend näher bezeichnete Unteroffizier des 39. Infanterie-Regiments (7. Reserve), Peter Loberg aus Westernkotten, Kreises Lippstadt, ist im December d. J. aus Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königlichen Obersten und Commandeur des 39. Infanterie-Regiments, Herrn v. Kesteloott, nach Luxemburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 11. December 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Religion, seines Gewerbes ein Ackersmann, 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß; hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, schwarze Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung und ist ziemlich starker Statur. Besondere Kennzeichen: Rothe Wangen.

Bekleidung: Eine blaue Mütze, eine blaue Montirung, eine graue Dienstbose, ein Säbel mit Gehenke, eine Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln und Handschuhe.

N. 698. Diebstahl zu Soest.

Dem Kaufmann Peter Plange hieselbst, ist in der verflossenen Nacht mittelst Einsteigens aus dem zweiten Stockwerke des Hauses eine verschlossene Kiste mit etwa 3600 Thalern, theils in Gold, theils in Courant, theils in Kassenanweisungen gestohlen worden. Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, welcher Thatsachen, die zur Ausmittelung des Thäters führen könnten, in Erfahrung bringt, hierdurch auf, davon bei der nächsten Polizeibehörde sofort die nähere Anzeige zu machen. Insbesondere wird diese Anzeige gewärtiget, insofern von verdächtigen Personen in diesen Tagen bedeutende Summen Geldes ausgegeben werden möchten.

Soest, den 11. December 1830.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

N. 699. Diebstahl zu Bettinghausen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. November c. sind dem Peter Alhoff zu Bettinghausen durch Einbruch aus seinem unbewohnten Kornspeicher folgende Gegenstände entwendet:

2 Scheffel Lippisch Maaß vorigjährigen Weitzen in einem leinenen Sacke; 4 Scheffel desselben Maaßes diesjährigen Weitzen; ungefähr 4 Scheffel gemengtes Korn (Weitzen mit Roggen) und ein leinener Sack.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm bekannten, zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führenden Spuren entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hovestadt, den 3. December 1830.

Königliches Justiz-Amt Oestinghausen.

N. 700. Steckbrief hinter G. Cöllen.

Der des in der Nacht vom 29. auf den 30. November d. J. bei der Wittwe Turfs in Gerresheim mittelst Einbruchs verübten sehr bedeutenden Diebstahls beschuldigte Gottfried Cöllen hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle betreffende Behörden werden daher ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 12. December 1830.

Der Ober-Prokurator Hundrich.

Person-Beschreibung:

Gottfried Cöllen, geboren zu Frixheim, Bürgermeisterei Nettesheim, Kreis Neuß, Arbeitsmann, zuletzt in Wülfrath als Ackerknecht wohnhaft, ist 29 bis 30 Jahre alt, 5 Fuß und einige Zoll groß, untersetzter Statur; hat schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und aufgeworfenen Mund, rundes Gesicht und Kinn.

Derselbe war mit einem dunkeln Oberrock, einer solchen Weste und langen Hosen, einem Paar neuer Halbstiefeln und einer schwarzen seidenen Halsbinde bekleidet, auch trug derselbe einen neuen blauen Kittel, oben am Halse zugemacht, eine Kappe, auch führte er einen schwarzen seidenen Hut bei sich.

N. 701. Empfangstage bei dem Königlichen Rentamte Arnsberg.

Als letzte Empfangstage der für das Jahr 1830 erfallenen Fruchtpächte sind festgesetzt:

I. Zu Arnsberg
der 3. 4. 5. Januar 1831,
» 17. 18. 19. 21. 22. Februar 1831.

II. Zu Himmelpforten
der 10. 11. Januar 1831.
» 7. 8. Februar »

III. Zu Menden
der 3. 4. 5. Februar 1831.
IV. Zu Werl
der 12. 13. 14. Januar 1831,
» 9. 10. 11. 12. Februar 1831.

Arnsberg, den 12. December 1830.

Königliches Rentamt.

N. 702. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck

Dienstag den 28. December d. J., des Vormittags 9 Uhr, werden in dem Antheile der Allager Markenbeerbten, District Deutmeckesberg, eine Anzahl eichen Nutzblöcke zum Meistgebot ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist im Schlage selbst.

Rumbeck, den 11. December 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 703. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Mittwoch den 12. Januar künftigen Jahres, des Vormittags 9 Uhr, werden in den Königl. Rumbecker Waldungen, District Hopfenberg, 35 Klafter buchen Brennholz, ohngefähr 400 Cubicfuß buchen Nutzholz, und mehreres in Nummern abgetheiltes Reiserholz dem Meistgebot ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist in loco Rumbeck.

Es wird bemerkt, daß dieses Holz nahe an der Chaussee steht, weswegen die Abfuhr nach Arnsberg sehr leicht ist.

Rumbeck, den 14. December 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 704. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 20. d. M. soll
A. in dem Königlichen Walddistrict Wichler-Höhe bei Obereimer,
a) eine Quantität Brennholz von 130—140 Klaftern, theils buchen Scheit- und Knüppel-, theils buchen Knüppel-, theils eichen Scheit- und Knüppelholz ꝛc.;
b) verschiedenes eichen Bau- und Nutzholz in Blöcken;
c) eine Quantität unaufgearbeitetes Reiserholz.

B. In dem District Potteichen, zwischen dem Langendrisch und Heidenstück,
a) 5 Stück eichen Bauholz;
b) 3 » buchen Nutzholz;
c) 4 Klafter eichen } Scheit- und Knüppelholz, und
d) 5 » buchen }
e) 15 » unaufgearbeitetes buchen Reiserholz,

im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt werden.

Mit dem Verkauf des Holzes im Districte Wicheler-Höhe wird des Morgens, präcise 9 Uhr, begonnen, und nach Beendigung dieses Verkaufs alsbald das Holz in den Potteichen licitirt.

Ordered, That counsel shall, upon the hearing, be at liberty to argue against the validity of the said Act, and that the Attorney General be at liberty to argue in support of the validity thereof.

Mr. Cox, Mr. Bowen, Mr. Bowen-Colthurst, Mr. Swinfen Eady, Mr. Ingleby Holcombe, Mr. Hemmerde, Mr. Ellis Griffith, Mr. Pemberton Billing, Mr. Hogge, Mr. Ronald McNeill, Mr. Lane-Fox, Mr. Hayes Fisher, Mr. Bonar Law, Mr. Walter Long, Mr. Lloyd George, Mr. Asquith, Mr. Attorney General, Mr. Solicitor General, Mr. Cave, Mr. Buckmaster, Mr. Herbert Samuel, Mr. Pretyman, Mr. Lewis Harcourt, Mr. Runciman, Mr. Pease, Mr. Acland, Mr. Hobhouse, Mr. Illingworth, Mr. Joseph Pease, Mr. Whitehouse, Mr. Ronald Munro-Ferguson, Mr. Macpherson, Mr. Tennant, Mr. Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Lambert, Mr. Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Walter Long, Mr. Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Asquith, Mr. Secretary Attorney General, Mr. Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Cave, Mr. Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Pretyman, Mr. Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Runciman, Mr. Secretary Pease, Mr. Secretary Acland, Mr. Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Illingworth, Mr. Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Macpherson, Mr. Secretary Tennant, Mr. Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Duchy of Lancaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Chancellor of the Exchequer, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lambert, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Bonar Law, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Walter Long, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lloyd George, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Asquith, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Attorney General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Solicitor General, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Cave, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Buckmaster, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Herbert Samuel, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pretyman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Lewis Harcourt, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Runciman, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Acland, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Hobhouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Illingworth, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Joseph Pease, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Whitehouse, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Ronald Munro-Ferguson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Macpherson, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Tennant, Mr. Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary Secretary

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 52.

Arnsberg, den 25. December 1830.

N. 441. Resultat der Hengste-Köhrung pro 1830.

Die nachstehend beschriebenen Hengste sind in dem Monat October d. J. von den Schau-Aemtern in den landräthlichen Kreisen Soest, Hamm, Dortmund und Bochum, als fehlerfrei und tauglich zum Beschälen angeköhrt worden:

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Bezeichnung der angeköhrten Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Alter Jahre	
1	Schulze	Hof Flerke, Kreis Soest	dunkel-Fuchs	Weiße Mähne und Schweif, Stern nebst Schnibbe.	Veredelter Munsterländer.	5	1	5 1/2	Geeignet als Beschäler für landwirthschaftliche Zugpferde.
2	Schulze	Desgleichen	Roth-Fuchs	Kleiner Stern, alle Füße niedrig. Etwas weiß.	Desgl.	5	2	7 1/2	Desgleichen.
3	Stern-Schulze	Klotingen, Kreis Soest	Desgl.	Schuß-Stern. Linker Hinterfuß weiß.	Desgl.	5	2	11 1/2	Desgleichen.
4	Brackelmann	Bremen, Kreis Soest	Dunkelbraun	Schnee-Flogge.	Desgl.	5	1	5 1/2	Desgleichen.
5	Carl Plange	Ellingsen	Gold-Fuchs	Kleines Sternchen.	Neustädter	5	—	5 1/2	Geeignet als Beschäler für Reitpferde.

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Bezeichnung der angeköhrten Hengste.					
			Farbe.	Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß	Zoll	Alter Jahre
6	Schulze Heil	Heil, Kreis Hamm	roth-braun	Keine.	Landrace.	5	3	7
7	Kipp	Giesenberg, Kr. Dortmund	dunkel-braun	Stern.	Landschlag.	5	5	9
8	Dieckerhoff	Oesterreich, Kr. Dortmund	schwarz	Bleſſe mit weißen Hinterfüßen.	Desgl.	5	2	6
9	Türk	Mercklinde, Kr. Dortmund	schwarz	Rechten Hinterfuß am Feſſel weiß.	Desgl.	5	3	3½
10	Rendelsmann	Coerne, Kr. Dortmund	schwarz	Ganz kleiner Stern.	Desgl.	5	5	5
11	Niermann	Lüttgendortmund	hell-braun	Stern.	Desgl.	5	5	5½
12	Schulte	Rauxel, Kr. Dortmund	hell-braun	Kleiner Stern.	Landschlag.	5	6	4½
13	Heiermann	Giesenberg, Kr. Dortmund	dunkel-braun	Stern.	Desgl.	5	6	8½
14	Borgmann	Westhofen, Kr. Dortmund	dunkel-braun	Ohne.	Desgl.	5	5	5
15	Düngelmann	Castrop, Kr. Dortmund	braun	Zwei weiße Hinterfüße und Bleſſe.	Desgl.	5	3	6
16	Schulte Kohlleppel	Hoerde, Kr. Dortmund	hell-braun	Zwei weiße Hinterfüße und Stern.	Desgl.	5	2	3½
17	Schulte	Frohlinde, Kr. Dortmund	schwarz	Bleſſe.	Desgl.	5	5	3½
18	Wittenberg	Giesenberg, Kr. Dortmund	Sommer-Rappe	Stern.	Desgl.	5	2	10
19	Brandhoff	Mengeringhausen, Kreis Dortmund	Dunkel-Fuchs	Stern, ein weißer Hinterfuß.	Desgl.	5	4	3½
20	Pleuger	Westrich, Kr. Dortmund	Mohr-Schimmel	Stern.	Desgl.	5	2	4
21	von Elverfeld	Villigſte, Kr. Dortmund	Dunkel-Fuchs	Bleſſe.	Aus dem Königl. Landgeſtut.	5	2	3½
22	Hohenschwerte	Lichtendorff, Kr. Dortmund	Gold-Fuchs	Bleſſe und ein weißer Hinterfuß.	Mecklenburger.	5	4	7

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Bezeichnung der angeköhrten Hengste					
			Farbe.	Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß	Zoll	Alter Jahre
23	Wortmann	Barop, Kr. Dortmund	dunkelbraun	Bleſſe.	Landſchlag.	5	4	4
24	Fröhling	Strünckede, Kr. Bochum	Dunkelfuchs	Kleine Bleſſe.	Desgl.	5	"	10
25	Overkamp	Herne, Kreis Bochum	desgl.	Bleſſe.	Desgl.	5	3	5
26	Diedrichs	Berge, Kreis Bochum	dunkelbraun	Ohne.	Desgl.	5	4	4
27	Gerdes	Höntrop, Kr. Bochum	ſchwarz	Bleſſe, linker Vorderfuß in der Feſſel und rechter Hinterfuß weiß.	Desgl.	5	7	6
28	Camann	Weſtenfeld, Kr. Bochum	Goldfuchs	Bleſſe.	Desgl.	5	7	6.
29	Budde, Rentmeiſter	Bladenhorſt, Kr. Bochum	dunkelbraun	Ohne.	Landſchlag (von einem Hengſt aus dem Kön. Landgeſtut.	5	3	4
30	Hencke	Hontrop, Kr. Bochum	dunkelbraun	Kleiner Stern.	Landſchlag.	5	5	4
31	Wilbahn	Röllinghauſen, Kr. Bochum	Dunkelfuchs	Kleine Bleſſe und Schlag an der rechten Hacke.	Desgl.	5	4	7

Arnsberg, den 14. December 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 442. Brand-Verſicherungs-Ausſchreiben für das Herzogthum Weſtphalen, mit dem Kreiſe Wittgenſtein.

Das Bedürfniß der Feuerſocietäts-Kaſſe des Herzogthums Weſtphalen mit dem Kreiſe Wittgenſtein, erfordert einen neuen Ausſchlag von 24,000 Thlr., zu deſſen Einbringung die Intereſſenten der Societät, nach Maßgabe des geſammten Brandverſicherungs-Capitals pro 1829 von jeden 100 Thlr. in Preußiſch Courant 7 Sgr., oder von jeden 100 Thlr. im 24 Guldenfuße 6 Sgr 1½ Pf. beizutragen haben.

Zu Einziehung dieſes Ausſchlages werden hiermit 3 Termine, nämlich der 1. Februar, 1. Juli und 1. November des künftigen Jahres, in der Art geſtellt, daß im erſten Termine ⅖, im zweiten ⅕ und im

dritten wieder $^2/_5$ der oben berechneten Beitrags-Raten fällig werden, jedoch der Zeitpunkt der Erhebung dieser Raten in jedem einzelnen Orte, da solche zur Erleichterung der Interessenten, wie schon früher, zugleich mit den Grundsteuern empfangen werden sollen, binnen der ersten Hälfte der vorhin genannten Monate, der speciellen Bestimmung der resp. Steuer-Empfänger vorbehalten bleibt.

Die Steuer-Controleurs haben die Special-Repartitionslisten nach den einzelnen Steuerempfangs-Bezirken unverzüglich anzufertigen und solche mit den Auszügen den Steuer-Empfängern zugeben zu lassen; uns aber gleichzeitig die Haupt-Uebersichten in der gewöhnlichen Art zur Revision einzureichen.

Die Steuer-Empfänger werden hiermit angewiesen, gleich nach dem Empfange der Special-Repartitionslisten die Beitrags-Auszüge an die Contribuenten abgehen zu lassen, sodann der Erhebung sich pünktlich zu unterziehen, und den Netto-Betrag an unsere Haupt-Kasse zur gehörigen Zeit einzuliefern.

Die Interessenten der Societät fordern wir hiermit auf, ihre Beiträge in den anberaumten Hebeterminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel, prompt und richtig abzuführen.

Arnsberg, den 16. December 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 443.

Anmeldung der noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen an die Königl. Regierung.

Alle diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge oder auf mündliche Weisung im Laufe dieses Jahres Materialien und andere Gegenstände geliefert, oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, werden hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen unfehlbar bis zum 5. Januar des künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 16. December 1830.

Königliche Regierung.

Beilage

zum

52. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. December 1830.

N. 707. Aufforderung wegen einer zu Wassercurl verübten Betrügerei.

Am 26. v. M. haben sich zwei fremde Menschen, eine Manns- und eine Frauensperson, welche in der Nacht vom 25. auf den 26. November c. in der Behausung des Ackerwirths Westermann zu Wassercurl bei Unna ein Nachtlager erhielten, eine grobe Betrügerei zu Schulden kommen lassen, indem sie unter der Angabe im Besitze von Zaubermittel zu seyn und solche zum Besten des Hauses anwenden zu wollen, die Ehefrau Westermann während der Abwesenheit ihres Mannes beredeten, die nachbezeichneten Gegenstände, welche sie mitfortgenommen haben, herbei zu schaffen; nämlich:

1 französischer Kronenthaler, 1 brabänder dito und 1 Thaler Courant; 1 Halsschmuck, bestehend aus einem kleinen goldenen Herzchen, einer dito Platte, einem dito Schlosse und 3 dito Kettchen, welche das Herz mit der Platte und dem Schlosse, womit der Schmuck hinten am Halse verschlossen wird, verbinden; 1 Paar silberne Hosenschnallen von gewöhnlicher Größe, ohne besondere Kennzeichen; 1 eingehäusige silberne französische Taschenuhr mit römischen Zahlen, woran eine silberne dreisträngige Kette, 1 silberner und 1 messingener Schlüssel; auf dem silbernen Schlüssel ist auf der einen Seite eine Sonne geprägt, auf der andern Seite ist derselbe glatt; ein rothes seidenes Halstuch; eine Frauen-Trauermütze.

Die unbekannte Mannsperson war von schlanker Gestalt, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, circa 30 Jahre alt, trug einen kleinen Schnurbart, einen schwarzen Filzhut, einen langen blauen tuchenen Ueberrock, lange Hosen von derselben Farbe, eine schwarze Weste, ein schwarz seidenes Halstuch und lange Stiefeln über die Hosen.

Die Frauensperson, circa 25 bis 28 Jahre alt, trug ihr bis zu den Schultern herabhängendes schwarzes Haar gescheitelt, eine bunte Bauernmütze, ein

grünes Halstuch, und vier weiße Kleider mit blauen Flecken von der Größe eines 5 Sgr. Stücks.

Nach der Angabe des Deprädaten, zeichneten sich beide Personen, welche auch ein circa $^1/_2$ Jahr altes Kind bei sich hatten, und welche ihrem Dialecte nach aus der Gegend von Bielefeld her zu seyn schienen, durch ihre gelbbräunliche Gesichtsfarbe und durch ihr schwarzes Haar besonders aus.

Indem wir hiemit Jeden vor dem Ankaufe der oben bezeichneten Sachen warnen, ersuchen wir alle Behörden die beiden uns bis jetzt unbekannt gebliebenen Personen im Betretungsfalle zu arretiren, und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 7. December 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 708. Diebstahl zu Ellinghausen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. sind aus der Wohnung der Ehefrau Neuhaus, am Königsberge zu Ellinghausen, Gerichts-Bezirks Dortmund, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

ein altes und ein neues Regenkleid von schwarzem Tuch; drei Frauenjacken, eine von hellgrünem Tuch mit kurzen Aermeln; eine dunkelgrüne und eine braune mit langen Aermeln; zwei flächsene Betttücher ohne Zeichen; vier Frauenhemden ohne Zeichen; ein weißes Halstuch mit gestickter Rande; vier Stränge weißen Zwirn; vier dito weißes Garn; ein rothes ostindisches Tuch; ein alter grüner leinener Rock; eine blaue leinene Schürze; mehrere werchene Betttücher, Handtücher und Tischtücher; ein blauer Kittel; ein Ende kleinwerchen Tuch; ein Paar Frauenschuhe; ein goldenes Halsschloß mit rothen Granaten; fast sämmtliches eingesalzene Fleisch von einer halben Kuh, so wie den geschmolzenen Talg; eine Flasche mit Schnaps; einen Krug mit ungefähr 4 Maaß Oel.

Warnend vor dem Ankauf, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 13. December 1830.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

N. 709. Diebstahl zu Hamm.

Am 12. v. M. ist der Demoiselle Friederike Egeling hieselbst aus ihrer Wohnstube ein Arbeitsbeutel entwendet worden. Derselbe war von blauschwarzer Seide, mit violetfarbenem Futternessel gefüttert. Er war mit einem silbernen geprägten Bügel, auf welchem sich in der Mitte ein kleines Plättchen mit einem Menschengesicht befand, versehen; die daran befindliche silberne Kette war ungefähr 1½ Elle lang.

In dem Beutel befanden sich: Eine Kassenanweisung von 1 Thlr.; ein harter Preuß. Thaler; 2½ Thaler in 5 und 2½ Sgr. Stücken; ein Paar eiserne Ohrglocken, welche mit einem kleinen Spiegelchen, das mit Gold eingefaßt war, in der Mitte versehen waren; ein Schnupftuch von feinem Vielefelder Leinen, gezeichnet F. E.; ein Paar gelbe lederne Handschuhe; ein kleiner Schlüssel.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 15. December 1830.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

N. 710. Aufforderung an die unbekannten Eigenthümer zweier Uhren.

Der Adrian Willenberg aus Dynhausen, Gerichtsbezirks Nieheim, 21 Jahre alt, ein Schustergesell, welcher bereits wegen Uhrendiebstahls mit Zuchthausstrafe in Münster belegt worden, ist am 17. November d. J. durch die Polizei zu Rheine wegen Mangels gehöriger Legitimation arretirt und bei hiesigem Inquisitoriate in Untersuchung.

Es sind bei demselben die unten beschriebenen zwei Taschenuhren von Silber vorgefunden, die er gleich nach Allerheiligen d. J. von einem Unbekannten in Lippstadt gekauft haben will. Da nun die Uhren wahrscheinlich entwandt sind, so machen wir Jeden hierauf aufmerksam, um das Erforderliche bei der Orts-Polizei- oder unterzeichneter Behörde zur Anzeige zu bringen; fordern auch zugleich Diejenigen, welche Ansprüche an den Uhren zu haben vermeinen, auf, solche baldig einzureichen.

Paderborn, den 13. December 1830.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung der beiden vorerwähnten verdächtigen Uhren:

Eine eingehäusige französische Uhr von Silber, mit emaillirtem Zifferblatte,

welches von einem Krieger und mehreren Fahnen in Farben umgeben ist; das silberne Gehäuse ist verbogen und befindet sich an einer schwarzen seidenen Schnur ein Uhrschlüssel und Pettschaft von gelbem Metall; desgleichen eine eingehäusige französische Uhr mit weißemaillirtem Zifferblatte und arabischen Zahlen, welches mit einem schmalen Silberstreifen eingefaßt ist. Sie ist bereits abgenutzt und hat eine Stahlkette, woran ein gewöhnlicher Uhrschlüssel und Pettschaft mit Carniol versehen ist.

N 711. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 22. auf den 23. November c. sind aus der Wohnung des Gastwirths Friedrich Glaser zu Herdecke folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

Ein Beutel, gezeichnet B. et B., worin sich befanden: circa 176 Thlr. Preuß. Courant, bestehend aus doppelten und einfachen Louisd'ors, brabander und französischen Kronenthalern, in ganzen, 1/3 und 1/2 Thalerstücken, Silbergroschen und Pfennigen; auf einem Doppel-Louisd'or befand sich ein Stern, und von den französischen Kronenthalern war einer leicht, oder nicht ganz vollwichtig und von Louis XVI; ein Päckchen in blauem Papier, überschrieben: Musterbücher, worin befindlich waren: 2 bis 3 weiße Taschentücher mit roth und weißem Rande; ein violet gedrucktes Tuch; ein gelbes desgleichen, mit schwarzen Blumen; zwei karirte baumwollene Tücher, nemlich ein gelbes mit rothen Streifen, ein violetes, und ein halbes desgl., gesäumt; drei Shawls, ein rother, ein bunter, etwas größer, und einer dergl. mit Eicheln; sodann eine Metallknopf-Musterkarte mit zwei Schlägen und rothem Saffianleder, zwei grüne Saffianleder zum Einschlagen der Musterkarten, mit grünwollenem Bande; ferner eine kleine Musterkarte von Perlemutter-Knöpfen; drei Paar gekerbte oder geprägte versilberte Mantelhaken, zwei oder drei weiße leinene Taschentücher; eine Tabackspfeife mit porcellainenem Kopfe, oben weiß, unten gelblich, mit Beschlag von sogenanntem Neusilber; ferner ein leinenes Hemd, gezeichnet T. H. Nro. 6.

Vorberührte Gegenstände sind sämmtlich in einer Jagdtasche befindlich gewesen, welche letztere sich am andern Morgen auf der Straße vor dem Glaserschen Hause wiedergefunden.

Endlich ist auch eine in der Gaststube unten im Hause befindlich gewesene Pfeife mit kurzem Rohr von Hirschhorn, einer schwarzen elastischen Spitze, dito Abguß von Zinn und porcellainenem Pfeifenkopf, mit dem Bildniß

eines Frauenzimmers, mit Silber beschlagen und plattem Deckel, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder der nächsten Polizei-Behörde, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm oder uns sofort anzuzeigen.

Hagen, den 14. December 1830.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

N. 712. Diebstahl zu Breckerfeld.

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats sind aus dem Hause des Sattlermeisters Peter Mönnigfeld zu Breckerfeld folgende Gegenstände entwendet worden:

eine zweigehäusige kleine silberne Taschenuhr, wovon der äußere Deckel von Schildpatt, oder dem ähnlich, und etwas ausgesprungen war, nebst messingenem Schlüssel, eiserner oder stählerner Kette und einem Pettschaft mit einem Agatsteine; ein silberner Eßlöffel, G. T gezeichnet; ein gläsernes Salzfäßchen mit einer zinnenen Umfassung, nebst 5 Sgr. 9 Pf. Münze; eine mit Silber beschlagene meerschaumene Pfeife, nebst silberner Kette und hörnernem Rohre; eine grüne tuchene, mit Pelz besetzte Kappe; drei flächsene leinene Mannshemden, wovon eins mit P.B. bezeichnet war; zwei Frauenhemden; ein Paar schwarze lederne Frauenschuhe; zwei blaue leinene und ein blauer baumwollener Kittel; eine blaue leinene Arbeitsschürze; ein Paar wollene Kinderstrümpfe; ein blaues tuchenes Kamisol mit Kameelhaarenknöpfen; eine dergleichen Weste mit gelben messingenen Knöpfen; ein Paar weißwollene Strümpfe; zwei schlechte kattunene Halstücher, wovon eins blau war; eine lederne Jagdtasche; zwei Löchereisen; ein sogenannter stählerner Halbmond; ein Zackeisen; ein kleines hörnernes Pfeifenrohr mit einem silbernen Bändchen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung derselben oder zur Ausmittelung des Thäters führen können, entweder uns

aber der nächsten Orts-Obrigkeit, oder auch unmittelbar dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm sofort anzuzeigen.

Hagen, den 18. December 1830.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

N. 713.

Preise der Binnerpächte beim Königl. Rentamte Soest pro 1830.

Für die, pro Martini 1830 von den Prästantiarien des hiesigen Rentamts zu entrichtenden Binnerpächte sind von Königlicher Hochlöblicher Regierung folgende Reductionspreise festgesetzt worden:

	in Preuß. Courant. Thlr.	Sgr.
Für ein Kalb	—	15
» » Lamm	—	8
Für einen Hammel	—	20
Für ein Schuld- oder Hofes-Schwein	5	16
Für eine Gans	—	10
Für ein Huhn	—	3
Für 100 Eier	—	20
Für 100 Schobben Stroh	2	—
Für ein vierspänniges Fuder hartes Holz	2	—
» » zweispänniges »	1	—
» » Fuder Boerden	—	20
» » Pfund Wachs	—	16
» » » Butter	—	5
» » » Käse	—	1
» » » Heude zu spinnen	—	2
Für einen Soester Scheffel Lein zu säen	1	—
Für das Recht der Fischerei	—	15
Für das halbe Obst von einer großen Colonie	—	20
» » » » » » kleinen »	—	10
» einen Spanndienst von einer großen Colonie	1	—
» » » » » mittlern »	—	15
» keinen Handdienst	—	2½

Den Pflichtigen wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht

hiernach ihre Schuldigkeit innerhalb 8 Tagen zu berichtigen; widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift der Executions-Ordnung vom 16. October 1823 verfahren werden wird.

Soest, den 16. December 1830.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 714. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

238 Klafter buchen Kohlholz, welche in dem Beerbten-Antheil der Dinscheder Mark, District Steinbring, aufgearbeitet stehen, werden am 11. Jan. 1831, des Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Siepen zu Deventrop dem Meistgebot ausgesetzt.

Kauflieblaber, welche dieses Holz vor dem Verkauf in Augenschein nehmen wollen, belieben sich bei dem Revierförster Herrn Kuhn zu Glüsingen zu melden.

Rumbeck, den 19. December 1830.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 715. Verding wegen Bepflanzung der Kunststraße von Bredelar nach Westheim mit Bäumen.

Die Ablieferung der zur Bepflanzung der neuen Kunststraße von Bredelar nach Westheim erforderlichen Bäume und Baumpfähle soll am Donnerstag, den 30. December c., des Morgens 10 Uhr, zu Bredelar öffentlich an Mindestfordernde verdungen werden.

Nach dem darüber aufgestellten und revidirten Kostenanschlage sind dazu erforderlich:

a) 1496 Stück starke italienische Pappeln;
b) 984 Stück Vogelkirschbäume;

c) 770 Stück Vogelbeerbäume (Ebereſchen);

d) 3250 Baumpfähle von Nadelholz.

Unternehmungsluſtige werden zu dieſem Verdinge eingeladen.

Brilon, den 12. December 1830.

Der Wegebaumeiſter daſelbſt.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google